Hiſtoriſche Zeitſchrift

herausgegeben von

Heinrich von Sybel,

o. ö. Profeſſor der Geſchichte an der rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Bonn.

Neunundzwanzigſter Band.

München, 1873.

R. Oldenbourg.

D1
H6
V.29

Inhalt.

Aufsätze.

		Seite
I.	Die Politik Wilhelm's des Eroberers. Von R. Pauli	1
II.	Dante und die beiden Confessionen. Von Emil Feuerlein	31
III.	Die Mission des Grafen Aloys Louis von Harrach an den spanischen Hof 1696 u. 1697. Von A. Gaedeke	68
IV.	Der Krieg von 1870 bis zur Einschließung von Metz nach französischen Quellen. Von Max Lehmann	111
V.	Deutsche Minoriten im Streit zwischen Kaiser und Papst. Zu Johann von Winterthur. Von G. Meyer von Knonau	241
VI.	Hippolithus a Lapide. Von Friedrich Weber	254
VII.	Neue Publicationen zur italienischen Geschichte. Von A. v. Reumont	307
	I. Zur Geschichte der adriatischen Marken	307
	II. Zur Geschichte Ferrante's von Neapel	324
VIII.	Ueber die Diplome der Merovinger. Von K. F. Stumpf	348
IX.	Zur Geschichte des Römischen Rechts in Deutschland. Von R. v. Stintzing	408
	Der hansische Geschichtsverein. Von G. Dehio	232
	Bericht des Secretariats über die dreizehnte Plenarversammlung der Münchener historischen Commission	236
	(Miscellen). Opposition eines Mainzer Erzbischofs gegen den preußischen Königstitel	240
	Zur deutschen Kaisersage. Von E. Dümmler	491

Verzeichniß der besprochenen Schriften.

	Seite
Abhandlungen der schlesischen Gesellschaft 1871	192
Armée de Châlons	115
Archiv f. G. Siebenbürgens	472
Azeglio, Scritti postumi a. c. d. Ricci	220
Bazaine, Armée du Rhin	114
— Rapport sommaire	114
Berg, Deutsche Wälder	176
Bernhardt, G. d. Waldwirthschaft I	177
Bissing, Ludwig XVI	216
Böhm, Wiener Handschriftenverzeichniß	472
Bonie, Cavalerie francaise	116
Brunner, Entstehung der Schwurgerichte	168
Campagne de 1870 jusqu'au 1. sept.	115
Causes qui ont amené Sedan	113
Chronache di Fermo p. d. G. de Minicis	307
Ciavarini s. Documenti.	
Codex dipl. Tinecensis I	227
Codice Aragonese p. d. Trinchera I e II	324
Corsi, 1844—1869	324
Czerny, Jagiellonen Johann Albrecht u Alexander	224
D[errecagaix], Guerre de 1870	115
Documenti delle terre Marchigiane p. c. d. Ciavarini	307
Documents of Ireland 1172—1320 ed. by Gilbert	207
Dyrlund, Dänische Gauner	481
Erdmannsdörffer s. Urkunden.	
Eschenloer, Historia Vratislaviensis h. v. Markgraf	189
Fabricius, Stralsundisch. Stadtbuch	178

Seite

Failly, Cinquième corps 118
Fay, Journal 116
Filon, Choiseul 455
Freeman, Norman conquest IV 1
Frossard, Deuxième corps .. 113
Geschichtsblätter, Hansische I ... 234
Geschichtsquellen der Hussitenkriege h. v. Grünhagen 182
—, siehe Documents.
Gosen s. Hirth.
Grotefend, Chronologie 438
Grünhagen, Hussitenkämpfe der Schlesier 182
—, s. Geschichtsquellen und Zeitschrift.
Grund, Rudolf von Rheinfelden. 174
Gumplowitz, Conföderation v. Ber 225
Hädicke, Kurrecht der Laienfürsten 492
Hallwich, Reichenberg 196
Hannecken, Krieg um Metz 114
—, Militärische Gedanken 114
Hardy, Catalogue of m. r. t. h. of Great-Britain III 220
Heigel, Ludwig I 194
Hirth u. Gosen, Tagebuch des deutsch-franz. Kriegs 119
Justini Lippiflorium ed. Laubmann 453
Knapp, Leipzigs Bevölkerung ... 193
Kollataj, Briefe h. v. Simieński. 484
Krebs, Christian von Anhalt ... 462
La Lumia, Cottone 218
La Tour du Pin, Metz 117
Laubmann s. Justini.
Lehmann, Orla, Nachgel. Schriften 478
Lipsius, Petrussage 434
Liske, Grod- u. Landgerichtsacten III 226
Lotheißen, Französische Literatur u. Gesellschaft 1789—94 218
Lozinski, Galiziana 225
Mahrenholtz, Nicolaus von Butrinto 454
Markgraf s. Eichenloer.
Metz. Campagne et négotiations 113
Meyer, Ch., Augsburger Stadtbuch 177
Minicis s. Chronache.
Montluisant, Armée du Rhin 116
Monumenta Germaniae historica ed. G. H. Pertz. T. XXIII: Scr. XXII 441
Monumenta Germaniae historica ed. G. H. Pertz. T. XXIV: Diplom. T. I ed. K. Pertz 343
Monumenta juridica ed. by Twiss 204

Seite

Morawski, Polnische Geschichte .. 486
Müller, F. H. s. Zeitschrift.
Niemcewicz, Denkwürdigkeiten ... 226
Pannenborg, Mathilde v. Canossa 172
Papiers du second empire .. 142
Pertz, G. H. u. K. s. Monumenta.
Pilat, Polit. Literatur 1788—92 486
Piot, Cartulaire de St. Trond I 260
Pröhle, Friedrich d. Gr. 464
Quesnoy, Armée du Rhin ... 116
Rathgeber, Straßburg im 16. Jhdt. 469
Ricci s. Azeglio.
Rogeri de Hovedene chronica ed. by Stubbs IV 198
Rousset, Les volontaires 216
Rozière, Formules du 5. au 10. siècle 156
Rüttimann, Nordamerikanisches Bundesstaatsrecht 487
Rzazewski, Kochowski 225
Scheffer-Boichorst, Bernhard zur Lippe 453
Schiern, J. G. von 1772 477
Scriptores rerum Britannicarum 198
— — Polonicarum I 482
— — Silesiacarum VI. VII 182. 189
Simieński s. Kollataj.
Smolka, Heinrich der Bärtige .. 482
Stadtbuch s. Fabricius u. Meyer.
Stein, Fr. Konrad I 460
Stölzel, Gelehrtes Richterthum .. 408
Stubbs s. Rogeri.
Thomas, Guerre de 1870 117
Trinchera s. Codice.
Trois mois à l'armée de Metz 116
Twiss s. Monumenta.
Urkunden z. G. des Großen Kurfürsten VI h. v. Erdmannsdörffer 465
Vaincus de Metz 116
Vaupell, Dänische Landkriege ... 480
Wauters, Libertés en Belgique 210
—, Table des chartes conc. la Belgique I et II 210
Werlauff, Dannebrog h. v. Wegener 480
Westphalen, Feldzüge Ferdinand's von Braunschweig V. VI 458
Zakrzewski, Iwan der Grausame 483
Zeitschrift für deutsche Culturg. h. v. F. H. Müller 458
— d. V. f. G. Schlesiens X h. v. Grünhagen 190

I.

Die Politik Wilhelm's des Eroberers.

Von

R. Pauli.

The History of the Norman Conquest of England, its causes and its results. By Edward A. Freeman, M. A. Vol. IV. Oxford 1871.

Nachdem in wiederholter Beſprechung des Werks von Freeman, über die normänniſche Eroberung Englands in ihren Urſachen und Wirkungen, auf die vielſeitige wiſſenſchaftliche Bedeutung dieſer gediegenen Arbeit hingewieſen worden iſt, dürfte es nach Erſcheinen des vierten Bandes an der Zeit ſein, einen einzelnen, und zwar den wichtigſten Gegenſtand zum Zwecke einer beſonderen Würdigung herauszugreifen.

Der neue Band beſchäftigt ſich, nachdem der vorhergehende lediglich mit dem Epoche machenden Jahre 1066, dem Tode Eadward's des Bekenners, dem kurzen nationalen Königthum Harold's und ſeinem Untergange bei Senlac zu thun gehabt, in breiterem und raſcherem Strome mit der Regierungszeit des Eroberers von Weihnachten 1066 bis zum 9. September 1087. Mit großem Geſchick und natürlichem, maßvollem Takt weiß der Verfaſſer den vielgliederigen Stoff überſichtlich zu gruppiren und trotz der Fülle des Details, dem er genealogiſch, topographiſch und baugeſchichtlich mit geſunder Kritik bis auf die letzten Spuren nachzugehen liebt, die großen leitenden Geſichtspunkte doch ſtets energiſch zuſammen zu faſſen. Seine

Technik zumal ist durch Gewissenhaftigkeit der Untersuchung eine der deutschen Geschichtsforschung durchaus verwandte. Auch in diesem Bande wird die Erzählung von einer laufenden Kritik der Quellen begleitet und dem Leser beständig der Einblick in die gegenseitige Controle derselben gewährt. In nicht weniger als 44 Excursen, die den Appendix des starken Bandes bilden, ist eine ganze Fülle von Specialuntersuchungen verwiesen, wie es in englischen Werken nicht eben häufig zu geschehen pflegt. Eine treffliche Uebersichtskarte zu den einzelnen Stadien der Eroberung, so wie auf eigener Forschung und namentlich auf gründlichen antiquarischen Studien beruhende Pläne der Städte Exeter, York, Lincoln, Cambridge, Chester und der Marschen von Ely im elften Jahrhundert sind beigegeben. Wohl wird sich bisweilen mit dem Verfasser über Einzelheiten rechten lassen; auch könnte ihm, da er mit derselben Gewissenhaftigkeit die continentalen Dinge, die Angelegenheiten in der Normandie und Maine, Beziehungen zu Flandern, Frankreich, Dänemark und dem Reiche verfolgt und sich dabei grundsätzlich auf die Hauptquellen der Fremde selber zu stützen sucht, hier und da, wenn auch selten genug, eine Lücke der Kenntniß aufgedeckt werden. Aber er überragt doch seine sämmtlichen Vorgänger auf dem Gebiete, Engländer und Auswärtige, in allen Stücken, und zwar entschieden zu Gunsten des Maßstabes, den die heutige Geschichtswissenschaft anlegen muß.

Ganz besonders ist das nun aber der Fall in Bezug auf die Reife des eigenen politischen Blicks, was freilich bei einem Autor wie Freeman nicht in Verwunderung setzen darf, der mit warmer Liebe zur Freiheit sich auch den großartigen Anforderungen des öffentlichen Lebens in dem gegenwärtigen England nicht entzieht. Mit umfassendem Sinn und zweckmäßiger Forschung hatte er einst unternommen das föderative Princip in alten, mittleren und neusten Tagen an seinen großen unvorgänglichen Mustern zu ergründen. Dann haben ihn echter Freimuth und unbefangenes Anschauen der gewaltigsten Hergänge der jüngsten Jahre vermocht sich der Wurzel des nationalen Lebens der eigenen Heimath, der harten monarchischen Schule, aus der in wunderbarer Folge und unter selbstthätiger Wechselwirkung der Betheiligten die bürgerliche und die politische Freiheit entsprungen ist, dem starken Königthum der englischen Ver-

gangenheit zuzuwenden. Daß das wirksame Vorbild desselben erst von fremder, gewaltthätiger Hand aufgerichtet werden sollte, ist eine jener schwer zu ertragenden und noch schwerer zu begreifenden Fügungen, an denen es wie beim Individuum auch im Leben derjenigen Völker und Staaten nicht zu fehlen pflegt, die zu Höherem bestimmt sind.

Wir haben hier nun nicht die verschiedenen Ursachen zu wiederholen, aus denen Wilhelm dem Bastard die seltene That gelungen ist, sich und seinen Erben das durch die Natur vom Festlande geschiedene Inselreich in so wirksamer Weise zu unterwerfen, daß ganz abgesehen von einigen anderen vergeblichen Versuchen, von denen die Geschichte berichtet, selbst Julius Cäsar und Wilhelm III. das Werk des Ersten dieses Namens kaum erreichen. Auch wollen wir den Eroberer nicht auf Schritt und Tritt begleiten, noch im Einzelnen die Größe des Mannes abwiegen gegen die rauhen, zurückstoßenden Seiten seines Wesens, sondern aus dem Gange, den er als Herrscher einschlug, und dem Ziel, das er sich steckte, vielmehr die Motive und die Grundzüge seiner wohlüberlegten Handlungsweise zu erkennen suchen, die ein dauerndes Resultat, wie kaum eine andere Invasion, zur Folge hatte. Es sei nur bemerkt, wie er und sein Regiment auch dadurch ganz besonders bevorzugt erscheinen, daß ihnen eine reiche, beinahe zeitgenössische Geschichtschreibung, in welcher Bewunderung und Schmeichelei von Staunen und Entsetzen überwogen werden, so wie das Document in ganz ungewöhnlicher Entfaltung Dank seinem eigenthümlichsten Wirken selber zur Seite stehen. „Domesday", ruft Freeman stolz aus, „die große Urkunde, das Werk unseres auswärtigen Königs, steht als Nationaleigenthum Schulter an Schulter mit den gleichzeitigen Jahrbüchern in unserer Muttersprache. Ein jedes ist einzig in seiner Art. Kein anderes Volk vermag seine Geschichte aus Quellen wie diese zu schöpfen". Die große Landaufnahme, zu der das Witenagemot von Gloucester um Weihnachten 1085/6 seine Genehmigung ertheilte und die, so weit sie überhaupt noch von Wilhelm zu einem Reichsgrundbuche abgeschlossen wurde, bereits im folgenden August der Reichsversammlung auf der Ebene von Salisbury vorgelegt worden ist, hat unserem Geschichtschreiber, der mit spähendem Auge Personen und Dinge während

der zwanzigjährigen Regierung bis in ihre verborgensten Beziehungen zu unterscheiden gelernt hat, durchweg zur Hand gelegen. Er hat dieser großen Urkunde denn auch überall, so weit sie ihn territorial begleitet, eine Menge Stimmen, volle Accorde und leise Töne, abgelauscht, die bisher völlig verklungen schienen. Was Freeman von allen seinen Vorgängern, von dem romantischen Thierry, dem gelehrten und gewissenhaften Lappenberg und dem geistvollen, aber nicht vorurtheilsfreien und unmethodischen Palgrave unendlich unterscheidet, ist das tiefe Verständniß dieses ganz unvergleichlichen Actenstücks, das eben an Ort und Stelle, gleichsam im Austausch mit dem Boden selber und denen, welche damals auf ihm lebten, gelesen sein will, um aus dem Besonderen den allgemeinen Zweck zu erfassen. Zunächst freilich hat sich der Leser fast zu beklagen, daß eine Gesammtwürdigung der Urkunde selber und des „Lichts, das sie über die Gesetze und das Leben der Zeit verbreitet", dem nächsten und Schlußbande des Buchs vorbehalten ist, der nach der klar gegliederten Anlage die Ergebnisse der Eroberung überhaupt zusammenzufassen bestimmt ist. Immerhin aber bietet doch auch das fertige Stück eine solche Fülle vorzüglich auf der Untersuchung des Domesday-Buchs begründeter Thatsachen und reifer Urtheile, daß der politische Charakter des gewaltigen Fürsten in seiner vollen über die Mitlebenden wie die Nachkommen hinausragenden Eigenart klar und rund hervortritt.

Daß kein gemeiner Raubzug in altskandinavischen Furthen, oder daß nicht vorzugsweise culturlicher Instinkt wie etwa bei der mannigfach verwandten Invasion Knut's des Großen zu der mächtigen Umwandlung Englands durch Wilhelm den Anstoß gegeben, erhellt, wenn man drei Momente unterscheidet, denen er mit ganz außerordentlicher Sicherheit Rechnung zu tragen verstand. Einmal erscheint er selber gerade in den Tagen, in welchen der junge Feudalismus in aller Welt übermüthig gedeiht, als eine einsame wahrhaft souveräne Natur. Er hat den trotzigen Baronen seines Herzogthums und einiger Nachbargebiete einen scharfen Zügel angelegt; er hat seinen Oberlehnsherrn, den König von Frankreich, in offener Feldschlacht besiegt. Sodann verstand er die niedrigen Triebe der Gewinnsucht und der Herrschgier, das dunkle Feuer der Leidenschaft,

das ihn gleich ſehr verzehrte wie nur irgend einen ſeiner Vikinger Ahnen, mit ſtaatsmänniſcher Klugheit hinter der Theorie zu verhüllen, daß das Haus Godwine und Harold inſonderheit, der nach uraltem Brauche vom Volke ſelber Erkorene, Uſurpation geübt und Land und Leute, die auseinander brachen, nicht zuſammenzuhalten vermocht hätte, daß er, der Herzog, dagegen, kraft heiligen Vertrags und teſtamentariſcher Beſtimmung der legitime Fortſetzer der Cerdikingen, der nunmehr auch zugeſchworene und geſalbte Erbe des frommen Eadward's ſei. Hielt er doch vom Tage ſeiner Krönung an mit ſcrupulöſer Sorgfalt die ſtaatsrechtlichen Formen des alten engliſchen Regiments aufrecht, während er gerade überwiegend fremde, vor allen normänniſche Elemente in deſſen Organe mußte eindringen laſſen. Und wer endlich erinnert ſich nicht, daß Wilhelm der Normanne auch darin ſeine Zeit begriff, daß er gleich ſeinen Stammgenoſſen in Apulien und Sicilien einen feſten Pact mit der über den Staat ſouverän hinaustretenden Kirche einging. Alexander II. ſandte die geweihten Inſignien zu dem gottgefälligen Unternehmen, jenes Inſelvolk, das im Glauben und in der Kirchenzucht gleich anderen Germanen vielfach ſeinen eigenen Weg wandelte, wieder in die jüngſt aufgerichtete ſtrenge Obſervanz Roms einzufügen, ganz ähnlich wie noch im folgenden Jahrhundert Heinrich von Anjou von Adrian IV. zur Unterwerfung der wüſten Kelteninſel Irland ausdrücklich bevollmächtigt worden iſt. Selbſt Hildebrand hat ſich in der Folge wohlweislich gehütet wider die Eigenmacht eines ſolchen Verbündeten mit ſeiner gewohnten Rückſichtsloſigkeit und den üblichen Cenſuren einzuſchreiten. Die Kirche mußte nun einmal den Normannen gewähren laſſen, zumal wenn er ſich auf einer Inſel einrichtete; im Kampfe mit Kaiſer und Königen konnte ſie fürs Erſte dieſes Uſurpators nicht entrathen. In Wilhelm's Perſönlichkeit alſo, in dem verfaſſungsmäßigen Schimmer, mit dem er ſein Königthum zu umgeben verſtand, und in der kirchlichen Orthodoxie liegen die Wurzeln ſeiner Kraft. Ihm verdankt England trotz dem äußerlich tiefſten Einſchnitt in ſeiner Geſchichte nichtsdeſtoweniger eine ununterbrochene Continuität der Entwickelung.

Als Harold für das Vaterland gefallen und Wilhelm an ſeiner Statt zu Weſtminſter gekrönt worden, war das Reich noch bei Weitem

nicht unterworfen. Fortan hat Letzterer ſchon ganz anders als bisher die Fiction ſeiner legalen Autorität zu Hilfe nehmen und jeden Widerſtand des nicht mehr einheitlich geführten Volks als Auflehnung gegen den geſetzmäßigen König und die geordnete Regierung des Landes ahnden dürfen. Fehlte auch ein Nationalitätsgefühl weder dem Zeitalter noch den hartnäckigen niederſächſiſchen und däniſchen Stämmen insbeſondere, welche England bevölkerten, die eigentlich impulſive, zuſammenfaſſende Kraft dieſes Princips iſt doch entſchieden erſt von ſehr neuem Datum. Man erkennt dies auch daran, daß die Verſuche ſich dem Joche zu entziehen oder es in wiederholten Aufſtänden abzuſchütteln örtlich und zeitlich viel zu wenig unter ſich zuſammenhingen. Ein Gegenkönig gar, etwa der Aetheling Eadgar oder Svend Eſtrithſon von Dänemark, fand nirgends mehr hinreichenden Gehorſam. Indem aber eine Empörung nach der anderen niedergeworfen und jedesmal der Bereich der Eroberung weiter hinausgeſchoben wurde, mußte recht eigentlich die principielle Annahme des Siegers Beſtand gewinnen, der zu Folge Harold gar nicht König, ſondern in den Augen der Kirche meineidig und des Landesrechts ein Uſurpator geweſen.

An und für ſich lag es aus denſelben Gründen gar nicht in Wilhelm's Intereſſe, als Zwingherr ſeiner neuen Unterthanen aufzutreten. Ihr Groll und Widerſtand freilich ſo wie ſeine perſönliche Lage machten die Zwangsgewalt unvermeidlich und ſteigerten ſie von einer Stufe zur anderen. Auch bildeten die fremdſprachige Begleitung, in welcher er erſchienen war, ihre abweichenden Lebensgewohnheiten und verſchiedenen ſocialen Anſchauungen ein ſchwer wiegendes Moment. Die geworbenen und verbündeten Truppen, Lehnsleute und Bundesgenoſſen, mit denen er geſiegt, konnten nicht anders bezahlt werden als auf Koſten der Beſiegten, und dieſe hinwiederum ließen ſich nur mit dauernder Hilfe des fremden Gefolges in Zaum halten. Daher denn ſyſtematiſche Confiscation und geſteigerter Druck, die ſich unausweichlich wie ein Fluch an ſeine Ferſen hängen und den noch ſo entſchiedenen Erfolgen eines thatenreichen Lebens einen düſteren Abſchluß bereiten. Viel Unzuträgliches freilich verſtand die Staatsklugheit des außerordentlichen Mannes, deſſen Auge ſtets und überall wachen mußte, geſchickt aus dem Wege zu räumen. Seine

Eroberung durfte weder als barer Erfolg der Gewalt noch als einfacher Wechsel in der Dynastie gelten. Er hat daher die alten Gesetze nicht aufgehoben, wohl aber in ihrer Anwendung den ursprünglichen Geist und Sinn umgewandelt. Dieselbe Fiction, die den Engländern gegenüber seinen zweifelhaften Rechtstitel decken sollte, hielt er wie ein Schild seinen fremden Genossen entgegen. Nicht sie in ihrer Gemeinschaft durften als Eroberer erscheinen, um gar die auf dem Festlande herrschenden Feudalzustände über das Wasser zu verpflanzen, sondern thatsächlich wie rechtlich behandelte er das unterworfene Land als seine persönliche Erwerbung, von der er nur unter festen Bedingungen wieder zu Lehen austhat. Man geht häufig zu weit in der Voraussetzung, daß Wilhelm über die Erbschaft Eadward's, über das Hausgut der Söhne Godwine's und die Reste des alten angelsächsischen Gemeinlandes (folcland) hinaus Grund und Boden durchweg neu und zwar ausschließlich zu Gunsten des fremden Heers aufgetheilt habe, wobei ein Jeder nur so habe zugreifen dürfen. Gewiß, der Großgrundbesitz wie die hohen Staatsämter sind im Laufe dieser einen Regierung zum allergrößten Theil in normännische Hände übergegangen; aber sie haben sich eben so sehr in das oberste Staatsprincip des Herrn fügen müssen, der nach den Grundsätzen des in der Normandie giltigen Lehnrechts die Weise wie den Wechsel des verliehenen Besitzes in ein zum Vortheil der monarchischen Gewalt fest geschlossenes System brachte. Darum sind nun aber die alten Inhaber keineswegs von Haus und Hof vertrieben worden, wie gewöhnlich angenommen wird; sie sind vielmehr in großer Menge auf dem alten Fleck, auf ihrem Eigenthum verblieben, nur daß sie gegen neue Verpflichtungen dem Landesherrn und in vielen Fällen zugleich einem Zwischenherrn dienstbar gemacht worden sind. Denn das ist sicher, das Eindringen eines neuen Territorialadels fremder Herkunft, bestehend gleichsam aus den Officieren des Heers, die abgelöhnt oder dauernd angestellt werden mußten, folgte der Eroberung auf dem Fuße. Da diese sich jedoch schrittweise und behutsam und darum um so sicherer vollzog, hat man an keiner Stelle, selbst da nicht, wo umfassend eingegriffen wurde, eine systematische Austreibung der eingeborenen Inhaber des Landes vorauszusetzen. Die kluge Vorsicht Wilhelm's schuf bereits die Möglichkeit, daß schneller und

überraſchender, als bei ſo ſchroffen Gegenſätzen zu vermuthen ſtand, die beiden Nationalitäten dereinſt zu einer einzigen zuſammenwachſen konnten, wobei freilich nicht überſehen werden darf, daß, wie Knut's Eroberung eine Vorſtufe der normänniſchen geweſen, in Gleichem auch die zahlreiche Bevölkerung däniſch-ſkandinaviſcher Herkunft ein wirkſames Bindeglied zwiſchen Engländern und Normannen gewährte. Sehr lehrreich aber iſt es ſich nach Freeman's Vorgang an die Epochen der von Wilhelm vollbrachten Unterwerfung zu halten; vorzüglich hierdurch werden die vielfach herrſchenden irrigen Vorſtellungen über den Hergang nicht unweſentlich modificirt.

Die erſte dieſer Epochen fällt in den Frühling 1067, als Wilhelm, dem zwar der Primas des Nordens, der Erzbiſchof Ealdred von York, die Krone aufgeſetzt, und dem ſich die mächtigen Grafen Northumbriens und Merciens, Eadwine und Morkere, Copſige und Waltheof, ergeben hatten, ſich klug damit begnügte zunächſt den Süden, die Gebiete der Weſtſachſen und der Oſtanglier, wirklich herbeizubringen. Ueber viel mehr hatte ja auch Harold in den neun Monden ſeiner Gewalt factiſch nicht geherrſcht. Hier lagen die Güter des geſtürzten Hauſes dicht beiſammen; hier ſchlugen die Herzen der Einwohner noch längere Zeit auf das Wärmſte für daſſelbe. In Berkſhire z. B., deſſen freie Männer bei Senlac in den vorderſten Reihen der Erſchlagenen gelegen, glühten Erbitterung und Widerſätzlichkeit rings um das bedeutendſte Stift der Landſchaft, die Abtei Abingdon. Hier wie gleichzeitig in Suſſex und in Kent ſah ſich der Eroberer zuerſt durch die Feindſchaft der Unterworfenen genöthigt über die urſprünglich milde Ausführung ſeines Grundſatzes, daß er als oberſter Eigenthümer das Land je nach Verdienſt entweder dem bisherigen Beſitzer wieder verleihe oder ihm entziehe, hinauszugehen. Eine vorſichtige Interpretation der einſchlagenden Stellen des Domesday-Buchs in Verbindung mit einigen chronologiſch ſicheren Angaben der erzählenden Berichte ergibt, daß unter Einziehung des Eigenthums aller derer, die unter Harold gefochten, ſo wie des nunmehr in Domäne umgewandelten Gemeinlands eine beſondere Commiſſion eingeſetzt wurde, um über den geſammten Grundbeſitz abzurtheilen. Es läßt ſich erkennen, daß manche ihr Eigenthum völlig frei, andere nur gegen eine Einlöſung zurückerhielten; bei allen aber,

mit Ausnahme des gnädiger behandelten Kirchenguts galt fortan kein älterer Rechtstitel als dieſe Wiederverleihung durch König Wilhelm. Er ſelbſt hielt damals einen Umritt durch die Grafſchaften, vorzüglich doch um die ſequeſtrirten Güter in Beſitz zu nehmen; allein er hat trotzdem noch manches Gnadengeſuch bewilligt, ſelbſt Compromittirte auf ihrer Scholle gelaſſen und Wittwen und Waiſen, die in auffallender Anzahl erwähnt werden, aus der eingezogenen Habe der vermuthlich bei Senlac gebliebenen Ernährer ein Almoſen ausgeworfen. Es wird völlig klar, weshalb er in ſo vorwiegend patriotiſchen Bezirken wie Berkſhire ſofort Hand anlegte den bisherigen kleinen wie den großen Grundbeſitzer in umfaſſender Weiſe zu entwurzeln. Noch laſſen ſich die zahlreichen Namen der Normannen und Flandrer zuſammenleſen, die an Stelle der Eingeborenen eingeſetzt worden ſind, ſo wie die großen Lehnsgebiete abſtecken, von denen einige ſogar an normänniſche Kirchen ausgetheilt wurden. Die zurückgebliebenen Engländer dagegen erſcheinen bald in kümmerlichſter Lage. Während allerdings ein Mann wie Wigod von Wallingford, weil er ſich bei Ankunft des Eroberers ein perſönliches Verdienſt um denſelben erworben hatte, durchaus eine Ausnahme, in ſeinem großen Beſitz auch gegen die Habgier der normänniſchen Edlen geſchützt worden iſt, treten die Uebrigen entweder freiwillig oder gezwungen in ein Commendationsverhältniß um auf dieſem Wege ihr eigenes Land gegen Dienſte an einen Fremden zu bewahren. Obwohl Unregelmäßigkeiten vorkommen, ſo hat der König doch ſie ſtreng geahndet und darüber gewacht, daß die Umwandlung, die man ſich überhaupt nicht in wenigen Monaten und ſelbſt Jahren vollzogen denken darf, nach ſeiner geſetzlichen Grundanſchauung vor ſich gehe. Selbſt in einem Zeitalter, wo die Confiscation von Privateigenthum bei politiſchen Kataſtrophen gäng und gäbe war, mußte nun aber ein ſolches Verfahren gar ſehr dazu beitragen denjenigen Unterworfenen, die ſich in die neuen Zuſtände fanden, ein gewiſſes Gefühl der Sicherheit zu gewähren, weil ſie eben wahrnahmen, daß der Fürſt ſelber ſeine eigenen Fiscalbeamten oder die Vögte der von ihm belehnten Magnaten, die auf eigenmächtigen Gewaltſtreichen ertappt wurden, ſofort zur Rechenſchaft zog. Wohl beſtätigt es ſich durchaus, daß die maſſenhafte Uebertragung des Eigenthums von den Eingeborenen auf die Aus-

länder mehr als irgend etwas Anderes der Eroberung zu ihrer dauernden Wirkung verholfen hat. Aber nicht minder wahr ist es, daß Wilhelm, indem er seine fremde Garnison nach demselben Lehnrecht behandelte wie ihre englischen Nachbaren und Mitbürger, die doch in vielen Strichen des Landes unbehelligt sitzen blieben, gerade hierdurch die erste selber wieder fast im Laufe eines Jahrhunderts in Engländer verwandeln half.

Jene erste Einrichtung nun, mit der auch bereits eine Auflage schwerer Steuern verbunden war — denn der König wußte einen klingenden beweglichen Schatz nicht minder hoch anzuschlagen als die Nutzbarmachung des liegenden Eigenthums — umfaßte nach Norden und Westen ungefähr die Grenzen des alten Wessex; während im Osten Norwich erreicht wurde, waren, als Wilhelm im März 1067 zum ersten Mal wieder die Normandie besuchte und dort als König mit seinen Reichthümern prunkend und umgeben von den vornehmsten englischen Geiseln auftrat, Somerset und Dorset noch nicht angerührt. Wohl nannte er sich König von England wie Eadward und Harold vor ihm, aber bis dahin nur in dem bezeichneten Gebiet tauchen die neuen, vor ihm in England noch so wenig angewendeten Machtmittel auf. Keine Stadt, kein größerer Ort, der sich ihm unterwerfen mußte, wo nicht sofort der fortificatorisch wichtigste Punkt bezeichnet worden wäre um auf ihm eine Burg für die Söldner des obersten Kriegsherrn zu errichten. So war es in London geschehen, dessen Bürger freilich von dem Eroberer den aller Wahrscheinlichkeit nach echten altehrwürdigen Freibrief empfingen, aber fast unmittelbar nach der Krönung den Grundriß zum nachmaligen Weißen Tower abstecken sahen. So geschah es in Hastings wie in Canterbury und Rochester, in dem volkreichen Norwich wie an den Themsedefiléen von Wallingford und Windsor. Und überall wurde ein zuverlässiger Hauptmann fremder Zunge, Anfangs besonders gern ein Bretone mit seiner Mannschaft eingesetzt und reichlich mit confiscirtem Lehngut ausgestattet. Gleichsam als Oberbefehlshaber und Statthalter für den Fall seiner Abwesenheit in der Normandie ernannte der König seinen streitbaren Bruder den Bischof Odo von Bayeux und Wilhelm Fitz-Osbern, der sich um das Gelingen der großen Expedition mehr denn irgend ein anderer verdient gemacht

hatte. Jenem wurde der Süden, dieſem die Hut über die langſam vordringende Eroberung im Nordweſten übertragen. Indem aber in der Folge Odo zum Grafen von Kent und Wilhelm Fitz-Osbern zum Grafen von Hereford erhoben wurden, beſiegelte der Fürſt damit die weitſichtige Staatskunſt, die ſpäterhin ſo ſegensreich für England geworden iſt. Ein Earl ſollte höchſtens über eine einzelne Grafſchaft bevorrechtete Gewalt üben, ein Earl der Weſtſachſen oder der Oſtanglier wie in der vorhergehenden Epoche dagegen nicht wieder geduldet werden. Große zuſammenhängende Herrſchaften mit dem Keime zu einer Territorialgewalt wie bei den Franzoſen oder den Deutſchen durften hier ſchlechterdings nicht entſtehen. Während jenes Beſuchs in ſeiner Heimath gehorchten dem Könige alle Burgbeſatzungen in den unterworfenen Gebieten der Inſel und war bereits der Grund gelegt zu einem Reiche, deſſen ausübende Gewalt er mit keinem anderen theilte. Zwar hat die Härte jener beiden Statthalter und einiger niederen Machthaber heftige Zuckungen in Kent wie in Hereford hervorgerufen, wobei den Einen Graf Euſtache von Boulogne, den Anderen ihre Waliſer Nachbaren zu helfen ſuchten; aber dieſe Erhebungen waren viel zu ohnmächtig, auch fiel der Anlaß, aus dem ſie entſprangen, dem Eroberer ſelber nicht zur Laſt.

Die zweite Epoche, in welcher der Weſten und der Norden herbeigebracht worden ſind, erſtreckt ſich über die Jahre 1067 bis 1070. Während Wilhelm ſich bereits die grafſchaftlichen Rechte für Northumberland im engeren Sinn, die Herrſchaft nördlich vom Tyne abkaufen ließ, in Regionen, wo es ihm doch noch an jeder erkennbaren Gewalt mangelte, vertraute man in Nord und Weſt auf Hilfe von Außen, auf den König Svend und die nach Irland geflüchteten Söhne Harold's um nicht nur die Unterwerfung durch den Normannen abzuwehren, ſondern dieſen ſelber wo möglich aus der Inſel zu verdrängen. Schon dadurch mußte der Charakter der Eroberung ein anderer, an vielen Stellen herberer werden. Noch mehr aber trug der Umſtand dazu bei, daß ſich die Oppoſition zwar beträchtlich verlängerte, aber auch an einzelnen Brennpunkten, da es ihnen nie gelang zuſammenzuwirken, ſelber verzehrte.

Nichts iſt in dieſer Phaſe überraſchender als die früh entwickelten municipalen Bildungen, freiſtädtiſche Communen ſogar in

Bundesverhältniſſen, auf die Wilhelm geſtoßen iſt. Gerade in dieſer Hinſicht, ſo ſcheint uns, hat Freeman's Erudition, ſeine Beleſenheit im Domesday gepaart mit allgemeinen Forſchungen zur Geſchichte der Föderation unſere bisherige Kenntniß ſehr beträchtlich gefördert. Was iſt merkwürdiger als der Blick, den einige Ausdrücke bei Ordericus Vitalis, puberes ac senatus, municipes im Gegenſatz zu proceres, in die Stadtverfaſſung von Exeter eröffnen. Dort im fernen Südweſten nämlich waltete aus den Tagen des Bekenners heftiger Haß gegen franzöſiſches Blut und franzöſiſche Zunge; dort war, wie ſich aus Domesday ergibt, das Wittthum der Eadgyth, der Gemahlin König Eadward's und Schweſter Harold's auf zwölf Häuſer angewieſen, dort hatte Gytha, die Mutter des gefallenen Helden, mit mehreren ihrer Kinder und Enkel Wohnung genommen, denn auch in dieſen Strichen war das Haus Godwine beſonders reich begütert geweſen. Die Bürger, deren Grundſtock aus weſtſächſiſchen Einwanderern beſtand, vor denen die alt corniſche Sprache ſichtlich zurückwich, ſuchten den ſchon von Natur feſten Ort eifrig durch Vollendung ihrer ſteinernen Mauern und Thürme uneinnehmbar zu machen. Selbſt von fernher eilten Vertheidiger herbei, der merkwürdigſte ein Weltprieſter Blaecman, ein reicher Vaſall der Abtei Abingdon. Als Wilhelm nun wie überall zunächſt auf dem Wege der Verhandlung Anerkennung ſeines Königthums forderte, da ſchwankte nur die höhere Klaſſe der Bevölkerung (primores civitatis), weil ſie die Weiſe ſeines Auftretens durchſchaute, und rieth zu einem Mittelwege. Ihre Antwort lautete: „Wir wollen dem Könige keinen Eid leiſten; wir wollen ihn nicht in unſere Mauern aufnehmen, aber wir ſind bereit, ihm denſelben Zins wie früheren Königen zu entrichten". Sie wollten alſo, wie es ſcheint, nur eine Art kaiſerlicher Autorität anerkennen, dagegen ſelber gleich anderen eine freie Commune bleiben. Wunderbar, beinah ein Jahrhundert früher faſt dieſelbe Haltung und dieſelben Ausdrücke, wie ſie etwa Caffaro in den Jahrbüchern Genuas beim Anzuge Kaiſer Friedrich's I gegen dieſe Stadt zu Ende 1168 verzeichnet. Wohl mag ein Forſcher wie Freeman fragen, ob für das 11. Jahrhundert an eine Verbindung zwiſchen Exeter und Norditalien, aus der ſich ſolche reichsbürgerliche Ideen entwickelt hätten, nur im Entfernteſten zu

denken sei. Nicht minder bezeichnend aber lautete die Antwort, die Wilhelm auf seinem Anmarsch mit Truppen, die er wesentlich in England selber ausgehoben, Stadt und Land in Dorset grauenhaft verwüstend, der Deputation ertheilte: „es ist nicht mein Brauch Unterthanen auf solche Bedingungen zu haben". Während jene Magistratspersonen zum Nachgeben riethen, setzte sich nun aber die Masse der Bürger noch achtzehn Tage tapfer zur Wehr, bis der König von Nordosten her durch eine Mine die Mauer in Bresche legte und die Bevölkerung zwang sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Gytha nebst ihrer Sippe entkam rechtzeitig zu Wasser. Wilhelm hat den Besiegten Leben und Gut gelassen, aber unverzüglich Befehl gegeben am stärksten Fleck innerhalb ihrer Mauern ein Schloß (Rougemont) aufzuführen. Hatten sie ehedem nur steuern müssen, sobald dasselbe in London, York und Winchester geschah, und nicht mehr als ein halbes Pfund gezahlt, so erscheinen sie fortan in Domesday mit 18 Pfund jährlich angesetzt. Der König benutzte überdies seine Anwesenheit in Devonshire und Cornwall um gründlich unter der feindseligen Bevölkerung aufzuräumen und weltliches wie geistliches Regiment der Gegend in sein System einzufügen. Aus der großen Veränderung der Besitzverhältnisse geht hervor, daß hier wie in Dorset und Somerset nach noch größerem Maßstabe depossedirt worden ist als in den Strichen an der Themse. Keine Frage, daß dadurch in Cornwall, das in des Eroberers Bruder Robert von Mortain seinen eigenen Earl erhielt, das keltische Element sogar noch einmal emporkam. Viele Ländereien wurden auch hier an Battle Abbey, die große Siegesstiftung, welche Wilhelm an der Stelle, wo Harold fiel, errichten ließ, an überseeische Kirchen, ein Gut in Somerset sogar, das einzige Beispiel der Art, an den Papst (Ecclesia Romana beati Petri Apostoli) ausgethan.

Auf dieser Basis erst konnten die Grafschaften von Gloucester und Worcester vollends annectirt und im Sommer 1068 über Warwick, Nottingham und Leicester hin die erste Unternehmung auf York angetreten werden. Da dänische Hilfe ausblieb, alle Widersacher aber mit dem Aetheling Eadgar zum Schottenkönige Malcolm davon gingen, so vollzog sich hier die erste Neueinrichtung in ungeahnter, aber trügerischer Schnelligkeit. Allein wohin der Gewaltige trat,

ließen ſeine Fußſtapfen ſchon damals ihre Merkmale zurück. Männer ſeines Stamms niſteten ſich auf dem Boden ein, und in den Städten ſtiegen überall, innerhalb der Mauern Yorks bald nach einander ſogar zwei Burgen empor. Noch hütete er ſich weislich weiter über den Ouſe-Fluß hinauszugreifen, vielmehr wandte er nach Mercien zurück um mehrere Municipien, die er in ſeinem Rücken gelaſſen, herbeizubringen. Nochmals treffen wir hier an mehreren Stellen freie Stadtverfaſſungen, die aus deutſch-däniſchen Urſprüngen hervorgegangen. Auch iſt es beſonders bezeichnend, daß derſelbe Fürſt, der ſeinen Kronvaſallen jeden Anſatz zu territorialer Selbſtſtändigkeit entzog, mit kluger Vorſicht darauf aus war nicht minder dem Bürgerthum Schranken zu ſetzen, über die es ohne Schädigung der einheitlichen Reichsgewalt nicht hinauswachſen durfte. Die bedeutendſte aller dieſer Städte, das ſtolz auf altrömiſcher Unterlage thronende Lincoln wurde von zwölf Schöffen (Lageman), einem erblichen Patriciat däniſcher Herkunft, regiert, wie die erhaltenen Namen darthun, unter denen auch drei Prieſter erſcheinen. Sie beſaßen eine herrſchaftliche Jurisdiction (saca et soca) unabhängig vom Hundertſchaftsgericht und hatten das Recht einen Eingangszoll zu erheben, ſo wie wegen des Uebergangs der Habe in andere Hand eine Unterſuchung zu veranſtalten (tol et team). Auch große Herren wie die Grafen Morkere und Harold beſaßen Eigenthum und Häuſer in der Stadt und theilten jene Rechte mit dem bürgerlichen Patriziat. Der König hatte eine Münzſtätte am Ort, von der er 75 Pfund bezog. Die Heerfolge ſcheint mit 20 Pfund an ihn, mit 10 an den Grafen abgekauft geweſen zu ſein, Summen, welche Wilhelm auf 100 Pfund ſteigerte. Faſt ſieht es ſo aus, als ob ihm die Bürger keinen Widerſtand boten, denn ſie wurden bei ihrer Verfaſſung belaſſen, wie denn auch unter den Grundbeſitzern der Grafſchaft neben den Edelleuten romaniſchen Namens eine beträchtliche Anzahl engliſcher und däniſcher Thegnas fortdauert. Weniger glimpflich erging es zwei anderen Genoſſen des Städtebunds im Danalage, Stamford und Torkeſey, da in zwanzig Jahren die Zahl ihrer Bürger beträchtlich zurückging, während viele Häuſer wüſt und leer ſtanden. Auch Cambridge, damals noch am linken Ufer des Cam, doch wegen ſeiner zwölf Quartiere mit derſelben Anzahl Schöffen immerhin beträchtlich

genug, und nicht minder Huntingdon ſammt ihren Grafſchaften wurden ärger mitgenommen, was aus der Menge der nicht nur beim Bau der Burgen zerſtörten Häuſer hervorgeht.

Es iſt Sache der Geſchichtserzählung den großen Aufſtand des Jahres 1069 zu ſchildern, durch welchen ſich der Norden und der Weſten aus der bisher noch lockeren Vereinigung loszureißen ſuchten. Als ſich Durham und York erhoben und endlich König Svend mit einer mächtigen Flotte eintraf, um vielleicht einem ſeiner Söhne ein Königreich in Nordengland herauszuſchlagen, als der Aetheling Eadgar, Earl Waltheof, der bisher in ſeiner Grafſchaft im Oſten belaſſen worden, und viele Exilirte ſich mit ihm verbanden, als Harold's Nachkommen zum zweiten Mal den Aufruhr im Weſten entfachten, da ſchien in der That die Stunde der Vergeltung gekommen. York wurde von ſeinen normänniſchen Vertheidigern ſelbſt in Brand geſteckt, die dann beim Ausfall meiſt über die Klinge ſpringen mußten. Ueberall ſtürzte ſich die erbitterte Bevölkerung auf die neuen Zwingburgen, um ſie dem Boden gleich zu machen. Dieſe ungeregelten Verſuche freilich ſind im Weſten ſofort faſt durchweg geſcheitert, haben doch in Exeter die Bürger ſelber der Beſatzung tapfer beigeſtanden. Wilhelm konnte ſich daher mit aller Kraft gegen York und die weiten Gebiete im Nordoſten wenden um dort wieder gut zu machen, was durch die übergroße Zuverſichtlichkeit ſeiner Burgvögte verdorben worden war. An den in Stafford niedergeriſſenen Behauſungen, über Nottingham und dem Aire, deſſen Brücke zerſtört worden, wo nun aber Schloß Pontefract entſtand, läßt ſich ſein Marſch auf York verfolgen, das ihn die Dänen ungeſtört erreichen ließen. Indem ihm Andere die Burgen wieder aufrichteten und die däniſche Flotte beobachteten, widmete er ſich in Perſon der Aufgabe die Landſchaften ringsum ſyſtematiſch und erbarmungslos mit Feuer und Schwert zu verwüſten, um durch den Schrecken zu erwirken, wozu bisher die Machtmittel nicht ausgereicht hatten. Wasta, omnia wasta lauten immer wieder die territorialen Einzeichnungen im Domesday-Buch. Menſchen und Thier, Acker und Wald haben viele Jahre bedurft, bis ſie aus ſo gründlicher Vernichtung wieder aufleben konnten. Mit Zittern ſahen die Verſchonten den fürchterlichen Gebieter, wie er den Hoftag des nächſten Chriſtfeſtes ausnahmsweiſe,

aber mit dem üblichen königlichen Prunk in York beging. Er wußte was er that und daß so unerhörte Grausamkeit seiner Staatskunst unentbehrlich war. Mußte er doch in diesen Strichen, wo der Preis des Bodens nunmehr beträchtlich zurückging, viele Eingeborene zu seinen Lehnsleuten oder zu Vasallen der nicht eben zahlreich verbleibenden Normannen annehmen. Mußte er sich doch mit einem Vormarsch bis zum Tees zufrieden geben, wo er zwar die Unterwerfung des Grafen von Northumberland entgegen nahm, auch für die Verheerung dieser Grafschaft so wie Durham's sorgen ließ, aber nicht wie im übrigen Nordengland die Eroberung durch Ansiedlung ihrer Genossen definitiv machte. Bezeichnend ist es jedesfalls, daß jene Striche in der Folge nicht in den großen Kataster des Domesday aufgenommen sind und auch fernerhin die vorherrschenden Namen wesentlich englisch oder dänisch lauten. Ein winterlicher Marsch quer über das rauhe Peakland, wo sogar seine Leute aus der Bretagne, aus Anjou und Maine zu meutern begannen, brachte ihn von York nach Chester, der letzten großen Commune, die noch nicht unterworfen, dem Schlüssel für die Herrschaft im Nordwesten. Auch hier schalteten zwölf Stadtrichter im Namen des Königs, des Bischofs und des Grafen so gut wie selbstständig; die Leute der Grafschaft waren gebunden, die Mauern und die Brücke der Stadt in Stand zu halten. Mit dem Falle von Chester, das sich vertheidigte und dafür gezüchtigt wurde, worüber allerdings nähere Berichte fehlen, war erst die Eroberung des eigentlichen Englands abgeschlossen, mit der sich Wilhelm genügen ließ, in der er nunmehr seine Machtmittel zur Geltung zu bringen suchte. Seine Grafen und Sheriffs geboten an seiner Statt in allen Theilen dieses Gebiets. Alles Land, war es nun an einen Fremdling ausgethan oder befand es sich noch bei dem ursprünglichen Besitzer, war von seiner Hand verliehen. Die Städte entrichteten ihm Zins und andere schuldige Leistungen, die manchmal gegen ihre früheren Gefälle verdoppelt worden waren. Was er durch Furcht und Schrecken gewonnen, das mußte er auch festhalten, damit daraus ein einziges, ungetheiltes Königreich werde.

Es hat in den nächsten Jahren nicht an Aufständen gefehlt, aber sie richteten sich nicht mehr gegen den fremden Eroberer, sondern

gegen den factischen König. Sie waren sporadische Aeußerungen des nationalen Widerstrebens, nachdem ein gemeinsamer Widerstand längst gebrochen war. Sie sind denn auch staatsrechtlich und verfassungsgeschichtlich fast ohne jede Bedeutung. Der König ist des einen wie des anderen Herr geworden, so bedrohlich sie auch aussehen mochten. Weder die unwegsamen Marschen von Ely, in die sich der volksthümliche Held Hereward mit seinen Genossen geworfen im Vertrauen auf die noch immer nicht verschwundenen Dänenschiffe, oder die Vaterlandsliebe der Mönche jenes Stifts vermochten sich seiner zu erwehren, noch gelang es dem Norden von der ihm angelegten Kette wieder loszubrechen. Die großen Herrschaften, die sich überall seit Knut gebildet, hob Wilhelm auf und gestattete auch in diesen Gegenden nur Grafen, die sich mit ihren Grafschaften deckten. Unter denen von Hereford und Shrewsbury im Nordwesten hob sich nur Hugo von Chester mit besonderen pfalzgräflichen Rechten etwas höher ab. Mit Ausnahme des Bischofsguts war er hier Oberlehnsherr über Grund und Boden zum Zweck der offensiven Abwehr der benachbarten Waliser. Gemeinsam mit dem Markgrafen Robert von Rhuddlan — der Titel erscheint hier noch in seiner ursprünglichen Bedeutung — mit den Machthabern in Shrewsbury und Hereford führte er unablässig den kleinen Eroberungskrieg weiter.

Aehnliches war wohl auch im Nordosten bezweckt, wo Wilhelm indeß in dem engeren Northumberland die alte Grafenwürde von Bernicia fortbestehen lassen mußte, während der Schottenkönig Malcolm den Cerdikingen Eadgar nebst seinem Anhange bei sich barg und schließlich dessen Schwester Margarethe zur Gemahlin nahm: eine Vereinigung, welche nicht nur ein beträchtliches Stück des alten Northumbriens unter schottisches Scepter brachte und in ihm fürs Erste die reinste englische Bevölkerung beisammen hielt, sondern dem keltischen, nunmehr die Sache des angelsächsischen Hauses vertretenden Herrscher Ansprüche auf weitere Gebiete, wenn nicht auf den ganzen Süden eröffnete. Dem suchte Wilhelm bei Zeiten dadurch vorzubeugen, daß er den Spieß umdrehte und auf dem Zuge des Jahres 1072 ohne namhaften Widerstand zu finden bis an den Saum des Hochgebirges vorging. Zu Abernethy, da, wo der Tay sich zum Meeresarm erweitert, hat ihm Malcolm gehuldigt, wie dessen Vor-

gänger einſt Knut und Aethelſtan gethan. Gleich dieſen wurde jetzt ihr Nachfolger, der Herr von Normandie und Maine, der König von England in einer Perſon, zum Baſileus der Inſel, wie ehedem der angelſächſiſche Titel gelautet, zum imperialen Oberhaupt von Britannien. Greifbar war ſein Erfolg zunächſt darin, daß er ſich Northumberland und Durham nunmehr unterwarf, dem erſteren einen Grafen ſetzte und dem zweiten einen Biſchof mit beſonderen Privilegien beſtätigte, ſowie die Zwingburg, die unvermeidliche, begründete.

Durch dieſe Erfolge zumal erreichte jetzt ſein Anſehn in aller Welt den Höhepunkt. Da mag ihm denn auch wohl der Gedanke durch den Kopf gegangen ſein nach der letzten Inſel im Weſten, nach Irland hinauszugreifen. Die Jahrbücher von Peterborough verſichern, hätte er nur zwei Jahre länger gelebt, er würde ſie durch ſeine Schlauheit und ohne Gewalt der Waffen gewonnen haben. Jedoch der realiſtiſche Grundzug ſeiner geſammten Staatskunſt, wie ſie ſich einſtweilen mit der theoretiſchen Vaſallenſchaft der Waliſer, die doch zuvor hätten unterworfen werden müſſen, zufrieden gab, wie er im Nordweſten die Reſte von Strathclyde, d. h. Cumberland's, Weſtmoreland's und Theile von Lancaſhire, draußen ließ, bewahrte ihn inſtinctiv, daß er die Hand nicht in ein Weſpenneſt ſteckte. Dagegen iſt ohne Frage mit ſeinem Zuthun die erſte Intercommunication zwiſchen der Kirche von Canterbury und der iriſchen eingeleitet worden, die ſpäterhin an der Invaſion Irlands durch Heinrich II in hohem Grade betheiligt ſein ſollte. Daß Wilhelm's Anſehn um dieſelbe Zeit tief in den Continent reichte, ergeben nicht nur die Hergänge in Flandern, das halb in normänniſchen Machtbereich gerieth, ſondern die dunkle Erzählung Lambert's von Hersfeld, nach welcher Erzbiſchof Anno von Köln im Jahre 1074 den Eroberer nach Deutſchland rufen und dadurch König Heinrich IV zur Umkehr vom Feldzuge gegen die Ungarn gezwungen haben ſollte, ſo wie die noch unglaublichere Angabe Bruno's, der deutſche König habe gegen die aufſtändiſchen Sachſen gleich wie den Herzog von Aquitanien und die Könige von Dänemark und Frankreich auch Wilhelm den König der Engländer um ſeinen Beiſtand angegangen. Daß von einem freundſchaftlichen Verhältniſſe zwiſchen Wilhelm und ſeinem Oberlehnsherrn dem Könige Philipp nicht die Rede ſein konnte,

braucht nicht ausgeführt zu werden. Vergebens stellte sich derselbe bisher auf die Seite des bedrängten Grafen Robert von Flandern oder der aufständischen Lehnsleute in Maine, wo der Gefürchtete in Person herbeieilte um sie niederzuschmettern. Auch dem Könige von Schottland wurde der Haupthebel zu seinen Anzettelungen entwunden, sobald der Aetheling Eadgar die Rolle des Prätendenten aufgab und sich durch Anweisung von Landgütern abfinden ließ. Dagegen zog mit der Verschwörung der drei Grafen von Norfolk, Hereford und Northumberland im Jahre 1075 wieder eine ernste Gefahr herauf, die mit brutalster Gewalt niedergeschlagen worden ist. Der Aufstand der beiden Ersteren unterlag, obwohl durch ihn noch einmal die Dänen ins Land geführt wurden. Nur Waltheof, wenngleich er reumüthig bekannt hatte, wurde zum Tode verurtheilt und unbarmherzig hingerichtet. Die Execution, die dem Todten von dem geknechteten Volk mit der Krone des Märtyrers gelohnt wurde, steht unter Wilhelm völlig vereinzelt da, ein Mord mit politischer Absicht und doch auch schon ein Vorbild für die endlosen Hinrichtungen, welche in einer späteren Epoche auf Grund des englischen Hochverrathsgesetzes so häufig sind.

Hier liegt der erste Wendepunkt im Leben des Eroberers; denn seit dem Tode Waltheof's um die Mitte seiner Regierung befolgte er fortan nur die äußerste Strenge als Princip derselben. Von da an glückte ihm in Nähe und Ferne Nichts mehr sonderlich. Jetzt begannen vielmehr die Zerwürfnisse mit dem Erstgeborenen und Anderen, die ihm im Blut am Nächsten standen. Freeman macht es sehr wahrscheinlich, daß um diese Zeit ebenfalls die einzige Leidenschaft des Gewaltigen, der seine sinnlichen Triebe im Uebrigen mit seltener Vollendung im Zaum hielt, der selbst für die Zeitgenossen beinahe rasende Hang zur Jagd entfesselt worden ist. Während es bis dahin den Grundherren ernste Pflicht und Nichts weniger als Zeitvertreib gewesen das Land von reißenden Thieren zu säubern oder den Menschen Nahrung zu verschaffen, erhob er zuerst in den Augen der Engländer die Jagd zu einem frevelhaften Vergnügen, indem er das Hochwild wie ein Vater hegte, aber die Menschen hoch und niedrig zwang ihm dabei zu Willen zu sein. Da wurde seit langer Zeit bebautes und mit Niederlassungen und selbst mit Gotteshäusern

beſetztes Land in Haide und Forſt verwandelt, um in nächſter Nähe von Wincheſter, der Reſidenz, ſo weit es eine ſolche unter Wilhelm I gab, ein weites Pirſchgebiet zu ſchaffen. Was die erzählenden Berichte in grellen Farben vom Newforeſt melden, der ein bedeutendes Stück von Hampſhire, vielleicht des bevölkertſten Theils der Inſel, einſchloß, erhält doch in der Hauptſache ſeine Beſtätigung aus den trockenen Angaben des Domesday-Buchs. Verhängnißvoll ſind dieſer Wald und die Jagdluſt, der in ihm gefröhnt wurde, dem Geſchlechte des Eroberers geworden, denn zwei Söhne und ein Enkel ſind in ihm ums Leben gekommen, ein jeder in räthſelhafter Weiſe, ſo daß der abergläubige Schrecken gepaart mit der Genugthuung des unterdrückten Volks aus den Zeilen der kirchlichen Berichterſtatter ſpricht. Abſehend von dieſem düſteren Zuge des Normannenthums aber, der namentlich in den ſpäteren Jahren am Eroberer ſelber hervortrat, muß nun noch einer anderen Seite ſeines politiſchen Wirkens gedacht werden, in welcher er unſtreitig am Größten erſcheint. Das iſt die Stellung, die er in ſeinem Staate der Kirche anwies.

Unmittelbar nachdem er ſich das Land, wie er es in der Folge feſt hielt, unterworfen hatte, etwa mit dem Jahre 1070, nahm er die dringenden Reformen in die Hand. Zu ihren Gunſten weſentlich wurde Ruhe und Ordnung erzwungen und, ſobald ſich Empörung regte, das Syſtem des Schreckens herausgekehrt. Ein ſeltenes Pflichtgefühl lebte doch in ihm, der ſo oft als der rohe Tyrann verſchrieen worden iſt. Im drei und vierzigſten Jahre hat er ſich redlich Mühe gegeben noch Engliſch zu lernen und es wenigſtens, ſo weit ſich ſehen läßt, bis zum Verſtändniß der in der Zunge der Unterworfenen abgefaßten Actenſtücke gebracht. Er ſorgte dafür, daß ſein in England geborener Sohn Heinrich ſie von Klein auf erlerne. Wenn auch das unter ſeinem Namen erhaltene Geſetzbuch eben ſo wenig von ihm herrührt, wie das nach Eadward dem Bekenner genannte von ſeinem Vorgänger, ſo lehnte er ſich doch in den echten Bruchſtücken ſeiner Geſetzgebung an das beſtehende Material an, ähnlich wie einſt Knut's Geſetze auf die Eadgar's zurückgriffen. Er hat die Geſetze Eadward's namentlich in Betreff des Beſitzrechts erneuert, allerdings aber mit Vorbehalt der Abänderungen, die er als König zum Beſten des von ihm beherrſchten Volks zu treffen nöthig fand. Das erfor-

derte ſchon der Schutz ſeiner zahlreichen Landsleute, die er an Stelle der gefallenen und ausgetriebenen Engländer eingeſetzt hatte. Man kann jedoch nicht verkennen, wie die geſetzliche Beſtimmung, welche Frieden und gegenſeitige Sicherheit zwiſchen Engländern und Normannen erheiſchte, durch alltäglichen Verkehr und zahlreiche Verheirathungen faſt auf der Stelle Nachachtung fand und zwar zuerſt in den Städten, wo das Bürgerthum beider Stämme ſich nicht in getrennte Quartiere ſchied, ſondern in gegenſeitigem Bedürfniß ohne Weiteres zuſammenzuſchmelzen begann. Daß hierzu die Kirche mithalf, erforderte nicht nur ihre welthiſtoriſche Aufgabe, ſondern wurde mit Bedacht vom Fürſten ſelber eingeleitet, als er zu Oſtern 1070 im Beiſein der drei vom Papſt Alexander II abgefertigten Legaten zu Wincheſter eine Synode verſammelt hatte.

Auf dieſer Verſammlung iſt nunmehr die Reorganiſation der Landeskirche in Angriff genommen worden, die hauptſächlich darin wurzelt, daß hinfort die Biſchofsſtühle und die großen Abteien, ſobald eine Erledigung eintrat, Normannen und anderen orthodoxen Ausländern übertragen werden ſollten, während man die eingeborenen Würdenträger abſterben ließ oder, falls irgend ernſte Beſchwerden wider ſie vorlagen, noch bei ihren Lebzeiten entfernte. Das geſchah denn auch in erſter Linie ſogleich dem wegen der ſeit ſeiner Conſecration begangenen Unregelmäßigkeiten in Rom beinahe wie ein Schismatiker behandelten Erzbiſchof Stigand von Canterbury. Auch iſt zugleich gegen einen oder anderen Biſchof ſowie gegen etliche Aebte mit derſelben Strenge eingeſchritten worden. Zu Pfingſten bereits wurden die durch den Tod erledigten Sprengel von York und Wincheſter mit Normannen beſetzt, unter denen ſich Erzbiſchof Thomas nicht nur durch Energie des Charakters, ſondern auch durch ſein Wiſſen hervorthat, das er außer in ſeinem Heimathsort Bayeux fern in deutſchen Kloſterſchulen und ſelbſt bei den Mauren in Spanien eingeſammelt hatte. Alle anderen Uebertragungen und Neubeſetzungen überragte jedoch bei Weitem der Gewinn, den Wilhelm endlich mit Lanfranc, dem aus der Lombardei gebürtigen Abt von St. Stephan in Caen, machte. Längſt hatte dieſer ihm als vertrauteſter Berather, als Bindeglied ſeines Verhältniſſes zur Curie nahe geſtanden, und jüngſt noch, ſicherlich unter Wilhelm's Zuthun, die Er-

hebung auf den erzbischöflichen Thron von Rouen ausgeschlagen. Auch zur Annahme des von Canterbury hat ihn jetzt nicht sowohl die königliche Ernennung oder die Zurede der päpstlichen Legaten als vielmehr die dringende Aufforderung seines geistlichen Vaters, des Abts Herlwin von Bec, vermocht. Mit ihm aber übernahm nunmehr das Regiment der Kirche von England ein Kleriker, der an Kraft und Geschlossenheit seines Wesens wohl nur hinter dem Hervorragendsten seiner Zeitgenossen, Hildebrand, zurücksteht. Das Größte an ihm selber ist doch ohne Frage, daß er im Einverständniß mit Wilhelm das Inselreich zu beherrschen wußte und ohne den Hader, wie er zwischen Kaiser und Papst unvermeidlich, dieselbe Stellung wie sein König zu der Curie in Rom nahm. Wie dieser den Staat, consolidirte Lanfranc die Kirche von England. Zu diesem Zweck mußte vor Allem die anomale Lage der Metropolitankirche von York gehoben werden, die nach den ursprünglichen Entwürfen Gregor's des Großen den gesammten Norden wie Canterbury den Süden der Insel mit Suffraganſitzen umfassen sollte. Nun war es aber niemals gelungen Schottland in das System herbeizuziehn, auch mußte es neuerdings geradezu bedenklich erscheinen, durch den Fortbestand einer völlig unabhängigen Kirchenprovinz in Northumbrien wohl gar die Handhabe zu einer politischen Absonderung zu bieten. Als Erzbischof Thomas daher Lanfranc um Consecrirung anging, hat dieser das Gelübde des kanonischen Gehorsams zur Vorbedingung gemacht, also Anerkennung der Superiorität Canterbury's über alle Sprengel des Reichs gefordert. Der König, dessen System recht eigentlich die Unterordnung der Kirche von York erforderte, entschied mit praktischem Rath dahin, daß Thomas einstweilen die Zusage an Lanfranc leisten möge, ohne daß seine Kirche dadurch auch dessen Nachfolgern verpflichtet sein sollte. Thomas konnte hierauf doch wenigstens consecrirt werden, während freilich die Lösung der Frage im Princip Rom anheim gegeben wurde, wohin sich Beide im Jahre 1071, schon um das Pallium in Empfang zu nehmen, begaben. Da ist es nun höchst merkwürdig, daß Papst Alexander mit Hildebrand zur Seite, als der Erzbischof von York die Rechte seines Sitzes geltend machte und Dorchester, Lichfield und Worcester als dessen Suffraganſprengel reclamirte, die Sache zur Entscheidung nach Eng-

land zurückwies. Zweimal iſt ſie dort 1072 zur Verhandlung gekommen, auf einer Oſterſynode in Wincheſter und im vollen Gemot, dem von Geiſtlichen und Laien beſuchten Hoftage, wie er ſich unter dem Vorſitze des Königs fortan beſtimmter als zuvor von der Kirchenverſammlung abtrennte. Die ganze Frage ſammt ihren Beweismitteln, unter denen auf York's Seite weder die Kirchengeſchichte Baeda's noch die Briefe der Päpſte bis zu Gregor I hinauf fehlten, iſt noch einmal geprüft worden. Die Verſammlung aber fällte ihren Spruch dahin, daß Canterbury nicht nur unter Lanfranc, ſondern unter allen ſeinen Nachfolgern jener Vortritt gebühre, und daß bei Abgrenzung der beiden Provinzen durch den Humber für York zunächſt nur der einzige Suffraganſprengel von Durham übrig blieb.

Hierdurch iſt Lanfranc, der überdies, ſo oft der König ſich nach dem Feſtlande begab, ihn als ſein Statthalter vertrat, zum geiſtlichen Machthaber über England geworden. In dieſer Stellung hat er, der orthodoxe Lombarde, nicht nur den engen Anſchluß an die Kirchenpolitik Roms, die Wiederbelebung des Monaſticismus und des theologiſch-ſcholaſtiſchen Studiums befördert, ſondern in England recht eigentlich eine parallele Umwandlung auf kirchlichem wie der Eroberer auf politiſchem Gebiete vollzogen. Das Wirken des Einen war ohne den Anderen nicht möglich. Factiſch übte Wilhelm I den Supremat ſo gut wie Jahrhunderte ſpäter Heinrich VIII; denn an den drei hohen Kirchenfeſten verſammelte er nicht nur zum Staat, ſondern ſehr beſtimmt zur Erledigung von Geſchäften die Spitzen aller bevorrechteten Stände um ſich. Ohne den Erzbiſchof und das geiſtliche Concil aber wäre die allmäliche Romaniſirung des Epiſcopats ſchwerlich ſo glatt verlaufen. Da hierbei mit einer beinahe peinlichen, wenn auch weſentlich äußerlichen Geſetzmäßigkeit verfahren wurde, die nicht minder lebhaft an die Tage Heinrich's VIII erinnert, hat die öffentliche Rechtspflege jedesfalls aus dieſer ſeltenen Eintracht zwiſchen Kirche und Staat keinen geringen Vortheil gezogen. Noch iſt der Bericht über einen Streitfall mit Odo Biſchof von Bayeux und Grafen von Kent, des Königs habgierigem Bruder, vorhanden, der ſich verſchiedene Beſitzungen und Rechte des Erzſtifts angeeignet hatte. Der König gebot, daß die Sache nach altengliſcher Form im Sciregemot von Kent auf der Haide von Pennenden und

hauptsächlich unter Herbeiziehung von Eingeborenen, die in dem geltenden Rechte bewandert seien, verhandelt werde. Drei Tage hindurch ist für und wider plädirt worden unter dem Vorsitz des als königlichen Justitiars handelnden Bischofs von Coutances, Geoffrey de Mowbray, weil die eigentlichen Vorsitzer der Grafschaftsversammlung, Bischof und Earl, selber Partei waren. Nachdem jedoch der abgesetzte Bischof der Südsachsen, ein alter Mann, der in dieser Gegend des Landes besonders rechtskundig, als Hauptzeuge vernommen worden, erfolgte der Spruch unbedingt zu Gunsten Lanfranc's, und der König hat nicht angestanden ihn auf dem nächsten allgemeinen Hoftage feierlich bestätigen zu lassen. Als höchster Schiedsrichter erscheint dieser oft so eigenmächtige Herrscher, wie Freeman, der ihn nur grollend bewundern kann, zugeben muß, nicht weniger selbstständig über den Parteien als etwa ein Aelfred oder ein Knut. Und was spricht mehr zu seinen Ehren, als daß er einen Fall wie diesen, vor dem allein zuständigen Gerichtshofe nach dem alten Landrecht und aus dem Munde derer austragen läßt, denen vorzüglich die Uebung desselben in lebendiger Erinnerung geblieben war.

Wie man es an Freeman gewohnt ist, begleitet er auch fernerhin mit kritischer Ausnutzung der Quellen das Leben und Wirken der einzelnen Bischöfe und die Baugeschichte ihrer Kathedralen, so weit sie etwa der Zeit angehört. Niemals aber unterläßt er den Einzelnen zumal da, wo er abweicht, im Lichte der neuen Kirchenpolitik erscheinen zu lassen, den Normannen Walkelin, der in seinem Sprengel Winchester sich vergeblich abmüht säculare Domherren an Stelle der überall zur Herrschaft gelangenden Mönche in das Capitel zu bringen, oder den noch bei Lebzeiten für heilig geltenden Wulfstan von Worcester, den einzigen englischen Prälaten, vor dessen unantastbarer Trefflichkeit der König wie der Erzbischof gleich sehr sich beugen müssen, der an seinem Theil zur Versöhnung der alten mit den neuen Kirchenmännern wesentlich beigetragen hat. Das ganze Institut aber hielt Lanfranc als eine organische Einheit mittelst der von ihm alljährlich veranstalteten Synoden zusammen. Dort hat sich jene Lostrennung der kirchlichen von der weltlichen Reform vollzogen, von deren Nothwendigkeit es in einem Gesetze des Eroberers heißt: „ich habe es für gut gehalten die bischöfliche Gesetzgebung, die

bis auf meine Zeit im Reiche der Engländer mit den heiligen kanonischen Vorschriften im Einklang gewesen, in öffentlicher Versammlung und unter dem Beirath meiner Erzbischöfe und der übrigen Bischöfe und Aebte, so wie aller Großen meines Reichs abzuändern" Durch dasselbe Instrument wird es den Bischöfen fernerhin untersagt in allen Angelegenheiten kirchenrechtlicher oder seelsorgerischer Natur bei der Grafschaft oder der Hundertschaft Recht zu suchen. Aus der unter den Angelsachsen fortdauernden Vermengung der beiden Sphären war die Feindschaft Roms gegen die alten Zustände entsprungen. Auf den Synoden geschah, allerdings in Uebereinstimmung mit dem Willen des Königs, die Erwählung neuer Bischöfe so wie die noch lange fortgesetzte Entfernung von Aebten englischer Herkunft, wurde aber auch nicht minder gegen die Neigung klösterlicher Congregationen eingeschritten, sich der Jurisdiction der Bischöfe zu entziehen.

Noch folgenreicher für die Zukunft des Landes jedoch ist ein Beschluß der Synode von London vom Jahre 1075 geworden, demzufolge eine Anzahl Bisthümer aus ihren bisherigen, gar zu geringfügigen Sitzen in größere Städte übertragen worden sind. Das ursprüngliche Princip der Kirche von ihren städtischen Mittelpunkten aus Kreise zu verwalten, die mit den politischen zusammenfielen, hatte sich wie im Orient wohl in Italien, Spanien und Gallien, wie überhaupt auf dem Boden des römischen Reichs durchführen lassen, wo es nirgends an alten und mächtigen municipalen Bildungen mangelte. Auf den britischen Inseln hingegen, unter Kelten wie Germanen, waren nicht nur eigentliche Städte selten, sondern die Bischofsstühle vorwiegend an die Stämme und deren Territorien geknüpft. Wohl hatte diese Reform durch Verlegung des südwestlichsten Sprengels nach Exeter bereits unter dem Bekenner begonnen; allein die Reste der bisherigen Entwicklung sind doch erst durch Lanfranc beseitigt worden. Jetzt verlegte der einst von Harold berufene Lothringer Hermann, der bereits die Sprengel von Sherburne und Ramsbury vereinigt hatte, seine Kathedralkirche endgiltig nach Salisbury. Das Bisthum der Südsachsen wurde von Selsey nach Chichester übergeführt, und das alte Stift Mittelenglands begann seine lang ausgedehnte Wanderung von Lichfield nach Chester, von dort

wieder nach Coventry, wo es denn mit Lichfield vereinigt worden iſt um erſt mit der Reformation in ſeinen urſprünglichen Sitz zurückzukehren. Im Jahre 1085 ſiedelte die Kirche von Dorcheſter in das ſtolze Lincoln, etwas früher Elmham im Lande der Oſtangeln nach Thetford und 1101 definitiv nach Norwich über. Zwei Jahre nach Wilhelm's Tode geſchah daſſelbe in Somerſet, wo Bath vor Wells den Vorzug erhielt.

Von der höchſten kirchlichen wie politiſchen Bedeutung indeß mußte die Stellung ſein, welche Lanfranc hinſichtlich der Normalreformen Gregor's VII behauptete. Sie haben auf der Synode von Wincheſter im April 1076 zu Beſchlüſſen geführt, die einige bemerkenswerthe Modificationen abgerechnet im Großen und Ganzen dem Grundplan Hildebrand's entſprechen. Es fragte ſich jedoch gar ſehr, ob ſich in England ſo unbedingt, wie man in Rom forderte, die Staatsgewalt der kirchlichen unterwerfen und allen Graden des Klerus die Ehe entziehen laſſe. In letzterer Beziehung ſtand es ganz ähnlich wie in Deutſchland, indem auch unter den Engländern die Prieſterehe viel zu tiefe Wurzeln geſchlagen hatte, um ohne Weiteres ausgerottet werden zu können. Da ſcheute ſich nun Lanfranc, der ſtrenge Mönch von Bec, nicht, den Mittelweg zu ergreifen. Während dem Capitularklerus der Cölibat auferlegt wurde, hat er die Pfarrgeiſtlichen nicht gezwungen ihre Weiber zu verſtoßen, wohl aber die noch nicht verehelichten von der Heirath dadurch abgehalten, daß den Biſchöfen unterſagt wurde, fernerhin Verheirathete zu weihen. Den Laien wurde gleichzeitig kirchliche Einſegnung ihrer Ehen, ſo wie die Unterwerfung unter das Ehegericht des Biſchofs zur Pflicht gemacht. Gleich hernach, in demſelben bedeutungsvollen Jahre, hat ſich Lanfranc nebſt Thomas von York und Remigius von Dorcheſter (Lincoln) mit Aufträgen des Königs und reichen Gaben für die habgierige Curie nach Rom begeben. Ordericus erzählt, daß die Geſandtſchaft durchaus ihren Zweck erreicht und dem Könige Wilhelm die Beſtätigung gewiſſer Privilegien heimgebracht habe, wie ſie einſt ſeine Vorgänger auf dem engliſchen Throne beſeſſen. Da er unbehindert fortfuhr das Inveſtiturrecht, das doch den Kaiſern beſtritten wurde, zu üben, iſt es kaum zweifelhaft, daß ſich Gregor ſtillſchweigend zu einer Conceſſion verſtanden, die in England denn doch den Staat neben

und thatsächlich gar über die Kirche stellte, ihm jedesfalls einen weiteren Spielraum gewährte, in welchem er sich in der Folgezeit trotz einiger empfindlicher Rückschläge dauernd eingelebt hat.

Die eingreifenden Umgestaltungen, die aus Lanfranc's Thätigkeit hervorgingen, den die Mönche von Bec staunend als reverendus gentium transmarinarum summus Pontifex bezeichneten, haben nun allerdings aus der einst wesentlich so nationalen englischen Kirche ein viel enger an Rom sich anschließendes Institut gemacht, schon weil sich Kirche und Staat bestimmt und scharf auseinander setzten. Wenn dagegen aber die theokratischen, weltumspannenden Principien des Papstthums gleichsam am Ocean inne hielten und den Herrn der Insel, devoter und orthodoxer als kein anderer Sohn der römischen Kirche, gewähren ließen, so hatte das doch unzweifelhaft in dem exceptionellen Charakter dieses Fürsten seinen Grund. Derselbe Staatsmann, der sich seine volle Autorität über die Hintersassen der von ihm belehnten Kronvasallen nicht entwinden ließ, decretirte sehr bezeichnend im Jahre 1075, daß in seinen Staaten Niemand ein Bisthum oder eine Abtei aus irgend einer anderen Laienhand anzunehmen wagen dürfe, und fuhr vielmehr fort, wie die Cerdikingen vor ihm, unbehindert die Insignien der großen Pfründen auszuthun. Da muß es sich doch auch für den gewaltigen Papst, der gleich zu Anfang seines Pontificats ihm seine besondere Zuneigung zu erkennen gab, gelohnt haben, wenn er ihn sanfter oder wenigstens vorsichtiger anfaßte, und die Wolken, die auch ihr Verhältniß zu verdunkeln drohten, ohne Donnerwetter sich zertheilen ließ. Laut rühmte er ihn an seinen Vertrauten Hugo von Die als einen König, der weder die Kirche Gottes zerstöre — er hatte vom Newforest noch nicht gehört, fügt Freeman hinzu — noch verkaufe, sondern die Laien anhalte den Zehnten zu zahlen und die Priester ihre Weiber zu verlassen. Zwar hat Gregor in einem seiner Anschreiben auch diesem Fürsten deutlich zu machen gesucht, wie unendlich erhaben die apostolische Gewalt über die königliche sei. Aber dem Bruch mit ihm ist er behutsam selbst dann aus dem Wege gegangen, als er einmal vergeblich einen kühnen Schritt vorwärts gethan, indem er nicht etwa die Abtretung der Investitur, sondern von Wilhelm geradezu Huldigung für die Krone Englands forderte.

Höchſt wahrſcheinlich war es ebenfalls im Jahre 1076, als der Legat Hubert mit dieſem hochmüthigen Anliegen erſchien, welches im Einklang mit der univerſalen Herrſcherſtellung Gregor's und der ähnlichen an andere gekrönte Häupter gerichteten Aufforderung vermuthlich in Ring und Banner eine Stütze fand, mit denen einſt Alexander zur Eroberung der Inſel ſeinen Segen ertheilt hatte. Sehr kurz und präcis, nüchtern wie die Denkſchrift eines modernen engliſchen Staatsmanns lautete die Antwort, die unter Lanfranc's Briefen erhalten in mehr als einem Stücke höchſt bedeutſam erſcheint. Das Geld, den Peterspfennig, der in den letzten drei Jahren mitunter geſtockt, regelmäßig zu zahlen verpflichtete er ſich ſofort. Das Andere war er nicht im Stande zu gewähren. „Den Treueid habe ich weder leiſten wollen noch will ich es, weil ich es nicht verſprochen, ſondern mich überzeugt habe, daß meine Vorgänger ihn den deinigen nicht geleiſtet haben". Nicht ein Wort der Bitterkeit oder unehrerbietigen Stolzes floß unter; ſtatt deſſen erſcheint jener bündige Standpunkt des hiſtoriſchen Vorgangs, des Präcedens, welcher bis auf dieſen Tag die Staats- und Rechtsgeſchichte Englands beherrſcht. Ueberhaupt regt ſich ein nationaler Geiſt in dieſen Zeilen, die abermals beſtätigen, wie ſtark der Eroberer gerade dadurch war, daß er ſich einfach als geſetzlichen Nachfolger des weſtſächſiſchen Königsgeſchlechts hinſtellte. Selbſt Freeman, der in ſeiner warmen Vaterlandsliebe ſich zu der Größe des fremden Gewaltherrſchers nur objectiv verhält, tritt für einen Augenblick näher an ihn heran. „Die einfache Würde, die vernichtende Logik dieſer wenigen Worte Wilhelm's des Großen bilden einen ſcharfen Gegenſatz zu den böſen Schmähungen und wilden Ausfällen, in denen ſich die Parteigänger von Papſt und Kaiſer in anderen Ländern wider einander ergiengen". Auch auf Lanfranc's Haltung eröffnet dieſelbe Correſpondenz einen Blick. Gregor hat ihn wegen Mangel an Ehrfurcht, wegen Hochmuths in ſeinem inſularen Pontificat getadelt, wogegen er ſich damit zu verantworten ſucht, daß er den König zu einer anderen Erwiderung habe bewegen wollen, aber nicht überreden können. Allein der ſehr vorſichtige Wortlaut ſeines Schreibens läßt hinreichend zwiſchen den Zeilen leſen, daß er ſelber, während er mit äußerlicher Strenge den kanoniſchen Vorſchriften nachkam, im Princip auf Seite des Königs

ſtand. In der Folge erhob der Papſt wiederholte Vorwürfe, daß Lanfranc nicht in Rom erſcheine und die ungerechten Ausſchreitungen des Königs nicht hemme. Dagegen lautete die Sprache des Erzbiſchofs nach beiden Seiten hin höchſt vorſichtig zur Zeit, als Kaiſer Heinrich nach Rom eindrang und dort von ſeinem Gegenpapſt gekrönt wurde. Wilhelm und Lanfranc daher boten ſchuldige Ehrfurcht, und der gewaltige Papſt ſah ſich genöthigt, wenn auch mit Mißfallen ſie in ihrer Sonderſtellung zu reſpectiren. Der König übte in ſeinem Reiche die Vollmacht über die Kirche, obſchon in anderer Form, ſo doch eben ſo vollſtändig wie ſeine germaniſchen Vorgänger und mit derſelben Kraft wie ſpäterhin Heinrich VIII. Ohne ſeine Zuſtimmung fanden päpſtliche Anſchreiben an der Grenze nicht Einlaß und wurde auch kein Papſt anerkannt. Die Beſchlüſſe der ſich vom Reichstage löſenden Synoden bedurften nach wie vor ſeiner Beſtätigung; ſie wagten nicht, ohne ſich des Königs verſichert zu haben, einen ſeiner Diener zu excommuniciren. Staatsmänniſch hat ihm auch hierin ſein Erzbiſchof zur Seite geſtanden, der ſchon durch die Feindſchaft gegen die engliſchen Prälaten wie gegen die altengliſchen Heiligen ſeinen fremden Urſprung nicht verleugnete und ſich niemals dem Lande auch nur ſo weit aſſimilirte wie der heilige Anſelm nach ihm, der aber, während er allerdings dem römiſchen Kosmopolitismus huldigte, dennoch das vornehmſte Werkzeug geweſen iſt, um das neue Königreich in ſeiner kirchlichen Politik ſofort als ein ſelbſtſtändiges Weſen hinzuſtellen.

In der zweiten Hälfte ſeiner Regierung brach bekanntlich das perſönliche Mißgeſchick über den Eroberer herein; dem häßlichen Streite mit ſeinem Sohne Robert, dem Bruche mit dem gewaltthätigen, ſogar nach der Tiara ausſchauenden Bruder Odo und anderen Genoſſen der Eroberung, der erbitterten Fehde auf dem Feſtlande ſchließt ſich ſein faſt tragiſcher Tod an. Das letzte Bekenntniß des Sterbenden lautet dahin, daß er England nicht rechtmäßig gewonnen habe, aber an dem Wunſche feſthalte, daß der andere Sohn, mit dem er nicht gebrochen, die Krone davon tragen möge. Dennoch ſind dies die Jahre, in denen die Klammern, die er feſt in den Boden getrieben, ſich bewährt haben. Das ſtarke Gerüſt, das er darauf errichtet, iſt nicht eingeſtürzt und hat zunächſt ſeine beiden Söhne ge-

tragen, um ſpäterhin von den Anjous mit noch unabhängigerer Beihilfe der Engländer ſelber, als Wilhelm I ſie zulaſſen konnte, ausgebaut zu werden. Auf demſelben Reichstage, dem dieſer ſtaatskluge und praktiſche Herrſcher in ſeinem letzten Jahre das neu aufgenommene Grundbuch vorlegen ließ, war jenes Statut erlaſſen worden, wonach in England jeder landſäſſige freie Mann, einerlei ob unmittelbarer Lehnsträger oder Hinterſaſſe, dem Fürſten den Treueid leiſten und ſchwören mußte: „drinnen und draußen die Länder und die Ehre des Königs gegen jedermann vertheidigen zu wollen“. Während Frankreich und Deutſchland zunächſt in Stücke gingen, weil viele Lehnsherren ihre Vaſallenſchaft dem Könige entziehen konnten, ſteht ſeit dem Tage, wo das entgegengeſetzte Princip in England geſchriebenes Recht wurde, das ungetheilte Königreich aufgerichtet da. An der Haide von Salisbury haftet kein geringeres Gedächtniß als an der Wieſe Runemede.

II.

Dante und die beiden Confeſſionen.

Von

Emil Feuerlein.

Die göttliche Komödie hat das Schickſal vorzugsweiſe als Unicum behandelt zu werden. Zwar fehlt es nicht an Vergleichungen, denen ſie hinſichtlich ihrer Dichtgattung mit Milton's und Klopſtock's Epopöen, hinſichtlich ihrer univerſellen Anlage mit Wolfram's Parcival, mit Goethe's Fauſt, mit dem Buch Hiob, hinſichtlich der Dichterkraft ihres Verfaſſers mit Homer und Shakeſpeare unterworfen wird; aber alle Anſätze zu einer Parallele brechen gewöhnlich mit dem obligaten Rückzug auf die Einzigkeit und Unvergleichlichkeit des Dichters und ſeines Gedichts ab. Hauptſächlich erſcheint bis jetzt noch die Divina Commedia dadurch in der einſeitigen Stellung eines Unicum, daß ihr und ihres Urhebers Verhältniß zur Aufgabe aller Poeſie, ſowie deren Zuſammenhang, zwar nicht mit der Zeitgeſchichte, aber um ſo mehr mit der allgemeinen Culturgeſchichte, mit der geiſtigen Eigenheit Italiens, mit der Entwickelung der Dichtkunſt bei den neueren Kulturvölkern ſo gut als ganz vernachläſſigt worden iſt. Friedrich Raumer bemerkt, ſtarker Wechſel der Geſtalten mache in der göttlichen Komödie eine Entwickelung der Charaktere und Begebenheiten, welche in Homer und den Nibelungen ſo ſehr anzieht, unmöglich. Ein fruchtbarer Geſichtspunkt! Welch reiche Gelegenheit

würde sich von ihm aus bieten, die epische Bewegung und die Ruhe der Dante'schen Porträtsindividuen und Porträtsgruppen gegen einander zu stellen, den Contrast des Heldengedichts, in dem ein Erzähler den Faden des Heldenlebens behaglich sich abwickeln läßt, mit der Revue, welche Dante, der Mann mit dem heißen Blut und dem tiefen Ethos, über die Welt der Vergangenheit und der Gegenwart und nicht am wenigsten über die eigene Person abhält, zu zeichnen! Moriz Carrière verbessert nicht unglücklich die etwas summarische Einreihung der göttlichen Komödie unter die epische Dichtgattung[1]) durch die Bezeichnung „Epos vom innern Menschen"; aber es bleibt noch übrig, die Seiten an ihr auszuscheiden, in denen sie sich, wie mit den Selbstbekenntnissen und der Bildungsgeschöpfe des Individuum, dem Roman, so mit dem Schauspiel berührt, das diesmal keinen bloßen Ausschnitt aus dem Menschenleben, sondern in Schattenbildern an der Wand den ganzen Gotteshaushalt und die ganze Menschheitsentwickelung vorführt[2]). Franz Wegele erinnert in anzuerkennender Weise bei dem Politiker Dante an Macchiavelli; aber dürfte nicht überhaupt mehr, als es geschieht, zur Erklärung und Zeichnung Dante's an italienische Analogieen erinnert werden, an den staatsmännischen Sinn des Italieners überhaupt[3]), an die Wiederholung der bei ihm vorhandenen Verbindung der politischen und der religiösen Ader in Savonarola, an die echt landsmännische Theilnahme des tiefsten Geistes seiner Zeit am Detail, an den Einzelheiten der Tagesgeschichte, an sein reges Organ für alles Thatsächliche, das neben der Fähigkeit zu den höchsten Conceptionen einhergeht, endlich an das behagliche, mitunter launige Sichgehenlassen im Plaudern[4]) und Entwickeln bei dem ernsten Mann, wie es an

1) Vgl. Vischer, Aesthetik 4, 1300 ff.

2) Dante hat von allen Dichtern noch am meisten der von Hegel, Aesthetik 4, 357 ff. angeregten Forderung eines universalen, absoluten Epos mit dem Menschengeist, dem Humanus, als Helden entsprochen.

3) Man beachte, mit welchem Nachdruck der Dichter aus Anlaß Salomo's Parad. 13, 91 den Vorzug der Kunst, Völker und Staaten zu lenken, vor aller Schulweisheit hervorhebt.

4) Durch übermüthige Laune zeichnet sich besonders Inferno 21, 136—139. 22, 1—15 aus.

den angenehmen Redefluß eines Boccaccio oder Arioſt gemahnt? Für die Entwickelungsgeſchichte der Poeſie — welches Intereſſe würde es bieten, Dante's bureaumäßige Rubricirung der Charaktere, deren in den ſchroffen Contraſten der Zeit gelegene Eintheilung in die Kategorieen der verbrecheriſchen Brutalität, des Himmelsſchmachtens und der Himmelsſeligkeit mit der Individualiſirung derſelben bei Shakeſpeare zuſammenzuſtellen und dabei doch die Punkte namhaft zu machen, wo die feſten Typen und Modelle des Italieners concretes Leben gewinnen und in das flüſſige Element das Drama zu kommen anfangen! Vor Allem aber thut es Noth, das Verhältniß unſeres Dichters zu den beiden Confeſſionen, in deren einer er ſteht und zu deren anderer er nun einmal ſeit dem Index der Wahrheitszeugen in Beziehung gebracht wird, ins Reine zu bringen, dabei aber nicht zu vergeſſen, daß Katholicismus und Proteſtantismus nicht blos Religions-, ſondern auch weſentliche Culturformen ſind.

Indem wir uns dieſer Aufgabe unterziehen, ſetzen wir zum voraus feſt: Dante hat nie die Heimath, die er im Katholicismus und am Katholicismus hat, aufgegeben oder verloren; aber durch Schickſal und Naturanlage, durch eine früh beginnende Herzensangelegenheit, durch Temperament, Charakter, ſtete Reaction der Welt und des Geſchicks bald auf ſich zurückgeworfen und mehr und mehr in ſeiner eigenen Binnenwelt feſtgebannt, hat er eine Selbſtſtändigkeit des ganzen Weſens angenommen, die ihre eigenthümliche Schatten in die angeſtammte Pietät gegen den mütterlichen Boden der Kirche, dem er angehörte, wirft. Im äußeren und inneren Leben auf einen Iſolirſchemel geſtellt, hat er von den Grundlagen des Mittelalters aus den Bann, der auf dem Mittelalter lag, gebrochen und mit urkräftiger wiſſenſchaftlicher und poetiſcher Productivität die Schranken, die der Katholicismus jedem unabhängigen Geiſte entgegenſtellt, niedergetreten. Dank der Energie des Ethos, das in ihm lebte, hat er ein ganz einziges Beiſpiel von dem Nebeneinander von Pietät und Unabhängigkeitsſinn geliefert. Man kann ſagen: was er geſchaut und gedichtet hat, es wäre ganz normal und correct geweſen, wenn nicht dieſes individuelle Selbſt, dieſes ſelbſtſtändige Einzelnbewußtſein es gethan hätte, wenn ſtatt ſeiner die maßgebende Kirche es geſchaut und gedichtet hätte. Das Object jenes ungemeinen

Schaffens und Producirens wäre ganz in der Ordnung, wenn es nur auch mit dem Subject ebenſo der Fall wäre[1]).

Es iſt nicht gerathen, in der geiſtigen Laufbahn Dante's die Verwickelung ſtark zu betonen. Mit Recht kommt der einflußreichſte Vertreter eines Bekehrungsproceſſes, K. Witte, doch nach und nach von dieſer Anſicht etwas zurück[2]). Es iſt doch die Faſſung der Sache, wie ſie in dem Verſuch über Dante (1831) vorliegt, auf die Dauer ſchwer haltbar. Hienach wäre der Dichter, ſtatt aufs künftige Reich Gottes zu hoffen, in der Gegenwart und damit in Selbſtſucht befangen geweſen, hätte ſich, ſtatt der göttlichen Offenbarung zu glauben, auf die eigene Vernunft geſtützt, hätte ihn ſtatt der Liebe Haß gegen den andersgeſinnten oder verirrten Bruder mit Parteigeiſt oder Mißgunſt erfüllt, hätten ihn wilde Thiere vom Abhang des Berges mit der Sonne der Wahrheit, als ſeinem Gipfel, zurück ins lichtloſe, ſtürmiſche Leben getrieben. Im großen Ganzen hat ſich die Entwickelung Dante's, ethiſch betrachtet, geradlinig verlaufen und iſt bei ihm von keiner Auguſtiniſchen[3]) Umkehr die Rede. Der Durchleber und Verfaſſer der Vita Nuova iſt in nuce der Beſucher des Himmels, geführt von Beatrice. Es iſt für ihn nur ein Schritt von der Vermittlerin aller Reinheit, Demuth, Heiligkeit für ihre Umgebung zu ſeiner durch ſie eingeleiteten und vollzogenen Erhebung in das Paradies. Was zwiſchen ihrer irdiſchen Erſcheinung und ihrer himmliſchen Function liegt, das iſt ihre perſönliche Verklärung durch ihren Abſchied aus der Zeitlichkeit. Der Liebende, der der kindlich gläubigen Gewißheit iſt, daß er ſie in der Ewigkeit von Angeſicht zu Angeſicht wiederſehen werde[4]), braucht dieſe einſtige

---

1) Vgl. Wegele, Dante Alighieri's Leben und Werke. S. 560 ff.

2) Ich glaube dies in der Auseinanderſetzung mit dem begriffsſcharfen Klaczko in „Dante's Trilogie" (Dante-Forſchungen 1869. S. 159 ff.) finden zu ſollen. Auf Witte's Seite ſtehen Scartazzini, Dante, ſeine Zeit, ſein Leben und ſeine Werke (1869) S. 52 ff. 148 ff. 232 ff. 259 ff., ſowie in den Dante-Jahrbüchern 1871. S. 1—39. Vgl. ebendort Hugo Delff, über das Verhältniß des Gaſtmals zur G. K. und D.'s Bildungsepochen.

3) Auch von keiner Pauliniſchen, wie Jul. Braun Dante's Hölle (1863) S. 68 in ſeiner Ueberſchwenglichkeit meint.

4) Convito Tract. 2 Cap. 9. Schluß: io così credo, così affermo, e

Wiedervereinigung nur in seinen Visionen zu anticipiren, und Beatrice ist ihm die Begleiterin in die Regionen des Himmels. Damit wird sie aber auch die Veranlasserin seines Besuchs in den Vorstufen des Jenseits, in Hölle und Fegfeuer. Sie ist es, (bei der Heiligkeit der Frauen für das damalige Bewußtsein, bei der Innigkeit des Frauencultus im Mittelalter ist auch das denkbar) die alles ideale Leben in ihm entzündet und gepflegt, die auch den höchsten Trieb, den die Zeit kannte, den Trieb, alles Ewige zu schauen, in ihm geweckt hat. Für uns, die Zuschauer, beweist zwar die Hochhaltung Beatricens nur für die gemüthliche und dichterische Empfänglichkeit des Liebenden; sein Verhältniß zu ihr ist uns nur ein Zeichen seines eigenen Hinausgehobenseins über sich selbst; aber jene Welt des Glaubens sieht in dem verklärten Geist der Geliebten, so gut wie der Volksglaube in den Heiligen und Auserwählten, ein übernatürliches Gnadenwerkzeug. Auch in der Zeit des Convito ist bei Dante keine Aenderung oder gar ein Abfall vom ersten kindlichen Glauben eingetreten. Mag auch der Dichter der Göttlichen Komödie im Verlauf der Jahre theologisch positiver geworden sein, als es der Verfasser des Convito gewesen war [1]); auch das Letztere hat schon genug Positives, so daß er keine Umkehr wird erleben müssen, wenn er sich in die dogmatische Anschauung seiner Zeit tiefer versenken wird. Man darf nur seine geharnischte Erklärung gegen die Unsterblichkeitsleugner lesen [2]). Die wissenschaftliche Kraft dieses Werkchens beweist für die fortdauernd ideale Richtung seines Autors, sollte das verständig dialektische Element bei ihm auch noch das mystisch contemplative überwiegen. Die allegorische Erklärung der Beatrice- und der anderen Liebeslieder soll nach bestimmter Versicherung in der

---

così certo sono, ad altra vita maggiore, dopo questa, passare; là dove quella gloriosa donna vive, della quale fu anima mia innamorata, quando contendea. Vgl. den Schluß der Vita Nuova.

1) Doch wird Par. 4, 124—132 neben der Betonung der Süßigkeit des Ausruhens in dem Besitz der Wahrheit immer noch der Zweifel als eine Station auf dem Weg zur letzten Wahrheit anerkannt.

2) Er findet dadurch die Menschenwürde angegriffen. So oft aber das der Fall ist, wirft er mit allerlei um sich, hier mit Bestialität Tract. 2. Cap. 9 Mitte, sonst auch wohl mit Messern Tract. 4 C 15.

Einleitung dem Sachverhalt, wie er in der Vita Nuova vorliegt, nichts derogiren, nur die glühende und paſſionirte Färbung derſelben mit einer temperirten, männlichen erſetzen. Wenn aber ſchon hienach im Convito das Liebesleben, das ſich an den Namen Beatrice knüpft[1]), ſammt den daran ſich anſchließenden momentanen Liebesverwirrungen in ſeinem Fundamente nicht verleugnet werden *will*, ſo iſt das auch *thatſächlich*, ſelbſt durch die Allegoriſirung der Liebesdocumente, nicht der Fall. Man darf es einem geborenen Idealiſten, wie Dante, glauben, daß er mit dem gleichen Eifer, wie um eine Geliebte, um die Wahrheit warb, daß ihm das bräutliche Verhältniß der Weisheit und des Liebhabers der Weisheit, des Philoſophen, ebenſo innig und warm dünkte, wie das zweier Liebenden, daß er darum leichtlich den Augen eines Mädchens die Beweiſe und ihrem Lächeln die Ueberredungen der Philoſophie zu ſubſtituiren vermochte[2]). Man muß dabei in Sicht behalten: wo Dante liebte, da war bei ihm ſein Alles und ſein Höchſtes, ſein ethiſches Organ ſo gut, wie ſein ſinnlich gemüthlicher und äſthetiſcher Menſch betheiligt, und wo er dachte, da hatte er mit dem Mittelalter keine Abſtractionen, ſondern perſönlich und ſachlich Concretes, des Himmels Bewohner und des Himmels Wonnen, in Ausſicht, ſo daß Lieben und Denken ihm lange nicht ſo weit, als unſer einem auseinander lag. Dazu kommt noch eine Hauptſache bei der ſeltſamen Umdeutung von Liebesverhältniſſen in philoſophiſche Leiden und Freuden zu erwägen. Das Mittelalter zeigt in ſeinem Frauencultus inſofern viel Verſchämtheit, als das Subjekt ſein: „ich liebe“ noch nicht geſteht, vielmehr es hinter den Förmlichkeiten der Galanterie verſteckt. Die mittelalterliche Tranſcendenz, der Trieb, die Factoren des Lebens nicht ſelber fungiren, ſondern überall ein Drittes für ſich vicariren zu laſſen[3]), greift auch in Dante's Liebesleben ein. Er ſchiebt in ſeinen Canzonen ſeine Leidenſchaft für den geſetzlichen und ungeſetzliche Gegenſtände auf Amor und allerlei Liebesgeiſterchen. Bei

1) Nach Tract. 2 Cap. 9 muß er dem Zweck ſeines Büchleins zufolge ausdrücklich von der viva Beatrice beata abſtrahiren.

2) Man leſe die Auseinanderſetzungen Tract. 2 Cap. 11–15.

3) Ein Gedanke Viſcher's, Aeſth. 2, 255.

ihm nimmt die Schüchternheit, die der Ton ſeiner Zeit war, noch zu durch die große Jugend, in der er eine Herzensangelegenheit zu haben anfing, und er kommt deshalb auch mit den Jahren nicht leicht heraus aus einem Zuſtande, wo er nur ſein eigenes Innere zu ſeinem Vertrauten hat. Darum die Spielereien, das Verſteckſpielen, das Zwiſchenperſonen und Zwiſchendinge aufſtellen, hinter denen er das Feuer ſeiner Liebe nährt und im Lied und im Leben ſein Feuer zur Hälfte herauslätzt, zur Hälfte verbirgt. Je mehr er ſodann geiſtig und ſittlich wächſt, um ſo mehr trägt er Scheu, die ſinnlich gemüthliche Seite ſeines Affects zur Schau zu tragen; ohnedem iſt auch dieſe Seite im Verlauf der Jahre mehr und mehr erkaltet. Daher das Fremdthun gegen die eigene Vergangenheit, das in der weitläufigen Umdeutung der Canzonen durch das Convito zu Tage tritt. Aber, was bei ihm übrig bleibt und was bei ihm in ſtetem Zunehmen begriffen iſt, das ethiſche Element in dem, was er gefühlt und in ſeinem Gemüth durchlebt hat, das verklärte Bild ſeiner Beatrix ſteigt in ſeiner Schätzung; er hat ſich vorbehalten, wenn er dafür reif geworden iſt, dieſem Bilde auf eine ganz würdige Weiſe gerecht zu werden. Er löſt das Gelübde, das er längſt bei ſich gethan hat[1]), mit dem großen Unternehmen der G. K.

Bis dahin war aber noch manches zu überwinden. Zwar hatte ein für allemal (Inferno 2, 105) Dante um Beatricens willen den großen Haufen verlaſſen, zwar iſt ein feſtes Daſeinsziel, ein Hügel des Heils, von ihm längſt ins Auge gefaßt; aber das Leben mit ſeinen Verwickelungen droht Herr über ihn zu werden. Es iſt ihm, als ob er nicht auf dem rechten Pfade ſich mehr befände, als ob er in einem Wald träumend verirrt wäre. Unter dem Bilde von drei Thieren, von Pardel, Löwe, Wolf ſtellen ſich ihm ſeine Feinde ent-

1) Erſtmals in Donne ch'avete intelletto d'amore, wo Gott den Engeln, welche Beatrice reclamiren, zuſpricht, ſich zu gedulden, ſolange noch einer auf Erden bangt, ſie zu verlieren, „und in der Höll' einſt ſagt zu den Verdammten: ich ſchaute ſie, die Hoffnung ſel'ger Geiſter". Am klarſten am Schluß der Vita Nuova, wonach er nimmer von der Seligen reden wird, bis er würdiger von ihr handeln kann, dann aber auch Dinge von ihr ſagen wird, wie ſie noch nie von jemand geſagt worden ſind.

gegen, die ihn von außen in der Gestalt des leichtsinnigen Florenz, des stolzen Frankreichs, des raubsüchtigen Pabstthums, von innen in der Gestalt der Sinnenlust, des Hochmuths und des Geizes bedrohen. Soll von ihm seines Daseins Ziel festgehalten werden, so ist es für ihn dringendes Bedürfniß, gegen die reißende Fluth der Zerstreuungen Stand zu halten, aus den Wirrnissen des activen Lebens sich zur Contemplation zu concentriren. Dieser energische Schritt gibt sich dem Theologen und Dichter als eine Wirkung außerirdischer jenseitiger Mächte, seines Lehrers Virgil und dreier hochgebenedeiter Frauen im Himmelshof, unter ihnen vor allen Beatricens zu fühlen (s. die zwei ersten Gesänge des Inf.), sowie sich ihm sein Daseinsziel von nun an, unbeschadet seines nächstgelegenen Zieles vollkommener Willensfestigkeit (Inf. 24, 52. Purg. 1, 71. 5, 14) bestimmt als Friede darstellt[1]).

Was ist Contemplation? Betrachtung der Dinge im Lichte der Ewigkeit. Der Act des Contemplirens ist überall der gleiche, ein Sichsammeln und Sichfixiren auf den Einheitspunkt der Dinge[2]). Aber dieser Einheitspunkt oder die Ewigkeit kann dem Geiste entweder in der Form des Begriffs oder in der Form der Vorstellung vorschweben. Wer wollte es leugnen, daß Spinoza so gut wie Dante auf menschlichem Gebiet, besonders dem des menschlichen Affectslebens, contemplirt hat? Aber sein bekanntes Dictum, er werde die menschlichen Handlungen und Triebe so kühl betrachten, als ob von Linien, Flächen oder Körpern die Rede wäre, oder sein Selbstbekenntniß, um der Liebe und Erkenntniß Gottes nicht verlustig zu gehen, enthalte er sich des Bösen, weisen auf die Abstraction hin, die er vollzogen hat,

---

1) Vgl. Piper, ev. Kalender 1863, Dante und seine Theologie, wo als das Höchste Gut des Dichters Friede und Anschauen Gottes angesehen wird.

2) S. Par. 9, 7 wo es im Planet Venus von Karl Martell von Anjou heißt:

Schon hatte sich des Dichters Leben
Der Sonne zugewandt, die als das Heil,
Das jedem Ding genüget, es erfüllet

und den bethörten Seelen ihre Abkehr von diesem Heil und ihr sich der Eitelkeit Zuwenden vorgehalten wird. Par. 33, 85 die Unification der vielfältigen Dinge in Gott.

um sich das Ewige in der Gestalt einer begriffenen Nothwendigkeit denken zu können. Dante fixirt sich gleich energisch das Absolute, nur in seiner Art. Und wenn mit Recht auf eine Stelle in Spinoza[1]) für seine Grundstimmung einer von der Eitelkeit der Welt unbefriedigten religiösen Sehnsucht hingewiesen wird[2]), welch würdigere Parallele können wir dem Denker stellen, als das Dichterwort Par. 11, 1:

Sinnlose Sorge du der Sterblichen,
Wie sind so trügerisch all deine Schlüsse,
Ob deren abwärts du die Flügel schlägst;
Der ging dem Jus, der Aphorismen nach,
Dem Priesterthum ein Andrer, Jener strebte
Durch Trug zu herrschen oder durch Gewalt,
Der raubte, der trieb bürgerlich Gewerbe,
Der mühte ruhlos sich, in Fleischeslüsten
Verstrickt, der faulen Muße pflegt ein And'rer,
Indessen frei von all dem nied'ren Treiben,
Mit Beatrice droben ich im Himmel
Im Kranze solchen Ruhms empfangen ward.

Oder Par. 22, 133:

Zurück durch all die sieben Sphären kehrt ich,
Mit meinem Blick, und diese Kugel sah ich
So klein, daß lächeln mich ihr Anblick machte.
Drum halt' ich für den besten den Entschluß, der

1) De intellectus emendatione praef.: Illa omnia, quae vulgus sequitur, non tantum nullam remedium conferunt ad nostrum Esse conservandum, sed et iam id impediunt et frequenter sunt causa interitus eorum, qui ea possident, et semper causa interitus eorum, qui ab iis possidentur .... Propter illud quod non amatur nunquam orientur lites, nulla erit tristitia, si pereat, nulla invidia, si ab alio possideatur, nullus timor, nullum odium, et, ut verbo dicam, nullae commotiones animi; quae quidem omnia contingunt in amore eorum, quae perire possunt, uti haec omnia, de quibus modo locuti sumus. Sed amor erga rem aeternam et infinitam sola laetitia pascit animum, ipsaque omnis tristitiae est expers, quod valde est desiderandum totisque viribus quaerendum.

2) Vgl. Ch. Sigwart, Spinoza's neuentdeckter Tractat 1866. S. 7.

Sie am geringſten achtet; wahrhaft redlich
Iſt, wer auf Andres die Gedanken richtet.

Nun aber, wie ganz anders präſentirt ſich dem Mittelalter und dem Dichter deſſelben das Ewige, das Abſolute? Als eine Unendlichkeit, die jenſeits der Endlichkeit iſt, als eine Welt, die ihr Material vom Dieſſeits entlehnt, ihre Form aber vom reinen Gedanken bekommen hat. Hier iſt nicht, wie bei Spinoza, das Göttliche dem Menſchlichen, das Unendliche dem Endlichen, das Unſinnliche dem Sinnlichen immanent, hier iſt vielmehr das Göttliche in einem Drüben, das Ewige in einem Jenſeits fixirt, in eine Localität verſetzt und darum mit Antheilnahme an dem Complex der Sinnlichkeit, ein Abſolutes mit dem Charakter der Ueberſinnlichkeit, dieſer gleichſam verſchämten Sinnlichkeit. So iſt die Region Dante'ſcher Contemplation beſchaffen. Wenn alſo *er* die Dinge im Lichte der Ewigkeit betrachtet, ſo betrachtet er ſie, wie ſie ihm in die genannte Region verpflanzt erſcheinen. *Seine* Dinge aber ſind bei ihm, dem univerſellen Geiſte, dem Denker und Politiker, dem ſcharfen Selbſt- und Weltbeobachter, dem Poeten und Gelehrten, dem Mann, der *allein* in ſich vereinigt, was jetzt an *Viele* vertheilt iſt, die geſammte Welt ſeiner Wirklichkeit und ſeiner Gedanken. Für ſeine Gedankenwelt braucht er ſich nicht ausdrücklich zur Contemplation zuſammenzunehmen. Auf dieſem Gebiet bewegt ſich ſeine Thätigkeit ſchon längſt und braucht ſie, Zeuge davon die vielen ſcholaſtiſchen Excurſe der G. K., gegeben diesmal von einem Laien in der Landesſprache, nicht wie üblich von Theologen in der heiligen Sprache[1]), ohne daß ein neuer Impuls nöthig wäre, nur fortzuſetzen. Ein Anderes iſt es mit der Welt der Wirklichkeit. Gegen ſie hat er ſich bis dahin nur praktiſch pathologiſch verhalten; in der Contemplation gilt es, ſich gegen ſie theoretiſch objectiv zu verhalten. Sie im Licht der Ewigkeit betrachten, heißt für ihn, ſich hineinphantaſiren in *die* Stellung, die ſie im Jenſeits einnimmt, ſich hinüberführen zu laſſen in die Orte des Jenſeits, wo die Gel-

1) Es iſt das Verdienſt Erdmann's, auf dieſes Moment des reformatoriſchen Dranges in Dante (Jahrb. 1871. Scholaſtik, Myſtik und Dante S. 96 ff.) die Blicke gelenkt zu haben. Vgl. auch darüber ihn ſelber Convito, Tract. 1. Cap. 5–13.

tung des Menſchenthuns und Menſchentreibens vor Gott zu Tage tritt, wo der Werth oder Unwerth des Menſchen im Widerſcheine maßgebender, abſoluter Werthbeſtimmung klar wird. Die Aufgabe, die ſich hiemit der Dichter ſtellt, reflectirt ſich dem ethiſch und theologiſch angelegten Menſchen als eine höhere Miſſion, die er ebenſo beſcheiden als zuverſichtlich übernimmt[1]). Von der hohen Warte dieſer Miſſion herab vergegenwärtigt ſich ihm leicht ſein Leben vor derſelben, alſo ſein noch nicht ausgeſprochen contemplatives Leben als ein exponirter Zuſtand, als eine Situation, in der er vor einem Abgrund geſtanden iſt, und die Fürſorge, die Beatrice für ihn getragen hat, als ein durch einen äußerſten Nothſtand hervorgerufenes Rettungsmittel[2]). In Wahrheit beſteht aber zwiſchen ſeinem Vor- und Nachher nicht dieſe Kluft: ſie iſt nur da für ſein mittelalterliches Bewußtſein, das von menſchlicher Entwickelung erſt in der dualiſtiſchen Form der Abkehr und der Umkehr, der Gottentfremdung und der Wiederaufſuchung Gottes weiß. Weder hat der Dichter der G. K. eine Wiedergeburt zu erleben gebraucht, da er ſchon zuvor auf einer idealen Fährte begriffen war und alle Verirrungen, die er ſich ſchuld gibt, nur für das geſchärfte Gewiſſen[3]) eines in anhaltendem, mitunter mühſamem Ringen begriffenen Menſchen, nie aber für eine bis ins innerſte Lebensmark eingedrungene Leſze ſprechen könnten. Noch auch hat derſelbe thatſächlich in ſeinem Werke, für das er aus ſeinem praktiſchen Leben ohne Scrupel alles Intereſſe eines bei dem Kämpfen des Tags Betheiligten, all ſeinen Affect und all ſeinen Zorn und all ſeinen natürlichen Ehrgeiz[4]) mitgenommen

---

1) Er muß ſich ſeine mancherlei Scrupel Inf. 2 erſt von Virgil überwinden laſſen, ehe er getroſten Sinnes ſeinen Gang mit ihm antritt.

2) Inf. 2, 106. Purg. 1, 59. 30, 136:

Er fiel ſo tief, daß nur das eine Mittel
Zu ſeinem Heile blieb, von allen andern:
Die Schaaren der Verdammten ihm zu zeigen.

3) Vgl. Purg. 3, 8:

O unbefleckes, würdiges Gewiſſen,
Wie iſt ein kleiner Fehl dir herber Vorwurf!

4) Vgl. u. a. die Apotheoſe des Ruhms Inf. 24, 46, der freilich der Dichter in einer objectiveren Stimmung Purg. 11, 100 entgegenſtellt.

hat, eine beſondere ſittliche Erneuerung documentirt. Kann es auch bei einem ſolchen Product des Gewiſſens, wie die G. K. iſt, und bei der Vernunftpredigt, die in ihr den Lebenden von den Todten, den Dieſſeitigen von den Jenſeitigen zu Theil wird, ohne Reflexionen und Selbſtparänesen[1]) nicht abgehen, ſo muß, was die bewußte Abſicht bei der Abfaſſung des Gedichts betrifft, dem Verfaſſer ſelber doch gewiß das erſte Wort gelaſſen werden. Dieſe war aber gemäß ſeines Widmungsſchreibens an Can Grande della Scala rein objectiv, ſie war nichts mehr und nichts weniger, als eine Schilderung des Zuſtands der Seelen nach dem Tode oder eine Vorführung des Menſchen, wie er durch das Verdienſt und die Schuld ſeines freien Willens der belohnenden oder beſtrafenden Gerechtigkeit unterworfen iſt. Ein ſchlichter, nüchterner Plan, dem man es freilich auf den erſten Anblick nicht anſieht, wie er nur von dem Gewiſſen ſeiner Zeit, von einem Wahrheitszeugen, erhaben in Viſion und Schickſal gleich den Propheten des alten Bundes, und von einem Patrioten[2]), der zugleich Sprecher der Menſchheit iſt, ausgeführt werden konnte!

So ſind wir mit unſerer Deutung des Motives des G. K. nicht weit entfernt von Schloſſer[3]), der dieſelbe lehren läßt, wie ihr Verfaſſer Gegenwart und Vergangenheit, wie er, geſund geworden an der Seele, ſein eigenes Leben und das ſeiner Freunde, wie er Kunſt, Wiſſenſchaft und Poeſie, wie er Guelfen und Ghibellinen, Schwarze und Weiße betrachtet, verglichen und im Verhältniß zum ewigen, moraliſchen Princip aller Dinge. Es hat zunächſt, wovon Schloſſer abſieht, ein Anderer die Schlüſſel zu dem ewigen, moraliſchen Princip aller Dinge oder zu dem Urtheil, das Gott fällt. Dieſer Andere iſt die Prieſterſchaft, die Kirche. Dante läßt zunächſt dieſen Inhaber ſeine Schlüſſel handhaben d. h. er nimmt die jenſeitigen Räume: Hölle, Fegfeuer, Himmel nach dem Dogma

1) Vgl. den Sporn zur Ehrenhaftigkeit, den Inf. 26, 19 die Schande der Vaterſtadt von fünf Verbrechern auf Einem Fleck dem Landsmann gibt.

2) Bezeichnend, daß der Dichter des 19. Jahrhunderts, deſſen Dichtungen ſo vielfach nur verhaltene Parlamentsreden ſind, in ſeiner Prophezeihung Dante's ihn die allgemeinen Schickſale Italiens in den folgenden Jahrhunderten vorherſagen läßt. S. Lord Byron's Werke (überſ. v. Mehreren 1845) 1, 98 ff.

3) Weltgeſchichte für das deutſche Volk 8, 249.

der Kirche an. Sofort aber nimmt er die Schlüſſel ſelber in die Hand. Wenn die Kirche in ihren Anathemen, in ihren auferlegten Satisfactionen, in ihren Seligſprechungen ſich die Verfügung über das Jenſeits vorbehält und als der Gott auf Erden dem Gott im Himmel vorzeichnet, wen er zu verdammen, zu läutern, ſelig zu machen hat, ſo ſperrt nun Dante in die Hölle, ſtellt ins Fegfeuer, verſetzt in den Himmel. Wenn die Kirche dem gewöhnlichen Bewußtſein das Jenſeits durch einen Vorhang verdeckt und ihm verbietet, hinter den Vorhang ſehen zu wollen, indem ſie ihm von jeher und nicht erſt im Tridentinum, wo ſie es urkundlich feſtſetzte, eine Vergewiſſerung von der eigenen Seligkeit abſpricht, ſo beſieht ſich Dante alles, was hinter dem Vorhang iſt. Er hat eine Ahnung davon, daß hier eine Entfremdung des Geiſtes zu heben iſt. Er ahnt, es ſei eine gefliſſentlich verſchloſſene Welt, die ſich *ihm* aufthut.

Purg. 16, 40:

Hat mich denn Gott ſo ſehr in Seine Gnade
Geſchloſſen, daß er Seinen Hof mich ſehn läßt
Ganz gegen den Gebrauch der neuern Zeiten.

Er hält etwas auf das neue, *ihm* aufgegangene Bewußtſein.

Purg. 26, 58:

Daß ich aufſteigen darf, *um nicht mehr blind zu bleiben*,
Dank' ich dem Weib dort oben;
Drum trag' ich Sterbliches durch eure Welt.

Er bekundet einen gewiſſen Erkenntnißdrang im Intereſſe ſeines Seelenheils, für das ſonſt die Kirche allein die Fürſorge übernimmt. Er läßt ſich von den Büßenden im Fegfeuer ſagen:

Purg. 26, 74:

Heil dir, daß du, *um ſeliger zu ſterben*,
Erfahrung ſammeln darfſt an unſern Küſten,

und nach Inf. 28, 48 iſt es ihm um *wahre* Kunde vom Drüben zu thun.

Daß und wiefern des Dichters Beginnen kein eigenmächtiges ſei, bedarf für den Proteſtanten keiner Erklärung. Er tritt nur unmittelbar vor Gott hin, vor das Sittengeſetz, das identiſch mit dem Weltgeſetz iſt, vor die moraliſche Weltordnung, die ſich ſeinem Bewußtſein in den Ordnungen und Conſtitutionen des Jenſeits ver-

ſinnlicht und ſieht ſich den abſoluten Spruch, der drüben über die Dinge des Dieſſeits gefällt wird, an. Hiemit hat ſich das Ich das Wiſſen über ſeine Lebensaufgabe erobert, hinfort kann es ſich ſagen: ſo ſoll ich ſein, ſo ſoll ich nicht ſein! Ein ungeheurer Schritt zu ſeiner Emancipation von der Kirche, die bisher das Subject für ihre Zwecke erzogen hat! Eine herrliche Erhebung von einem unfeſten, unſichern Menſchenſtatut zu einen feſten, ſichern Gottesſtatut errichtet in den ehernen Monumenten des Jenſeits!

Einem göttlichen Gedichte
Hat er alles einverleibet
Mit ſo mächt'gen Feuerzügen,
Wie der Blitz in Felſen ſchreibet! (Uhland).

Der Mann, der, wie richtig ſchon bemerkt worden iſt[1]), den Standpunkt des privilegirten Prieſterthums mit dem des allgemeinen Prieſterthums vertauſcht hat, wird in ſeiner Behandlung der Menſchen nach zwei Seiten hin von derjenigen, welche die Kirche den Seelen angedeihen läßt, abweichen. Weil er kein Intereſſe hat, irgend welche Bevormundung auszuüben, wird er friſch und unbefangen Menſchenwerth und Menſchenwürde in allen ihren Phaſen würdigen[2]) und er wird die von der Kirche verdeckten Züge der richtenden, der erziehenden, der beſeligenden Hand Gottes ſelber in den Reichen des Jenſeits hervortreten laſſen.

Dante beſucht zunächſt die Hölle. Es liegt in der Natur der Sache, daß er dort eine vorherrſchend beobachtende Haltung einnimmt. Hat er außer dieſer objectiven Aufgabe nicht auch einem individuellen Bedürfniß zu genügen? Uhland's poetiſche Deutung, es habe ſein irdiſcher Schmerz verſtummen ſollen beim Anblick der

1) Vgl. R. Pfleiderer in Dante's G. K. nach Inhalt und Gedankengang 1871. Fr. Notter in der Anzeige dieſer Schrift. A. A. Z. Beil. v. 17. Oct. 1871. D. ſelbſt ſpricht das klarſte Bewußtſein ſeines Standpunkts im Schreiben an die Cardinäle 1314 aus.

2) Statt alles Andern verweiſe ich nur auf das von Schelling wegen unendlicher Naivetät hervorgehobene Bild von der Seele, die aus den Händen Gottes kommt als ein kleines Mägdlein, das mit Lachen und Weinen kindiſch thut, ein einfältig Seelchen, das nichts weiß, außer daß es, bewegt vom heitern Urheber, ſich gern zu dem wendet, wodurch es ergötzt wird. Purg. 16, 85.

Verfluchten, erinnert uns zwar an das Wegkommen des Gemüths von der Egoität in seinem Sichzusammenfassen zur Concentration, sicherlich nicht das Letzte, das Dante seinen himmlischen Pflegerinnen dankt, widerspricht aber dem Umstand, daß er die Trauerzeit um die irdische Beatrice längst hinter sich hat. Aber diese selber scheint so bestimmt ein Seelenbad mit seiner Verschickung in die Höllenräume im Auge gehabt zu haben, daß der Annahme eines Bedürfnisses für seinen sittlichen Menschen[1]), scheint es, nicht ausgewichen werden könne. Nun ja, die Worte Purg. 30, 136:

Er fiel so tief, daß nur das eine Mittel
Zu seinem Heile blieb, von allen andern:
Die Schaaren der Verdammten ihm zu zeigen,

lauten ziemlich kategorisch, und die Versuchung, gleich seiner Umgebung dem Erdenglück nachzujagen, war für ihn groß (Purg. 30, 130); auch sein Jugendleben mochte Anlaß zur Reue geben[2]); aber es ist darauf zu bestehen, daß sein Fehler kein Versinken in Sünde und Welt, sondern nur ein noch Nichtnachkommen seines ganzen Menschen hinter dem höheren Bewußtsein, das ihm längst aufgegangen war. Man bedenke, welch einem bunten Durcheinander von Gedankenspielen und Gefühlserregungen eine ebenso zur Reflexion wie zur Imagination angelegte Natur, wie die seinige, ausgesetzt ist, in welch einem Gedanken- und Gefühlslabyrinth sich ein solcher Geist zeitweise bewegen mag; was ihm die Hölle d. h. das Menschenleben in seinen gröberen Zügen, in das Licht des göttlichen Urtheils gehalten, zeigte, das war nicht sowohl das: so bist du, als vielmehr das, so könntest du auch sein, dessen bist auch du fähig! Gegen

1) So Pfleiderer a. a. O. S. 103 f. Jul. Braun will gar den Dichter erst mit seinem örtlichen Aufsteigen sittlich steigen lassen, so daß er in der Hölle noch sündhaft und leidenschaftlich sich benehmen soll. S. 124 f 313. Warum allerdings im Inferno gerade die Reizbarkeit, von welcher der Mensch Dante nicht frei war, zu Tage tritt, ist an sich klar — Höllengestalten werden die Beschauer am ehsten ärgern können — und kommt noch später zur Sprache. Die Blutrache (S. 313) würde aber Dante selbst vom Paradiese aus approbirt haben; dazu ist er viel zu sehr Kind seiner Zeit und seines Volks

2) Vgl. die Aeußerung, die er hierüber gegen Forese Donati Purg. 23, 115 thut.

alle innere Anfechtung, gegen alle Untreue gegenüber einer das höchſte Ziel erſtrebenden Lebensaufgabe, darauf müſſen wir das Seelenbad Beatricens zurückführen, ſollte dem Dichter für ſeinen Gemüthsbedarf ſeine Höllenwanderung eine Willensſtärkung darreichen.

Es ſind Straforte von ſolchen, die ſchon gerichtet ſind, welche Virgil und Dante zu durchwandeln haben. Der Act des Gerichts liegt theils vor, theils hinter der Scene, da dem Dogma zufolge eine erſte Entſcheidung ſchon nach dem Tode, eine zweite nach der Auferſtehung eintritt. Wiewohl das dies irae, dies illa, das Bewußtſein von der dem Urtheil Gottes entſprechenden Selbſtverurtheilung der Sünder ſchon dem Mittelalter angehört, ſo hat Dante mit gutem Bedacht das ſubjective Moment der eigenen Stellung der Sünder zu ihrer Sünde in dem flüchtigen Bekenntniß, das ſie vor Minos abzulegen haben, kurz abgemacht. Er gewinnt dadurch die grauſe Erhabenheit einer ungeſtörten göttlichen Verfügung, von deren Autorität er ſogar unwillkührlich die Schuldigen unter Abſtraction von ihrem perſönlichen Wehegefühl durchdrungen ſein läßt[1]). Er ſetzt aber dabei auch als Sohn eines unter den Neueren am meiſten antik gebliebenen Nationalgeiſtes das antike Gepräge einer Menſchheit fort, die das Wort Reue über eigenes Thun noch nicht kennt. Um ſo natürlicher ergibt ſich die durch ariſtoteliſche und ſcholaſtiſche Vorgänge gegebene criminaliſtiſche Vertheilung der Sünderwelt in die jedem nach ſeinen Werken anzuweiſenden Strafplätze. „Wird ja doch nach der Kirchenlehre, welche auf Todſünden ewige Strafen ſetzt, der menſchliche Geiſt an Einen Fehler, gleichwie Prometheus an ſeinen Felſen, angeſchmiedet“[2]). Für Varietät und Wechſel braucht in dieſer Hölle nicht geſorgt zu werden; ſie iſt ja die Kehrſeite der bunten Mannigfaltigkeit des Menſchenlebens, das zu ſeinem größeren

1) Inf. 3, 124 ff.:

Auch iſt zur Ueberfahrt bereit ein jeder;
Die göttliche Gerechtigkeit iſt ihnen Sporn,
So daß die Furcht ſich wandelt in Verlangen.

Vielleicht hieher gehörig auch das dunkle „Weſenhafterwerden“ der Sträflinge nach dem letzten Richterſpruch Inf. 6, 111, weil ſie dann noch mehr in die Geſammteinrichtung der Dinge eingeordnet ſind.

2) K. Hegel, Dante über Staat und Kirche (1842) S. 30.

Theile ein Sündenleben ist. Es fragt sich nur, nach welchen Gesichtspunkten der Dichter die Strafen sich vollziehen lassen wird? Und da wird nun von der einen Seite betont, die Schilderung des Zustands der abgeschiedenen Seelen sei nur die äußere Schale, die Schmerzzufügung, wie mannigfach die Phantasie des Dichters sie auch abgestuft habe, sei doch nur ein Sinnbild für den Seelenzustand des in seiner Sünde verstockten Sünders [1]). Auf der andern Seite wird von einem Wechsel der Consequenz und Inconsequenz in den Strafbestimmungen geredet [2]), auch wohl davor gewarnt, einen bestimmten Strafcodex in der Aufzählung und Gruppirung der Sünden eruiren zu wollen [3]). Allerdings erweist sich die Annahme der Sinnbildlichkeit als zu eng für die Höllenstrafen und ihre bunte Mannigfaltigkeit. In den Dante'schen Verfügungen über die Endschicksale der Menschen muß zum voraus auf eine Menge ethischer und ästhetischer Gesichtspunkte, die ihm vorgelegen sind, reflectirt werden. Machen wir einen bescheidenen Versuch zu deren Ergründung.

Dem Dichter liegt die Aufgabe ob, an den Zuständen der Hölle statt des Scheins der Dinge auf Erden, deren wirkliches Wesen, statt menschlicher Einbildungen göttliche Festsetzungen [4]), speciell Mißwerth und Schuld der Bösen oder den Reflex ihres Thuns im absoluten Urtheil, im Urtheil Gottes zu zeigen. Dieses Zeigen gilt unserer sinnlichen Anschauung; das Gezeigte muß sinnlich erfaßbar, sinnlich greiflich sein. Da kann uns nun das Sündigen selber vor Augen geführt, uns so vorgemacht werden, als ob es eben nachgemacht werden sollte. Nur daß dieses Sündigen uns die Seite des Leidens, etwa des Fortsündigenmüssens, des Nichtanderskönnens wird dar-

1) So nach Schellings Vorgang K. Witte, Einleitung zur Dante-Uebersetzung S. 12.

2) So neuestens Notter in der Uebersetzung der Hölle. S. 402 ff.

3) H. Abegg in den Dante-Jahrbüchern 1867, Die Idee der Gerechtigkeit und die strafrechtlichen Grundsätze in Dante's G. K. S. 192 ff.

4) Dante erinnert uns hiemit lebhaft an Shakspeare nach einer bei Gervinus beliebten Auffassung. Man vergl. die Reflexionen über die Glücksgüter und die Unruhen, die sie den Menschenleben bereiten (cf. Conv. Tract. 4. C. 10—13) die im Einzeln- und im Völkerleben unentwegt über sie disponirende Fortuna in Gef. 7 und die Interjectionen über die Täuschungen des Hochmuths 8, 49.

bieten müſſen. Des Leidens ſage ich, weil ja das Leben nach dem Tode kein Forthandeln, ſondern nur ein Behandeltwerden nach Maßgabe des Gehandelthabens bei Leibesleben iſt[1]). Beiſpiele eines ſolchen leidentlichen Forthandelns ſind die Gottesläſterer mit ihrem Hohn in Wort und Gebehrde, denen die krampfhafte Aufregung eines angeſpannten Affects in der Hölle nachgeht und darum die Ungebeugtheit ihres Stolzes als ſchwerſte Strafe angerechnet wird (Inf. 14, 63), die Zornwüthigen, die ſich auf alle Weiſe an einander aufs Plumpſte fortreiben müſſen (Inf. 1, 112), die Geizigen und Verſchwender, welche ihr auf eine Manipulation, aufs zähe Feſthalten und aufs Wegſchleudern gebrachtes Sündenhandwerk mechaniſch forttreiben, „den ihnen eingeſteckten Trieb wie eine Laſt vor ſich herwälzend“ (Notter). Entſprechend dieſen in Beweglichkeit erhaltenen Petrefacten des Laſters iſt die Belaſſung des alten Habitus, des früheren Gebahrens bei einigen Verdammten: die fünf ariſtokratiſchen Wucherer 17, 55 tragen noch all ihren Ahnenſtolz mit ſich herum; der Sclave der Tafelfreuden, Ciacco, ſinkt nach einer lebhaften Unterhaltung mit Dante 6, 92 auffallend in die dumpfe Indolenz des Genußmenſchen zurück. Beſtechliche und Falſchmünzer erſcheinen in dem gewohnten gemeinen Elemente ihres irdiſchen Geſellſchafts- und Geſchäftsverkehrs, in ihrer früheren Plauder- und Haderhaftigkeit, Pfiffigkeit und Intereſſirtheit. Im Uebrigen kann es ſich in einem Schattenſpiel menſchlicher Schuld und Strafbarkeit nicht darum handeln, uns die Geſinnung, die innern Motive der Sünder oder deren ethiſche Verwerflichkeit als ſolche vorzuführen. Dazu wäre der breite Schauplatz und die vertiefte Welt des Drama nothwendig. Auf dem Local, das Dante betreten hat, gilt es, dasjenige an den Verbrechern, was Gegenſtand der Anſchauung werden kann, ihre Außenſeite, die Unſchönheit, die Häßlichkeit der Sünde zu markiren. Denn es ſollen Bilder von ſolchen, welche Gott gezeichnet hat, geliefert werden. Die Kunſt hat dafür kein anderes Mittel, als die Caricatur, die Heraushebung der Gebehrdenſprache des Laſters. Alſo müſſen die Verdrießlichen in ihrem Sumpf ewig ihre Blaſen aufwerfen, die Heuchler, um das Erzwungene ihres ſich für etwas

1) Strauß, chriſtlicher Glaube 2, 689.

anders Gebens an den Tag zu legen, in langen, bleiernen Mänteln feierlich einherſchreiten. Die Schmeichler ſtecken im Koth, um die Ekelhaftigkeit ihres Redemißbrauchs zu brandmarken, die ſchlimmen Rathgeber ſiud Flammen, weil ſie mit ihrer Zunge einen Wald angezündet haben, die Gewaltthätigen waten im Blut, beſchwert mit Blutſchuld; die Verräther ſind im Eis, dem Sinnbild ihrer kalten Selbſtſucht, erſtarrt. Und wie ihre Erſcheinungen die Leidenden kennzeichnen, ſo kann dies mitunter auch ihre Umgebung verſehen. Der Peitſchenhieb eines Dämon, dem Kuppler mit den Worten: er ſolle ſich packen, weil es da keine feilen Dirnen gebe, Inf. 18, 64 verſetzt, iſt ſo draſtiſch, als es nur immer eine Selbſtdarſtellung ſein kann. Gehen die genannten Strafbeſtimmungen von der concreten Außenſeite der Sünde aus, ſo kann auch umgekehrt das Innere einer Sünde: Schwäche, Leidenſchaft, Unrecht zum Ausgangspunkt der Strafart werden. Damit wird aber der Zuſammenhang zwiſchen dem Bezeichneten und dem Symbol weniger ſicher; das Abſtracte ſelbſt iſt vieldeutig, weil es vielartig iſt. Zwar können wir uns noch erklären, wie die, welche nicht kalt noch warm ſind, mit Weſpen- und Bremſenſtichen heimgeſucht werden; es ſoll damit eben das Kreuz- und Querfeuer, worin der Mangel an moraliſchem Muth verſetzt, bezeichnet ſein. Warum aber gerade die Leidenſchaft der Wolluſt vom Sturm und Wirbelwind, die für Eiferſucht, Mißgunſt, Rachgier beſſer ſich eignen würden, und der Diebſtahl von der greulichen Verwandlung in Schlangen, die eher für Verſteller und Rollenſpieller, dieſe Vertauſcher des allereigenſten Eigenthums des Menſchen, paßt, heimgeſucht wird, leuchtet nicht mit gleicher Evidenz ein. Unter dieſen Umſtänden kann es bei manchen Gattungen von Verdammten ohne *poſitive* Strafen nicht abgehen, d. h. es wird über ſie das Leiden durch einen beſonderen Act verhängt. Daſſelbe iſt dann nicht der einfache, gleichſam natürliche Revers des Sündethuns, wie bei den Caricaturen, ſondern der Schlag einer ausgereckten Strafhand, den unſer Blick fixiren wird. Wer will z. B. in den glühenden offenen Särgen, in denen die Ketzer liegen müſſen, den Scheiterhaufen, den die Kirche ihnen dictirt hat, gleichſam in Permanenz, in den nach rückwärts gekehrten Hälſen der Wahrſager, die früher zu weit vorwärts gekehrt waren, die natürlichſte Reaction, welche die Strafe auf

die verbrecherische Action setzt, in den zersetzten Figuren der Zwietrachtspflanzer und Sectenstifter das ius Talionis, in den wehleidigen Pflanzenseelen der Selbstmörder das Sichrächen des vom Verbrecher aufgestellten Grundsatzes an seiner eigenen Person, in der Verdammung der Hochmüthigen zu den Niederungen des Schlammes den Contrast der Strafe mit dem Selbstbetrug der Sünde verkennen?

Es ist bei den Sträflingen in der Dante'schen Hölle nicht, wie bei jenen Verbrechern, die ihren Namen verlieren, und blos mit Nummern in ihren Gefängnissen fortvegetiren. So bureaukratisch, so criminalistisch mit den Bewohnern des Jenseits verfahren wird: es sind lebensvolle Figuren, es sind vollständige Individuen, die in die Hölle gesperrt sind, und wie man schon gesagt hat, der Richter, weil er persönlich mit den Verbrechern zu thun hat, ihnen persönlich nahe tritt und den Menschen in ihnen kennen lernt, komme am leichtesten dazu, für sie einige Sympathie zu hegen, so ergeht es auch dem rechtsprechenden Dichter. Man hat schon bemerkt, die schönsten Stellen im Inferno seien die, wo man vergesse daß man in der Hölle sei[1]), man hat schon entdeckt, in einzelnen Etagen der Hölle werde der Leser in keine üble Gesellschaft geführt[2]), man hat die Höllenqualen nur insofern für das Gefühl erträglich gefunden, als ihnen die Wonnen des Paradieses nachfolgen[3]), man hat sich dahin ausgedrückt, Dante mildere die Consequenzen der verdammenden Kirchenlehre, indem er die Theilnahme und das Mitgefühl des Dichters und Menschen hinzubringen[4]), man hat darüber gegrübelt, warum der und die in die Hölle, ein anderer aber glimpflicher wegkomme[5]). Aber der ganze Criminalist und der ganze Mensch Dante muß jeder für sich reingehalten und jeder festgehalten werden, um den Werth des Inferno zu würdigen und seinen unvergleichlichen Reiz vollauf

---

1) So Flotho, Dante, sein Leben und seine Werke (1858) S. 147 ff.

2) Jul. Braun a. a. O. S. 180.

3) Abegg a. a. O.

4) K. Hegel a. a. O. S. 30.

5) Rotter in der Uebersetzung der Hölle S. 100 f. Er legt ein Fürwort für Franziska von Rimini ein; aber bei ihr ist ein Tod ohne eine letzte Reue am evidentesten; sie stirbt ja Knall und Fall.

zu genießen. Ja, er ist ganz Criminalist und ganz Mensch im Sinn des Terenzischen homo sum, nihil humani a me alienum puto. Er ist so sehr officieller Richter, daß er da, wo er in den unteren Schichten der Hölle nur Verbrechen und neben den Verbrechen nichts Gutes mehr sieht oder sehen kann, sich selbst zu einer gemeinen Strafmaschine erniedrigt und seine ganze einseitige Leidenschaftlichkeit hervorkehrt[1]), wobei er zugleich von seiner Befugniß als denkender Geist Gebrauch macht im streitigen Falle, wie in dem zwischen Ruggieri und Ugolino, selbstständig zu entscheiden. Und er ist so sehr Mensch, daß kaum Goethe humaner sein kann. Wen erinnert nicht das Liebespaar, das Hand in Hand im Kreis der Wollüstigen den beiden Wanderern begegnet, wen erinnert nicht Franziska von Rimini und ihr Geliebter, zusammengebannt zu ewiger Liebe an Einen Ort der Qual, an den Schluß der Wahlverwandschaften? Und welch ein freundlicher Augenblick wird es sein, wenn sie dereinst wieder zusammen erwachen? Patrioten, verdiente Lehrer, ehrsame Landsleute des Dichters sind in der Hölle verurtheilt. Gerade der ungeheure Gegensatz: eine Todsünde, die in den Strafort bringt, und ein Leben der Kunst, der Wissenschaft, des Verdienstes; ein Mensch durch ein Verbrechen, gleich dem Galeerensclaven, an seine Strafstätte angeschlossen, aber durch sonstige Tugend des bleibend günstigen Andenkens bei den Erdenbewohnern würdig und von dem Dichter nöthigenfalls einer Restitution desselben durch seine eigene Bemühung versichert; der Riß in das starre Gottesurtheil durch das bessere Selbst der Büßenden gemacht, das Stille! geboten der Humanität durch die ewige Gerechtigkeit — das macht die tiefste Poesie der G. K. aus. Mit Recht ist auf den plastischen Zug in der Situation des Gerichtetseins, das Festgehalten- und Festgebanntsein der Figuren durch

1) Philalethes erklärt bei Gel. 83, 117. 149 das zweimal bedenkliche Benehmen Dante's gegen Alberigo daraus, daß Treu und Glauben sowohl diesen Sündern gegen Andere, als Andern gegen diese Sünder keine Geltung mehr habe. Dabei läßt sich aber keine bona fides, die doch zum mindesten dem Zögling Virgil's und der himmlischen Frauen zukommen muß, denken. Besser beruft sich L. G. Blanc, Versuch einer blos philologischen Erklärung, auf die entsetzliche Wildheit der Zeit und die sittliche Entrüstung des Thäters.

das Geſetz der Ewigkeit, auf den ehernen Charakter des Monumentalen in dieſer Dichtung aufmerkſam gemacht worden [1]). Die Charaktertypen kommen hier als eine Art Ahnenbilder der irrenden Menſchheit zu Ehren. Aber gleich bewundernswerth iſt das Sicherausarbeiten des Dichters aus den Abſtractionen der Verbrecherſtatiſtik in das Anſchauen concreter Individuen, lebensvoller Geſtalten, das Entgegenringen des Mittelalters nach dem, was in Shakeſpeare ſich vollendete. Nicht als ob wir durch die letztere Erinnerung Dante's Dichtergröße beeinträchtigen wollten! Aber jeder kann nur das leiſten, was ihm ſeine Zeit an Inhalt bietet. Das Bagatellleben Italiens [2]) konnte damals weder zu einem Epos, das eine einheitliche bedeutungsvolle Unternehmung, noch zu einem Drama, das ein vertieftes Bewußtſein in der Menſchheit vorausſetzt, anregen. Dafür aber iſt die ethiſche Tiefe in der denkbar energiſchſten Verwerfung der Sünde und die äſthetiſche Kraft in der Enthüllung der Vorzüge der Sünder in Einem und demſelben Geiſte, das immerwährende gegenſeitige Sichneutraliſiren der Maßſtäbe des Richters und des Seelenmalers in Einem und demſelben Gedichte nur möglich für das Bewußtſein des Mannes, dem das unverbrüchliche Statut der Gottheit ebenſo heilig iſt, als ſeinem realiſtiſchen Auge der Blick ins volle Menſchenleben und in die Abgründe der Menſchenbruſt aufgethan war. Mag die Culturbewegung einen mächtigen Schritt weiter thun, indem ſie in Shakeſpeare's Dramen die entwickelte Individualität ihr Geſchick auf Erden ſich ſelber ſchaffen läßt, der Contraſt der Starrheit und der Beweglichkeit in Dante's Verworfenen, der fataliſtiſchen und der menſchlich fühlenden und menſchlich erwägenden

---

1) S. Hegel, Aeſthetik. Nach ihm Viſcher, Aeſthetik 3, 409.

2) Relativ zu verſtehen von der localiter ſich abſtumpfenden Schärfe der urſprünglich bedeutenden Principiengegenſätze. Es haben doch auch die Parteikämpfe zu Dante's Zeit immer noch etwas von jenem Charakter der erſt entſtehenden Fehdezeit beibehalten, den Villani mit den Worten bezeichnet: damals (1177), als die Uberti und ihr Anhang der Herrſchaft der Conſuln ſich nicht fügen wollten, begannen jene Kämpfe der Bürger, wo man ſich an Einem Tage bekämpfte und am andern mit einander aß und ſich gegenſeitig ſeine tapferen Thaten erzählte.

Schickſalsbetrachtung in dem Dichter entſpricht gleich ſehr den Geſetzen der Kunſt, wie den Bedürfniſſen des Herzens. Das Inferno iſt erhaben, was nur erhaben heißt, ſo erhaben, wie es nur der altteſtamentliche Gott und ſein Gebot iſt und gleichwohl durchwebt mit allen Fäden des Gemüths. Man nehme, was Letzteres angeht, zu dem Lichte, in das es die Tugenden mancher Verdammten ſtellt, z. B. die menſchenfreundliche Begegnung, welche die Wanderer allen beſſeren Sündern angedeihen laſſen, und die von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Mitleidsregungen, bis in den unteren Höllenräumen das verhängnißvolle Wort Platz greift Inf. 20, 28: qui vive la pietà quand' è ben morta. Und die criminelle Taxe für Sünde und Laſter neben der individuell perſönlichen Werthbeſtimmung des damit Behafteten bildet für jede moraliſche Intelligenz und jedes aufgehellte Gewiſſen die beiden Pole, zwiſchen denen die Menſchen- und Selbſtbeurtheilung oscillirt. Wie kann aber eine Dichtung ein ſicheres Atteſtat für ihren Adel aufweiſen, als damit, daß ſie der ewigen pſychologiſchen Wahrheit entſpricht?

Mit dem Fegfeuer ſind wir in eine ſpecifiſch-katholiſche Atmoſphäre verſetzt, von welcher Luther mit dem Ausruf: De mortuis nihil nobis mandatum ſich bleibend losgeſagt hat. Es war der antipapiſtiſche Inſtinct, der die Reformatoren ſich ſo unbedingt gegen jeden Mittelzuſtand zwiſchen Hölle und Himmel erklären ließ, und die Humanität hat hie und da in dem Anathem gegen das Purgatorium ein Ausſchütten des Kindes mit dem Bad ſehen wollen. Wenn je dieſe Anſicht im Proteſtantismus das Uebergewicht gewinnen dürfte, ſie könnte ſich am eheſten verſprechen, ſich mit Hilfe Dante's ihre Proſelyten zu verſchaffen. Er iſt ein Bundesgenoſſe der Proteſtanten in Fernhaltung jeglichen Einfluſſes der Prieſterſchaft auf die Inſtitution des Fegfeuers[1]). Er bleibt beim Dogma ſeiner Kirche, aber er idealiſirt es, ſo gut es nur immer möglich iſt; er läßt deſſen hierarchiſche und der Werkheiligkeit günſtige Conſequenzen liegen, iſt im Stande, in Manfred's Fall Purg. 3, 119 gegen die Härte des Prieſterſpruchs auf Gottes Gnadenarm zu recurriren und ergreift alle unleugbar im Katholicismus gelegenen menſchenfreund-

1) S. Schloſſer, Danteſtudien (1855) S. 45. 99 f.

lichen Elemente unter Fortſetzung ſeiner Thätigkeit an dem Bau der ſittlichen Gemeinde, die ſich aus allen Religionen recrutirt, indem er mit der Läuterung des Geiſtes der Abgeſchiedenen, die er 1, 4 als Zweck ſeines Purgatorium aufſtellt, Ernſt macht. Nirgends tritt die menſchlich ſchöne Seite mehr hervor, als eben hier. Man iſt ja mit dem Dichter auf dem neutralen, allen Confeſſionen gemeinſamen Boden des ſittlichen Strebens und Ringens, der Gewiſſensklärung (13, 88), des erwachenden moraliſchen Arbeitstriebs angelangt.

Zunächſt freilich ſtehen wir mit ihm, wie in der Hölle, noch nicht auf ethiſchem, ſondern erſt auf juridiſchem Gebiete. Dante ſieht den Tod Chriſti gut Anſelmiſch als eine Gottes Perſon dargereichte Sühne für die menſchliche Sündhaftigkeit an; er kann den Beitrag der Menſchen zu ihrem Heile auch nur von dem privatrechtlichen Geſichtspunkt anſehen. Was in der Hölle geſtraft wird, das muß im Fegfeuer wenigſtens gebüßt werden (10, 106. 11, 19). Satisfaction und Fürbitte, jene für den gerechten, dieſe für den barmherzigen Gott beſtimmt, müſſen den Büßer entſühnen. Wohl ſtellt uns Dante noch ganz das gut katholiſche Bild der uns im apoſtoliſchen Symbolum verdächtigen Gemeinſchaft der Heiligen oder einer in Dieſſeits und Jenſeits durch die Magie der Fürbitte ihre Glieder gegenſeitig unterſtützenden Geſammtgemeinde (ſ. beſonders 11, 31) vor Augen. Wer wollte aber gerade in dem bei ſeinen Seligkeitscandidaten ſtereotypen Geſuch um einfache Fürſprache den guten Kern in der Aufſtellung einer ſolidariſch für einander verpflichteten Chriſtengeſellſchaft im Gegenſatz gegen die altproteſtantiſche Iſolirung der Individuen verkennen [1])? Wer könnte ungerührt bleiben, wenn 23, 87 Foreſe Donati über ſeinen Platz im Fegfeuer die Auskunft gibt:

Durch ihre heißen Thränen
Hat meine Stella mich ſo ſchnell gefördert,
Der Martern ſüßen Wermuth zu genießen.
Ihr brünſtiges Gebet und ihre Seufzer
Enthoben mich dem Abhang, wo man wartet,
Und machten frei mich von den andern Kreiſen,

1) Es iſt ein wahres Verdienſt A. Ritſchl's, in ſeiner chriſtlichen Lehre von der Rechtfertigung und Verſöhnung 1870 einmal dieſen wunden Fleck aufgedeckt zu haben.

und wenn man Benvenuto von Imola (ſ. Philalethes zu dieſer Stelle) dazu bemerken hört: „Stella ſei eine züchtige und mäßige Frau geweſen, die ſich ſtets frei von Foreſe's Laſtern erhielt, obgleich ſie ihm täglich köſtliche Gerichte bereiten mußte, und wenn ſie im Leben ihn ſtets gegen ſeine Fehler gewarnt, habe ſie nach ſeinem Tode nicht aufgehört, für ihn zu beten". Eine Verherrlichung der Gattenliebe, bei der gelegentlich an Dante's ſpecifiſchen Sinn für das Daheim, wie er u. a. in dem Heimweh des Hausvaters in der Fremde Purg. 8, 1, in der Zeichnung des Weibes und der Mutter der guten, alten Zeit Parad. 15, 113. 121, in dem Schmerz des eigenen Heimwehs Par. 17, 55 und ſonſt zu Tage tritt, erinnert werden mag!

Bei den Satisfactionen finden wir, wie der Dichter denſelben Weg geführt wird, wie bei den hölliſchen Decreten. Wenn er hier über ſeinen urſprünglich criminaliſtiſchen Standpunkt auf den allgemein menſchlichen hinaufgehoben wird, ſo wird er dort von der privatrechtlichen Fährte in die religiös-pädagogiſche hineingeleitet. Die Sühne iſt Kraftübung, die auferlegten Leiden und Arbeiten fördern in der Tugend, Nachholen des Verſäumten und Gutmachen des Verbrochenen wird ein ſittliches Thun. Nur daß der juridiſche Formalismus und die Humanität in beiden Gebieten des Jenſeits verſchieden dislocirt iſt. Je tiefer die Wanderer in den Höllentrichter hinunter und damit in die Wohnungen der größern Verbrecher kommen, um ſo mehr hört die ſympathiſche Behandlung der Sünder auf und tritt die antipathiſche, blos criminelle in den Vordergrund. Je höher es dagegen auf den Stufen des Bergs der Sühne und damit zu reineren Geſtalten hinaufgeht, um ſo mehr nehmen die aufgedrungenen Bußwerke ab und die moraliſchen Zucht- und Uebungsmittel zu. Das Vorſchreiten von der rechtlichen Anſchauung zur ethiſchen, vom Bußcerimoniell zur religiöſen Erziehung, von der äußern Genugthuung zur Befeſtigung des innern Menſchen iſt hier ſo bedeutungsvoll, als der Umfang der Pönitenzen, die Menge der äußerlichen Rettungswege und der innern Weckmittel, der mechaniſche Apparat der Sühnungen und Luſtrationen und der organiſche des pädagogiſchen Hebels, des Zaums und des Zügels, des Sporns und der Geißel (13, 37. 14, 143), der Angewöhnung und der Abgewöhnung (Geſ. 22—24) bewundernswerth iſt. Das Herauswachſen

der Buße[1]) aus der Büßung, der Selbſtbezähmung[2]) aus dem äußern Kappzaum (Gitter vor den Augen der Neidiſchen), der eigenen ſpontanen Regſamkeit aus der fremden Paränese[3]), nicht minder, wie das Ineinanderſchillern und einander Ablöſen des Gutmachens und des Gutwerdens, der juridiſchen Satisfaction und der ſittlichen Förderung, die gegenſeitige Unterſtützung des genugthuenden Werks und der Sinnesänderung[4]) bietet eine Reihe belebter Bilder, bunt und farbig wie das Leben in der Verſchlingung göttlicher Erziehungszwecke und der Bemühungen des Menſchen, ſich ſelbſt Hilfe zu geben, voll tiefſter innerer Wahrheit, weil das Anliegen des gleichſehr auf Schuldaufhebung und auf moraliſches Wachsthum angewieſenen Menſchenherzens ausdrückend. An transſcendenten Figuren guten und ſchlimmen Charakters fehlt es hier, wo der Kampf um die Menſchenſeele, dieſer Reflex des ringenden Gemüths ſelber, anhebt, nicht: Engel und Himmelsſtimmen, Traumeingebungen und Viſionen werden ſtereotyp; die werkthätige Lea und die contemplative Rahel belehren den Dichter im Traume über den Doppelzweck des Lebens (Purg. 27) der Pförtnerengel, ein Bild recht pädagogiſcher Weisheit, bereitet ihm nach Ueberſchreitung der drei Staffeln des Bekenntniſſes, der Zerknirſchung, der Opferbereitheit ſeine Abſolution (Purg. 9) vor. Der Adler des Ganymed, in Wahrheit eine der drei Himmelsfrauen, Lucia, hatte ihn vom Vorfegfeuer bis an die Pforte des eigentlichen Fegfeuers getragen. Aber der Ernſt der Situation kennzeichnet ſich erſt recht durch Erſcheinungen, wie die der Schlange der Evaverführerin, die flüchtig auf dem Schauplatze in ihrer alten

1) Hierzu rechne ich insbeſondere das Sichhineinfinden des Willens der Büßenden in die dictirte Qual, 21, 64. 23, 87. 72 und des Dichters Zuſpruch zur Gottgelaſſenheit in der Marter an den Leſer ſelbſt 10, 106.

2) Nach 26, 31 küſſen ſich die Wollüſtigen im Vorübergehen paarweiſe, um ſich ebenſo ſchnell mit dem abſchreckenden Ruf: Sodom und Gomorrha von einander zu trennen. Ohne Zweifel als Selbſtüberwindung zu nehmen!

3) Vgl. z. B. die Seelen, die einander 18, 99 Beiſpiele der Thätigkeit und der beſtraften Trägheit ſelber vorhalten, während auf früheren Stufen des Bergs der Sühne ermunternde und abſchreckende Bildwerke, vom Wind hergewehte Zurufe und Liedesſtrophen haben helfen müſſen.

4) Harte Buße der Stolzen neben ihrem Inſichgehen in Geſ. 10, 11.

buhlerischen Weise, fast an Milton's Schlange erinnernd sich zeigt, um sich durch den Flügelschlag eines Himmelsfalkenpaars in die Flucht jagen zu lassen (Ges. 3), oder der die letzten und stärksten Sünden des Fegfeuers: Geiz, Schlemmerei, Wollust ankündigenden unheimlichen Sirene, die von einer heiligen Frau ihre Blöße und ihren Modergeruch sich aufdecken lassen muß (Ges. 19).

Daß Dante unter den Läuterungsbedürftigen selbst erscheint, erfordert schon die einfachste Bescheidenheit, und er hat dieser Formalität mit dem, was bei dem Pförtnerengel mit ihm vorgeht, besonders also mit den ihm auf die Stirne geschriebenen P genügt. Aber es gibt auch eine Schwäche (Stolz), der er sich selbst unterworfen weiß (Purg. 16, 133), und einen Flecken im Wandel (Schlemmerei), den er auf seiner Vergangenheit liegen hat 23, 115. Er ist in Hinsicht dieser mit Andern gleicher Lage auf die gleichen Büßungen, wie sie, angewiesen und macht darum etwas, was über die bloße Cerimonie hinausgeht, durch; er geht als Dulder zwischen Virgil und Statius durch das reinigende Feuer hindurch (Ges. 27). Aber er ist auch in einer besondern Situation: es ist ihm ein neues Bewußtsein, das Bewußtsein der directen Wege und Absichten der Gottheit, aufgegangen und dieses Bewußtsein wird er durch des Himmels Räume tragen. Dazu bedarf er einer persönlichen Weihe, die auf dem Wege außerordentlicher Lustrationen für ihn zu erringen steht. Und da soll nun für ihn das irdische Paradies, der Sitz der ersten Unschuld und der Schauplatz der Wiederbringung derselben durch die streitende und triumphirende Kirche (Purg. 29, 32), der Weiheort werden. Kein Einschnitt in der G. K. ist schärfer markirt, als derjenige zwischen dem Aufgang zum irdischen Paradies und diesem selbst, Purg. 27, 28. Auf der Grenzmarke steht, hüben der Abschied nehmende Virgil, drüben die Blumen suchende Mathilde. Dante befindet sich hier offenbar auf der Wasserscheide zwischen dem Natur- und Gnadengebiet, nur daß ihm beides keine schroffen Gegensätze sind, sondern eines in das andere überleitet. So läuft denn der Weihe, die des Dichters am ersten Ort der Gnade wartet (der zweite Ort der Gnade ist das himmlische Paradies) eine noch in seinem natürlichen Menschen vorgehende Vorweihe voraus. Wenn das Vorpurgatorium durch das Wachstehen des Vertreters antiken Charakter-

ſtolzes, Cato's von Utika, bezeichnet, wenn dieſem ſelber von Virgil Dante's Streben als das mit dem ſeinigen identiſche angegeben wird [1]), ſo wird am Ende des ſozuſagen allgemeinen Purgatoriums dem bis dahin Geläuterten von dem ſeitherigen Begleiter die Erreichung dieſes bis daher erſtrebten Zieles publicirt. Es wird ihm eine erſte Emancipationsakte durch Virgil ausgeſtellt, der ſofort in der Sphäre der Gnade eine zweite durch Beatrice, eine Erhebung zu völliger Unabhängigkeit und Geſundheit folgen wird (Par. 31, 85). Der alte Mentor entläßt ſeinen Zögling ſelbſtſtändig ſeiner ferneren Führung nicht mehr bedürftig, im Beſitz eines neuen gewiſſen Geiſtes [2]). In auffallendem Gegenſatz gegen dieſe Mündigkeitserklärung ſteht die minorenne Behandlung im irdiſchen Paradies von Purg. 28—33. Aber es gilt eben hier, als in der ganz neuen Region der Gnade, von der Pike auf zu dienen; es gilt hier, wo das Höchſte, das trasumanare (Par. 1, 70), zu erkämpfen iſt, völligſte Ablegung des alten und gründlichſte Anziehung des neuen Menſchen. Andere kommen weg mit den Büßungen des Fegfeuers; der Dichter, der die Weihe für das Paradies ſucht, unterwirft ſich den ernſten Vorhalten Beatricens, ſeines höheren Selbſts, das ſich ihm als übernatürliche Gnadenſpenderin objectivirt, läßt ſich ein individuelles Ja, ich habe geſündigt abzwingen, läßt im Fluß Lethe ſich den alten Adam abwaſchen, im Fluß Eunoë die Kraft im Guten ſich befeſtigen: Acte der Selbſterniedrigung, die immer nur an der Höhe der geſteckten Lebens-

---

1) Purg. 1, 68:

Durch Kraft von oben
Führt' ich ihn her, zu ſehn dich und zu hören.
. . . . . .
Nach Freiheit ſtrebt er, deren Werth am beſten
Verſteht, wer ihrethalb das Leben aufgab.
Du weißt es, denn nicht ſcheuteſt du den Tod
In Utika für ſie.

2) Purg. 27, 139:

Nicht harre meines Worts noch meiner Rede,
Jetzt iſt dein Wille frei, geſund und richtig;
Ihm nicht zu folgen wäre fehlerhaft,
Drum geb' ich über dich dir Kron' und Mitra.

aufgabe gemeſſen werden dürfen, wie denn ebenſo auch jede annähernde Löſung derſelben von einem nicht gewöhnlichen Selbſt- und Kraftgefühl begleitet zu ſein pflegt [1]).

Das ganze, das völlige Jenſeits iſt erſt das Paradies. Die beiden vorangehenden Oertlichkeiten ſind exemter Art, aber immer noch auf der Erde; der Trichter der Hölle fällt in den verborgenen Mittelpunkt der Erdkugel hinab, der Berg der Sühne iſt ein Adyton (vgl. Odyſſeus und das Scheitern ſeiner Unternehmung gegen denſelben Inf. 26) auf irdiſchem Boden. Warum macht Milton's, warum macht Klopſtock's transſcendente Welt einen blos halben, verwirrenden, die dichteriſche Illuſion immer wieder vernichtenden Eindruck, als weil in derjenigen Anſchauung vom Weltgebäude, die ſie in ihren Dichtwerken nicht verleugnen können, eine Gleichartigkeit der Füllungen des Univerſum ſtatt hat, die kein Dies- und kein Jenſeits mehr zuläßt? Mit der Einſicht: es ſind alle Gebilde im Univerſum Körper, gleich der Erde, Erden, verſchwindet aller Unterſchied des Hüben und des Drüben; mit der Conſtituirung der Sterne als Weltkörper im unendlichen Luftraum hebt die myriadenhafte Vergrößerung des Maßſtabs für die Entfernungen im Weltall an und hört die Compactheit und Ueberſichtlichkeit des Reichs der Exiſtenzen auf. Ganz anders in dem ptolemäiſchen Syſtem, auf das ſich Dante ſtützt, wo ſich das Univerſum aus einfachen, faßlichen, plaſtiſchen Gegenſätzen auferbaut. Hier die Erde als der ruhende Weltmittelpunkt und Sitz des Schweren; dort der Himmel, eine kugelförmige Umhüllung, wohin ſich das Leichte begibt, beſtehend aus feſten, durchſichtigen Sphären, die gleich den Schichten eines Zwiebels mit den nothwendigen Zwiſchenräumen

---

1) Zwiſchen der Demuth und dem Hochbewußtſein liegt die Selbſtanſtrengung. Vgl. Par. 22, 121:

Zu euch (dem Zeichen der Zwillinge, in dem er geboren wurde)
ſeufzt ehrerbietig meine Seele,
Um Kraft zu finden für das hohe Wagniß,
Von dem in Anſpruch ſie genommen wird!

Par. 25, 1: Das geweihte Lied,
An welches Hand gelegt ſo Erd als Himmel,
Und welches Jahre lang mich hager machte.

in einander ſtecken[1]). Aber in der Chriſtianiſirung, welche dieſes Syſtem im Mittelalter erfahren hat, iſt auch dafür geſorgt, daß dem Jenſeits ſeine herrſchende Stelle in der Weltordnung zugeſchieden wird. Ueber den Sternen, dem Gebiete immerwährender planetariſcher Beweglichkeit[2]), thront in raumloſer Räumlichkeit des Empyreum, der Wohnſitz Gottes, in ewiger Ruhe[3]), ein Feuerhimmel, wie unſer aufgeklärter Dichter weiß, nicht darum ſo zu nennen, weil in ihm materielles Feuer oder materielle Glut wäre, ſondern ein geiſtliches Feuer d. h. heilige Liebe, wie auch ſeine Unbeweglichkeit nicht anders, als eine Ausſtrahlung des Urweſens, nämlich der Bedürfniß- und Mangelloſigkeit Gottes ausdrückt[4]). Dieſe Localiſirung, wir möchten nicht ſagen, der Perſon Gottes, aber der göttlichen Urkraft (Par. 8, 97. 30, 10. 33, 85), ſteht in Wechſelwirkung mit einer emanatiſtiſchen Weltanſchauung, einem Unterſchiedmachen unter den Producten Gottes, jenachdem die Entſtrahlungen aus der Urquelle noch kräftiger oder nicht mehr ſo kräftig ſind, ſo daß primäre und ſecundäre Gebilde, rechte und Stiefkinder der Gottheit zu unterſcheiden ſind[5]), eine häretiſche Seite in unſerem Dichter[6]), die ihre Lichtſeite in ſeiner Freigebung des Gebiets des Willens, der Zufälligkeit und der natürlichen Eigenthümlichkeit hat[7]). Im Uebrigen dient die exact

1) S. Reuſchle, Keppler und die Aſtronomie (1871) S. 6 ff. 59 ff. Vgl. Blanc in Erſch-Gruber, Dante S. 62 f.

2) A. Ruge hat neuerdings Schiller wegen des Vaters über dem Sternenzelte angelaſſen; derſelbe iſt aber nichts weiter, als die mittelalterlich chriſtliche Vorſtellung ſelbſt.

3) Par. 1, 122. 28, 16. 31.

4) S. Schluß der Dedication an Lan Grande und Par. 30, 93, ſowie 38:

Aus dem größten Körper ſind wir
Zum Himmel nun gelangt, der reines Licht iſt,
Licht der Erkenntniß, ganz erfüllt von Liebe,
Von Liebe wahren Heiles voller Wonne,
Der Wonne, welcher keine Süße gleichkommt.

5) Vgl. die Stellen Par. 26, 106. Par. 1, 1. Purg. 11, 1. Par. 1, 130. 2, 130. 7, 124—148. 13, 52—85. 28, 37. 29, 13. 30, 122.

6) Willensfreiheit Purg. 16, 67. 18, 72. Par. 4, 76.

7) Par. 13, 61. 72. 8, 115—148. Auf den Emanatismus D.'s macht

kosmische Vertheilung der Seligen in die sieben Planeten: Mond, Mercur, Venus, Sonne, Mars, Jupiter, Saturn und in die beiden den Planetenumschwung veranlassenden Fixstern- und Krystallhimmel dazu, die Tugenden und Verdienste, die des Paradieses würdig machen, in eine möglichst glänzende Beleuchtung zu rücken und ihre Verbindlichkeit für alle noch im Streben Begriffene zu markiren. Wie könnten Gelübde der Jungfräulichkeit und der Armuth, Recht und Rechtlichkeit, Verklärung der sinnlichen in die himmlische Liebe, Versuche der Zurückführung der Kirche auf ihr reines Princip, Theologie, beschauliches Leben, Streiter Christi, gerechte Richter, ohnedem Apostel und Auserwählte eine monumentalere Stellung bekommen, als durch ihre Versetzung auf eigends für sie bestimmte und hergerichtete Sterne und Planeten? Aber auch *den* Gewinn zieht der Dichter aus seiner Localität, daß er das, was er vom Himmel herunter der Erde mitzutheilen hat, mit besonderer *Autorität* ausgerüstet sein läßt. Zwar die Ueberhäufung mit Lehrstoff, den das Paradies uns aufdringt, kommt zum Theil auf Rechnung der mittelalterlich schematisirenden Anlage des Gedichts, wonach eben auch dieser Theil, es koste, was es wolle, seine 33 Gesänge haben muß; aber aus wessen Mund könnte das römische Kaiserthum, die kirchliche Reform, der echte Mariencultus besser empfohlen werden, als aus dem Munde verklärter Gesetzgeber und Theologen, wie Justinian, Thomas von Aquino, Bonaventura, Bernhard von Clairvaux? aus wessen Mund könnte Dante'n seine Mission mit mehr Nachdruck ans Herz gelegt werden, als aus dem Munde seines hochverdienten Aeltervaters Cacciaguida? wo nimmt sich der Fluch über das entartete Pabstthum eindringlicher aus, als in dem entscheidenden Spruch, den der Vater der Kirche, der Apostel Petrus, secundirt dabei wie bei einem Gottesact von der Schaam- und Zornröthe seiner Umgebung, thut? Und wo ist für Florenz ein eindringlicherer laudator temporis acti, als

---

aufmerksam Hugo Delff, Dante und die G. K. (1869) S. 81. 84. Die allerschlagendste Stelle für diesen Emanatismus ist die Behauptung des Convito 3, 7: die Erde sei die am meisten materialisirte, daher die von der rein intellectualen Kraft des Absoluten am meisten entfernte und ihr am wenigsten proportionirte Welt.

wiederum der Aeltervater des Dichters, geſtellt in die himmliſche Glorie? Und was endlich könnte dem Klerus das Gericht, das ihn erwartet, deutlicher verkündigen, als der unwillkührliche Racheſchrei der Himmliſchen auf Damiani's Schilderung hin Par. 21 Schluß und 22 Anfang, was aber auch der ganzen Erde mit ihrem Unfrieden und ihren Händeln rührender Frieden predigen, als der Himmel mit ſeinem Frieden? (Par. 30, 28).

Darſtellungen des chriſtlichen Paradieſes laufen leicht Gefahr, Licht ohne Schattirung, Situationen des Stillſtands, denen Action und Bewegung fehlt, zu geben. Unſer Dichter hat für Beides, für Schatten und für Handlung geſorgt. Er benutzt nicht nur vollauf die Buntfarbigkeit der Bilder, die ihm durch zehn verſchiedenartige Aufenthaltsorte der Seligen, von denen einige zum voraus in der volksthümlichen und der gelehrten Tradition mit einem beſtimmten Localgepräge verſehen ſind, in die Hand gedrückt ſind, zu einer reichen Reihe von Tableaux, welche die verſchiedenen Gruppen der Seligen mit einander bilden; er weiß auch das grelle Licht einer fleckenloſen Vollkommenheit angemeſſen zu dämpfen und die Monotonie, welche eine ungeſtörte Seligkeit mit ſich führt, durch den nöthigen Wechſel und die nöthige Action zu unterbrechen. So ſtreng darauf gehalten wird, allen Seligen einen ethiſchen Habitus mitzutheilen, wie es Neid- und Begierdeloſigkeit, Gottgelaſſenheit, Liebesleben, himmliſche Mitfreude iſt, und ſo gewiß eben auf dieſem ethiſchen Habitus es beruht, daß jedes Wo im Himmel Paradies iſt (Par. 3, 52. 70. 88), ſo gewiß ſogar durch die Gnadenfügungen Gottes mit der an ihm gewohnten Präciſion alle Schuld des Erdenlebens von dem Bewußtſein weggeſchwemmt wird (Par. 9, 103): ſo wenig iſt doch ein Unterſchied zwiſchen Affect behafteten und rein ſelbſtloſen Weſen, zwiſchen den Ehrgeizigen und Liebenden im Mercur und Venus und den Männern des ganz intereſſeloſen Forſchens, Streitens, Schauens, Handelns in Sonne, Mars, Jupiter, Saturn, oder zwiſchen den unvollſtändigen Gerechten des veränderlichen Monds und den vollſtändigeren der andern Planeten zu verkennen. Und ſo wenig der Färbung der Situation zu lieb die Seligkeit je eine Trübung erleiden dürfte, ſo wenig iſt doch eine Erhöhung des Seligkeitsgefühls z. B. durch neue Ankömmlinge verwehrt und ſind dem Paradieſeswanderer

beim Betreten des Gebiets der Heiligen und Auserwählten und gar der Gottheit selber theils neue Schauspiele und Aufschlüsse (Triumphzug Christi, Apostelgruppe, Engelhierarchieen, Marienerscheinungen, Himmelsrose), theils Fortschritte in seiner individuellen Entwicklung versagt. Mit Recht macht in letzterer Beziehung Schlosser [1]) auf himmlische Weihen des Dichters, parallel den irdischen Weihen auf der Höhe des Läuterungsbergs im irdischen Paradies aufmerksam. Man denke nur an die von ihm über Glaube, Liebe, Hoffnung erstandene Prüfung vor den Aposteln im Fixsternhimmel oder an seine Zubereitung für die volle Gottesschau [2]) durch den h. Bernhard.

Es ist eine richtige Beobachtung Ozanam's [3]), daß Dante's Sinn immer der Menschen- und Menschheitsidee zugewendet ist, daß es auf dem Grund der höllischen Zonen, auf dem Schmerzensweg des Reinigungsfeuers, in dem Glanz des Paradieses immer der Mensch ist, dem man begegnet, zerscheitert, sich sühnend, wieder angenommen, und wenn am Ende des Gedichts der letzte Schleier sich heben und die göttliche Dreieinigkeit schauen lassen, so bemerke man in ihren Tiefen das Wort mit der Menschennatur geeinigt. Es ist auch zuzugeben, daß der Katholicismus ihn gelehrt habe, die Menschen aller Zeiten und Arten in Einem Gefühl der Bruderliebe zusammenzufassen. Dem Stoicismus ist der Gedanke der Menschheit aufgegangen, aber der Katholicismus erst hat diesem Gedanken Gemüthswärme eingehaucht. Allein eben noch katholisch, mittelalterlich und nichts weiter ist die Conservirung der Menschennatur in der Gottheit, dieser vom Dichter so tief gefühlte Anblick (Par. 33, 127). Das Bewußtsein mußte einen Schritt weiter thun und die Gottheit in der Menschheit wohnen lassen. Es ist nicht gut gethan, wie es K. Witte thut, nicht nur zu behaupten: auch den frommen Protestanten werden Dante's Verse tief ergreifen, sondern auch, sie werden ihn sicherlich mehr erbauen, als die beiden Epopöen des eng-

1) Weltgeschichte für das deutsche Volk 8, 250.

2) Eine halbe, sozusagen natürliche, blos philosophische ist ihm schon ein Krystallhimmel Par. 28, 16 zu Theil geworden.

3) Dante et la philosophie catholique du treizième siècle. 1840. S. 253 ff.

liſchen und des deutſchen proteſtantiſchen Dichters der beiden letzten Jahrhunderte [1]). Der Proteſtantismus reclamirt gegenüber einer religiöſen Ueberſchätzung der Divina Commedia ſein Recht auf Würdigung ſeines innerſten Weſens. Es iſt nicht von Ohngefähr, daß vor der Reformation das Dieſſeits zum Jenſeits herüberkommt, wie es in der G. K. geſchieht, und mit der Reformation, man nehme nur einen Hans Sachs, umgekehrt das Jenſeits in das Dieſſeits herüber wandert und dieſe Wanderung bei Milton und Klopſtock fortſetzt. Es iſt nicht von Ohngefähr, daß bei Dante die Gottheit leb- und regungslos in olympiſcher Ruhe im Empyreum thront und ſich willenlos zum Gegenſtand der Betrachtung hergibt, mit dem Zeitalter der Reformation aber auf einmal ein ungeahntes Leben äußert, z. B. in Michelangelo's unſterblichen Gemälden mit ihrem Walten das Chaos ordnet, mit ihrem Finger den Erdenklos, ihn zu beſeelen, berührt. Ueberall iſt, wie wenn es ſich mit dem Proteſtantismus auf einmal im Jenſeits regte und im Laub raſchelte. Ihm iſt zunächſt ſeine ganze Transſcendenz verblieben; aber er iſt im Begriffe ſich ernſtlich mit dem Dieſſeits einzulaſſen. Die Trinität, bei Dante noch ſtarr und unbeweglich, wird ſich zu ausdrücklichen Werken der drei Perſonen erſchließen; Chriſtus, bei ihm ein Statiſt, durch die Symbole des Greifs und des Pelikans auf keineswegs poetiſche Weiſe illuſtrirt, nicht viel mehr als ein Handlanger der Kirche, dieſes Gottes auf Erden, wird zu einer lebendigen Heils- und Segensquelle werden; der Satan, ein für die Erklärer räthſelhaftes Brutum, über Rieſengröße, mit den drei ärgſten Verbrechern im Munde, nur vorübergehend vom Dichter mit Lebensäußerungen bedacht, gewinnt in Luther's Bewußtſein energiſches Leben und Thätigkeit und fordert durch die von ihm entwickelte Thatkraft, Action und Reaction auf der Gegenſeite hervor. Ein Stand der Dinge, wie er in dem gewaltigen Kampf, den Milton zwiſchen den Himmelsherrſchern und dem Höllenreiche werden läßt, in ſeiner vollendeten Reife hervortritt. Und die beiden Thränen, die Klopſtock Gott weinen läßt, die eine über den Sündenfall, die andere über Jeſu Leiden in Gethſemane, zeigen vollends, welch eine Kluft zwiſchen den Dante'ſchen Marmor-

1) Vorrede zur Ueberſetzung S. 89.

bild mit den weichen Zügen des ſein Herz öffnenden proteſtantiſchen Gottes klafft. Entſprechend der Bewegung, die das Jenſeits im Proteſtantismus machen muß, um dem Dieſſeits wirklich ſich zu nähern, ein dynamiſches Verhältniß zu ihm zu bekommen, ſchließlich in der Philoſophie ihm immanent zu werden, iſt in der Weltordnung des Mittelalters und Dante's, der ihre ſittliche Abzweckung nicht beſtritten werden kann, das Vorwalten kosmiſch-phyſikaliſcher Potenzen im Gegenſatz gegen die ethiſch-pſychiſchen Kräfte der reformatoriſchen Weltanſchauung — auch hier wieder ein Widerſpruch verfeſteter Exiſtenzen gegen die im Fluſſe begriffenen geiſtigen Producte des Proteſtantismus. Die Wucht des Sturzes Lucifer's vom Himmel ſchlägt ein Loch in die Erde und drückt die Erdmaſſe auf der andern Seite über die Erdrinde hinaus, ſo daß ſie die Erhöhung des Bergs der Sühne bildet, d. h. ſie prädeterminirt den einen Theil der Menſchheit zu Hölle-, den andern zu Fegfeuer-Candidaten. Satan ſelber, dieſes telluriſche Monſtrum, iſt ein Wurm, der an der Erde, wie an einem Apfel nagt oder ſie auf alle Zeit angeſteckt hat[1]); der Kretiſche Zeitgott, der Coloß mit dem Fuß von Eiſen und von Thon und den den Riſſen der immer ſchlechter werdenden Metalle entquellenden und den Höllenflüſſen zufließenden Thränen, iſt die immer größer werdender Verſchlimmerung und Gewiſſensbeſchwerung entgegengehende Menſchheit[2]); das Bächlein, das vom Läuterungsberg ausgeht, iſt unzweifelhaft ein Reſervoir der Zähren der Reue und Buße, die auf genanntem Berg vergoſſen werden[3]). Hinwiederum iſt das Menſchengebilde eine Poſition Gottes, die ſich völlig conſervirt wiſſen will und darum der Ausfüllung der in ihr im Sündenfall entſtandenen Leere entgegen harrt; die Menſchennatur iſt eine von Gott im Fall des erſten Menſchen abgewendete Potenz, an der, und erſchiene ſie auch als ein Theil der Perſon Chriſti, eine gerechte Strafe vollzogen werden muß (Par. 7). Dogmatiſche Anſchauungen, deren zum Theil unerreichbare Plaſtik ſelbſt hinſichtlich der Grauſen-

1) Rotter a. a. O. S. 108.

2) S. darüber L. G. Blanc, Verſuch einer blos philologiſchen Erklärung zu Inf. 13, 94.

3) Rotter a. a. O. S. 130.

geſtalt des Satan ſo wenig beſtritten werden ſoll, als die damit ververwandte Poeſie in dem Accompagnement der Natur zu einzelnen Vorgängen im Geiſtesleben, wenn beim Tod Chriſti Virgil von dem Felſenriß die ganze Hölle erbeben fühlt und das All wie auf einer Umkehr in den vollkommenen Urzuſtand Liebe empfindend wähnt (Inf. 12, 34—45) oder wenn der Ruck, den eine aus dem Fegfeuer erlöſte Seele thut, von einem Wanken des Bergs der Sühne begleitet wird (Purg. 21, 35, 58). Aber die äſthetiſche Werthſchätzung darf nie gegen die Anerkennung der ethiſchen Vertiefung des Problems der Menſchheit beim Proteſtantismus und bei deſſen, wenn auch dichteriſch ſchwächeren, Erzeugniſſen im religiöſen Epos verblenden. Durchweg kommt das, was im Mittelalter und bei Dante ſtatuenähnlich iſt, in einen lebendigen Fluß: was im Reiche des Seins maſſenhaft daliegt, wird in Sondereriſtenzen zerſchlagen, wenn auch ohne Verluſt an ſeinem ewigen Gehalt. Mit Recht ſtellt Dante ſelber ſein feſt abgeſchloſſenes Weltgebäude und ſeinen umfaſſenden Geſellſchaftsbau zuſammen[1]). Es herrſcht in beiden gleichmäßig Theokratie oder, was daſſelbe iſt, Univerſalismus. So wenig Gott bei ihm aus ſich herausgeht, um ſo mehr iſt er der dynamiſche Kernpunkt des Univerſum, um den ſich in engeren und weiteren Kreiſen die ganze ſtrengbegrenzte Schöpfung zu drehen hat, während die blos mathematiſche Auffaſſung des Ptolemäus die Erde zum äußerlichen Mittelpunkt der Welt macht[2]). Mit der Weltanſicht, die ſeit der Reformation ſich angebahnt hat, zerfällt der Maſſenbau des Mittelalters in die unendliche, unzählbare Menge der Weltkörper; aber ſie conſervirt die dynamiſche Betrachtungsweiſe Dante's in dem Gravitationsgeſetz, das die Welt zuſammenhält. In ſeinem Geſellſchaftsbau[3]) hat Dante mit der ſtoiſchen Einheit des Menſchenge-

---

1) De monarchia Lib. I. §. 11.

2) Vergl. K. Witte, Dante's Weltgebäude im Dantejahrbuch von 1867. S. 91 ff.

3) Bekanntlich ſetzt Wegele Dante's Hauptverdienſt darein, daß er den Staat entheokratiſirt habe. Ganz einverſtanden, ſoweit er ihn losgelöſt hat von den Umſchlingungen der Hierarchie; aber wer von dem Einen Punkte: Gott nach Epiſt. 5 (bei Fraticelli, Opere minori Bd. 3) ſich die Gewalt des Petrus

ſchlechts, mit dem Gedanken einer allgemeinen Kirche, mit dem in den Kreuzzügen geſchichtlich gewordenen Zuſammenhalten der Chriſtenheit, mit der Idee des Kaiſer- und Pabſtthums Ernſt machen wollen. Er hat damit nichts Anderes gethan, als daß er das Mittelalter auf ſein Princip zurückzuführen ſtrebte, wie es mit dem ähnlich idealiſtiſchen Plan ſeiner Republik Plato am Griechenthum verſuchte. Allein er hat dabei von dem Statusquo, in dem ſich eben das Auseinandergehen der univerſellen Potenzen des Mittelalters vorbereitete, auf eine Weiſe abgeſehen, die ſeinen Verſuch zu einer großartigen Illuſion ſtempelt. Sein Ideal eines das Univerſum umſpannenden Gottesſtaats bei Harmonie ſeiner Hauptträger, des Kaiſers und des Pabſtes, ſcheiterte von Tag zu Tag mehr an dem Gange, welchen die Dinge nahmen, und bereits das Reformationszeitalter ſah eine Mehrheit individueller Volks- und Staatsbildungen, alle mit einer kräftigen Sonderentwickelung[1]). Aber ſeine Hinweiſungen auf den Selbſtzweck der Geſellſchaft[2]), ſeine Rettung der Staatsidee aus den Verſchlingungen mit der Kirche, ſein zwar nicht in germaniſchem, doch in dem edleren romaniſchen Geiſte gehaltenes Reformverlangen an die Hierarchie ſind mächtige Hebel der Culturbewegung der Menſchheit geweſen. Und einen ſolchen Förderer weſentlicher Culturintereſſen hat auch dieſer unſer Verſuch über Dante in dem, was er ſelbſt und die Umſtände aus ihm gemacht haben, aufzeigen wollen.

---

und des Cäſar zweizacken (bifurcatur) läßt, der ſtellt den ganzen Geſellſchaftsbau unter das echt theokratiſche Princip. S. de mon. 2, 1 ff.

1) Nicht als ob dem realiſtiſchen Auge des Mannes ſich dieſe Seite der Sache ganz verborgen hätte; er will nach de mon. 1, 16 f. Beachtung der Volksindividualitäten bei der Verwaltung; aber die Einheit als das wahre Sein ſoll die Vielheit, dieſe Corruption des wahren Seins, beherrſchen.

2) Er iſt, was gewöhnlich nicht beachtet wird, weit entfernt von den mit univerſal-monarchiſchen Tendenzen meiſtens verbundenen abſolutiſtiſchen Anſchauungen. Er betont de mon. 1, 14 f. energiſch, daß die ganze Geſellſchafts- und Staatsmaſchine nur den Unterthanen, dem Volk, der Menſchheit zu dienen hat, nicht umgekehrt. Vgl. die Fundamentirung ſeines Baus 1, 3 ff.

III.

Die Miſſion des Grafen Aloys Louis von Harrach an den ſpaniſchen Hof und ſeine Finalrelation an Kaiſer Leopold I. (1696 u. 1697).

Von

A. Gaedeke.

Der zweite Krieg der großen Coalition gegen Ludwig XIV nahte ſeinem Ende. Schon 1694 hatte einer ſeiner Bevollmächtigten bei einer Zuſammenkunft mit Dykveldt, dem Vertrauten König Wilhelm's von England, in Bezug auf den allgemeinen Frieden eingehende Erklärungen abgegeben[1]). Hauptſächlich um Luxemburg's und Straßburg's willen, welche Plätze jede der Mächte als unentbehrlich für ihren Beſitz erklärten, wurde der Krieg wieder aufgenommen. Als König Karl XI von Schweden Anfang 1696 vermittelnde Vorſchläge machte, fand er auf allen Seiten den Wunſch nach Frieden lebhaft vorhanden. Die Erſchöpfung war beſonders in Frankreich ungemein groß. Hatte man doch zur Fortſetzung des Krieges in den letzten Jahren ſchon zu ganz außerordentlichen Mitteln z. B. einer Einkommenſteuer im ausgedehnteſten Maßſtabe ſeine Zuflucht

1) S. Ranke, Franzöſiſche Geſchichte. Bd. IV (S. W. XI) S. 52. Lexington papers. S. 18.

nehmen müſſen. Der Handel lag ganz darnieder. Die Franzöſiſche Seemacht war durch die Schlacht bei la Hogue auf lange hin gebrochen, ja Frankreich ſah ſich an ſeinen eigenen Küſten aufs Ernſtlichſte bedroht. Villeroy ſtand mit den letzten 100,000 Mann in den Niederlanden und hatte den ſtrengſten Befehl, ſich in keine Hauptſchlacht einzulaſſen. Die Bedrängniß, in der ſich Ludwig befand, war ſo groß, daß er die politiſchen Grundſätze, die er ſo lange aller Welt verkündet, aufgeben mußte.

Seiner alten Taktik, Separatfrieden zu ſchließen, blieb er auch diesmal treu. Er wandte ſich zuerſt an Savoyen und that damit einen ſehr glücklichen Schachzug. Trotz ſeines Beitritts zur großen Allianz hatte der Herzog von Savoyen ſelbſt im Kriege nicht aufgehört, Familienverbindungen halber, mit Ludwig zu unterhandeln. Als ihm jetzt von dieſer Seite her entgegengekommen wurde, ja als Ludwig ihm Caſale und Pinerolo, jene Plätze, um deren Beſitz es ſich Richelieu einſt ſo große Mühe und Anſtrengung hatte koſten laſſen, anbot, ſchloß er ab.

Sofort änderte ſich die ganze Lage Ludwig's. Gerade von dieſer Seite her hatte ihm, da der Einfall der Verbündeten ins ſüdliche Frankreich beabſichtigt geweſen war, die ernſteſte Gefahr gedroht. Jetzt konnte er die dort frei gewordenen Truppen nach Spanien und den Niederlanden werfen, denn der Kaiſer und Spanien ſahen ſich durch den Abfall Savoyens von der Allianz ſehr bald genöthigt für ganz Italien einen Waffenſtillſtand abzuſchließen, was wiederum entſcheidend auf das Verhalten der Seemächte einwirkte. „Im Fall das Haus Oeſterreich die Neutralität Italiens bewilligt, ſchrieb König Wilhelm am 23. Juli 1696 an den Rathspenſionarius Heinſius, ſehe ich nicht ein, wie wir den Krieg weiter fortſetzen werden". Er nahm — und ſeinem Beiſpiele folgte Holland — die Vermittelung Schwedens an.

Mit dem Kaiſer und Spanien waren die Verhandlungen weit ſchwieriger. Beide Mächte hielten zäh an den einmal ergriffenen Rechtsanſprüchen feſt. Spanien forderte beharrlich die Wiederherſtellung des Länderbeſtandes nach dem Pyrenäiſchen Frieden, der Kaiſer die Ausführung des Friedens zu Münſter. In Wien wenigſtens war man damals ernſtlich entſchloſſen und darauf bedacht, den

Krieg mit allen Mitteln fortzuführen. Man fürchtete nur und nicht ohne Grund den Abfall Spaniens von der gemeinsamen Sache. Die französischen Waffen hatten gerade in letzter Zeit große Erfolge in Catalonien errungen. Noailles hatte trotz der schwachen Macht der Franzosen, deren Hauptstreitkräfte in den Niederlanden standen, Ostalrich, Castel Follit, Palamos eingenommen; Gerona, la invicta Gerona, war gefallen und man konnte einer Belagerung Barcelona's entgegensehen. Bei dem elenden Zustande des spanischen Heeres — es zählte nur 8000 Mann, die noch dazu vor Hunger beinahe umkamen — waren weitere Verluste nur zu wahrscheinlich. Dazu kam, daß Ludwig XIV einen raschen Frieden mit Spanien lebhaft wünschte und wünschen mußte.

Er hatte den Gedanken einer friedlichen Erwerbung der spanischen Monarchie für seine Dynastie auf dem Wege der Unterhandlung niemals aufgegeben. Die Gesundheit Kar's II war schwankender, denn je. Was war wahrscheinlicher, als daß Ludwig, um König und Nation sich zu verbinden, trotz der letzten Waffenerfolge einen günstigen und ehrenvollen Frieden anbieten würde. Schon längst hätte man in Wien daran denken sollen, das etwas gelockerte Freundschaftsband mit Spanien wieder fester zu knüpfen. Jetzt war die Gefahr der Isolirung zu drohend geworden, um nicht selbst einen Wiener Hof aus seinem halb lethargischen Schlummer aufzurütteln; es standen zu große Dinge, vielleicht die ganze Erbschaft des kinderlosen Karl auf dem Spiele. Mußte man doch um so mehr fürchten, die Sympathieen des spanischen Hofes zu verlieren, als die Hülfe des Kaisers wie der Seestaaten in Catalonien ausgeblieben war, und die stolzen und eingebildeten Spanier ihre Verluste mehr diesem Umstande zuschrieben, als ihrer eigenen Untüchtigkeit. Der Wunsch nach Frieden war im Lande allgemein, eine sehr bedeutende, französisch gesinnte, Partei bestand in Castilien, die den lockenden Worten, welche Ludwig durch zahlreiche Emissäre von Zeit zu Zeit über die Pyrenäen tragen ließ, ein sehr bereitwilliges Ohr lieh. Schon verbreitete sich das Gerücht von Anerbietungen, die Ludwig Karl II gemacht haben sollte, schon erzählte man, Spanien werde dem Beispiele Savoyens folgen und eine Neutralität für Catalonien abschließen. So war die Lage Ende des Jahres 1696; schon vorher

jedoch hatte man in Wien versucht sich aufzuraffen. Nur geschah leider Alles mit der diesem Hofe so eigenthümlichen und verderblich gewordenen Langsamkeit und Schwerfälligkeit.

In zahlreichen Ministerconferenzen, in denen die spanischen Angelegenheiten vorkamen, war die Gefahr eines Separatfriedens betont und die Möglichkeit, König Karl II stürbe während des Krieges, ohne einen Erben seiner Monarchie eingesetzt zu haben, erwogen worden. Das Ergebniß dieser Conferenzen war die endliche Abberufung des Grafen von Lobkowitz, des Kaiserlichen Gesandten am spanischen Hofe, und die Absendung eines außerordentlichen Botschafters nach Madrid.

Graf Wenzel von Lobkowitz war schon lange von schwerer Krankheit heimgesucht und dadurch gehindert, seine diplomatische Thätigkeit im directen Verkehr und mit Erfolg auszuüben. Auch war er bei der jungen Königin sehr unbeliebt, weil er ihre Günstlingswirthschaft mißbilligte und ihre Deutsche Umgebung einer scharfen Kritik unterzogen hatte. Hauptsächlich aus Sparsamkeitsrücksichten und dann überhaupt aus Lässigkeit hatte man in Wien dem Drängen der Königin, welche die Abberufung von Lobkowitz schon wiederholt verlangt hatte, nicht Folge gegeben. Man hatte dadurch die Königin in ihrer maßlosen Eitelkeit tief verletzt und sogar mißtrauisch gemacht: ein bedeutender Fehler des Wiener Hofes, der sich später auf sehr empfindliche Weise für den Kaiser rächen sollte. Der neue außerordentliche Botschafter sollte — so wurde jetzt im Ministerrathe beschlossen — vor allem einen Separatfrieden oder Neutralität Spaniens zu verhindern suchen, außerdem wenn möglich den König bewegen, noch während des Krieges ein Testament zu Gunsten des Erzherzog Karl, zweiten Sohnes von Leopold zu machen, welches in den nächsten Friedenstractat aufgenommen und von den Alliirten garantirt werden sollte.

Es galt jetzt rasch zu handeln und eine geeignete Wahl zu treffen. Im Gegensatz zu dem mißliebig gewordenen Lobkowitz sollte der diesmalige Gesandte dem Spanischen Hofe eine persona gratissima sein; dabei erforderte die schwierige und delicate Mission die gewiegteste Geschäfts- und Personenkenntniß.

Wie es in der Natur Leopold's lag, verlor man wieder eine

Menge kostbarer Zeit dadurch, daß man lange bei der Wahl dieses Gesandten zwischen zwei Persönlichkeiten schwankte, die beide schon Gesandte in Madrid gewesen waren und den dortigen Hof genau kannten, zwischen Mannsfeldt und Harrach. Mannsfeldt hatte die Heirath Karl's mit seiner zweiten Gemahlin, einer Schwester der Kaiserin, vermittelt und war deshalb Prinz von Fondi und Grand von Spanien geworden; Harrach hatte in den sechsziger Jahren während der Minderjährigkeit des Königs mit Erfolg der Königin Mutter in schwieriger Zeit zur Seite gestanden. Es gab endlich den Ausschlag, daß der spanische Gesandte in Wien, Borgomanero, das selige Orakel des Hofes, die Wahl Mannsfeldt's schon früher widerrathen hatte, weil er bei den spanischen Großen wegen Intriguen unbeliebt sei und die Favoritin der Königin, die Gräfin Berlepsch ihn haßte und umgekehrt. Ferdinand Bonaventura Graf von Harrach wurde zum Gesandten erwählt.

Wegen eines wichtigen Familienprocesses erhielt er jedoch von Kaiser Leopold, der seinen alten Liebling nur ungern mißte, die Erlaubniß, seine Abreise bis zur Erledigung desselben aufschieben zu dürfen. Da starb im Mai 1696 unerwartet in Madrid die Königin Mutter Maria Anna eine Schwester Leopold's.

Es war dies einer jener glücklichen Wendepunkte, an denen die österreichische Geschichte so reich ist und die dadurch, daß man sie nicht zu benutzen und auszunutzen verstand, eine so traurige Berühmtheit erlangt haben. Die verstorbene Königin Mutter war das Haupt der baierischen Partei am Madrider Hofe und von dem größten Einfluß auf den schwachen König gewesen. Es war nur zu begreiflich, daß der unglückliche Karl, von allen Seiten bestürmt, zwischen Gemahlin und Mutter hin- und herschwankend, eine persönliche Abneigung hatte, sich überhaupt mit der Erbfolgefrage zu befassen. Bei heftigen Krankheitsanfällen hat er zwar in den 90er Jahren auf Zureden der Großen einige Male Specialjunten eingesetzt, welche über die Erbfolge votiren sollten, zu einem Entschlusse sein Testament zu machen, war er bis zu Anfang 1696 jedoch nicht gekommen[1]) Als die Kurfürstin Maria Antonia von Baiern am

1) Was in den Memoiren dieser Zeit über Testamente, die vor dem

26. October 1692 zu Wien im tödtlichen Wochenbette den Kurprinzen Joſeph Ferdinand geboren, hatte die Königin Mutter ihre Anſtrengungen für die baieriſche Partei noch verdoppelt. Ihre ganze Hoffnung beruhte jetzt auf dem einzigen ſchwachen Knaben. Noch auf ihrem Todtenbette beſchwor ſie, von Portocarrero eifrigſt unterſtützt, den König ein Teſtament zu machen und den Kurprinzen zum Erben der Monarchie einzuſetzen. Der König ſollte dies zugeſagt haben, und mit begreiflicher Spannung ſah man überall der Entwickelung dieſer wichtigen Angelegenheit entgegen [1]).

Daß man dieſe Gelegenheit nicht ganz unbenutzt vorbeigehen laſſen dürfe, ſah man in Wien wohl ein. Statt aber nun mit Anſtrengung aller Kräfte und Mittel eine bedeutende Hülfsleiſtung für Spanien in Angriff zu nehmen, die dann noch während des Krieges von den Seemächten hinübergebracht werden konnte, und der koſtbaren Zeit halber die Abreiſe des alten Harrach zu beſchleunigen, verfiel man in den alten unſeligen Irrthum, daß die ganze Erbſchaftsangelegenheit allein und am beſten zwiſchen den gekrönten Verwandten durch vertrauliche Unterhandlung abzumachen ſei: ein Irrthum, der zum Theil aus einem anderen noch verhängnißvolleren Irrthum entſprang, daß man glaubte, man ſei der Seemächte in Bezug auf dieſe Frage noch vollkommen ſicher und daß der geheime Artikel der Allianz von 1689 auch nach geſchloſſenem Frieden ſeine volle Kraft behalten werde. Es war immerhin eine delicate Sache, von einem 35jährigen Fürſten ein Teſtament zu verlangen, und man wollte in Wien ohne eine feſte Zuſage und ſichere Poſition in Madrid nichts wagen. Es ſchien daher dem Kaiſer, ehe ein entſcheidender Vorſchlag geſchehe und die Abſendung des Erzherzogs und namhafter Truppen ernſtlich in Frage käme, vor allem nothwendig ſich Gewißheit zu verſchaffen, ob man auf die gewichtige Unterſtützung und den Schutz der regierenden Königin dabei rechnen könne. Dieſe deshalb zu ſondiren und darum anzugehen war nun die Hauptauf-

Jahre 1696 gemacht ſein ſollen, enthalten iſt, iſt vollkommen erdichtet. Lafuente hat uns XVI S. 270 die vota einer dieſer Juntas aus dem Jahre 1694 mitgetheilt.

1) Relazione di Spagna, di Pietro Venier. Relazioni dagli ambasciatori Veneti, raccolte ed annotate da N. Barozzi e G. Berchet. Venezia 1830. Ser. I. Vol. II. S. 620.

gabe des jungen Grafen Aloys Louis von Harrach, eines Sohnes von Ferdinand Bonaventura, der jetzt zur Ablegung des sogenannten Trauercompliments nach Madrid gesendet wurde.

Harrach war erst 27 Jahre alt und sollte, in Geschäften unbewandert, bei dieser Gelegenheit die ersten Proben seiner diplomatischen Fähigkeit ablegen. Er war nicht unbeanlagt, aber ohne Menschenkenntniß und Erfahrung, dabei nicht sehr gewandt und vor allem kein Diplomat; als Beamter hat er später recht Tüchtiges geleistet. Der günstige Erfolg, den er während seines ersten kurzen Aufenthaltes in Madrid errang, war weniger sein Verdienst: er ward herbeigeführt durch die Verhältnisse am Spanischen Hofe. In Wien jedoch wurde man durch diesen Erfolg bethört und geneigt in Aloys Harrach einen höchst fähigen Diplomaten zu sehen; man sandte ihn deshalb 1698 wieder nach Madrid zurück, und dies um so lieber, als es mit einem Wunsche der Königin zusammenfiel, der er durch blinde Ergebenheit und Unterstützung ihres Anhanges eine angenehme Persönlichkeit gewesen war. Dem gewandten Harcourt gegenüber hat Harrach freilich später eine ziemlich unglückliche Rolle gespielt, obwohl man bisher diesem französischen Diplomaten bei Beurtheilung seiner Thätigkeit in Madrid zu viel Ehre erwiesen hat. Ich habe Grund bedenkliche Zweifel zu hegen, ob eine verlängerte Thätigkeit Harcourt's für die französische Sache sehr ersprießlich gewesen wäre; ja es liegen gegründete Anzeichen vor, daß seine schließliche Abwesenheit wesentlich zu dem großen Resultate für Ludwig beigetragen hat; doch ist hier nicht der Ort näher darauf einzugehen.

Harrach's ausführliche Instructionen sind höchst interessant. „Frankreich werde, so heißt es darin[1]), durch Vergewaltigung der übrigen alles erzwingen, wan zumahlen das unaußgemachte Spanische successionswerkh hierzu selbiger mächtigen Cron neuen anlaß geben würde; dahero seie es nothwendigkeit, bei fortsetzung sowohl des krieges oder bei möglichen Verhandlungen, sowohl in sachen der religion als des Erzhauses in vertraulicher confidenz mit Ihr. Königl.

1) „Neben und Gehaimbe Instruction für den ꝛc. Graffen Aloysium von Harrach". Gräflich Harrach'sches Familienarchiv Hf.

May. die gemeinſamſte consilia zuſammenzutragen und zu communiciren, umb bei den ſo gefehrlichen conjuncturen ſowohl respectu belli alß pacis mit geſambter handt erkleckliche measures zu nehmen; wir unſere endtliche Zuflucht nehmeten und dieſelbe[1]) freundlich erſucheten, Sie beliebeten Ihro Königl. May. dero Königl. gemahl zu verläßlicher beſtellung des obenangezogenen Spaniſchen successionswerkes, mit allem Ihro möglichen nachtrukh zu disponiren, wie denn in dieſem fall, da gedachte des Königs in Spanien May. dieſes wichtige werkh (deſſen direction wir der Königin May. anheimb ſtelleten) vor handt nehmen und eventualiter außmachen wollten, wir entſchloßen wären bei dermahliger beſchaffenheit und anhaltender inaction unſeres daſelbſt befindlichen ordinari Pottſchafters Graffen von Lobkowitz, abgangs eines an unſerm kaiſerlichen hoff hierzu genugſamb authorisirten Spaniſchen pottſchaffters, den ꝛc. Graffen F. B. von Harrach dahin zu ſenden, umb ſolches werkh unter direction und assistenz der Koniginn Lbd. abzuwarthen und ein Verläßliches hierinnen auf den fall, da Gott der allmächtige S. Königl. May. ohne succession (welche wir von Herzen wünſcheten) abfordern ſollte, zu erheben. Se. Königl. May. ſolchem nach zum freundlichſt und beweglichſten erſuchendt hierüber dero Königl. gemahl May. gemüth und gedankhen zu ſondiren und unß hierauff zu fernern veranſtaltung des hierzu benöthigten mit einer verläßlichen antworth des negſten zu verehren, wie dan der Kaiſer hoffe, da die zeitliche wohlfahrt des Erzhaußes darvon abhinge, allermaßen die auß Spanien ſelbſten eingelauffenen Zeittungen und nachrichten gegeben hatten, daß dieſes werkhs wichtigkeit von der verſtorbenen Königinn Mutter anerkannt und ſie deßhalben an ihrem Todtbeth dero Herrn Sohn des Königs May. und Lbd. ſolle zugeredt und Ihn zu außmachung dieſes werkhs vermahnet haben, welchen umbſtandts beſchaffenheit man an ſeinen orth geſtellet ſein laſſet, alſo liege nichts deſto minder die beywohnende ratio status clar am tage und redet von ſelbſten, wie denn der Königinn die stabilirung des werths unaußlöſchliche glori bei der ganzen Welt und dem Erzhauß ein unvergeltliches merit erwerben würde ꝛc." Hinzugefügt war,

1) Die Königin.

Aloys Harrach ſolle die ſchriftliche oder mündliche Antwort der Königin in aller Eile jedoch zuverläßlich einſenden und die Königin fragen, ob und mit wem er darüber communiciren, wenn ſie zu der cooperation, wie zu hoffen, inclinire; von der Antwort der Königin hinge die Länge ſeines Aufenthalts in Madrid ab, desgleichen die Sendung ſeines Vaters: wenn die Antwort bejahend ausfiele, ſo wäre keine Urſache ſich beſonders lange aufzuhalten, wenn er nicht bleiben müſſe, um ſeinem Vater alles mündlich zu ſagen und er es der Feder nicht anvertrauen wolle; die Königin ſolle auch darüber entſcheiden. Harrach machte hierauf noch einige „wohl fundirte" Erinnerungen, 1) „ob man, wenn, wie es verlautete, die Königin mit großem Leib geſegnet worden, deſſenungeachtet von dem successions negotio meldung geſchehen ſolle oder abgewartet werden; 2) ob wan ſie nicht zu portir und fortſetzung des successions werkhs inclinire, er beſcheidentlich repliciren ſollte; 3) ob und wie weit der Berleps und dem P. Gabriel von dieſer commission einige confidenz zu machen ſei". Der Kaiſer antwortete: „ad primum, daß aus der instruction ſchon hervorginge daß nur auf den Fall da der König ohne leibserben ſterben ſollte ꝛc., ad secundum, hoffe er es nicht, daß die Königinn dieſe provisional und auf vorbedeuten fall restringirte werbung vor ohnzeitig erklären werde, da ſie und ihr Vertraun eines gantz andern verſichern, da es aber geſchehen ſollte, ſo werde er beſcheidentlich die in der Inſtruction angegebenen motiva zu widerhohlen haben, und zuzufügen, daß die Unterlaſſung den ſpaniſchen Ländern nur viel unheil und Verwirrung zuziehe; mit wißen und gnehmhaltung der Königinn könne er auch bei guter gelegenheit dem König ſelbſt von unſerer werbung einige eröffnung machen, directe, worüber er die Königinn zu ſondiren haben würde; ad tertium, habe er ſich darnach zu richten und zu bemerken, ob die Königinn ſich gegen die Berleps und den P. Gabriel außlaſſen und anvertrauen werde, wenn ſie es thue, dann ſolle und könne er genauer ſich ebenfalls jedoch mit circumspection außlaſſen, wenn nicht, dann werde er nur generalia mit ihnen zu ſprechen, die individualia jederzeit ſorgſamb in der reserve zu halten haben".

Als Harrach nun am 9. Oct. 1696 in Madrid eintraf, hatten ſich bereits große und bedeutſame Veränderungen in der dortigen Situation

vollzogen. Die Thätigkeit der baierischen Partei hatte, durch Zufälligkeiten begünstigt, bereits einen für die Sache Oesterreichs ganz bedrohlichen Charakter angenommen. Die Königin Mutter hatte stets den Ehrgeiz der Großen in gewissen Schranken zu halten gewußt und sich bis zu ihrem Tode durch das große Ansehen, welches sie genoß, in ihrem Einflusse behauptet, obwohl zuweilen in den letzten Jahren ihre Macht auf Karl's zweite Gemahlin überzugehen drohte [1]).

Es war dies Maria Anna von Pfalz-Neuburg, eine Schwester der dritten Gemahlin Kaiser Leopold's und der Königin von Portugal. Eine stolze und selbstbewußte Frau, dabei von angenehmem Aeußern, groß und schön gebaut, von ziemlich bedeutender Begabung, vier Sprachen wie der Musik und der Malerei kundig, mußte sie bald große Macht über ihren Gemahl gewinnen. Sie liebte zu herrschen und war bald inmitten der Intriguen heimisch geworden. Auf ihren Einfluß beim Könige war sie sehr eifersüchtig und ließ oft fast niemand bei ihm vor, da sie nur dann ganz sicher war, daß er seine Entschlüsse nicht änderte [2]): eine Taktik, welche indessen später auch gegen sie selbst mit Erfolg angewendet worden ist. Mit der Königin Mutter hatte sie deshalb und weil sie in der Erfolgefrage verschiedene Ansichten verfochten, auf etwas gespanntem Fuße gestanden, doch hatte sie es zu einem ernsten Zerwürfniß kluger Weise nicht kommen lassen [3]).

Jetzt war ihr Gelegenheit gegeben sich der Zügel der Regierung ganz zu bemächtigen. Sie ergriff dieselbe begierig und es war jetzt nur die Frage, ob sie diese Macht auch zu behaupten im Stande sein würde. In kurzem war Maria Anna allmächtig ge-

---

1) Mr. Stanhope to Lord Lexington, 12. April 1696: »if she should die, it will make a great change in this court where many of the great men are restrained within due bounds only by the great respect they have for her«. Lexington papers S. 195. Sie war von bedeutendem Verstande und hatte in bewegter Zeit nicht ohne Geschick den Staat geleitet, dabei eine erbitterte Feindin der Franzosen und Ludwig's XIV, wofür sie auch St. Simon in seinen Memoiren une méchante et malhabile femme genannt hat.

2) Carlo Ruzzini, Relazione di Spagna. S. 570.

3) Ebendaselbst S. 570.

worden, der kranke König that faſt nichts mehr ohne ihre Zuſtimmung. Sie war nicht die Königin, wie Pietro Venier geſagt hat, ſondern eigentlich der König ſelbſt[1]). Anfangs hatte ſie hauptſächlich bei der Beſetzung und Vergebung der unzähligen Regierungsſtellen und Gnadenbezeugungen ihre Hand im Spiele gehabt, jetzt geſchah dies auch — meiſt durch ihre Günſtlinge — bei ſämmtlichen Regierungsgeſchäften. Es fehlte ihr jedoch kühne Entſchloſſenheit, ihre Pläne auch durchzuführen, ebenſo Selbſtſtändigkeit im Handeln; ſtets war ſie vom Urtheile Anderer abhängig. Dazu kam eine außerordentlich heftige und leidenſchaftliche Gemüthsart. Als im Jahre 1700 die Nachricht vom Theilungsvertrage der Spaniſchen Monarchie nach Madrid kam, zerſchlug ſie in der erſten Aufwallung Alles, was im Zimmer war[2]). An Georg von Darmſtadt ſchrieb ſie einmal „wenn ich dieſe Menſchen züchtigen kann, ſo wird es einſt geſchehen, ob ſich ſchon deshalb auch meine Geduld verzehrt“[3]). Dieſe Leidenſchaftlichkeit verbunden mit großer Eitelkeit machte ſie veränderlich[4]) und empfindlich und rief zuweilen in ihrer Politik große Schwankungen hervor. Sie hat ſich in den gefährlichen Momenten nicht in ihrer Herrſchaft zu behaupten gewußt, denn ſie hatte es nicht verſtanden, ſich eine feſte Partei zu bilden. An der Spitze einer ihr ergebenen, einheimiſchen Partei hätte ſie eine ſchwer zu erſchütternde Stellung gehabt und wäre vielleicht bis zum Tode des Königs all-

1) Pietro Venier, Relazione di Spagna: »esercita piutosto la figura di re che di regina«. S. 626.

2) Depeſche Blécourts vom 3. Juni, bei Ranke S. W. XI 105: »La reine d'Espagne a tout cassé de rage dans sa chambre«.

3) »Pero en quanto si yo puedo castigar este hombres esso se, vera à su tiempo porque ya se me pudrio la patienza«. Maria Anna an den Landgrafen Georg von Heſſen-Darmſtadt. Madrid 26. Juni 1700. Bauer, Archiv für Heſſ. Geſchichte, Band VIII, S. 170.

4) »Les graces de la reine ressemblent fort au flux et reflux de la mer«. Landgraf Georg an ſeinen Bruder Ernſt Louis; Barcelona, 20. Februar 1700. Bauer, Archiv für Heſſ. Geſchichte Bd. VIII, S. 152. Es iſt wohl nicht zu halten, daß, wie Ranke in ſeiner franzöſiſchen Geſchichte (S. W. XI 89) meint, die Königin es verſtanden habe ſich immer zu behaupten. Dies wie ihre Veränderlichkeit erſieht man am beſten aus dem ſoeben von mir veröffentlichten Tagebuche des Grafen Ferdinand Bonaventura von Harrach, aus den J. 1697 und 1698

mächtig geblieben. Sie gehörte zu den Menſchen, die über Kleinigkeiten das Hauptziel aus dem Auge verlieren, nur an die Gegenwart und nicht an die Zukunft denken und in den Tagen des Glücks übermüthig, in denen des Unglücks kleinmüthig und verzagt ſind.

Die Spanier und ihr Weſen mißfielen ihr, und ſie war unklug genug und zu hochmüthig, um es zu verbergen. Im Gegenſatz zur Königin Mutter trat ſie ſtolz und hochfahrend gegen ſie auf[1]). Der Almirante von Caſtilien, Graf Melgar, ihr Günſtling, den ſie zum Miniſter gemacht hatte, ein einfältiger Menſch und ohne politiſchen Blick, war der einzige Spanier, welcher ihr wirklich ergeben war und den ſie hochſchätzte. Durch ihren Einfluß und die Erfolge welche ſie errungen, kühn gemacht, ging ſie in ihrem Auftreten gegen die Großen oft zu weit; ſie trieb dieſelben förmlich vor ſich her, wie Stanhope berichtet[2]). Verbannung vom Hofe war das gewöhnliche Mittel, deſſen ſie ſich bediente, um ſich perſönlicher Feinde oder ſolcher, die ihr gefährlich erſchienen, zu entledigen. Es entſtand eine Geſchwindigkeit im Verſchwinden vom Hofe, die ganz unerhört war. Die höchſten Beamten kamen und gingen; Keiner wußte, ob er morgen noch an ſeinem Platze ſein würde. Das waren unhaltbare Zuſtände. Dabei war es im höchſten Grade unklug von ihr gehandelt denn ſie unterſchätzte gleichzeitig ihre Gegner wie die Macht ihrer Perſönlichkeit, da ſie keine Partei im Lande hinter ſich hatte und der veränderliche König ihre alleinige Stütze war. Auch gab es Leute, die nicht gut zu verbannen waren, wie der Cardinal-Primas Portocarrero, einer ihrer perſönlichen Feinde, der nur auf eine günſtige Gelegenheit wartete, um offen und energiſch gegen ſie aufzutreten. Sie vor allem hat dadurch dazu beigetragen, das Anſehen und die Zahl der öſterreichiſchen Partei zu vermindern und die Hoffnungen der Wiener Hofburg zu vernichten.

Was ihr vorzugsweiſe gleichmäßigen Haß beim Volke und bei

1) »Ed è spaciata per superba, perchè non accarezza tutti; lochè risulta di pin per il confronto della regina defunta«. Pietro Venier relazione. S. 625.

2) Alex. Stanhope to admiral Russel, 22. Febr. 1695, Corresp. of Alex. Stanhope. London 1840. S. 59.

den Großen zuzog, war die deutſche Sippſchaft, welche ſie umgab und beherrſchte. Es waren dies hauptſächlich drei Perſonen, welche ſie ſchon aus Deutſchland mitgebracht hatte, die Gräfin Berlepſch, ihr Beichtvater Pater Gabriel Chiuſa und ihr Secretär Baron Heinrich Weiſer. Sie hatten ſich ihr hauptſächlich durch kluge Schmeichelei unentbehrlich zu machen und ihr Vertrauen zu gewinnen verſtanden. Die Gräfin Berlepſch, eine Heſſin, und Weiſer waren Perſonen der ſchlimmſten Art. Sie ahnten, daß ihr Aufenthalt in Spanien nicht von allzulanger Dauer ſein werde, und ſuchten ſich auf alle nur mögliche Weiſe zu bereichern. Ein Syſtem von Stellenverkauf und Beſtechlichkeit wurde eingeführt, wie es kaum jemals vollendeter dageweſen iſt. Es iſt nachzuweiſen, daß der Einfluß der Berlepſch in der Erbfolgeangelegenheit von den drei hauptbetheiligten Mächten, Frankreich, Baiern und Oeſterreich gleichzeitig erkauft worden war. Die Summe, die ſie vom baieriſchen Geſandten erhalten, wollten ſchon damals die Venetianer wiſſen.

Der Volkswitz der damaligen Zeit nannte ſie ſtatt Perlips, la Perdiz und Weiſer, welcher hinkte, el Cojo, und auf den Straßen Madrids ſang man das Spottlied:

Piés del reino es un Cojo;
Una Perdiz las manos;
Un romo es la cabeza;
Miren por Dios qué tres, si fueran cuatro.

Oft blieb es nicht nur beim Singen, ſondern der Pöbel von Madrid inſultirte die Königin und ihre deutſche Begleitung [1]).

Einen vielleicht noch größeren Einfluß auf die Staatsgeſchäfte hatte Pater Gabriel Chiuſa, ein tyroler Mönch; doch ſcheint er mit den geheimen Geſchäften der Berlepſch und Conſorten nichts zu thun

1) Alex. Stanhope to Mr. Hopkins, 12. Dec. 1694: »a company of ruffians came to the King's coach, giving him (Weiſer) and his mother very ill names, one of them saying, »let us kill the dog«. Another replied »not now, for he is in the kings coach, we will take a more convenient opportunity«. Nothing is so, much talked of a present as ousting that family, and then they think their monarchy safe«. Corresp. S. 55.

gehabt zu haben[1]). Nach Weiſer's Fortgang war er auch Secretär der Königin und ihr Correſpondent mit den verſchiedenen Höfen geworden. Maria Anna verhandelte täglich mit ihm mehrere Stunden über alle Staatsgeſchäfte; ohne ſeinen Rath pflegte ſie nichts zu unternehmen. „Ihr Kapuziner, berichtet Stanhope, iſt jetzt die angeſehenſte Perſon am Hofe und wird von Allen, die irgend etwas wünſchen, beſucht und um ſeine Fürſprache gebeten“[2]).

Durch dieſe Bevorzugung der Deutſchen ſah ſich der einheimiſche Adel, von jeher eiferſüchtig auf ſeine Macht und Feind alles Fremden, am bitterſten in ſeinen vermeintlichen Rechten gekränkt. Eine zahlreiche Ariſtokratie war vorhanden, aber — Dank Karl V und Philipp II — meiſt nicht reich genug, um unabhängig leben zu können, und zum Hofadel im ſchlimmſten Sinne des Wortes herabgeſunken. Ihr ganzes Streben war auf Erlangung von Regierungsſtellen und Gnadenbezeugungen gerichtet. Die Tapferkeit und politiſche Tüchtigkeit ihrer Vorfahren ſuchte man vergebens bei ihnen, nur derſelbe Hochmuth und Stolz waren geblieben. Es waren nur die Namen und Schatten der alten Alba's, Farneſe's, Guzmann's, Toledo's, Zunniga's, Haro's, die ſich in den Königlichen Paläſten herumtrieben und ſie zum Schauplatze ihrer perſönlichen Zwiſte und Intriguen niederſter Art machten. Miniſter und Günſtlinge, Beichtväter und Jeſuiten arbeiteten einer gegen den andern, jeder verfolgte nur ſeine eigenen Intereſſen und war bemüht den Andern zu verdrängen und ſeine Stelle einzunehmen. In einem Spottgedicht der Zeit heißt es:

Rey innocente
Reina traidora
Pueblo cobarde
Grandes sin honora.

In den Intriguen um die Erbfolge war nach dem Tode der alten Königin ein kurzer Stillſtand eingetreten, die Parteien mußten ſich erſt ſammeln und ſich in die etwas veränderte Lage finden; auch beſchäftigte ſich die regierende Königin vor der Hand noch wenig mit

1) Aloise II Mocenigo, relazione di Spagna. Barozzi e Berchet S. 683.
2) Mr. Stanhope to Mr. Secretary Vernon, 10. Ap. 1697. Corresp. S. 86.

dieſer Frage. Erſt durch häufigere Krankheitsanfälle des Königs trat dieſe Angelegenheit wieder in den Vordergrund. Als Karl II im September ſchwer krank darnieder lag und Maria Anna ebenfalls durch einen Anfall — man hat nachher wie immer von Gift geſprochen [1]) — in jeder Thätigkeit gehemmt war, brachte der Cardinal-Primas Portocarrero den ſchwachen König durch Gewiſſensängſte und ähnliche geiſtliche Mittel, indem er auch auf das der Mutter geleiſtete Verſprechen hinwies, leicht dahin, ein Teſtament zu Gunſten des Kurprinzen wirklich zu verfertigen. Karl ſelbſt hat übrigens, wie es ſcheint — wenn er über dieſen Punkt je eine ganz feſte Meinung gehabt hat — ihn in ſeinem Innern für den allein erbberechtigten gehalten. Das Teſtament wurde im Staatsrathe deponirt und blieb ſein Inhalt anfangs aller Welt ein Geheimniß [2]). Die Vermuthung, daß es zu Gunſten Joſeph Ferdinand's ſei, lag jedoch nahe genug, als der verbannte Oropeſa — ob von Portocarrero herbeigerufen, iſt nicht bekannt — zum größten Erſtaunen des Hofes unerwartet in dem Krankenzimmer des Königs erſchien und zu einem der Regierungsmitglieder im Falle eines Interregnums ernannt wurde [3]). Die raſche Geneſung der Königin verhinderte

1) Es handelte ſich um eine gegeſſene Kalpaſtete; man vergl. damit die Stelle in dem Briefe Eliſabeth Charlottens vom 6. Sept. 1696 (Ranke Bd. 13, S. 137), wo die Königin bereits ſammt der Berlepſch und andern todt geſagt wird.

2) »Nello stato dubbio, in che era ridotto il re, estese la sua ultima volontà, che sempre tenne secreta, e con divisione d'opinioni ripartita; alcuni credettero si rimetesse al testamento del padre, e in conseguenza fossero esclusi i Francesi, e chiamato Baviera, altri che preferisse la casa Austriaca«. Relazione di Spagna di Pietro Venier. S. 621.

3) Mr. Stanhope to the Earl of Galway, Madrid 20. Sept. 1696: »On the 14th instant the king solemnly made his will much in the same substance as his fathers, Philipp the Fourth as to the succession of the crown, which will be construed in favour of the young prince of Bavaria. That morning the Conde de Oropesa surprised all this Court by appearing on a sudden in his riding habit at the bedchamber door, where he was soon admitted to kiss the kings hand, with great expressions of favour, and appointed one of the Governors of the kingdom in case of an interregnum etc.« Corresp. S. 80. Siehe auch die Finalrelation Harrach's

weitergehende Pläne und Oropeſa, durch ſie zum zweiten Male verbannt, mußte, obwohl ihn der König überaus verehrte, den Hof wieder verlaſſen.

Harrach war genöthigt nach ſeiner Ankunft eine geraume Zeit unbenutzt verſtreichen zu laſſen, da der Zuſtand der Königin noch jeden Empfang verhinderte. Bei den meiſten Miniſtern und Großen ſtieß er bei ſeinen Beſtrebungen, für eifrige und energiſche Fortſetzung des Krieges zu wirken, auf den heftigſten Widerſtand[1]). Inzwiſchen war die Neutralität für ganz Italien mit Frankreich abgeſchloſſen worden. Damit waren die ſchon erwähnten Vortheile für die franzöſiſchen Waffen eingetreten und der Zuſammenhang der Glieder der großen Allianz ein ſehr loſer geworden. Namentlich war das Verhältniß Spaniens zu den Seemächten ſehr gelockert. Die unangenehme Schonenberg'ſche Affaire[2]) war ſchon vor dem Abfall Savoyens erfolgt; ſchon lange hatten die Holländer, Heinſius und Borcel voran, für den Frieden gewirkt und dem franzöſiſchen Unterhändler Caliers wenigſtens keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt, jetzt war auch König Wilhelm, empört über die Neutralität Italiens und die haarſträubende Läßigkeit, mit der die Spanier ihr Hauptland gegen das immerhin unbedeutende Heer der Franzoſen vertheidigten, zu Unterhandlungen geneigt, zumal ein weiterer Kampf nur ſehr fragliche Ausſichten zu bieten ſchien. Von Hülfe ſeinerſeits in Catalonien war kaum die Rede mehr, und als unangenehme Verluſte die Folge waren, ſahen die Spanier, unwillig über die Unthätigkeit der Seemächte, nur darin die Urſache ihrer Niederlagen. Auch vom Kaiſer hatte man trotz des Türkenkrieges weitere Unterſtützung erwartet. Der Wiener Hof wußte aus den Berichten Georg's von Darmſtadt und anderer ganz gut, wie elend der Zuſtand der Cataloniſchen Armee beſchaffen war, ja wie ſehr dem Landgrafen bei ſeinen Bemühungen, denſelben zu verbeſſern, durch den Neid und die Unfähigkeit des Vicekönigs und der ſpaniſchen Generäle Hinderniſſe in den Weg gelegt wurden.

---

1) Vergl. die Finalrelation.

2) Der holländiſche Geſandte Schonenberg war wegen unziemlichen Betragens auf eine allem Völkerrecht widerſprechende Weiſe aus Madrid ausgewieſen worden.

Welch große Bedeutung dies für den Friedensschluß und eine rasche Erledigung der Erbfolgefrage haben mußte, namentlich für eine Uebersendung des Erzherzogs mit Truppen, die im Frieden auf ganz besondere Schwierigkeiten stoßen mußte, lag auf der Hand. Deshalb war eine rasche militärische Hülfe auf kaiserliche Kosten unter Anspannung aller Kräfte das einzig Richtige. In Wien überwog aber der furchtsame Gedanke, es könnten so große Opfer umsonst gebracht werden, man wollte ohne eine schriftliche, königliche Zusicherung der Erbfolge für den Erzherzog nichts unternehmen, und darin lag der ungeheuere politische Fehler, daß man die unendliche Bedeutung einer größeren kaiserlichen Truppenmacht in Catalonien nicht erkannte und im Gegentheil stets so that, als ob dieselbe nur zu Spaniens Wohlfahrt und zur Erhaltung der Monarchie hingesendet werden sollte. Die Frage lag für die Castilianer einem solchen Gebahren gegenüber sehr nahe, ob es denn keine andere Art und Weise gäbe, sich zu schützen und die Integrität des Reiches zu erhalten, als daß man Opfer bringe und fremde Heere unterhalte.

So war es gekommen, daß der größte Theil der Minister und der Großen am Hofe der Friedenspartei angehörten, welche bemüht war, den König bei annehmbaren Bedingungen Ludwig's XIV zu einem raschen Frieden, wenn auch ohne die Alliirten, zu vermögen[1]). Der König aber hielt fest an der Allianz und hatte erst im März eine Friedensmahnung des Pabstes, der im Sinne Ludwig's XIV handelte, kurz und entschieden zurückgewiesen[2]). Man wollte jetzt wenigstens, wenn der Pyrenäische Frieden nicht durchzusetzen war, den Aachener als Basis für die Friedensunterhandlungen festhalten. Noch hatte ja Ludwig nicht die Taktik ergriffen, durch Herausgabe seiner sämmtlichen Eroberungen beim spanischen Volke für seines Enkels Erbfolge Propaganda zu machen, noch hatte er nicht — so

1) Siehe die Finalrelation. Schon am 1. November schrieb Lobkowitz besorgt an Leopold: „im übrigen wird allbereits von einer andern neutralitet vor Catalonien zwischen Frankreich und Spanien gesprochen und steht zu besorgen, daß selbige noch diesen Winter geschlossen werden mögte". Depesche von Lobkowitz an Kaiser Leopold. Hs. k. k. H. H. u. St. A.

2) Carta de S. Magd. Cath. escrita a Sa Santidad en 22 Marzo 1696. Hs. k. k. H. H. u. St. A.

hat sich ein englischer Schriftsteller ausgedrückt — seinen sämmtlichen Raub von sich geworfen, wie ein Läufer bei den Spielen Alles fortwirft, um desto rascher sein Ziel zu erreichen.

Die Bande der Verwandtschaft wie die Ueberzeugung, daß sie nur auf diesem Wege auch nach des Königs Tode eine mächtige und einflußreiche Stellung einnehmen könne, hatten die Königin schon vorher auf die österreichische Seite gewiesen. Es wurde Harrach leicht, oder vielmehr es ergab sich von selbst, daß Maria Anna nach ihrer Genesung geneigt war, die Sache des Kaisers zu unterstützen und seinen Wünschen gemäß zu handeln versprach[1]). Doch bestand dies nicht darin, daß, um dem Kriege eine günstigere Wendung zu geben, eine Vermehrung des Heeres in Catalonien durchgesetzt und ausgeführt wurde; das war bei dem Zustande der Regierung und der Finanzen auch fast eine Unmöglichkeit. Die Königin begnügte sich vorläufig, denn ihr politischer Blick war kurz, mit ihrem ganzen Einfluß der Friedenspartei und den Baierischgesinnten entgegenzutreten. In Folge dessen wurde eine Repräsentation der Venezianer, welche auf eine Neutralität Cataloniens hinwies, ebenso beschieden wie der Pabst[2]), ja um die Besorgnisse des Wiener Hofes zu zerstreuen, wurde in einem Schreiben, welches Monterey im königlichen Auftrage an Lobkowitz zur Uebersendung an den Kaiser richtete, ausdrücklich erklärt, man werde sich keinenfalls von den Alliirten trennen. Eine Verstärkung des spanischen Heeres war natürlich wie schon oft ebenfalls darin versprochen, außerdem aber noch hinzugesetzt, man erwarte auch zu Lande und zu Wasser mit allen Kräften unterstützt zu werden[3]).

Trotzdem nun Harrach auf kaiserlichen Befehl bemüht war, die Königin mit Portocarrero zu versöhnen oder wenigstens eine An-

---

1) Siehe die Finalrelation.

2) Depesche von Lobkowitz an den Kaiser mit der repraesentation der Venezianer und der Antwort der spanischen Regierung vom 22. November 1696. Hs. k. k. H. H. u. St. A.

3) »No dudando que por lo que todos ellos y le causa commun interessan lo assistiran por tierra y por mar«. Monterey an Lobkowitz, vom 7. December 1696. k. k. H. H. u. St. A.

näherung herbeizuführen, scheiterte dieser Versuch einestheils an der Schroffheit des Cardinals, der allerdings mit gutem Rechte die Entfernung der deutschen Umgebung und Umänderung der ganzen Regierung verlangen konnte, anderntheils an dem kurzsichtigen Hochmuth der Königin, die sich allmächtig dünkend, von niemand etwas sich vorschreiben lassen wollte. Als Harrach den Primas jetzt bestimmte, der Königin seine Wünsche zu eröffnen, entwickelte dieser seine Forderungen in einer öffentlichen Audienz. Von seinem zahlreichen Anhang begleitet, erschien er mit dem ganzen Pomp seiner geistlichen Würden angethan und unterwarf die auch in einer Denkschrift gesammelten Sünden und Schäden der ganzen Regierung einer eingehenden und scharfen Kritik, indem er deren Beseitigung und eine andere Besetzung der Regierungsstellen forderte. Die Königin erblickte darin nichts als Anmaßung, antwortete heftig und drehte, als der Primas replicirte, ihm erzürnt den Rücken zu. Der beleidigte Prälat verließ zornig den Saal; an eine Annäherung war nicht mehr zu denken, der Riß war ärger denn zuvor [1]).

In der Wiener Hofburg war man unterdessen durch die Nachrichten über die zunehmende Friedensstimmung in den spanischen Hofkreisen sehr aufgeschreckt worden, es kam jetzt hinzu, daß durch Privatbriefe Meldungen eintrafen, welche wohl geeignet waren die Gemüther in ängstlicher Aufregung zu erhalten. Der Versailler Hof war, obwohl in Madrid unvertreten, doch allen Vorgängen am spanischen Hofe mit großer Aufmerksamkeit gefolgt und durch geheime Emissäre und gute Freunde, wie Monterey und Andere, stets auf das Genaueste unterrichtet worden. Die letzten Krankheitsanfälle des Königs und das zu Gunsten des Kurprinzen von Baiern verfertigte Testament hatten einen so großen Eindruck auf Ludwig XIV gemacht, daß er sich jetzt zu der oben erwähnten Taktik entschloß. Ob er durch Caliers und Quiros oder den Nuntius Archinto wirkliche Vorschläge an Karl hat gelangen lassen, wissen wir nicht; es ist dies nicht sehr wahrscheinlich, da der König sie damals entschieden zurückgewiesen hätte. Ludwig hat sie aber sicherlich unter der Hand in Spanien verbreiten lassen, theils um den Eindruck zu ersehen,

1) Man vergl. auch die Finalrelation.

den sie machen würden, theils um auf die Friedenspartei zu wirken. „Es sind spanische Briefe eingetroffen, die berichten, so schreibt der alte Harrach am 5. Januar in Wien[1]), Frankreich hette nachfolgende propositiones, die in Madrid kundbar geworden, thun lassen. 1. Daß wenn der König und sein Königreich einen von seinen zwei jüngern Enkeln zu des Königs successor ernennen wollen, verspreche er ihn gleich und allein ohne einige Diener nach Spanien zu schicken; 2. jährlich zu erhaltung des hoffstaates, so der König von Spanien ihm aufrichten solle $^{m}/_{300}$ Thaler zu übermachen; 3. alles was jemahlen von Frankreich Spanien abgenommen zu restituiren; 4. Portugal und Hollandt ohne ihren entgeldt zu recuperiren; und dieses alles, wenn der König von Spanien einen sohn hette, zu überlassen und seinen Enkel wieder zurückzunehmen. Frankreich begehre einen Paß, einen extraordinari pottschaffter zu schicken und wolle $^{m}/_{40}$ Mann nach Catalogne schicken, dies noch anschaulicher zu machen". Unter dem Eindrucke dieser Nachrichten entschloß sich der Kaiser endlich seinen alten Liebling ziehen zu lassen. Nachdem eine Krankheit die Abreise von F. B. v. Harrach nochmals verzögert hatte, verließ er am 13. März Wien; in den letzten Tagen des Mai traf er in Madrid ein.

Hier hatte soeben die Königin einen, wie es schien, großen Triumph über ihre Gegner gefeiert. Fast der ganze Geheime Rath hatte das unter den Auspicien von Portocarrero verfertigte Testament gutgeheißen und als gültig anerkannt, auch hatte man den Inhalt desselben auf alle Weise vor der Königin verborgen zu halten gesucht[2]). Nach Wiederherstellung der Königin war dies auch gelungen, so lange die Krankheit des Königs noch andauerte. Mit seiner Genesung trat nun aber die gewaltige, persönliche Macht, die

---

1) S. das Tagebuch des Grafen Ferd. Bonav. von Harrach; auch wird diese Sache in verschiedenen kaiserlichen Depeschen und Conferenzprotokollen erwähnt.

2) In der Finalrelation heißt es, „wie denn selbige annoch bißhero solchen letzten Willen als gerechtsam undt giltig aller orthen so schrifftlich als mindtlich depraediciren, dessen eigentliche inhalt Ihro Mayestaet der Koeniginn auff alle weiß zu verbergen und den Koenig mit verschiedenen gewißensvorstellungen dabey abnbeweglich zu erhalten getrachtet haben"

Maria Anna auf ihren Gemahl ausübte, in ihre alten Rechte, und Harrach konnte freudig berichten, „dahingegen Ihro Mayestaet die Koeniginn zu geßicherter entdeckung besagten inhalts besonders gnädige sorgfalt angewendet undt nach dießer erfahrung Ihro Mayestaet dem Könige durch dero vermögende höchste officia nach undt nach dahin gebracht, das Selbiger die dero durchlauchtigstem Erzhauß dadurch zugefügte ohnbilligkeit umbständlich entfernet, die Aufhebung desselben zugesaget undt endtlich auf die alleinige persuasio Ihro Mayestaet der Koeniginn ohne einigen dero ministerium das geringste zu vermelten, besagtes testament nachdem Ihro Mayestaet die Koeniginn dessen gefährlichen Inhalt durchleßen, annulliret und zerrißen hat". So war bei des alten Harrach Ankunft ein großer negativer Erfolg bereits erreicht, wenn auch der positive für das Erzhaus noch fehlte.

Es war natürlich, daß er durch seinen Sohn von den Vorgängen genugsam unterrichtet, das Eisen zu schmieden beschloß, so lange es warm war. Schon am 2. Juni hatte er seine erste vertraute Audienz bei der Königin, die ihn mit ungemeinem Wohlwollen empfing. Sie erbot sich, „alles mögliche in dem successionswerkhe vorzuwenden, sagte, das mit dem Könige die Sache wohl werde zu rüchten sein, besorge nur die minister werden sich opponiren, da man sich auf keinen verlassen könne" [1]). Auch die Gräfin Berlepsch versprach, vom Kaiser reich beschenkt, Alles zur Erreichung „der großen Angelegenheit" beizutragen. Am 5. Juni bei der zweiten Audienz konnte die Königin Harrach bereits einen weiteren Fortschritt mittheilen; sie habe mit dem König geredet, der anfangs „große difficulteten" gemacht, sie habe ihm aber gesagt, daß er es schon dem Kaiser früher versprochen habe, darauf habe er erwiedert, er wolle es thun und sei zufrieden, daß der Erzherzog hereinkäme [2]). Jetzt entschloß sich Harrach dem Könige selbst die Wünsche des Kaisers mitzutheilen; der König erklärte ihm dabei, „er wolle alles thun, was sein Ohm von ihm wünsche", verlangte jedoch, daß die ganze Ange-

1) Tagebuch des Grafen F. B. von Harrach vom 2. Juni 1697.
2) Ebendaselbst vom 5. Juni.

legenheit auf das äußerſte geheim gehalten werde[1]). Dies hatte auch die Königin betont und doch war ſie ſelbſt davon abgewichen. Während Harrach mit großer Sorgfalt über die succession zu ſprechen vermied und nur die Fortſetzung des Kriegs zum Gegenſtand ſeiner Geſpräche mit den Miniſtern machte, war der Hauptzweck, den er verfolgte, Dank der Berlepſch und Conſorten, bereits dem ganzen Hofe ein offenes Geheimniß.

In den folgenden Audienzen wurde über die Art, wie die kaiſerlichen Hülfstruppen[2]) am beſten nach Spanien zu ſenden ſeien, berathen. Die Meinung Harrach's ging dahin, der König ſolle dem Geheimen Rath befehlen, über die Vertheidigung Cataloniens zu beſchließen. Dieſer werde dann die Unmöglichkeit, ohne fremde Hülfe ſich mit Erfolg zu vertheidigen, erkennen und erklären, worauf er, Harrach, dann 10—12 Tauſend Mann kaiſerlicher Völker anbieten werde: die Königin acceptirte dies ſofort. Als Harrach aber in richtiger Erkenntniß vorſchlug, man müſſe die Unterſtützung einiger Miniſter zu gewinnen ſuchen, um mit ihnen die Sache „zu verhandeln und abzureden", zeigte ſich bald wie wenig Maria Anna geneigt war perſönliche Conceſſionen zu machen; ſie ſprach zwar von einer Verſöhnung mit Portocarrero, doch ohne ihren alten Standpunkt dabei aufzugeben, und gegen die Rückberufung Oropeſa's, des einzigen Staatsmanns von Bedeutung, den Spanien damals beſaß, erklärte ſie ſich mit ſolcher Entſchiedenheit[3]) und Heftigkeit, daß Harrach abbrach, als er ſah, daß ſie nicht nachgeben würde. Er verlangte jetzt aber, damit der Kaiſer zu einer ſchleunigen Ausrüſtung und Abſendung der zu verlangenden Völker, wie des Erzherzogs ſeine Vorbereitungen treffen könne, der König ſolle in einem eigenhändigen Brief dem Kaiſer ſeine Entſchlüſſe mittheilen und erklären, daß er den Erzherzog zum Erben einſetzen wolle, denn „ſonſt werde der Kaiſer ſich nicht getrauen, den

1) »Podeis assegurar, que Yo hare, lo que mi tio desea y ya tengo hablado este con la Reyna y podeis tambien hablar le, pero que sea con todo secreto que esto ha de por el sancta sanctorum«. Tagebuch Harrach's vom 16. Juni.

2) Die Königin hatte ſie für unbedingt nothwendig erklärt; Harrach war vermöge ſeiner Inſtructionen in der Lage ſie zuzuſagen. Hſ.

3) Im Tagebuch vom 5. und 9. Juni.

Erzherzog noch die Völker zu ſchicken". Es iſt bezeichnend für die eigentliche Geſinnung Karl's, daß er zuerſt einen Brief, voll der allgemeinſten Höflichkeiten, geſchrieben und ihn erſt nach wiederholtem Drängen in die Faſſung gebracht hat, die Harrach verlangte[1]).

Der Brief lautete[2]):

Señor!

El conde de Harrach me ha dado cuento de la commission, que trahe sobre el mayor negocio que puede occurrir, y no siendo mi deseo de corresponder a V. M. con el mismo afesto vengo en que el Archiduque Carlos quando Dios me castigue de faltar sin succession lo sea el Archiduque y quanto a su venida que es el punto mas delicado, V. M. lo considerera y me avisera en la forma y modo, con que le pareze se ex cuse, y estoy con el cuydado de tener sitiada a Barcelona por mar y portierra, sin que ayan venido las fuerzas — maritimas — que ha ofreido et Rey Britannico, y no dudo que V. M. me socorrera con el numero de gente que le parenere pora assegurar a quel principado y mentras viene la respuesta desta carta quedo tratando con el de Arac sobre todo este gravissimo negocio y pido a V. M. el summo secreto desta materia pues en el consiste su mejor lugro. Nuestro d. g. de Va. M. como dejeo de Madrid a 25 de Magio 1697.

Buen Hermano y sobrino de V. M.

Yo el Rey.

Mit dieſem anſcheinend ſo wichtigen Schreiben verließ Louis Harrach in den letzten Tagen des Juni Madrid; nach beſchleunigter Reiſe traf er Ende Juli in Wien ein. Die Freude des Kaiſers war groß, er ſah nur auf das vorliegende Schriftſtück, welches die glückliche Erfüllung des alten Wunſches zu enthalten ſchien; die Schwierigkeiten, welche der Ausführung noch im Wege ſtanden, erſchienen ihm gering; ſie ſollten ſich ihm nur zu bald offenbaren. Der verhängnißvolle Irrthum aber, es würde die Königin allein im Stande

1) Im Tagebuche vom 18. Juni.

2) Carta del Rey de proprie mano al Emperador, que escrivio 25 de Junio 1697, tocante la succession. Hſ. k. k. H. H. u. St. A.

ſein dem Erzhauſe zu ſeinem vermeintlichen Rechte zu helfen, wurde durch den Bericht Harrach's nur befeſtigt. Laſſen wir dieſen Bericht jetzt ſelbſt reden[1]), er verdient eine wortgetreue Wiedergabe, denn er enthält neben andern wichtigen und neuen Momenten eine Schilderung der ſpaniſchen Miniſter und Großen, die der hiſtoriſchen Forſchung um ſo willkommener ſein dürfte, als die Berichte der Venezianer kaum bekannt und nicht ganz frei von Schönfärberei ſind und die ſogenannte Schilderung der Miniſter Karl's II bei St. Simon eine Lobhudelei iſt, die jedes Werthes entbehrt. Selbſtverſtändlich iſt die Relation diplomatiſch genau wiedergegeben; die Orthographie iſt die der Zeit.

Zum Schluſſe ſei es mir geſtattet mit kurzem Dankeswort noch der Liberalität zu gedenken, mit der mir das Quellenmaterial für die ganze Zeit in Wien zur Verfügung geſtellt wurde. Die Liebenswürdigkeit, mit welcher der geiſtvolle Director des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs jeden Forſcher empfängt und unterſtützt, iſt ja allgemein bekannt.

Bericht des Grafen Aloys Louis Thomas Raymund Grafen von Harrach an Kaiſer Leopold I.

Aller durchlauchtigſter Großmächtigſter Undt unüberwindtlichſter Römiſcher Kayſer auch zu Hungarn und Boehmen Koenig.

Allergnädigſter Kayſer Undt Herr, Herr!

Nachdem Ich zu geziemender Ablegung des von Eure Kayſerlichen Mayeſtaet mir allergnädigſt committirten trauer compliments an den königlich Spaniſchen hoff angelanget, zu förderſamer Vollziehung der in beſonderer gehaimer Instruction enthaltener höchſten befehl maine alleruntherthänigſte application verwendet, auch mithin die geſambte beſchaffenheit undt inclination vermelten königlichen hoffs in bedachtſame consideration undt augenſchein gezogen, habe Ich ſogleich anfanglich nit nur von andern des hoffs kundigen zu vernehmen, ſondern aus verſchiedenen wirkungen zu erſehen gehabt, wie das Ihro Mayeſtaet die Koeniginn über das Gemüth Ihro Mayeſtaet des Koenigs wie billig die mehrſte Vermögenheit beſitzen, und keine gewirrigkeit ohne dero beywirkung erhalten werden könne, dahero Ich ohnverziglich dahin bedacht geweſen, die von Ihro Mayeſtaet der Koeniginn in dem ſo wichtigen successions weſen gehörte

1) Er iſt aus dem k. k. H. H. u. Staatsarchiv.

intention undt abſehen zu erkundigen auch auff erfindenden fahl der gnädigſten Bewilligung, das Mein Vatter zu fernerer einrichtung ſodaner angelegenheit nach Spanien geſendet werden ſolle, Ihro Mayeſtaet in Mehreren auch dahin zu erbitten, damit Ihro Mayeſtaet dem Koenig ſolch Vorgeſetztes Abſehen gütlich beygebracht undt deßen gedeyliche Ressolution nach undt nach disponirt und erworben werden möge. Worauf den Ihro Mayeſtaet die Koenigin alſogleich über mainen wegen dießer materi erſtlich gethanen allerunterthänigſten Vortrag vor Eure Kayſerlichen Mayeſtaet höchſten Vortheil Sich alſo gnädig declariret, das dero zu gütiger beforderung dießes negotij vergonende auffrichtige favorisirung ſatßam erhellet, undt darauff die tröſtliche hoffnung zu erwünſchter erßprießlichkeit zu gelangen, geßezet werden könne. Obſchon mich nun die von Euer Kayſerlichen Mayeſtaet mitgegebene allerhöchſte Instruction allein dahin angewißen, Ihro Mayeſtaet der Koeniginn höchſte asistenz hierinfahls anzuruffen, ſo habe ich jedoch das geſambte übrige ministerium in dißem Werk fürende Gedancken undt Inclinationen undter der hand sondiret undt die reflection dahin gemachet, indem ohne beywirckung des ministeriy undt deſſen approbation ſothane Importanz nicht wohl tractiret noch vollzogen werden könne, ob theils vermeltes ministerium entweder dazu von ſelbſten disponiret oder auff einige weiß gewohnen, alſo der weg zu geſchwinder progredirung erweiteret und facilitiret werden möge. Ich habe aber gleich anfangs die bei ſelbigen angeſuchte fraindſchaft ſolche discours anzuhören undt ſolche consillia zu vernehmen gehabt, das nit nuhr dero widrige gedancken genuchſam vorgeleuchtet, ſondern auch zu dero gütlicher beybringung keine Hoffnung zu machen wäre, wie dann aus denen hiebey allerunterthänigſt ſezenden Urſachen ſolches gründlich zu erweißen undt anbey den ohnfehlbaren ſchlus zu machen, das in verſammeltes gegenwärtiges Ministerium ainige confidence nit geßezet und zu erraichung jeder Euer Kayſerlichen Mayeſtaet vorßehende intention kein anderer weg als die gnädigſte Beyhilff Ihrer Mayeſtaet der Koenigim nüzlich beobachtet und gebrauchet werden könne.

Die erſte urſach iſt, das kein Zweiffel zu tragen, es werde der geſambte gehaime rath bey Ihro Mayeſtaet des Koenigs vergröſter höchſt gefahrlicher ohnbäßlichkeit, Sich wegen des der succession halber zu errichten gehabten testaments vorläuffig unterrödet undt zu ſo praejudicirlichen formirung dißer gleichen mainung getragen haben, wie dann ſelbige ahnnoch bißhero ſolchen lezten willen als gerechtſam undt giltich aller orthen ſo ſchrifftlich als mindtlich deprasdiciren, deßen aigentliche inthalt Ihro Mayeſtaet der Koeniginn auff alle weiß zu verbergen undt Ihro Mayeſtaet den Koenig mit verſchiedenen gewißensvorſtellungen dabey ohnbeweglich zu erhalten getrachtet haben — dahingegen Ihro Mayeſtaet die Koenigim zu gehicherten entdeckung beſagten inthalts beſonders gnädige ſorgfalt angewendet undt nach dießer erfahrung Ihro Mayeſtaet dem Koenige durch dero vermögende höchſte officia nach undt nach dahin ge-

bracht, das Selbiger die dero durchlauchtigstem Erzhauß dadurch zugefügte ohnbilligkeit umbständtlich entfernt, die Aufhebung dessellben zu gesaget undt endtlich auf die alleinige persuasio Ihro Mayestaet der Koeniginn, ohne einigen dero ministorium das geringste zu vermelten, besagtes testament, nachdem Ihro Mayestaet die Koeniginn dessen gefährlichen Inhalt durchlesen, annulliret und zerrißen hat.

Die andere ursach, woraus der ministrorum vor des gemainweßen wohlstandt undt mithin vor Eure Kayserlichen Mayestaet interesse übel intentionirte Gedanken erkändtlich Seyn, geben die Neutralitätsumbstände wohl zu verstehen, indem ohngeachtet die offene raisons klar gezeiget, was große praejudice undt ohnheil dißer Cron so bey Frankreich als den gesambten Allijrten durch die Neutralitet zugezogen würde, auch ohngehindert des so von Euer Kayserlichen Mayestaet Immediate als durch dero befehl von mir mediate beschehene vihlfaltige Vorstellungen der mehrere theil der ministrorum offentlich, undt der übrige unter der handt, die dißfahls durch den Päbstlichen nuntium beschehene propositiones gänzlich approbiret, und bey Ihro Mayestaet den Koenig sothane bewilligung zu effectuiren alle moglichkeit angewendet dadurch sie dem kein anderes absehen gehabt als die in Catalonien obliegende Krigsbeschwehrlichkeiten quovis modo sich zu entledigen, um die dahin erforderliche große Khosten dero particular Interesse zuzuaignen. Beßonders aber war dero Intention dahin gerichtet, die von Euer Kayserlichen Mayestaet trouppen allda gesetzten ersten fuß auffzuheben, auch zu vermehrung sothaner succurs Volker alle Veranlaßung abzuwenden, inmaßen Sie dann das von dem Gubernator in Catallonien wider den Princen von Darmstat gehalten ohnanständig Undt ohnverantwortliche procedere allerseits gebilichet, gedachtes Princen conduite hingegen auf alle weiß denegeiret Undt deßen amotion mit schimpflichen consulten urgiret, mithin Ihro Mayt. den König, Unter den Vorwand, das die frische trouppen Ihro Mayt. Dienste ohnnützlich seyen, zur zurücksendung derselben zu bewegen getrachtet, auch Endtlich in offenen conseso de Estado Ihro Mayt. an die Hand zu geben kein Bedenken getragen, das Imfahl gedachter Prince mit seynen trouppen zurück zu fahren Sich weigern würde, man dießeits mit genuchsamen mittlen versehen seye, selbigen mit gewalt abzutraiben. Da in dem Gegentheil Ihro Mayt. die Königin mit gewohnlicher wohlmainender sorgfalt, Ihro Mayt. der König die Gefahrlichkeit dißer Neutralitetsgedanken, auch das dabey waltende hoche Interesse des gesambten Erzhauses nebst dero aigene Ehre angelegenheit Immerhin vorgestellet Undt durch die eüffrige continuation so fihl effectuiret, das Ihro Mayt. der König bey der gemainen alliance Unbeweglich zu verbleiben Sich erkleret, den Päbstlichen nuntio die fernere tractirung der Neutralitet abgesaget, Und zu beyschaffung der zur gegen Verfaßung benothigten Unkosten die ordre ertheilet. Neben deme haben Ihro Mayt. die Königin die wider den Princen von Darmstatt gerichteten attentata jeder Zeit also suprimiret, das Ihro Mayt.

der König den Vorschlag dero Ministrorum kein geher gegeben auch zu der Tapferkeit der frischen trouppen ein besonderes Vertrauen gesezet.

Drittens haben angezogene Ministri, so bald sie von der hereinkunfft maines Vattern etwas vernohmen, Undt das Vorhabende successions weßen vermörcket, bey Ihro Mayt. den König dießfals zu praeoccupiren Undt selbigen mit verschidenen Vorstellungen zu intimidiren getrachtet, damit von sodanen negotio nichts berühret, Undt mainen Vatter dißfals kain Gehör gegeben werden möge. Inmaßen Sie auch, als main Vatter berails auff der Reyse begriffen ware, bey Ihro Mayt. insistiret durch aigenen curier das daraus entstehende praejudice E. Kayß. Mayt. zu representiren Undt dadurch seyn negotium zu refortiren. Dahingegen Ihre Mayt. die Königin sothane hereinkunfft Und Vornehmung des grossen werks nicht nur ganzlich approbiret, sondern auch Umb deßen ohngesaumbte beförderung bey E. Kayß. Mayt. selbsten stehts eyfrige Erinnerungen eingewendet. Ihro Mayt. dem König haben dieselbe auch mit gewohnliche dixteritet nach Undt nach dahin verleitet, das selbiger offt gemelte extraordinari absendung nicht nur bewilliget, sondern Sich auch in dem haubtweßen so favorable erzeiget, als man zwar allerseits desideriren einmahlen aber in einer so kurzer Zeit verhoffen könne. — Aus welch angezogenen Umbständen dan E. Kayß. Mayt. denn allergdsten beyfahl von selbsten zu geben geruhen werden, das Ihro Mayt. die Königin die Jeder Zeit gethanen sincerationen zu auffrichtiger Volge E. kayß. Mayt. In der angefangenen successions weßen, worauff Jedoch die ruhe ganz Europae, auch das höchste Interesse des durchlsten Erzhaußes gekrindet ist, ersprießlich zu assistiren gesinnt Undt genaigt sind, einfolglich Ihro Mayt. hoch erlauchter conduite diß negotium allein anzuvertrauen, Undt zu überlaßen, wie auch drittens an den königl. spanischen Hoff bey dermalligen Umbständen des Ministerii kein anderer weg ergriffen noch zu gedeilicher reusirung so in dißer als allen anderen Vorfallenheiten erfunden werden möge, als welchen Ihro Mayt. die Königin durch dero generosen beystandt zu eroffnen geruhen — bey welcher Vermittlung dan auch fürhin ohnabenderlich zu verbleiben, Und sothaner protection sich offentlich zu praevalliren die ohnwiderßröchliche Raisons erforderen. Erstens nemlich weillen keine verninfftige Hoffnung zu machen, das aus so obgemelten Ursachen als hienach allerunthst. vorstellenden Umbstanden die Interessirte Undt Allenirte gemüther dißes Ministerii gewohnen Undt zu sicherer beforderung dießes werds reducirt werden können — also anderts Ihro Mayt. die Königin gesicherte favorisirung Umb so ehender öffentlich zu appeiriren, damit die übl. Intentionirte in Erinnerung, das der güttige beystandt Ihro Mayt. aller dero widrigen Intentionen leichtlich verdringen, von ferneren contradictionen Umb so mehrers abgehalten werden, Undt gleichwohl Ihro Mayt. dem König zu belibigen dispositionen die fraie wihlcuhr inbelaßen möge.

Damit nun E. kayß. Mayt. die von den Spanischen Ministerio in universali allerunthste. referirte Umbstände, dero besonders in den successions

weßen tragenden widrigen Intention in mehreren erſehen, Undt eines jeden Inclination in particulari wißen mögen, habe Ich mainer allerunthſt. treye gemäs zu ſeyn erachtet, alle consejeros de Estado beßonders in vorhoffter Eigenſchafft vorzuſtellen, auch von denen übrigen ſo in der Regierung Einigen antheil haben, oder ehiſt dahin zu gelangen in der praetension ſtehen, ein wenige anregung zu thun, damit E. kayſ. May. Umb ſo ehender erkennen, wie wenig man Sich dermahlen der Erſten gedeilichen concurenz zu dero höchſten Dienſte zu getröſten auch weſſen man Sich in das künfftige von denen andern Sich zu verſtehen haben möge.

Der Cardinal Portocarrero[1]).

Bey diſſem Erzbiſchoff nun den anfang zu machen, iſt Seyne ſo in spiritualibus

---

1) Don Luis Fernandez Boccanegra, Cardinal Portocarrero, Erzbiſchof von Toledo und als ſolcher Primas von Spanien.

François Combes hat in ſeiner Biographie der Prinzeſſin Urſini (la Princesse des Ursins, Paris, Didier 1858) auf „Grund höchſt wichtiger und intereſſanter Dokumente", die M. Geffroy gefunden habe, die große Neuigkeit verkündet, daß Portocarrero 1697, als er nach Rom gekommen ſei, um ſich das pallium und den Kardinalshut zu holen, von der Urſini für das franzöſiſche Intereſſe gewonnen worden ſei und von nun an ſeine Thätigkeit für Ludwig XIV am Madrider Hofe begonnen habe, daß alſo die Urſini eigentlich die moraliſche Urheberin des letzten Teſtaments von Karl II geweſen ſei. Ich würde des mit großer Naivetät erzählten Märchens hier gar nicht erwähnen, wenn nicht C. von Noorden in ſeinem trefflichen Werke, Europäiſche Geſchichte im 18. Jahrhundert, S. 379, Combes darin gefolgt wäre. An der ganzen Erzählung iſt kein wahres Wort. Combes hätte nur — von allen andern Gründen und Quellen zu ſchweigen — ſein Orakel St. Simon genau anſehen dürfen; er hätte dann gefunden, daß Portocarrero bereits am 5. Auguſt 1669 von Clemens IX zum Cardinal erhoben worden und daß er 1697 gar nicht in Rom geweſen iſt. Als eifriger Anhänger des Kurprinzen und ſeiner Rechte wurde er erſt nach deſſen Tode das Haupt der franzöſiſchen Partei am ſpaniſchen Hofe. Was ſind nun die Quellen auf die ſich Combes ſtützt? Etwa die „überraſchenden" Documente Geffroy's? Keineswegs. Ohne dem tüchtigen Geffroy zu nahe treten zu wollen, in ihnen ſtehen ganz andere Dinge. Die einzige Quelle, auf die ſich Combes beziehen und die er citiren konnte, iſt die 1719 in Köln anonym erſchienene und Rouſſet attribuirte Histoire secrète de la cour de Madrid, ein Buch voll der gröbſten Irrthümer und Tendenzlügen. In ihm ſind allerdings ganze Unterredungen zwiſchen Portocarrero und der Urſini angeführt; aber von welchem Werthe, mag eine Stelle beweiſen, die gleichzeitig Styl und Charakter des Buches kennzeichnet und ein genügendes Licht auf die Geſchichtſchreibung Combes' wirft. Die 55jährige

genießende praeminentz als die in temporalibus von der Vermogenheit seines haus tragende distinction von solcher wichtigkeit, das zu dessen künfftigen guttwilligen concurrenz zu Ew. Kayſ. Mayt. Vortheil allweg die hohe obsorge anzuwenden. Als Ich nun von selbigen in mehrerem zu vernehmen gehabt, das er in den von Ihro Königl. Mayt. errichteten testament vor des Chur Princen in Bayern favor Sich gantzlich erkläret, auch mit Ihro Mayt. der Königinn keine gude Verſtandnis Undterhalten, habe ich in erwegung der dies fals anliegender wichtigkeit, auch auff die von Ew. Kayſ. Mayt. selbſten beschehene allergnädigſte anregung mich dahin eyfrig befliſſen, es unter der hand zu effectuiren, das So. Ihro Mayeſtaet die Königinn zu wideranhörung dero Königliche gnade Ihm den weg facilitiren, als den Cardinal anderſeits die gänzliche . . . . . [1]) zu gewinnen Sich behörig submitiren möge. Welches endtlich So weit angedihen, das der Cardinal durch eine ſchrifftliche Vorſtellung seyne Conduite zu justificiren undt ambey seyne gerechtſame Intention zu sinceriren vernohmen, worauf Ihro Mayeſtaet die Königinn auch mit güttigen expressionen und Verhoffung aller Gnaden sein papel zu beandtworten geruht. Es hat aber der Cardinal Seine petito hingegen ſo ohnformlich eröffnet undt vor seyne anverwanthe ſo wichtige charche verlanget, das Ihro Mayeſtaet die Königin von fernere tractirung zu abstrahiren umb ſo mehreres gemäſſiget worden als er zugleich die gänzliche Abenderung des Guberno urgiret, alſo ſothane gewehrung nit ohne collission des ganzen hoffs beſchehen könne — zumahlen auch die vorgeſchlagene subiecto weit geringere capacitet beſitzen, als diejenige ſo wirklich ſolche offitia vertrötten, wobey das das ganze werck bey mainer abgehung beruhet, Undt verbleibet wenigſt die (noch ein) hoffnung, zu erraichung des vorgeſezten zihls künfftig mit mehrerer facilitet zu gelangen.

Almirante de Castilla[2]).

Der Almirante iſt der Jenige, welcher der mahlen die mehrſte Figur

---

Urſini drückt ſich hier dem 66jährigen Portocarrero gegenüber folgendermaßen aus: »Que diriez vous Monsieur, si une Princesse, à qui le ciel n'a pas refusé absolument tout se qui peut toucher un Prince de votre âge et de votre merite, en vous demandant une estime particulière pour son roi, vous offrait en reconnaissance son coeur et toute sa personne. L'union qu'elle souhaite de son coeur au vôtre n'est que pour l'échauffer des mêmes inclinations envers la gloire du roi, et le reste ne vous paraîtra pas, je m'assure, indigne qu'on lui sacrifie quelque petits égards que ne contribuent guères au plaisir et au bonheur de la vie«.

1) War unleſerlich.

2) Don Gio. Thomas Enriquez de Cabrera, duque de Rio Seco, conde de Melgar beſaß die vornehmſte weltliche Würde im Reich, die des Admirals von Caſtilien.

eines Ministerii ſo bey Ihro Mayt. den König als der Königin machet. Undt haben Ihro Mayt. die Königinn Ihm vor anderen erkißet, dero Negotien allerſeits zu dirigiren, wobey Ihro Mayt. zwahr die gnädichtſte Intention gehabt ſo wohl mit einem, welcher in der Monarchie groſſe Vermögenheit hat, in dero Angelegenheit verdrauliche comunication zu pflegen als ſelbigen Ihro Mayt. den König an die ſeite zu ſtellen, damit er die Jenige Negotia welche Ihro Mayt. ſelbſten vorzutragen nicht anſtändig waren, Ihro Mayt. dem König geziemend influiren, auch die berails angeregte puncta behorig unteniren Undt befördern helffen, abſonderlich aber das Jenige, was hin Undt widerum in den gehaimen rath oder fürſten tractiret wurde, vertraulich eroffnen möge, zu den ende auch Undt zu mehreren ſeyne Verſicherung Ihro Mayt. die Königin Ihnen mit all verlangten gnaden gewihlfaret, Und nach ſeinen Vorſchlag die Vergebung aller charchen ausgewircket. Es hat aber gedachter Almirante eine ſolche conduite gehalten, das er nicht nur die von Ihro Mayt. genoſſene Gnade mit ſchuldigen dienſteyffer nit erwidert, ſondern eine röchtmäſſige auspition ſeines Verfalſchten Gemits zu faßen die Urſach gegeben, indem er ſeyner getrayen Bedienung zwar jederzeit Ihro Mayt. groſſe Sinceration vorgebracht, Undt zu beförderung dero höchſten Dienſten ſich ſcheinbarlich appliciret, in den 3 haubtpuncten aber des testaments neutralitets Und successions weßen iſt geringe gedeilichkeit ſeiner Assistenz zu verßbiren geweßen. Dahero auff den fahl, das bey wirklicher eröffnung des wercks er ſeyne sinceritet nit an den tag leget, ſeyne in dem Ministerio fürende praepotenz Ew. Kayſ. Mayt. ſich praejudicirlich, alſo auff deßen amotion die gedancken zu verleitten wären. obſchon nun ſolche Abwendung Umb ſo ſchwehrer zu effectuiren ſein würde.

(Bogen 6 fehlt).

Indeme Er [1]) Ihme ongſcheiht (ungeſcheut) vermeldet, das es gar nicht an der Zeit ſeye dermahlen von diſſen werck zu tractiren. Das alſo ſo fern ſeyne gegen Ihro Mayt. die Königin Mutter glorwirdigen andenkens erwißene Ohndankbarkeit zu einen beyßbihl in die consideration gezogen Undt indeme ſelbigen Ihro Mayt. nach empfangenen höchſten gnaden mehres als andre zu verfolgen kein bedenken getragen auch Ihro Mayt. der jetzt Regierenden Königin Sich in allen widerſezet, von ſeiner nüzlichen concurenz wenige Hoffnung zu machen.

Conde de Aquilar.

Es hat ſelbiger bey denen ehemalen vertrettenen charges ſeinen beſonderen nachruhm Und die opinion erworben, das es hart und ohnſicher mit Ihme zu tractiren ſeye. Indeme er aber leſthin Ihro Mayt. der Königin gnade zu ſuchen beginnt, Und dadurch in die königl. Confidenz vorgezogen zu

1) Es iſt jedenfalls von Monterey die Rede; außer ihm fehlt nur noch Montalto, deſſen Beſprechung der 6. Bogen ſicher auch enthalten hat.

werden getrachtet, als hat man Sich die Hoffnung gemachet, das zu beförderung Seiner Begierden, Und anweißung Seiner dienſteyfrigen Intention, Er Ihro Mayt. der Königin in den Succeſſionswerck nach Verlangen bedienlich zu ſeyn ſich offeriren werde, da er aber in den gegentheil Sich gegen Ihro Mayt. eines anders zu erklären Unternomen, das nemlich Er Ihro Mayt. höchſten Befehl in allen übrigen zu vollziehen nit ermangeln werde, das Succeſſionsweßen aber betröffendt, könne er als ein auffrichtiger Spanier nit begehrn, daß dermalen ſolche Materi vorzunehmen gar nicht an der Zeit ſeyn, wodurch die von Ihme getragene Gude oppinion auch auffgehebet worden.

Marquis de Villa Franca.

Diſer Miniſter iſt mit 2 groſſen charchen ſchon dergeſtalten verſehen, das er nichts als die proprietet ſolcher dignitete zu ſeiner ganzlichen begnigung desideriren kan, indeme er Gubernator general über die See armatur iſt, Undt das Gouverno der praesidenten Stelle von Itallien beßitzet. bey welcher bey der Verwaltung jedoch ſchlechte Ahnzeichen ſeyner Capacitet oder Dienſteyfer zu verßpiren ſeyn, obſchon er zum Theil vor einen die Gerechtigkeit libenden Chriſten gehalten wirdt. Selbiger iſt zwar ſo mit dem almiranto als Montalto durch nahe ahnverwantſchafft verbunden, zeiget aber, das er dero sentiments nit allerdings anhange, dahero ohngeachtet er bißhero gegen Ihro Mayt. der Königin wenige devotion erzeiget, dem Princen von Darmſtatt ſchadlich zu ſeyn bißhero Sich bemühet, einige Vertröſtung zu machen, das Ihm fahl Ihme von ſeits E. kayſ. Mayt. ainige favorable propoſition beſchehen würde, ſelbiger zu emplectirung diſſer gerechtßamen parti verleitet werden dürffte.

Marquis de Los Balbaces.

Iſt vor den obhabenden Alter zu ſeinen ſtats occupationen Inhabilitiret, auch weilen Er kein geborner Spanier, Undt mit der Angelegenheit ſeines comercii Sich mehres als mit hoffsgeſchöfften appliciret von kainer groſſen Vermögenheit Undt faction, ſonſten aber iſt deßen genius Ew. kayſ. Mayt. von mehreren Jahren allſchon bekandt. Und hat bißhero ohnabloßlich continuirt wider das Intereſſe Ew. kayſ. Mayt. Und dero durchl. Erzhaus zu agiren, Inmaßen er auch ſo wegen des testaments als succeſſionswehens ſich verſchidentlich alſo vernehmen laſſen, das man ſich mehreres zu begnigen, das er nicht vihl ſchaden könne, als die Hoffnung zu machen, das er auff ainige weiße auff den rechten weg gebracht werden möge.

Marquis de Mansera [1]).

Iſt mit groſſen Mitlen verſehen, jedeme bekandt das er etliche Millionen

1) Oberſthofmeiſter der Königin Wittwe.

an bahrſchafft ligen hat, hingegen iſt er erallet, von geringen Verſtandt Und auff die Beförderung ſeines Interesse Einzig beſorget. Weilen nuhr ſelbiger vor den Chur Princen in Bayren ſich offentlich erkläret Und das Ihme die Spaniſche Successionsgebühre höchlich sutoniret, nit weniger auch die neutraiitätsannehmung zum mehreren favorisiret, als iſt auff Seine gute concurenz keine reflexion zu machen.

Conde de Oropesa [1]).

Indeme Ew. kayſ. Mayt. von denen bißherigen begebenheiten des beſagter Oropesa beraits die vohllomene allgbſte. Information tragen werden, als habe Ich ſelbige hieher zu widerhollen vor ohnnöthich erachtet, wohl aber anbey allumthſt. zu eröffnen nit ermangeln ſollen, wie das, nach deme Ich eine Zeit lang an dem Könlgl. Hoff zu Madrid subsistiret, beſagter Oropesa mich erſtlich mit hofflichen ſchraiben zu begrißen, hinach aber in mehrern, obſchon in höchſten Stihl maine bekandtſchafft anzuſuchen beginnet, welcher Ich zwar anfangs erinnert das Ich von Ew. kayſ. Mayt. zu keinem andern Ende als zu Verichtung des trauer compliments in Spanien verſendet worden, alſo main auffhalt ſich nit auff lange Zeit erſtröckel, einfolglich von mainer bedienung geringe wirdlichkeit zu gewarten haben werde, mit hin aber bin Ich aus der von Ew. kayſ Mayt. dienſte tragenden ghſten. devotion auff die gedanken verlaitet worden, das bey dermaliger beſchaffenheit diſſer monarchie die cultivirung ſeiner fraindſchafft nit nur zu beförderung Ew. kayſ Mayt. höchſten Interesse erſprießlich ſeye, ſondern auch zu auswirckung Undt mantenirung des wichtigen successionsweßens kinfftig wohl nothwendig ſeyn dirfte, allermaßen Ich dan Ew. kayſ. Mayt. die jenige Urſachen hiebey allerunthſt. anzufügen nit ermangeln wohle, welche mainem wenigen bedünckeu nach die zurückruffung ſelbiges Ministory Und kinfftige anvertrauung Ew. kaiſ. Mayt. höchſten dienſtes nicht ohngrindlich einraden.

Dan Erſtlich Ew. kaiſ. Mayt. aus referirten Umbſtänden allergdſt. zu erſehen haben, das bey fürwirrenden gegenwertigen statu regiminis nicht nur Ew. kayſ. Mayt. dienſte Undt Intereſſe nicht befördert, noch beſtigter, ſondern die geſambte monarchie immer in weitern abgang verfahle, alſo ohnumbganglich erfordert werde hiereinfahls eine einſehung zu thun. Und das Miniſterium alſo abzuendern, das ein anweßender Botſchaffter gleichwohl eines Miniſterij auffrichtiger concurenz geſichert werden möge.

Andertens iſt aus vorigen principio ferners anzufügen, das wie die politique erfordert an Ihro Mayt. des Königs ſeiten einen ſolchen Ministrum zu halten, welcher Ihro Mayt. annehmlich ſeie, mithin ſelbige Jede von Ihren

1) Don Antonio d'Alvarez de Toledo, Graf Oropeſa, früherer Premierminiſter, lebte zu Montalban in der Verbannung.

vorbringenden Urſachen anzuheren geruhn möge, alſo wirdt hiezu kein beſſeres subiectum ausgefunden werden können als der Oropesa, welcher bishero die gute opinion von Ihnen bey Ihro Mayt. dem König gantzlich erhalten Undt jede proposition seine retablirung Ihro Mayt. gefahlig sein würde, da dan vermelter Oropesa Ihro Mayt. der Königin gerechtſte Intention allerseits secondiren, Ihro Mayt. den König in den guden Vorhaben ſterken, Undt jedes negotium zu gedeilichen effect befordern helffen könte.

Drittens iſt ohnvermaidentlich, das ſo dem Almirante als Cardinal ein ſolches subiectum an die ſeiten geſezet werde, welches bey Ihro Mayt. dem König nit nur das contropeso halten, ſondern auch alle dero widrige eingebungen hintertraiben könte. Inmaſſen gedachter Oropesa ſo von der praerogotive ſeynes Haußes nie großes vermögen hat, als bey jedem successions fahl wegen des von ſeiner große capacitet Undt eyfer vor der monarchie wohlfart allerseits erworbenen credits Und estime mit ſeiner concurenz ein großes gewicht Und beſonderen Vortheil zu legen würde.

Virtens iſt zwar nicht ohne, das bedencklich ſcheinet den jenigen das Gouverno wider in die Hand zu geben, welcher durch Ihro Mayt. der Königin Ungnade ſo lange Zeit davon entfernt ware, mithin der Gefahr Sich zu exponiren, das ſelbiger zu höchſter praejudice Ew. kayſ. Mayt. eine Vindictam zu üben die gelegenheit in obacht nahmete. Es iſt aber hingegen von ſeiner prudence ein beſſeres zu getröſten, dan wan er durch Ihro Mayt. der Königin generositet widrum gantzlich restituiret auch mit neuen gnaden beehret wurde, errinerte Ihm die politique von ſelbſten In Ihro Mayt. Interesse mit getraier auffrichtigkeit bedinlich zu ſeyn, dan widrigen fahls Ihro Mayt. die Königin allzeit fraier gewalt hetten, ſeyen etwan erzeigende ohndanckbarckeit zu beſtraffen, Undt Ihm mit mehreren beſchimbffung in voriges Unglick zu ſtirzen.

Fünftens hat erwelter Oropesa gegen Ew. kayſ. Mayt. Undt dero durchl. Erzhauß In der Zeit aine beſondere veneration erzeiget, ſich ſo durch den Marquis Alconcher[1]) mintlich als ſchrifftlich gegen mir Und mainen Vattern zu kinfftger getraien bedienung Sich Sehr verbindtlich offeriret, auch in mehreren ſich sinceriret, das bey ſeine restitution nit nuhr die praeminenz des Ministerij nit verlangen ſondern ſich mit der gehaimen rathsſtelle begnigen, Undt von Ihro Mayt. der Königin höchſtens befehl Undt gänzlichen disposition lediglich dependiren wolle. Alſo das nicht zu zweifflen, ſelbiger würde ſolche angedeihende kayl. Gnade mit gezimender danckbarkeit begegnen Undt zu beförderung dero höchſten Dienſt Sich Umb ſo mehreres bearbeiten, als Er angetriben were zu erweißen, das die Ihme zu tragende confidence nicht fruchtlos verwendet worden.

---

1) Cifuentes.

Sechſtens iſt dießfals die deliberation Umb ſo mehrers zu restringiren, alß ſonſten kein subiectum zu erfinden, welches Ihro Mayt. der König gefällig ſeyn könte, oder mit gehöriger capacitet Und erfarenheit verſehen war. Zu deme iſt das Vertrauen vor dem geſambter Volck dergeſtalten in Ihm geſezet, das gleichwie ſelbiges über gegenwärtige üble beſtellung des Ministerii ſich höchlich beſchwehren, ſelbigem alſo zur hohen consolation geraichen würde, das Ew. kayſ. Mayt. vor die reparation der verfallenen regirung alſo gnädige ſorgfalt tragen, inmaſſen es Oropesa auch Umb ſo mehrens animiren wurde ſich dahin zu bemihen, damit der gegenwärtigen confusion wenigſt in etwas abgeholffen werden möge.

Obſchon nun aus vorſtehenden motivis ſeine zurückruffung ſehr rathſam war, ſo wirdt jedoch die zu dero bewerckſtelligung vorſtehende difficultet ſo leichter Dingen nicht gehoben werden können, weillen Ihro Mayt. die Königin, wie aus der ſo vor mir als mainen Vatter dißfahls beſchehene anregung zu vermörcken ware, die wider Ihnen tragende ohngnädige Impressiones ſo geſchwindt nicht ſincken laßen würde, Indeme auch der Almirante beſonders befliſſen iſt, Ihro Mayt. widrige sentiments Immerhin zu erhalten, darzu obgemelter Pater Gabriel, ſo zwar ſonſten von Ew. kayl. Mayt. Dienſt eine beſondern devotion traget, auff die vermainte Sicherheit der trey des Almirante eyffrig contribuiret Undt alſo den weg zu ſolcher execution difficultiret.

Graffin von Berlips.

Dieße Graffin belanget habe Ich nach erſter considerirung des Spaniſchen Hofes vor Ew. kayl. Mayt. höchſtem Dienſte ohnvermaidentlich zu ſeyn errachtet, in erwegung kein anderer weg zu nützlicher negotiation zu erfinden, als welcher durch die höchſte clemenz Ihro Mayt. der Königin genohmen wirdt, diſſer Graffin fraindtſchafft zu gewinnen, weillen ſelbige Ihro Mayt. völlige confidence genießet, Sie einfolglich alle die Jenige Umbſtände weitläuffig influiren Undt zur Gewirigkeit representiren kan, welche bey öffentlichen audienzen Ihro Mayt. vorzutragen oder ſonſt ſchrifftlich beyzubringen die convenienz nicht zu gibet. Es hat auch erſagte Graffin werenden (während) mainen verrichtungen mir allerſeits ſo nützliche assistenz geleiſtet, das an der auffrichtigkeit dero Ew. kayl. Mayt. zu tragenden Allerghſten. devotion einigen Zweiffel zu tragen keine Urſach übrig, In maßen ſelbige beſonders in der wichtigkeit des successions weßens ſolche effectus dargethan, wie main Vatter dißfahls Ew. kayl. Mayt in mehreren zu eroffnen mit ermangeln wirdt, das man dero wohlmainende concurenz ganzlich geſichert ſein kan. —

Biſchoff von Solſuna[1]).

Von dießem an Ew. kayl. Mayt. Hoff nur subsistirenden ſpaniſchen

1) Spaniſcher Botſchafter in Wien; war vorher ein Franciskaner unter dem Namen Pater Juan Maria.

Bottſchafftter wirdt aus mainen allerunthſten lezten relationen geziemend referirt worden ſeyn, was ſelbiger zur praejudice Ew kayl. Mayt. Undt zu des gemainen weſens Nachteihl nacher Madrid überſchriben, mit welchen ſelbiger ſich nit begniget, ſondern annoch von Ew. kayl. Mayt. Hoffs Undt Regierung faſt diroputirliche relationes eingeſchicket hat, alſo das ſelbigem, ſo ohne deme eine ganze creatur das Almirante iſt, nit nuhr kein negotium anvertrauet' ſondern ſelbiger bey Ew. kaiſ. Mayll. nit wohl geduldet werden kan, deſſen amotion auch Umb ſo mehrens einzurathen als ſelbiger dem Päbſtlichen Hoff ganzlich zugethan Undt zu erraichung ſeines vorſezenden Zihls, nemlich des cardinalats, jedes anderes Interesse zu saccrificiren kein bedencken tragen wirdt. Dahero Ihro Mayt. die Königin auch zu diſſer vor Ew. kayl. Mayt. Dienſte nüzliche beywirckung beſonders zu belang were, Undt ainige Hoffnung zu machen, das Sie zu amovirung ſelbiges in diſſen Umbſtänden Untauglichen Ministeris erbetten werden möchten.

Don Juan de la Rea.

Von dieſſem secretario del despacho Universal habe Ew. kayl. Mayt. allerunthſt. vorzutragen, wie das Ihro Mayt. die Königin Ihm auff angebung des Almirante zu diſſer Stelle erhöhet, Undt dadurch ſelbigen zu dero devotion ganzlich zu gewinen das abſehen gehabt. Es hat aber die Nachfolge mit dero Hoffnung nicht eingetroffen, indeme gedachter Juan de la Rea Sich zu denen sentiments des almirante geſellet, die negotia, ohne Ihro Mayt. die Königin die behörige nachricht davon zu erſtatten, expedirt Undt ſeyne verfälſchte Intention in denen testaments neutralitets Undt successions angelegenheiten ſonderlich verſpüren laſſen, da Er zwar gegen Ew. kayl. Mayt. offentlich eine große devotion contestiret, Unter der Hand aber mit denen widrig geſindten Sich vereinbaret, alſo zwar das, ohngeachtet Ihro Mayt. die Königin Ihm lezlich eine naie gnad zugeleget, Undt die erträgliche ſtelle Eines Consejero de las Indias ausgewircket, er Jedoch die wider den Princen von Darmſtatt eingelangte beglagungen ohne Ihro Mayt. der Königin vorwiſſen Ihro Mayt. dem König überraicht, welche nebſt anderen vorgehenden erwiſene Undanckbarckeit Ihro Mayt. wie billich in ohngnaden vermörcket, Undt zu deſſen amovirung Umb einen Successorem Umbzuſehen beginet, welche Abwechſlung jedoch bißhero in der consideration suspendirt worden, nachdeme Ihro Mayt. Im eine beſſere vollziehung ſeiner ſchuldigkeit ernſtlich erwidern laſſen, ſeine conduite in etwas zuzuſehen, und zu erwarten, ob Ihn den vorſtehenden successionswerck er die contestirende trey in effectu erweiſſen werde, widrigen fahls er die königl. Ungnade zu erfahren haben wirdt. —

Auff die Jenige welche in der consejo de Estado wirklich begriffen, oder ſonſten in der Regierung der mehrern antheil haben, folgen die Jenige, welche von der prærogative dero haißer oder distinction der in den charchen

erworbenen Meriten zu dem consejo de Estado zu gelangen in der praetension begriffen, welche Ew. kayl. Mayt. zu dem Ende allerunthst. anzufügen nit ermangeln sollen, damit Ew. kayl. Mayt. aus dero entwerffende intention kundbar werde, was von selbigen kinfftig zu gewartigen seyn möge.

Conde de Sant Esteban.

Ist ein Cavalier, so ein gudes Undt sitsames naturel zeiget, auch bißhero in seinen bißherigen verrichtungen als Vice König von Sardaigna Sicillia Undt Napolis zimliche Vergnigung gegeben, Undt die Hoffnung zu machen, das, in erwegung selbiger durch Ew. kayl. Mayt. höchstes Vorwort den Grande hut erhalten, selbiger vor dero künfftige bedienung Sich gebrauchen laßen werde, obschon auch seine capacitet so weit sich nicht erströcket einen großen Ministrum aus Ihm zu machen.

Marquis de Leganez.

Dißer, so dermahlen Gubernator von Mailand, hat Sich immer auff das militare geleget, bey hoff aber die opinion eines großen soldaten annoch nicht erworben, das also nit zu wißen, wi er in den stats Undt politischen affairen reusiren würde. So vihl ist jedoch zu discuriren, das gleichwie er bißhero seine devotion gegen Ew. kaysl. Mayt. zu erzeigen geflißen geweßen, er auch kinfftig von der wohl gesinten partie Sich nicht separiren würde.

Duque de Medina Celi.

So vihl Ich von dißem zu vernehmen gehabt, hat er in großen Jugend die zwey Importante posten der Bottschaft zu Rom Undt Gouverno zu Napoli erworben, er sohle eines Vivacis Undt resoluten ingenii seyn, auch Genereusse gedancken führen, also daß er bey seiner Zurückkunft zu Madrid allen andern Umb so ehender (verdrängen) dürfft, als er von großen Mittlen Undt distinguirten Haus ist. Dariber dan zu gewarten stehet, wie er Sich kinfftig zu Ew. kayl. Mayt. dienst erfinden laßen werde.

Duque de Veraguas.

Vice König in Sicilien, hat bey Hoff keinen besondern Namen noch credit. Weillen er jedoch durch Ihro Mayt. der Königin favor zu dißer dignitet gelanget, ist seyne erkantlichkeit zu gewärtigen.

Duque de Medina Sidonia.

Ehrmahlen Vice König in Catalonien, ist zwar ein tractabler Undt hofflicher Cavalier, scheinet auch von besonderer ambition entfernet zu seyn, weillen er aber wider Ihro Mayt. der Königin Mutter glorwirdigen andenckens sich gebrauchen laßen, als ist nicht zu wißen, ob Ihme etwas kinfftig anvertraut werden könne.

Duque de Uzeda.

Dißer hat dem vernehmen nach die partie des Don Juan de Austria favirt. Undt wirt vor ein beßonderen geißhalz gehalten, hat auch in Sicilien ſchlechte opinion hinterlaßen, alſo das von Ihme keine erſtbrißliche adherenz zu gewarten ſeyn wirdt.

Conde de Fuensalida.

Iſt von einem wunderlichen Undt zu dem Ministerio ganz Untauglichen humor, hat in ſeyn meilendiſchen Gouverno, in maßen Ew. kayl. Mayt. bereits kundtbar ſeyn wirdt, ſehr ſchlechte satisfaction gegeben, alſo das auff Ihme Umb ſo weniger ein reflexion zu machen, als er in andencken tragen wirdt, das Ew. kayl. Mayt. zu ſeiner amotion damalen contribuiren laſſen.

Conde de Altamira

hat dem vornehmen in ſeinen vorigen charchen zu Valenzia Undt Sardaigna beßondere Glorie erworben Undt zu nützlicher verrichtung ſeiner Bottſchaft zu Rom gude hoffnung erwecket, ſohle ein Cavalier von guder capacitet verſtändigkeit Undt eines temporirten naturalis ſeyn, kan alſo ſelbiger Umb ſo ehender zu Ew. kayl. Mayt. Dienſten gewohnen Undt geſichert werden, als er Ihro Mayt. der Königin protection genießet.

Conde de Benavente.

Iſt bey Ihro Mayt. dem König Sumiliers de Copas [1]), wirdt zwar vor keinen statisten gehalten, erzaiget ſich jedoch in ſeinen tratto anehmlich Undt vor keiner beſondere vanitet, würde alſo zu Ew. kayl. Mayt. bedienung leichtlich disponirt werden können.

Marquis del Fresno.

Hat zwar ſchon vor vielen Jahren her, als er von der Engliſchen Bottſchaft zurückgekeret, eine geheimraths oder Praesidenten Stelle ahngeſuchet bißhero aber zu ſeynen Intento nicht gelangen können, das alſo vor ſeinen glick kunfftig geringe wirkung zu erſehen war.

Duque de Terra Nova.

Ein Napolitaner, ſo mit denen gewohnlichen aigenſchafften ſeines landts verſehen, Undt von einen Cavalier von guden Iudicio gehalten wirdt, welchen Ihro Mayt. die Königin durch aine gnaden bezaigung ohnſchwer auch gewinnen können.

Marquis de Villena.

Iſt in den studiis ganz ergeben Undt wirdt vor einen verſtändigen Stihlen man passiret, hat aber bißhero zu keiner beßonderen promotion gelangen können, alſo das ſo fern er in etwas consolliret wurde, die verlangende devotion von Ihme zu gewarten were.

1) Dies ſoll entweder Sumillér de Corps, das iſt Oberkammerherr, oder von Copa (Becher, Kelch) Oberſchenk bedeuten, wenngleich die Bezeichnung für Oberſchenk ſonſt Sumillér de la Cava iſt.

Duque de Jovenazo.

Iſt zwar ein verſtändiger man, hat aber in ſeinen letzten Vice Reinado zu Aragon der von Ihme gemachte Hoffnung durch ſeyne actiones nicht corespondiret. Indem er nuhn Ew. kayl. Mayt. höchſte protection ſuchet, iſt zwar an ſeyne devotion nit wohl zu zweiflen von ſeinen Dienſt aber wenig gedeihlichkeit zu vertröſten, Indem Er zu Madrid vor ein ſehr ſchlechtes subiectum gehalten wirdt.

Marquis de Villa Garzia.

hat durch ſeynen in Genua Undt Venedig verrichteten Ambasaden eine beſondere reputation erworben, zeiget auch mit guden qualiteten begabet zu ſeyn, alſo das, wan ſeyne concurenz desiderirot würde, er um ſo ehender dahin verleitet werden dürffte.

Auff die praeminenz das Consejo de Estado folgen in der wichtigkeit die praesidenten der fünff anderen consejos, durch welche die Monarchie subalterne regieret wirdt. Undt iſt dero consideration von ſolcher Importanz, das ein anweßender Minister Ew. kayl. Mayt. zu guten Verſtandtnis ſelbige zu cultiviren beſonders Urſach hat. Selbige ſeind los Praesidentes de Castilla, de Aragon, de Indias, de Italia, de las ordenes, y de la Hazienda. Es hat aber der Almirante Undt Juan de la Ros dießfals die politiſche Vorſehung gehabt, das ſie denen drey wichtigern praesidentien, als de Castilla, de Indias y de la Hazienda ſolche subiecta vorgeſezet, welche von weniger autoritet Undt keinem credit, alſo in ermanglung dero erforderlichen qualiteten verbunden ſind zu dero ſicherſtellung des Almirante angebungen gemeß nachzugeben. Indeme aber das publicum dabey leidet, Undt die Monarchie Sich deßen beſchwehret, alſo wurde die etwan vornehmenden abenderung des Almirante auch dißfals eine nüzliche Vorwechßlung nach ſich ziehen müßen.

Nachdeme ich nun Ew. kayl. Mayt. die vornehmen Membra diſſer Monarchie allerunthgſt. vorgeſtellet, geruhen Ew. kayl. Mayt. zu geſtaten, das Ich von ſolchem corpore insgeſambt Undt deßen von mir in mehrern vermerckte constitution mit kürzlichen entwurff dießem meinen allerunthſten. rapport zu legen möge.

Vorinfals die taglichc erfarenheit leider genugſam zeiget, in was groſſen abfall dieße bey der ganzen welt ſonſten gefürchte Monarchie gerathen ſeye, Indeme Selbige nit nur euſſerlich durch ohnglückte krieg zergliedert, ſondern auch inerlich durch die üble correspondenz des Ministerii dergeſtalten entkräfftet worden, das Selbige Jeder feindlichen gewalt faſt ſchimpflich nachzugeben gemißiget Undt nur die erhaltung der zugehörde zu beſtraitten außer ſtandt geſezet worden — kan alſo Ew. kayl. Mayt. allerunthgſt. nit bergen, das das Iustitiale camarale Publicum Undt militare, welche ſonſten die vier grundſeilen der Königraiche ſind, in ſo verwiret Undt verfallenen Zuſtand ſich befinden,

das, wan zu deren aigenen beßerung nit beßondere sorgfalt verwendet wirdt, das gegenwertige übel Sich immerhin vergrößern Undt Endtlich eine ohnwiderbringliche Zerrittung erfolgen mus. Was dan dem gemainen weßen dermahlen höchst schadlich, Ew. kayl. Mayt. durchlauchtigsten Erzhaus aber in das künfftig sehr praejudicirlich ist, das das camarale gantzlich exhaurirt Undt das militare negligiret wirdt. Inmaßen die königl. renten durch allzugroßen pensiones Undt ohnzahbar offitia consumirt, also die publica mit extraordinari beschwerungen erhalten werden müßen, zu dem das commercium, welches Jedoch die Seele einer Regierung genennet zu werden pflegt, gänzlich destruirt, Undt der Genuß derßelbigen ausländischen potenzen ohnverantwortlich überlaßen wirdt.

Das militare betröffendt, ist nit nur in dießen gesambten Königraichen keine haltbare Beßung zu finden, sondern es seind auch die Meer Ports allerseits so übel versehen Undt verwahret, das bey beschehender confusion dießer Monarchie der eintritt derselben jedem offen stehet, Undt Indeme es so an requirirten trouppen als der Kriegs Scienz Undt disciplin auch übrige zugehörde ermanglet, sehr geringe resistenz künfftig zu gewarten seyn wirdt. Das allerempfindtlichste aber ist, das ohnerachtet die natur Spanien mit vortheilhaffter Situation vor allen andern ländern begabet, auch so importante Meerports allerseits darin zu finden seind, gleichwohl die benöthigte See armatur gantzlich verabsäumet wirdt, wie dan der Status eclesiasticus Sich höchlich beschweret, das obschon selbiger zu Unterhaltung einer Kriegs Escadre in der mediteraneo Jahrlich contribuiret, damit diße Kisten von den rauberayen der barbaren zu befrayen, nichts destoweniger kein einziges Griegsschiff darin zu finden, sondern das geldt mit pensionen distrahirt wirdt. Es hat dahero die haubtkirche von Toledo Ihro Mayt. den König die, vor denen Mohren taglich verursachende schaden der christenheit dadurch zu gehende beschimpfung wehemithig raepresentirt Undt sich erbeittig gemacht, infall Ihro Mayt. derselben die administration diser kirchen gelder zu überlaßen geruheten, sie Ihro Mayt. davon die gebührende Rechenschafft geben, zu deren selbigen disposition 24 Krigschiff in den Mediteraneo stellen Undt mit aller Zugehörde ohne Ihro Mayt. geringsten beytrag dahin erhalten wollen. Obschon, nun Ihro Mayt. solche propositiones annehmlich waren, so ist selbige Jedoch von den desfals Interessirten suprimirt worden.

Die Ursachen nun betröffendt, warumb diße Monarchie in so fatale Umbstände gerathen Undt zu dero reparation so wenige Obsorge erzeiget wirdt, habe ich in mainer wenigen consideration dreyerley erfunden, welche aus denen schadlichen Maximen der drey nachfolgenden parthien erwachßen.

Die erste und mehrere Parthie der großen Häußer Undt Ministrorum ist dahin bedacht Undt geflißen, weilen sie die schlechte selbs disposition Ihro Mayt. des Königs vor augen, auch Selbige mit ainiger succession gesegnet zu sehen keine Hoffnung haben, der annoch obstehenden gelegenheit zu profittiren

Undt dero familien allerſeits alſo zu beraichern, das bey erfolgenden troublirten zeiten Sie keinen abgang zu beſorgen Undt in ſteten wohlſtand Sich zu erhalten das vermögen haben, wodurch Sie dan kein bedencken tragen die Königl. revenus quovis modo an Sich zu bringen, im übrigen die erfolge den kinfftigen Dingen der disposition des fati überlaſſendt. Die Anderte Parthie, welche zu destruction diſſer Monarchie contribuiret, beſtellen die übel geſinte, welche nit nur dero aigen convenienz Undt Intereſſe zu befördern trachten, ſondern malicioſor weiß auch dahin trachten bedacht ſeyn, die königl. praepotenz zu vermindern Undt dero fundo dergeſtalten zu distrahiren, damit dieſelbe bey Verhangender trauriger eröffnung der ſpaniſchen succession in dero böſſe vorhaben Umb ſo mehreres facilitiren. auch der Jenige, welcher entweder gütlich oder mit gewalt dießen thron beſtaigen würde, mit keinen genugſamen mittlen verſehen ſeye, Sich ohne dero concurenz in der regirung zu befeſtigen, Er alſo leges von Ihnen anzunehmen benothiget, Sie aber ſolcher Geſtalten in der oberhand des Ministerii geſichert werden mögen. Die dritte Verantwortung dießer Spaniſchen decadence tragen die Jenige welche die hohe digniteten Undt offitia des Gouverno beklaiden, zu dero behöriger administration aber mit genugſamer Wiſſenſchafft Undt capacitet nit verſehen ſeind, welche oder in erkandtnis dero ſchwacheit die negotia auff alle weiß entfliehen, oder aus eingebildeter Scienz durch ohngehörige dispositiones die ganze Spheram in immer groſſere confusiones verwicklen Undt den weg dero regulirten harmonie gänzlich verfahlen.

Womit Ich die bißhero repraesentirte beſchaffenheit des Spaniſchen Ministerii beſchlieſſen Undt von der nothwendigkeit der dagegen zu beobachten habenden remedirung in der Allerunthſten. Erwiderung abstrahiren, als Ew. kayl. Mayt. höchſt Eerlechte prudence Undt erfahrene wiſſenſchafft der Regirung dießfals die gehorde einzuwenden Undt zu kinfftiger Verſicherung dero höchſten Interesse die gedeyliche dispositiones zu verfügen von ſelbſten allergdſt. geruhen wirdt. Begib mich alſo zu den Anderten theils dießes maines allghſten. Vortrags, das Jenige Negotium nemlich zu referiren, mit welcher Ich zu Ew. kayl. Mayt. füßen verſendet worden. —

Nachdeme mein Vatter in Madrid glicklich angelanget Undt von mir des wenigen, ſo Ich von gegenwertigen Zuſtand dieſes Hoffs in erfahrung gebracht geziemendt advertirt worden, hat Selbiger Ihro Mayt. der Königin ſeyne von Ew. kayl. Mayt. obhabende comission eröffnet, Undt mit dero angehender höchſten clemenz den Jenigen metodum zu conſuliren beginet, welche ergriffen werden möge, dis dem durchlſten. Erzhaus höchſt angelegens successionsweſen in forderſame Undt gedeiliche establirung einzurichten. Da den Ihro Mayt. die Königin gedachten mainen Vatter erſtlich die vergnigliche nachricht gegeben, wie das Sie Ihro Mayt. dem König bereits dahin bewogen, das ſelbiger die zu annullirung ſeynes durch widrige angebungen in dero ſchwehren Unbaßlichkeit

errichteten testaments ſchon ſo geraume Zeit gegebene Vertröſtung dermaleins bewerckſtelliget, Undt ſolches in dero gegenwart zerrißen habe, vermeldeten anbey gnädigſt vor nöthig zu erfinden, das in erwegung man einer getrayen concurenz von dem Ministerio Sich nit zu verſehen hybe, das geſambte abſehen Ew. kayl. Mayt. in höchſter Verſchwigenheit gehalten werden möge, wobey Ihro Mayt. aus beſonderem zu Ew. kayl. Mayt. favorisirung tragenden eyfer gnädigſt zu übernehmen belibet, Ihro Mayt. dem König diesfals den erforderlichen Umbſtandlichen Vortrag zu thun Undt alle dero möglichſt offitia anzuwenden, damit Ihro Mayt. der König eine gantzliche ressolution dariber faſſen Undt auf die erhaltung dero durchlſten. Erzhauſes billichmaßige consideration machen möge. Welches dan Ihro Mayt. mit beywonender höchſter dexteritet es in balde verrichtet, Undt Ihro Mayt. den König, onerachtet die geſambte Ministre denſelben zu annimiren nicht unterlaßen, das Er vor dem successions weßen nichts anehmen ſohle, Ihro Mayt. auch ſunſten von der wichtigkeit diſſes geſchäffts in rechtſame agitation geſetzt waren, vermittelſt göttliche beyſtandts die höchſt beglickte resolution genohmen, das er des Erzherzog Carl Dhl. an dero hoff in Spanien kummen laßen, denſelben zu ſeinem Erben Und successore in der Monarchie erklären, auch zu vorſichtiger beruhigung dero provinzen die von Ew. kayl. Mayt. offerirende 10 biſt 12 tauſendt man in Catallonien annehmen wollen. Lieſſen Sich auch anbey ferner berödten, das Sie diße dero Mainung Undt consens Ew. kayl. Mayt. ſelbſten ſchrifftlich endtdecken wollen, Jedoch mit diſſen beſonderen condition, von ſolchem endtſchlus ſo hohes secretum zu halten, das er auſſer Wißenſchaft maines Vatters Undt mainer ainerſeits, dan Ew. kayl. Mayt. andertheils nit gelange, Undt in höchſter Stihle zu geſchwinder Vollzihung befördert werden möge. Woriber dan zu gänzlicher einrichtung dießes werks das proiect weiteres zwiſchen Ihro Mayt. der Königin verabrödet worden, das, entzwiſchen Ew. kayl. Mayt. zu beyſchaffung der behörigen Mittlen auch übrigen veranſtaltung der praeparationen die allgdgſte. dispositions machen, den Spaniſchen Ministerio durch ein königl. decret zu intimiren ſeye, das ſelbiges die deliberation vornehmen ſohle, wie ſo wohl Catallonien von fernern feindlichen gewalt protegirt als auch Ihro Mayt. von der franzöſi. praepotenz Undt ſteter beunruhigung fürohin befraiet werden könne. So bald nur das Consejo de Estado Ihro Mayt. die antwortliche Vorſtellung, wie zu vermuthen, thun werde, das die Monarchie durch die vielfaltig ertragene Grigslaſt gantzlich exhauriret Undt zu Verſchaffung der verlangenden tranquilitet die erforderliche Mittl nicht beytragen können, ſondern gemüßiget werden entweder zu dero erhollung den vorſtehenden friden auff alle weiß zu befördern oder die Alijrte zu belangen, das ſelbige vermög der obhabenden Verbindnis mit den benöthigten succurs an die Hand ſtehen ſohle Mein Vater der geſuchten occasion profitiren Und namens Ew. kayl. Mayt. zu mehrerer bezeigung dero vor die Spaniſche wohlfart tragende hohe obſorge zu ohnverweilter überſchiffung nach Catallonien 10

biß 12 tauſendt man offeriren, welche hienach Ihro Mayt. der König ohngeachtet der etwa dagegen beſtehenden einwendungen anzunehmen ressolviren, Undt nachdeme wegen der trouppen logir Undt Verpflegung die gehörde abgehandelt ſeyn werde, die fernere declaration thun möge, das ſie bey ſo guder Gelegenheit des Erzherzogen Carl dhl. an dero Hoff überbringen zu laſſen, beliebet haben, das Ihro Mayt. alſo auch verlangen, das dero Ministerium wegen ſolches dahinkunfft mainen Vattern ſich Unterräden, auch über ein Undt anderes den erförderlichen Vergleich träffen ſohlen.

Obſchon nun nicht ohne, das diſſe ohnerwartete eroffnung den ganzen Hoff ſehr allarmiren werde, ſo war jedoch darauff weniger eguard zu machen, Undt wurden die übl. intentionirte ſich dagegen öffentlich zu ſezen Um ſo gröſſers bedencken tragen, als Sie mit der vollziehung des werckes überfahlen Undt zu ausführung dero widrigen Machinen die benöthigte Zeit nicht gewinen, mithin Ew. kayl. Mayt. ſo groſſes negotium zur confusion der Chron Franckreich zu einer ſolchen Zeit vollziehen wurden, da man kaum den argwohn gefaſſet, das davon zu röden der anfang gemachet worden. Obſchon nun Franckreich ſich dagegen opponiren Undt ſolche bewerckſtelligung mit gewalt zu hintertraiben trachten wolten, würde das feindliche Vorhaben ſo geſchwindt nicht vollzogen werden können, das der Prince von Darmſtatt, welcher Indeſſen das Gouverno von Catallonien von Ihro Mayt. der Königin außgebracht werden ſohle, Sich nit in defension ſtandt ſezen Undt dem feindlichen anlauff resistiren könen, biß Ew. kayl. Mayt. trouppen zu genugſamen succurs anlangen würden. Als nun dergeſtalten die reflexion allerſeits gemachet Undt dießfalls mit behutſamer geſchwindigkeit zu progrediren die nothdurfft zu ſeyn erachtet worden, haben beide königl. Mayt. mich dahin allgdſt. destiniret, das Ich, Unter dem Vorwand nach vohlbrachter mainer Verrichtung nach dem kayſl. Hoff zurück zu keren, Ew. kayl. Mayt. ohnvermerckt die königl. declaration allerunthgſt. überbringen, auch die ſonſten etwa erforderliche Umbſtänden in mehren mindtlich vorſtellen können, wobey Ihro Mayt. der König, in erwegung das mein durch Franckreich vorgehabter weggang ohnrathſam ſeye, in deme Ich ſolche die eyßerſte Wichtigkeit enthaltende despeches mitbringe, ſelbige alſo dem hasard einer endteckung Undt daraus endſtehenden Unglicks nit exponiret noch einen courir über Mer beſonders anvertrauet werden könne, mir gdigſt. anbefohlen, das Ich mich nach Alicante verfügen Undt von danen mit guder gelegenheit nach Italien überſchiffen ſohle. Welchen höchſten befehl Ich auch Allerghſt nachgelebet Undt meine Reyße zu beſchlainigen alle möglichkeit angewendet habe. Indeme Ich aber in beſagter Alicante der gegebenen Hoffnung zu gehen keine gelegenheit erfunden Undt zu groſſer mainer affliction in dero erwartung eine geraume Zeit ahnwenden müſſen, habe nicht ehender zu Ew. kayl. Mayt. füeßen gelangen noch eine weitere diligence gebrauchen können.

Dahero Ich nun alle maine obſtehende königl. befehl allerunthſt. zu em-

pfehlen Undt derſelben das Jenige beſonders anzufügen nit ermanglen ſolle, ſo beide königl. Mayt. bey mainer abgehung gdgſt. erwiedert Undt Ew. königl. Mayt. alleruthgſt. vorzutragen anbefohlen haben: Erſtlich das Ew. kayl. Mayt. dies geſambte Negotium in ſolcher Verſchwiegenheit zu halten geruhen wollen, damit weder der anweſſ.nde ſpaniſche bottſchafter weder Jemand anderer ſolches in erfahrung bringen möge, außer der Ministrer welche Ew. kayſ. Mayt. ſo groſſe Wichtigkeit anzuvertrauen beliebt. Den Ew. kayl. Mayt. von ſelbſten allgdſt. erwegen werden, was groſſes onheil daraus folgen würden, ſo fern die Spaniſche Ministri oder der Feind hirvon vor der Zeit die nachricht bekomet, ſindemahlen Ihm gelegenheit und Zeit gegeben wurde, wider diſſe ſo groſſe resolution Ihro Mayt. des Königs, woran Jedoch die beruhigung ganz Europae Undt die wohlfart dero durchlſten. Erzhauſes hafftet, alſo fürzuſehen, das hinach ſolches werck hintertriben, Undt die ſo gedeiliche Intention Ihro Mayt. des Königs nicht ohne höchſte beſchwehrens zu gewinniger Endtſchafft gebracht werden könte.

Anderens haben Ihro Mayt. die Königin mir anbefohlen, Ew. kayl. Mayt. in dero namen geziemend zu repreſentiren Undt zu bitten, in diſſen negotio, deſſen Urtheil ſo von Geſchwindigkeit als verſchwiegenheit zu gewarten iſt, keine Zeit zu verlieren, ſondern alle mögliche Sorfalt dahin anzuwenden, damit die zu ausfürung dieſes wercks erforderliche Mittl onverweilt auffgebracht Undt alle zugehörige Anſtalten alſo vorgeſehen werden, ſo die execution alſo gleich auff die Resolution folgen Undt zu ſchödlichen Intermediis aller weg abgeſchnitten werden können. Wie dan ſünſten die nothwendigkeit ſolcher fürreilung aus den gefahrlich Umbſtänden der Spaniſchen Monarchie Ew. kayl. Mayt. von ſelbſten Umb ſo mehr erſinden werden, als die complexion Undt übrige inditia bey Ihro Mayt. dem König alſo beſchaffen, das wie theils medici mir vertraulich eröffnet Ihro Mayt. eine langwirigen lebenslauff von dem allerhöchſten zwar zu erbitten, von dero ganz erſchwechten Natur aber Undt innerlich angeſetzten übel ſolche conſolation der geſambten chriſtenheit nit zu getröſten, ſondern immerhin zu beſorgen iſt, das einige accidenz, deſſen beſorgniß Ihro Mayt. ſtets unterworffen, einen hochſt betrüblichen fahl nach ſich ziehen könte, alſo dahin auch zu praeoccupiren ohn Umbgänglich iſt, das Ew. kayl. Mayt. diesſeitiges höchſtes Intereſſe annoch vor den beſchlus des tractirenden fridens geſichert werden möge.

Welches alles Ich dan theils zu allerghſt. erfüllung der von beiden kön. Mayt. auffgegebenen höchſten Befehl, Ew. kayl. Mayt. alleruthſt. zu hinterbringen, theils aus antrieb mainer verpflichteten treye beyzufügen nit ermangeln ſohle, mich mithin zu kayl. hulden Und gnaden in tiefſeſter submission empfehlendt

Ew. kayl. Mayt. allerunterthſter. allghſter

Wien, den 26. Aug. 1697. Aloyſius Graf von Harrach.

IV.

Der Krieg von 1870 bis zur Einſchließung von Metz nach franzöſiſchen Quellen.

Von

Max Lehmann.

Wenn die Kunde großer kriegeriſcher Ereigniſſe zum erſten Male, unſicher und zaghaft das Ohr der Zeitgenoſſen trifft, ſo ahnen Wenige, welche Wandlungen ſie beſtehen muß, ehe ſie zur wiſſenſchaftlich begründeten Ueberlieferung wird. Auf das dunkle Gerücht folgen die knappen telegraphiſchen Depeſchen, dann, häufiger einen Rückſchritt als einen Fortſchritt bezeichnend die weitſchweifigen Artikel von redſeligen Zeitungsreportern; an dieſe ſchließen ſich, vieles vertuſchend und verſchiebend, iſolirte officielle Relationen, nach einiger Zeit werden letztere, ergänzt und vervollſtändigt, zu einem umfaſſenden Werke verarbeitet; es laſſen ſich die Führer und ihre Rathgeber ſelber vernehmen, und nun iſt für den Forſcher das Material beiſammen, aus welchem er ſein vorläufig abſchließendes Werk aufführt, abſchließend, bis eine neue Zeit das Bedürfniß nach einer neuen Auffaſſung empfindet.

Nicht immer aber finden wir gerade dieſe Reihenfolge inne gehalten. Vergleicht man die deutſche und die franzöſiſche Literatur über den letzten Krieg, ſo werden in dieſer noch die officiellen Relationen vermißt; dafür zeigt ſich ein ſtarkes Uebergewicht des per-

ſönlichen Elementes, welches auf deutſcher Seite bis jetzt faſt gänzlich fehlt. Es wiederholt ſich eine bereits nach dem Kriege von 1866 beobachtete Erſcheinung: der Beſiegte iſt redſeliger als der Sieger; die Mehrzahl der höchſtgeſtellten franzöſiſchen Officiere hat für die Niederlage auf dem Schlachtfelde einen Erſatz in der literariſchen Fehde geſucht.

Ueber dieſe Literatur iſt in Deutſchland nicht ſelten der Stab gebrochen, offenbar mit großem Unrecht[1]). Selbſt wenn alle hier in Betracht kommende Autoren aus perſönlichen Motiven zur Feder gegriffen hätten, ſo würde doch bei der gegenſeitigen Anklage, wo jeder ſelbſt für ſeine Vertheidigung ſorgt, objectives Material genug zu Tage gefördert werden, um die Beantwortung der Thatfragen möglich zu machen. Dieſer denkbar ungünſtigſte Fall trifft aber nicht einmal zu. Eine ſorgfältige Betrachtung erkennt bald, wie ſehr auch hier eine Stufenleiter der Werthſchätzung noth thut; von dem wüſten Pamphlet des Fanatikers iſt ein weiter Abſtand bis zur maßvollen Vertheidigung und zum achtungswerthen Verſuch unparteiiſcher Darſtellung.

Je nachdem nun Angriff und Abwehr hervor- oder zurücktreten, zerfällt die franzöſiſche Literatur über die erſte Hälfte des Krieges in zwei Gruppen. Alles, was über die Capitulationen von Sedan und Metz geſchrieben iſt, gehört begreiflich genug der polemiſchen Gruppe an. Von den Schriften, welche auch die frühern Ereigniſſe berückſichtigen, trägt einen apologetiſchen Charakter zunächſt die des Kaiſers. Es kennzeichnet unſre Nachbaren im Weſten, daß ſie ſeit dem 2. September 1870 ſich zwar in Verwünſchungen gegen das bonapartiſtiſche Syſtem erſchöpfen, aber in ihrer großen Mehrzahl ſtillſchweigend das Fundament deſſelben kritiklos adoptiren, indem ſie der Perſon des Staatsoberhauptes die alleinige Verantwortlichkeit gegenüber dem ſouveränen Volke aufbürden. Gegen dieſe unzähligen, in der Regel mehr erbitterten als ſachkundigen Angriffe hat ſich der Kaiſer ſelbſt oder durch einen ſeiner Getreuen vertheidigt in der Broſchüre:

---

1) Geſchrieben vor der Veröffentlichung des Aufſatzes von F. v. M. im letzten Hefte der Hiſtoriſchen Zeitſchrift (XXVIII 373 ff.); ich ſtimme mit den Grundanſchauungen des Vfs. durchaus überein.

Des causes qui ont amené la capitulation de Sedan. Par un officier attaché à l'état-major général. Bruxelles 1870.

Sie macht bei der erſten Lectüre einen günſtigen Eindruck, welcher aber, wie ſich zeigen wird, vor einer ſcharfen Prüfung nicht Stich hält.

Herabſteigend vom Kaiſer, iſt man verſucht, eine Skala des Haſſes zu entwerfen. Denn augenſcheinlich bemaß die öffentliche Meinung ihren Groll nach der Entfernung, in welcher die Opfer deſſelben vom Kaiſer und ſeiner Familie geſtanden hatten. Am ſchlimmſten iſt, wenn wir vom Marſchall Leboeuf abſehen, den Generalen Froſſard und Failly mitgeſpielt worden, jenem als Erzieher des kaiſerlichen Prinzen, dieſem als ehemaligem Adjutanten; beide haben auf die erhobenen Anklagen geantwortet, jener in einer umfangreichen Schrift, von der vorläufig nur der erſte Theil erſchienen iſt:

Rapport sur les opérations du deuxième corps de l'armée du Rhin dans la campagne de 1870. Par le général Frossard. Paris 1871;

dieſer in einer kleineren Broſchüre:

Opérations et marches du 5e corps jusqu'au 31 août. Par le général de Failly. Bruxelles o. J. (Vorrede: mars 1871.)

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Froſſard ſich nicht entblödet hat, Depeſchen zu ſeiner Rechtfertigung zu fälſchen; ſeine Schrift kann daher nur mit der äußerſten Vorſicht benutzt werden. Auf Failly fällt ein ſolcher Makel nicht; doch iſt auch ſein Buch von einer aufrichtigen Vollſtändigkeit weit entfernt.

Ganz eigen iſt es dem Marſchall Bazaine ergangen. Als er dem Kaiſer das Commando über die Rheinarmee abnahm, war er vielleicht der populärſte Mann in ganz Frankreich; die Schlachten um Metz erſchütterten ſein Renommee nicht, weil Niemand ſie für das hielt, was ſie waren, für Niederlagen; erſt als man die Ueberzeugung gewann, daß er nicht unumwunden die Regierung der nationalen Vertheidigung anerkannt, ſondern ſogar mit der vertriebenen Kaiſerin unterhandelt habe, war es um ihn geſchehen. Der gefährlichſte Gegner erſtand ihm in der Schrift:

Metz Campagne et Négociations. Par un officier supérieur de l'armée du Rhin. Paris 1871.

Da ſie nicht ausſchließlich auf der eigenen Anſchauung des

Autors, ſondern auch auf Mittheilungen Anderer beruht, ſo leidet ſie an einer Ueberfülle von on dit und on assure; hin und wieder werden auch präciſe Zeitbeſtimmungen vermißt; dagegen geht aus zahlreichen Stellen ganz augenſcheinlich hervor, daß der Verfaſſer ſich in unmittelbarer Nähe Bazaine's bewegt hat[1])

Bereits vor dem Erſcheinen dieſes Buches, in der Muße der Gefangenſchaft, die gewiß in vielen Offizieren den Drang nach literariſcher Production verſtärkt hat, veröffentlichte Bazaine:

Rapport sommaire sur les opérations de l'armée du Rhin. Par le commandant en chef maréchal Bazaine. Berlin 1870.

Dann wurden in ſeinem Intereſſe, wenn nicht auf ſeinen Antrieb, einige Bemerkungen der franzöſiſchen Ueberſetzung eines deutſchen Buches hinzugefügt:

La guerre autour de Metz. Par un général prussien[2]). Traduit de l'allemand et annoté par un officier de l'état-major général de l'armée du Rhin. Cassel. Bruxelles 1871.

Die letzte Schrift des Marſchalls:

L'armée du Rhin depuis le 12 août jusqu'au 29 octobre 1870. Par le maréchal Bazaine. Paris 1872

beſteht überwiegend aus Actenſtücken; der knappe Text iſt ſehr maßvoll gehalten und vermeidet Beſchuldigungen ſogar da, wo ſie Jedermann erwartet hätte, z. B. bei den mehrfachen Colliſionen mit Froſſard. Bazaine erwehrt ſich auch nicht der Angriffe, welche in der oben erwähnten Schrift enthalten ſind; faſt hat es den Anſchein, als fühle er ſich nicht frei von Schuld; wenigſtens widerlegt man Anklagen nicht, indem man ſie todt ſchweigt.

Dieſen apologetiſchen Schriften aus der Feder der Hochgeſtellten laſſen ſich andere, von Subaltern- und Stabs-Offizieren herrührende gegenüber ſtellen, in welchen das polemiſche und ſubjective Element

---

1) Die Autorſchaft wird, ich weiß nicht ob mit Recht, dem Oberſten Andlau zugeſchrieben.

2) Der Verfaſſer iſt, wie jetzt feſtſteht, der General Hanneken, derſelbe, welcher das vortreffliche Buch „Militäriſche Gedanken und Betrachtungen über den deutſch-franzöſiſchen Krieg“ geſchrieben hat.

zwar keineswegs verſchwunden iſt, aber ſich nicht um eine beſtimmte Perſönlichkeit ſammelt; die Autoren ſuchen ſich die Zielſcheibe ihrer Kritik bald hier, bald dort. Hierher gehört:

La campagne de 1870 jusqu'au 1er septembre. Par un officier de l'armée du Rhin. Bruxelles o. J. (Vorrede: 10 novembre 1870).

Der anonyme Verfaſſer, welcher ſich als begeiſterter Anhänger Trochu's bekennt, gehörte jedenfalls zur Armee Mac Mahon's; denn nur was er über dieſe mittheilt, trägt den Charakter des Selbſterlebten oder doch auf zuverläſſiger Kunde Beruhenden

Auch bei den Armeen von Straßburg und Chalons, und zwar beim VII. Corps, ſtand der Verfaſſer von:

Histoire de l'armée de Châlons. Par un volontaire de l'armée du Rhin. Campagne de Sedan. 2. édition, avec notes rectificatives. Bruxelles o. J. (Vorrede: 20. décembre 1870).

Da ſein Corps anfangs eine faſt iſolirte Stellung einnahm, ſo liegen die Ereigniſſe von Weißenburg und Wörth bereits außer ſeinem Geſichtskreiſe; doch hat er ſich nicht nur über dieſe, ſondern auch über das Treffen bei Speichern authentiſche Nachrichten zu verſchaffen gewußt. Was er dagegen über die Schlachten des 14., 16. und 18. Auguſt mittheilt, iſt entweder unbedeutend oder falſch; trotzdem iſt er mit ſeinem Urtheile, gerade wie die letztgenannte Quelle, etwas ſchnell bei der Hand.

Beide Schriften verbreiten ſich alſo über das ganze Operationsfeld und können doch nur eine partielle Glaubwürdigkeit in Anſpruch nehmen. Ein dritter Autor hat gleichmäßiger gearbeitet, wohl weil ihm ein größeres Material zur Verfügung ſtand; doch iſt nicht zu verkennen, daß ſeine beſten Informationen die Metzer Armee betreffen. Es iſt der Generalſtabs-Offizier V. D(errecagaix), deſſen Buch:

Histoire de la guerre de 1870. Par V. D*** officier d'état-major. Paris 1871

zuerſt im Spectateur militaire erſchien. Er zeigt ſich ſo vortrefflich unterrichtet, daß man ihn wohl als Rahmen der Darſtellung benutzen kann; ſein Urtheil iſt ſehr ſtreng, aber unparteiiſch.

Endlich diejenigen Werke, welche weder Angriffs- noch Vertheidigungsſchriften ſind und auch nicht den Verſuch einer Darſtellung

des gesammten Feldzuges wagen: memoirenartige Aufzeichnungen, an Werth verschieden je nach der Stellung ihres Verfassers. Das beste unter ihnen ist das des Oberst-Lieutenants Ch. Fay:

Journal d'un officier de l'armée du Rhin. Bruxelles. Leipzig. Gand 1871.

Er bekundet den Ernst, mit welchem er gearbeitet hat, schon dadurch, daß er sich nicht hat die Mühe verdrießen lassen, auch die deutschen Quellen zu studiren; man kann ihm durchweg trauen.

Weniger bedeutend, weil der Gesichtskreis ein engerer, sind:

1870 Armée du Rhin. Ses épreuves. La chute de Metz. Notes cursives du lieutenant-colonel de Montluisant, commandant la réserve d'artillerie du 6e corps. Paris 1871.

Armée du Rhin. Camp de Châlons, Borny, Rezonville et Gravelotte, Saint-Privat, Blocus de Metz. Par le Dr. Ferdinand Quesnoy, médecin principal de 1re classe à l'armée du Rhin. Paris 1872.

Beide Autoren standen beim VI. (Canrobert'schen) Corps.

Trois mois à l'armée de Metz. Par un officier du génie. Bruxelles. Leipzig. Gand 1871.

Les vaincus de Metz. Par E. J*** ancien élève de l'école polytechnique. Paris 1871.

Der Schleier der Anonymität ist hier nicht gänzlich undurchsichtig; man erkennt bald, daß der Verfasser ein Artillerie-Offizier der untern Grade ist, welcher, wie der vor ihm genannte, dem III. (Bazaine'schen) Corps angehörte. Sehr eingehend behandelt er die Zustände der Armee beim Beginn des Krieges und fällt über sie ein scharfes, aber gewiß gerechtes Urtheil; doch haben die zahlreichen von ihm mitgetheilten, zum Theil höchst pikanten Anekdoten deshalb einen geringen Werth, weil er es unterläßt, Namen zu nennen. Das ist um so mehr zu bedauern, als er durchweg einen erfreulichen Sinn für Wahrheit bekundet und sogar Niederlagen eingesteht, von denen Niemand unter seinen Landsleuten etwas wissen will.

La cavalerie française. Par le lieutenant-colonel J. Bonie. Paris 1871

ist ein fleißiges und gründliches Buch, das auch abgesehen von den Schlachtbeschreibungen manche werthvolle Notiz bietet.

Viel ſeltener zu benutzen iſt die Schrift eines Kavallerie-Offiziers:

Guerre de 1870. Metz. Par le commandant G. Max. Thomas. Poitiers. Paris 1871.

Am wenigſten lernt man aus:

L'armée française à Metz. Par le comte de la Tour du Pin Chambly de l'état-major du quatrième corps. 2. édition. Paris 1871.

Als erſtes Reſultat aus dem Studium dieſer Literatur ergibt ſich, daß die Franzoſen ihre Gegner überraſchen wollten und ſelber überraſcht wurden. Wie dies kam, iſt nicht mit Einem Worte zu ſagen.

Einen Theil der Schuld trägt das brüske Auftreten der Diplomatie, das ſich wieder nur aus einer Unterſchätzung des Gegners und einer Ueberſchätzung der erhofften Allianzen erklären läßt. Indem der Herzog von Gramont auf den Beiſtand von Italien, Dänemark und Oeſterreich ſo wie auf die Neutralität Süddeutſchlands rechnete, unterließ er es, durch weiteres Hinausſpinnen der diplomatiſchen Unterhandlungen ſo viel Zeit zu gewinnen, als die Armee zur Vollendung ihrer Rüſtung bedurfte.

Ein zweiter Fehler lag in der Art, wie dies Mal die Mobilmachung beliebt wurde. Gleich nachdem das Wort, welches den Krieg unvermeidlich machte, geſprochen war, wurde das Friedensheer ſo wie es war, ohne auch nur einen Mann Reſerven eingezogen zu haben, an die Grenze geworfen. Ein ſolches Verfahren iſt unter allen Umſtänden bedenklich, da es dem Gegner einen Einblick in Dinge geſtattet, welche man Anlaß und Möglichkeit hat, ihm länger zu verheimlichen; am wenigſten angebracht war es bei der franzöſiſchen Armee des Jahres 1870. Denn einmal beſaß ſie in Friedenszeiten keinen höhern taktiſchen Verband als das Regiment; dem Princip der Centraliſation zu Liebe hatte man mit einigen Ausnahmen auf die Bildung von Brigaden, Diviſionen, Armeecorps verzichtet; alle dieſe Verbände mußten nun an der Grenze, unter den Augen des Gegners geſchaffen werden. Eine andere Eigenthümlichkeit des franzöſiſchen Heerweſens hing hiermit eng zuſammen. Die Eintheilung des Heeres in Provinzial-Armeecorps iſt dem mo-

dernen Frankreich antipathisch; seitdem in der ersten Revolution die historischen Provinzen den Departements zum Opfer gefallen waren mußte jede Regierung, welche auf die alte Eintheilung zurückging, besorgen, für reactionär gehalten zu werden. Der dritte Napoleon vollends, in dessen Augen das Heer eine eventuell gegen die Nation zu richtende Waffe war, suchte das Aufkeimen eines intimen Verständnisses zwischen den beiden Potenzen durch unaufhörlichen Wechsel der Garnisonen zu ersticken. In diesem Jahre erhielt das Regiment seinen Ersatz aus der Picardie, im nächsten vielleicht aus der Gascogne, im übernächsten aus der Bretagne, und da die einmal in das Regiment eingestellten Mannschaften demselben auch nach dem Eintritt in das Reserve-Verhältniß überwiesen blieben, so war die nächste Folge jener eiligen Versammlung der Friedensstämme an der Grenze eine Belastung der Eisenbahnen, der sie nicht gewachsen waren. Denn gleichzeitig hatten sie die Friedens-Armee und das Kriegsmaterial an die östliche Grenze zu befördern, zweitens nach allen Richtungen die einberufenen Reservisten in die Depots zu schaffen, drittens die Reservisten in die Biwaks und Cantonnements nachzuführen. Bei den Regimentern, welche früher einmal in Elsaß oder Lothringen gestanden hatten, ergab sich also folgende widerspruchsvolle Situation: ihre aus diesen Provinzen kommenden Reserven stießen nicht zu den oft nur wenige Stunden entfernt biwakirenden Friedensstämmen, sondern wurden erst in die Depots, vielleicht nach Bayonne oder Bordeaux befördert, um von hier aus den eben zurückgelegten Weg noch ein Mal zu durchmessen [1]).

Keine geringeren Uebelstände zeigten sich bei der Ausrüstung, nur daß sie hier der Anwendung des entgegengesetzten Prinzips entsprangen. Waren die Truppen eines mobilen Armeecorps über das ganze Territorium zerstreut, so war das Material in einigen Städten aufgehäuft, Dank der in Frankreich sich nirgend verleugnenden Centralisation, welche die Selbstverwaltung auch der militärischen Verbände verpönt. Die Broschüre des Kaisers, welche in komischem Pathos sich gegen dies falsche Prinzip ereifert, erklärt selber: „Wenn

1) So ist es gekommen, daß z. B. das VII. Corps Reserven, welche auf den 20. Juli einberufen waren, erst am 20. August erhalten hat. Histoire 13.

es ſich darum handelt, eine active Diviſion auf einem Punkte der Grenze zu bilden, ſo kommt die Artillerie gewöhnlich von einem ſehr entfernt liegenden Orte, die Wagen des Trains und der Ambulanzen aus Paris und Vernon und faſt die ganze Verproviantirung aus der Hauptſtadt."

Die Folge von alle dem war nun jene grenzenloſe Verwirrung, von welcher jede über den Krieg handelnde franzöſiſche Schrift einige draſtiſche Proben gibt. Beſonders lehrreich ſind die Telegramme, welche von unſern Truppen bei Beſetzung des Schloſſes St. Cloud entdeckt, Ende November 1870 zuerſt in der Correspondance de Berlin veröffentlicht wurden, die Runde durch alle Zeitungen machten und nun auch in die Sammlung von Hirth und Gosen[1]) aufgenommen ſind.

Aber ſtellen wir uns auch die Confuſion möglichſt groß vor, ſie allein würde nicht ausreichen, um die wochenlange vollſtändige Unthätigkeit einer 200,000 Mann ſtarken Armee zu erklären; man muß hinzufügen, daß der Kaiſer entweder gar keinen klar durchdachten Kriegsplan hatte oder denſelben durch einen unerwarteten Umſchwung der Verhältniſſe antiquirt und ſich nun von der Offenſive auf die Defenſive zurückgeworfen ſah. In der Broſchüre, welche wir kurzweg die kaiſerliche nennen wollen, heißt es, Napoleon III hätte gewußt, daß Preußen (d. h. der Norddeutſche Bund) im Verein mit den Südſtaaten eine der franzöſiſchen nahezu um das Doppelte überlegene Macht aufſtellen würde. Um dies numeriſche Uebergewicht auszugleichen, hätte er ſchnell den Rhein überſchreiten, Süddeutſchland vom Nordbunde trennen und durch den Glanz eines erſten Erfolges Oeſterreich und Italien beſtechen wollen. Der Feld-

---

1) Die beſte unter den vorhandenen. Ihr Titel lautet: Tagebuch des deutſch-franzöſiſchen Krieges 1870—1871. Berlin 1871. 4. Sie iſt noch unvollendet, das 24. Heft reicht bis zum 30. November. — Man vergleiche außerdem die von der Regierung der nationalen Vertheidigung veranſtaltete Sammlung: Les papiers secrets du second empire. Bruxelles 1870; beſonders Heft III 53 ff. 68 ff. Wie weit die Organiſation des Heeres in faſt jeder Beziehung auch hinter mäßigen Anforderungen zurückgeblieben war, beweiſt die Note, welche Leboeuf am 23. Juli für den interimiſtiſchen Kriegsminiſter aufſetzte. Fay 271.

zugsplan, in deſſen Geheimniß vorläufig nur Mac Mahon und Leboeuf eingeweiht waren, hätte darin beſtanden, 150,000 Mann in Metz, 100,000 in Straßburg, 50,000 in Chalons zu ſammeln, dann mit der Straßburger und Metzer Armee den Rhein bei Maxau, zwiſchen Raſtatt und Germersheim hindurch, zu überſchreiten, während Süddeutſchland neutral geblieben wäre und die Armee von Chalons den Rücken gedeckt und die nordöſtliche Grenze bewacht hätte.

Wir tragen Bedenken, dieſe Verſicherungen ſo auf Treu und Glauben hinzunehmen, wie meiſthin, auch ſeitens des preußiſchen Generalſtabsberichtes geſchieht. Nur ſo viel ſcheint gewiß, daß urſprünglich eine ſchnelle Ueberflutung deutſchen Gebietes beabſichtigt war; der ſchnöde Friedensbruch, die haſtige Anſammlung der Truppen an der Grenze weiſen darauf hin. Aber wenn der Kaiſer wirklich die Ueberlegenheit des deutſchen Heeres kannte, warum ließ er ſo bedeutende Streitkräfte an Orten, wo ſie für die nächſten Zwecke des Krieges nicht zu verwenden waren? Es blieben in Algier ſechs Infanterie- und eben ſo viel Kavallerie-Regimenter mit acht Batterien, an der ſpaniſchen Grenze eine Diviſion, in Civita Vecchia eine Brigade, in Lyon eine Infanterie-Diviſion und eine Kavallerie-Brigade, in Paris eben ſo viel, in Soiſſons eine Infanterie-Diviſion [1]). Ferner ſtimmt die wirkliche Aufſtellung der übrigen Truppen nur ſehr unvollkommen zu jenem Projecte. Denn der äußerſte rechte Flügel, das Gros des VII. Corps (Douay), ſammelte ſich in Belfort, nicht weit von der ſchweizeriſchen, der äußerſte linke Flügel, das IV. Corps (Ladmirault), in Diedenhofen, nicht weit von der luxemburgiſchen Grenze, und zwiſchen dieſen entfernteſten Endpunkten ſtanden drei Corps längs der Grenze über eine Linie von 40 Meilen hin verzettelt: eine Diviſion des VII. Corps bei Kolmar, das I. Corps (Mac Mahon) bei Straßburg, das V. (Failly) bei Bitſch, das II. (Froſſard) bei St. Avold; die zweite Staffel der Aufſtellung bildeten das III. Corps (Bazaine) in Metz, die Garde in Nanzig, zwei Kavallerie-Diviſionen in Luneville, eine in Pont a Mouſſon; die dritte endlich das VI. Corps (Canrobert) in Chalons. — Ein flüchtiger Blick auf die Karte zeigt, daß dieſe Anordnung alles Andre

1) Fay 21 f. Campagne 17. Quesnoy 15.

eher als eine schnelle Concentration in der von der kaiserlichen Broschüre angegebenen Richtung gestattete, und dadurch wird die Existenz des ganzen Projectes höchst zweifelhaft [1]). Was an seine Stelle zu setzen, können erst spätere Publicationen lehren; so viel aber steht schon jetzt fest, daß nachdem der ursprüngliche Angriffsplan aus irgend einem Grunde unausgeführt blieb, der kaiserliche Generalstab sich völlig der Direction des Gegners überließ.

Bis der Kaiser bei der Armee eintraf, führte Marschall Bazaine das Commando über den nördlichen Flügel des Heeres (II. III. IV. V. Corps). Seine Versicherung [2]), daß er von den Plänen des Hauptquartiers keine Kenntniß gehabt habe, wird allseitig bestätigt [3]); er kann also für das, was bis zum 28. Juli geschehen oder vielmehr unterblieben ist, nicht verantwortlich gemacht werden. Die einzige Aenderung der ursprünglichen Aufstellung, welche während seines provisorischen Commandos vorgenommen wurde, bestand in einer Zusammenschiebung des linken Flügels in der Richtung auf die preußische Grenze: die Garde wurde von Nanzig nach Metz gezogen, das III. Corps in der Richtung auf Saarlouis zwischen das II. und IV. Corps nach Bolchen vorgeschoben und das Hauptquartier des V. Corps von Bitsch nach Saargemünd verlegt, wo auch das Gros des Corps versammelt wurde. Da die kaiserliche Broschüre über diese am 23. Juli angeordneten und am 24. begonnenen Märsche das tiefste Schweigen beobachtet, so können wir leider nicht von ihr erfahren, ob der nächste Weg nach Maxau von Bitsch über Saargemünd oder von Nanzig über Metz führt. Was zu diesem Umwege

---

1) Der Verfasser von Metz Campagne et Négociations berichtet S. 15. 16 von einem vor dem 25. Juli zwischen Marschall Leboeuf, General Lebrun und einem dritten Offizier geführten Gespräch, aus welchem letzterer die Ueberzeugung gewann, daß man bereits damals zur strictesten Defensive entschlossen war. Marschall Leboeuf aber wäre nach der kaiserlichen Broschüre in das Geheimniß des Maxauer Planes eingeweiht gewesen.

2) L'armée du Rhin 18.

3) Nicht nur durch die kaiserliche Broschüre, sondern auch durch Metz Campagne et Négociations 11: Son (Bazaine's) influence était nulle sur les dispositions à prendre; vollends nachdem Leboeuf, der Chef des Generalstabes, am 25 Juli in Metz angekommen war.

veranlaßte, iſt klar; Dank der muſterhaften Haltung, welche die deutſche Preſſe beobachtete, wußte man im franzöſiſchen Hauptquartier ſo gut wie nichts über die Stellung des Gegners, aber die dürftigen hier und da aufgeſammelten Nachrichten ſtimmten doch darin überein, daß zwiſchen Koblenz und Mainz bedeutende Truppenanſammlungen ſtattfänden[1]). Dies war der Magnet, welcher das franzöſiſche Heer nach der preußiſchen Grenze zog.

Am 28. Juli kam der Kaiſer in Metz an. Die kaiſerliche Broſchüre erzählt in beweglichem Tone, wie arg er hier enttäuſcht worden wäre. Die Armee von Metz hätte anſtatt 150,000 Mann nur 100,000, die von Straßburg anſtatt 100,000 nur 40,000 gezählt, und beide wären noch dazu höchſt unvollkommen ausgerüſtet geweſen; trotzdem hätte er auf die Ausführung des urſprünglichen Feldzugsplanes nicht verzichtet, ſondern Befehl ertheilt, das Fehlende ſo ſchnell wie möglich herbeizuſchaffen.

Hier iſt Wahrheit und Dichtung gemiſcht. Ueber die unvollkommene Ausrüſtung kann kein Zweifel aufkommen. Das II. und V. Corps vervollſtändigte ſeine Lazarethutenſilien am 31. Juli, das III. am 1. Auguſt Abends[2]), einzelne der übrigen Truppentheile ſind ohne dieſelben in die Schlacht gezogen[3]); am 31. Juli war

1) Bazaine an den Kriegsminiſter, Metz 20. Juli: Les Prussiens chercheraient une affaire décisive dans les environs de Mayence, par une grande accumulation de forces entre cette ville et Coblentz. Dieſe bei Bazaine (L'armée du Rhin 243) im Bruchſtück mitgetheilte Depeſche fand ſich vollſtändig in St. Cloud; ſ. Hirth I 299 und Les papiers secrets III 54.

2) Bazaine a. a. O. 261. Froſſard I 10.

3) Die Histoire de l'armée de Châlons erklärt S. 30 f. 52), daß ohne die internationalen und preußiſchen Feldlazarethe die franzöſiſchen Verwundeten von Weißenburg und Wörth verloren geweſen wären. Am 10. Auguſt wurde dem Kriegsminiſter von einem General geſchrieben: Jusqu'au 7. août, il était presque impossible de se procurer un cacolet pour transporter un blessé; le 7.. des milliers de blessés seront restés entre les mains de l'ennemi, rien n'étant préparé pour les transporter. Palikao: Un ministère de la guerre 57. Man vergleiche die Depeſche, welche der Intendant des VII. Corps am Tage des Gefechtes von Weißenburg an den Kriegsminiſter ſchickte: »Le 7me corps n'a pas d'infirmiers, pas d'ouvriers, pas de train«. Histoire 30.

das II. Corps ohne Pontontrain, das III. beſaß einen, aber ohne Beſpannung[1]); die Verpflegung war ſo mangelhaft, daß nach der Verſicherung eines Augenzeugen die Leute vor Hunger und Durſt ſtarben[2]); die Generalſtabs-Offiziere einzelner Corps hatten zwar Karten von ganz Deutſchland, aber nur höchſt unzureichende von Frankreich[3]). Dagegen widerſpricht die Stärkeangabe von 140,000 Mann den aus officiellen Quellen geſchöpften Etats[4]), nach dem die „Armeen von Metz und Straßburg" am 29. Juli etwa 180,000 Mann zählten. Und was den Feldzugsplan betrifft, ſo haben wir bereits geſehen, was der Kaiſer — denn von ihm ſind die Bewegungen des 24. Juli angeordnet[5]) — bis dahin zu ſeiner Ausführung gethan hatte; zwei unanfechtbare Urkunden beweiſen weiter, daß man im Hauptquartier nicht daran dachte, etwa jetzt auf den Uebergang bei Maxau zurückzukommen. Am 29. Juli wurde dem Marſchall Mac Mahon eröffnet, daß der Kaiſer nicht beabſichtige, ihn vor Ablauf von acht Tagen eine Bewegung ausführen zu laſſen[6]), und am 30. ſchrieb Bazaine an den General Ladmirault: „Ich habe geſtern den Kaiſer geſehen. Noch iſt nichts über die Operationen, welche das franzöſiſche Heer unternehmen ſoll, feſtgeſetzt; doch ſcheint es, daß man zu einer Offenſiv-Bewegung in der Richtung, wo das II. Corps ſteht, hinneigt"[7]). Der Marſchall hatte richtig vermuthet; einige Stunden ſpäter erhielt er aus dem Hauptquartier den Befehl, am 2. Auguſt mit drei Corps auf Saarbrücken vorzugehen; Froſſard im Centrum ſollte ſich der Stadt bemächtigen, zwei Diviſionen des

---

1) Fay 37.

2) Trois mois 32; vgl. Fay 59, B. D. 129, Palikao 57 und die Depeſche Leboeuf's an den Kriegsminiſter, Metz 29. Juli: Il manque de biscuit pour marcher en avant. Les papiers secrets III 71.

3) Montluiſant 5. Trois mois 16. Les vaincus de Metz 32 f.

4) B. D. 91.

5) Hinſichtlich Bazaine's verſichert der gut unterrichtete Verfaſſer von Metz Campagne et Négociations 11: on ne le consulta même pas pour le premier mouvement que les troupes placées sous ses ordres durent exécuter le 28 juillet.

6) Fay 34.

7) Bazaine a. a. O. 258.

III. Corps ſollten linken Flügel und Rücken ſichern, während rechts Failly mit einer gleichen Streitkraft auf dem rechten Saarufer von Saargemünd abwärts den Angriff unterſtützte.

Ueber den Zweck dieſer Offenſiv-Bewegung ſind nicht viel Worte zu verlieren, da ſogar die kaiſerliche Broſchüre die totale Unwiſſenheit des Hauptquartiers über die Stellung des Gegners eingeſteht; zu beachten iſt aber, daß der Angriff nicht ganz in der urſprünglich beabſichtigten Art zu Stande kam. Zwar zog ſich bereits am 31. Juli Vormittags der linke Flügel näher an den in Ausſicht genommenen Angriffspunkt heran; Froſſard verlegte ſein Hauptquartier von St. Avold nach Forbach, und Bazaine wie Ladmirault wandten ſich rechts, erſterer nach St. Avold, letzterer nach Bolchen [1]): aber in der Conferenz, welche um dieſelbe Zeit zwiſchen den drei Heerführern ſtattfand, wurde einſtimmig beſchloſſen, die Operation auf das linke Ufer der Saar zu beſchränken [2]). Als Motiv dieſer Beſchränkung wird wieder — hier aber nur von Einer Quelle [3]) — die mangelhafte Ausrüſtung der Truppen angegeben; jedenfalls gab der Kaiſer nach und betheiligte ſich perſönlich an dem derartig modificirten Unternehmen. Wider Willen trug er ſo dazu bei, dem Gefechte des 2. Auguſt, in welchem 13 franzöſiſche Bataillone gegen 6 deutſche Compagnien fochten, den komiſchen Charakter zu verleihen, über welchen auch unter den franzöſiſchen Quellen die Mehrzahl ſich nicht mehr täuſcht [4]).

Direct iſt durch das Gefecht des 2. Auguſt nichts erreicht worden, und das einzige Reſultat, zu welchem es mittelbar führte, die

---

1) Das IV Corps mußte damals ſeine Feldlazarethe aus Mangel an Beſpannung in Diedenhofen zurücklaſſen. Fay 36.

2) Bazaine a. a. O. 261.

3) B. D. 101. — Metz Campagne et Négociations 26 f. hat eine etwas abweichende Darſtellung, wonach der Plan des 30. Juli am 31. erheblich erweitert, dann aber von dem ängſtlich gewordenen Kaiſer auf eine einfache Recognoscirung beſchränkt worden ſei. Fay 39 ſpricht von mehrfachen Aenderungen des Projectes.

4) Nur Froſſard (I 20) macht einige — wenig glückliche — abwehrende Bemerkungen; dagegen entbehrt allerdings die gegen ihn erhobene Beſchuldigung, das offene Saarbrücken bombardirt zu haben, der thatſächlichen Begründung.

Concentration wenigſtens eines Flügels, wurde ſehr bald durch eine irrige Vermuthung des Generalſtabes wieder in Frage geſtellt.

Bereits am 16. Juli war in Paris das Gerücht verbreitet, die preußiſchen Truppen wären von Trier aus bei Sierck, wo preußiſches, luxemburgiſches und franzöſiſches Gebiet ſich berühren, über die Grenze gegangen[1]); gleich damals wurde Bazaine angewieſen, dorthin eine Avantgarde zu entſenden. Nachdem dieſe irrige Vorſtellung ſich einmal bei den franzöſiſchen Heerführern feſtgeſetzt hatte, iſt ſie vor dem Tage von Weißenburg nicht wieder von ihnen gewichen. Am 23. Juli ſchrieb Bazaine an Leboeuf, alle Berichte ſtimmten darin überein, daß bei Konz (am Zuſammenfluſſe von Saar und Moſel) ſtarke Truppenconcentrationen ſtattfänden; einem Gerüchte zu Folge ſei Prinz Friedrich Karl daſelbſt angekommen[2]). Am 1. Auguſt warnt Leboeuf umgekehrt Bazaine vor dem zwiſchen Konz und Saarlouis ſtehenden Gegner[3]), und am 3. wird angeordnet, daß folgenden Tags das IV. Corps eine Recognoscirung in der Richtung auf Saarlouis unternehmen ſoll[4]). Da kommt in der Nacht zum 4. aus Diedenhofen die Nachricht, daß 40,000 Preußen von Trier her im Anmarſche wären. Das Hauptquartier geräth in die größte Aufregung, die Nacht wird mit Befehlen und Gegenbefehlen erfüllt, die Garde allein erhält fünf widerſprechende Befehle hinter einander: ſchließlich wird das Unternehmen auf Saarlouis rückgängig gemacht, die Aufmerkſamkeit des Generals Ladmirault auf Diedenhofen gelenkt und Marſchall Bazaine nach Bolchen entſendet, um dort den anmarſchirenden Feind gebührend zu empfangen. Bolchen hatte der Marſchall am 31. Juli verlaſſen; damals war das III. Corps nach ſeinem rechten Flügel zu concentrirt worden: jetzt wurde es angewieſen, ſich zu einer Concentration in der Richtung des linken Flügels bereit zu halten, damit es nöthigenfalls den General Ladmirault unterſtützen könne.

---

1) Fay 25.

2) Bazaine a. a. O. 251; vgl. die Depeſche Leboeuf's an den Kaiſer vom 26. Juli bei Hirth I 419 und Les papiers secrets III 55.

3) Bazaine a. a. O. 261.

4) Fay 40. Metz Campagne et Négociations 36 f Froſſard I 24.

Aber im Hauptquartier [1]) jagte eine Combination die andere. Kaum waren die Dispoſitionen zur Abwehr eines gegen Diedenhofen marſchirenden Feindes ergangen, da las man in engliſchen Zeitungen [2]), daß Nanzig das Operationsobject der deutſchen Heere ſei, und ſofort wurden die ertheilten Befehle zurückgenommen. In einer Depeſche, deren Stil den pedantiſchen Geiſt ihres hohen Autors nirgend verleugnet — an ihrer Spitze ſteht z. B. die tiefſinnige Wahrheit: man muß ſeinem Feinde immer die vernünftigſten Projecte zutrauen — ordnete der Kaiſer am 4. Auguſt an, daß Bazaine nun wieder nach St. Avold und Failly wieder nach Bitſch zurückgehen ſollten; mit andern Worten: an Stelle der ſo eben angeordneten Linksſchiebung wurde eine Rechtsſchiebung befohlen. So ſchwankte man zwiſchen links und rechts, zwiſchen Concentration und Zerſplitterung, zwiſchen Angriff und Vertheidigung rathlos hin und her, und als noch der Kaiſer von einem Angriffe auf Nanzig träumte, als der Chef ſeines Generalſtabes, Marſchall Leboeuf, dem die Diedenhofener Schlacht beſonders ans Herz gewachſen zu ſein ſchien, frohlockend an General Froſſard ſchrieb [3]): „es wäre prächtig, wenn der Feind uns mit ſeinen 40,000 Mann die Schlacht an einem Punkte anböte, wo wir ihm 70,000 entgegen ſtellen könnten", da war auf dem rechten Flügel der ganzen Aufſtellung der erſte von den Schlägen gefallen, welche allen dieſen Speculationen ein ſchnelles Ende bereiteten.

Sehr treffend iſt bemerkt worden, daß der Vorwurf, die verfügbaren Streitkräfte in planloſer Weiſe zerſplittert zu haben, wie das Hauptquartier im Großen, ſo den Marſchall Mac Mahon im Kleinen trifft [4]). Die vier Diviſionen ſeines Corps, welchem Straß-

1) Ueber deſſen Zuſtände ſ. die ergötzliche Schilderung bei B. D. 129 und Fay 38. Ende Juli hatte auch die Kaiſerin Eugenie ihren Beſuch angeſagt; das war aber ſelbſt Napoleon III zu viel: Malgré mon désir de te revoir, je crois qu'il est mieux d'y renoncer. Les papiers secrets XII 29.

2) Eigene Worte des Kaiſers in dem Befehle bei Bazaine a. a. O. 20.

3) Froſſard I 25, beſtätigt durch Fay 41.

4) Für das Folgende vgl. Histoire und La campagne, welche jedoch nicht in allen Einzelheiten übereinſtimmen. Sedan par le général de Wimpffen, ein Buch, auf welches wir noch einmal zurückkommen, liefert im 3. u. 4. Kapitel, ſowie im Anhang (S. 344 ff.) einige Beiträge ſchon für die erſte Periode des Krieges.

burg als Sammelplatz angewieſen war, ſtanden am 25. Juli, nachdem die oben[1]) erwähnte Concentration in der Richtung auf die preußiſche Grenze ausgeführt und der rechte Flügel des Corps Failly von Hagenau fort nach Bitſch gezogen war, im unteren Elſaß auf der Linie von Straßburg bis zur Grenze vertheilt; am weiteſten nördlich, vor Wörth, die Diviſion Ducrot, in Hagenau die Diviſion Douay, in Straßburg der Reſt; die Stadt Weißenburg war nicht beſetzt. Seit dem 1. Auguſt wurde der Marſchall durch das Hauptquartier von der Anſammlung feindlicher Maſſen auf baieriſchem Gebiet in Kenntniß geſetzt und angewieſen, ſich im Falle eines überlegenen Angriffs auf Bitſch zurückzuziehen[2]); ein Befehl, welcher nicht nur eine Concentration des Corps in der Richtung auf die Grenze, ſondern auch eine Frontveränderung[3]) vorausſetzte. Mac Mahon hat über ſeinen Antheil am Kriege nichts veröffentlicht; wir wiſſen daher nicht, ob die Beſetzung von Weißenburg, welche er am 2. Auguſt der Diviſion Douay auftrug[4]), jene Concentration einleiten ſollte. Beſtimmt aber glaubte er noch einige Tage Zeit zu haben; denn während die Diviſion Ducrot weſtlich von Weißenburg in mehreren Detaſchements längs der Grenze zerſplittert wurde, rückte die Diviſion Raoult nur bis Brumpt, an der Straßburg-Hagenauer Straße, und die Diviſion Lartigue blieb ſogar noch in Straßburg. General Douay bezog ſeine neue Stellung im Laufe des 3. Auguſt; noch am Abend von den Einwohnern der Stadt, denen der Anmarſch der kronprinzlichen Armee nicht hatte unbemerkt bleiben können, gewarnt, erbat er ſich vom General Ducrot, welchem der Oberbefehl über die zwei erſten Diviſionen des Corps anvertraut

1) S. S. 121.

2) B. D. 104, wodurch Wimpffen 82 widerlegt wird. Metz Campagne et Négociations 36 berichtet, leider ohne Angabe eines Datums, über eine zu Saarburg zwiſchen Leboeuf und Mac Mahon ſtattgefundene Unterredung, wo beſchloſſen wäre, das I. Corps in der Gegend von Weißenburg und Wörth zu ſammeln und das VII. Corps nach dem untern Elſaß zu ziehen.

3) Die Front, bisher nach Norden gekehrt, mußte gegen Oſten gerichtet werden.

4) Sehr unwahrſcheinlich behauptet Histoire 25, Douay hätte ſich auf die Bitten des Unterpräfecten von Weißenburg in Marſch geſetzt.

war, weitere Verhaltungsmaßregeln, und erhielt von diesem, im Namen des Marschalls, den formellen Befehl, es auf ein Treffen ankommen zu lassen. Daß die Division am folgenden Tage dennoch überrascht wurde und nicht einmal die Zeit gewann, ihre aufgespannten Zelte einzuziehen und zu retten, ist nur durch die totale Vernachlässigung des Vorpostendienstes, welche seit den afrikanischen Kriegen eingerissen war[1]), zu erklären. Nach einem erbitterten Kampfe, über dessen taktische Einzelheiten die Histoire de l'armée de Châlons Mittheilungen gibt[2]), räumte die ihres Führers beraubte Division nach Mittag das Schlachtfeld und zog sich ins Gebirge zurück, wo die Division Ducrot zu ihr stieß.

Eine Division der französischen Armee war stark mitgenommen, aber nicht vernichtet. Die Erstürmung des Gaisberges mitten im Feuer der Mitrailleusen und Chassepots hatte einen tiefen moralischen Eindruck gemacht und das Vertrauen auf die Unüberwindlichkeit dieser Waffen erschüttert: aber dafür gab es die Entschuldigung der Uebermacht, welche am 4. August notorisch auf deutscher Seite gewesen war. Und selbst die Vernichtung der Division wäre kein zu hoher Preis gewesen, wenn damit eine gründliche Aenderung in der Art der Heerführung erkauft worden wäre.

Wirklich trat eine Wendung zum Besseren ein. Zunächst wurde die von allen Einsichtigen längst begehrte Zusammenfassung der einzelnen Armeecorps zu Armeen mit besondern Oberbefehlshabern angeordnet. Am 5. August, freilich erst im Laufe des Nachmittags[3]), wurden das II., III. und IV. Corps unter Bazaine's, das I., V. und VII. Corps unter Mac Mahon's Befehl gestellt; doch war auch diese Maßregel eine halbe: denn beiden Marschällen wurde das Commando nur in so weit anvertraut, als es „die militärischen Operationen", d. h. die Zwecke der Schlacht erforderten; directe Befehle aus dem kaiserlichen Hauptquartier an die Corpsgenerale waren damit nicht ausgeschlossen. Völlig zur eignen Verfügung reservirte sich der Kaiser das VI. Corps und die Garde, mit welchen er denn auch wahre

1) B. D. 106. Les vaincus de Metz 37.
2) Vgl. auch Bonie 19 f.
3) Bazaine a. a. O. 19.

Meiſterſtücke der ſtrategiſchen Kunſt abgelegt hat. Die Garde wurde am 4. Auguſt, in Erwartung der Schlacht bei Diedenhofen, auf Bolchen dirigirt, am 5. früh nach Metz zurückgenommen und noch an demſelben Tage wieder nach Courcelles-Chauſſy vorgeſchickt. Das VI. Corps dagegen, welches höchſt wahrſcheinlich zur Ueberwachung der unzuverläſſigen[1]) Mobilgarden ſo lange im Lager von Chalons zurückgehalten war[2]), erhielt endlich am 5. früh den Befehl, ſich auf der Eiſenbahn nach Nanzig einzuſchiffen; es war hier noch nicht vollſtändig beiſammen, als ihm die Schreckenskunde von Wörth und mit ihr eine neue Beſtimmung überbracht wurde.

Sodann entſchloß ſich das Hauptquartier endlich zu einer Concentration, wenigſtens des größten Theiles der Armee. In der Nacht vom 5. zum 6.[3]) wurde dem Marſchall Bazaine mitgetheilt, daß das II. Corps nach Bitſch, das III. nach Saargemünd, das IV. nach Hoch-Homburg, die Garde nach St. Avold rücken ſollte; es beſtand alſo die Abſicht, die Armee Bazaine's rechts zu ſchieben und eine engere Verbindung mit der von Mac Mahon herzuſtellen. Die Dispoſitionen waren vortrefflich, hatten aber den einen Fehler, daß ſie 24 Stunden zu ſpät kamen: am 7. Auguſt früh ſollte ihre Ausführung beginnen, am 8. beendet ſein; aber ſchon am Abend des 6. war das ganze Heer in vollem Zuge, ſich nicht vorwärts, ſondern rückwärts zu concentriren.

Das Ereigniß dieſer Tage beſteht nun darin, daß die beiden Flügel des franzöſiſchen Heeres, deren Zuſammenhang ſtets ſehr loſe geweſen war, völlig auseinander geriſſen werden; ihre beiderſeitigen Schickſale geſtatten deshalb auch eine beſondere Betrachtung. Wir beginnen mit dem linken Flügel, welchen die deutſche Offenſive zuerſt getroffen hat.

---

1) S. die Schilderung des gemäßigten Quesnoy 17 f. u. Palikao 18.

2) Der Kaiſer an den Kriegsminiſter Metz 4. Auguſt Nachmittags: Il est de toute nécessité que le maréchal Canrobert vienne à Nancy avec ses trois divisions par le chemin de fer; mais que faire de la garde nationale mobile? Montluiſant 113.

3) Metz Campagne et Négociations 40. Nach Froſſard I 61, welcher ſonſt übereinſtimmt, ſogar erſt am Morgen des 6.

Wenn die drei Corps, welche am 5. Auguſt unter Mac Mahon's Commando traten, vereinigt wurden, ſo bildeten ſie eine Armee von 100,000 bis 110,000 Streitern[1]). Aber von vorn herein mußte auf eine ſchnelle und vollſtändige Heranziehung des VII. Corps verzichtet werden; denn mehr als irgend ein andrer Truppenkörper hatte dieſer unter der Planloſigkeit der oberſten Heerführung zu leiden gehabt[2]). Anfangs zur Einſchiffung nach Dänemark beſtimmt, erhielten ſeine Regimenter bereits am 18. Juli Gegenbefehl und wurden nach dem obern Elſaß dirigirt; doch blieben vorläufig auf höheren Befehl eine Infanterie-Diviſion und eine Kavallerie-Brigade, d. h. über ein Drittel des ganzen Corps, in Lyon[3]). Der Reſt wartete eine volle Woche auf den Corps-General, der, wie ein Berichterſtatter ſpöttiſch bemerkt, durch den „Hofdienſt" in Paris zurückgehalten wurde[4]). In Belfort angekommen, fand er eine Infanterie-Diviſion und eine Kavallerie-Brigade vor, während die dritte Diviſion (Conſeil-Dumesnil) ſich in Kolmar, alſo wenigſtens 9 Meilen entfernt, verſammelt hatte. Eine Vereinigung mit den im untern Elſaß ſtehenden Truppen unterblieb auch jetzt, weil beträchtliche Streitkräfte im badiſchen Oberlande vorausgeſetzt wurden[5]); am 4. Auguſt kehrte die Diviſion Conſeil-Du-

1) B. D. 109. Fay 48. Da immer noch Reſerviſten ankamen und die Cadres füllten (vgl. Wimpffen 351), ſo nahm die Armee ſtetig zu; am 29. Juli zählte ſie 210,000, am 2. Auguſt 244,828, am 6. Auguſt 268,066 Mann. P. D. 50. 91. 141. Froſſard I 129. — Fay 43 rechnet für den 5. Auguſt 262,000 Mann, Metz Campagne et Négociations 12 für den 2. oder 3. Auguſt ſogar 280,000 Mann.

2) S. Histoire de l'armée de Châlons 22 ff.

3) Dieſe Truppen ſcheinen ſpäter völlig vergeſſen zu ſein; am 10. Auguſt, vier Tage nach der Schlacht von Wörth, telegraphirt der Befehlshaber der Infanterie-Diviſion an das Kriegsminiſterium: La population ne s'explique pas la surabondance de troupes en ce moment à Lyon. Le commandant du 7. corps désire ma présence et je demande à le rejoindre. Les papiers secrets III 59.

4) So groß war die Confuſion, daß Leboeuf von der Anweſenheit Douay's in der Hauptſtadt keine Ahnung hatte, ſondern die für ihn beſtimmten Telegramme nach Belfort ſchickte. Les papiers secrets III 56.

5) Fay 40. Die gute Bewachung der Eiſenbahn Lyon-Straßburg war eine Hauptſorge des Marſchalls Leboeuf; ſ. ſeine Depeſche an den Kaiſer, Metz 27. Juli bei Fay 32.

mesnil ſogar von Kolmar nach Mühlhauſen zurück, um den angeblich von Lörrach heranmarſchirenden Preußen entgegen zu treten [1]). Endlich öffnete die Lection von Weißenburg dem Hauptquartier die Augen; aber jetzt vermochte nur die eine Diviſion, und auch ſie ohne Artillerie, der telegraphiſchen Weiſung Mac Mahon's Folge zu leiſten und kurz vor der entſcheidenden Schlacht über Straßburg zum I. Corps zu ſtoßen.

Dagegen wäre eine Vereinigung mit dem größten Theile des V. Corps auch nach dem Vormittage des 4. Auguſt ſehr wohl möglich geweſen. Wenn ſie erſt gelang, als es zu ſpät war, ſo theilen ſich Mac Mahon und Failly ziemlich gleichmäßig in die Schuld. Erſterer hat offenbar von dem Ernſte der Situation nicht die rechte Vorſtellung gehabt und namentlich die Energie ſeiner Gegner bei weitem unterſchätzt. Er verlegte zwar am 4. Auguſt Vormittags, nachdem ihm in der Nacht ein Wink über den baldigen Angriff des Kronprinzen zugegangen war [2]), ſein Hauptquartier nach Hagenau und vereinigte am 5. die Diviſionen des I. Corps in einer gut gewählten Stellung auf dem rechten Ufer des Sauerbachs: aber auch er meinte, noch den ganzen folgenden Tag zu ſeiner ungeſtörten Verfügung zu haben. Es geht dies unzweifelhaft aus den Depeſchen hervor, welche er mit General Failly gewechſelt hat [3]).

Mac Mahon erhielt die kaiſerliche Botſchaft, welche Failly unter ſeine Befehle ſtellte, am 5. Auguſt Abends 1/2 9 Uhr [4]). Unter dem friſchen Eindrucke derſelben erließ er an ſeinen neuen Untergebenen eine Depeſche des Inhalts, daß er ſich ſo ſchnell als möglich mit ihm vereinigen ſollte [5]). Anſtatt aber weiter dem General beſtimmt Ort und Stunde der Vereinigung vorzuſchreiben, erkundigte er ſich bei ihm, an welchem Tage und auf welchem Wege ſie ſtattfinden könnte. Wenn er durch dieſe zweite, noch vor Mitternacht

---

1) Campagne 37.

2) Uhrich: Documents relatifs au siége de Strasbourg 7.

3) Failly 11 ff.

4) Campagne 38.

5) Der Wortlaut findet ſich weder bei Failly noch in Campagne, doch ſtimmen beide über den Inhalt überein.

expedirte Depesche [1]) die Wirkung der ersten bereits erheblich abschwächte, so hob er sie geradezu auf durch eine dritte, vom 6. früh datirte Weisung. Hier verlangte er [2]) von dem Befehlshaber des V. Corps nur die schleunige Absendung einer Division nach Philippsburg (halbwegs zwischen Bitsch und Wörth gelegen); seine anderen Divisionen möge er marschfertig halten.

Andererseits freilich hat sich auch General Failly keineswegs übereilt. Es muß betont werden, daß seine Vereinigung mit Mac Mahon bereits durch den Befehl des Kaisers, welcher Nanzig als Operationsziel der Deutschen annahm und eine Rechtsschiebung der Armee anordnete [3]), eingeleitet war. Am 4. August, spätestens 4 Uhr 58 Minuten Nachmittags [4]), wurde er von dem kaiserlichen Hauptquartier angewiesen, sein Corps, von welchem bis dahin zwei Divisionen in Saargemünd und eine in Bitsch gestanden hatte, an dem letzteren Orte zu concentriren. Von Saargemünd nach Bitsch sind 4—5 Meilen; das ganze Corps hatte seit dem 24. Juli keine Märsche gemacht und konnte also sofort, noch am Abend des 4. aufbrechen. Wenigstens die Division Goze empfing einen dahin lautenden Befehl [5]); sie erreichte am Abend des 5. Bitsch, während von der Division Labadie eine Brigade nur die größere Hälfte des Weges zurücklegte; die andere (Lapasset) hatte Failly geglaubt, zur Bedeckung eines Proviantransportes in Saargemünd zurücklassen zu müssen. So weit war er gekommen, als er die erste Depesche Mac Mahon's erhielt [6]). Da sie völlig unzweideutig abgefaßt war, so

1) Nur bei Failly, aber im Wortlaut.

2) Failly 12, bestätigt durch Campagne 41: Mac Mahon habe den Brief zu einer Zeit abgesandt, wo er die Ueberzeugung gewonnen, daß die Schlacht nicht vor dem 7. stattfinden werde. Der Brief enthielt außerdem einen vollständigen Operationsplan, den aber Failly nicht mittheilt.

3) S. o. S. 126.

4) Wahrscheinlich schon früher; denn der bei Bazaine a. a. O. 20 mitgetheilte Befehl, welcher am Vormittag ausgegeben ist, enthält auch Anordnungen für das V. Corps. Leider hat nicht ermittelt werden können, ob er Failly rechtzeitig zugegangen ist; wenn dies geschehen, so würde auf die Schrift des Generals, welche ihn mit keiner Silbe erwähnt, ein sehr ungünstiges Licht fallen.

5) Bericht des Brigade-Generals Nicolas bei Wimpffen 350.

6) In seiner Schrift unterläßt er, die Stunde des Empfanges anzugeben.

mußte er noch während der Nacht[1]) die eine Diviſion ſeines Corps, welche ſich in Bitſch ausgeruht hatte, marſchiren und die andere, welche heute angekommen war, nach einiger Erholung folgen laſſen: er wartete aber, bis die zweite, weniger dringende Depeſche kam, und begnügte ſich, indem er merkwürdig genug die dritte Depeſche anticipirte, mit der Abſendung der Diviſion Guyot de Lespart. Sie iſt am 6. nicht gerade ſehr früh, etwa um 6 Uhr[2]), in der Richtung auf Niederbronn und Wörth aufgebrochen; über ihre weiteren Schickſale ſchwebt ein noch nicht völlig aufgeklärtes Dunkel. Nach der einen Quelle[3]) ſoll ſie unterwegs in Philippsburg von dem Corps-General, welcher ſich in Bitſch nicht ſicher gefühlt und einen Angriff von Zweibrücken her befürchtet hätte, Befehl zum Halten bekommen haben und erſt auf die dringenden Vorſtellungen des Ueberbringers der dritten Mac Mahon'ſchen Depeſche wieder in Marſch geſetzt ſein. Failly ſelbſt beſtreitet dies entſchieden; doch iſt ſeine Glaubwürdigkeit nicht über jeden Zweifel erhaben[4]). Wenn er die Wahrheit geſagt hat, ſo können die Marſchleiſtungen der Diviſion Guyot de Lespart, namentlich wenn man an ſie den Maßſtab deutſcher Soldatenarbeit legt, nicht als glänzend bezeichnet werden; es wurde 5 Uhr[5]), ehe die 3 Meilen bis zum Schlachtfelde zurückgelegt waren. Die Entſcheidung war hier bereits gefallen, und die Diviſion, genauer eine Brigade derſelben — die andere hatte ſich unterwegs in ein Gefecht verwickeln laſſen und wurde ſchließlich auf Bitſch zurückgedrängt — kam gerade zu rechter Zeit, um den Rückzug zu decken. Mit der Diviſion Goze und der halben Diviſion Labadie blieb Failly

---

1) Daß er unter Umſtänden vor ſolchen Anſtrengungen nicht zurückſchreckte, zeigte ſich am 6. Auguſt; da befahl er auf die Nachricht der Niederlage von Wörth ohne Zaudern einen Nachtmarſch.

2) So dürfte die etwas gewundene Auseinanderſetzung bei Failly 12 zu interpretiren ſein; vgl. Wimpffen 351.

3) Campagne 43.

4) Nach ihm (S. 12) iſt der Ueberbringer der dritten Depeſche um $^1/_2$6 von Reichshofen aufgebrochen und um 2 in Bitſch angekommen, hätte alſo $8^1/_2$ Stunden gebraucht, um etwa 3 Meilen zurückzulegen. La Campagne 41 verſichert, daß er nur von $^1/_2$10 bis 1 geritten iſt.

5) Histoire 63. Campagne 42. B. D. 116.

in Bitſch, auch nachdem der Kanonendonner von Wörth herüber ihm eine große Schlacht verkündete; es iſt dies wohl der ſchwerſte Vorwurf, welcher den General trifft [1]). Freilich hat es in dieſem Feldzuge die Mehrzahl der franzöſiſchen Generäle nicht anders gemacht; kein größerer und folgenreicherer Unterſchied zwiſchen deutſcher und franzöſiſcher Kampfweiſe als der, daß die deutſchen Truppen auf den Kanonendonner marſchirten, die franzöſiſchen nicht.

So kam es, daß Mac Mahon, als ihm am 6. Auguſt die Schlacht aufgezwungen wurde, welche er erſt am folgenden Tage hatte ſchlagen wollen [2]), nur über die vier Diviſionen ſeines eigenen und die Diviſion Conſeil-Dumesnil des VII. Corps verfügte, zuſammen ſchwerlich mehr als 50,000 Mann [3]). Da auf deutſcher Seite faſt vier Armeecorps, zwiſchen 90,000 und 100,000 Mann ins Feuer kamen, ſo iſt den franzöſiſchen Quellen [4]) unbedingt zuzugeben, daß eine faſt erdrückende Uebermacht auf deutſcher Seite vorhanden war. Der franzöſiſche Feldherr hatte von Glück zu ſagen, daß ſein Heer nicht vollſtändig vernichtet wurde; hätte die deutſche Kavallerie energiſch verfolgt, ſo würden wohl nur dürftige Trümmer entkommen ſein. Doch blieb das Reſultat auch ſo im höchſten Grade niederſchlagend: fünf Diviſionen, darunter die gefeierten afrikaniſchen Truppen, waren vor der Hand für jede Verwendung unbrauchbar.

Aber an demſelben Tage gelang es den Deutſchen, noch ein anderes franzöſiſches Corps iſolirt zu ſchlagen.

Vor dem linken franzöſiſchen Flügel ſtand als eine ſtarke Avantgarde das Corps Froſſard, weſentlich in derſelben Stellung auf dem linken Ufer der Saar, welche es am 2. Auguſt den ſechs deutſchen Compagnien entriſſen hatte. Das franzöſiſche Gebiet ſprang hier,

1) Seine Entſchuldigung, daß er die ihm anvertraute Eiſenbahnlinie Saargemünd-Reichshofen nicht habe preisgeben wollen, iſt lahm; die Bahn wäre, wie die Sachen lagen, bei Wörth wirkſamer vertheidigt worden als bei Bitſch.

2) Failly 13. — Die Angabe Wimpffen's (S. 86), daß dem eigenſinnigen Marſchall umſonſt die Annahme der Schlacht gegen den übermächtigen Feind widerrathen ſei, laſſe ich, da der Autor voller Animoſität gegen Mac Mahon iſt, unberückſichtigt.

3) So Fay 48. B. D. 113 gibt 46,100 an.

4) Es liegen über die Schlacht vor: der Bericht Mac Mahon's bei Hirth I 714 f. Histoire 57 f. Campagne 40 f. Bonie 23 f. Wimpffen 92 f.

einem unregelmäßigen Viereck vergleichbar, ziemlich weit vor, und da die Offenſive jenes Tages ſich auf das II. Corps beſchränkt hatte, ſo war deſſen Poſition keineswegs ſehr geſichert; bei dem ſteten Schwanken zwiſchen Rechts- und Linksſchiebung war bald dieſe, bald jene Flanke des Corps bedroht. Am 5. Auguſt aber, nachdem der Ausſchlag für die Rechtsſchiebung gegeben war, konnte von einer ernſtlichen Gefahr nicht mehr die Rede ſein. Rechts hatten zwar die zwei Diviſionen Failly's Saargemünd größtentheils geräumt und waren nach Bitſch abgezogen[1]); dafür hatte eine Diviſion des III. Corps den Ort beſetzt. Von hier aus erſtreckte ſich die weitere Aufſtellung dieſes Corps weſtlich in einem leicht gekrümmten Bogen längs der nach St. Avold führenden Straße bis an den letztgenannten Ort, im Durchſchnitt 2 Meilen hinter dem Corps Froſſard. Auch das IV. Corps war näher herangezogen worden[2]), ſo daß bei einigermaßen gutem Willen ſich immer zwei Corps gegenſeitig unterſtützen konnten.

General Froſſard erzählt[3]), daß er am 5. Auguſt früh bei Leboeuf um die Erlaubniß nachgeſucht habe, ſich auf die Linie Forbach-Saargemünd zurückziehen zu dürfen. Es ſei ihm dies auch geſtattet worden, jedoch erſt für den 6. Auguſt Morgens; dieſer Zeitpunkt ſei ihm zu ſpät erſchienen und er habe ſich daher entſchloſſen, ſeine Diviſionen bereits am Abend des 5. zurückzunehmen. Wie weit dies bis zum 6. Morgens ausgeführt war, läßt ſeine Darſtellung zwar nicht mit voller Deutlichkeit erkennen; da jedoch nirgends von einer Unterbrechung der rückgängigen Bewegung die Rede iſt, ſo wird bei jedem Leſer der Glaube erweckt, als ſei ſie ohne Störung vollendet worden. Nun haben aber mehrere gefangene franzöſiſche Offiziere ausgeſagt, daß als der Angriff der Deutſchen erfolgte, das Corps noch im Abzuge begriffen war[4]), und dies wird beſtätigt durch

---

1) S. o. S. 132.

2) Sein linker Flügel ſtand in Teterchen; ſ. Bazaine a. a. O. 22 und die Karte dazu.

3) I 29 ff., beſtätigt durch den Brief bei Palikao 64.

4) Schell: Die Operationen der I. deutſchen Armee unter General Steinmetz S. 29.

einen Blick auf Frossard's Stellung am 6. früh. Um diese Zeit stand [1]) die Division Laveaucoupet vorwärts Speichern [2]) auf der deutsch-französischen Grenze; drei volle Kilometer dahinter die Division Bataille; von der Division Vergé schloß sich eine Brigade links an die Division Laveaucoupet an, die andere befand sich westlich von Forbach, vier Kilometer von der ersten Brigade, drei von der Division Bataille entfernt. Die Concentration, welche General Frossard unzweifelhaft ausführen wollte, war also nicht beendet; er verschweigt aber diesen Umstand in seiner Schrift, um nicht den Vorwurf, welcher jeden Ueberfallenen und Ueberraschten [3]) trifft, auf sich zu laden. Doch standen seine Divisionen einander immer noch so nahe, daß sie sich schließlich sämmtlich auf dem Kampfplatze vereinigen konnten.

Verstärkungen wurden ihnen nicht zugeführt. Und doch wäre es für einen großen Theil des III. Corps sehr wohl möglich gewesen, in die Schlacht einzugreifen; denn zwischen erstem Erscheinen und ernsthaftem Angriffe der Deutschen verflossen mehrere Stunden. Die Frage ist nur, ob General Frossard rechtzeitig den Marschall Bazaine um Hülfe gebeten hat.

Ueber die Schlacht bei Speichern handelt sowohl das Buch von Frossard wie die umfangreichste der Schriften Bazaine's. In beiden finden sich die zwischen den Autoren gewechselten Telegramme; aber Inhalt, Zahl und Datirung derselben ist hier und dort so ungleich, daß an eine Combination beider Darstellungen nicht gedacht werden kann. Folgt man Frossard, so ist das erste Hülfsgesuch an Bazaine bereits um 9 Uhr 10 Minuten Morgens ergangen; folgt man Bazaine: nicht vor Nachmittag.

Diese Controverse wird unwiderleglich entschieden durch das Zeugniß eines dritten, des anonymen Verfassers von: Metz Cam-

---

1) Frossard I 33.

2) „Spicheren", wie man allerorten liest, ist ein Bastard aus der französischen Form Spickeren und der deutschen „Speichern".

3) Les troupes du général Frossard étaient loin de s'attendre au combat et malgré les démonstrations qui avaient eu lieu dans la matinée, elles durent prendre les armes si précipitamment, qu'elles laissèrent dans le camp leurs sacs, leurs effets et les tentes dressées. B. D. 132.

pagne et Négociations [1]). Man kann ſein Buch eine gegen Bazaine gerichtete Anklageſchrift nennen, ſo unbarmherzig geht er ihm zu Leibe, und deshalb hieße es gegen die elementarſten Regeln der hiſtoriſchen Kritik verſtoßen, wenn man ihm nicht in Allem, was für Bazaine ſpricht, unbedingt trauen wollte; am wenigſten angebracht wäre es in unſerm Falle, da er gegen Bazaine's Widerpart ſonſt nicht die geringſte Gehäſſigkeit bekundet [2]), überdies ſein Werk vor denen von Froſſard und Bazaine erſchienen iſt. Dieſer unparteiiſche oder richtiger gegen Bazaine eingenommene Gewährsmann und Augenzeuge [3]) — er befand ſich, wie oben bemerkt, in der nächſten Umgebung des Marſchalls — erklärt mit dürren Worten, daß während des Vormittags Froſſard nicht nur kein einziges Hülfsgeſuch, ſondern vielmehr beruhigende Nachrichten über den Stand der Dinge bei Saarbrücken geſchickt habe [4]). Hierdurch werden die entgegenſtehenden Depeſchen Froſſard's [5]) als gefälſcht und Bazaine's Actenſtücke [6]) als echt erwieſen.

Nach den letzteren war der Hergang folgender. Um 10 Uhr 6 Minuten meldete Froſſard von Forbach aus, daß der Feind in

---

1) Ueberſehen von dem Verfaſſer des Aufſatzes „General Froſſard und das Treffen bei Spicheren" (in Löbell's Jahrbüchern für die deutſche Armee und Marine IV 206), welchem übrigens das Verdienſt gebührt, zuerſt die Streitfrage präciſirt und den General Froſſard verdächtigt zu haben. Doch irrt er, wenn er dem General die Behauptung unterſchiebt, daß die 1 Uhr-Depeſche Bazaine's bereits um 11 Uhr 15 Minuten in Forbach eingetroffen ſei; wir haben umſonſt nach einer Stelle geſucht, wo überhaupt eine Empfangszeit angegeben wäre. — Auch der Verfaſſer von Les vaincus de Metz, der ebenfalls gar nicht ſehr gut auf Bazaine zu ſprechen iſt (ſ. z. B. S. 91), ſteht hier auf ſeiner Seite gegen Froſſard; ſ. S. 73. 78.

2) Vgl. z. B. S. 14.

3) Daß er ſich in einigen Nebenſachen verſieht, z. B. S. 45 als Standquartier der Diviſion Caſtagny Bening anſtatt Püttlingen, und bei der Diviſion Metman Püttlingen anſtatt Marienthal angibt, darf uns natürlich nicht irre machen; in der Hauptfrage ſtimmt er durchaus mit Bazaine gegen Froſſard überein.

4) S. 45. 46.

5) I 87 f.

6) A. a. O. 27 f. 263 f.

der Front bei Saarbrücken ſtark mit Infanterie und Kavallerie recognoscire, aber noch keine Angriffs-Bewegung einleite; er, der General habe ſeine Maßregeln getroffen. Eine halbe Stunde ſpäter (10 Uhr 40 Minuten) ließ er eine zweite Depeſche folgen, welche auf den (nicht erfolgten) Vormarſch des Feindes gegen die Eiſenbahn Forbach-St. Avold, alſo gegen den Rücken des II. Corps hinwies; Bazaine entſandte nach dem angeblich bedrohten Punkte ſofort eine Dragoner-Brigade, etwas ſpäter zwei Infanterie-Diviſionen. Nach einer Pauſe von mehreren Stunden, früheſtens 2 Uhr Nachmittags [1]), ſchickte Froſſard die erſte dringende Mittheilung: „Ich bin ſtark engagirt; das iſt eine Schlacht". Doch bat er auch jetzt den Marſchall um nichts weiter, als daß die in Saargemünd poſtirte Infanterie-Diviſion des III. Corps nach Groß-Blittersdorf (noch eine Meile von Speichern entfernt) und die ſo eben erwähnte Dragoner-Brigade nach Forbach rücken ſollte: beides geſchah. Wieder ſchwieg der General Stunden lang; erſt nach 5 Uhr [2]), als Bazaine ihn ausdrücklich um weitere Mittheilungen erſucht hatte, ließ er von ſich hören: „der Kampf, welcher ſehr heftig geweſen iſt, läßt nach, aber er wird unzweifelhaft morgen von Neuem beginnen. Schicken Sie mir ein Regiment". Ein Regiment: mit allen Buchſtaben ſteht es zu leſen; mehr bedurfte ein Feldherr wie Froſſard nicht! Auch dieſer Wunſch wurde ihm erfüllt, das Regiment verließ St. Avold in zwei Eiſenbahnzügen, von welchen der erſte um 8 Uhr, der zweite überhaupt nicht bis Forbach kam. Es war $^1/_2$6 Uhr Abends, als dem Commandanten des II. Corps über die wahre Sachlage ein Licht aufging: „Mein rechter Flügel — ſchrieb er — iſt gezwungen ſich zurückzuziehen, ich bin auf das Aeußerſte gefährdet. Schicken Sie mir Truppen, ſehr ſchnell und mit allen Mitteln". Auch wenn ſie „ſehr ſchnell und mit allen Mitteln" geſchickt wurden, nun war es zu ſpät.

Wie es aber kam, daß der General ſich ſo gröblich über den Gang der Schlacht täuſchte, dafür liegt die Erklärung ſehr nahe:

---

1) Die Depeſche (ſ. Bazaine 341) iſt nicht datirt; der Marſchall erhielt ſie um $^1/_2$3 Uhr.

2) Bazaine 37 hat 5 Uhr 45 Minuten; die 45 iſt offenbar verdruckt, die folgende Depeſche Froſſard's iſt datirt 5 Uhr 30 Minuten.

er hat den größten Theil des Tages Forbach nicht verlaſſen. Dies wird nicht nur durch die Ausſagen zweier völlig unverdächtiger Autoren [1]), ſondern indirect ſogar von Froſſard ſelbſt bezeugt, der euphemiſtiſch erklärt [2]): „General Froſſard hielt ſich während eines großen Theils des Tages hinter ſeinem linken Flügel, in der Nähe ſeiner Reſerven, des Telegraphen, der möglicher Weiſe eintreffenden Verſtärkungen auf“. Nun ſoll zwar der General nicht wie der Subaltern-Offizier mit gezogenem Säbel ſeinen Leuten voran in die Schlacht ſtürmen, wenn er aber ½ bis ¾ Meilen (ſo weit liegen Stiring und und Speichern von Forbach entfernt) hinter der Front bleibt, ſo bekundet er im günſtigſten Falle das Gegentheil von Feldherrntalent.

Hiermit ſind jedoch die Streitfragen, welche ſich an dieſe Schlacht knüpfen, keineswegs erledigt; es iſt vor allem noch zu unterſuchen, ob Bazaine durch das Verhalten Froſſard's völlig gerechtfertigt wird. Schwerlich, denn außer den Depeſchen des ſäumigen Untergebenen gab es einen weit zuverläſſigeren Botſchafter: den laut und vernehmlich nach St. Avold, wo der Marſchall ſich aufhielt, herüberſchallenden Kanonendonner [3]); derſelbe mußte für ihn, den commandirenden General, Anlaß genug ſein, ſich an Ort und Stelle von dem Stande des Gefechtes zu überzeugen. Wenn er demungeachtet St. Avold nicht verließ, ſo trägt die Schuld wohl weniger der nahe Wald, welcher nach ſeiner Meinung vortrefflich geeignet war, die Bewegungen des Gegners zu verdecken [4]), als vielmehr eine tiefe Verſtimmung über die ganze ihm ſeit der Mobilmachung widerfahrene Behandlung. Es hatte bereits [5]) ſeinen Stolz verletzt, daß er nicht von vorn herein das Commando über mehrere Corps erhielt, ſondern wie ein einfacher General dem Marſchall Leboeuf untergeordnet wurde. Der

---

1) Metz Campagne et Négociations 46 f. Les vaincus de Metz 69. 72. Den Umſtand, daß ſämmtliche Telegramme Froſſard's aus Forbach datirt ſind, darf man wohl nicht anführen; über Forbach hinaus ſcheint der Telegraph nicht geſpielt zu haben.

2) I 49.

3) Metz Campagne et Négociations 44.

4) A. a. O. 37.

5) Das Folgende nach Metz Campagne et Négociations.

ihm proviſoriſch bis zur Ankunft des Kaiſers anvertraute Oberbefehl gewährte in keiner Weiſe eine Genugthuung; denn ſein Einfluß auf die damals ergangenen Dispoſitionen war gleich Null; überdies erſchien Leboeuf noch vor dem Kaiſer in Metz und machte ſeiner geringen Selbſtſtändigkeit vollends ein Ende. Am Tage vor der Schlacht wurden ihm zwar einige Corps unterſtellt, aber wie wir ſahen, mit dem ausdrücklichen Zuſatz, daß ſeine Thätigkeit ſich nur auf die militäriſchen Operationen beſchränken ſollte, und nicht einmal hierin wurde ihm freie Hand gelaſſen. Der Befehl zur Rechtsſchiebung und zur Annäherung an Mac Mahon erging, ohne daß zuvor ſein Rath eingeholt wäre. Alles dies empfand er als eine Geringſchätzung ſeiner Erfahrung, ja als einen Mangel der Jedermann in entſprechender Stellung ſchuldigen Achtung. Deshalb beſchränkte er ſich immer mehr auf die Führung ſeines eigenen Corps; er wurde gleichgültig gegen das, was rings um ihn vorging, und ſuchte ſich einer Verantwortlichkeit zu entziehen, die man ihm nicht voll und ungeſchmälert anvertraut hatte; er entſchloß ſich, keine andere Initiative zu ergreifen, als die, welche ihm befohlen war. Am 6. Auguſt blieb dieſer Befehl aus: alſo zog er es vor, nicht auf das Schlachtfeld zu gehen.

Haben — fragen wir endlich — die Diviſionäre des III. Corps, deren Truppen ja in einer Entfernung von $1^1/_2$ bis 2 Meilen hinter dem II. Corps ſtanden, ihre Schuldigkeit gethan? Bis auf den, welcher in St. Avold unter Bazaine's unmittelbarem Befehle war, verurtheilt ſie Froſſard insgeſammt, nach ſehr eingehender angeblich auf Grund officieller Acten geführter Unterſuchung. Daß ihm in den Einzelheiten wieder nicht zu trauen iſt, lehrt ein Vergleich mit der Ausſage des Generals Metman[1]); im Weſentlichen aber hat er gewiß Recht. Auch abgeſehen

1) Derſelbe verſichert in ſeinem Feldzugsjournal (ſ. Histoire 190 f.), daß ihm die Aufforderung Froſſard's, nach Forbach zu marſchiren, um $^1/_2$8 zugegangen iſt (vgl. Bazaine a. a. O. 32). Froſſard kennt das Journal, behauptet aber zwei Mal auf derſelben Seite (I 58), als Empfangszeit wäre dort $^1/_2$5 angegeben. An einen Druckfehler zu denken verbietet die weitere von Froſſard vorgebrachte Unwahrheit, General Metman ſei um 6 Uhr nach Forbach aufgebrochen.

von ſeinem Zeugniß ergibt ſich[1]), daß General Metman den Kanonendonner gehört und doch erſt den Marſch-Befehl abgewartet hat, daß General Caſtagny in der Richtung nach dem Schlachtfelde aufbrach, aber umkehrte, „weil er den Kanonendonner nicht mehr hörte“, daß endlich General Montaudon den Befehl, welchen er um 3 Uhr erhielt, um 5 Uhr auszuführen begann.

Alles zuſammengenommen: die Pflichtvergeſſenheit Froſſard's, die Unluſt Bazaine's, die Unſelbſtſtändigkeit der Diviſionäre bewirkte, daß das II. Corps keine Unterſtützung erhielt. Aber auch ſo brauchte es ſich nicht ſchlagen zu laſſen; denn Centrum und rechter Flügel ſtanden auf einem feſtungsähnlichen Felsvorſprung, der für uneinnehmbar gelten mußte, und überdies waren der Angreifer nicht mehr als der Vertheidiger[2]). Daß letztere doch bezwungen wurden, wird in alle Wege eine der herrlichſten Erinnerungen unſeres und eine der ſchimpflichſten des franzöſiſchen Heeres bleiben. General Froſſard iſt ſich deſſen wohl bewußt; er ſucht das numeriſche Uebergewicht der Deutſchen herauszudemonſtriren und die Entſcheidung, welche bei Speichern erfolgt iſt, nach Forbach zu verlegen, wo ſpät am Abend die deutſche Diviſion Glümer erſchien, linke Flanke und Rücken des Gegners bedrohend. Durch dieſe Umgehung iſt nichts Anderes erreicht worden, als daß Froſſard von ſeiner natürlichen Rückzugslinie, die auf St. Avold führte, ab und nach Saargemünd hin gedrängt wurde.

Der Eindruck, welchen dieſe beiden Schläge auf das Hauptquartier machten, ſpottet jeder Beſchreibung. Es war, ſagt ein Augenzeuge, die tiefſte mit Entſetzen gemiſchte Demüthigung; eine wahre Panik nennt es ein anderer; die doppelte Niederlage, ſagt ein dritter,

---

1) S. Bazaine a. a. O. 32 f. und Les vaincus de Metz 78 f.

2) Es fochten auf jeder Seite etwa 30,000 Mann, was unter den franzöſiſchen Quellen nur der ehrliche Autor von Les vaincus de Metz 73 zugibt. — Ueber die Schlacht ſelbſt iſt noch zu vergleichen der Brief bei Palikao 63 f., Bonie 50 und Metz Campagne et Négociations 45 f.: die letztere Schrift, wie geſagt, nicht in allen Einzelheiten exact.

hatte das Hauptquartier völlig betäubt [1]). Am Morgen hatte man noch eine Rechtsſchiebung der Armee Bazaine's, eine Vereinigung ſämmtlicher Armeecorps, vielleicht ſogar einen concentriſchen Einmarſch in die baieriſche Pfalz geplant [2]): nun waren die beiden Flügel auseinander geriſſen, mindeſtens ein Corps in Trümmer zerſchlagen, die andern auf das tiefſte entmuthigt. Am Abend des verhängnißvollen Tages befanden ſich die fünf Diviſionen, welche bei Wörth gefochten, in wilder Flucht [3]) am öſtlichen Hange des Wasgenwaldes auf der Straße nach Zabern, um hier das Gebirge zu überſchreiten. Durch daſſelbe von ihm getrennt, bei Bitſch der größte Theil des V. Corps, in einer höchſt gefährdeten Poſition, da im Weſten die nächſten franzöſiſchen Truppen einen Tagemarſch entfernt ſtanden. Auch dieſe — das Corps Froſſard und die Brigade Lapaſſet in Saargemünd — waren nicht außer Gefahr, und noch weiter weſtlich brachte wenigſtens die Diviſion Montaubon vom III. Corps die Nacht in einer Stellung zu, wo ſie nach der Ausſage eines unparteiiſchen Franzoſen gänzlich cernirt und zur Capitulation gezwungen werden konnte [4]).

Nirgends aber fand eine planmäßige Leitung des Rückzuges ſtatt.

Bis in die Vormittagsſtunden des 7. Auguſt beſchränkten ſich die Anordnungen des Hauptquartiers darauf, daß dem General Failly die lakoniſche Weiſung zuging: „die Eiſenbahn zwiſchen Saargemünd und Bitſch iſt unterbrochen, Froſſard und Bazaine ſind angegriffen, ſeien Sie auf Ihrer Hut“ [5]), daß der äußerſte linke Flügel angewieſen wurde, direct auf Metz zurückzugehen [6]), daß endlich Ge-

1) B. D. 138. Fay 52. Metz Campagne et Négociations 50.

2) S. o. S. 129.

3) Fay 52. Bonie 37 f. Wimpffen 92 f. Auch für den linken Flügel bezeugt Les vaincus de Metz 85: La déroute se transforma subitement en débandade. Vgl. B. D. 133.

4) S. Les vaincus de Metz 79 ff., wo ſich eine vortreffliche Schilderung dieſer an die preußiſche Kriegführung von 1806 erinnernden Epiſode findet. Die Diviſion rettete ſich erſt am Morgen des 7. mit Hülfe eines aus dieſer Gegend gebürtigen Soldaten; der Generalſtab kannte nicht Weg nicht Steg.

5) Failly 15 f.

6) Bazaine a. a. O. 270.

neral Douay, der ſeit dem 6. Mittags in Mühlhauſen war, Befehl erhielt, wo möglich eine Diviſion nach Straßburg hineinzuwerfen und mit den beiden andern Belfort zu decken [1]). Der Chef des Generalſtabes hatte alſo in ſeiner grenzenloſen Beſtürzung vergeſſen, daß vom VII. Corps eine Diviſion bei Mac Mahon, eine zweite noch in Lyon [2]) war, folglich General Douay nur eine Diviſion zu ſeiner Verfügung hatte. Mit dieſer trat er am Mittag des 7. Auguſt den Rückmarſch nach Belfort an und beſchleunigte ihn auf Grund einer neuen Tatarennachricht vom Uebergange der Preußen bei Hüningen dergeſtalt, daß es den Anſchein gewann, als ſei ſein Corps in offener Feldſchlacht geſchlagen [3]). Bei den fünf Diviſionen Mac Mahon's war nicht viel zu verderben [4]), ſie erreichten den Paß von Zabern und ſchlugen die Straße auf Nanzig ein. General Failly, einen bisher unerhörten Eifer bekundend, rettete ſich, indem er ſämmtliches Gepäck ſeiner Truppen in Bitſch zurückließ [5]), durch einen Nachtmarſch in der Richtung auf Saarburg, wo er Fühlung mit Mac Mahon gewann. Der Reſt des Heeres wandte ſich auf Metz. Wenn es ſeinen Rückzug ohne großen Verluſt bewerkſtelligte, ſo liegt der Grund nur in der wenig energiſchen Verfolgung der Deutſchen, und nicht in den Dispoſitionen des Hauptquartiers, welches vielmehr die Corps ſo gut wie gänzlich ſich ſelbſt überlaſſen hatte.

Am Vormittage des 7. Auguſt gewann der Kaiſer und ſeine Umgebung die verlorene Faſſung wieder; man entſchloß ſich, den Rückzug bis nach Chalons fortzuſetzen [6]). Schwerlich ſtand an irgend einem näheren Punkte die Vereinigung mit Mac Mahon und Douay, auf welche bei der numeriſchen Ueberlegenheit des Gegners alles ankam, in ſicherer Ausſicht, und darum war jener Entſchluß unzweifelhaft zu billigen. Auch der Verfaſſer der kaiſerlichen Broſchüre beſitzt Verſtand genug, um ſich hierüber nicht zu täuſchen und iſt deshalb bemüht, die Sache ſo darzuſtellen, als wenn der Kaiſer von

1) Campagne 47. B. D. 121.
2) Vgl. oben S. 130 Anmerk. 3.
3) Histoire 35 ff.
4) S. die Schilderung eines Augenzeugen bei Fay 310 ff. u. Wimpffen 93 ff.
5) Wimpffen 101. 353.
6) Fay 52. Froſſard I 65.

Anfang an den richtigen Gedanken gehabt hätte, dann aber von Paris her in falſche Bahnen gedrängt worden wäre. Er erzählt, daß das Miniſterium anfangs den Plan des Kaiſers billigte; zwei Tage ſpäter habe jedoch „Herr Emil Ollivier“ geſchrieben: nach eingehender Berathung ſind wir anderer Meinung geworden, das Aufgeben Lothringens würde eine niederſchlagende Wirkung auf die öffentliche Stimmung ausüben, wir rathen deshalb dem Kaiſer, von ſeinem Projecte abzuſtehen. Dieſem Rathe hätte Napoleon III „vorläufig“ nachgegeben, wäre aber nachher wieder ſeinem eignen, guten Genius gefolgt und hätte ſchließlich den Marſch nach Verdun ſo viel wie möglich zu beſchleunigen geſucht, ohne jedoch ſeinen Wunſch erfüllt zu ſehen. Die Abſicht iſt deutlich; die Schuld der Einſchließung von Metz fällt hier nicht auf den Kaiſer, ſondern auf ſeine Rathgeber.

Indeß jene Angaben ſind zum einen Theile poſitiv falſch, zum andern ſo lückenhaft, daß ſie der Unwahrheit näher ſtehen als der Wahrheit. Es erhellt dies aus einer Anzahl von Urkunden, welche die Revolution des 4. September vor dem Schickſale der Vernichtung gerettet hat. Als an dieſem Tage die Kaiſerin wider Erwarten ſchnell aus den Tuilerien flüchten mußte, hinterließ ſie die Abſchriften der Depeſchen, welche nach dem 6. Auguſt zwiſchen Metz und Paris gewechſelt wurden; dieſe ſind ſpäter auf Befehl der republikaniſchen Regierung veröffentlicht [1]). Sie geſtatten leider keinen vollſtändigen Einblick in die Entwickelung der Kriſis; denn nicht nur daß ein Theil des Verkehrs zwiſchen den Würdenträgern des Staates durch beſondere Geſandte [2]) vermittelt wurde, die Depeſchen ſelbſt ſind theilweiſe undatirt, und nicht einmal die Reihenfolge, in welcher ſie vorliegen, iſt ſtreng chronologiſch [3]). Trotzdem ſind ſie im höchſten Grade lehrreich und reichen für eine Würdigung derer, welche damals die Geſchicke Frankreichs leiteten, vor allem des Kaiſers und der Kaiſerin, vollkommen aus.

1) Sie liegen in zahlreichen Abdrücken vor; ich citire nach dem in Brüſſel erſchienenen: Les papiers secrets du second empire 1870. 1871. 13 Hefte. Vgl. Hirth I 1332 ff.

2) Durch Moriz Richard und Duperre. A. a. O. XII 34. 35.

3) Z. B. gehört doch die Depeſche der Kaiſerin an den Kaiſer vom 9. Auguſt 6 Uhr Abends (XIII 38) vor die des Kaiſers von 10 Uhr Abends (XII 35.)

Es iſt ſchwer zu ſagen, wer den mindeſt erfreulichen Anblick gewährt, die Frau, welche mit Behagen ſich in dem Gedanken ergeht, die Gegner „den Degen in den Nieren“ zur Grenze zu jagen [1]): oder der Mann, welcher es nöthig hat, ſich von einer Frau Muth einſprechen zu laſſen. Aber an der Thatſache ſelbſt, an der entſchiedenen Superiorität, welche die Kaiſerin damals über ihren Gemahl ausübte, kann kein Zweifel aufkommen. Sie hat ihre Vertrauten bei der Armee, welche ſie inſtruiren und den Kaiſer faſt möchte man ſagen unter Controle halten [2]); ſie tadelt ſcharf die Planloſigkeit der Heerführung [3]). Wohl ſchwankt auch ſie zwiſchen Furcht und Hoffnung, Zorn und Verzweiflung, aber niemals wird ſie gänzlich von der ſelbſtbewußten Energie verlaſſen, für welche im Charakter des Kaiſers kein Raum war. Seine phlegmatiſche Natur zeigte ſich weder eines ſpontanen Aufſchwunges, noch der conſequenten Befolgung eines fremden Rathes fähig; zäh eigentlich nur in dem Einen, daß er ſich weigerte, den Marſchall Leboeuf zu entlaſſen, war er ſonſt allen, auch den verſchiedenartigſten Einflüſſen zugänglich.

Demungeachtet iſt es falſch, Ollivier für die Siſtirung des Rückzuges auf Chalons verantwortlich zu machen. Auch von ſeiner Depeſche hat ſich eine authentiſche Abſchrift erhalten [4]); höchſt vorſichtig ſchreibt er da folgendermaßen an den Kaiſer: „Wir haben heute Morgen ein wenig haſtig über die Wirkung des Rückzuges auf Chalons geantwortet. Die Wirkung wird nicht gut ſein. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß wir nur politiſch reden: der ſtrategiſche Geſichtspunkt muß dem politiſchen vorgehen, und Sie ſind der einzige Richter“ [5]). Außerdem erregt das Datum, welches die kaiſerliche Broſchüre gibt, Bedenken. Sie ſagt, die Abmahnung Ollivier's ſei

1) Les papiers secrets II 76.

2) A. a. O. XII 33. 36.

3) A. a. O. XIII 40.

4) A. a. O. XII 32.

5) Nach Quesnoy 24 hätte ſich allerdings das Miniſterium durch Moriz Richard viel beſtimmter gegen den Rückzug nach Chalons ausgeſprochen. Etwas Authentiſches liegt über dieſe Miſſion bis jetzt nicht vor; in jedem Falle aber hat der Kaiſer auf ſeinen erſten Plan bereits vor Richard's Ankunft in Metz verzichtet.

zwei Tage nach seiner Zustimmung eingetroffen: dies kann, da der Entschluß zum Rückzuge auf Chalons erst am 7. Vormittags gefaßt ist, frühestens den 9. bedeuten. In der Sammlung der republikanischen Regierung erscheint die fragliche Depesche ohne Datum, es läßt sich aber so viel mit Bestimmtheit sagen, daß am 9. der Kaiser seinen ersten Entschluß bereits aufgegeben hatte, der Minister also zu spät gekommen wäre.

Die Wahrheit ist, daß die Armee selber den Befehl, bis Chalons zurückzugehen, mit dem größten Unwillen aufnahm. Die Autorität des Kaisers, dessen persönliches Regiment man nun folgerecht auch für die Niederlage verantwortlich machte, war schon tief gesunken; man kritisirte seine Befehle ohne jeden Rückhalt; man sprach offen den Wunsch aus, daß er einen andern Befehlshaber erwählen und selbst die Armee verlassen möge, welche er nur beschwere und verwirre [1]). Daneben bekämpfte man den Rückzug nach Chalons auch mit militärischen Gründen, und Niemand that dies lebhafter als der erste Ingenieur-Offizier der Armee, General Coffinieres, derselbe, welcher bald darauf zum Commandanten von Metz ernannt wurde. Er entwickelte [2]), daß die Armee ihre numerische Schwäche durch die gewaltige Stellung ausgleichen könnte, welche sie in dem verschanzten Lager von Metz fände: beschützt durch die Forts und die Kanonen der Festung wäre sie in einer uneinnehmbaren Position, von wo sie weithin Ausfälle machen könnte, um die feindlichen Streitkräfte, die in ihrem Bereiche wären, vereinzelt zu schlagen; hier würde sie sich leicht von allen Strapazen erholen, hier eine gesicherte Zuflucht im Falle von Mißerfolgen finden.

Höchst bestechende Argumente, denen auch der Kaiser so weit nachgab, daß er am Abend des 7. August auf den Rückzug nach Chalons verzichtete [3]). Sein oder seiner Rathgeber Muth wuchs

---

1) B. D. 140 f. 144.

2) Metz Campagne et Négociations 70, bestätigt durch De la Tour 13. Diesen beiden Quellen gegenüber kann das abweichende Zeugniß von Trois mois 46 nichts beweisen.

3) Inzwischen war ein Theil der zum kaiserlichen Hauptquartier gehörigen Wagen bereits nach Chalons abgegangen, wo sie am 8. früh eintrafen. Quesnoy 22.

hiernach zusehends; es wurde beschlossen, folgenden Tags bei St. Avold eine neue Schlacht zu riskiren. Morgens 4 Uhr hatte der Kaiser bereits den Eisenbahnzug bestiegen, der ihn nach St. Avold bringen sollte, als die Nachricht kam, der Feind zeige keine Lust zu schlagen, fahre vielmehr fort, seine Kräfte zu concentriren: Anlaß genug für einen Feldherrn vom Schlage Napoleon's III, das kaum geborne Project zu den Todten zu werfen. Er verließ den Wagen und begab sich in die Präfectur zurück[1]), von wo er gekommen war.

Sehr bald darauf, noch am frühen Morgen[2]), sandte er der Kaiserin eine Depesche, in welcher er von der Aenderung des Operationsplanes Kunde gab. „Der Rückzug auf Chalons — schrieb er — wird zu gefährlich; ich kann nützlicher sein, wenn ich in Metz mit 100,000 Mann gut reorganisirter Truppen bleibe. Canrobert muß nach Paris zurück und der Kern einer neuen Armee werden. So zwei große Centren: Paris und Metz". Hier ist der erste Satz völlig räthselhaft: wie konnte der Rückzug nach Chalons am 8. August Morgens, als noch kein deutscher Soldat die Mosel erreicht hatte, für gefährdet gelten? Dagegen leuchtet ein, warum Canrobert nach Paris zurück sollte; der Kaiser wußte um die aufgeregte Stimmung der Hauptstadt und besorgte einen Aufstand. Auch über den Nutzen, welchen die 100,000 Mann in Metz stiften sollten, kann kein Zweifel bestehen: man bewegte sich augenblicklich durchaus in den oben dargelegten Ideen von Coffinieres. Auf die dahin zielenden Aeußerungen der kaiserlichen Broschüre allein würde zwar, nachdem die Unzuverlässigkeit dieser Quelle einmal dargethan ist, kein Werth zu legen sein; hier aber findet sie urkundliche Bestätigung: Marschall Leboeuf spricht in der Depesche, wo er Frossard von den veränderten Dispositionen in Kenntniß setzt, die Hoffnung aus, daß nun entweder die Armee des Prinzen Friedrich Karl aufgehalten oder die über Zabern vorrückende in Rücken und Flanke bedroht werden könne[3]).

Freilich sind die deutschen Heere in dieser Periode des Feld-

1) Metz Campagne et Négociations 50 f.

2) Die Antwort der Kaiserin ist von 10 Uhr. Les papiers secrets XII 33.

3) Frossard (I 70) konnte an der Erfindung dieser Depesche kein Interesse haben.

zuges nie ſo weit von einander entfernt geweſen, daß eine derartige Speculation Ausſicht auf Erfolg gehabt hätte; wenn aber das franzöſiſche Hauptquartier es ſich einbildete, ſo mußte doch vor allem auf die Heranziehung ſämmtlicher brauchbarer und nahe genug ſtehender Streitkräfte Bedacht genommen werden. Die fünf Diviſionen von Wörth bedurften einer gründlichen Reorganiſation; auf die Truppen des Generals Douay, welcher am Abend des 8. in Belfort angekommen, erſt am 13. ſeine letzte Infanterie-Diviſion aus Lyon erhielt [1]), war eben ſo wenig zu rechnen; wohl aber auf die des V. und VI. Corps.

Wenn das erſte dieſer beiden Corps nicht überhaupt vergeſſen wurde, was bei der maßloſen Verwirrung recht wohl denkbar iſt, ſo hat wahrſcheinlich die Abſicht beſtanden, es zur Verſtärkung der Armee von Paris zu verwenden. Erſt als die Kaiſerin wiederholt erklärte, man brauche ſich hinſichtlich der Hauptſtadt keine Sorgen zu machen, es würde dort bereits eine neue Armee geſammelt, erging am 9. an General Failly der Befehl, zunächſt auf Nanzig zu marſchiren.

Verlaſſen wir das Hauptquartier einen Augenblick, um zu ſehen, in welcher Weiſe der General dieſer Weiſung nachgekommen iſt.

Er befand ſich damals in Rechicourt, an der von Saarburg nach Nanzig führenden Eiſenbahn, von letzterer Stadt noch etwa 7 Meilen entfernt. Wieder unterläßt es der General in ſeiner Vertheidigungsſchrift die Stunde anzugeben, um welche er den Befehl erhielt; wir vermögen alſo nicht zu beurtheilen, was er noch an demſelben Tage zu leiſten im Stande war. Jedenfalls brach er erſt am 10. nach Nanzig auf und zwar auf der Straße über Luneville, indem er die erheblich kürzere, welche längs des Rhein-Marne-Canals über St. Nicolas führt, verſchmähte. Natürlich, denn ſie lag ja dem Feinde näher und erſchien nicht mehr ſicher genug, obwohl an dieſem Tage das Gros des kronprinzlichen Heeres noch dieſſeit des Wasgenwaldes war. Nachmittags 4 Uhr erreichte General Failly Luneville. Hier will er von Mac Mahon ſehr bedrohliche Nachrichten über den rapiden

1) B. D. 121. Histoire 46.

Anmarſch des Feindes auf Nanzig erhalten haben — in Wahrheit überſchritt er um dieſe Zeit das Gebirge — trotzdem wäre er feſt entſchloſſen geweſen, den Marſch in der befohlenen Richtung fortzuſetzen, bis Abends 10 Uhr eine Depeſche aus dem Hauptquartier gekommen, welche ihn wankend gemacht hätte. Eine merkwürdige Verknüpfung von Urſache und Wirkung! Jene Depeſche ſchärfte, wie er ſelbſt angibt, nochmals den Marſch auf Nanzig ein; nur in dem Falle, daß der General ſich von überlegenen feindlichen Kräften überflügelt ſähe, wurde ihm geſtattet, in ſüdlicher Richtung auszubiegen. Ueberaus ſcharfſinnig argumentirt er nun weiter: weil der kaiſerliche Befehl jene Eventualität überhaupt annahm, war ſie ſo gut wie Realität, und alſo mußte ich, um nicht meinem Corps ein neues Wörth zu bereiten, den Marſch auf Nanzig aufgeben. So geſchah es, und nach dem Grundſatze, daß Vorſicht der beſſere Theil der Tapferkeit iſt, erwählte er ſich eine Straße, welche das I. Corps zwiſchen ihn und den „rapiden" Feind brachte: die auf Charmes, welches auf dem Wege nach Beſançon liegt. Und dabei hatte er die Stirn, ins Hauptquartier zu telegraphiren, daß er auf Toul marſchire! Eben dorthin wies ihn am 12. Morgens eine neue Depeſche aus Metz; „augenſcheinlich — erläutert er mit vieler Würde [1]) — waren alſo meine Ideen adoptirt, und ich ſchickte mich an, ſie auszuführen". Leider mußte nach dem Marſche des 11. nun erſt Mac Mahon gebeten werden, den Durchzug durch die Colonnen des I. Corps zu geſtatten; leider erforderte dieſer viel Zeit; leider ſchickte am Nachmittag das wankelmüthige Hauptquartier den Befehl, das V. Corps ſolle auf dem bequemſten Wege Paris zu erreichen ſuchen. So kam General Failly dies Mal um die Revanche für Wörth.

Inzwiſchen gingen die Dinge im Hauptquartier ihren Gang in der alten Weiſe weiter. Die Angriffsgedanken verſchwanden ſo ſchnell wie ſie gekommen waren; bis zum 9. beſchränkte ſich die Thätigkeit des Kaiſers darauf, den Rückzug zunächſt hinter die franzöſiſche Nied auf das äußerſte zu beſchleunigen [2]). Täglich kam er zu dieſem Zwecke in das Hauptquartier Bazaine's hinaus; er nahm

1) A. a. O. 24.

2) Bazaine a. a. O. 89; vgl. die Depeſchen ebendaſelbſt 272 ff.

den erſchöpften Truppen ſogar den verſprochenen Ruhetag, was natürlich nicht dazu beitrug, ihre unzufriedene Stimmung ſonderlich zu verbeſſern. Den Vorſchlag, welchen Bazaine am 9. machte, in ſüdlicher Richtung nach Nanzig und Frouard zu marſchiren, wies er zurück, weil auf dieſem Wege Paris entblößt werde[1]; man ſieht, daß die Sorge um die Hauptſtadt in mannigfacher Geſtalt immer wieder durchbricht: die Depeſchen der Kaiſerin hatten ihn keineswegs beruhigt. Dagegen war er ihr in einer anderen Beziehung wenigſtens theilweiſe zu Willen. Die Stimmung nicht nur der oppoſitionellen Kreiſe, ſondern auch der bonapartiſtiſchen Majorität in der Kammer war dermaßen gegen Marſchall Leboeuf, den Major-General[2], aufgebracht, daß die Kaiſerin die Ueberzeugung gewann, er ſei nicht länger zu halten, und dringend ſeine Abſetzung empfahl. Wie bereits erwähnt, zeigte ſich der Kaiſer dieſen Bitten in einer überraſchenden Weiſe unzugänglich. Er antwortete[3] mit der größten Kaltblütigkeit, Leboeuf habe ſchon ſeine Entlaſſung eingereicht, er habe ſie aber nicht annehmen können, weil Niemand vorhanden ſei, dem er das für dieſen Poſten erforderliche Vertrauen ſchenke. Zunächſt verſtand er ſich (am 9.) nur dazu, Bazaine das Commando über das II., III. und IV. Corps, welches der Marſchall bisher mit gewiſſen Einſchränkungen geführt hatte, definitiv zu übertragen.

Der neue Tag[4] brachte neue Entſchlüſſe. Die an der fran-

1) Bazaine a. a. O. 40.

2) Mit umfangreicheren Befugniſſen als bei uns der Chef des Generalſtabes hat.

3) Les papiers secrets XII 36.

4) An demſelben ſchrieb General Trochu von Paris einen Brief nach Metz, der die Nothwendigkeit darlegte, bis unter die Thore der Hauptſtadt zurückzugehen. Dieſer — behauptet er in ſeiner Schrift: Une page d'histoire contemporaine 28 — ſei dem Kaiſer vorgeleſen und habe die Billigung ſowohl des Souverän's als ſeiner Umgebung gefunden; bereits ſeien die erforderlichen Befehle in ſeinem Sinne ausgefertigt geweſen, als von Paris her ein ſolcher Rückzug als politiſch gefährlich dargeſtellt wäre: darauf hin ſei er unterblieben und die Armee in Metz eingeſchloſſen worden. Offenbar ein vortreffliher Stoff für ein Drama, in welchem General Trochu ſeine Lieblingsrolle, die der Kaſſandra ſpielen würde, die gefühlloſe Hiſtorie aber bemerkt, daß die hier angegebene Zeit der Kataſtrophe

zöſiſchen Nied eingetroffenen Truppen erhielten Befehl zu halten und ihre Stellung nur vor einem überlegenen Angriff zu räumen; wieder ſah der Kaiſer der Entſcheidung einen Moment feſt ins Auge[1]). Einen Moment: nach 24 Stunden war die Armee unterwegs, um ſich hinter die Metzer Forts zurückzuziehen[2]). Endlich erging nun auch an das VI. Corps die Weiſung, ſich von Chalons nach Metz zu begeben[3]): ſicherlich eine Folge der inſtändigen Bitten der Kaiſerin, welche von dem numeriſchen Uebergewicht der Deutſchen eine ſehr deutliche Vorſtellung hatte und in jedem Briefe ihr ceterum censeo, Heranziehung aller verfügbaren Streitkräfte predigte; wenn es nach ihrem Willen gegangen wäre, hätten ſich auch die Mobilgarden des Lagers von Chalons und die Marine-Infanterie-Diviſion nach Metz in Marſch ſetzen müſſen. Vor der Hand konnte freilich hieran nicht gedacht werden; die einzige von Chalons nach Metz führende Eiſenbahn war überreichlich durch den Transport des VI. Corps in Anſpruch genommen.

Deſſen Irrfahrten reihten ſich nun würdig denen des VII. Corps

---

ſich mit keiner der übrigen Quellen vereinigen läßt. Am 10. ſchrieb der General ſeinen Brief, am 7. Abends war, wie wir oben ſahen, der Rückzug nach Chalons aufgegeben.

1) In dieſer Stimmung war es, wo Leboeuf an den Kriegsminiſter ſchrieb: L'empereur compte prendre l'offensive sous peu de jours (10. Auguſt). Metz Campagne et Négociations 52.

2) Fay 56. V. D. 145. Froſſard I 72. Daß die kaiſerliche Broſchüre behauptet, die Concentration der geſammten Armee in Metz ſei durch das ſchlechte Wetter verhindert worden, kann nicht Wunder nehmen, der Bulletinſtil iſt ja in der Familie des Autors erblich; dagegen beweiſt es die Abweſenheit jeder Ueberlegung, wenn als weiteres Impedimentum das „Gefecht bei Spichern“ namhaft gemacht wird. Daſſelbe hat doch wohl ſtattgefunden, ehe die Concentration angeordnet, geſchweige denn ausgeführt wurde.

3) Sehr bezeichnend für den Charakter des Kaiſers iſt die Art, wie dieſer Befehl zu Stande kam. Am 9. Abends wird der Kaiſerin die Erfüllung ihres Wunſches zugeſagt (Les papiers secrets XII 35, die Antwort auf XIII 38); am 10. wird zuerſt e i n e Diviſion des Corps gerufen, nach einigen Stunden erhalten weitere zwei Marſchbefehl, erſt in der Nacht vom 10. zum 11. kommt die Reihe an den Reſt. Quesnoy 27 f.; vgl Mortluiſant 114. Fay 56.

an. Zuerſt von Chalons nach Nanzig vor [1]), dann, als am 7. die allgemeine Concentration in Chalons beſchloſſen war, von Nanzig nach Chalons zurück geſchickt [2]), beſtieg es am 10. dieſelben Waggons zum dritten Male, um wieder die Marne aufwärts nach Maas und Moſel, jetzt aber nach Metz zu fahren. Am 13. war die Infanterie bis auf drei Regimenter in der Feſtung, aber noch fehlte die geſammte Kavallerie, die Reſerve-Artillerie und ein großer Theil des Materials, als plötzlich die Eiſenbahnzüge aufhörten: ſowohl Fronard wie Pont a Mouſſon waren von den Vortruppen der II. deutſchen Armee beſetzt worden.

Die Entſcheidung nahte, und je näher ſie kam, deſto weicher und nachgiebiger wurde der Kaiſer; er opferte jetzt ſogar ſeine liebſten Wünſche. Am 10. hatte er der Kaiſerin noch auseinander geſetzt [3]): wenn er den Poſten eines Major-Generals unterdrückte, ſo geſchähe dies auf die Gefahr hin, daß die Soldaten keine Lebensmittel und die Pferde kein Futter erhielten; alle Einzelheiten des Dienſtes würden leiden, und man müſſe gar nichts von den Dingen des Krieges verſtehen, um zu meinen, daß er am Vorabend des Kampfes das wichtigſte Räderwerk in der Maſchine zum Stillſtand verurtheilen würde. Am 12. geſchah das Entſetzliche: Marſchall Leboeuf wurde ſeiner Stellung enthoben und erhielt keinen Nachfolger. Hierbei aber blieb der Kaiſer nicht ſtehen, gleichzeitig verzichtete er ſelber auf das Commando und übergab es dem Marſchall Bazaine. Gewiß nicht aus freiem Entſchluſſe, ſondern gedrängt durch die Wortführer des Heeres, die den Sieger von Mexico laut als den Würdigſten bezeichneten; der Kaiſer ſchenkte ihm, wie ſich aus mancherlei Anzeichen ergibt, nicht unbedingtes Vertrauen. Er hat, ehe er zu dieſem Aeußerſten ſchritt, lange genug gezögert; was ſchließlich den Ausſchlag gab, vermögen wir nicht zu ſagen, da die in den Tuilerien gefundenen Depeſchen-Abſchriften, je ſchneller ſich nun die Ereigniſſe drängen, deſto unvollſtändiger werden. Daß der Kaiſer trotz des öffentlichen Ver-

1) S. o. S. 129.

2) Sur un ordre ignoré par l'empereur verſichert Quesnoy 23. 26. Keine andere Quelle, nicht ein Mal die kaiſerliche Broſchüre, weiß etwas hiervon.

3) Les papiers secrets XIII 39.

zichtes auf das Commando die Armee nicht ſofort verließ, ſich vielmehr wiederholt in die Leitung derſelben einmiſchte, beweiſt, daß er von dem harten Dilemma, vor welches er geſtellt war, eine nur zu deutliche Vorſtellung hatte: eine neue Niederlage war das Grab ſeiner Dynaſtie und ein ſiegreich heimkehrender Feldherr der Erbe ſeiner Macht.

Die Lage des neuen Oberbefehlshabers wird Niemand für ſehr beneidenswerth halten. Nach Ankunft der meiſten Regimenter des VI. Corps, der Kavallerie-Diviſionen Forton und Barail[1]), und der Artillerie-Reſerve zählte die Armee allerdings 176,195 Mann[2]); aber ſie war durchaus nicht vom beſten Geiſte erfüllt[3]), und ſo unglaublich es klingt, immer noch nicht vollſtändig ausgerüſtet: der große Artillerie-Park, welcher am 10. Auguſt aus Verſailles aufbrach, hat Metz nie erreicht, ſondern mußte in Toul Halt machen[4]). Die Anweſenheit des Kaiſers ließ, wie geſagt, dem Marſchall nicht freie Hand[5]), und zum Unglück waren Herr und Diener ſo ziemlich der entgegengeſetzten Anſicht über den Operationsplan. Jener hatte den bereits am 7. Auguſt gefaßten Entſchluß, nach Chalons zurück zu gehen, wieder aufgenommen und dem Marſchall am 12. die ſchleunige Ausführung deſſelben zur Pflicht gemacht[6]): dieſer trug

---

1) Von letzterer war jedoch auch ein Regiment abgeſchnitten. B. D. 148. Fay 60.

2) B. D. 149. — Bazaine a. a. O. 46 gibt, etwas geringer, 170,000, La guerre autour de Metz 4 ſogar nur 168,000 Mann an.

3) S. die Actenſtücke bei Bazaine a. a. O. 40 f.

4) Bazaine a. a. O. 46. Les vaincus de Metz 41. — Nach L'armée de Metz et le maréchal Bazaine 24 f. iſt der Park nicht einmal bis Toul gekommen.

5) Des Kaiſers Eingriffe in das Commando und Bazaine's Verdruß darüber werden ausdrücklich bezeugt von Metz Campagne et Négociations 53 f. Man geſtattete dem Marſchall nicht einmal, ſich ſeinen Generalſtabs-Chef ſelbſt zu wählen, ſondern octroyirte ihm den General Jarras, von dem es a. a. O. 54 heißt: dernière épave du naufrage dans lequel avait sombré l'ancien commandement de l'armée du Rhin. Völlig übereinſtimmend B. D. 146.

6) Die kaiſerliche Broſchüre, beſtätigt durch Bazaine a. a. O. 47 und deſſen Rapport sommaire.

ſich noch am 13. Abends mit Angriffsgedanken[1]). Daß dies Mal der Kaiſer Recht hatte, bedarf kaum eines Beweiſes; bereits war das deutſche Heer in ſcharfem Vormarſch gegen die mittlere Moſel zwiſchen Frouard und Metz begriffen, und an Warnungen für das franzöſiſche Hauptquartier hatte es wahrlich nicht gefehlt. Schon am 12. war ein grelles Streiflicht auf die Situation gefallen, als afrikaniſche Jäger auf einer Recognoscirung in Pont a Mouſſon mit einer Schwadron deutſcher Reiter handgemein wurden[2]), und noch eindringlicher ſprach am 13. die Siſtirung der von Chalons kommenden Eiſenbahnzüge; es wird für Bazaine ſtets ein ſchwerer Vorwurf bleiben, daß er ſich auch hierdurch nicht belehren ließ. Zwar gab er nun dem Kaiſer im Prinzip nach, entwickelte aber bei der Anordnung des Rückzuges entfernt nicht die durch die Lage der Dinge gebotene Energie. Um ſchnell und ungeſtört auf das linke Ufer der Moſel zu kommen, hätten die Brücken bei Metz verdoppelt und verdreifacht und die weiter oberhalb befindlichen, welche auf dem Wege des deutſchen Heeres lagen, zerſtört werden müſſen; ſtatt deſſen wurde an die letzteren nicht die Hand gelegt[3]) und für Pontonbrücken ſo unzureichend geſorgt, daß der größte Theil der Armee ſich durch die Straßen der Feſtung hindurch winden mußte. Der ohnehin erſt auf den 14. Morgens feſtgeſetzte Rückzug erlitt bereits hierdurch eine empfindliche Verzögerung[4]); doch mag der Marſchall Glauben verdienen, wenn er behauptet[5]), die Pontonbrücken ſeien durch das plötzliche Steigen der Seille und Moſel unbrauchbar geworden, ſo bülletinartig eine ſolche Entſchuldigung auch klingt. Mit nichts aber ver-

1) Er will (a. a. O. 51) den Plan gehabt haben, Frouard zu erreichen und zwiſchen Nanzig und Toul die ſtarke Poſition von Haye zu beſetzen.

2) Bonie 52 f. — L'armée de Metz et le maréchal Bazaine 4 gibt fälſchlich den 11. Auguſt.

3) Les vaincus de Metz 92 f. verſichert, daß Leboeuf förmlich gebeten wurde, wenigſtens die Brücke bei Pont a Mouſſon ſprengen zu laſſen, ſich aber hartnäckig weigerte; für die bedrohlichen Meldungen der Vorpoſten hätte es damals im Hauptquartier nur die Antwort gegeben: ſie ſähen überall Preußen.

4) Die erſten Colonnen brachen nicht vor 11 Uhr auf. Metz Campagne et Négociations 58.

5) La guerre autour de Metz 36. L'armée du Rhin 278.

mag er zu rechtfertigen, daß er am Nachmittage deſſelben Tages nicht nur ſeinen auf dem rechten Ufer angegriffenen Truppen, die doch jeden Augenblick hinter die Forts zurückgenommen werden konnten, die Annahme des Kampfes geſtattete, ſondern ſogar zu ihrer Unterſtützung einen Theil des Heeres wieder über den Fluß zurückführte. Dadurch kam der Abmarſch nach Verdun gänzlich ins Stocken, dadurch wurde es am 16. der deutſchen Avantgarde möglich, die geſammte franzöſiſche Armee aufzuhalten und zum Rückzuge in die Feſtung Metz zu zwingen.

Dieſe Ereigniſſe und die hieran ſich knüpfenden Fragen der Quellenkritik habe ich an einer andern Stelle ausführlich behandelt [1]). Bazaine's Verhalten nach der Einſchließung in Metz und die Verſuche, welche gemacht wurden, ihn zu entſetzen, werden uns in einem ſpäteren Aufſatze beſchäftigen.

---

1) S. „die Schlacht von Vionville und Mars la Tour" in den Preußiſchen Jahrbüchern Band XXIX, 708 ff. und Band XXX, 1 ff. Die hier S. 45 ff. beſprochenen Quellen geben auch die taktiſchen Details über die Schlachten des 14. und 18. Auguſt.

Literaturbericht.

De Rozière, Eugène, Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du Ve au Xe siècle. Paris, Durand; t. I. II. 1859, zusammen 1144 S.; t. III 1871. XI u. 394 S. [1]).

Hießen wir Alle, die wir uns mit älterer deutscher Geschichte befassen, die ersten Bände dieser Sammlung willkommen, die uns schon vor etwa zehn Jahren zugingen, so erwarteten wir aus mehr als einem Grunde den Schluß des Werkes mit Ungeduld und freuen uns jetzt der endlichen Veröffentlichung des dritten Bandes um so mehr, da er, die erstere größere Arbeit auf diesem Gebiete nach dem Kriege, uns die willkommene Kunde bringt, daß auch die Fachgenossen jenseits der Vogesen die uns gemeinsamen Studien wieder aufzunehmen begonnen haben. Wenn der Herausgeber die lange Verzögerung der Ausgabe des Schlußbandes mit Störungen aller Art, die wir wohl zu würdigen wissen, entschuldigt, so übergeht er in seiner Bescheidenheit, was für sich allein schon als Erklärung genügen würde, daß er uns nämlich in der Zwischenzeit den Liber diurnus geboten hat, dessen Bearbeitung gewiß viele Jahre in Anspruch genommen hat.

Der neue Band enthält 1) eine Concordanztafel, in der von den einzelnen Formeln der R.'schen Ausgabe bemerkt wird, in welchen Handschriften und in welchen früheren Editionen sie vorkommen; 2) eine Tafel,

1) Vgl. Waitz, Göttingische gelehrte Anzeigen 1872 n. 20. D. R.

in der die Formeln nach den älteſten Drucken verzeichnet ſind mit Hinweis auf die Handſchriften und auf alle nachfolgende Drucke; 3) eine Tafel, in der die Formeln nach den Codices und nach der Reihenfolge in dieſen geordnet ſind und beigefügt iſt, in welchen andern Handſchriften und in welchen Ausgaben ſie zu finden ſind; 4) S. 317—372 Additions et corrections; 5) Regiſter der in den Anmerkungen zu den Formeln behandelten Gegenſtände.

Die drei Concordanztafeln haben gewiß Rozière und dann auch dem Setzer viel Mühe verurſacht. Und trotzdem muß man ſich mit dem Inhalt und der Anordnung dieſer ſehr umfangreichen und ſplendid gedruckten Tafeln erſt recht vertraut machen, um was man gerade ſucht ſchnell auffinden zu können. Wäre z. B. in der dritten Tafel die Bezeichnung Cod. Paris. A, deſſen Inhaltsangabe ſieben Seitenpaare füllt, auf jeder Seite etwa am Rande wiederholt, ſo würde viel an Ueberſichtlichkeit gewonnen worden ſein.

Ueber die Nachträge zu den früheren Bänden läßt ſich mit wenigen Worten berichten. Aus Handſchriften in Paris, Wien und Colmar ſind 18 und aus älteren Drucken 5 neue Formeln mitgetheilt. Von dieſen gehören je 1 in die Gruppen Libelli dotis und Venditiones, 6 zu den Formulae ad ius canonicum spectantes, 8 zu den F. ad ritus ecclesiasticos spectantes, 7 zu den Epistolae. Daß die Nachleſe nicht ergiebiger geweſen iſt, erklärt ſich vor allem daraus, daß H. Rozière ſchon früher im größten Maßſtabe und mit unermüdlichem Fleiß das Material geſammelt hatte. Ich wüßte zu ſeinen mehr als 900 Nummern nur ſehr weniges aus Drucken hinzuzufügen, nämlich das Bruchſtück einer Formel des Cod. Paris. lat. 2718 in Kopp Pal. crit. 1, 319 und die von mir in Acta Karol. 2, 321 aus Chifflet angeführten Formeln. Auch würde ich für die Formeln Roz. Nr. 602 und 608 noch auf den Abdruck in Schoepflin, Comment. hist. et crit. 532 verwieſen haben.

Von größerer Wichtigkeit als die Nachträge ſind die Verbeſſerungen, meiſt die Texte, hier und da aber auch die Anmerkungen des Herausgebers betreffend. Gleich die dritte, nach welcher die Nr. 3 (sacramentum fidelitatis) zugefügte Datirung zu ſtreichen iſt, entkräftet, was ich in Acta Karol. 2, 296 aus dieſer Zeitangabe folgern wollte. Mit der vierten Verbeſſerung entfällt das Wort arimannia in der charta

de antrustione, das zu ſo vielen Erörterungen Anlaß gegeben hat. Und weil nun bei dieſer Art von Quellen auf ein einzelnes Wort oder eine Wortform viel ankommen kann, ſchulden wir Rozière allen Dank für die Mühe, die er ſich gegeben hat ſeine Texte nochmals zu revidiren. Er iſt ſoweit gegangen, in den Corrections jeden Druckfehler, und handle es ſich auch nur um einen Punkt zu viel oder zu wenig, zu verzeichnen, namentlich aber alle Varianten anzugeben, welche er etwa in neuen Formelausgaben fand. In letzterer Hinſicht handelt es ſich beſonders um die 66 Formeln des Cod. Vatic. Christ. 612, die um dieſelbe Zeit, da R. ſeine erſten Bände drucken ließ, auch von Merkel in der Zeitſchrift für Rechtsgeſchichte 1, 194 veröffentlicht wurden. Mein Erſtaunen, ſagt jetzt Rozière, war groß, als ich unſer beider Ausgaben vergleichend ziemlich weſentliche Unterſchiede zwiſchen ihnen fand. Und dieſes ſein Erſtaunen iſt nur zu gerechtfertigt. Es belaufen ſich z. B. die Varianten zu R. Nr. 486 von 25 Zeilen auf 19. Und fallen auch von den ſo zahlreichen Varianten viele kaum ins Gewicht, ſo ſind andre um ſo auffallender. So fehlen an einer Stelle jener Formel bei Merkel fünf Worte des R'ſchen Textes, während umgekehrt dem Texte von R. Nr. 481 acht von M. angegebene Worte abgehen. Andere bezeichnende Beiſpiele ſind dieſe: ſtatt conferre debueram, per hanc epistolam compositionalem in R. Nr. 244 bietet M. per hanc compositionalem tibi donare deberem; ſtatt tantum quantum inter nos convenit in R. Nr. 229 heißt es bei M. libra de cera nobis vel partibus monasterii sancti illius. Da müſſen wir es ebenſo lebhaft als H. Rozière ſelbſt bedauern, daß er nicht in der Lage war den Cod. Vatic. nochmals einzuſehn und ſich nun darauf beſchränkt mit großer Gewiſſenhaftigkeit auch die geringſten Differenzen zwiſchen den beiden Texten (doch iſt H. Roziere nuncupante in M. Nr. 17, nuncupante in R. Nr. 229 entgangen) zu verzeichnen. Unſer Verfaſſer erhebt dabei nicht einmal den Anſpruch ſeine Lesarten als die richtigeren aufrecht erhalten zu wollen. Er erzählt nur, daß er die Handſchrift im Herbſt 1845 einſah, dann aber durch einen Bibliotheksbeamten abſchreiben ließ, und meint, daß ſich wohl auch Merkel eines Copiſten bedient habe. Aber dieſer Erklärung der Differenzen durch die Unzuverläſſigkeit zweier Lohnſchreiber ſteht das zum Theil entgegen, daß M. ſeinerſeits ſagt: die Formelſammlung habe ich 1846 in Rom abgeſchrieben. Die Sache

ſcheint mir, bis wir eine neue Ausgabe dieſer Formeln und damit eine Entſcheidung zwiſchen R. und M. erhalten, wichtig genug um auch hier noch eingehender beſprochen zu werden. Zunächſt bemerke ich, daß viele der Varianten, wie etwa illi — ille, coeli — caeli, sancto — sancti, releva — revela, nostra — vestra, ſich daraus erklären laſſen, daß Merkel, der ſchon länger kränkelte und am 19. Dec. 1861 ſtarb, wohl die Correctur ſeiner Texte nicht mehr ſelbſt beſorgt hat. Auch für eine zweite Gruppe von Abweichungen ließe ſich vielleicht dieſe Annahme geltend machen. Es fällt nämlich auf, daß bei M. gewiſſe Formen wiederkehren: ſo venit (R. evenit) in M. 34, 35, 37; fistucum (R. fistucam) in M. 28, 29; quod fieri esse non credo (R. ohne esse) in M. 3, 8; interpellasset (R. interpellasse) in M. 31, 39; aliquis (R. alicus) in M. 30, 39, 40. Ich halte hier faſt durchgehends die R.'ſchen Lesarten für die richtigen. Insbeſondere iſt alicus in Gerichtsaufzeichnungen faſt stereotyp und läßt ſich ſowohl in Formeln als Originalurkunden als vorherrſchend nachweiſen, ſo daß ich in alten Handſchriften immer eher alicus als aliquis erwarte. Daß nun in M. regelmäßig die letztere Form begegnet und desgleichen daß auch in den andern Fällen die gleiche Form wiederkehrt, könnte recht wohl auf Rechnung eines der Eigenthümlichkeiten der Sprache nicht ganz kundigen und die eine Formel nach der andern ummodelnden Correctors geſetzt werden. Aber gewiſſe Differenzen, wie namentlich das Plus oder Minus von Worten läßt ſich allerdings nicht ſo wegdeuten. Hier werden wir vor der Hand dem wortreicheren Text mehr Glauben ſchenken müſſen, da doch beim Abſchreiben eher Worte überſprungen als erfunden werden können. Sehen wir aber von dieſen Fällen ab, ſo machen bei den andern größeren Abweichungen die Lesarten Roziére's im Allgemeinen (nur testimonia verunt in M. Nr. 64 erſcheint richtiger als testimonia vera in R. Nr. 532) den beſſeren Eindruck, und für die Zuverläſſigkeit der R'ſchen Texte im Allgemeinen ſpricht ferner, daß die von ihm und Rockinger edirten Formeln nur wenig von einander abweichen.

Ueberraſcht hat mich, daß in den Additions et corrections die Anmerkungen der früheren Bände nicht häufiger berückſichtigt worden ſind. Wohl iſt einmal der Ortsname Falcolingas nach Stälin richtiger gedeutet oder ein anderes Mal über Suggio der ausführliche Brief eines franzöſiſchen Gelehrten mitgetheilt worden und dergleichen mehr.

Aber daß noch viele andre Punkte in den letzten zehn Jahren erörtert und mehr oder minder aufgeklärt worden sind, wird von Rozière nicht angegeben. Ich führe Beispiels halber an, daß doch schon manche Nachträge oder Verbesserungen für die Versuche, die Abfassungszeit einzelner Formeln zu bestimmen, vorliegen und wohl Erwähnung verdienen. So hatte R. für seine Formel Nr. 72 als Jahr der überlieferten Fassung 941 bezeichnet. Warum trug er nun nicht nach, daß Merkel, dessen Ausgabe er doch so aufmerksam verglichen hat, unter dem dort genannten Odo den westfränkischen König versteht und demnach die Formel zu 896 setzt? Von der entschieden richtigeren Deutung, welche Waitz in den Forschungen 1, 537 für diese Stelle gegeben hat, scheint R. gar nicht Kenntniß gehabt zu haben. Auch die von mir an anderem Orte vorgeschlagenen Datirungen mehrerer Formeln finde ich nicht berücksichtigt. Nun lege ich auf solche, zumeist doch nur vage Zeitbestimmungen an und für sich durchaus kein großes Gewicht. Aber mir scheint, daß sie gerade bei der von R. versuchten Anordnung der Formeln nicht zu unterschätzen sind.

Es ist nicht zu umgehen, daß ich in diesem Zusammenhange auch von den zwei vor vielen Jahren erschienenen Bänden und von der Anlage der ganzen Sammlung rede. Von dieser sagt H. R. selbst: en abandonnant les traces des précédents éditeurs, en me plaçant le premier au point de vue juridique et en adoptant l'ordre en quelque sorte sacramentel des Commentaires de Gaïus . . ., j'ai troublé les habitudes reçues depuis plus de 200 ans. Indem gerade ich die relativen Vortheile dieser Anordnung für meine Arbeiten sehr verwerthet habe, also gewiß nicht verkenne, wird es mir wohl auch gestattet sein, offen die Nachtheile derselben und die Nothwendigkeit denselben abzuhelfen hervorzuheben. Erstens erfordert die Gruppirung der Formeln nach ihrem Rechtsinhalte, wenn dieselbe einen Ueberblick über das ganze Material gleicher Art darbieten soll, zahlreiche Verweisungen in einer Abtheilung auf die in andern Abtheilungen untergebrachten Stücke. Es hätte z. B. zu R. Nr. 575 sequ. vermerkt werden sollen, daß auch Nr. 23 ebenso gut in diese Gruppe als in die der Immunitäten gehört. Zweitens hätte innerhalb jeder Gruppe nach Möglichkeit das Verhältniß der einzelnen Formeln zu einander festgestellt werden und danach die Anordnung innerhalb der Gruppen erfolgen sollen. In gewissen Fällen ge-

hören mehrere Formeln demſelben, in andern verſchiedenen Rechtsgebieten an, und Letzteres meine ich, hätte gerade bei der ſyſtematiſchen Anordnung erſichtlich gemacht werden müſſen. Häufiger und mehr kommt das Verhältniß der Zeitfolge in Betracht. Dieſem hat der Herausgeber allerdings zumeiſt, aber doch nicht immer Rechnung getragen: ſo ſteht Nr. 20 richtig vor Nr. 21, aber zwiſchen beide hätte Nr. 23 eingereiht werden ſollen. Wollen wir uns nämlich auf den von R. eingenommenen Standpünkt ſtellen und irgend einen der Rechtsacte, für welche mehrere Formeln vorliegen, kennen lernen, ſo werden wir doch vor allem auf die Fortbildung der Sache und der für ſie zeugenden Dictate zu achten haben, und inſofern bildet die chronologiſche Anordnung innerhalb jeder Gruppe die nothwendige Ergänzung der Anordnung nach dem Inhalte. Ich weiß recht wohl, daß die Löſung dieſer Aufgabe auf ſehr große, unter Umſtänden unüberwindbare Schwierigkeiten ſtößt. Insbeſondere werden in vielen Fällen mehrere Momente auseinanderzuhalten ſein: die erſte Conception einer Formel, die verſchiedenen ihr mit der Zeit gegebenen Faſſungen, die endliche Eintragung in dieſe oder jene Handſchrift. Betrachten wir z. B. R. Nr. 57, ſo erhalten wir als die älteſte uns erkennbare Faſſung die dieſer Formel von Marculf gegebene; ob nun dieſe beſſer im Cod. Paris. 4627 oder im Cod. Paris. 10756 überliefert iſt, iſt noch die Frage. Einen Zuſatz und zwar am Schluß hat dieſelbe erhalten im Cod. Paris. 2123, Zuſätze im Eingang und am Schluß im Cod. Monac. 4650: beide Erweiterungen können erſt nach 768 ſtattgefunden haben. Nun bin ich mit mir darüber im Reinen, daß dem Texte die zwei zuerſt genannten Pariſer Handſchriften und nicht die Münchener hätten zu Grunde gelegt werden ſollen. Aber noch weiter das zeitliche Verhältniß der Faſſungen dieſer Formel und ferner das Verhältniß zwiſchen den einzelnen Dictaten für **chartae donariales** zu beſtimmen, fehlen mir die nöthigen Anhaltspunkte. Vor allem benöthige ich der genauen Kenntniß der Codices, namentlich einer Altersbeſtimmung derſelben, für welche ebenſo der Inhalt als die paläographiſchen Merkmale in Betracht kommen. Als ich vor Jahren von den Formeln für Karolingerdiplome zu ſprechen hatte, erklärte ich (Urk.-Lehre 119) mich eben wegen ungenügender Kenntniß der Handſchriften vorſichtig äußern zu müſſen, und vertröſtete mich und Andere auf das Erſcheinen des 3. Bandes von Roziére. Hatte uns doch dieſer in

seinen früheren Publicationen (und dasselbe gilt von dem später erschienenen Liber diurnus) geradezu musterhafte Beschreibungen der von ihm benutzten Codices gegeben, auf Grund deren man an die nähere Bestimmung der Formeln gehen konnte. Aber dieser von dem verehrten Herausgeber selbst in uns wachgerufenen Erwartung hat er bisher nicht entsprochen. Aus der dritten Concordanztafel lernen wir nämlich nur die Signaturen der Codices und die Reihenfolge der Formeln in ihnen kennen, und wir müssen uns nun erst mühsam zusammensuchen, was etwa anderswo über die betreffenden Manuscripte gesagt wird. Selbst über den erst in den letzten Jahren beachteten Rotulus archivi Colmariensis wird uns keine nähere Angabe geboten, und wir können über ihn nur aus einer nicht jedermann zugänglichen französischen Zeitschrift Auskunft zu erhalten hoffen. Finden wir aber anderwärts Aufschluß der Art, so gerathen wir zuweilen noch in neue Verlegenheit. Den Cod. Vat. Christ. 612 z. B. setzt doch Rozière, wie die schon angeführte Anmerkung zu Nr. 72 lehrt, offenbar in das 10. Jhdt. (so auch Bethmann im Archiv 12,298, wo 6 Formeln in 66 zu verbessern ist); nach Merkel dagegen gehört die Schrift unbedingt dem 9. Jhdt. an. Was sollen wir mit diesen so abweichenden Angaben anfangen? — Kurz für die Chronologie der Formeln, wenn ich darunter auch nur die zeitliche Reihenfolge verstehe, ist von dem neuesten Herausgeber noch nicht alles geschehn, und seine Arbeit in dieser Richtung zu ergänzen ist uns sehr schwer gemacht. Es ist ein fast unbescheidener Wunsch, und doch glaube ich ihn im Namen Vieler aussprechen zu dürfen, daß H. Rozière uns wie zum Liber diurnus so auch zu diesem Recueil noch ein Supplement liefern und in diesem namentlich Rechenschaft über den handschriftlichen Apparat geben möge. Ohne solche Ergänzung wird die von ihm beliebte Anordnung der Formeln nach dem Inhalte statt nach den Hauptsammlungen wohl kaum bei seinen Landsleuten allgemeine Billigung finden. Wir in Deutschland aber werden auch bei der Edition dieser Denkmäler unserm Princip treu bleiben und werden durch alle Ueberlieferung hindurch die ursprüngliche Gestalt und den historischen Zusammenhang zu ergründen und wiederzugeben suchen, und fügen wir dann die rechten Sachregister oder eine Uebersicht über die Formeln nach ihrem Inhalte hinzu, so werden wir damit alle die Vortheile erzielen, um derentwillen Rozière von der bisher allgemein beobachteten Methode ab-

gewichen iſt. So bald wird es freilich bei uns zu einer Geſammtausgabe der Formeln nicht kommen, und ſo werden wir noch lange Anlaß haben, uns dem franzöſiſchen Gelehrten, der für ſich allein mit einem großen Aufwand von Zeit, Arbeitskraft und auch Geldopfern, ſein Werk zu Stande gebracht hat, für das, was uns er geboten hat, zu Dank verpflichtet zu bekennen. Th. S.

Heinrich Brunner, Die Entſtehung der Schwurgerichte. XXIV. u. 472 S. 8. Berlin 1872, Weidmann'ſche Buchhandlung.

Eine unendliche Menge von Gelehrſamkeit und Scharfſinn iſt auf die Frage nach der Entſtehung der Schwurgerichte bereits verwandt. Deutſche, Engländer, Franzoſen haben neben einander in regem Wettkampf an der Löſung der Frage gearbeitet. Der Zahl der Schriften entſpricht die Zahl der Anſichten. Aus dem urgermaniſchen, aus dem angelſächſiſchen, aus dem anglonormanniſchen, aus dem ſkandinaviſchen, aus dem fränkiſchen, aus dem kanoniſchen, ja aus dem römiſchen, keltiſchen, ſlaviſchen, und gar aus dem orientaliſchen Recht iſt die Jury bereits hergeleitet. Das Rechtsinſtitut, dem die Jury entſtammt, hat man, unter den verſchiedenartigſten Combinationen und Hypotheſen, in der Schöffenverfaſſung, in dem Inſtitut der Eideshelfer, in dem germaniſchen Zeugenverfahren geſucht.

Die Siegespalme in dem Kampf iſt den Deutſchen zugefallen. Brunner hat in der vorliegenden Unterſuchung die glänzende Löſung des lang umſtrittenen Problems erbracht. Obgleich die Zahl der möglichen Anſichten erſchöpft ſchien, ergibt ſich, daß unter den vielen bisher entwickelten Auffaſſungen dennoch eine, und zwar die richtige, fehlte.

Die Wurzel der Schwurgerichte (der Urtheiljury) liegt in dem Inquiſitionsbeweis des fränkiſchen Proceſſes, einem Beweisverfahren, deſſen wiſſenſchaftliche Erfaſſung erſt durch Brunner in ſeiner Abhandlung „Zeugen- und Inquiſitionsbeweis der karolingiſchen Zeit“ [1]) gewonnen worden iſt. Das Weſen des Inquiſitionsbeweiſes ergibt ſich aus ſeinem Gegenſatz zu dem uralten volksrechtlichen Beweisverfahren.

Der Proceß nach fränkiſchem Volksrecht iſt ein nicht durch gerichtliche, ſondern durch Parteienthätigkeit und zwar durch formelle Parteien-

1) In den Sitzungsberichten der Wiener Akademie. Phil.-hiſtoriſche Claſſe. November 1865. Vgl. Zeitſchrift für Rechtsgeſchichte VII, S. 143 ff.

thätigkeit bewegter Proceß. Gerade ſo iſt das Beweisverfahren nach Volksrecht eine formelle Beweisleiſtung, deren Ziel nicht die Ueberzeugung des Gerichts, ſondern lediglich die proceſſualiſche Befriedigung des Gegners iſt. Auch der Zeugenbeweis des Volksrechts iſt kein Beweis in unſerem Sinn, d. h. kein der gerichtsſeitigen Ueberzeugung dienender Beweis. Er beſteht lediglich in der Leiſtung der beſtimmten Zahl von Zeugeneiden, welche aſſertoriſch den durch Beweisurtheil zum Beweis geſtellten Satz bekräftigen.

Dem Volksrecht gegenüber hat das fränkiſche Königthum nicht die Macht der Geſetzgebung, welche einen volksrechtlichen Rechtsſatz von Rechtswegen zu beſeitigen vermöchte. Der fränkiſche König vermag lediglich das Volksrecht praktiſch zu reformiren und außer Anwendung zu ſetzen: dieſelbe Macht, welche der römiſche Prätor dem jus civile gegenüber ausübt. Der fränkiſche Inquiſitionsbeweis iſt aus dieſer Amtsgewalt des fränkiſchen Königthums hervorgegangen. Er repräſentirt, auch hierin dem römiſchen jus honorarium gleich, das jus aequum gegenüber dem volksrechtlichen jus strictum und das Princip der freien gerichtlichen Thätigkeit gegenüber dem volksrechtlichen Grundſatz der formalen Parteihandlung.

Der fränkiſche Inquiſitionsbeweis (inquisitio per testes) iſt ein civilproceſſualiſcher Zeugenbeweis, aber ein Zeugenbeweis nach Amtsrecht (jus honorarium). Er iſt ein Frageverfahren, und zwar ein freies (nicht formales), richterliches Frageverfahren. Der beweiskräftige Act beſteht in der Antwort, welche auf Frage des Richters gegeben wird, und der Zweck iſt die Gewinnung der gerichtsſeitigen Ueberzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit der beſtrittenen Thatſache: der Inquiſitionsbeweis iſt ein Zeugenbeweis in unſerem Sinn. Der volksrechtliche Zeugenbeweis iſt ein Eidesverfahren: die aſſertoriſche Eidesleiſtung, die Ausſage in Eidesform, iſt der Beweisact[1]). Der Eid des Inquiſitionszeugen iſt dagegen ein promiſſoriſcher Eid, ein eidliches

1) Der Eidesleiſtung kann ein Frageverfahren (inquisitio testium) vorausgehen, welches aber nicht Beweisverfahren, ſondern Vorbereitung des Beweisverfahrens (der Eidesleiſtung) iſt. Die inquisitio (discussio testium) dient dem Richter beim volksrechtlichen Zeugenbeweis zur Ausſchließung untüchtiger Zeugen, d. h. zur Prüfung der Zeugnißfähigkeit.

Wahrheitsverſprechen, und ſteht vor der Ausſage, d. h. vor der Beweishandlung. Die Zeugen des Volksrechts ſind Schwörende, die Zeugen des Inquiſitionsverfahrens ſind Geſchworene. Es liegt, gleichfalls im Gegenſatz zum volksrechtlichen Zeugenbeweis, in der Hand des Inquiſitionsrichters, wie viel geſchworene Zeugen er vernehmen will. Die urkundlich begegnenden Geſchwornenzahlen ſchwanken in den mannigfachſten Abſtufungen zwiſchen 5 und 200 [1]).

Aber der Inquiſitionsbeweis iſt ein außerordentliches Rechtsmittel des fränkiſchen Amtsrechts. Im Volksgericht iſt der Inquiſitionsbeweis nur kraft königlichen Inquiſitionsprivilegs, welches dem Fiscus allgemein, der Kirche für die per triginta annorum spatium sine interpellatione beſeſſenen Güter [2]) kraft Rechtſatzes zuſteht oder kraft königlichen Inquiſitionsauftrages möglich. Nur im Königsgericht ſelbſt kann der Inquiſitionsbeweis vermöge der präſenten königlichen Machtfülle in jeder Rechtsſache ohne weitere Vorausſetzung den volksrechtlichen Zeugenbeweis vertreten.

Die Geſchichte dieſes fränkiſchen Inquiſitionsbeweiſes iſt die Geſchichte der Urtheiljury. Das normanniſche Recht, welches, wie der Verfaſſer (S. 127 ff.) zeigt, eine Fortentwickelungsform des fränkiſchen, nicht des nordiſchen Rechtes darſtellt, hat den fränkiſchen Inquiſitionsbeweis auf die nächſt höhere Stufe der Entwickelung gehoben.

---

1) Brunner S. 111. 112. Vgl. auch Wartmann, Urkundenbuch von St. Gallen II, S. 398 Nr. 22 (saec. 10 in.): Inquisitionsverfahren. Auditi sunt amplius viris ducentis.

2) Dies zeigt Brunner S. 96. 248 ff., geſtützt auf das cap. Wormat. a. 829 und das ſpätere normanniſche Recht. Die von mir (Reichs- und Gerichtsverf. I. S. 168 Note 92) für ein allgemeines Inquiſitionsrecht der Kirchen angeführte Stelle gehört vielleicht einem italiſchen Capitular an. Vgl. die von Ficker, Ueber den Brachylogus juris civilis, Wiener Sitzungsber. Bd. 67 S. 585 citirte Stelle aus einer italiſchen Urkunde v. J. 1009: der Abt von Farfa verlangt im Grafengericht Inquiſitionsbeweis, quia d. Karolus rex commendavit in suis capitulis, ubi res ecclesiastica per inquisitionem inveniri poterit, non excludat eam per possessionem (durch die Gewere und das kraft derſelben nach Volksrecht zuſtändige Beweisrecht) aliquis, sed restituatur in ipsa ecclesia —. Tunc suprascripti judices fecerunt venire librum et ostenderunt ea ad legendum in ipso placito, quia per legem ipsam inquisitionem facere deberet.

Das normanniſche Recht hat drei Arten des Inquiſitionsbeweiſes ausgebildet: die inquisitio ex officio, die inquisitio ex jure und die inquisitio ex brevi. Die inquisitio ex officio iſt das altfränkiſche außerordentliche Inquiſitionsverfahren kraft königlichen Privilegs, welches noch jetzt insbeſondre zu Gunſten des (herzoglichen) Fiscus und der Kirchen in Anwendung kommt. Die beiden anderen Inquiſitionen ſtellen, im Gegenſatz zum fränkiſchen Recht ordentliche Rechtsmittel des normanniſchen Proceſſes dar: die inquisitio ex jure ein ordentliches Rechtsmittel kraft Gewohnheitsrechts, die inquisitio ex brevi ein ordentliches Rechtsmittel kraft herzoglicher Satzung. Die inquisitio ex jure ruht auf dem uralten deutſchrechtlichen Princip, daß die Proceßrechtsſätze — im Gegenſatz zum heutigen Recht — dispoſitiver Art ſind, d. h. durch Parteivertrag ausgeſchloſſen werden können. Die Lex Salica kennt den Ausſchluß des Keſſelfangs durch gewillkürten Eideshelferbeweis. Ebenſo das normanniſche, engliſche, franzöſiſche (Brunner S. 383. 416. 443) und auch das deutſche Recht den Ausſchluß des volksrechtlichen Beweiſes durch gewillkürte inquisitio [1]).

Den Mittelpunkt der hier intereſſirenden normanniſchen Entwickelung bildet die genannte dritte Art der inquisitio, die inquisitio ex brevi, techniſch als recognitio bezeichnet. Zunächſt für die Normandie iſt in den Jahren 1150—1152 das Recognitionsverfahren durch Heinrich II. eingeführt worden, der als König von England (ſeit 1154) auch dort demſelben Proceßinſtitut Geltung verſchaffte. Die Reform Heinrich's II. beſtand in der Verordnung, daß die herzogliche Kanzlei in beſtimmten Fällen ein für allemal verpflichtet ſei, der rechtſuchenden Partei ein Inquiſitionsmandat (breve inquisitionis) auszufertigen. Die Fälle ſind theils petitoriſche, theils poſſeſſoriſche Klagen um unbewegliches Gut. Die Beſitzklage wird durch das breve inquisitionis (das herzogliche Interdict) überhaupt erſt erzeugt; für die petitoriſche Klage aber war

1) Für das deutſche Recht iſt von Intereſſe das älteſte Straßburger Stadtrecht c. 35: Si quis alium fuerit injuriatus verbo vel facto in populo, si ambo volunt stare ad judicium populi, judex determinabit secundum judicium et dictum populi. Sin autem, pulsatus simplici sua assertione se expurgabit, vel eum ille convincere poterit duello. Das stare ad judicium populi iſt vollkommen mit dem engliſchen se ponere super patriam identiſch.

damit ein ordentliches Rechtsmittel zur Ausſchließung des volksrechtlichen formellen Beweiſes, deſſen ultima ratio der Zweikampf iſt, geſchaffen. Als Grund der Entwickelung ſtellt ſich das Schutzbedürfniß der paupers und minus potentes gegen die Härten des formellen Rechtsganges, und nicht minder die Nothwendigkeit dar, dem geiſtlichen Gericht mit ſeinem vom jus aequum dictirten Proceß gegenüber die weltlichen Gerichte concurrenzfähig zu erhalten.

Die Stellung der inquisitio ex brevi als ordentliches Rechtsmittel hat ſie zu beſtimmterer Formentwickelung geführt. Es fixirt ſich die Zahl der Inquiſitionszeugen. Die Regel bildet die Zwölfzahl. An erſter Stelle ſteht, daß ſich Rechtsſätze über das Stimmverhältniß bilden, welches für einen gültigen Wahrſpruch erforderlich iſt. In poſſeſſoriſchen Sachen genügte die abſolute Majorität von 7 Stimmen; in petitoriſchen bedurfte es elf übereinſtimmender Ausſagen. Damit iſt aus den Geſchworenen des fränkiſchen Rechts, welche dem Richter als Einzelne gegenüber ſtehen, ein Geſchworenencollegium, aus den Jurati eine Jurata geworden. Es iſt ein Wahrſpruch, der von den Zwölfen ergeht, und der dann auch in der Regel nach gemeinſchaftlicher Berathung von Einem der Geſchworenen für Alle abgegeben wird. Dieſelbe Ausbildung einer Jury hat ſich im normanniſchen Recht für die inquisitio ex officio und die inquisitio ex juro ergeben. Die gemeinſchaftliche Grundlage dieſer Entwickelung gibt der fränkiſche volksrechtliche Zeugenbeweis. Die Zeugen des fränkiſchen Volksrechts ſchwören mit geſammtem Munde, und ſchon in fränkiſcher Zeit begegnet gerade in Nordfrankreich häufig die Geſammtausſage auch der Inquiſitionszeugen, der geſchworenen Zeugen des jus honorarium.

Aber die Jurata der Normandie ſetzt ſich noch aus Beweiszeugen, nicht aus Beweisrichtern zuſammen. Das erſte Erforderniß für die Fähigkeit zur Theilnahme am Wahrſpruch iſt — es handelt ſich durchweg um Grundbeſitzproceſſe, alſo um Fälle des Gemeindezeugniſſes — die Nachbarqualität. Und aus den homines vicineti ſind diejenigen auszuwählen, qui querelae ipsius veritatem certius credantur cognovisse. Das Geſchworenencollegium des normanniſchen Rechts iſt Zeugencollegium, die normanniſche Jury eine Beweisjury.

Die Vollendung der Entwickelung, welche von den fränkiſchen Inquiſitionszeugen zu den Schwurgerichten geführt hat, gehört nicht mehr

der Normandie an. Seit der Vereinigung mit Frankreich tritt die Normandie in den Kreis der franzöſiſchen Rechtsgeſchichte ein. In Frankreich war die Fortbildung des fränkiſchen Inquiſitionsbeweiſes nach Vorbild nicht des germaniſchen, ſondern des romaniſchen, des römiſch-canoniſchen Zeugenverfahrens erfolgt. Die franzöſiſche inquesta (enquête) iſolirt die Inquiſitionszeugen und charakteriſirt ſich durch das geheime Einzelverhör (Brunner S. 446). Sie iſt, zunächſt durch eine Ordonnanz Ludwig IX. v. J. 1260 nur für die königlichen Gerichte eingeführt, im Lauf der franzöſiſchen Rechtsgeſchichte endlich an die Stelle ſowohl der alten inquisitio wie des volksrechtlichen Zeugenbeweiſes getreten. Das franzöſiſche Recht hat auch in der Normandie ſich durchgeſetzt und das normanniſche Juryverfahren in ein römiſches Zeugenverfahren aufgelöſt.

Aber in England iſt die normanniſche Beweisjury in ein neues Stadium hinübergeführt. Das engliſche Recht ruht faſt ausſchließlich auf normanniſchem, d. h. auf ſaliſch fränkiſchem, nicht auf angelſächſiſchem Recht. Die Centraliſirung der Rechtspflege im engliſchen Königsgericht iſt das Mittel geweſen, das angelſächſiſche Volksrecht zu ertödten und durch das normanniſche zu erſetzen. Heinrich II. hat wie in der Normandie auch in England die Recognitionen (hier Aſſiſen genannt) eingeführt, und iſt die Umbildung der Inquiſitionszeugen zu einem Geſchworenencollegium hier unter dem Einfluß fränkiſcher Rechtsanſchauungen in gleicher Weiſe wie in der Normandie erfolgt. Auch die ſpecifiſch engliſche Umbildung der normanniſchen Beweisjury geht auf fränkiſches Recht zurück. Sie knüpft an die Urkundenzeugen an, mit denen nach fränkiſchem Recht im Fall einer Anfechtung der Urkunde der Wahrheitsbeweis (die firmatio chartae) zu erbringen iſt. Der Zweikampf des Urkundenzeugen mit dem Gegner, der die Urkunde geſcholten, wird in England durch die Berufung der Nachbarn neben den Urkundenzeugen erſetzt, d. h. durch die Bildung einer Jury zugleich aus Geſchäftszeugen und Nachbarn. Der Wahrſpruch der Jury hat hier ſowohl das eigne Wiſſen der Nachbarn wie die bei der Berathung der Geſchwornen abgelegte Ausſage der Geſchäftszeugen zur Grundlage. Der letztere Gedanke tritt noch ſchärfer hervor, nachdem es in ſolchem Fall Uebung geworden iſt, die Jury nur aus Nachbarn zu bilden und den Nachbarn die Geſchäftszeugen, bald auch andre Beweismittel vor-

zuführen. Die in der Jury ſitzenden Nachbarn treten zugleich als Nachbarzeugen und als Richter über den ihnen erbrachten Beweis auf. In dieſer Form — in der Mitte zwiſchen Beweisjury und Urtheiljury ſtehend — hat die engliſche Jurata durch drei Jahrhunderte gewirkt. Erſt ein Statut vom Jahr 1650 erklärte die Eigenſchaften eines Geſchwornen und Zeugen für unvereinbar, und wies den Geſchwornen nicht mehr Beweiserbringung, ſondern lediglich das Urtheil über den erbrachten Beweis zu. So war aus dem Zeugencollegium ein Richtercollegium, aus den fränkiſchen Inquiſitionszeugen, der normanniſchen Beweisjury die engliſche Urtheiljury geworden.

Die Wurzel der Urtheiljury liegt im Civilproceß. Auch die Unterſuchung des Verfaſſers beſchränkt ſich im Weſentlichen auf die Entwickelung der Civiljury. Ueber die Ausbildung der Jury im Strafproceß ſind nur Andeutungen gegeben, ſo daß in dieſer Hinſicht die Arbeit des Verfaſſers ihre Aufgabe nicht erſchöpft. Für die Urtheiljury des Strafproceſſes wird (Abſchnitt 26) nur ihr Vorſtadium, die ſeit dem 12. Jahrhundert im normanniſchen und engliſchen Recht kraft Parteivertrags eintretende Beweisjury, nicht ihre (im 16. Jahrhundert) erfolgte Umbildung zur Urtheiljury dargelegt. Die Anklagejury findet (Abſchnitt 25) gleichfalls nur in ihrem Vorſtadium, der auf fränkiſches Recht zurückgehenden Rügejury, eingehendere Entwickelung. Die Anklagejury hat einen ähnlichen Bildungsproceß durchgemacht wie die Urtheiljury. Sie iſt aus einer Jury von Anklägern (aus eigner Kenntniß[1]) zu einer Jury von Richtern über die Einbringung der ihr mitgetheilten Klage geworden.

Trotz der hervorgehobenen Lücke iſt die Arbeit des Verfaſſers Epoche machend für ihren Gegenſtand. Zum erſten Mal iſt der Keim der Schwurgerichte in den fränkiſchen Inquiſitionszeugen, und iſt der

1) Die (zu Rügezeugen zu erwählenden) viel umſtrittenen ad Dei judicia homines credentes des cap. Pipp. a. 782—787 erklärt der Verfaſſer, indem er die Dei judicia auf das dem Meineidigen drohende Gottesurtheil bezieht. Mir ſcheint am nächſten zu liegen, unter den Dei judicia allgemein die „Strafgerichte Gottes“ zu verſtehen. (Vgl. für dieſen Sprachgebrauch z. B. Greg. Tur. Hist. Franc. V, 19.–37. IX, 20. X, 19. Idatii Chron. ap. Roncall. II p. 22), ſo daß die homines ad judicia Dei credentes mit den homines credentes ſchlechtweg identiſch wären.

Charakter des Entwicklungsganges, welcher von der fränkischen Zeit durch das normannische Recht zu den englischen Schwurgerichten geführt hat, klar gelegt worden. Die Untersuchungen des Verfassers über das normannische Recht haben insbesondere einen bisher unbekannten schwer zugänglichen Quellenkreis der deutschen Wissenschaft zum ersten Mal erschlossen. Sie sind im Stande, in Zusammenhang mit der früher in den Wiener Sitzungsberichten (Bd. 57) veröffentlichten Arbeit des Verfassers über „Wort und Form im altfranzösischen Proceß" einen Einblick in die für das altfränkische wie für das mittelalterliche deutsche Recht gleich interessante Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Processes in Frankreich zu gewähren.

Vor Allem ermöglicht sich jetzt vom historischen Standpunkt aus ein Urtheil über den Werth der Schwurgerichte. Es ergibt sich das Urtheil als ein nicht günstiges. Brunner's Untersuchungen zeigen, daß kein altgermanisches Freiheitsrecht durch die Schwurgerichte auf unsere Tage gerettet worden ist. Die Urtheiljury ist als solche specifisch englischen, nicht germanischen Ursprungs. Sie ist aus der Entartung eines Zeugencollegiums zu einem Richtercollegium hervorgegangen. Sie ist aus einem Institut herausgebildet, welches ursprünglich den Zweck hatte, die richterliche Gewalt zu erweitern, um gegen die Härten des formellen Beweisverfahrens in der Erhebung eines materiell überzeugenden Beweises ein heilsames Gegengewicht zu gewinnen. Sie hat sich als Urtheiljury in das Gegentheil umgesetzt, hat eine neue Beschränkung der richterlichen Gewalt erzeugt, um die Thatfrage, d. h. die schwierigste Rechtsfrage, nicht rechtsgelehrten Richtern zuzuweisen. Sie hat dem Erfolge nach das alte formelle Beweisverfahren neu erzeugt, dessen Beseitigung sie in ihren Anfängen dienen sollte, und dessen Aufhebung, für den Civilproceß allgemein gefordert, auch für den Strafproceß ernstlich nicht in Frage stehen kann.

Die Darstellung des Verfassers hat außer für ihr eigentliches Thema auch für eine Reihe anderer Fragen ersten Ranges Resultate und Anregung gegeben.

An erster Stelle ist hier die von dem Verfasser gewonnene Auffassung des fränkischen, normannischen und englischen Rescriptprocesses (Writprocesses) zu nennen. Der Königsbefehl (Herzogsbefehl) erscheint als das Mittel, den Ungehorsam des Adressaten nicht blos zu über-

winden, ſondern zu erzeugen, um auf Grund des Ungehorſams gegen den Befehl als ſolchen, auch wenn keine wirkliche Rechtsverletzung vorlag, das königsgerichtliche (herzogsgerichtliche) Verfahren zu eröffnen. Der Reſtitutionsbefehl (indiculus commonitorius, writ of praecipe) iſt die Grundlage der Entwicklung eines poſſeſſoriſchen Proceſſes, der dem Volksrecht unbekannt iſt. Der Reſtitutionsbefehl erzeugt hier gleich dem Interdict des römiſchen Prätors das Recht auf Reſtitution kraft lediglich poſſeſſoriſchen Titels mit Hülfe nicht des Rechts, ſondern der königlichen Gewalt und des königlichen Gerichtshofs.

Der Gegenſatz von Volksrecht und Amtsrecht (Königsrecht), für den der Verfaſſer zur Freude des Referenten wie in der vorliegenden Arbeit ſo auch anderweitig [1]) eingetreten iſt, empfängt durch die Unterſuchungen des Verfaſſers ſeine volle Beſtätigung. Die eben aufgeführten poſſeſſoriſchen Rechtsmittel des normanniſchen und engliſchen Rechts ſind Rechtsmittel nach jus honorarium, nicht nach jus civile, und bedürfen deshalb der Verhandlung im Königsgericht, wo die das Recht überwindende höchſte Amtsgewalt gegenwärtig iſt. Die inquisitio (recognitio) iſt auch nach normanniſchem und engliſchem Recht ein Rechtsmittel nicht nach Volksrecht, nur nach Amtsrecht, und fordert deshalb gleichfalls das vom König oder von ſeinem Stellvertreter gehaltene Gericht (S. 101 Note 1. S. 158. 262. 310 Note 3). Nur die Beweisjury kraft Conſenſes der Partheien, welche, wie ſchon vorhin bemerkt, dem Volksrecht entſpringt, vermag auch der Gerichtsherr des ordentlichen (niederen) Gerichts zu verfügen (S. 260). Die missio in bannum, d. h. die Beſchlagnahme des unbeweglichen Guts, ſchon in fränkiſcher Zeit ein Rechtsmittel nur nach königlichem Amtsrecht, nicht nach Volksrecht, vermag demgemäß nach normanniſchem Recht nur das höhere Gericht, nicht das ordentliche niedere Gericht zu erkennen (S. 165). Das Gerichtszeugniß, dem fränkiſchen Volksrecht unbekannt, tritt in normanniſcher, franzöſiſcher und engliſcher Zeit (Record) als eine Auszeichnung der curia regis, als ein Zeugniß nur nach Amtsrecht, nicht nach Volksrecht auf (S. 50

1) Vgl. Brunner in der Oeſterreichiſchen Wochenſchrift für Wiſſenſchaft u. Kunſt. Neue Folge. Bd. 1 (Wien 1872) S. 309 ff., und in der Revue de droit international et de législation comparée. 4 année, 1. livraison (Paris 1872) p. 176.

Note 3. S. 135. 176. 178. 190 ff. 439). Besonders charakteristisch ist, daß die Verordnung Ludwigs IX. von 1260, welche den gerichtlichen Zweikampf aufhebt, nur für die königlichen, nicht für die lehnrührigen Gerichte Geltung hat (S. 309 Note 1). Wie in der fränkischen, so ist in der französischen, normannischen, englischen Staatsgewalt die Gesetzgebungsgewalt nicht enthalten. Wohl aber besitzt das Königthum (Herzogthum) die Macht, die Rechtssätze des Volksrechts für die Rechtsprechung zu beseitigen. Das Gericht des Königs (Herzogs) ist das Mittel, um ähnliche Resultate zu erreichen wie im modernen Staat durch das Gesetz. Das fränkische, normannische, französische, englische Amtsrecht ist ein Recht von Gerichts wegen gerade wie das Recht, welches der Prätor in Rom mit Hülfe seiner gerichtlichen Amtsgewalt hervorbringt. Die lebendige, Leben erzeugende, fortdauernde Gegenwirkung von Volksrecht und Amtsrecht, durch welche die normannische, französische, englische Rechtsentwickelung sich sehr zu ihrem Vortheil vor der deutschen auszeichnet, ist eine Folge der centralen Stellung, welche die curia regis hier für die gesammte Rechtsprechung und damit auch für die Rechtsausbildung behauptet hat. So unfruchtbar das deutsche Königsgericht des Mittelalters für die deutsche Rechtsentwickelung gewesen, eben so dominirend steht die curia regis, nicht blos den Proceß, sondern auch die Gerichtsverfassung umgestaltend, in Frankreich, in der Normandie und in England da. Auch in diese Bewegung, welche für die Auffassung der deutschen Rechtsgeschichte unmittelbar von Bedeutung ist, gewährt uns die geistvolle, in allen ihren Theilen durch juristische Schärfe und Klarheit ausgezeichnete Darstellung des Verfassers einen neuen, lohnenden Einblick. Sohm.

Pannenborg, Albertus, Studien zur Geschichte der Herzogin Matilde von Canossa. 42 S. 4. Göttingen 1872. (Abdruck aus dem Osterprogramm des Göttinger Gymnasiums 1872.)

Der durch seine Rettung des Ligurinus in weiteren Kreisen bekannt gewordene Verfasser bringt uns hier drei schätzenswerthe Beiträge zur Geschichte der großen Gräfin in drei Abschnitten: 1) Zur Kritik des Donizo, 2) Herzog Gotfried der Jüngere und Matilde, 3) die Matildinische Schenkung. Mit der ihm eigenen, unter den jüngeren Fachgenossen verhältnißmäßig selten noch anzutreffenden, umfassenden Kenntniß der classischen Latinität und mit seiner Beobachtungsgabe für

den Sprachgebrauch, dabei in conciſer und anmuthender Darſtellung unterzieht der Verfaſſer im erſten Abſchnitte das Gedicht des Mönches Donizo einer eingehenden Kritik, deren Reſultate im Ganzen allerdings nur die ſchon von Wattenbach und Gieſebrecht geltend gemachten Geſichtspunkte beſtätigen, im Einzelnen jedoch Vieles erſt außer Zweifel ſtellen, ſodaß fortan der Benutzung dieſer Quelle ſichere und nicht mehr zu vermeidende Wege gewieſen ſein möchten. Klar gelegt wird das Weſen des Werkes als „ein der Matilde vorzulegender Panegyrikus auf ihre Vorväter und ſie ſelbſt, der ihre Gebeine Canoſſa ſichern und zugleich der Nachwelt lebendige Ideale vorführen ſoll, an ihnen ſich zu bilden". Dem entſpricht die Tendenz: Alles wird verſchwiegen, was der Heldin zum Nachtheile, Alles hervorgehoben, was ihren und ihres Verbündeten, Gregor's VII. Feinden zum Schaden gereichen kann. Beſchränkt und ans Ordinäre ſtreifend iſt dabei der Standpunkt des als homo rusticus erkannten Autors. So werden ſichere Anhaltspunkte zur Kritik gewonnen. Das Schweigen Donizo's über die berufene Abendmahlsfeier Gregor's und des Kaiſers ſpricht jetzt beredter, als die gewandten und dramatiſch ausgeſchmückten Erzählungen Lambert's und Berthold's, gegen die Exiſtenz derſelben. Unter den benutzten Claſſikern wird nach dem Vorgange von Waitz auch der im Mittelalter ſo ſelten auftretende Tacitus dargethan, von anderen Quellen das Buch Bonizo's, das Regiſtrum Gregor's und ein Nekrolog des Kloſters erwieſen. Vortheilhaft ſtechen dieſe Partien in ihrer präciſen Kürze ab gegen die in neuerer Zeit ſo ſehr beliebten Quellenvergleichungen, welche faſt den ganzen Text der in Zuſammenhang zu bringenden Quellen wieder abdrucken und vielfach doch nur allgemein gebräuchliche Wörter und Wendungen als tertium comparationis vor Augen führen. — Im zweiten Abſchnitte wird das Verhältniß Mathildens zu ihrem erſten Gemahl, Gotfrid dem Buckligen, ſowie zu Gregor VII. behandelt, auf den ſeither nicht beachteten Umſtand aufmerkſam gemacht, daß die Eltern der Gräfin im vierten Grade verwandt waren, gegen die ſeitherige Annahme die Eheſchließung in das Jahr 1071 geſetzt und treffend die Politik des Papſtes geſchildert, der in Folge des Zerwürfniſſes der Ehegatten einen gegen den anderen benutzt, um beide an die päpſtliche Partei zu ketten. „Er gebot über Mathildens Perſon und Macht"; im Intereſſe Roms mußte dieſe mehr denn vierzigjährig

zum zweiten Male dem jugendlichen Welf die Hand reichen. Anlaß zur Löſung auch dieſes Bundes iſt dann, wie der Verfaſſer vermuthet, die Schenkung der Mathildiniſchen Güter an den päpſtlichen Stuhl, welche der dritte Abſchnitt formell und materiell erſchöpfend behandelt. Gegen den Bericht Donizo's (ianitor coli iſt aber hier der hl. Petrus, nicht wie S. 32 erklärt wird: der Papſt) wird nach Petrus Diaconus 1079 als Jahr der erſten Schenkung angenommen, welche nach der mit allen zugänglichen Hülfsmitteln reſtituirten zweiten Schenkungsurkunde ſicher ſchon ganz daſſelbe enthielt wie dieſe: die Uebertragung einzig der Allode in das Eigenthum der römiſchen Kirche. Ein Unterſchied, wie ihn noch Ficker zwiſchen der erſten und zweiten Schenkung conſtatiren zu müſſen meint, wird von dem Verfaſſer, wie uns ſcheint mit Recht, in Abrede geſtellt. — Schließlich ſei noch erwähnt, daß der Verf. S. 16 Anm. uns vorläufig benachrichtigt, daß der Dichter des Ligurinus doch Magiſter Guntherus geweſen ſei, der längere Zeit am kaiſerlichen Hofe lebte, als Sechziger in das Kloſter Pairis im Elſaß eintrat, wo er 1207 die Historia Constantinopolitana verfaßte. Mit Spannung ſehen wir dem in Bälde verheißenen Beweiſe entgegen.

L. W.

F. O. Grund, Die Wahl Rudolfs von Rheinfelden zum Gegenkönige. II. und 104 S. 8. Leipzig 1870, Duncker und Humblot.

Neben jener italieniſchen Frau, deren Geſchichte die eben beſprochene Schrift gewidmet iſt, waren bekanntlich die deutſchen Fürſten die wichtigſte Stütze Roms im Kampfe gegen Heinrich IV. Denjenigen unter ihnen, welcher ſelbſt den Thron zu beſteigen wagte, Rudolf von Rheinfelden, behandelt mit ſorgfältigem Fleiße die vorliegende aus Waitz' Schule hervorgegangene Arbeit; alle Quellen, welche nur irgend eine Aufklärung bieten konnten, ſind zu Rathe gezogen und mit Umſicht und Kritik verwerthet. Freilich fließen ſie ſpärlich genug; beſonders für die früheren Jahre blieb oft nichts übrig, als durch Combinationen die Lücken zu ergänzen, durch Combinationen, denen man aber faſt überall das Lob abwägender, zweifelnder Beſonnenheit zuerkennen muß. Nur das eine und andere Mal möchte des Guten zuviel gethan ſein. So ſcheint mir, daß der Verfaſſer ſich doch eine unnöthige Mühe gibt, wenn er den Gegenſatz zwiſchen Heinrich und Rudolf noch aus anderen Gründen zu erklären ſucht, als aus dem bekannten, von einem Freunde und einem

Feinde uns verbürgten Ehrgeize des Herzogs. Den S. 7. Anm. 4 gemachten Verſuch, einen Widerſpruch zwiſchen Lambert und Bruno auszugleichen, möchte man an und für ſich vielleicht billigen, und doch zeigt gerade hier eine dem Verf. wohl nicht rechtzeitig zugegangene Publication, wie die Kritik der Vermittlung fehlgreifen kann. Denn nicht „gleich in den erſten Tagen“ des Jahres 1060 iſt die Kaiſertochter Mathild geſtorben, ſondern am 12. Mai. Vgl. das Speirer Todtenbuch bei Böhmer, Font. rer. Germ. IV. 317. Zu große Bedeutung ſcheint einer allerdings nicht zu leugnenden Beziehung Rudolf's zu Anno von Köln beigelegt zu ſein. Daß in der betreffenden oder gleich darauf folgenden Zeit der Zwieſpalt keineswegs ſchon mit ſolcher Schroffheit zu Tage getreten war, wie aus dem angedeuteten Verhältniſſe gefolgert wird, dafür ließe ſich vielleicht ein Moment aus Rudolf's und Heinrich's Ehehändeln entnehmen. Seine Richtigkeit vorausgeſetzt, würde es zugleich ein höchſt unvortheilhaftes Licht auf den Charakter des Herzogs werfen. Bekanntlich hatte er die Schwägerin des Königs, Adelheid, als zweite Gattin heimgeführt, ſie aber dann zeitweilig verſtoßen. Das nun that er nach den Weißenburger Annalen im Jahre 1069, alſo genau zu derſelben Zeit, in welcher Heinrich ſich von Adelheid's Schweſter zu trennen ſuchte, und ebenfalls in derſelben Zeit, da ſich ein günſtigeres Verhältniß zwiſchen König und Königin anbahnte, nämlich 1071, nahm er die Verſtoßene wieder auf, wie es allerdings heißt, auf Wunſch des Papſtes. Aus anderen, mich völlig überzeugenden Combinationen hebe ich beſonders hervor, daß Grund die bisher räthſelhafte Hülfe, welche Rudolf dem Könige gegen die Sachſen leiſtet, durch die Rivalität zwiſchen jenem und Otto von Nordheim erklärt. Neu und beachtenswerth iſt auch der Verſuch, den überraſchenden Ausgang des Fürſtentages zu Tribur 1076 aus der eigenthümlichen Stellung der verſchiedenen Parteien zu erklären. Eingehend erörtert der Verf. die Wahl Rudolf's und die damit zuſammenhängenden Vorgänge. Gegen die Glaubwürdigkeit Bruno's hegt er lebhafte Zweifel, die er in einem beſonderen Excurſe des Weiteren begründet. Hinſichtlich der Haltung Otto's von Nordheim muß man ihm beipflichten; aber ſollte Rudolf wirklich gar keine Verpflichtungen betreffs der Inveſtitur der Geiſtlichen eingegangen ſein? Ein anderer Excurs zeigt, daß Ekkehard's Erzählung vom Raube der Kaiſertochter Mathild, von den Verſprechungen, die Heinrich III.

dem Herzoge Berchthold bezüglich Schwabens gegeben, eine Sage sei. Noch mag bemerkt werden, daß der Sicherheit und Objectivität der Forschung auch die Sprache in ihrer Ruhe und Klarheit entspricht; trotz der unvermeidlichen, sich überall durchziehenden Erörterung einzelner Nachrichten und Auffassungen ist die Schrift recht lesbar. σ. β.

Dr. E. H. Edmund Freiherr von Berg, Geschichte der deutschen Wälder bis zum Schlusse des Mittelalters. Ein Beitrag zur Culturgeschichte VIII u. 360 S. Dresden 1871, Schönfeld.

Edmund von Berg, in forstlichen Kreisen durch seine Lehrthätigkeit sowohl (er war längere Zeit Director und erster Professor der Forstwissenschaften an der Forstacademie zu Tharand) als durch seine — allerdings mehr an der Oberfläche und in der Breite, als in der Tiefe entwickelten — schriftstellerischen Leistungen allgemein bekannt, hat seine wissenschaftlich-productiven Arbeiten mit einer Geschichte der deutschen Wälder abgeschlossen, nachdem er vor einigen Jahren in seinem rasch vergessenen Buche „Pürschgang im Dickicht der Jagd- und Forstgeschichte. Dresden 1869" den ersten Versuch gemacht hatte, auf dem Gebiete historischer Forschung und Darstellung sich zu bethätigen. Ohne Frage war es ein glücklicher Griff, den Herr von Berg mit der Wahl des Thema's that; sollte aber durch sein Buch wirklich die hier entschieden vorhandene Lücke ausgefüllt werden, so gehörte dazu dreierlei: Es mußte das in großer Fülle vorhandene, in Büchern und Zeitschriften hier und da zerstreute Material gesammelt, kritisch gesichtet und geordnet zusammengestellt werden; es war sodann der Anschluß zu suchen an die gesammte historische Entwickelung, ohne deren Kenntniß die Geschichte eines einzelnen Wirthschaftszweiges stets unverständlich bleiben wird; es mußte endlich die Darstellung nach großen durchgreifenden Gesichtspunkten versucht werden, um dem Leser den historischen Gedanken der ganzen Entwickelung, gleichsam das Gesetz derselben, zum Bewußtsein zu bringen. Der Verfasser hat von alledem nur Eines gegeben, den Stoff, welchen er mit großem Fleiße zusammengetragen hat, dessen kritische Sichtung ihm aber eben so wenig hat gelingen wollen, wie die geordnete und wissenschaftliche Darstellung. Das Buch macht den Eindruck forstgeschichtlicher Collectaneen, die nach lockerer Aneinanderreihung des Zusammengehörigen abgedruckt sind, nicht den einer Geschichte. In nur zwei Perioden (die erste bis 476, die zweite von 476 bis 1517) und we-

nigen Capiteln: 1) Allgemeines über die Urbewohner; 2) der Wald und seine Bäume; 3) die Leute und ihr Leben; 4) die politischen und gewerblichen Zustände; 5) der Wald, seine Bäume und seine Benutzung; 6) die Marken und ihre Verfassung; 7) Bannforste, Reichsforste; 8) die Waldwirthschaft) ist das ganze Material zusammengeworfen; durchweg vermißt man scharfe Hervorhebung des Gleichzeitigen und des Aufeinanderfolgenden, den Nachweis causalen Zusammenhanges des Einen mit dem Anderen, meist auch kritische Sichtung der Beweismittel. Dabei ist die Geschichte des Waldeigenthums nur nebenher behandelt. An offenbaren Unrichtigkeiten, die hier und da untergelaufen sind, fehlt es auch nicht, so werden S. 85 „majores nostri" (unsere d. i. des Kaisers Hofmeier) mit „Unsere Oberamte" übersetzt. Derartige Verstöße finden sich mehrere. T.

Geschichte des Waldeigenthums, der Waldwirthschaft und Forstwissenschaft in Deutschland von August Bernhardt, k. preuß. Forstmeister und Abtheilungsdirigenten bei der Hauptstation für das forstliche Versuchswesen. Erster Band. Berlin 1872, Julius Springer.

Diese literarische Erscheinung stellt sich dar als Resultat eines umfassenden Studiums und beurkundet eine gute Auffassung, gewandte Sprache und geschickte Darstellung auf Seite des Verfassers. Der vorliegende erste Band behandelt die Geschichte des Gegenstandes von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1750 in 5 Büchern auf zusammen 260 Seiten. Das erste Buch beschäftigt sich mit der ältesten Zeit, das zweite mit dem Frankenreich bis zum Tode Karls des Großen, das dritte schildert die Entwicklung bis auf Rudolf von Habsburg, das vierte bis zur Reformation, das fünfte endlich umfaßt die beiden Jahrhunderte von 1550 bis 1750. In jedem Buch ist zuerst eine Uebersicht der politischen und Culturzustände im Allgemeinen gegeben; dann folgt die Erörterung des eigentlichen Gegenstands, nämlich der Verhältnisse der Waldungen, der Waldwirthschaft und Forstwirthschaft. Die Geschichte der Jagd ist nur in so weit berücksichtigt, als sie in unmittelbarer Beziehung zur Geschichte des Waldeigenthums und der Waldwirthschaft steht. — Wie der Vf. selbst im Vorwort auseinandersetzt, wollte er erstens das forsthistorische Material sammeln, sichten, ordnen, zusammenstellen, um den Arbeiten späterer Forscher eine Grundlage zu liefern, auf der sie fortbauen können; zweitens wollte er den Studierenden der Forstwissenschaft ein brauchbares Handbuch der Forstgeschichte bieten, an dem es bisher noch fehlte. Der

letzte Zweck bestimmte ihn, die historische Darstellung, den Text, auf dasjenige zu beschränken, was allgemein bedeutend, für den Gang der Entwicklung bestimmend ist, dagegen in den Noten und in den, einigen Büchern als Anhang beigefügten Excursen die historische Beweisführung durch Citate zu liefern, zum Nutzen der späteren Forsthistoriker und aller derjenigen, welche durch das Studium älterer Werke und namentlich der Quellen selbst tiefer eingehen und mehr Einzelnheiten erfahren wollen. In beiden Beziehungen hat das Werk unzweifelhaft großen Werth, und man muß dies anerkennen, wenn man auch nicht gerade in Allem mit dem Inhalte einverstanden ist. R.

Das älteste Stralsundische Stadtbuch (1270—1310). Herausgegeben von Dr. Fabricius. 4. VII und 294 S. nebst 4 Tafeln Schriftproben. Berlin 1869—72, W. Weber.

Neben den Urkunden sind unzweifelhaft die Stadtbücher die bedeutendsten schriftlichen Denkmale der ältesten Entwicklung unserer deutschen Städte im Mittelalter; es ist daher nur natürlich, daß in neuerer Zeit, wo die historische Forschung sich mit Vorliebe der älteren Städtegeschichte zugewendet hat, unter den von Homeyer und Anderen gegebenen Anregungen auch den Stadtbüchern eine ganz besondere Beachtung zu Theil geworden ist[1]). In der Reihe derselben nimmt das älteste Stadtbuch

1) Gleichzeitig mit dem Stralsunder Stadtbuch erschien: das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom J. 1276 nach der Originalhandschrift zum ersten Mal herausgegeben und erläutert von Dr. Ch. Meyer, Archivar der Stadt Augsburg. Augsburg 1872, F. Butsch Sohn. Vorangeschickt ist eine Einleitung „zur Geschichte der Verfassung der Stadt“ und „zur Geschichte des Stadtbuchs“. Den größten Theil des Werks nimmt das Stadtrecht vom J. 1276 ein (S. 1—229): es folgen (S. 288—305) Einträge verschiedenen Inhalts und (S. 309—338) fünf Beilagen. In diesen werden das Stadtrecht v. J. 1104, eine Steuerordnung vom J. 1291, eine Weber- und Blaicherordnung abgedruckt, außerdem Untersuchungen und Urkunden zur Geschichte der Augsburger Raths- und Gerichtsverfassung und der dortigen Judengemeinde im 13. und 14. Jahrhundert veröffentlicht. Bei Wiedergabe des Textes ist Meyer den heute mehr und mehr allgemein anerkannten, auch in obiger Besprechung vertretenen Principien gefolgt: er hat sich der Schreibweise des Originals angeschlossen, aber durchgängig die Grundsätze unserer modernen Interpunktion durchgeführt, die Abkürzungen aufgelöst, große Anfangsbuchstaben außer bei Eigennamen auch nach jedem Punkt in Anwendung gebracht, v und u durchweg nach ihrer jetzigen Bedeutung gesetzt. D. R.

von Stralsund durch die Mannigfaltigkeit und Bedeutsamkeit seines Inhalts einen hervorragenden Platz ein. Erst im Laufe dieses Jahrhunderts von dem Syndikus Brandenburg im Stralsunder Archive aufgefunden, wurde es dann von diesem bei Abfassung seiner Geschichte des Magistrats der Stadt Stralsund (1837) und von dem Bürgermeister Fabricius theils für seine Rügen'schen Urkunden, theils für einen Aufsatz über Stralsund zur Zeit des Rostocker Landfriedens (1283) ausführlicher benutzt. Indeß war, was auf diese Weise zu einer allgemeineren Kenntniß gelangte, immer noch sehr unvollständig; außerdem waren die genannten älteren Forscher theils in Folge falscher Lesung, theils einer mangelhaften Sonderung und chronologischen Einreihung der verschiedenen Eintragungen hier und da zu irrigen Annahmen gelangt. Eine eigene Ausgabe des Stadtbuchs zuerst angeregt und in Verbindung mit einer Neuordnung des Stralsunder Rathsarchivs nach Kräften gefördert zu haben, ist das Verdienst des um Stralsunds Geschichte vielfach verdienten derzeitigen Bürgermeisters Francke gewesen. Die Leitung der Edition wurde in die Hände von Dr. Ferdinand Fabricius gelegt, der sich bereits durch die Herausgabe der Schlußabtheilung der Rügen'schen Urkunden seines Onkels als für Arbeiten dieser Art besonders befähigt gezeigt hatte. Die Arbeit wurde so rüstig gefördert, daß bereits im Herbst 1869 der Text des Stadtbuches gedruckt vorlag; dann aber entzog auch den Herausgeber der französische Krieg, seine dicht vor dem Schluß desselben erfolgte Verwundung und ihre langwierige Heilung auf lange wissenschaftlicher Arbeit. So konnte die das Vorwort und die Indices enthaltende Abtheilung erst im Mai 1872 erscheinen.

Um das Verdienst der vorliegenden tüchtigen und werthvollen Arbeit zu würdigen, ist es nothwendig sich die eigenthümlichen Schwierigkeiten der Publication gerade dieses schriftlichen Documents zu vergegenwärtigen. In demselben findet sich Vieles ausgestrichen und radirt, Anderes darüber oder daneben geschrieben, Orthographie und Interpunktion ganz regellos und willkürlich, Früheres und Späteres durch einander geworfen, bald von demselben Schreiber bald von verschiedenen, indem sie nicht selten, wenn ihnen das Pergament oder Papier ausging, früher für andere Zwecke leer gelassene Stellen für ihre späteren Eintragungen benutzten. Auch dadurch wird hier und da die Verwirrung gesteigert, daß die einzelnen Pergament- oder Papier-Lagen, auf die man

urſprünglich ſchrieb, ſpäter in unrichtiger Ordnung zuſammengeheftet wurden. Dazu fehlen nur allzu häufig nähere chronologiſche Angaben, ſo daß nicht aus ſolchen ein Urtheil für die Reihenfolge vieler Eintragungen zu gewinnen iſt. Endlich laſſen meiſtens auch ſachliche nach dem Gegenſtand der Eintragung unterſchiedene Rubricirungen ſich vermiſſen; Rechtsgeſchäfte der verſchiedenſten Art, gerichtliche Acte und Erkenntniſſe, Willkür und Verfeſtungen, Notizen über ſtädtiſche Einnahmen und Ausgaben, kurze Aufzeichnungen über irgend welche bemerkenswerthe Vorgänge: Alles iſt bunt und principlos durch einander gewürfelt. Der Herausgeber hatte vor allem die Lagen des erſt ſpäter zuſammengehefteten und gebundenen Buches in die richtige Ordnung zu bringen — u. A. waren die beiden älteſten Pergamentlagen mitten unter die ſpäteren gerathen —; dann ergibt ſich im Allgemeinen eine chronologiſche Ordnung, die indeß an ein paar Stellen durch Anſätze zu einer ſachlichen Ordnung unterbrochen wird. So ließ ſich der Stoff in die folgenden acht Abſchnitte ſondern: 1) Der älteſte Theil des Stadtbuchs bis 1278. 2) Städtiſches Einnahmeregiſter von 1278 mit Nachträgen. 3) Rechtsgeſchäfte 1279 bis 1288. 4) Rechtsgeſchäfte 1288 bis 1300. 5) Rechtsgeſchäfte 1300 bis 1307. 6) Schuldgeſchäfte 1288 bis 1300. 7) Verfeſtungen 1277 bis 1310. 8) Einnahmeregiſter circa 1290 bis 1308. Bei dieſer Ordnung des Stoffes iſt auch die Reihenfolge der verſchiedenen Stadtſchreiber auf Grund der Verſchiedenheit der Handſchrift in der ſorgfältigſten Weiſe berückſichtigt, und das Eintreten einer neuen Handſchrift ſowie des Schreibers, von dem ſie herrührt, jedesmal beſonders notirt. In einzelnen Fällen mag hier Manches noch als zweifelhaft erſcheinen: im Ganzen hat indeß der Herausgeber, unterſtützt durch einen ſcharfen Blick für die Eigenthümlichkeit der verſchiedenen Handſchriften, ſeine Aufgabe mit großer Sicherheit und vielem Geſchick gelöſt. Dem Text des Stadtbuches angehängt iſt in einem 9. Abſchnitt noch die älteſte Liſte der Gewandſchneider in Stralſund von 1281—1326, welche einem alten Regiſterbuch des Gewandhaus-Archivs entnommen iſt und in mancher Beziehung auch für das Stadtbuch Bedeutung beſitzt. Für die Wiedergabe des Original-Textes hat der Herausgeber das unzweifelhaft richtige Princip befolgt, auch die durchſtrichenen oder radirten Eintragungen ſowie einzelne Worte dieſer Art, ſoweit ſie zu entziffern waren, mit abdrucken zu laſſen; doch ſind ſie überall durch beſondere Arten

von Einklammerungen, deren Bedeutung am Anfang angegeben ist, für den Leser kenntlich gemacht. Ebenso sind überflüssige Worte oder Buchstaben des Textes, nothwendige Ergänzungen, ferner Auffälligkeiten des Textes mit großer Sorgfalt besonders bezeichnet. Sehr viel Geschick und glückliche Divinationsgabe bewährt der Herausgeber in der Wiederherstellung von durch Radirung oder sonstwie fast unleserlich gemachten Stellen und Worten; was nicht mit Sicherheit zu restituiren war, ist abermals durch besonderen Druck — Cursivschrift — kenntlich gemacht. Ebenso sind die vollständig unleserlich gewordenen Stellen — es sind im Ganzen nur wenige — durch punktirte Linien, wozu die Noten unter dem Text zu vergleichen sind, angedeutet. Hinsichtlich der Wiedergabe der Schreibweise des Originals hat sich der Herausgeber nur in wenigen Punkten eine größere Freiheit gestattet. Abgesehen von der Nummerirung der einzelnen Eintragungen und der Hinzufügung der modernen Datirung am Rande sind es namentlich die großen Anfangsbuchstaben bei den Eigennamen, welche consequent durchgeführt sind, ferner die Vertauschung der römischen Ziffern des Originals mit den modernen arabischen für die Angaben von Maßen und Werthen, die consequente Abkürzung der sich stets wiederholenden Geldbezeichnungen Mark, Schillinge, Denare, endlich die Modernisirung der Interpunktion. Wir hätten in einigen Punkten eine noch weitergehende Modernisirung gewünscht, so die Durchführung gleichmäßiger Schreibweise bei u v w ohne Rücksicht auf die durchaus willkürliche und schwankende Orthographie der alten Schreiber.

Als besonders dankenswerth bei der vorliegenden Ausgabe des Stralsunder Stadtbuchs muß die Mühe bezeichnet werden, welche auf die Register verwandt ist; erst dadurch wird ja der Leser in den Stand gesetzt, bei Werken dieser Art den Inhalt nach seinen verschiedenen Beziehungen leicht und schnell zu überblicken und nach einer oder mehreren Richtungen auszunutzen. Nicht weniger als 6 verschiedene Register, die theils von dem Herausgeber, theils von Bürgermeister Francke und Gymnasiallehrer Dr. Wähdel angefertigt wurden, sind dem Text des Stadtbuchs angehängt; nebst den zahlreichen Berichtigungen und Nachträgen nehmen sie fast hundert Seiten oder den dritten Theil des Ganzen ein. Es sind: 1) ein Register der Orts- und Personennamen; 2) ein topographisches Register der Stadt Stralsund; 3) Register der Bezeichnungen nach Stand und Gewerbe; 4) ein Sach- und Wortregister nach den

lateinischen quellenmäßigen Bezeichnungen; 5) ein Register der vorkommenden deutschen Wörter, einschließlich der latinisirten; 6) endlich eine Uebersicht der sämmtlichen im Stadtbuch vorkommenden Rechtsgeschäfte. Die letztere, von dem Herausgeber, der seines Faches Jurist ist, mit eingehender Sorgfalt bearbeitet, bildet einen für die Geschichte der Entwicklung des lübischen Rechts wie der mittelalterlichen Rechtsanschauung überhaupt sehr interessanten und werthvollen Beitrag. Möchte die Absicht, die Veröffentlichung der Stralsunder Stadtbücher fortzusetzen, bald verwirklicht werden! Otto Fock.

Scriptores rerum Silesiacarum. Herausgegeben vom Vereine für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Sechster Band. Auch unter dem Nebentitel: Geschichtsquellen der Hussitenkriege, herausgegeben von Dr. Colmar Grünhagen. X u. 191 S. 4. Breslau 1871, Josef Max & Co.

Die Hussitenkämpfe der Schlesier 1420–1435. Von Colmar Grünhagen. XII u. 300 S. 8. Breslau 1872, Hirt [1]).

Es bedarf keiner ausführlichen Darlegung, von wie großem, nicht bloß localhistorischem Interesse die Geschichte der Hussitenkriege ist; es ist nicht minder bekannt, daß dies Gebiet mittelalterlicher Geschichte von deutschen Historikern bisher arg vernachlässigt war. Nachdem Palacky's Forschungen zuerst das Dunkel einigermaßen gelichtet und neben dem religiösen auch noch nationale und sociale Elemente deutlich hatten hindurchschimmern lassen, trat an die deutsche Wissenschaft gebieterisch die Forderung heran, eine Inventur ihres derzeitigen geschichtlichen Besitzstandes über die Hussitenkriege vorzunehmen und auf den von Palacky gebahnten Wegen und in den von ihm angedeuteten Richtungen selbstständig weiter vorzudringen, um klare, deutliche Einsicht in die zerfahrenen Verhältnisse jener dunkeln Zeit und ihre sich kreuzenden Bestrebungen zu gewinnen und die verborgenen Fäden bloß zu legen, an welchen die oft schwer verständlichen Ereignisse verliefen. Zur Lösung dieser Aufgabe war in erster Linie das bei den Hussitenkriegen meistbetheiligte Schlesien berufen. Colmar Grünhagen, durch langjährige

1) Vgl. Wattenbach, Heidelberger Jahrbücher 1872 (Juni) S. 440 ff. W. erwähnt hier auch die ebenfalls der Geschichte der Hussitenkriege gewidmete Arbeit von F. v. Bezold, König Sigmund und die Reichskriege gegen die Hussiten bis zum Ausgang des dritten Kreuzzugs. München 1872. D. R.

Studien über die ſchleſiſche Geſchichte des 14. Jahrhunderts dazu vorbereitet und in Aufdeckung unbekannter Quellen ſchon durch ſeine amtliche Stellung als Staatsarchivar begünſtigt, hat ſeinen Verdienſten um die Geſchichte ſeiner Heimathprovinz dieſes neue hinzugefügt, die Huſſitenkriege der dichtenden Sage entriſſen und der urkundlich beglaubigten Geſchichte zurückerobert, vor allem in ihnen „eine jener Reactionen des Slaventhums" nachgewieſen zu haben, durch welche im Mittelalter die Fortſchritte der Germaniſation im öſtlichen Deutſchland wiederholt gehemmt worden ſind.

In dem erſtgenannten Werke, den Geſchichtsquellen der Huſſitenkriege, hat der Herausgeber 217 Urkunden und Briefe aus den Jahren 1420—1437 zuſammengeſtellt, deren vielfach mangelnde Datirung durch eingehende Unterſuchung erſt feſtgeſtellt werden mußte. Sie enthalten treffliche Beläge für Sigismund's treuloſe und mißtrauiſche, unabläßig Pläne ſchmiedende, aber keinen conſequent durchführende Politik; ſie erklären uns die vielfachen Wandlungen der Stellung Polens zu den Böhmen; ſie illuſtriren die erbärmliche Kriegführung der Schleſier. Die zahlreichen Berichte der bei den ſchleſiſchen Fürſten beglaubigten Geſandten des deutſchen Ordens an den Hochmeiſter über die Vorgänge in Schleſien, ſo wie die der Breslauer und Görlitzer Abgeſandten an ihre Vollmachtgeber, verbreiten über die politiſchen Verhältniſſe jener Zeit neues Licht. Von nicht geringerem Werthe für die Geſchichte ſind die Briefe des Königs Wladislaus, die Correſpondenzen der ſchleſiſchen Fürſten und Städte mit den Kurfürſten des Reichs behufs Herbeiführung einer einheitlichen Kriegsführung, die Urkunden über die wiederholten Bündniſſe der Schleſier unter ſich, mit den Lauſitzer Sechsſtädten, mit den Herzögen von Sachſen und mit der Partei Sigismund's in Böhmen, andererſeits die Verträge einzelner ſchleſiſchen Fürſten mit den Huſſiten und die über die Auslöſung der von ihnen im Lande beſetzten feſten Schlöſſer mit ihnen gepflogenen Unterhandlungen; ein hervorragendes Intereſſe endlich beanſpruchen die auf das große Bündniß gegen Polen unter Nr. 43—47 mitgetheilten Urkunden und Geſandtſchaftsberichte. Dem Herausgeber haben außer dem ihm ſelber unterſtehenden Staatsarchive, welches indeß nur mit verhältnißmäßig wenigen, im Ganzen 13 Nummern in der Sammlung vertreten iſt, nicht bloß die Archive der ſchleſiſchen Städte und der Lauſitz, ſondern auch die Staatsarchive der übrigen Provinzen,

namentlich das in Königsberg, welchem das ehemalige Ordensarchiv von Marienburg einverleibt iſt, bereitwillig ihre Schätze zur Veröffentlichung überlaſſen. Auch das Ausland hat zur Vervollſtändigung der Sammlung beigetragen; ſie enthält Urkunden aus den ſtändiſchen Archiven in Brünn, dem Wiener Hof- und Staatsarchive, ſo wie aus dem ſehr ſchwer zugänglichen Archive der Kreuzherrn in Prag. Eine reiche Ausbeute endlich haben die für die Geſchichte der Huſſitenkriege noch ganz unbenutzten annales Gorlicenses des Görlitzer Stadtſchreibers Bartholomäus Scultetus und eine auf der Görlitzer Stadtbibliothek befindliche Briefſammlung aus dem 15. Jahrhunderte geliefert.

Das in den Geſchichtsquellen aufgehäufte Material liegt in der Geſchichte der Huſſitenkämpfe der Schleſier verarbeitet vor. In der Einleitung (S. 3—27) ſchildert uns der Verf. die politiſchen Verhältniſſe Schleſiens am Anfange des 15. Jahrhunderts. Nachdem unter Karl IV, welcher durch Heirath in den unmittelbaren Beſitz der beiden wichtigſten Fürſtenthümer des Landes, Breslau und Schweidnitz-Jauer gelangt war, Schleſien den erfreulichſten Aufſchwung genommen hatte, ſchien unter Wenzel Alles aus Rand und Band gehen zu wollen. Die Fürſten, von Prag aus nicht mehr mit ſtarker Hand zuſammengehalten, ſuchten, um nicht ſchutzlos dazuſtehen, Fühlung mit den mächtigern Nachbarn, und ſo lehnten ſich die einen an den Lauſitzer Städtebund und an Sachſen, andere an Brandenburg, wieder andere an Mähren oder Polen; auch der deutſche Orden zählte ſchleſiſche Fürſten unter ſeinen Bundesgenoſſen. Auf das Neue begannen Räubereien des Adels; von den Städten dachte jede nur an ihre eigenſten Intereſſen und die Privilegien ihrer Zünfte. So troſtlos waren die Zuſtände in Schleſien, als Hus, der entſchiedenſte Gegner des von Karl IV gepflegten Deutſchthums, das czechiſche Nationalbewußtſein aufzuſtacheln und ſeinen Landsleuten zu predigen anfing, Gott habe den Czechen das böhmiſche, wie einſt dem Volke Iſrael das gelobte Land zugetheilt und ſie ſeien deßhalb nach göttlichem und natürlichem Geſetz die Erſten in Anſtellungen, und in Conſequenz dieſer Predigt, damit begann, die von Karl geſtiftete und überwiegend von Deutſchen beſuchte Univerſität Prag zu czechiſiren. Was dem zu zwei Dritteln bereits germaniſirten, zur Krone Böhmen gehörenden Schleſien bevorſtand, wenn Huſſens böhmiſches Programm vollſtändig zur Ausführung gelangte, war klar, und wenn daher die

damals nichts weniger als ultramontan geſinnten Schleſier der Verbrennung des böhmiſchen Reformators in Koſtnitz nicht bloß gleichgültig, ſondern mit einer gewiſſen Befriedigung aus der Ferne zuſahen, ſo iſt der Grund davon weniger in ihrem Abſcheu vor ſeiner Abweichung von der Kirchenlehre zu ſuchen, als vielmehr in ihrer Furcht vor dem Aufgehen des von ihm geſäeten deutſchen Haſſes, der ihnen die größte Gefahr drohte. Es iſt bekannt, wie große Schuld eben die Gegner Huſſens, vor allem Sigismund's Politik daran trägt, daß die an Huſſens Scheiterhaufen entzündete Bewegung die größten und gefährlichſten Dimenſionen annahm. Unvergeſſen war des Kaiſers Hus gegebenes und gebrochenes Wort; ſein Auftreten auf dem nach Breslau berufenen Reichstage, die Strafgerichte, welche er dort über Aufrührer und Ketzer hielt, die Veröffentlichung der päpſtlichen Bulle gegen die Wikleſiten, Huſſiten und andere Ketzer, der wider den Rath ſeiner treueſten Freunde direct gegen die Huſſiten gepredigte Kreuzzug verkündigten den Böhmen, weſſen ſie ſich von ihrem neuen Landesvater zu verſehen hatten. Alle Brücken, die zu einer Verſtändigung mit ſeinem Volke hätten führen können, hatte er ſelber muthwillig abgebrochen; die feſteſte Stütze des Thrones fing an zu wanken, der hohe Adel ergriff die Partei des Volkes. In dem als Antwort auf die Kreuzzugsbulle erlaſſenen böhmiſchen Manifeſt wird die Kirche angeklagt, die Todfeinde der ſlaviſchen Nationalität, die Deutſchen, aufzuſtacheln, mit den Czechen zu verfahren wie einſt mit den Slaven in Preußen und Meißen, deren Sitze nach der Vertilgung und Verdrängung der früheren Herrn von den Deutſchen eingenommen worden ſeien. Ein zweites Manifeſt annullirt das bisher geltende Staatsrecht und proclamirt den ganz neuen Grundſatz: kein legitimer König ohne Wahl durch die böhmiſchen Herren und ohne nachfolgende Krönung in Prag. In dieſem czechiſch-mähriſchen Wahlreiche iſt der Huſſitismus ſelbſtverſtändlich Staatsreligion. Jetzt blieb den Deutſchen Schleſiens und der Lauſitz keine andere Wahl, als ſich bedingungslos auf Sigismund's Seite zu ſtellen, dem ſie ohnehin als ihrem rechtmäßigen König und Herrn gehuldigt und Treue geſchworen hatten.

Es würde uns zu weit führen, die blutigen Ereigniſſe in Prag, welche mit der Niederlage der königlich Geſinnten endeten, den kläglichen Verlauf des Kreuzzugs von 1420, die ſchwächlichen und planloſen Einfälle der Schleſier in Böhmen 1421, ihren Uebergang zur Defenſive,

nachdem sie mit der Offensive verunglückt waren, des Weiteren zu verfolgen, wie das Alles der Verfasser im ersten Buche seines Werkes — Angriffskriege gegen Böhmen 1420—1425 — S. 31—96 schildert; von großem allgemeinem Interesse ist besonders die Darstellung der Versuche der Böhmen, die Polen auf ihre Seite herüberzuziehen. Wir erhalten hier namentlich mannigfache Aufklärungen über die Politik Prinz Korybut's, des polnischen Märtyrers des Panslavismus; den Polen zu wenig, den Böhmen zu sehr katholisch und so beiden Theilen verdächtig, hatten alle seine Anstrengungen von vornherein keine Aussicht auf Erfolg. Eben die Einmischung Polens in die böhmischen Angelegenheiten hat bereits damals den Gedanken einer Theilung Polens auftauchen lassen. 1423 war es Sigismund gelungen Ungarn, ganz Schlesien, die Lausitz mit den Sechsstädten und den deutschen Orden 1423 zu einem Bündniß gegen Polen zu vereinigen, in welchem nicht bloß Krieg, sondern auch eine Theilung Polens in Aussicht genommen wird. „Wenn, so heißt es in der in den Geschichtsquellen S. 30 zuerst gedruckten Urkunde, mit Gottes Hülfe das Königreich Polen mit Kriegsmacht gewonnen würde, so soll der Krone zu Ungarn davon wieder werden „Rewschen", genannt Vlodomeria, die Moldau, Podolia und „Muschnia" und alles das, das von alten Zeiten her zu der Krone von Ungarn gehört hat. Auch sollen den schlesischen Fürsten und Jeglichem, der im Bunde begriffen ist, wieder werden, was ihnen oder ihren Vorfahren von Alters her zugehört hat; was dann darüber bliebe, damit soll man es halten nach der Gemeinde Rathe". Eben angesichts dieser drohenden Gefahr boten Wladislaus von Polen und Witold von Litthauen alles auf, Sigismund zu versöhnen; es kam zu einer persönlichen Zusammenkunft aller drei Herrscher, auf welcher sich Wladislaus und Witold zur Stellung von Hilfstruppen gegen Böhmen verpflichteten. Aus dem geplanten Feldzuge ist indeß nichts geworden; Sigismund ließ wie gewöhnlich den günstigen Augenblick unbenutzt vorübergehen.

Das zweite, die J. 1425—1430 umspannende Buch (S. 99—190), welches uns die Raubzüge der Hussiten in Schlesien schildert, ist für die Provincialgeschichte von besonderer Wichtigkeit. In ihren Plünderungen verfuhren die Hussiten nach einem gewissen System; die Bauern wurden geschont; „sie brennen, heißt es in dem Berichte eines Ordensritters an den Hochmeister in Marienburg aus dem Jahre 1428, nicht mehr denn

Kirchen, Pfarrhöfe, der Erbherrn Gesässe und Krotschame nieder"; vorzugsweise aber hatten sie es auf die Klöster und Stifter abgesehen: die Cistercienser in Leubus berechnen den 1428 auf 30 Stiftsgütern von den Hussiten angerichteten Schaden auf 5390 Mark, eine für damals sehr bedeutende Summe. Von Sigismund im Stiche gelassen, schlossen zuletzt einzelne schlesische Fürsten, um den völligen Ruin ihrer Länder abzuwenden, auf eigne Hand mit den Hussiten Waffenstillstände und Bolko von Oppeln trat offen auf ihre Seite.

Um sich bei den Wechselfällen des Krieges zu sichern, hatten die Hussiten eine Anzahl schlesischer Städte und Burgen besetzt; von den wiederholten Versuchen der Schlesier, diese Zwingburgen des Feindes wieder in ihre Gewalt zu bekommen, handelt das dritte Buch (S. 193—224); im vierten (S. 227—292) geht alsdann der Verfasser zu den 1432 beginnenden Friedensunterhandlungen über, denen nach öfterer Unterbrechung endlich 1435 der lang ersehnte Frieden folgte. Die Hussiten selber, ihrer mit jedem Jahre geringeren Ertrag abwerfenden Raubzüge in Schlesien müde, hatten den 1432 mit ihnen wegen Lösung von Gefangenen unterhandelnden Breslauer Gesandten den Rath gegeben, ihr Land nicht so verderben zu lassen und mit ihnen ganz Frieden zu machen. Zum wirklichen Frieden ist es freilich nicht gekommen, indeß doch zu einem zweijährigen Waffenstillstande, welcher wenigstens einem Theile von Schlesien Ruhe verschaffte, den Böhmen aber Raum gewährte, ihre in Schlesien nicht mehr lohnenden Raubzüge in ergibigere Gegenden zu verlegen. Der deutsche Orden hatte stets zu Sigismund gestanden; seine vom Kriege noch unberührten Länder versprachen reiche Beute, dorthin richteten sich die begehrlichen Blicke der Böhmen. Ein Rachezug nach Preußen war populär: im deutschen Orden wurde die Kirche selbst getroffen und gedehmüthigt; aber auch in Polen war nichts so populär als Krieg mit dem Orden, der dem Slaventhum bisher schon so viel Abbruch gethan hatte, und so bewirkte der gemeinschaftliche Haß, was alle bisherigen Unterhandlungen nicht hatten zu Stande bringen können, jenes böhmisch-polnische Bündniß, um welches Prinz Korybut sich so viel gemüht hatte. Ob und wie viel er zum Zustandekommen dieses Bündnisses beigetragen, darüber schweigen die Quellen; Thatsache aber ist es, daß die Böhmen als Bundesgenossen der Polen dem Orden 1432 im September den Krieg erklären. In Schlesien hörte trotz des geschlossenen

Waffenstillstandes das Scharmuziren nicht völlig auf; doch ist es den Schlesiern nicht gelungen, die Etappen der Böhmen zu erobern: sie mußten mit schwerem Gelde ausgelöst werden.

Werfen wir endlich noch einen Blick auf die Folgen der Hussitenkriege, welche der Verfasser im letzten Capitel seines Werkes (S. 274—292) entwickelt, so fällt zunächst die Verwüstung des ehemals so blühenden Landes in die Augen. Die meisten Städte lagen in Asche; der Herzog von Oels hatte seine Residenz selbst angezündet, damit die Hussiten sich in ihr nicht festsetzten; das platte Land war bis aufs Mark ausgesogen. Wenn schon die Hussiten vorzugsweise an den Gütern der Kirche und den Höfen des Adels ihre Rache gekühlt und die Bauern möglichst geschont hatten, so waren doch nach einem Hufenverzeichniß des Breslauer Districts aus dem Jahre 1443 von 109 Dörfern, unter welchen die Stifts- und Capitelsgüter nicht mitgezählt sind, sieben noch ganz unbewohnt und in den übrigen lagen 20 Procent der gesammten Hufen wüste. Für die Folge brachte besonderen Schaden das während des Krieges erstandene Raubritterthum. Der verarmte und des Ackerbaus entwöhnte Adel, der in den letzten Jahren obendrein oft genug mit den Feinden gemeinschaftliche Sache gemacht hatte, verlegte jetzt bei dem Mangel an Kriegsbeute den Krieg an die Landstraße, bis endlich die Noth die Städte zwang, sich zu gegenseitigem Schutze zu verbinden und die Vollstreckung der Gesetze gegen die Räuber und Friedensbrecher selber in die Hand zu nehmen. Entschieden verderblich waren nach Grünhagen's Darlegung die Folgen der Hussitenkriege in Schlesien auf dem Gebiete der Kirche. Die landläufige Ansicht, die Hussiten hätten in Schlesien der Reformation des 16. Jahrhunderts die Wege gebahnt, beruht auf völliger Verkennung der Verhältnisse. Wir stimmen dem Verf. unbedingt bei, daß „die hussitische Bewegung, weit entfernt uns Regungen freiern Geistes zu bringen, gerade die kirchliche Reaction gebracht und die Gemüther in die Arme der Kirche zurückgescheucht hat. Der der Reformation langsam entgegenreifende deutsche Volksgeist ist hier in seiner Entwickelung gehemmt und unterbrochen worden und hat erst mühsam gleichsam von vorn anfangen müssen". Am unheilvollsten waren die Nachwirkungen des Krieges in nationaler Beziehung. Der Krieg hatte den bisher in der Person des deutschen Herrschers liegenden Schwerpunkt des Staats verschoben und in die Versammlung der böhmischen

Stände verlegt. Die ihre nationalen Interessen eifersüchtig verfolgende böhmische Aristokratie wäre nur zu befriedigen gewesen, wenn Schlesien sich allen ihren Beschlüssen bedingungslos unterworfen hätte, und so war wachsende Entfremdung zweier zusammengehöriger und auf einander angewiesener Länder die unausbleibliche Folge. Hierin aber liegt auch die Erklärung für die sonst schwer begreifliche Thatsache, daß die Hussitenkriege noch heute im Gedächtniß der Schlesier fortleben, während die Schrecken des grausameren, uns 200 Jahre näher liegenden dreißigjährigen Krieges in der Erinnerung des gegenwärtigen Geschlechts völlig verblaßt und beinahe vergessen sind. cas.

Peter Eschenloer, Historia Vratislaviensis herausgegeben von Dr. H. Markgraf, Scriptores rerum Silesiac. t. VII. 4. 257 u. XXIX S. Breslau 1872, J. Max & Co.[1]).

Der Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens läßt in seinen Veröffentlichungen den von Grünhagen edirten Geschichtsquellen der Hussitenkriege (Band VI der Scriptores) sehr passend als Band VII die Hauptquelle für die Zeit Georg Podiebrad's folgen, die Chronik des Breslauer Stadtschreibers Peter Eschenloer, von der bisher nur die spätere deutsche Bearbeitung in der übrigens sehr mangelhaften Ausgabe von Kunisch (Breslau 1827/28) bekannt war, während der ursprüngliche lateinische Text jetzt zum ersten Male und zwar nach der Originalhandschrift Eschenloer's gedruckt vorliegt. Ueber das Verhältniß beider Bearbeitungen zu einander gibt die eingehende und zugleich über die Person des Chronisten trefflich orientirende Einleitung interessante Auskunft. Sie zeigt uns, wie Eschenloer die deutsche Bearbeitung am Abende seines Lebens geschrieben mit der unverkennbaren Tendenz, darin die Politik des Breslauer Rathes besonders in den kritischen Zeiten des Kampfes zu vertheidigen und die Schuld für das dabei Verfehlte der Haltung der Geistlichkeit und der Zünfte aufzuwälzen. Diese Wahrnehmung begründet dann das Urtheil, daß die deutsche Chronik, obwohl dieselbe vermöge der Wärme und Lebendigkeit der Darstellung als historiographische Leistung einen viel höheren Rang beanspruchen kann, als die lateinische, doch hinter dieser als eigentliche Geschichtsquelle zurückstehen muß. Die vorliegende Ausgabe macht den Eindruck größter Sorgsamkeit und Zu-

1) Vgl. Perlbach, Göttingische gelehrte Anzeigen 1872 n. 20. D. R.

verläßigkeit; das anderswoher (namentlich aus Aeneas Sylvius) Entlehnte ist durch kleineren Druck hervorgehoben, erläuternde und kritische Anmerkungen sind in großer Zahl beigegeben, auch ein ausgibiges Register und eine Uebersicht der damals in Schlesien herrschenden Fürsten mit Angabe der Regierungsjahre. Ein weiterer Band soll Briefe und Actenstücke aus derselben Zeit bringen. h.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Namens des Vereins herausgegeben von Dr. Colmar Grünhagen. Zehnter Band. Heft 1. 1870. Heft 2. 1871. 517 S. (Vgl. H. Z. XXV, 167.)

Von der Thätigkeit, welche der Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens unter Grünhagen's Leitung in den letzten zwei Jahren entwickelt hat, ist Band X seiner Zeitschrift ein erfreuliches Zeugniß. „Die Weberunruhen in Schlesien in und nach dem Jahre 1793 und die Maßregeln zu ihrer Beseitigung von C. E. Schück", S. 1—17, lassen uns das Wetterleuchten der französischen Revolution in Schlesien und die völlige Impotenz des patriarchalischen Staats erkennen, die socialen Schäden der Zeit zu heilen. — S. 18—33 berichtet Grünhagen über eine im Interesse seiner Geschichtsquellen zum Hussitenkriege von ihm unternommene „archivalische Reise nach der Oberlausitz" und über die im städtischen Archiv zu Görlitz, in den Bibliotheken der Stadt, der oberlausitzschen Gesellschaft der Wissenschaften und der Gersdorf'schen in Bautzen aufgefundenen, die Geschichte Schlesiens betreffenden Urkunden und Handschriften. — Max Perlbach gibt in seiner Arbeit: „die Herrn von Kauffung auf dem Hummelschlosse", S. 35—86, die Fortsetzung seiner Geschichte von Reinerz und der Burg Landfried. — Illustrationen zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges liefern R. Trampler in Wien aus einer handschriftlichen Chronik von Odrau, S. 87—95, Grünhagen aus den Aufzeichnungen des Braunauer Schullehrers Matthäus Bresler, S. 176—191, und Graf Pückler auf Schedlau aus Familienpapieren S. 166—170. — Hermann Neuling gibt S. 96—107 eine aus den schlesischen Regesten zusammengestellte „Uebersicht der schlesischen Kastellaneien bis zum Jahre 1250" nebst Karte. — In der „Geschichte der elften Präbende des Kreuzstifts von Dr. Schimmelpfennig", S. 108—130, weist der Verfasser nach, wie die von Herzog Heinrich 1288 reich dotirten Canonicate des Kreuzstifts durch die im 15. Jahrhunderte geschehene Ablösung des Zinsgetreides so verarmt sind, daß der Präbendat

von Türpitz für die 30 Malter Dreikorn seines Canonicats, nach heutigem Maße 60 Malter, nur 61 Thlr. 21 Sgr. bezog. Der Verfasser plaidirt pro domo und räth daher, die bei der durch ganz Schlesien vorgenommenen Decimenablösung zur Erhebung gekommenen Capitalien unverzüglich in Land anzulegen und wenn nöthig, Genossenschaften zu bilden. — Von Alwin Schultz enthält Band X „Analecten zur Kunstgeschichte", S. 131—157, in denen er eine große Zahl in schlesischen Kirchen zerstreuter und unbekannter mittelalterlicher Stein- und Holzsculpturen und Malereien beschreibt und würdigt, und eine „Topographie Breslau's im 14. und 15. Jahrhunderte", S. 239—293, welcher ein von ihm gezeichneter Plan der damaligen Stadt, aus der Vogelperspective gesehen, beigegeben ist. — Gegen Gindely, welcher in seiner Geschichte Rudolf's II die schlesischen Stände sich mit dem Gedanken einer völligen Separation von Böhmen tragen läßt, weist Professor Palm in seiner Abhandlung über die „Schlesier auf dem böhmischen Generallandtag von 1611" aus den Berichten ihrer Gesandten den Ungrund dieses Verdachtes überzeugend nach. Mit Recht durften sich die Schlesier 1611 in ihrer dem böhmischen Landtage überreichten Beantwortung der königlichen Proposition bitter beschweren, daß sie von der Mitberathung ausgeschlossen worden seien und der Landtag ihnen seine ohne ihre Mitwirkung gefaßten Beschlüsse und Resolutionen lediglich zur Annahme vorlege; denn Schlesien war zwar der Krone, aber nicht dem Lande Böhmen incorporirt, und die schlesischen Fürsten und Stände hatten bei Erledigung und Wiederbesetzung des Thrones gewiß mit den böhmischen Baronen das gleiche Wahlrecht. Der darüber zwischen Böhmen und den incorporirten Ländern entstandene Streit kam damals nicht zum Austrag; dagegen wurden später bei der Wahl Friedrich's von der Pfalz alle Kronländer auf das Bereitwilligste zugezogen, um sie für das Geschehene mitverantwortlich zu machen. — In seinem Beitrage „zur Geschichte der Buschprediger im Fürstenthum Jauer", S. 342—357, zeigt uns Sommer, frei resignirter katholischer Pfarrer, die verzweifelte Lage der Evangelischen in den Erbfürstenthümern während des 17. Jahrhunderts. — In Betreff des Umfangs der provincia Holacensis tritt Professor Biermann in Teschen (S. 358—369) der Ansicht Wattenbach's und Grünhagen's bei, daß sie das ganze Troppau'sche Gebiet umfaßt habe und stützt sie mit neuen Gründen. — „Die Bibliothek und Verlassenschaft des Domaltaristen

Theodor Reyll, geſt. zu Breslau 1504", vom Vicariatamtsrath A. Knoblich, S. 384—394, gewährt einen intereſſanten Einblick in das geiſtige und häusliche Leben eines Gelehrten des 15. Jahrhunderts. Seine Bibliothek zählte 136 Incunabeln und Manuſcripte, während ſein Hausrath außer zahlreichen, koſtbaren Kirchengeräthen und Kleidern nur aus Tiſch und Bank, Schemeln, Betten, zinnernen Krügen, Bechern, Tellern und Waſchgeräth beſtand. — Archivſecretair Dr. H. Grotefend behandelt „die Streitigkeiten zwiſchen Adel und Städten des Fürſtenthums Schweidnitz und Jauer", S. 294—314, und die „Paternität über das Vincenzſtift zu Breslau", S. 402—410. — Der aus einer Handſchrift der Königl. Bibliothek zu Berlin von Paul Hein herausgegebene und von Profeſſor Grünhagen eingeleitete „Nekrolog der Prämonſtratenſer zu St. Vincenz bei Breslau", S. 411—452, der älteſte bis jetzt bekannt gewordene und für die Profan- wie Kirchengeſchichte Schleſiens gleich wichtige ſchleſiſche Nekrolog, wird vom fürſtbiſchöflichen Vicariatamtsrath Mache S. 452—480 chronologiſch und heortologiſch intereſſant erläutert. — Von den urkundlichen Beilagen dürfte der (S. 228—230) von Herzog Heinrich von Brieg am 23. December 1398 ſeinem Juden Jacob, deſſen Hausfrau, allen ſeinen Kindern, Dienern, Dienerinnen, ſeinem Schulmeiſter und allen ihren Broteſſern gegen einen jährlichen Zins von 3 Mark auf 6 Jahr ertheilte Schutzbrief von weiterem Intereſſe ſein. Der Herzog geſtattet ihnen in Brieg wohnen, Geld um Wucher ausleihen, nach jüdiſchen Sitten wieder einfordern, auch ihre Schule in ihren Häuſern oder, wo ſie ſonſt Raths werden, halten zu dürfen. Die „Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu neuen Schriften auf dem Gebiete der ſchleſiſchen Geſchichte", S. 197—232 und 481—498 enthalten unter vielem Andern auch dankenswerthe Nachträge zum Brieger Urkundenbuch Schließlich erwähnen wir noch die Nekrologe zweier bisheriger Mitarbeiter, des in St. Pölten als Lehrer am Realgymnaſium verſtorbenen Franz Kopetzky und des bei Gravelotte an der Spitze ſeiner Grenadiere gefallenen Archivſecretairs und Privatdocenten Dr. Georg Korn (vgl. H. Z. XXVI, 249).

cas

Abhandlungen der ſchleſiſchen Geſellſchaft für vaterländiſche Cultur. Philoſophiſch-hiſtoriſche Abtheilung 1871. 8. 77 S. Breslau 1871, J. Max & Co.

1) H. Palm, Neue Beiträge zur Lebensgeſchichte von Martin Opitz nebſt vier ungedruckten Briefen deſſelben. — 2) Reimann, Papſt

Paul X und das Kaiserthum. — 3) H. Markgraf, Nachtrag zum Liegnitzer Lehnsstreite 1449—1469. — 4) J. Kutzen, das südwestliche Gebiet der Grafschaft Glatz oder das Gebiet des Habelschwerdter Gebirges.

Alle vier Arbeiten haben das gemeinsam, daß sie insgesammt Nachträge und Ergänzungen zu größeren Arbeiten der Verfasser sind und zwar die ersten drei aus neu aufgefundenen handschriftlichen Quellen: n. 1 aus dem Breslauer Staatsarchive, n. 2 aus Gesandschaftsberichten des Wiener Staatsarchivs, n. 3 aus einer der Fürstensteiner Bibliothek entnommenen Rechtsdeduction. Nr. 4 dagegen stammt nicht aus einer archivalischen Quelle, sondern diesen Nachtrag zu „dem deutschen Lande" verdankt Kutzen Fußwanderungen, wie sie der allzeit rüstige alte Herr liebt, vor Allem in dem schönen Winkel des Glatzer Landes, wo ja auch sein Tusculum liegt. h.

Aeltere Nachrichten über Leipzigs Bevölkerung 1595—1849 und über den Bevölkerungswechsel in den Jahren 1868—1871. Sechstes Heft der Mittheilungen des statistischen Büreaus der Stadt Leipzig. Herausgegeben von G. F. Knapp. Leipzig 1872, Duncker und Humblot.

Diese Veröffentlichung älterer Nachrichten über Leipzig's Bevölkerung wurde angeregt und gefördert durch die Materialien, welche ein Bürger Leipzig's, Herr M. Poppe, aus Interesse für die Geschichte seiner Vaterstadt gesammelt hat. Eine andere wichtige Quelle ist das Archiv der städtischen Leichenschreiberei, in dem sich die Leichenbücher vom Jahr 1595 bis zur Gegenwart mit nur wenigen Lücken und Verzeichnisse über Verstorbene, Geborene und Eheschließungen vom Ende des 17. Jahrhunderts an bis 1871 vorfinden. Es ist sehr dankenswerth und verdient unfraglich ausdrückliche Anerkennung gerade in dieser historischen Zeitschrift, daß von nicht-sachhistorischer Seite, daß von Knapp diese Materialien zu seinen Arbeiten herangezogen und dadurch unsere Kenntnisse von dem Wachsthum der Leipziger Bevölkerung wesentlich bereichert sind. Wir wollen von den statistischen Tafeln nur einige hervorheben. Auf Tafel A. und B. ist hauptsächlich auf Grund sogenannter Consumententabellen die Einwohner-Zahl von 1792 bis 1871 zusammengestellt. Im ersten Jahre zählte die Stadt 29,431 E. Von da wächst die Zahl, anfangs langsam, aber sicher — nur selten ist ein Rückgang, wie z. B. in den Jahren 1812—1814 wahrzunehmen — später, namentlich von 1830 an, bedeutend rascher. Im J. 1830 ist die Ein-

wohnerzahl 40,946, im J. 1861 78,495 und 1871 106,925. Andere Tafeln enthalten die Summen der Aufgebotenen, der Getauften und Begrabenen von den Jahren 1595—1693 ohne, von 1694—1870 mit Unterscheidung des Geschlechts, ferner die Summe der Geborenen nach Geschlecht und Ehelichkeit vom J. 1694 ab. Die Zahlen, welche die Quellen enthalten, werden nicht ohne genaue Prüfung angenommen, sondern häufig Rechnungsfehler als solche erkannt und durch Vergleichung verbessert. Auch in den zahlreichen Anmerkungen finden sich für den Historiker recht beachtenswerthe Notizen, so z. B. über die in den Kriegsjahren 1806 7 und 1812—14 zu Leipzig begrabenen Soldaten. Im J. 1813 waren es wenigstens 4986. Freilich die vollständige Zahl der Soldaten, welche in Folge der Schlacht bei Leipzig hier begraben wurden, konnte wegen mangelhafter Aufstellung der Verzeichnisse nicht ermittelt werden. Im Vorwort spricht Knapp die Ueberzeugung aus, daß auch in anderen deutschen Städten ältere Nachrichten über ihren Bevölkerungsstand aufgetrieben werden könnten, und wünscht, daß der Vorgang Leipzigs Nachfolge finden möge. Wir schließen uns diesem Wunsche an und finden es namentlich erfreulich, daß so lange das Archivwesen der meisten deutschen Städte noch sehr im Argen liegt, das allenthalben zerstreute historische Material von Privaten mit Liebe und Umsicht gesammelt und — der Forschung zugänglich gemacht wird. K. M.

Carl Theodor Heigel, Ludwig I König von Baiern. Leipzig 1872, Duncker und Humblot.

Das Buch ist im Auftrage des regierenden Königs von Baiern geschrieben, der dem Großvater eine wohl vor allem aus der Aehnlichkeit der Naturen entspringende, ausgesprochene Vorliebe entgegenträgt. Dieser officielle Ursprung hat zunächst auf die Zugänglichkeit und Fülle des Quellenmaterials einen höchst ersprießlichen Einfluß geübt. Bekanntlich hat zwar Ludwig I in seinem letzten Willen verfügt, daß seine in sieben Koffern verwahrten Privatpapiere, darunter nicht weniger als 246 eigenhändig geschriebene Tagebücher, fünfzig Jahre lang im k. Hausarchive verschlossen bleiben, mithin erst im Jahre 1918 der Oeffentlichkeit übergeben werden sollen, eine Maßregel, von der man zweifeln muß, ob sie im Interesse des königlichen Nachruhms gelegen ist. Doch war das Material, das Heigel zu Gebote gestanden, immerhin noch reich genug; der gesammte unversiegelte schriftliche Nachlaß des Königs — mehrere Tausende von

Briefen von Zeitgenoſſen an den König nebſt den Concepten der Antworten, dann die Correſpondenzen Ludwig's mit ſeinen Cabinetsſecretären von 1813—62, die Privatacten des Königs über ſämmtliche Kunſtſchöpfungen, Sammlungen und Wohlthätigkeitsſtiftungen und die Rechnungen des königlichen Cabinets umfaſſend — iſt Heigel mitgetheilt worden. Dazu kamen die Acten der königlichen Archive und manche im Privatbeſitz zerſtreute Aufzeichnungen des Königs. Mit Vorſicht hat der Verfaſſer die Tradition und die überreiche zeitgenöſſiſche Literatur benutzt. Vornehmlich der Jugendgeſchichte des Königs und jenem Theil ſeines Weſens und Wirkens, der die höchſte und dauerndſte Bedeutung hat, ſeinem Verhältniß zur Kunſt, ſind dieſe Quellen zu gut gekommen; viele Irrthümer, die ſich in Tradition und Literatur ſchon feſtzuſetzen begonnen hatten, ſind hier berichtigt, viel neues Licht iſt gewonnen worden.

Daneben muß man anerkennen, daß die Unbefangenheit des Urtheils unter der Entſtehungsart des Buches glücklicher Weiſe nicht gelitten hat, ſo daß wir in Heigel's Schrift die erſte treffliche Biographie begrüßen dürfen, die einer der neueren Wittelsbacher Fürſten gefunden hat. In anziehender, farbenreicher Darſtellung und billiger, wenn auch etwas zurückhaltender Beurtheilung tritt uns die ſcharf ausgeprägte Eigenart dieſes Romantikers auf dem Throne der Wittelsbacher entgegen, eine Natur, in welcher der Sinn für hohe Ideale, die lebhafte Phantaſie und allzeit jugendliche Begeiſterungsfähigkeit die beſtimmendſten Züge bilden. Ludwig's unſterbliche Verdienſte um die Kunſt, die mannhafte deutſche Geſinnung, welche beſonders die Jahre des Kronprinzen auszeichnete, die arbeitſame Selbſtthätigkeit des Regenten, ſein originelles geiſtreiches Weſen werden ohne Ueberſchätzung anerkannt, die Schwächen ſeiner inneren und äußeren Politik, ſeine romantiſche Verſchwommenheit, ſeine Neigung zu einem gewiſſen kleinlichen Deſpotismus nicht beſchönigt. Wenn es uns dünkt, daß die Schatten an einigen Stellen etwas ſchwärzer aufgetragen werden durften, ſo gilt dies beſonders von dem baieriſchen Regiment in Griechenland, auf welches das Wort anzuwenden iſt, daß Begeiſterung und bureaukratiſche Wirthſchaft zuſammen noch keine gute Politik ausmachen, und von jener traurigen Epiſode, welche die Thronentſagung des Königs herbeiführte; hier ſcheint uns die ſittliche Entrüſtung als das treibende Motiv in dem Gebahren der Oppoſitionspartei doch etwas unterſchätzt zu werden, wenn man auch zugeben muß, daß

ſich mit dieſem Hauptfactor der Bewegung mannigfache unlautere Elemente verbunden haben. Im Ganzen gewahrt man wohl, daß die Regierung des Königs mehr jenen oberen Zehntauſenden wohlthätig war, denen es vergönnt iſt, die ariſtokratiſchen Neigungen zu Kunſt und Wiſſenſchaft zu hegen, als den großen Maſſen der Bauern und Kleinbürger, deren geiſtige, ſittliche und wirthſchaftliche Hebung Ludwig's Nachfolgern als ein unermeßliches Brachfeld überlaſſen blieb. S. R.

Reichenberg und Umgebung. Eine Ortsgeſchichte mit ſpecieller Rückſicht auf gewerbliche Entwickelung. Von Dr. Hermann Hallwich. Erſter Halbband. 256 S. 8. Reichenberg 1872, Jannaſch.

Der Verfaſſer dieſes Buches, Secretär der Reichenberger Handelskammer, hat ſich durch gründliche Forſchungen auf dem Gebiete der Geſchichte der Deutſchen in Böhmen ſchon ſeit längerer Zeit einen guten Namen gemacht und ſich in neueſter Zeit auch unter den beredten Vertretern der Deutſchen gegen die Anmaßungen des Czechenthums ausgezeichnet. In dem oben erwähnten erſten Bande ſchildert er mit umſichtig kritiſcher Benutzung der wenigen erhaltenen Urkunden und ſonſtigen Quellen, mit freiem Blick und nationalem Sinn die Geſchichte der mehrmals unterbrochenen Entwickelung der jetzt ſo blühenden Induſtrieſtadt Reichenberg, ihre ziemlich dunkeln Anfänge im 13. Jahrhundert, ihre Schickſale unter den meißniſchen Herren von Biberſtein auf Friedland mit beſonderer Berückſichtigung der frühzeitig bedeutend werdenden Induſtrie- und Handelsverhältniſſe, die Drangſale während der Huſſitenkriege, die Einführung der Reformation unter den letzten Biberſteinen und das goldne Zeitalter des älteren Reichenberg unter den wackern proteſtantiſchen Herren von Rädern in Friedland 1558—1622, dann das Elend des dreißigjährigen Krieges, die Tyrannei und kirchliche Reaction des neuen Herrn, Wallenſtein's — doch brachte der im eigenen Intereſſe ſein Beſitzthum energiſch verwaltende Herzog der Stadt noch manchen Vortheil — und endlich das Verkommen Reichenberg's unter der liederlichen Wirthſchaft der neuen Beſitzer, der Grafen von Gallas, nebſt der völligen gewaltſamen Vernichtung des Proteſtantismus bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Letzteres ein trauriges Bild der klerical-feudalen Tyrannei unter der Regierung der verblendeten Habsburger jener Zeit, deren Nachkommen jetzt für die damalige Zulaſſung und Förderung der fanatiſchen Ausrottung aller lebenskräftigen deutſchen Entwickelungskeime ſchwer

büßen müſſen. Sehr richtig hebt der Verfaſſer hervor, was oft von befangenen Proteſtanten nicht begriffen wurde, daß der Huſſitenkrieg nicht zum geringſten Theil ein Kampf der Czechen gegen die Deutſchen und ihre Bildung war und daß in dem größten Theile des böhmiſchen Adels am weißen Berge 1622 auch die wüſten czechiſchen Gegner aller deutſchen Cultur beſiegt wurden. Ebenſo beklagt er aber die Beſchränktheit und Gewaltthätigkeit der deutſchen Sieger, welche in ihrem wilden Ingrimm gegen die unterdrückte Revolution auch die deutſche Bildung und alles geſunde freie Leben, welches im deutſchen Böhmen namentlich in den Städten vorhanden war, der brutalſten Reaction der Jeſuiten und des in das Land dringenden fremden Gunſtadels preisgab. Noch bemerkt Ref., daß ſich Hallwich doch von der bedeutenden Perſönlichkeit des Friedländers zu ſehr hat einnehmen laſſen. Er läßt „ſein Charakterbild noch immer in der Geſchichte ſchwanken", welches doch auch Ranke in ſeinem geiſtreich idealiſirenden Porträt Wallenſtein's in den Grundzügen ſo feſtgehalten hat, wie es in der neuen Geſchichtsbetrachtung feſtgeſtellt iſt. Ref. hat wahrlich keine Sympathie für Ferdinand II; aber Wallenſtein gegenüber mußte der durch den ihm aufgezwungenen tollen Vertrag gedemüthigte und durch die unverantwortlich maßloſe und verdächtige Ausnutzung deſſelben gefährdete Kaiſer — ganz abgeſehen, ob der Abfall nur eventuell als Nothwehr vorbereitet war — ſich decken; die von Buttler und Gordon eigenmächtig vorgenommene Ermordung des Generals hat ferner Ferdinand nicht befohlen (S. 192). Freilich iſt es begreiflich, daß der Verfaſſer bei der Betrachtung der allgemeinen böhmiſchen Zuſtände zwiſchen der elenden Adelswirthſchaft vor und während der Erhebung im 17. Jahrhundert und dem Regimente der Gallas zu einer ſympathiſchen Auffaſſung des Charakters des Herzogs von Friedland verleitet werden konnte. Endlich ſei noch zu der Erwähnung der 60,000 kurſächſiſchen Völker, welche 1634 im Reichenberger Gebiet geweſen ſein ſollen (S. 190), bemerkt, daß der Kurfürſt von Sachſen damals kein Heer über 20,000 Mann zuſammengebracht hat. So Viele ungefähr vereinigten ſich vor der Schlacht bei Leipzig unter Arnim mit den Schweden. Im Frühjahr 1832 klagt Arnim, daß er in Böhmen nur noch 10,000 brauchbare Soldaten habe. Wohl mochte er während des unblutigen Feldzuges durch Deſertion und Krankheiten ein paar Tauſend, vielleicht die Hälfte ſeiner Armee verloren haben, welche demnach bei dem Einfall

in Böhmen auch nicht die Zahl von 20,000 überſtieg. Waren ſtärkere Corps nothwendig, ſo ſchloſſen ſich Bundesgenoſſen, wie ſpäter in Schleſien, Brandenburger und Schweden den Sachſen an. Hg.

Rer. Brit. medii aevi Scriptores. (Vgl. H. Z. XXVII, 180 ff.)

1) Chronicon Magistri Rogeri de Houedene. Edited by William Stubbs, M. A. Regius Professor of modern history in the University of Oxford etc. 8. Vol. IV. (CXIV. 440.) London 1871. Longman etc.

Dieſer vierte Band ſchließt die treffliche Ausgabe eines nicht nur für die engliſche Landesgeſchichte, ſondern eben ſo gut für das Ausland und ſpeciell die Kreuzzugsepoche wichtigen Autors ab, vgl. H. Z. XXIII, 228. XXVII, 182. Er umfaßt das letzte Stück des mit voller Sicherheit dem Roger von Hoveden ſelber zugeſchriebenen vierten Abſchnitts (1192—1201) der unter ſeinem Namen gehenden großen Chronik, das vom Januar 1196 bis zum Mai 1201 reicht. Aus den häufig für die Perſonalnamen leer gelaſſenen Stellen und aus den zuletzt nur loſe an einander gereihten Documenten, welche in die Darſtellung eingefügt werden ſollten, ergibt ſich zur Genüge, wie der Verfaſſer ſeine eigenſte Arbeit unvollendet hinterließ. Er verfolgte indeß bis zuletzt als die drei weſentlichſten Aufgaben, die er ſich geſtellt, die vielbewegten Schickſale des Erzbiſchofs Geoffrey Plantagenet von York und ſeiner Provinz, die verfaſſungsgeſchichtlich höchſt bedeutſamen Adminiſtrationen der beiden Groß-Juſticiarien Hubert Walter und Geoffrey Fitz Peter, unter denen in Folge von Richard's I Auslöſung aus der kaiſerlichen Gefangenſchaft wichtige finanzielle Probleme mit Hilfe geſchworener Vertreter der Grafſchaft behufs Einſchätzung zu löſen verſucht und die erſten Anfänge unmittelbarer Beſteuerung des perſönlichen Eigenthums im Zuſammenhang mit dem repräſentativen Princip in der Grafſchaftsverwaltung gemacht worden ſind, ſo wie die auswärtigen Angelegenheiten nach den verſchiedenſten Richtungen. Letztere wiegen dem ganzen Charakter der Regierung Richard's Löwenherz entſprechend ſogar entſchieden vor. Dieſe Mittheilungen ſind zwar ſchon von O. Abel und neuerdings noch eingehender von Toeche in ſeiner Geſchichte Kaiſer Heinrich's VI geprüft worden, doch iſt es noch keineswegs gelungen ſämmtlichen, mitunter höchſt auffallenden Angaben kritiſch auf den Grund zu kommen. Was iſt z. B. an der Notiz, daß der Kaiſer ſterbend den Biſchof Savary von Bath, consanguineus et cancellarius suus de Burgundia, an König

Richard abfertigte mit dem Anerbieten, für das ihm gezahlte Löſegeld Schadenerſatz zu leiſten, S. 30? Bald nach Weihnachten 1197 wird Richard durch Boten der Erzbiſchöfe von Köln und Mainz und anderer Magnaten Deutſchlands zu der am 22. Februar in Köln anſtehenden Königswahl beſchieden in vi sacramenti et fidei quibus adstringebatur imperatori et imperio Romano, S. 37. Auch über die dann unter Einwirkung des engliſchen Königs erfolgende Erwählung und Krönung ſeines Neffen Otto IV dürfte Hoveden noch keineswegs bis ins Einzelne geprüft ſein, obgleich er, wie Stubbs S. CIII ſehr wahrſcheinlich macht, von einigen der engliſchen Geſandten, denen er einſt als Beamter der königlichen Kanzlei nahegeſtanden, ſeine Information erhalten haben mag. Die neue, zuverläſſige Ausgabe fordert nicht minder auf den Werth deſſen nochmals abzuwiegen, was über den Streit zwiſchen Otto und Philipp von Schwaben S. 79, über Papſt Innocenz' III Erklärung für erſteren S. 95, über den Kampf um Braunſchweig im Juli 1200 und den Streit der beiden Könige um Mainz im Herbſt deſſelben Jahres von einem Zeitgenoſſen berichtet wird, der wenige Monate ſpäter geſtorben zu ſein ſcheint. Die ſchottiſche Geſchichte betrifft die von Wilhelm dem Löwen an Johann bei deſſen Thronbeſteigung geleiſtete Huldigung S. 141 ff. Anderes geht auf den höheren Norden, auch Norwegen S. 25. Von Coeleſtin III und Innocenz III werden eine beträchtliche Anzahl Breven und Bullen mitgetheilt. In die Verfaſſungsgeſchichte ſchlagen ein die detaillirte Erzählung über den im Frühling 1196 durch den finanziellen Druck Richard's in London hervorgerufenen Aufſtand des Willelmus cum Barba, filius Osberti . . . pauperum advocatus, S. 5 ff., die Commiſſion der für die nördlichen Grafſchaften ernannten Reiſerichter vom Jahre 1198 S. 61 und die Forſt-Aſſiſe deſſelben Fürſten S. 63 ff. Der Herausgeber hat in ſeiner ausführlichen Einleitung nicht nur nochmals weitere Beweismittel für die intimen nordengliſchen Beziehungen des Roger von Hoveden beigebracht, ſondern die Einheit ſeiner Perſon mit dem Compilator der ganzen Chronik aus zahlreichen Beiſpielen eines perſönlich höchſt charakteriſtiſchen Wunderglaubens ſo wie einer durchgehenden Nachläſſigkeit im chronologiſchen Detail bis zur Evidenz nachgewieſen, was übrigens dem Werth des Werks, ſoweit es Gleichzeitigkeit beanſpruchen darf, kaum nachtheilig gedeutet werden kann. Außer einem kurzen Gloſſar ſeltener Latinität, einem ſorgfältigen allge-

meinen Index und einer Concordanz mit den Seitenzahlen der beiden alten Ausgaben bei Savile ist besonders dankenswerth ein Verzeichniß der vielen geographischen, zum größten Theil auch zu verificirenden Bezeichnungen beigegeben, durch welche nicht nur auf das Kreuzzugsitinerar Richard's, auf den Süden von Spanien bis nach Syrien, sondern auch auf den Norden und an einzelnen Stellen speciell auf Deutschland helleres Licht fällt. Auch fremde Geschichtsforscher hat ein so ausgezeichneter Historiker wie Stubbs durch Bearbeitung und Vollendung dieser neuen Ausgabe des Roger von Hoveden gar sehr verpflichtet.

2) Descriptive Catalogue of Materials relating to the History of Great Britain and Ireland to the end of the reign of Henry VII by Sir Thomas Duffus Hardy, D. C. L. Deputy Keeper of the Public Records. Vol. III from A. D. 1200 to A. D, 1327. 8. (CXXXIV u. 482.) London 1871, Longman etc.

Nach längerer Pause, denn der erste Theil erschien 1862, der zweite 1865, erhält dies großartige Handbuch zum Quellenmaterial der britischen Geschichte eine erwünschte Fortsetzung. Der gelehrte Verfasser, Vorstand des Public Record Office in London, beharrt bei seinem schon früher in dieser Zeitschrift X, 512 und XVII, 211 gezeichneten, durch hohe Gewissenhaftigkeit hervorragenden, aber doch nicht sämmtlichen Anforderungen des Forschers genügenden Plan. Großes und Kleines, Alles und Jedes wird lediglich nach wirklichen oder vermuthlichen Enddaten an einander gereiht, in diesem neuen Bande für die verhältnißmäßig kurze Epoche von König Johanns Anfängen bis zum Ende Eduard's II nicht weniger als 674 Nummern. Mit großer Genauigkeit werden die Manuscripte, oft in langen Reihen, aufgeführt und, wenn irgend möglich, näher beschrieben. Wo das nicht thunlich war, bleibt dann freilich die Datirung manches Werks, sein verwandtschaftlicher Zusammenhang mit anderen, seine Selbstständigkeit und Unselbstständigkeit mindestens fraglich. Sir Thomas Hardy beruft sich S. IX auf die Bibliothèque Historique de la France von Lelong, die ihm zum Muster gedient, und sucht damit nicht nur das Auswachsen seiner Arbeit ins Unendliche, sondern das unerreichbare Ziel der Vollkommenheit zu entschuldigen. Als viel beschäftigter Beamter sehr in Anspruch genommen, kann er nur langsam fortarbeiten. Von dem vorliegenden Bande war jedoch unverkennbar ein bedeutendes Stück schon seit einigen Jahren gedruckt, weil sich nämlich

mehrere inzwiſchen in derſelben Sammlung der Rerum Britannicarum medii aevi Scriptores erſchienene Ausgaben oder Fortſetzungen nicht an ihrem Orte eingetragen finden.

Nichts deſto weniger überragt der Band an Bedeutung die beiden früheren, abgeſehen von dem praktiſchen Zweck der Belehrung mittelſt Nachſchlagens, dem ſie alle dienen, durch die ſehr umfaſſenden paläographiſchen und literarhiſtoriſchen Unterſuchungen, welche Hardy über die Schriften des Matthaeus Paris, ſeine Vorgänger und Nachfolger, angeſtellt hat. Was von Reſultaten derſelben über mehrere Nummern des Bandes zerſtreut erſcheint, findet ſich noch einmal trefflich ausgeführt in der höchſt lehrreichen Einleitung beiſammen. Sie handelt zunächſt von der in vielen alten Klöſtern befindlichen Schreibſtube (Scriptorium), von den Pflichten des Armarius, den Regeln beim Benutzen, Verleihen und Abſchreiben der Bücher, der Kloſterbibliothek, dem Schreibegeräth, der Tinte u. ſ. w. Für eine neue Ausgabe von Wattenbach's Schriftweſen im Mittelalter dürfte ſich manche Mittheilung über den Gegenſtand nicht nur aus engliſchen, ſondern auch ausländiſchen, z. B. aus Italien ſtammenden Handſchriften ſehr ergibig erweiſen. Auch von Illuminatores, Librarii, Notarii, von Miethſchreibern, die in den Klöſtern beſchäftigt wurden, iſt die Rede. In Klöſtern wie Evesham, Bury St. Edmunds, St. Albans erſcheinen ſogar eigene Stiftungen, beſtehend in Zehnten, Mühlen und liegendem Gut, für das Scriptorium, S. XXIV. Hardy kommt alsdann ſpeciell auf das Scriptorium von St. Albans zu reden, das von Abt Paul (1077—1093), einem Normannen und Zeitgenoſſen Erzbiſchof Lanfranc's, errichtet und mit vielen ſchönen Büchern ausgeſtattet wurde. Aber nicht nur eine Anſtalt zum Abſchreiben iſt damit begründet worden, ſondern über mehrere Jahrhunderte hin fand hier eine zuſammenhängende nationale Geſchichtſchreibung ihre Stätte. Nachdem zuerſt Abt Simon (1166—1183) das beſondere Amt eines Hiſtoriographen geſchaffen, hat bald nach 1180 ein Mönch Walter mit der Anglicarum Rerum Chronica bis zum Ausgange König Stephan's 1154 herab den Grund gelegt. Ihn hatte dann Roger von Wendover bei Ausarbeitung ſeiner bis 1235 reichenden Flores Historiarum vor ſich. Ueber Leben und Werk des Letzteren iſt XXXIX ff. und 79 ff. Alles zuſammengetragen, was einigermaßen vor der Kritik beſtehen kann, im Großen und Ganzen in Uebereinſtimmung mit der bekannten Ausgabe

von H. O. Coxe. Wendover's Fortsetzer, von seinem Kloster förmlich als Historiograph beauftragt, war dann bekanntlich Matthaeus Paris, über dessen Thätigkeit als Schreiber und Schriftsteller Sir Thomas Hardy mit Hilfe langjähriger Untersuchungen nun freilich zu Resultaten gelangt, welche von denen Sir F. Madden's (vgl. H. Z. XVIII, 213, XXVI, 463) sehr beträchtlich abweichen. Daß Matthaeus Paris in seiner Historia major die Arbeit seines Vorgängers reconstruirte, seit 1189 mit namhaften Zusätzen versah, von 1235 an zuerst bis 1250 und später bis 1253 selbstständig als Zeitgeschichte weiterführte, während es allerdings nicht mit Sicherheit erwiesen werden kann, ob die Fortsetzung bis 1259 ihm ebenfalls angehört, soll natürlich nicht bezweifelt werden. Ebenso wenig werden ihm die Vita St. Albani, die Leben der beiden Offa, die Gesta Abbatum, die von Madden zuerst herausgegebene Historia Anglorum, der Liber Additamentorum und Anderes abgesprochen. Dagegen verwirft Hardy mit sehr triftigen, theils sachlichen, ganz besonders aber paläographischen Beweismitteln — es sind deshalb dem Bande zwanzig vorzügliche Schrifttafeln beigegeben — die Annahme Madden's, daß Matthaeus Paris nicht nur seine eigenen Werke, sondern auch andere Bücher in schönen Reinschriften copirte, von denen noch heute eine ganze Anzahl vorhanden und als Autographa des berühmten Chronisten zu betrachten seien. Die Unmöglichkeit, daß ein so vielfach beschäftigter Mann so viele stattliche Bücher eigenhändig hergestellt habe, daß er selber Autor, Kalligraph, Illuminator, Chartograph und Maler in einer Person gewesen, erscheint in der That viel beträchtlicher als das späte, aus dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts stammende Zeugniß des Thomas von Walsingham: pictor peroptimus, providit praeterea libros multos, scriptos tam manu propria quam externa, in quibus quam excellens in doctrina et pictura fuit, satis claret. Auch daß beim Explicit mehrerer stattlichen Copieen für die Seele des Matthaeus Paris, der also verstorben, zu beten aufgefordert wird S. LVIII, daß er einmal in einer Rubrik als Dominus Mattheus Parisiensis erscheint, während er sich selber Frater genannt haben würde S. LXXIV, wird man als Gegenbeweise gelten lassen müssen. Viel schwerer aber wiegt, daß aus aufmerksamer Vergleichung der zahlreichen M. zugeschriebenen Manuscripte sich ergibt, wie im Scriptorium von St. Albans längere Zeit eine besonders stattliche, charakteristische Hand vorherrschte,

welche Hardy geneigt iſt auf einen ausländiſchen Schreiblehrer zurückzuführen, S. CXXIII. Von dieſer Hand aber laſſen ſich ſehr beſtimmt die wirklichen Autographa des Matthaeus Paris, z. B. ſeine Handexemplare, vgl. S. 117, 118, unterſcheiden, ſeine eigene flüchtige ſo gut wie Reinſchrift und eine dritte aus ſeinem Alter. Den Ausſchlag gibt eine ihm perſönlich eigene Orthographie, zu welcher die der Kunſtſchreiber nicht ſtimmt. Endlich wird auch der von Madden gezogene Schluß verworfen, daß die Flores Historiarum des Matthaeus von Weſtminſter lediglich eine von Matthaeus Paris ſelber verfertigte Abbreviatio Chronicorum ſei, deren Original ſich noch in einem Manuſcript Chetham vorfinde, S. LXXXI. Statt deſſen hält Hardy die alte Anſicht aufrecht, daß Matthaeus Mönch von Weſtminſter um 1307 auf Grund früherer in St. Albans entſtandener Flores Historiarum, wahrſcheinlich des Werks jenes Walter, die ſeinigen in zwei Theilen bis 1066 und 1307 ausgearbeitet habe, und wie oft auch verwandt mit Wendover, ſo doch eben ſo häufig von ihm abweichend, S. 317 ff. In drei beſonderen Beilagen (Appendix I—III) wird, um dieſes Urtheil zu beſtätigen, die älteſte Ausgabe des Matthaeus Westmonasteriensis von 1567 mit der zweiten von 1570 (beide von Erzbiſchof Parker), die zweite Ausgabe von 1570 mit Coxe's Wendover, und derſelbe Text von 1570 mit dem Manuſcript Chetham verglichen. Das nach mehreren Richtungen entſcheidende Wort wird nunmehr wohl erſt H. R. Luard in der neuen Ausgabe der Historia major des Matthaeus Paris abgeben, von der ſich auch endlich Ergebniſſe einer Unterſuchung über die Beſtandtheile jenes Werks, zumal über die Herkunft der darin enthaltenen Briefe und Urkunden erwarten laſſen, worüber auch Hardy noch ſchweigt, S. 115.

Zu dem dritten Bande des Catalogue ſei nur noch Folgendes bemerkt. Die neun erſten Nummern ſind Nachträge zum vorhergehenden Bande: Das Encomium Emmae Reginae nach der dem Herzoge von Hamilton gehörenden Handſchrift, welche Hardy jedoch im Widerſpruch mit Pertz nicht als diejenige gelten laſſen will, von der einſt für Duchesne's Ausgabe eine Copie genommen worden. Sodann eine in Wincheſter aufgefundene Handſchrift der bisher für verloren geltenden Biographie Thomas Becket's von Wilhelmus Cantuariensis, und einige Nachträge zu den Manuſcripten des Giraldus Cambrensis. Es iſt ſehr zu billigen, daß Hardy auch überſichtliche Liſten der Urkunden, inſonderheit der Rotuli

aus den Regierungen Johann's S. 51 und Eduard's I S. 329 eingereiht hat. Dann hätte aber auch daſſelbe für Heinrich III und Eduard II geſchehen müſſen. Bei dem Chronicon Mannine et Insularum wird S. 169 neben der Ausgabe von Johnſtone 1786 die Ausgabe von P. A. Munch, Chriſtiania 1860 vermißt. Sehr intereſſant iſt S. 173 in der erſten Note die paläographiſche Notiz, daß der Name des Verfaſſers des berühmten Rechtsbuchs De legibus et consuetudinibus Angliae, Henricus de Bracton in officiellen Rollen und Urkunden, in denen er als justiciarius mehrere hundert Mal erſcheint, niemals mit ct, ſondern ſtets Bratton und ſelbſt Bretton geſchrieben wird. Doch wagt Hardy nicht, was doch wohl nach einem ſolchen Beweiſe geſchehen müßte, die ſeit Jahrhunderten geltende Namensform umzuſtoßen.

3) Monumenta juridica. The Black Book of the Admiralty with an Appendix. Edited by Sir Travers Twiss, QC. DCL. Her Majesty's Advocate General. 8. Vol. I. (XCIII. 491.) London 1871, Longman etc.

Mit dieſem Bande eröffnet der vormalige Kronadvocat der civilrechtlichen Specialgerichtshöfe, der in England für eine Autorität in See- und Völkerrecht gilt, eine rechtsgeſchichtliche Unterabtheilung der großen hiſtoriſchen Quellenſammlung. Das Original des Black Book, das eigentliche Statutenbuch der Admiralität, im 17. Jahrhundert von Exton und Prynne beſchrieben, im 18. vielfach benutzt und ausgezogen, wird ſeit dem Anfange des gegenwärtigen vermißt. Der Engländer Luders und der Franzoſe Pardeſſus glaubten es in einigen Handſchriften wieder zu entdecken, die ſich jedoch als andere Exemplare einzelner Beſtandtheile oder als Auszüge erweiſen. Zum Glück reicht dieſes Material und eine in der Admiralität zu Whitehall befindliche Abſchrift hin, um das Original zu reconſtruiren, was, ſo weit ſich erkennen läßt, dem kritiſch und ſachgemäß bewanderten Autor gut gelungen iſt. Zu dieſem Zwecke dienen hauptſächlich drei Hilfsmittel. In Ms. Cotton. Vespasian. B. XXII iſt ein zwiſchen 1420 und 1425 ſelten ſchön geſchriebenes und illuminirtes Exemplar des alten Seerechts in franzöſiſcher Sprache vorhanden, das für Sir Thomas Beaufort angefertigt wurde, der unter Heinrich V Lord High Admiral war, noch um fünfzehn Jahre älter als das verlorene Black Book iſt und deſſen älteſte Partieen enthält. Sodann beſaß John Selden ein zwiſchen 1440 und 1460 entſtandenes ähnliches Manuſcript, das er ſelber in ſeinem Mare Clausum auf das

Genaueſte beſchrieben und mit ſeinen übrigen Handſchriften der Bodley'ſchen Bibliothek hinterlaſſen hat. Es lautet in den franzöſiſchen Theilen gleichfalls ſprachlich älter als das Black Book ſelber. Endlich ſind gewiſſe lateiniſche Stücke, die unter Heinrich VI von einem Magiſter de Rowghton redigirt wurden, im Jahre 1743 von Sir E. Simpſon herausgegeben worden, der überdies die einzelnen Beſtandtheile des verſchwundenen Statutenbuchs, ihre Sprache und Reihenfolge gewiſſenhaft anführt. Der Herausgeber legt nun jene im 18. Jahrhundert genommene Geſammtabſchrift des Black Book, das einſt für John Holland, Herzog von Exeter, welcher unter Heinrich VI Lord High Admiral war, zuſammengeſtellt wurde, zu Grunde und zieht zur Feſtſtellung des Textes jene beiden alten Handſchriften ſo wie Simpſon's Buch und noch verſchiedene andere Manuſcripte des Britiſchen Muſeums heran. Es wird genügen mit ſeiner Hilfe die einzelnen Abſchnitte, die ſich hinreichend ſelber abgrenzen und die Quellen, aus denen ſie entſprungen, erkennen laſſen, zu charakteriſiren.

A. S. 1—23 Ordonnanzen des Königs, der ſeit der Normannenzeit mit ſeinem Rath unter Zuziehung Sachverſtändiger die Flotte ſelber verwaltete, und B. S. 24—39, die frühſten Kriegsartikel für die Flotte, ſcheinen in der That für jene berühmte Expedition aufgeſetzt zu ſein, die im Jahre 1340 auf der Rhede von Sluys den erſten großen engliſchen Seeſieg erzielte. C. S. 40—131 umfaßt verſchiedene unter Eduard III zwiſchen 1360 und 1369 redigirte Materien, in denen aber noch weit ältere ſtecken. Sie gliedern ſich in 39 und 35 Artikel. Jene beginnen mit dem Eide und den Vorſchriften für die Geſchworenen des Admiralitätsgerichts. Die Regel, nach welcher Verbrecher exilirt werden, gibt ſich als Statut Heinrich's I aus, S. 56; ein Geſetz, wonach Schiffe und Seeleute für des Königs Dienſt gepreßt werden können, datirt von Richard I S. 64. Der letzte Artikel der zweiten Reihe nennt ſich Ordonnanz von Haſtings aus dem zweiten Jahre König Johann's, S. 128, und gebietet allen übrigen Schiffen vor den königlichen die Segel zu ſenken. Ohne den Inhalt dieſer älteſten Statuten anzufechten, läßt ſich doch mit Sicherheit ſagen, daß ſie urſprünglich nicht franzöſiſch, ſondern lateiniſch geſchrieben ſein müſſen. Allerdings hat die franzöſiſche Sprache auch bei den Engländern, als ſie im dreizehnten Jahrhundert in ihren engen Meeren die Superiorität beanſpruchten, im See-

verkehr längere Zeit geradezu officielle Geltung gehabt. Dafür spricht die Adoption der Gesetze von Oléron, die bis zu der Verbindung mit Aquitanien durch Heinrich II hinaufreichen mag. Die ältesten Jugemens d'Oléron stecken dann auch wörtlich in den ersten 24 Artikeln der zweiten Reihe und entsprechen nach dem Zeugnisse von Twiß der gascognischen Redaction, der sich im vierzehnten Jahrhundert auch das flandrische Seerecht anschloß, während das normännische und bretonische distinct blieb. Daß sie in England früh im Gebrauch waren, ergibt sich aus einer Notiz auf der berühmten in 12 Eduard III geschriebenen Rolle: Fasciculus de superioritate maris. In der Londoner Guildhalle finden sich Handschriften aus der Zeit Eduard's II. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der große Rechtsschöpfer Eduard I den maritimen Codex jener Inselcommune förmlich einführte, obschon derselbe traditionell an die auch für das Meer sorgenden Assisen von Jerusalem und damit an Richard I anknüpft. Artikel 25—34 der zweiten Reihe, obwohl französisch geschrieben, sind speciell englischen Ursprungs, von römischem Recht beeinflußt, ein Umstand, der auch Rückschlüsse auf Eduard I gestattet. D enthält: S. 132—173 eine seerechtliche Inquisition aufgenommen zu Queenborough im Jahre 1375 in 81 Artikeln, auch noch französisch wie alles Vorhergehende und gleichfalls von einer englischen Uebersetzung begleitet. Hierauf folgt S. 174—177 ein Löhnungskalender und S. 178—220 eine lateinische Proceßordnung, Ordo Judiciorum, welche merkwürdige Verwandtschaft zeigt zu einer Abhandlung des Romanisten Bartolo di Sasso-Ferrato von 1355 (cf. S. XXXIV), S. 221—245 die Arbeit Rowghton's de officio admiralitatis.

Der übrige Inhalt des Black Book ist aus bunteren Elementen zusammengesetzt. Es folgen zuerst lateinische Documente aus der Amtsführung jenes Herzogs von Exeter, denen sich S. 276 ein französischer Saufconduit Ludwig's XI vom Jahre 1463 und ein lateinischer Richard's von Gloucester als Großadmirals vom selben Jahre anschließen. Mit S. 281 beginnen von Herzog Thomas von Norfolk herrührende Actenstücke, die, da dieser Edelmann zugleich Earl Marschall und Lord High Admiral war, aber freilich dieselben Anwalte an den Gerichtshöfen beider Aemter plaidirten, sehr heterogener Natur sind: S. 282 Statuten und Ordonnanzen für die Kriegszeit, S. 295 Eide der Wappenkönige und Herolde, Alles in englischer Sprache, S. 300 eine Turnierordnung mit

altengliſcher Ueberſetzung aus einem Manuſcript Lansdown, S. 330 De Materia Duelli eine lateiniſche Turnirordnung Philipp's III von Frankreich vom Jahre 1306 mit lateiniſchem und franzöſiſchem Commentar, ausgefertigt zu Caen am 30. und 31. October 1487.

Der Herausgeber hat noch in ſeinen Appendix aufgenommen: S. 347 Documente aus der Adminiſtration des Sir Thomas Beaufort theils franzöſiſch theils lateiniſch nach Manuſcript Cotton. Vespasian B XXII, S. 396 die Einkünfte des Großadmirals und ſeiner Beamten, S. 408 die Amtspflichten ſeines Stellvertreters, S. 412 Contraofficium admiralitatis 13 Ric. II, S. 420 eine franzöſiſche Kriegsordnung Philipp's von Valois für die im Jahre 1338 gegen England beabſichtigte Expedition, S. 424 Inſtruction für ſeine Flotte, Beides aus Harley'ſchen und Cotton'ſchen Handſchriften, S. 430 ſeerechtliche Ordonnanz Karl's V vom 7. December 1376 nach einem Manuſcript Sloane, S. 453 Kriegsartikel Richard's II von Durham 1385 franzöſiſch, S. 459 Kriegsartikel Heinrich's V von Mantes 1419 engliſch. Ein Index endlich leiſtet die erforderlichen Dienſte.

4) Historic and municipal documents of Ireland, A. D. 1172—1320. From the Archives of the City of Dublin, etc. Edited by J. T. Gilbert, F. S. A. 8. (LXXXVIII. 560.) London 1870, Longman etc.

Zum erſten Mal begegnet in den Chronicles and Memorials ein Band von nicht geringer verfaſſungsgeſchichtlicher Bedeutung für Irland, die erſte Sammlung urkundlicher und nicht abgekürzter lateiniſcher und franzöſiſcher Texte zur bürgerlichen, insbeſondere ſtädtiſchen Entwickelung der Inſel. Sie gehören den erſten hundert und fünfzig Jahren engliſcher Herrſchaft 1172—1320 und ohne Ausnahme der Oſtſeite, dem nördlichen Leinſter, vorzüglich den Städten Dublin und Drogheda an. Die verſchiedenartige Aufbewahrung der Documente allein ſchon gewährt einen lehrreichen Einblick in den Stand der dortigen Archive. Sofort mit der Invaſion Heinrich's II beginnen auch die königlichen Freibriefe und die durch ſie hervorgerufenen Anfänge eines Stadtrechts. Noch iſt das ehrwürdige Original der von dieſem Könige vollzogenen Charta erhalten, durch welche er hominibus meis de Bristowa (Briſtol) civitatem meam de Duuelina (Dublin) ad inhabitandam eröffnet, S. 1. Daran knüpfen die Charten Johann's von 1185 und 1192 an, letztere für die älteſte Topographie der Stadt von weſentlicher Bedeutung S. 49. 51.

Unter die ſpäteren gehört auch das gleich im erſten Jahre Heinrich's III 1216 für Irland ausgefertigte Exemplar der Magna Charta, durchaus gleichlautend mit der erſten Beſtätigung der großen Urkunde durch dieſen Fürſten, nur abgeſehen davon daß Hybernica ecclesia für Anglicana ſteht, S. 65. Eine andere Gruppe höchſt merkwürdiger Documente wurde vom Herausgeber als Secretär des Irish Public Record Office im Jahre 1866 in einem abgelegenen Winkel des Stadtarchivs von Dublin entdeckt: ein Bündel von 36 Pergamentblättern, die in eine Rolle von ſechs weiteren Membranen eingewickelt waren. Sie haben ſich als Verzeichniſſe der Dubliner Gilde-Kaufleute ergeben, wie ſie zu verſchiedenen Zeiten aufgenommen und fortgeführt wurden. Das älteſte, erhalten auf jenen ſechs vielfach beſchädigten Membranen, ſtammt noch aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, und ein oder der andere Name ſogar hat mit Hilfe der von Hardy herausgegebenen Rotuli Literarum Patentium und Literarum Clausarum verificirt werden können, S. 3 ff. Das zweite Stück iſt datirt 1226 S. 28 ff., das dritte fällt zwiſchen 1225 und 1250 S. 112 ff. und das vierte endlich in die Jahre 1256 und 1257 S. 136 ff. Vor- und Zunamen laſſen in vielen Fällen noch deutlich die Nationalität erkennen. Man ſieht, wie hier bunt durch einander gewürfelt Scandinaven, Iren, Schotten, Engländer, Normannen, Franzoſen, Flamänder als freie Bürger lebten. Sehr häufig drückt das Beiwort in lateiniſcher, engliſcher oder franzöſiſcher Form Gewerbe, Profeſſion oder ſonſtigen Beruf, die Nationalität, die äußere Erſcheinung, das Alter oder irgend eine charakteriſtiſche Eigenſchaft aus. Beſonders aufmerkſam muß gemacht werden auf Adam Faber ad pontem Ostmannorum S. 40, auf Willielmus le hachur de villa Ostmannorum S. 116 und Robertus Blundus de villa Ostmannorum S. 121, und wie noch ſpäterhin entſchieden national iriſchen Namen hinzugefügt wird: et fuit Estman (Ostman) et habuit legem Anglicorum S. 143. 147. 149. Ganze Reihen ſtädtiſcher Documente ſind dann weiter entnommen und meiſt zum erſten Mal abgedruckt aus einem Dubliner Liber Albus, in welchem Urkunden über ſtädtiſches Eigenthum und Privilegien verzeichnet ſtehen vom 13. bis herab zum 17. Jahrhundert; doch ſind die meiſten Copien im 15. Jahrhundert angefertigt. Dieſes Copialbuch, in ſtädtiſchen Urkunden wiederholt erwähnt, verſchwand nach 1687 ohne Frage während der von Jakob II hervorgerufenen Commotion

ſpurlos, bis es erſt 1829 in einer Auction wieder auftauchte. Aehnliches Material enthalten das Chain Book, ſo genannt, weil es einſt an der Kette gelegen, mit Abſchriften des ſtädtiſchen Rechts aus dem elften Jahrhundert und das freilich erſt 1667 begonnene Recorder's Book. Zu einer anderen Gruppe gehören Crede Mihi, ein Registrum antiquissimum Archiepiscoporum Dublinensium, das mit dem 13. Jahrhundert anhebt, ein zweites von Erzbiſchof John Allan um 1530 angelegtes Regiſter, das unter den Cotton'ſchen Handſchriften aufbewahrte Cartular der St. Marien-Abtei zu Dublin und das Regiſter des Kloſters St. Thomas zu Dublin, welches 1526 zuſammengeſtellt wurde. Das Rod Book of the Exchequer und eine Exchequer Rolle von 1303 bewahren die älteſten Urtheile der Gerichtshöfe hauptſächlich in fiscaliſchen Sachen. Neben dieſen iriſchen Urkundenverzeichniſſen helfen mehrfach die engliſchen Staatsurkunden, namentlich die Rotuli Literarum Patentium und Literarum Clausarum aus, ſo daß man für die betreffende Periode ein ziemlich anſchauliches Bild der ſtädtiſchen Verfaſſung und des ſchwungvollen Handelsverkehrs gewinnt. Außer Dublin lernen wir aus drei Freibriefen von 1229, 1247 und 1253 die Verfaſſung von Drogheda versus Uriel und versus Midiam, einer Doppelſtadt nördlich und ſüdlich vom Boyne Fluß, kennen. Obwohl vielfach vom herandringenden Auslande berührt, erſcheinen doch dieſe ſtädtiſchen Communen ſämmtlich weder völlig engliſch, noch völlig iriſch. Sie bilden vielmehr die verbindenden Mittelglieder zwiſchen den beiden ſich ſtark abſtoßenden Racen und nehmen kraft ihrer engliſch normänniſchen Inſtitutionen Fremdlinge aller Art unter ihre Bürger auf, durch welche denn auch ein beträchtlicher überſeeiſcher Handel ſeine Stätte findet. Aus mehreren hier mitgetheilten Zolltarifen ergibt ſich, welche Waaren, woher und gegen welche Abgaben eingeführt wurden. Durch Mandat König Johann's von 1204 wird ſowohl das Schloß von Dublin errichtet, als auch der Ortſchaft Donnybrook nahe bei dieſer Stadt die Conceſſion für den bis zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts berühmten Markt und an die Städte Waterford und Limerick ein ähnliches Recht ertheilt, S. 61. 62. Seit 1229 darf ſich Dublin jährlich ſeinen Mayor wählen, wofür es freilich Heinrich III 312 Pfund entrichten mußte, S. 91. 92. Andererſeits iſt die weltliche Jurisdiction des Erzbiſchofs von Dublin, wie eine Reihe von Inquiſitionen aus dem Jahre 1264 S. 141 ff. darthut, eine ſo umfaſſende, wie ſie

unter einer englischen Bevölkerung unmöglich gewesen wäre. Das erste französisch geschriebene Document aus dem Jahre 1290 S. 198 betrifft das Johanniter-Haus bei Dublin, dem in dem frühesten Stadtrecht nur höchst beschränkte Befugnisse gewährt waren. Eine französische Redaction des Stadtrechts S. 240, die merkwürdigen Acten zum Proceß der Stadt Dublin mit einem angesehenen Mitbürger Geoffrey de Monton S. 270 und eine ganze Sammlung von Processen vor dem Stadtgericht S. 426 gehören dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts an. Sehr willkommen endlich ist eine aus dem Memorandum Roll of Ireland stammende Anzahl von Erlassen, welche seit 1312 die Beisteuer der Provinz Leinster zum Kriege mit Iren und Schotten und die seit 1315 gegen die Invasion des Eduard Bruce ergriffenen Vertheidigungsmaßregeln der Provinz wie der Stadt Dublin betreffen S. 320. 372. 402. Desgleichen gehören hierher die aus dem Liber Albus entnommenen merkwürdigen Beschwerden des gemeinen Volks, les menes gents de la communalte de la cite de Diuelyn, S. 359. R. P.

Wauters, A., Table chronologique des chartes et diplômes imprimés concernant l'hist. de la Belgique, mise en ordre et publiée sous la direction de la commission roy. d'hist. par A. W. — Bruxelles, Hayes; t. I 1866. LXXIII u. 770 S.; t. II 1868. XXIII u. 883 S.[1])

1) Seit obige Recension geschrieben, ist auch der dritte Band dieses Werkes, welcher die Periode von 1191—1225 umfaßt, bereits erschienen; ja wie wir dem Compte Rendu des séances de la commission royale d'histoire (3. serie t. 13, 376) entnehmen, konnte schon in der Sitzung vom 8. Januar l. J. genannter Commission der Beginn des Drucks des vierten Bands angezeigt werden. Vgl. über den ersten Band auch Waitz, Göttingische gelehrte Anzeigen 1867 n. 2. In derselben Zeitschrift 1872 n. 1 bespricht Waitz ferner eine ebenfalls durch Wauters veranstaltete Sammlung von Actenstücken, welche für die Geschichte belgischer und nordfranzösischer Städte vom Anfang des 11. bis Ausgang des 13. Jahrhunderts von Bedeutung. — De l'origine et des premiers developpemens des libertés communales en Belgique. Preuves. XXVV u. 290 S. —, sowie eine andere mit dieser sich mehrfach berührende belgische Urkundenpublication von Piot, Cartulaire de l'abbaye de St. Trond T. I; aus dem reichen geschichtlichen Material des Klosters St. Trond in der Lütticher Diöcese werden hier 432 Urkunden bis zum Jahre 1366 mitgetheilt. Waitz faßt sein Urtheil über beide Editionen dahin zusammen, nach den von ihm angeführten Beispielen könne man leider nicht viel Vertrauen zu den von den Herausgebern gelieferten Texten haben. D. R.

In einer der erſten Sitzungen der genannten Commiſſion beantragte Gachard die Herausgabe eines Regeſtenwerks, welche durch k. Verordnung vom J. 1837 gutgeheißen und ſofort in Angriff genommen werde. Aber erſt nachdem Wauters 1858 die Leitung der Arbeiten übernommen hatte, werde der Plan endgiltig feſtgeſtellt und ohne weitere Störung durchgeführt. Es ſoll hier das geſammte urkundliche Material für die Geſchichte Belgiens bis 1500, ſoweit es vollſtändig oder auch nur in Auszügen gedruckt vorliegt, überſichtlich zuſammengeſtellt werden. Das heutige Belgien ſoll dabei in erſter Linie berückſichtigt werden, daneben aber auch die Gebiete, die wie die Niederlande oder Artois einſt mit Belgien unter gemeinſamer Herrſchaft ſtanden. Insbeſondere ſollen auch alle auf dieſen Gebieten und ſelbſt die in Aachen (als zum Sprengel von Lüttich gehörig) ausgeſtellten Kaiſerurkunden mit verzeichnet werden. Um das Werk auch größeren Kreiſen zugänglich zu machen, ſollen die Regeſten in franzöſiſcher Sprache abgefaßt werden. Ich brauche hier kein Wort zu verlieren über die Nützlichkeit dieſes Unternehmens noch auch über die Schwierigkeiten deſſelben und kann gleich zur Beſprechung deſſen, was bisher geleiſtet worden iſt, übergehen.

Die Vorrede des erſten Bandes handelt von der Geſchichte des Werkes und die Einleitung von dem Werthe der Urkunden, von den Hauptgruppen der benutzten Acten und von der Datirungsweiſe im Mittelalter; dem Geſchichtsforſcher wird dabei kaum ein neuer Gedanke oder eine neue Notiz geboten. Die Regeſtentafel S. 1—620 und das Supplement S. 621—688 umfaſſen die J. 104—1100. Für die älteſten Zeiten ſind namentlich die Inſchriftenſammlungen und der Codex Theodosianus ausgebeutet worden. Die Regeſten ſind leider nicht gezählt; ich ſchätze ſie in dieſem Bande auf etwa 3000. Es folgen gut redigirt und correct gedruckt eine table des noms des personnes S. 689—717, eine table des noms des lieux bis S. 758, eine notice bibliographique. Die äußere Anordnung der Regeſten und der Druck ſind recht gut. In gleicher Weiſe bietet der zweite Band, nachdem in der Einleitung der Antheil der Belgier an allen großen Ereigniſſen des 12. Jahrhunderts geſchildert worden iſt, in der Haupttafel S. 1—700 und in zwei Supplementen S. 701—799 die Regeſten (etwa 3500) bis zum J. 1190 und zum Schluß wieder die drei Verzeichniſſe.

Vor allem drängt ſich die Frage auf, ob die Ausführung des

Plans denſelben in allen Einzelheiten richtig und praktiſch erſcheinen läßt, und da kann ich zweierlei Bedenken nicht unterdrücken. Es war ohne Zweifel geboten, den Aufenthalt der Könige und Kaiſer im Lande nach ihren eignen Urkunden zu verzeichnen. Aber daß nun die betreffenden Diplome, auch wenn ſie außer dem actum gar keine Beziehung zu Belgien darboten, in gleicher Weiſe behandelt worden ſind wie etwa die einem der Landesbisthümern ertheilten, ſcheint mir überflüſſig. Das Verzeichniß iſt dadurch hier und da ganz nach den Zufälligkeiten des Itinerars angeſchwollen ohne irgend welchen Nutzen für den Erforſcher belgiſcher Geſchichte. So finden ſich für April 814 bis Juni 815, in welcher Zeit Ludwig d. Fr. ununterbrochen in Aachen und Umgebung weilte, 41 Stücke als hier ausgeſtellt aufgeführt, von denen nur 6 Diplome und 1 Privaturkunde noch weiter auf das Land Bezug haben. Ich meine, daß hier eine Notiz über den Aufenthalt des Kaiſers etwa mit Hinweis auf Böhmer, der hier ſogar eine größere Anzahl von Urkunden mit gleichem actum bietet, genügt hätte. Es mag hier gleich die allgemeine Bemerkung eingeſchaltet werden, daß ſich viele Mängel der belgiſchen Publication hätten vermeiden laſſen, wenn die deutſche Regeſtenliteratur beſſer benutzt worden wäre. So hätten ſich auch für die J. 1152 oder 1166 aus Stumpf zahlreichere Urkunden mit dem Ausſtellungsort Aachen angeben laſſen, als von Wauters geſchehen iſt, und es wären dann St. 3618 für Lüttich und St. 4058 Utrecht betreffend nicht überſehen worden. Es mag ſich ferner daraus, daß die Kaiſerurkunden zumeiſt nur darauf hin geprüft worden ſind, ob ſie im Lande oder für einen Bewohner deſſelben ausgeſtellt worden ſind, erklären, daß von den Urkunden, welche der Zollſtätten in den Niederlanden Erwähnung thun, viele (z. B. K. 55 und L. 287 in meinen Regeſten) nicht verzeichnet worden ſind. — Noch eine zweite Beſtimmung des Plans gibt mir zu einer Ausſtellung Anlaß. Die Vorgänger von Wauters hatten nur die vollſtändig gedruckten Urkunden berückſichtigen wollen. Mit Fug und Recht hat ſich W. dann ermächtigen laſſen, nach ſeinem Ermeſſen auch diejenigen Stücke, die nur aus Auszügen bekannt ſind, in ſein Verzeichniß aufzunehmen, und ich wünſchte nur, er wäre um der Vollſtändigkeit willen weiter gegangen und hätte es ſich zur Norm gemacht, von allen in ſein Gebiet einſchlagenden Fragmenten und Regeſten Gebrauch zu machen. Ich vermiſſe u. a. Delisle, Actes de Ph. A.

Nr. 69, 123, 218, deren Wichtigkeit für belgiſche Geſchichte doch nicht beſtritten werden kann. Gegenüber dem erſtaunlichen Reichthum von Regeſten, der uns Dank dem Fleiß des Herausgebers und ſeiner Mitarbeiter hier geboten wird (Beiſpiels halber führe ich an daß die Table von päpſtlichen Privilegien der Jahre 1099—1159 36 Stück mehr verzeichnet als Jaffé), fällt es wenig in Gewicht, daß der eine und andere Forſcher noch auf Nachträge aufmerkſam zu machen weiß, und ich thue dies nicht um die bisherige Arbeit herabzuſetzen, ſondern nur um anzudeuten, wie man ſich bei der Fortſetzung die beſtmögliche Löſung der mühevollen Aufgabe erleichtern und ſichern kann.

Ehe ich des Weitern von der Qualität dieſer Regeſten ſpreche, will ich offen bekennen, daß ich doch nur Stichproben gemacht habe und dabei den Theil des mannigfaltigen Materials herausgegriffen habe, den ich nach dem Umfang meiner kleinen Bibliothek und nach der Richtung meiner eigenen Studien am Eheſten zu beurtheilen in der Lage war. Lege ich da nun um der Sache willen einen ſtrengen Maßſtab an, ſo will ich doch, um dem großen Verdienſte des H. Wauters gerecht zu werden, im voraus betonen, daß wir den Umſtänden, unter denen dieſe Arbeit zu Stande gekommen iſt, Rechnung tragen müſſen. Sie iſt bald nach 1837 begonnen, d. h. zu einer Zeit zu der man an Regeſten noch keineswegs die heutigen Anforderungen ſtellte. Und der jetzige Herausgeber hat Vorarbeiten übernommen, die er nicht über Bord werfen, ſondern vielleicht nur im beſchränktem Grade verbeſſern konnte. Auch ſeit ſeinem Eintritt in die Redaction hat er die Arbeit und die Verantwortlichkeit mit Anderen getheilt: ſchon daraus wird ſich manche Ungleichmäßigkeit in der Behandlung des Stoffes erklären.

Die Inhaltsangaben ſind zumeiſt gut und zweckentſprechend. Doch wäre es räthlich geweſen für eine Reihe von techniſchen Bezeichnungen ſich an die in Frankreich üblichen und aus Delisle, Arbois de Jubainville u. A. leicht erſichtlichen Ausdrücke zu halten. Der Urkundenſprache minder Kundige können ſonſt leicht irrrgeführt werden und möchten z. B. wohl unter den délégués du monastère etwas anderes verſtehen als die missi negotiandi gratia per imperium directi. Auch Ortsnamen ſind zuweilen falſch gedeutet; ſo muß es I, S. 197 ſtatt St. Flour heißen Fleuri oder S. Benoît sur Loire (auch das Datum dieſer Urkunde iſt falſch angegeben, nämlich nach Migne, der die Datirungszeilen von

L. 327 und L. 335 mit einander vertauscht hat). Ziemlich störend wirkt die ganz verschiedene Stilisirung der Regesten im 1. Bande. Die Anfänge lauten z. B.: Lettre adressée par le roi Charles etc., Le roi Ch. annonce (S. 93), Diplôme du roi Ch. (S. 95), Ch. roi des Francs et des Lombards (S. 96), Praeceptum par lequel le roi Ch. (ib.), Ch. roi des Francs et des Lombards et patrice des Romains (S. 99), L'empereur Louis, Confirmation par l'emp. L., Charte par laquelle l'emp. L., Diplôme de l'emp. L., Praeceptum adressé par l'emp. L. (S. 145 ff.) Es handelt sich in allen diesen Fällen um Urkunden gleicher Kategorie, so daß gar kein Grund vorliegt in den Bezeichnungen zu wechseln. Dazu kommt die geradezu irreführende Art, dem Namen bald den vollen, bald den verkürzten Titel beizusetzen. Andererseits fehlen bei gleichnamigen Königen die sie unterscheidenden Zusätze. Le roi de Germanie Louis wird S. 287 für Ludwig den Deutschen, aber S. 291 auch für seinen Sohn S. 321 für Ludwig das Kind gebraucht.

Mit der Zeitbestimmung der Urkunden hat sich Wauters offenbar viel Mühe gegeben. Statt vieler Belege will ich nur den einen anführen, daß er S. 231 das Jahr richtiger bestimmt hat als Beyer. Aber es ging bei der Verschiedenheit des Materials über seine Kräfte, für die Urkunden eines jeden Königs oder Papstes die Eigenthümlichkeiten der Datirung festzustellen. Besonders da würde es ihm nun sehr zu statten gekommen sein, wenn er regelmäßig andere Regestenwerke, von denen ihm wenigstens die von Böhmer und Jaffé bekannt waren, und die dort verzeichneten Drucke zu Rathe gezogen hätte. Er würde dann gewiß die Urk. von 26. II. 801 (S. 113) mit Muratori Karl dem Dicken beigelegt oder die von 26. XI. 812 (S. 136) nach Böhmer zu 811 gesetzt haben. Aus Jaffé ergaben sich richtigere oder genauere Datirungen für sehr viele päpstliche Bullen, wie für die in I. S. 333 (nämlich J. 921) oder in II. S. 8 (J. 1103), Victor IV S. 452 (J. 1164), S. 476 (1162) u. s. w. Von weiteren Berichtigungen der Art will ich nach meinen oder Stumpf's Publicationen, die H. Wauters allerdings noch nicht zu Gebote standen, hier noch einige verzeichnen. Die Urk. für Corvey vom 25. Sept. (S. 284) gehört in das J. 870 (so schon Erhard, dann Wilmans und ich in den Beitr. zur Dipl., die noch viele andere Verbesserungen darbieten). Das in II S. 174 Lothar

dem Sachſen beigelegte Diplom gehört dem K. Lothar II an: ſ. Forſchungen 9, 411, aus denen auch noch Nachträge für die Table zu gewinnen. Richtigere Daten für viele ſpätere Kaiſerurkunden bietet Stumpf, z. B. für die Urk. Otto I S. 354, 356, 357.

Die Angabe des Drucks läßt vieles zu wünſchen übrig. Die neueren Editionen, auch wenn ſie hinlänglich verbreitet ſind, ſind nicht ſo ſorgfältig ausgebeutet wie die älteren; auch die Supplemente laſſen noch viele Nachträge der Art aus. Die Pertz'ſchen Legesbände z. B. ſind benutzt, aber doch nicht in allen Fällen, wie S. 110 zeigt. Auf das Verhältniß der Drucke iſt äußerſt ſelten Rückſicht genommen, und es iſt z. B. zum Diplom Otto I S. 352 nicht einmal vermerkt, daß die in erſter Linie verzeichnete Publication von Roſières die Urkunde in willkürlicher Erweiterung bietet. Auf derſelben Seite iſt zweimal zu nur aus Roſières bekannten Stücken hinzugefügt: diplôme de la fabrication de R. Aber dies hätte von allen Urkunden derſelben Quelle (vgl. S. 137) geſagt werden ſollen. Ueberhaupt hätten, namentlich mit Rückſicht auf einen größeren Leſerkreis, die anerkannten Fälſchungen regelmäßig als ſolche bezeichnet werden ſollen, was dem Herausgeber wiederum durch fleißigere Benutzung neuerer Ausgaben und der verſchiedenen Regeſtenwerke ſehr erleichtert worden wäre. Aus meinen Acta Karol. wird erſichtlich, weshalb S. 81 die Urk. für Sorèze, S. 85 die für Trier, S. 88 die für S. Maximin, S. 116 die für Trier und viele andere zu verwerfen ſind. Nach Stumpf ſind die für Gembloux S. 353 und die eine für Aachen in II S. 439 zu beanſtanden. Unter den Bullen iſt z. B. die für Brogne in I S. 343 ſchon von Jaffé unter die spuria gereiht. Hier ſei auch noch nachgetragen, daß in II S. 415 die an Hillin gerichtete Bulle richtig als Fälſchung eingetragen iſt; ich kann aber die hierzu gehörigen erdichteten Briefe Friedrich's und Hillins in der Table nicht finden.

Mit allen dieſen Bemerkungen will ich nur zum vorſichtigen Gebrauch dieſes neuen Regeſtenwerks aufgefordert haben, das im Uebrigen Jedem, der ſich mit der Geſchichte Belgiens befaſſen will, als eine reiche von dem Herausgeber mit Fleiß und Liebe zuſammengeſtellte und überſichtlich geordnete Sammlung empfohlen werden kann.

Th. S.

Frankreich unter Ludwig XVI. Von Ferdinand Biſſing. IV u. 387 S. Freiburg i. B. 1872.

Dieſe Darſtellung der Vorgeſchichte der franzöſiſchen Revolution und dieſer ſelbſt bis zum Tode Ludwig's XVI hat keinen Anſpruch darauf, als wiſſenſchaftliche Leiſtung zu gelten. Der Verfaſſer vergißt vollſtändig, daß Geſetzgebung, ökonomiſche Verwaltung, Finanzen, diplomatiſche Verhandlungen, Kriegsführung, mit einem Worte die innere und die äußere Politik der Gegenſtand der Geſchichtſchreibung ſind; er begnügt ſich, eine Anzahl handelnder Perſönlichkeiten vorzuführen und einzelne Ereigniſſe, die nicht einmal immer eine geſchichtliche Bedeutung haben, zu erzählen. Auch dabei ſchöpft er nicht aus den Quellen und zeigt überdies eine große Vorliebe für alle unbeglaubigten Anekdoten. Man begreift unter dieſen Umſtänden, daß das Buch von Irrthümern voll iſt, aber ebenſo wohl auch, daß es uns überflüſſig erſcheint, dieſelben im Einzelnen hervorzuheben; ſie finden ſich gleichmäßig in den Daten von untergeordneter Wichtigkeit wie bei der Schilderung der Charaktere und in der Verknüpfung der Ereigniſſe, ſoweit von einer ſolchen die Rede ſein kann. E. L.

Camille Rousset, Les volontaires 1791—1794. 403 p. Paris 1870.

Wir halten es für Pflicht, auch in dieſen Blättern, wenngleich verſpätet, auf die vorliegende Schrift des hochverdienten Archivars im franzöſiſchen Kriegsminiſterium nachdrücklich hinzuweiſen. Sie iſt nicht nur als vortreffliche hiſtoriſche Arbeit zu empfehlen; ſie iſt erfreulich auch vom politiſchen Standpunkte aus, da hier ein hervorragender Franzoſe den hergebrachten Vorurtheilen der Nation entgegentritt. Ausgeſprochener Maßen hat die Abſicht, die Wirkſamkeit eines Milizheers und die einer ſtehenden Armee zu vergleichen, den Verfaſſer beſtimmt, mit Hülfe der authentiſchen Quellen neu zu unterſuchen, wie groß in Wahrheit die vielgerühmten Leiſtungen der ſogenannten Freiwilligen von 1792 geweſen ſind, und ob ihr Heldenmuth es war, der die Angriffe des Auslandes zurückſchlug. Der Kenner der Revolutionsgeſchichte konnte bisher ſchon keinen Zweifel hegen, wie die richtige Antwort auf dieſe Fragen lauten muß; das ſehr reiche Material aber, daß der Verf. aus den Acten der Archive mittheilt, erweiſt es jetzt vollends bis zur Evidenz, daß die ungeordneten Maſſen, die unter verſchiedenen Bezeichnungen, alle aber, wie die Sache in der Wirklichkeit ſich geſtaltete, mit größerem oder geringerem

Zwange in den Jahren 1792—1794 aus der Mitte des französischen Volkes zum Kampfe gegen die Alliirten und gegen die inneren Rebellen zusammengebracht wurden, die Operationen der regulären Truppen des Staates fast mehr gehindert als unterstützt haben. Rousset selber steht nicht an, auf Grund seiner Untersuchung für die politische Lehre sich zu erklären, daß nicht nur für den Angriffskrieg, „auch für die Landesvertheidigung eine regelmäßige, stehende Armee durch Nichts aufgewogen, durch Nichts ersetzt wird". Einen solchen Ausspruch zu thun, ist in Frankreich ein höheres Verdienst als in anderen Ländern. Dort wirkt der Einfluß fort, den im vorigen Jahrhundert die abstracten Systeme theoretischer Denker, die den öffentlichen Angelegenheiten ihres Landes beständig fremd geblieben waren, auf die geistige Entwickelung der Nation gewannen, und die wahre politische Einsicht, wo sie erscheint, ruft noch heute leidenschaftlichen Widerspruch hervor.

Als historische Leistung betrachtet, können wir Rousset's reichhaltiges Buch eine Geschichte der wechselnden Organisation des französischen Heeres während der stürmischen ersten Revolutionsjahre nennen. Der Verfasser beginnt mit einer Schilderung der Armee in der letzten Zeit des alten Königthums, bespricht dann im Einzelnen die Bildung der Freiwilligenbataillone, die Aushebung der Inquisitionstruppen, die Auflösung der alten Regimenter, die Levée en Masse und gelangt bis zu dem Zeitpunkt, da im Jahre 1794 die Halbbrigaden formirt wurden, zusammengesetzt je aus Bataillonen vom alten regulären Heere und aus solchen der Miliz. Wir fügen hinzu, daß die Form der Darstellung vom Anfang bis zu Ende eine äußerst gewandte ist, die beweisenden Actenstücke sind ohne Gewaltsamkeit der Erzählung selber eingefügt, und aus allen Bemerkungen des Verfassers leuchtet uns das feinste historische Urtheil entgegen.

In einem dreifachen Anhange finden wir ausführliche Verzeichnisse zunächst von allen einzelnen Freiwilligen- und Requisitionsbataillonen, dann von den zwei Mal in verschiedener Weise organisirten Halbbrigaden, denen dieselben eingereiht wurden. Denn nachdem die erste Verschmelzung von Linie und Miliz bewirkt worden war, wurde in der Zeit des Directoriums eine neue Organisation beliebt; die daraus hervorgegangenen demi-brigades de seconde formation haben auch unter Napoleon unverändert fortbestanden; nur wurde ihnen mit dem Beginne des Jahres XII (24. September 1803) die alte Bezeichnung als Regimenter beigelegt.

E. L.

Literatur und Gesellschaft in Frankreich zur Zeit der Revolution 1789—1794. Zur Culturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts. Von Ferdinand Lotheißen. 268 S. Wien 1872.[1])

Wenn das vorliegende Buch wirklich hätte bieten wollen, was man nach dem Titel zu erwarten geneigt sein muß, eine Charakterisirung der Literaturerzeugnisse und der gesellschaftlichen Zustände in Frankreich während der Jahre der zunehmenden revolutionären Erregung, dann hätte dasselbe eine recht schwierige Aufgabe zu lösen unternommen. Denn nicht die Werke weniger bedeutender Dichter und Schriftsteller machen die Literatur jenes Zeitraums aus; die Eigenthümlichkeit derselben besteht vielmehr in der großen Menge der hervorgebrachten poetischen sowohl als prosaischen Producte, an denen die ganze Nation Antheil hatte. Dazu kommt, daß gerade in Bezug auf die culturhistorische Seite der Revolution die neueren Bearbeitungen am wenigsten genügen, um des Studiums der originalen Quellen zu überheben. Nun hat aber im Grunde der Verfasser eine weit bescheidenere Aufgabe gewählt, und auf die Bezeichnung, die an der Spitze seiner Schrift prangt, kommt derselben kein Anspruch zu. Wir finden darin nichts Anderes als eine Reihe lose zusammenhängender Bilder aus der französischen Literaturgeschichte des vorigen Jahrhunderts, die sich nur zum allerkleinsten Theil auf Erscheinungen der Jahre 1789 bis 1794 beziehen, und von denen kein einziges seinen Gegenstand erschöpft oder ihn in einem neuen Lichte zeigt. Immerhin sind darunter einige schon durch den Stoff ansprechend genug, so daß sie bei dem größeren Publikum, das die in Frankreich erschienenen Darstellungen nicht kennt, Dank erwerben mögen. E. L.

Isidoro La Lumia, Carlo Cottone principe di Castelnuovo. 94 S. 8. Edizione 2. Palermo 1872.

Diese schöne Schrift ist aus Aufsätzen entstanden, welche in der Nuova Antologia 1871 abgedruckt waren. Sie hat zu ihrem Vorwurf das Lebensbild eines Mannes, der sich, wie kaum ein Anderer, um Sicilien in diesem Jahrhundert die größten Verdienste erworben hat und um der Eigenartigkeit seines Wesens willen selbst Solchen nahe gebracht zu werden verdient, die kaum ein Interesse an der Geschichte der Insel nehmen. Denn Karl Cottone, einer alten Messineser Familie entsprossen,

1) Vgl. Revue critique 1872 r. 32. D. R.

aber 1756 in Palermo geboren, war der Führer der liberalen Adelspartei, die im Anfang dieſes Jahrhunderts, als die von den Franzoſen aus Neapel vertriebene bourboniſche Königsfamilie in Palermo reſidirte, die Umformung des mittelalterlichen ſiciliſchen Staatsweſens in eine conſtitutionelle Monarchie nach dem Vorbilde Englands vorübergehend durchſetzte, der dann aber auch, als Bourboniſche Treuloſigkeit die ſiciliſche Verfaſſung wieder beſeitigt hatte, unverbrüchlich bis zu ſeinem letzten Augenblicke, ja über denſelben hinaus, für die Wiederherſtellung der Schöpfung ſeines Lebens durch paſſiven Widerſtand gegen die ungeſetzlichen Neuerungen und durch legale Agitation für die legitime Conſtitution thätig war. In ſeinem Teſtamente hat er 240000 Gulden für den Staatsmann ausgeſetzt, der Sicilien ſeine Verfaſſung wieder verſchaffe, und neben anderen gemeinnützigen Stiftungen in der Nähe Palermo's eine Ackerbauſchule für Sicilien ins Leben gerufen, welche, die erſte in Italien, noch jetzt in ſegensreicher Wirkſamkeit ſteht. Das Leben dieſes ausgezeichneten Staatsmannes und Wohlthäters ſeines Vaterlandes hat J. La Lumia nach gedruckten und zahlreichen ungedruckten Actenſtücken mit der Wärme kurz und treu erzählt, die jeden patriotiſchen Sicilianer erfüllt, wenn er die Namen Karl Cottone's, Ruggiero Settimo's und anderer der beſten Söhne ſeiner heimathlichen Inſel nennt. Lieſt man hier die Darſtellung der letzten Lebenstage Cottone's, dann glaubt man nicht das Leben eines Staatsmannes des 19. Jahrhunderts, ſondern das eines Römers aus der Zeit der Kaiſerherrſchaft erzählt zu erhalten. Als die Aerzte dem kranken Fürſten verſichert hatten, es gebe kein Heilmittel gegen ein ſchweres Leiden, das ihn ſchon Jahre lang heimgeſucht hatte, da beſchloß er den Hungertod zu ſterben, nachdem alle Inſtrumente entfernt waren, welche ihm als Mittel dienen konnten, um ein jäheres Ende ſeines Daſeins herbei zu führen. Unter Geſprächen mit ſeiner Gattin und ſeiner Freunde ſah er dem Tode ruhig entgegen, der dann den immer kraftloſer werdenden Greis nach viertägiger Enthaltung des Genuſſes aller Lebensmittel von dieſem Daſein befreite (1829). Ein Prieſter hat kein Bedenken getragen, den Sterbenden mit den Tröſtungen der katholiſchen Kirche zu verſehen. Seinen Leichnam hatte der Fürſt teſtamentariſch der Anatomie zu Palermo vermacht und 480 Gulden für den Profeſſor beſtimmt, der denſelben ſeciren werde. O. H.

Massimo d'Azeglio, Scritti postumi a cura di Matteo Ricci. La Lega Lombarda. Scritti politici. Scritti vari. Epistolario. 512. S. 8. Firenze 1871.

Wie schon der Titel dieses Buches zeigt, hat nur ein Theil desselben ein Recht hier besprochen zu werden. Denn wenn auch das Bruchstück des Romans, mit dem die von dem Schwiegersohne M. d'Azeglio's besorgte Sammlung beginnt, insofern für die Charakteristik seines Verfassers wichtig ist, als es, wie dessen andere romantische Erzählungen, Ettore Fieramosca und Niccolo de' Lapi die politischen Grundanschauungen im poetischen Gewande wiedergibt, und auch in den übrigen Theilen der Sammlung sehr werthvolles Material zur näheren Würdigung d'A.'s enthalten ist, so können wir hier nur auf die eigentlichen politischen Denkschriften eingehen, die dieser Band enthält und die jetzt zum ersten Male herausgegeben werden. Doch ich muß dieses sofort einschränken. Denn die größte und wichtigste derselben, welche hier unter dem Titel: Sur les moyens propres à préparer la reconstitution de l'Italie S. 245—289 abgedruckt ist, war schon früher von Bianchi, Storia della diplomazia VII. 368 ff. als Memoire des Grafen Cavour in dessen Depeschensammlung aufgenommen und ist als solches von mir in dieser Zeitschrift XXVI. 366 besprochen worden. Sie enthält die Antwort auf die Frage Napoleon's III. an die beiden italienischen Staatsmänner: Que peut-on faire pour l'Italie? Ich hatte früher es „unwahrscheinlich" genannt, daß M. d'A. wegen dieser Denkschrift eine besondere Reise nach Paris gemacht habe, und dafür einen guten Grund angegeben (S. 366 Anm. 3). Nachdem aber sich nun herausgestellt hat, daß ein Manuscript von M. d'A's. Hand unter dessen von ihm verfaßten politischen Schriften sich findet, und auch innere Gründe dafür angeführt werden können, daß d'A. der Verfasser derselben ist und Cavour sie nur als Minister an Napoleon III. abgeschickt hat, gewinnt die Darstellung, welche Torelli, Lettere di M. d'A. S. 320 von den Umständen gibt, die zur Abfassung derselben geführt haben, sehr an innerer Wahrscheinlichkeit, wenn er auch selbst hinzufügen muß: Qui c'è un punto storico che è impossibile ben fissare e determinare. Zu den inneren Gründen, die nach meiner Ueberzeugung dafür sprechen, daß das Memoire von M. d'A. abgefaßt ist, zähle ich die Uebereinstimmungen, die sich zwischen ihm und anderen ungefähr gleichzeitig abgefaßten Schriften des-

ſelben Verfaſſers, die hier von M. Ricci publicirt werden, bis auf den Wortlaut nachweiſen laſſen. Durchgreifende Gedankengänge finden ſich in beiden ganz genau wieder. Der Gegenſatz zwiſchen den Oſt- und Weſtmächten, gleichſam eine Familienidee der Azeglio ((Bianchi VII. 126), die Anſicht von der Stellung Oeſterreichs als einer nur durch das ancien regime aufrecht zu erhaltenden Macht, die Ausführungen über den Kirchenſtaat und das geiſtliche Regierungsſyſtem kehren in beiden wieder. Dieſelben praktiſchen Schlußfolgerungen aus den Prämiſſen werden gezogen. So heißt es in einer Lettera ad Incognito S. 213: Que l'Italie est nécessaire a leur système (der Weſtmächte nämlich) und VII, 575 in der Denkſchrift z. B.: L'Italie est nécessaire à ce système d'allianoe. Die Monſignori der römiſchen Curie heutigen Tages nennt M. d'A. ſchon im J. 1849 aventuriers (S. 159) wie in der Denkſchrift (VII, 589) u. ſ. w. — Neben dem rein hiſtoriſchen Werthe, welchen auch die anderen, in den Scritti postumi veröffentlichten Depeſchen des liebenswürdigen italieniſchen Staatsmannes und Künſtlers für die neueſte Geſchichte ſeines Vaterlandes haben, iſt noch der Reiz der Darſtellung und das Intereſſe, welches andere hier publicirte Schriften an der Perſon des Dichters immer von neuem zu erwecken im Stande ſind, hervorzuheben. Die Briefe, welche der Vater an ſeine einzige Tochter Aleſſandrina, die Enkelin Aleſſandro Manzoni's und nachherige Gräfin Ricci in Macerata, „ſeinem theueren Biaroli" ſchreibt, z. B. um ſie vor Standeshochmuth zu warnen, ſind ſo fein und dabei ſo naiv gehalten, daß wir dieſelben für wahre Perlen der Epiſtolographie erklären müſſen. Auch nach meinem Dafürhalten ſind die Briefe M. d'Azeglio's denen von Giuſti — dieſelben rein als literariſche Erzeugniſſe betrachtet — vorzuziehen. Denn „nell' uno si vede le mille miglia lontano l'artificio continuo di parer vivo e naturale, mentre l'altro è sempre naturale e vivo senza artificio". Auch einige literariſche Scherze finden ſich unter dieſen nachgelaſſenen Schriften. So ein Gedicht an die berühmte Tänzerin Amalie Ferrari in Turin, das d'Azeglio eines ſchönen Tages verfaßte, während er als Miniſter des Königs Victor Emanuel im Vorzimmer der Majeſtät, länger als ihm lieb war, antichambriren mußte, und in dem er ſich als Miniſter mit der Balletänzerin vergleicht. (Signora Amalia — Noi siamo in scena; Jo fo il Ministro, Lei la Sirena — Abbiamo un pubblico — Da contentare, —

Che spesso spesso — Fa disperare. Abbiamo dispute Coll'impressario, — Abbiamo bisticci — Dietro il separio etc. etc.) Auch eine Rede ist abgedruckt (S. 294), welche M. d'A. als Mitglied der Theaterdeputation von Turin an die jungen Schülerinnen des Balletcorps bei Gelegenheit einer Preisvertheilung richten mußte. Von ihr versicherte der Verfasser, die Ausarbeitung derselben sei ihm schwerer gefallen als die Abfassung vieler diplomatischer Noten.

Es erscheint jetzt eine Gesammtausgabe der Werke Massimo d'Azeglio's. Wer einen Einblick in die geistige und politische Entwicklung des modernen Italieners gewinnen will, der wird sie am leichtesten und sichersten durch die Lecture der Schriften dieses vortrefflichen Mannes sich erwerben.

O. H.

1844—1869. Venticinque anni in Italia pe. Carlo Corsi. Vol. I u. II. VII. 543 u. 342 p. Firenze 1870.

Während des Krieges zwischen Deutschland und Frankreich erschienen in der Florentiner Monatsschrift Nuova Antologia vom November 1870 an Aufsätze über diesen Krieg, welche sich ebensowohl durch Sachkenntniß, Unparteilichkeit und ehrenwerthe Gesinnung ihres Verfassers, als durch große Gewandtheit in der Darstellung auszeichneten. Man konnte es denselben sofort ansehen, daß ihr Verfasser, ein gebildeter Militair, die Feder nicht zum ersten Male ergriffen hatte, als er diese Schilderungen seiner Reise durch Deutschland und Frankreich während des Krieges und die Darstellung der Kriegsereignisse niederschrieb. In dem vorliegenden Buche haben wir nun auch ein größeres Werk, nicht das einzige, des Verfassers jener Aufsätze vor uns. Dieselben Vorzüge, welche wir dort fanden, kehren auch hier wieder. Ueberall bemüht sich der Verfasser, ein Florentiner, welcher 1844 in piemontesische Kriegsdienste getreten war, die Ereignisse, denen er nahe gestanden hat, oder die er von glaubwürdigen Zeugen vernommen hat, möglichst objectiv darzustellen. So erzählt er von seiner Theilnahme an dem Kriege gegen Oesterreich 1848 wo er schließlich zur Besatzung von Peschiera gehörte. Den Rückzug Garibaldi's von Rom hat er aus der Nähe beobachtet, dann Jahre lang in seiner Heimathstadt gelebt, deren Zustände im Frühjahre 1859 er ausführlich beschreibt, nachdem er den Großherzog Leopold und dessen Hof, seine Minister und Beamten photographisch geschildert hat. Als warmer italienischer Patriot betrachtet er den Gang der Ereignisse von

ſtreng nationalem Standpunkte, ohne in irgend welche Gehäſſigkeit gegen die Perſonen zu verfallen, welche von entgegengeſetzten Anſchauungen ausgingen, wenn dieſelbe durch ihre Stellung und Pflicht bedingt waren. So ſchildert er z. B. die Miniſter Baldaſſeroni und Landucci mit folgenden Worten: I veri rettori dello stato erano i ministri B. e L.; il primo uomo di buono animo e criterio assai giusto, amatore di moderato governo, toscano di cuore, devotissimo al granduca, non all' Austria, altrettanto devoto alla chiesa romana, e finalmente abile amministratore, il che non vuol dire incapace di errare; il secondo ricco di ingegno e d'ambizione, d'animo dispotico e violento, fautore di governo strettissimo, intollerante cosi nella politica come nella religione, l'uomo insieme più energico e più pericoloso tra quanti ebbe mai consiglieri il granduca Leopoldo, non escluso il Guerazzi, Che andassero a lungo d'accordo que'due potenti non era possibile etc. etc. (I. 233.) Nur wenn er Leute findet, welche gering und abſchätzig über Italien urtheilen, ohne daſſelbe, ſeine Vergangenheit und Bedürfniſſe zu kennen, entbrennt er in hellem Zorn, und dann wird auch ein kräftiger Soldatenausdruck nicht geſcheut, während ſich ſonſt die Darſtellung in gewählten, wenn auch lebhaften Ausdrücken bewegt.

Als nach dem Waffenſtillſtand von Villafranca ſich in dem Hauptquartier des 5. franzöſiſchen Armeecorps, dem C. zugetheilt war, die franzöſiſchen Herrn über die Zukunft Italiens, namentlich Toscanas, in wenig ehrenvoller Weiſe unterhielten, entbrennt ſein Zorn und er macht in folgenden Ausdrücken ſeiner Entrüſtung hierüber Luft: Non comprendevano come alla parte migliore dei toscani increscesse quel sodomitico culto di carezze e moine che li stranieri si compiacevano di offerire al nostro bel cielo, ai nostri bei monumenti, alle nostre belle donne, ai nostri molli costumi; quasi che fossimo popolo di cortigiane ed eunuchi, quasi che la Toscana dovesse rimanere in eterno la puttana dell' universo, e andarne altera e giuliva. Ma passò quel tempo che il toscano accettava riconoscente quella sentenza dello straniero: „A noi le armi, a voi le arti“ come se fosse sentenza dèl destino! (I 343). Wenn man hier die Schilderungen von der Disciplinloſigkeit lieſt, welche Corſi von dem franzöſiſchen Heere im Jahre 1859 entwirft, von der Unordnung und der Unkenntniß hört, die unter den franzöſiſchen Generalſtabs-Offizieren in Betreff des Terrains

u. ſ. w. herrſchte, auf dem ſie ihre Truppen führen ſollten, dann ſieht man die Ereigniſſe von 1870 ſchon über das berühmte Heer hereinbrechen. Ergötzlich iſt es aber auch von dem Commandanten der toscaniſchen Diviſion, General Ulloa zu hören, daß er ſein Corps einmal gerade zu verkehrt aufgeſtellt hatte, nämlich mit der Front gegen die Franzoſen, während er deren rechte Flanke gegen die Oeſterreicher in Mantua decken ſollte! Im folgenden Jahre macht Corſi den Zug nach Neapel mit und hilft Ancona belagern. Sechs Jahre ſpäter iſt er Generalſtabs-Offizier in der erſten Diviſion, welche bei Cuſtozza ſo hart mitgenommen wurde. Die Schilderung dieſer Schlacht nimmt einen guten Theil des zweiten Bandes in Anſpruch. Die zwiſchen dieſen Kriegen liegenden Epochen werden durch Betrachtungen über die politiſche und ſociale Lage des Vaterlandes, die Preſſe deſſelben, das conſtitutionelle Regiment u. ſ. w. ausgefüllt. Für einen Nichtitaliener, der den Verhältniſſen der Halbinſel niemals nahe geſtanden hat, ſind dieſe Betrachtungen unfraglich ſehr inſtructiv. Corſi, um noch einige Einzelheiten anzuführen, enthält ſich des Urtheils über die neuerdings unter uns ventilirte Streitfrage, ob Florenz am 27. April 1859 habe bombardirt werden ſollen. Non istarò a dire . . — della strampalata idea di bombardar Firenze attribuita all'arciduca Carlo . . . . Jo non vidi tali cose, e troppo diversamento ne udii parlare. S. 261. — Wenn man uns, auch von Seiten der Italiener theilweiſe, vorwirft, wir hätten den Krieg in Frankreich unbarmherzig geführt, weil wir die Franctireurs hätten erſchießen laſſen, welche mit den Waffen in der Hand ergriffen worden waren, ſo mögen dieſe Humanitätsſchwärmer bei Corſi z. B. I. 484 nachleſen, wie ihre Krieger gegen ihre eigenen Landsleute verfahren haben, die ſich vor Ausbildung des Brigantaggio im Neapolitaniſchen an die Armee des legitimen Königs zur Vertheidigung ihres Landes angeſchloſſen hatten. O. H.

Panowanie Jana Olbrachta i Aleksandra Jagiellończyków (1492—1506) opisał Dr. Franciszek Czerny. (Die Regierung der Jagiellonen Johann Albrecht und Alexander, von Dr. Franz Czerny). 8. VI u. 140 S. Krakau 1871, Selbſtverlag.

Viel Neues wird der einigermaßen mit der Geſchichte dieſer Epoche vertraute Leſer in dieſer Erſtlingsarbeit nicht finden. Sie beruht auf bekannten Quellen; doch ſind dieſelben erſchöpfend benutzt und mit Verſtändniß verwerthet. Einſeitig mußte die Darſtellung des Vfs. ſchon

deßhalb werden, weil er nur die äußere politiſche Geſchichte in Betracht zieht, dagegen die innere Entwickelung in dieſer Uebergangsperiode vom Mittelalter zur Neuzeit ganz unberückſichtigt läßt.

Galiciana przez Władysława Łozińskiego (Galiziana von Wladislaw Łoziński). 8. VIII u. 132 S. Lemberg 1872 Karl Wild.

Eine hiſtoriſche Arbeit aus der Feder eines der bekannteren polniſchen Romanſchriftſteller Wlad. Łoziński. Dieſe „Galiziana" enthalten vier beſondere Abhandlungen: 1) das Hommagium, 2) die erſten Beamten, 3) der Joſephinismus, 4) der Anonymus, welche ſich ſämmtlich auf eine in der polniſchen Hiſtoriographie bisher gar nicht berückſichtigte Epoche beziehen, nämlich auf die erſten Zeiten der Herrſchaft des öſterreichiſchen Kaiſerhauſes in Galizien. Die Arbeit des Vfs. beruht durchweg auf handſchriftlichen, bisher unbenutzten Materialien und bietet eine Fülle neuer Daten zum Verſtändniß der innern Zuſtände dieſes Theiles der ehemaligen polniſchen Republik unmittelbar nach der erſten Theilung derſelben.

Hieronim Wespazyjan Nieczuja z Kochowa Kochowski przez Adama Rzażewskiego. (Hieronimus Veſpaſianus von Kochow Kochowski, von Adam Rzążewski). 8. 148 S. Warſchau 1871, Selbſtverlag.

Von Adam Rzążewski wird hier eine ſorgfältig gearbeitete Monographie über den bekannten Hiſtoriker aus dem 17. Jahrhundert Veſpaſian Kochowski geliefert, von deſſen Werken vor Allem die Annalium Poloniae climacteres und der Commentarius belli adversum Turcos ad Viennam et in Hungaria anno Chr. 1683 gesti bekannt ſind. Die Arbeit des Vfs. iſt um ſo dankenswerther, da von den polniſchen Quellenſchriftſtellern bisher leider nur Einige (ſo vor Allem Bielski, Solikowski und Heidenſtein von Wlad. Nehring) auf wiſſenſchaftliche Weiſe, biographiſch und kritiſch bearbeitet ſind.

Konfederacya Barska. Korespondencya między St. Augustem a Ks. Branickim w r. 1768 wydał Dr. L. Gumplowicz. (Die Conföderation von Bar. Correſpondenz zwiſchen Stan. Auguſt und Xaver Branicki im Jahre 1768, herausg. v. Dr. L. Gumplowicz). Krakau, Kraj 1872, 8. XV u. 204 S.

Dr. Gumplowicz liefert in dieſer Schrift eine ſorgfältige Edition der intereſſanten, 1768 zwiſchen dem damaligen Kronjägermeiſter Xaver Branicki und dem Könige Stanislaw Auguſt geführten Correſpondenz. Außer einigen

wenigen Nummern, die verſchwunden ſind, liegt dieſelbe hier beinahe vollſtändig vor; ſie beleuchtet eingehend die Anfänge der Barer Conföderation und vor Allem den Feldzug und die Unterhandlungen Branicki's, über die wir bisher nur ſehr mangelhaft unterrichtet waren. Daß ſich dieſe Conföderation Jahre lang hinziehen und wie bedeutende Folgen ſie für die Schickſale des Landes haben würde: davon hatten damals weder Branicki noch der König eine Ahnung. Beide geben ſich in dieſer Correſpondenz fortwährend der Hoffnung hin, man würde die Conföderation mit Leichtigkeit unterdrücken können; Stanislaw Auguſt drückt noch in dem Briefe vom 15. Juni die Erwartung aus, „die podoliſche Affaire" ſchnell und ohne Blutvergießen zu beſeitigen. Die Folge einer ſolchen irrigen Anſicht waren verkehrte Maßregeln; nur mit halben Mitteln iſt gegen die Conföderation vorgegangen.

Pamiętniki Juljana Ursyna Niemcewicza, 1809—1820. (Denkwürdigkeiten des Julian Urſin Niemcewicz). 8. Bd. I 436 S., Bd. II XV und 453 S. Poſen 1871, Zupański.

Ein leſenswerthes und anziehendes Buch. Es bietet uns ein beinahe Tag für Tag geſchriebenes Tagebuch des bekannten polniſchen Patrioten Julian Niemcewicz (geb. 1757, geſt. 1841). Die wichtige Stellung, welche N. in der polniſchen Geſchichte einnimmt — er war bereits Deputirter auf dem ſogenannten vierjährigen Reichstage, in der Schlacht bei Maciejowice wurde er zuſammen mit Kościuszko gefangen — ſein edler Charakter, die Klarheit und Unbefangenheit ſeiner Beobachtungen, ſeine echte Vaterlandsliebe und endlich ſeine klaſſiſche Ausdrucksweiſe verleihen ſeinen Denkwürdigkeiten einen beſonderen Reiz und laſſen uns bedauern, daß ſich bisher nur ein Theil derſelben, die Jahre 1809—1820 auffinden ließ. X. L.

Akta grodzkie i ziemskie z czasów Rzeczypospolitej polskiej (Grod- und Landgerichtsacten aus der Zeit der Republik Polen). Bd. III. 4. VII u. 313 S. Lemberg 1872, Seyfart und Czajkowski.

Die beiden erſten Bände vorliegender, namentlich für die inneren Verhältniſſe der ſüdlichen Provinzen Polens wichtigen Publication ſind ſchon früher in dieſer Zeitſchrift (Bd. XXI. S. 265 u. XXV. S. 434) angezeigt worden. Der vorliegende dritte Band iſt ebenſo wie der zweite von Prof. Liske herausgegeben; die Art der Edition zeichnet ſich weſentlich durch die gleichen Vorzüge aus, welche ſchon bei Beſprechung des

zweiten Bandes hervorgehoben wurden; in der Anordnung des sorgfältigen Index hat der Herausgeber hier manche zweckmäßige Veränderung durchgeführt. Es sind in diesem Band 180, theils von den polnischen Fürsten, theils von Privatpersonen herrührende Urkunden, und zwar 75 aus dem 14., die übrigen aus dem 15. Jahrhundert mitgetheilt; fünf Urkunden sind in deutscher, eine in polnischer, die übrigen in lateinischer Sprache abgefaßt. Sie beziehen sich vorzugsweise auf städtische Angelegenheiten, da sie größtentheils aus den Archiven mehrerer Städte Galiziens entnommen sind. Wohl den bedeutendsten Theil dieses Bandes bilden Lemberger Urkunden. Aus dem Lemberger Stadtarchive stammen auch die Documente, die ein allgemeineres Interesse in Anspruch nehmen dürfen, da sie auch für die allgemeine polnische politische Geschichte von Wichtigkeit sind, während die übrigen nur für die Territorialgeschichte Bedeutung haben. Zu jenen gehören ganz besonders die Urkunden Nr. 20 und 27 vom J. 1372 und 1379; in der ersteren erklärt Ludwig, König von Ungarn und Polen, er habe den Herzog Wladislaw von Oppeln zum Herrn von Rothreußen ernannt; in der zweiten entbindet dieser Herzog seine russischen Unterthanen von der ihm geschworenen Unterthanenpflicht und stellt dem König den Besitz des Landes wieder zurück. Ebenfalls von Bedeutung für die Entscheidung der Streitfrage, ob Wladislaw von Oppeln ein völlig unabhängiger Herr von Rothreußen oder ein Vasall von König Ludwig war, ist Nr. 39 vom J. 1387; hier fordert Wladislaw von Oppeln die Bewohner Rothreußens auf, der Königin Hedwig bei der Besitznahme des Landes Widerstand zu leisten. Z.

Codex diplomaticus Tinecensis, herausgegeben von dem Ossolinski'schen Institut. Bd. I. (13. und 14. Jahrh.) 4. VII und 198 S. Lemberg 1871.

Das Ossolinski'sche Institut zu Lemberg, welches die Absicht hat, die handschriftlichen Schätze seiner reichen Bibliothek nach und nach zu veröffentlichen, beginnt die Reihe dieser Publicationen mit einem Urkundenbuche des ehemaligen Benedictinerstiftes Tiniec bei Krakau. Der erste Theil, bis zum Ende des 14. Jahrhunderts reichend, liegt uns in schöner Ausstattung jetzt vor, ein zweiter soll demnächst folgen.

Das Kloster Tiniec, wohl das älteste Polens, schon von Boleslaw Chrobry im Anfange des 11. Jahrhunderts gestiftet, mit seiner von Sagen vielfach umsponnenen reichen Geschichte, verdiente die Berücksichtigung an

erſter Stelle ſehr wohl, und der Abdruck ſeiner Urkunden erſcheint vollkommen gerechtfertigt, wenngleich ein großer Theil derſelben ſchon in Szczygielski's Tinecia abgedruckt iſt, um ſo mehr, da letzteres Buch nur noch in wenigen Exemplaren exiſtirt. Leider ſind die Originale der Tiniecer Urkunden bei dem Brande der Lemberger Univerſitätsbibliothek am 2. November 1848 ſämmtlich zu Grunde gegangen, und man war daher bei der vorliegenden Edition auf eine Anzahl Abſchriften, die einſt Batowski von den Originalen genommen, auf ein Copialbuch von 1634 und das Werk Szczygielski's angewieſen. Hierdurch ward nun die Prüfung der Echtheit, mit der man es bei den älteſten polniſchen Urkunden ganz beſonders genau zu nehmen Veranlaſſung hat, ſehr erſchwert, und dieſer Schwierigkeit zeigt ſich der ungenannte Herausgeber nicht gewachſen [1]).

Beginnen wir mit Nr. 1, einer Urkunde angeblich von 1105. Bezüglich deren erfahren wir aus der Vorrede, Naruſzewicz habe an dem Ausſtellungsjahre Anſtoß genommen und vermuthet, Szczygielski, der ſie zuerſt abgedruckt, habe ſich im Jahre verſehen, dieſelbe müſſe zwiſchen 1119 und 1125 fallen, wogegen unſer Herausgeber ſich damit beruhigt, daß ein jetzt gleichfalls mitgetheilter Transſumpt v. J. 1275 ſie auch in das Jahr 1105 ſetzt und daß die Indictions- und Epaktenzahlen damit übereinſtimmen. Nun iſt aber in der That die Sachlage folgende: Unter der in Worten ausgeſchriebenen Jahreszahl 1105, mit der Indiction XIII und Epacta III ſtimmen, ſtellt die Urkunde aus der Biſchof von Tusculum Aegidius als Legat des Papſtes Calixtus II (von 1119—1124) unter Zuſtimmung des Herzogs Boleſlaw (1102—1148) und deſſen Sohnes Wladislaw (geboren 1105) und des Biſchofs von Krakau Radoſt (1118—1142). Von dieſen Beſtimmungen widerſprechen alſo drei auf das Poſitivſte der Jahreszahl 1105, und dazu kommt noch die Nachricht der älteren Krakauer Annalen, 1104 ſei Walo als päpſtlicher Geſandter nach Polen gekommen. Roepell (Poln. Geſchichte 334) ſetzt

1) Nach einer zweiten uns vorliegenden Recenſion von Liske, welcher ſehr ſcharf die Art der Publication tadelt, war mit der Bearbeitung und Veröffentlichung der Urkunden Dr. Wladislaw Skrzydyka beauftragt. Vgl. auch die beiden polniſch geſchriebenen Recenſionen von Romuald Hube, Biblioteka Warszawska 1872, Aprilheft und B. Zakrzewski, Niwa 1872 n. 6—8. D. R.

die Anwesenheit des Aegidius in Polen in das Jahr 1123 und in dasselbe Jahr auch die fragliche Urkunde (S. 643).

In keinem Falle ist es einem Herausgeber erlaubt über so schreiende Widersprüche einfach schweigend hinweg zu gehen; es scheint, man wird an dem Auskunftsmittel festhalten können, das ich schon in meinen Regesten zur schlesischen Geschichte S. 287 vorgeschlagen hatte, nämlich anzunehmen, daß hier zwei Urkunden ungeschickt zusammengearbeitet sind, eine etwa des Herzogs Boleslaw von 1105 und eine diese bestätigende des Cardinals Aegidius. Unter den Urkunden des Klosters Trebnitz finden sich mehrere Transsumte, bei denen das eigentliche Schwanzstück fehlt und die Urkunde mit der Ausstellungsangabe der transsumirten Urkunde schließt, so daß der an der Spitze stehende Aussteller mit der Ausstellungszeit am Schlusse in eben solchem Widerspruch steht, wie dies hier der Fall ist, nur daß beim Lesen, so wie man den Anfang der darin transsumirten Urkunde findet, das Räthsel sich löst. Dieselbe unzweckmäßige Art von Transsumt liegt nun nach meiner Annahme auch hier vor, nur daß man noch einen großen Schritt weiter gegangen ist und den Bestätiger, also den Cardinal Aegidius, den Inhalt der zu transsumirenden Urkunde sich so weit hat zu eigen machen lassen, daß deren Aussteller nicht mehr direct, sondern nur noch in referirendem Tone: „praefatus dux testabatur“ eingeführt wird. Daß ein päpstlicher Legat solch ein confuses Schriftstück habe ausgehen lassen, ist übrigens unwahrscheinlich, diese Herren pflegten gerade von den Kanzleiformen etwas zu verstehen; echt ist also die Urkunde in keinem Falle. Ob aber der thatsächliche Inhalt ganz zu verwerfen sei, ist eine andere Frage. Der neue Abdruck bringt übrigens eine wichtige Berichtigung, indem er als Gründer von Tiniec, ganz entsprechend Roepell's Voraussetzung (Poln. Geschichte 643) statt Wladislaw, wie Szcygielski hatte, Boleslaw nennt.

Auch mit Nr. 2 hat es eigene Bedenken. Es ist dies eine große polnische Urkunde vom Jahre 1209, ausgestellt von einem Herzog Miesco, Sohn des Boleslaw. Bezüglich dieser Urkunde gesteht der Herausgeber in der Vorrede zwar ein, daß wir von diesem Herzoge Miesco sonst nichts wissen, beruhigt sich aber dabei, daß einerseits auch Dlugosz (l. VII col. 609) die Urkunde zu demselben Jahre anführt, andererseits aber auch ein Transsumt von 1278, welches allerdings erst einer Bestätigung von 1603 entnommen ist, die Urkunde wiedergibt. Doch in

Wahrheit wird man sich kaum dabei beruhigen können. Zunächst möchte ich constatiren, daß nach dem Auszuge bei Dlugosz noch ein Sohn des Ausstellers Wladislaw am Schlusse der Urkunde mit anwesend bezeichnet wird, den unser Abdruck ausgelassen hat, so daß es statt der Worte et praefato duce Poloniae heißen sollte etwa et Vladislao filio prefati ducis Polonie, was auch sehr wahrscheinlich ist, insofern der Aussteller selbst nicht wohl mit als Zeuge figuriren kann. Dies vorausgeschickt kann kaum noch ein Zweifel bleiben, wer mit jenem Herzog Miesco, dem Sohne Boleslaw's, dem Vater Wladislaw's: gemeint ist, daß dies Mesko der Alte sein soll, der Sohn Boleslaw's III, der Vater Wladislaw's Laskonogi, den allerdings der Fabrikant der Urkunde anachronistisch noch 1209 regieren läßt, während Mesko schon 1202 stirbt.

Aber noch ungleich Schlimmeres fällt selbigem Fabrikanten zur Last. Derselbe notirt auch die Anwesenheit eines Herzogs Wladislaw von Oppeln, während einer dieses Namens erst vom Jahre 1246 an regiert, und in dieselbe späte Zeit gehören die Zeugen, soweit wir dieselben verfolgen können. Nach den Roepell's Geschichte angehängten Beamtenverzeichnissen erscheint der hier als cast. Poznaniens genannte Przetpelous 1247 als cast. Gnezn. und 1252 als palat. Pozn. und den Castellan von Kalisch Herkenbold kennt Roepell in dieser Eigenschaft 1246 und das Gründungsbuch von Heinrichau 1252. Wir haben hier also einfach ein grobes Falsificat vor uns.

Nachdem wir dann über Nr. 3. 4. 5 kurze päpstliche Briefe glücklich hinweggekommen, sitzen wir bei Nr. 6 schon wieder fest auf einer Klippe, die sich dem Herausgeber nicht fühlbar gemacht hat. Hier (ausnahmsweise in einer Originalurkunde) heißt es, nachdem der Aussteller Herzog Heinrich nach dem Tode seines Vetters Lestoo (gestorben den 28. oder 24. November 1227) im Jahre 1229 in Krakau verweilt habe, hätte der Abt Lutfried v. Tiniec eine Klage vorgebracht, und er, der Herzog, habe dann die dominica sexto Kalendas februarii das Urtheil gefällt. Nun trifft aber 1229 der sechste Tag vor den Calenden des Februar nicht auf den Sonntag, sondern auf den Sonnabend; erst 1230 fallen jene beiden Zeitbestimmungen zusammen. Die ganze Urkunde hat manches Wunderliche, und eine genaue Prüfung der Echtheit des Originals wäre wohl am Platze.

Bei der nächsten Urkunde Nr. 7 angeblich vom 13. April 1229

iſt unſer Herausgeber der Schwierigkeit erlegen, päpſtliche Urkunden, die nur nach dem annus pontific. rechnen, richtig einzuordnen, wenn ſie nur in Abſchrift vorhanden der ſonſt auf der anhängenden Bleibulle befindlichen Angabe, der wievielte ſeines Namens der Ausſteller geweſen, entbehren. Hier können nur die Ausſtellungsorte eine gewiſſe Directive geben, der ungewöhnliche Ausſtellungsort Lyon weiſt in unſerem Falle ziemlich deutlich auf Gregor X und das Concil von Lyon hin. Danach ſteht feſt, daß die Urkunde um 45 Jahre zu früh geſetzt iſt, daß ſie erſt in das Jahr 1274 unter Gregor X gehört. Ich wünſche lebhaft, daß dieſe Urkunde, welche eine ganze Anzahl cives Wratislavienses in ſo unerhört früher Zeit 1229 namentlich aufführt, nicht noch einmal in der ſchleſiſchen Geſchichte unheilvoll ſpuken möge. Uebrigens laſſen die Namen dieſer Bürger einen fatalen Schluß machen auf die Beſchaffenheit des Textes in dem als Hauptquelle für die vorliegende Ausgabe benutzten Copialbuche. Statt Henricus Decus molendinarius dürfte zu leſen ſein Henr. de Cyz; der darauf folgende Godinus filius (weſſen wird nicht geſagt) iſt ſicher kein Anderer als der in einer Breslauer Mühlenurkunde von 1269 (Korn, Breslauer Urkundenbuch 38) neben dem Erſteren genannte Godinus filius Helwici de Bonzlawia; wenn man ferner in dem archid. Lenniceus auch den von Liegnitz herauserkennen kann, ſo bleibt doch die villa Goguta bei Breslau in ihrer augenſcheinlichen Entſtellung unerklärbar.

Die nächſte Herzogsurkunde Nr. 13 (Mesco, Oppeln 1232) halte ich für unecht. Herzog Mesco von Oppeln dürfte 1232 noch nicht ſelbſtſtändig Urkunden ausgeſtellt haben: noch 1235 urkundet ſeine Mutter Viola als Regentin, noch 1236 wird Mesko als Zeuge vorkommend domicellus genannt (Grünhagen, Regeſten zur ſchleſiſchen Geſchichte Nr. 467 und 482), und niemals hat ſich Mesko dominus Tessinensis et Ratiboriensis etc. genannt. Mit den Zeugen weiß ich gar nichts anzufangen; ſie ſehen jedenfalls nach viel ſpäterer Zeit aus, eine Bezeichnung, wie Andr. miles de castro Ottonis et haeres de Proskowics dürfte in der erſten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Schleſien nicht nachzuweiſen ſein; unerhört iſt auch die Jahresbezeichnung am Schluſſe a. d. mill. ducent. trigesimo et duo anni. Was es heißen ſoll, daß der Schulz cum baluco (baculo?) vel cum josa kommen ſoll, bekenne ich nicht zu wiſſen, und daß derſelbe urkundlich verpflichtet

wird vor dem Herzoge den Hut oder die Mütze abzuziehen (pilium vel mittiram exsumere de capite), sieht wie ein Spaß aus. Das überließ man lieber der Praxis.

Nr. 16 (Wladislaw, Herzog von Auschwitz 1250) ist schon von Biermann (Zur Geschichte der Herzogthümer Auschwitz und Zator S. 8. Sitzungsberichte der Wiener Akademie 1862 S. 509) als grobe Fälschung erkannt worden. Es gab damals weder einen Herzog Wladislaw von Auschwitz, noch einen Januß v. Ratibor, noch einen Abt Daniel v. Tiniec, und wenngleich, wie unser Herausgeber bemerkt, die aus dem Original von Batowski genommene Abschrift kein Jahr angibt und erst Szczygielski 1250 zugesetzt hat, so macht dies die Sache nicht besser, um so weniger, als der Herausgeber doch wieder 1250 zugeschrieben und also gar keinen Versuch gemacht hat durch ein anderweitiges chronologisches Arrangement die Echtheit der Urkunde zu retten, was allerdings auch nicht wohl möglich wäre.

Ich schließe mein Referat mit der Versicherung, daß es weiterhin, wo die Kritik nicht mehr so sehr in Anspruch genommen wird, besser kommt. Es sind eine Menge zum Theil recht interessanter Urkunden mitgetheilt; die Texte freilich scheinen durchgängig nicht recht zuverlässig, auch die Batowski'schen Abschriften nicht. Einige Datenreducirungen dürften dann noch zu verbessern sein. In Nr. 25 lies März 30, in Nr. 47 Dec. 20, in Nr. 62 Juni 13, in Nr. 63 Juli 6, in Nr. 67 März 8, in Nr. 71 Nov. 18, in Nr. 75 Aug. 3, in Nr. 81 Dec. 26 und zwar 1376 nicht 1374. Dem Herausgeber möchte ich dringend die Editionen oberschlesischer Klosterurkunden von Wattenbach im Cod. dipl. Siles. I zum Vorbilde empfehlen. Die Benutzung der schlesischen Regesten in Band VII desselben Werkes würde seine Edition vermuthlich vor vielen der oben besprochenen Mängel zu schützen vermocht haben und ihn außerdem noch einige weitere urkundliche Notizen über Tiniec aus früher Zeit (1232 Nr. 378 der Regesten, 1233 Nr. 412, 1234 Nr. 440) haben kennen lernen lassen. Die Urk. v. 1233 ist vollständig abgedruckt in Mosbach's wiadomości do dziejów Polskich p. 11. C. Grünhagen.

Der Hansische Geschichtsverein.

Wenn man oft darüber seufzen hört, wie ungenügend im Großen und Ganzen die Leistungen der zahllosen historischen Localvereine ihren

Aufgaben und wohl auch ihren Mitteln entſprechen, ſo iſt in den weiteſten Kreiſen der Freunde deutſcher Geſchichte mit Theilnahme und Freude die jüngſt erfolgte Gründung eines Vereines zu begrüßen, welcher die, wenn noch ſo tüchtigen, in ihrer Zerſtreuung ſtets wenig wirkſamen Einzelkräfte zu einer großen, würdigen, wahrhaft nationalen Aufgabe verſammelt. Weit entfernt in die, man darf im Allgemeinen wohl ſagen, wenig glänzenden Bahnen des Localvereinsweſens einzulenken, trägt der Hanſiſche Geſchichtsverein ſogar ein gewiſſermaßen internationales Gepräge; denn ſowohl das Feld ſeiner Arbeit, als die Theilnehmer an derſelben erſtrecken ſich über die heutigen politiſchen Grenzen Deutſchlands hinaus, umfaſſen in Oſten die deutſch-baltiſchen Provinzen Rußlands, im Weſten die Niederlande, das ſchwediſche Wisby und das polniſche Krakau. Wir glauben daher einem Intereſſe der Leſer der Hiſtoriſchen Zeitſchrift zu entſprechen, wenn wir hier über die Entſtehung, die Ziele und die bisherige Wirkſamkeit des Hanſiſchen Geſchichtsvereins nach den veröffentlichten Statuten und Protokollen kurz Bericht erſtatten.

Am 24. Mai 1870 verſammelten ſich zu Stralſund die Abgeordneten mehrerer norddeutſcher Geſchichtsvereine zur Gedächtnißfeier des daſelbſt vor 500 Jahren von den Hanſaſtädten mit König Waldemar IV von Dänemark abgeſchloſſenen glorreichen Friedens. Es ward, insbeſondere durch den Vertreter Hamburgs, Dr. K. Koppmann, der Gedanke angeregt, zu einer von den Localſocietäten unabhängigen dauernden Vereinigung zuſammenzutreten, welche, ſich über die Zwecke der Localforſchung erhebend, die allgemein hanſiſche Geſchichte zum Gegenſtand ihrer Arbeit machen ſollte. Die zu Pfingſten 1871 nach Lübeck angeſagte und von 48 Delegirten beſuchte Verſammlung vollzog ihre definitive Conſtituirung als „Hanſiſcher Geſchichtsverein". Den weſentlichſten und vortheilhafteſten Einfluß auf die Umgeſtaltung der Statuten übte G. Waitz, der perſönlich erſchienen war. Ihm vorzugsweiſe iſt es zu verdanken, daß gegen den im früheren Entwurf immerhin noch nicht ganz überwundenen particulariſtiſch-beſchränkten Geſichtspunkt eine mehr univerſelle Auffaſſung zur Geltung kam.

Der Hanſiſche Geſchichtsverein will mit den beſtehenden Ortsvereinen nicht concurriren, er rechnet vielmehr auf ihr ſtets ergänzendes Eingreifen, gewährt ihnen den unvergleichlichen Vorzug eines wohlorganiſirten lebendigen und Leben verbreitenden Centrums. Er hat den Zweck (Stat. §. 1)

„den Forſchungen über die Geſchichte ſowohl der Hanſe, als auch der Städte, welche früher dem Hanſebunde angehört haben, einen Vereinigungs- und Mittelpunkt zu gewähren". Zur Erreichung dieſes Zweckes wird derſelbe 1) die Quellen der hanſiſchen Geſchichte ſammeln und veröffentlichen; 2) eine hanſiſche Zeitſchrift herausgeben und 3) öffentliche Verſammlungen veranſtalten.

In der Quellenabtheilung ſteht in erſter Linie die Edition eines hanſiſchen Urkundenbuches und die Fortſetzung der Hanſereceſſe. Beides iſt ſchon rüſtig in Angriff genommen. Der erſte Band des Urkundenbuches wird bis etwa 1313 reichen; die Receßausgabe ſetzt unmittelbar dort ein, wo der von der Münchener hiſt. Commiſſion übernommene Zeitraum (1255—1430) abläuft, wie denn auch die Commiſſion das von Junghaas dafür geſammelte Material mit größter Liberalität dem neuen Unternehmen überlaſſen hat. Von der noch nicht ganz zu überſehenden Größe des zu bewältigenden Stoffes mag es einen Begriff geben, daß z. B. ein einziger Receß aus der Zeit Wullenweber's einen ſtarken Band füllen wird.

Damit verglichen iſt es merkwürdig wenig, was die Hanſeſtädte an hiſtoriographiſchen Arbeiten überliefert haben. Aus der Zahl dieſer ſteht eine neue Ausgabe der (vor 30 Jahren von Lappenberg publicirten) Geſchichtsquellen des Erzſtifts und der Stadt Bremen unmittelbar bevor und iſt die lateiniſche Chronik des Lübecker Biſchofs Albert Krummendyck in Angriff genommen. Bearbeitungen des Stralſunder Verfaſſungsbuches und der Rathslinie von Wismar ſind zum Druck fertig. Für künftige Publicationen auf dem Gebiete der hanſiſchen Geographie, der mittelalterlich-niederſächſiſchen Waarenkunde und des niederdeutſchen Sprachſchatzes überhaupt ſollen Sammlungen begonnen werden.

Das zweite Hauptunternehmen des Vereins ſind die jährlich in einem Heft von 10—15 Octavbogen erſcheinenden „Hanſiſchen Geſchichtsblätter", herausgegeben von K. Koppmann (der die eigentlichen Redactionsgeſchäfte beſorgt), W. Mantels, R. Uſinger. Die Zeitſchrift will nicht nur den fachwiſſenſchaftlichen Vertretern der verſchiedenen hanſiſchen Disciplinen den einigenden Mittelpunkt darbieten, ſondern auch in weiteren Kreiſen das Intereſſe für hanſiſche Geſchichte wecken, nähren und verbreiten. Der erſte Jahrgang (Leipzig, Duncker und Humblot 1872) liegt in ungewöhnlich geſchmackvoller Ausſtattung im Drucke vor. Da

es nicht möglich iſt, hier auf den Inhalt näher einzugehen, ſeien wenigſtens beiſpielsweiſe zur Charakteriſtik deſſelben einige der größeren Aufſätze erwähnt, ſo: Die beiden älteſten hanſiſchen Receſſe von F. Frensdorff; Zur Geſchichtſchreibung der Hanſaſtädte von Koppmann; Die hanſiſchen Schiffshauptleute Joh. Wittenborg, Brun Warendrop und Tidemann Stern von Mantels; Die Stahlhofkaufleute und Luthers Schriften von R. Pauli; Ueber die Ausgabe der Hanſareceſſe, von G. Waitz.

Das dritte wichtige Stück des Vereinslebens ſind die jährlichen Verſammlungen. Jedermann weiß, wie fruchtbar dergleichen Vereinigungen wirken können, wo Gelehrte verſchiedenſten Berufes und der fernſten Provinzen ſich in lebendigem Gedankenaustauſch begegnen. Iſt ja doch der Hanſiſche Geſchichtsverein ſelbſt die Schöpfung gerade einer ſolchen Verſammlung. Auf dem letzten in Lübeck abgehaltenen Vereinstag konnte der Vorſtand die Mittheilung machen, daß er in der Herbeiſchaffung der Geldmittel mit glücklichem Erfolg gearbeitet habe. Es war früher beſchloſſen worden, die Magiſtrate ſämmtlicher früherer Hanſeſtädte um ihren Beitritt und Geldbewilligung anzuſuchen. Die über die hierin bislang erreichten Reſultate aufgeſtellte Tabelle gewährt eine lehrreiche Illuſtration zu der Stimmung des großen Publikums gegenüber der wiſſenſchaftlichen Geſchichtsforſchung. Ich kann mir nicht verſagen, einzelne Daten anzuführen. Von den 92 beſchickten Städten ſind beigetreten 38, haben noch nicht geantwortet (doch iſt die Zuſtimmung vielfach zu erwarten) 43, haben abgelehnt 11. Während aus den Oſtſeeprovinzen alle 4 alten Hanſeſtädte beigetreten ſind, aus den Niederlanden nur eine ſich entſchieden zurückgezogen hat, haben z. B. Stettin und Königsberg ganz und gar abgelehnt. Zum Theil ſehr auffallend ſtellt ſich das Größenverhältniß der Beiträge, z. B. Stralſund bewilligt jährlich 100 Thlr., Hannover 10 Thlr., Thorn 5 Thlr., Riga vorerſt 400 Rubel.

Uns ſcheint ſelbſt aus dieſem kurzen Bericht wenigſtens ſo viel zu erhellen, daß unter den geſchichtswiſſenſchaftlichen Unternehmungen der letzten Jahre die Errichtung des Hanſiſchen Geſchichtsvereins zu den bedeutendſten und viel verſprechendſten zählt. Die Grundlage des Vereins iſt geſichert; aber zur erſprießlichen Fortführung ſeiner Pläne in dem umfaſſenden Geiſte, wie ſie vorgezeichnet ſind, bedarf er der allgemeinſten Unterſtützung, literäriſcher und pecuniärer, von Gelehrten und

von Laien, und wahrlich, das Werk, welches der Erforſchung jener Heldenzeit des deutſchen Bürgerthums gewidmet iſt, verdient den Dank und die fördernde Theilnahme der ganzen deutſchen Geſchichtswiſſenſchaft, aller Gebildeten der Nation. G. Dehio.

Dreizehnte Plenar-Verſammlung der hiſtoriſchen Commiſſion bei der königl. bayer. Akademie der Wiſſenſchaften.

Bericht des Secretariats.

München, im October 1871. Die diesjährige Plenarverſammlung der hiſtoriſchen Commiſſion wurde in den Tagen vom 7. bis 10. Oktober abgehalten. Da der Vorſtand, Geheimer Regierungsrath von Ranke in Berlin, am Erſcheinen durch Krankheit verhindert war, übernahm der ſtändige Secretär, Geheimer Rath von Gieſebrecht, die Leitung der Verhandlungen. In die Commiſſion iſt zu Folge königlicher Ernennung neu eingetreten als ordentliches Mitglied Profeſſor Dümmler, aus Halle, als außerordentliches Profeſſor Kluckhohn von hier. Außer ihnen betheiligten ſich an den Sitzungen von den auswärtigen Mitgliedern die Profeſſoren Hegel aus Erlangen, von Sybel aus Bonn, Waitz aus Göttingen, Wegele aus Würzburg und Weizſäcker aus Straßburg, von den einheimiſchen Profeſſor Cornelius, Reichsrath von Döllinger, Oberbibliothekar Föringer, Geheimer Cabinetsrath a. D. Freiherr von Liliencron, Reichsarchivdirector von Löher und Reichsarchivrath Muffat.

In der Anſprache, mit welcher der Secretär die Verſammlung eröffnete, gedachte er beſonders des großen Verluſtes, welchen die Commiſſion jüngſt durch den Tod ihres Seniors, des Staats- und Reichsraths Georg Ludwig von Maurer, erlitten. Der Verſtorbene hatte in den letzten Jahren an den Arbeiten der Commiſſion lebhaften Antheil genommen und nach dem Ableben J. Grimm's der oberen Leitung bei der Sammlung der Weisthümer ſich ſelbſt unterzogen.

Der in herkömmlicher Weiſe über die Arbeiten des abgelaufenen Jahres erſtattete Geſchäftsbericht ergab, daß ſämmtliche Unternehmungen im regelmäßigen Fortgang begriffen ſind. Eine große Zahl von Bibliotheken und Archiven ſind abermals für die Publicationen der Commiſſion durchforſcht worden, und haben die Mitarbeiter derſelben dabei ſtets die dankenswertheſte Förderung durch die Behörden der Bibliotheken und Archive gefunden.

Seit der vorjährigen Plenarverſammlung ſind folgende Werke in den Buchhandel gekommen:

1) Die Receſſe und andere Akten der Hanſetage von 1256—1430. Bd. II.
2) Geſchichte der Wiſſenſchaften in Deutſchland. Bd XI: Geſchichte der Technologie von Karl Karmarſch. Bd. XII: Geſchichte der Zoologie bis auf Joh. Müller und Charl. Darwin von J. Victor Carus.
3) Briefe Friedrichs des Frommen Kurfürſten von der Pfalz, mit verwandten Schriftſtücken, geſammelt und bearbeitet von A. Kluckhohn. Zweiter Band, zweite Hälfte. 1572—1576.
4) Jahrbücher der deutſchen Geſchichte. Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunſchweig von Eduard Winkelmann, Erſter Band: König Philipp von Schwaben. 1187—1208.
5) Bayeriſches Wörterbuch von J. A. Schmeller. Zweite, mit des Verfaſſers Nachträgen vermehrte Ausgabe, bearbeitet von G. K. Frommann. Lieferung VII.
6) Forſchungen zur deutſchen Geſchichte. Bd. XII.

Andere Publicationen ſtehen, wie ſich aus den von den Leitern der einzelnen Unternehmungen im Lauf der Verhandlungen erſtatteten Berichten ergab, in naher Ausſicht.

Von der Geſchichte der Wiſſenſchaften wird ſchon in den nächſten Tagen die Geſchichte der Philoſophie, von Geh.-Rath Zeller in Berlin bearbeitet, erſcheinen. Vorausſichtlich wird auch im Laufe des nächſten Jahres der Druck der Geſchichte der Nationalökonomie von Geh.-Rath Roſcher in Leipzig und der zweiten Abtheilung der Geſchichte der Chemie von Geh.-Rath Kopp in Heidelberg begonnen werden können.

Von der umfaſſenden, unter Profeſſor Hegel's Leitung veranſtalteten Sammlung der deutſchen Städtechroniken iſt zunächſt der vierte Band der Nürnberger Stadtgeſchichten, bearbeitet von Profeſſor von Kern in Freiburg zu erwarten. Der Druck dieſes Bandes wird in einigen Wochen vollendet ſein und dann ſogleich der erſte Band der Cölniſchen Chroniken, von Dr. H. Cardauns in Cöln und Dr. C. Schröder in Leipzig bearbeitet, der Preſſe übergeben werden. Auch ein zweiter Band Braunſchweiger Chroniken wird nach den Mittheilungen des Archivars Hänſelmann in Braunſchweig im Laufe des nächſten Jahres druckfertig hergeſtellt werden.

Von den deutschen Reichstagsacten liegt der zweite Band, welcher die Zeit von 1388 bis 1397, umfaßt, im Manuscript vollendet vor und wird der Druck desselben sogleich beginnen. Dieser Band umfaßt 312 Nummern, von denen zwei Drittheile bisher ungedruckt waren. Der dritte Band ist soweit vorbereitet, daß Professor Weizsäcker denselben bald folgen zu lassen hofft; er wird die Thronveränderung, ihre Vorbereitung und die nachfolgende Krönung Ruprechts umfassen, wie auch die Verhandlungen mit der Curie wegen seiner Anerkennung. Inzwischen sind auch die Arbeiten für die Zeiten K. Sigmund's und Albrecht's II. durch Bibliothekar Dr. Kerler in Erlangen eifrig und mit Erfolg fortgesetzt worden; die Sammlungen haben durch neues werthvolles Material unerwartete Bereicherungen erfahren. Um auch die Arbeiten für die Epoche Friedrichs III schneller zu fördern, ist Dr. Ebrard in Straßburg als neuer Mitarbeiter eingetreten.

Zur Vervollständigung der Sammlungen für die Hanserecesse hat Dr. K. Koppmann sich längere Zeit in Danzig, Königsberg in Preußen, Riga und Reval aufgehalten. Um Weihnachten wird der dritte Band der Recesse begonnen werden, so daß die Vollendung desselben im Laufe des nächsten Jahres zu erwarten ist.

Von den Jahrbüchern der deutschen Geschichte sind mehrere Abtheilungen in Bearbeitung. Der erste Band der Geschichte K. Heinrich's III, von Dr. E. Steindorff in Göttingen, lag in der Handschrift vollendet vor. Für die Zeiten Lothar's von Supplinburg und Konrad's III hofft man in Dr. W. Bernhardi in Berlin einen geeigneten Bearbeiter zu gewinnen. Für die Fortsetzung der Geschichte Karl's des Großen sind Verhandlungen eröffnet.

Die Arbeiten für die Wittelsbach'sche Correspondenz sind nach allen Seiten gefördert worden. Die Correspondenz Kurfürst Friedrich III von der Pfalz ist zum Abschluß gebracht. Da es im Interesse des Unternehmens schien, zur Vervollständigung der älteren pfälzischen Abtheilung auch die Correspondenz Johann Kasimirs zu veröffentlichen, beschloß die Commission diese Publication, welche etwa zwei Bände umfassen wird, vorzubereiten und beauftragte mit den Vorarbeiten Dr. Fr. von Bezold hierselbst; auch Professor Kluckhohn sagte seine Beihülfe bei der Fortsetzung dieser Abtheilung zu. Von der älteren bayerischen Abtheilung, welche unter Leitung des Reichsarchivdirectors von Löher steht, ist der

erſte Band der „Briefe und Akten zur Geſchichte des 16. Jahrhunderts mit beſonderer Beziehung auf Bayerns Fürſtenhaus“, bearbeitet von Dr. A. von Druffel, im Druck ſo weit vorgeſchritten, daß er bis Neujahr 1873 erſcheinen kann; die Sammlungen für den zweiten Band ſind bedeutend vervollſtändigt. Auch für die jüngere pfälziſche und bayeriſche Abtheilung, beide von Profeſſor Cornelius geleitet, ſind die Sammlungen durch archivaliſche Reiſen bereichert worden. Was die jüngere pfälziſche Abtheilung betrifft, ſo hat der Druck des zweiten Bandes der „Briefe und Akten zur Geſchichte des dreißigjährigen Kriegs“, bearbeitet von Dr. M. Ritter, bereits begonnen; dieſer Band wird die Zeit von der Gründung der Union bis zum Tode Heinrichs IV von Frankreich (1608—1510) umfaſſen. Zur Beſchleunigung der weiteren Arbeiten für dieſe Abtheilung iſt Dr. Baumann als Mitarbeiter angeſtellt worden. Für den erſten Band der jüngeren bayeriſchen Abtheilung, welcher nach einer einleitenden Ueberſicht über das erſte Jahrzehnt der Regierung Herzog Maximilians die Akten für die Zeit von dem Donauwörther Ereigniß bis zum Abſchluß des erſten Conflicts zwiſchen Union und Liga (1607—1610) darbieten wird, iſt beſonders der Mitarbeiter Dr. F. Stieve thätig geweſen, und ſind die Vorarbeiten ſo weit vollendet, daß man im Winter nächſten Jahres den Druck zu beginnen hofft.

Die Sammlung der Weisthümer wird mit dem in Bearbeitung begriffenen Regiſterband demnächſt zum Abſchluß gelangen. Das Wortregiſter, welches, unter Leitung des Profeſſors R. Schröder, Profeſſor Birlinger in Bonn bearbeitet, wird jedenfalls im Laufe des nächſten Jahres der Preſſe übergeben werden können.

Mit der ſiebenten Lieferung iſt der erſte Band der neuen Ausgabe von Schmeller's Bayeriſchem Wörterbuch abgeſchloſſen worden. Dieſer Band umfaßt die bei weitem größere Hälfte der Arbeit. Da auch der zweite Band bereits im Druck begonnen iſt und die achte Lieferung in kurzer Zeit veröffentlicht werden kann, geht das Hauptwerk des berühmten bayeriſchen Sprachforſchers in dieſer erneuten Geſtalt nun ſchnell der Vollendung entgegen.

Die Zeitſchrift: „Forſchungen zur deutſchen Geſchichte“, in Gemeinſchaft mit Director von Stälin und Profeſſor Wegele von Profeſſor Waitz redigirt, wird in der bisherigen Weiſe fortgeſetzt werden.

Auch die auf den Antrag des Geh.-Rath von Ranke und des

Reichsraths von Döllinger unternommene allgemeine deutsche Biographie, deren Redaction sich Freiherr von Liliencron unterzogen hat, wird im nächsten Jahre in die Oeffentlichkeit treten. Der Druck des ersten Bandes, welcher im Wesentlichen durch den Buchstaben A ausgefüllt wird, beginnt Neujahr 1873. Wie zu erwarten stand, hat das Unternehmen die allgemeinste Theilnahme gefunden. Die Zahl der Mitarbeiter ist auf über 200 gewachsen, und unter ihnen finden sich die Namen der hervorragendsten Historiker aus allen deutschen Ländern. Das Werk, dessen rasche Vollendung gesichert ist, wird sich jedem Gebildeten eben so nützlich erweisen, wie es zugleich als ein glänzendes Ehrendenkmal dastehen wird, welches durch die hochherzige Fürsorge der bayerischen Könige für die historischen Studien dem deutschen Volke errichtet wurde.

[Miscelle.] Von befreundeter Seite wird uns folgende Mittheilung gemacht:

„Aus dem Urkundenbuche des Reichskammergerichts zu Wetzlar, in welches damals alle Standeserhöhungen im Reiche eingetragen wurden.

Als am 18. Januar 1701 der Churfürst zu Brandenburg zu Königsberg sich die Krone aufgesetzt und unter dem Namen Friedrich der Erste die Königswürde angenommen hatte, zeigte der Kaiser dieses dem Reichs-Kammergerichte mit dem Bedeuten an, daß dem Könige fortan der Königstitel zu geben sei. Es hat darauf auch der Verwalter der Kanzlei dem Kaiserlichen Befehle Folge geleistet und dem Könige von Preußen den Königstitel gegeben. Der Erzkanzler des Reiches, der Kurfürst von Mainz, als Vorstand der Kanzlei des Reichskammergerichts, verbot derselben aber, dem Könige den Königstitel zu geben, weil Er, als Erzkanzler des Reiches, sich den Vorzug vor dem Könige gab. Der König von Preußen verlangte hierauf vom Reichs-Kammergericht den Königstitel und resolvirte sich kurz, indem er dem Reichs-Kammergerichte anzeigte, daß er, im Fall ihm der Königstitel nicht gegeben werde, die Jurisdiction des Reichs-Kammergerichts in seinem Reiche nicht anerkennen und die Kammerzieler, Beiträge zur Unterhaltung des Reichs-Kammergerichts, nicht zahlen werde. Da hierdurch das Reichs-Kammergericht einen bedeutenden Ausfall seiner Einnahmen gehabt haben würde, so stellte dasselbe dieses dem Erzkanzler vor und bat, dem Könige den Königstitel geben zu dürfen; worauf der Erzkanzler reſcribirte: es möge denn aus Connivenz dem Könige von Preußen der Königstitel gegeben werden — jedoch nur vorbehaltlich des zwischen ihm und dem Könige noch nicht ausgemachten Titularstreites."

V.

Deutſche Minoriten im Streit zwiſchen Kaiſer und Papſt.

Zu Johann von Winterthur.

Von

G. Meyer von Knonau.

In ſeiner im Uebrigen ſehr zutreffenden Charakteriſtik des Geſchichtswerkes des Johann von Winterthur ſagt O. Lorenz[1]), der Autor ſpreche von dem Minoriten Papſt Peter von Corvara gar nicht und übergehe überhaupt Alles mit Stillſchweigen, was die Franciscaner in unkirchliches Licht zu ſtellen vermöchte. Daß dem aber nicht ganz ſo iſt, daß Vitoduran mehrmals, wenn auch im Ganzen ſehr vorſichtig, Farbe bekennt, dürfte aus einer Erwägung deſſen, was wir aus ſeinem Werke über ihn wiſſen, und einer Prüfung einzelner einſchlägiger Stellen deſſelben hervorgehen.

1) Deutſchlands Geſchichtsquellen im Mittelalter S. 44. Einiges läßt auch ſonſt zu der hier gegebenen Charakteriſtik Vitoduran's ſich nachtragen; vgl.: „Einige Bemerkungen zu Vitoduran's Chronik", im Anzeiger f. ſchweiz. Geſch. v. 1872. S. 174 ff. Betreffend Friedrich's II. Wiedererſcheinen hat ſchon G. Voigt in dieſer Zeitſchrift (Bd. XXVI, S. 153 N. 1) das Richtige betont. Noch eine zweite Winkelriedgeſchichte hat Vitoduran (Ausg. v. G. v. Wyß S. 102). Daß Vitoduran nichts weniger als der „erſte Geſchichtſchreiber der Schweiz" war, zeigen neben den von Lorenz angeführten Stellen auch noch S. 114 u. 115, 147.

In der erschöpfenden Einleitung zu seiner mustergültigen Edition des Johannis Vitodurani Chronicon (Archiv f. schweizer. Gesch. Bd. XI. Zürich 1856) hat G. von Wyß in durchaus überzeugender Weise dargethan, daß Vitoduran vielleicht schon seit 1340, jedenfalls seit 1343 Insasse des in der Reichsstadt Lindau seit 1241 vorhandenen Minoritenklosters [1]) gewesen ist und noch 1347, vielleicht bis in das Jahr 1348 daselbst blieb, daß er dort sein Geschichtswerk ausgearbeitet hat, und zwar in gleichzeitigen Aufzeichnungen für die Jahre seines Lindauer Aufenthaltes.

Der Nachweis ist nun unschwer zu liefern, daß Lindau in diesen sämmtlichen Jahren zu Kaiser Ludwig stand, daß also auf der Stadt das Interdict ruhte, daß mithin die damaligen Insassen des Minoritenklosters in Opposition zum Papste standen, daß wir demnach in allen einschlägigen Stellen unseres Vitoduran eine höchst beachtenswerthe Stimme aus dieser entschlossenen, keine Con-

---

1) In der Einleitung zu den Denkwürdigkeiten des Minoriten Jordanus von Giano gibt G. Voigt (Abhandl. d. philol. histor. Klasse d. kgl. sächs. Akad. d. Wissensch. Bd. V. S. 447) u. a. auch folgenden Zusatz Wadding's zu Jordanus c. 39 (bei Wadding II. S. 104): Tempore etiam illo (1224) fratrum quidam de Tridento venerunt Lindaviam, ibidemque recepti accesserunt duo ex ipsis castrum Michelstain; noch vierzig Jahre nachher seien die Minoriten wegen ihrer regen Beziehungen zu den Herren dieses Schlosses in der Gegend von Lindau fratres dominorum de Michelstain genannt worden. In den Schriften des Vereins f. Gesch. d. Bodensees und seiner Umgebung Heft II S. 40 setzt Reinwald die erste Niederlassung der Minoriten in Lindau erst in das Jahr 1239 und schreibt nach der Localtradition die Initiative zur Berufung der Mönche der damaligen Aebtissin des Reichsstiftes Lindau zu. Ebenso mißt der Jesuit P. Raßler in der Vindicatio contra vindicias (vgl. H. Z. XXVI, S. 123 ff.) die Berufung der Minderbrüder der Aebtissin bei: Rem ut sacram, ita et oeconomicam magnis auctibus crevisse, inde fit verisimile, quod Parthenonis Antistes (Sigina de Schellenberg) sub medium seculum XIII s. Francisci alumnos recens in urbem, non paucis obnitentibus, admissos foverit, loci, ubi monasterium strueretur, partem de suo concesserit (Tom. I. p. 70). Und allerdings scheint mir diese Auffassung vor Wadding's Zusatz den Vorzug zu verdienen, vorzüglich, weil ich nirgends ein Geschlecht von Herren von Michelstein in Verbindung mit Lindau genannt finde, ebenso wenig ein Schloß, das so geheißen hätte.

ſequenz ihrer Schritte fürchtenden Minorität der deutſchen Geiſtlichkeit vernehmen [1]).

Lindau zählte ſchon am 20. November 1331 zu den Städten von Schwaben, welche Ludwig in ein großes Bündniß zum Schutze ſeines Hauſes vereinigte. 1340 war es unter den Gemeinweſen, welche der Kaiſer in der durch ihn errichteten Landfriedensurkunde am 17. Juni aufführte, und ebenſo erſcheint Lindau 1346 und gleich nach Ludwig's Tode am 22. October 1347 ganz im Einverſtändniſſe mit den übrigen zu Ludwig's Anhängerſchaft gehörenden Reichsſtädten von Schwaben. 1338 und wieder 1345 hatte ſich Kaiſer Ludwig der Stadt Lindau in einzelnen Dingen günſtig erwieſen [2]). Ohne alle Frage galt alſo ohne Ausnahme auch für Lindau des Kaiſers Gebot vom 8. Auguſt 1338, trotz der päpſtlichen Verurtheilung den Gottesdienſt wieder aufzunehmen, und die Lindauer hörten auf den Kaiſer, der ihnen ſonſt ſicher nicht am 26. November des gleichen Jahres ein Privilegium ertheilt hätte. Wenn daher zwiſchen dieſem Termin und dem Todestage Ludwig's ein in Lindau wohnender Mönch erzählt, daß er und ſeine Kloſterbrüder 1343 des hohen Waſſerſtandes des Bodenſees wegen einige Zeit auf der Emporkirche ſtatt im Chore ihre Meſſen hätten leſen, ihre Gebete verrichten müſſen, wenn er für 1344 angibt, von Wucherern in Lindau ſei behauptet worden, ſie würden durch ihre Beichtväter, die Minoriten, in ihrem böſen Gewerbe beſtärkt, ſo iſt es offenbar, daß er mit ſeinen Mitmönchen in der kaiſerlich geſinnten Stadt Lindau auch unter dem Interdicte celebrirend verharrte, daß Vitoduran ſelbſt, um mit ſeinen Worten zu reden, zu den „Singenden" gehörte. Damit aber, daß unſer Chroniſt als gegen Avignon hierin prote-

1) Vgl. F. von Weech, Kaiſer Ludwig der Baier und Papſt Clemens VI. H. Z. Bd. XII. S. 315 ff. Dort wird S. 333 u. 334 Johann von Winterthur als „beſte Quelle für Gerüchte und Volksſtimmung" vollkommen gewürdigt, doch dieſer durch die Oppoſitionsſtellung bedingten Bedeutung ſeines Buches kein Augenmerk geſchenkt.

2) Vgl. Viſcher, Geſch. d. ſchwäbiſchen Städtebundes, Regeſten No. 9, 20, 26, 27 (Forſch. z. deutſchen Geſch. Bd. II) und Böhmer's Regeſten Ludwig's, No. 1951 u. 2441. Vgl. auch Würdinger, Urk. Ausz. z. Geſch. d. Stadt Lindau, Anhang zu Bd. II d. Schriften d. Bodenſeevereines, 1870.

stirenden Minoriten sich uns darstellt, gewinnt, was er von dem kaiserlich-päpstlichen Conflicte überhaupt mittheilt, so behutsam er sich auch meistens ausdrückt, ein größeres Interesse. Von diesem Gesichtspunkte aus soll auf einige Stellen seiner Chronik hier hingewiesen werden.

Zum Jahre 1330 zuerst[1]) redet Vitoduran von der Spaltung innerhalb der Kirche, dem „kläglichen Auseinandergehen — so ist „difformitas" wohl wiederzugeben — der Kirchen". Die österreichischen und die Städte des Kaisers hätten sich nach der Versöhnung der Herzoge mit demselben fast sämmtlich des Gottesdienstes enthalten und darauf sei der Klerus schwer in die Enge gerathen: Manche nahmen den Gottesdienst wieder auf, das gefällte Urtheil und göttliche Rache nicht fürchtend; Viele aber waren „ungehorsam" und wurden deshalb vertrieben. So „öffnete die eine Kirche, vom Urtheile des Interdicts sich frei glaubend, in der Feier der Lobpreisungen Gottes unerschrocken und sicher ihren Mund"; andere thaten das Gegentheil. Gegenseitig schmähte man sich, und was noch wunderbarer ist, lähmendes Mißtrauen trennte singende von singenden und wieder schweigende von schweigenden Kirchen. „Eine jede war in ihrem Sinne reich": sagt der Chronist mit dem Apostel. Die Gewissen waren verwirrt und ungleich waren die Aussprüche der Rechtsgelehrten.

Unmittelbar darauf tritt die Erzählung in eine Schilderung des Gegensatzes zwischen Papst Johannes XXII. und den Minoriten ein, nachdem schon auf S. 78 und 79 von dem Minoriten Peter von Corvara die Rede gewesen war, wie derselbe 1328 von Ludwig gegen seinen Willen und trotz allen Widerstandes als Gegenpapst Nikolaus V. eingesetzt worden sei, ein Mann „von wunderbarer Heiligkeit". Hier dagegen, S. 84 bis 86, will Vitoduran etwas

1) Daß die S. 9 erzählte Geschichte vom Zurückbleiben der Minoriten in der wegen ihrer staufischen Gesinnung mit dem Interdicte belegten Stadt Zürich auf einer irrthümlichen Uebertragung von Ereignissen der Gegenwart in eine frühere Epoche beruht, zeigte schon G. von Wyß, Gesch. d. Abtei Zürich, Anmerk. S. 35 (Mittheil. d. züricher antiquar. Ges. Bd. VIII). Vitoduran selbst kennt später (S. 250) die Minoriten nur als die erbittertsten Feinde Friedrich's II., und dazu würde nicht passen, daß sie 1247 oder 1248 in einer staufisch gesinnten Stadt ausgeharrt hätten.

unerhört Schreckliches betreffend den Papſt Johannes erzählen und ſchildert, nachdem er den Leſer darauf vorbereitet, den Streit über die Lehre von der freiwilligen und vollkommenen Armuth Chriſti und der Apoſtel, die, „unbeweglich wie eine Marmorſäule", allen „frivolen Ueberredungskünſten, Schmeicheleien und Schreckmitteln" widerſtehende, für die Armuth Chriſti eintretende Ueberzeugungskraft der Minoriten, womit ſie am Vorbild ihres Ordensſtifters Franciscus ſich feſtklammerten; er betont die traurigen Folgen dieſes leichtſinnig vom Papſte heraufbeſchworenen Gegenſatzes für weniger im Glauben feſtgewurzelte Gewiſſen. Im Zuſammenhange damit werden die Gefahren ausgemalt, welche den damaligen „Häuptern" des Ordens drohten, und vollkommen wird gebilligt, daß der Ordensgeneral, Michael von Ceſena, mit Bonagracia ſich durch die Flucht den Verfolgungen entzog und „an die ſicherſten und von der planloſen und unvernünftigen Gewalt des Papſtes anſehnlich entfernten Orte" ſich begab, d. h. unter den Schirm des Kaiſers Ludwig. Schier bricht Vitoduran das Herz, wo er berichtet, daß der Orden „dieſe edeln alles Lobes würdigen Glieder unter ungemeiner Bekümmerniß des Gemüthes zur Beſänftigung des maßloſen päpſtlichen Zornes" habe ausſtoßen müſſen; denn „Stütze und große Zierde" wären ſie dem Orden geweſen und in dieſer „Welt des Nebels" hätten ſie geglänzt, wie „der hellſte Stern", wie ein neues Geſtirn, ja ſogar wie „die Sonne" (S. 87) [1]).

Man ſieht, wie ſehr Vitoduran in dieſen Stellen ſich als entſchiedenen Anhänger der ſpiritualen Richtung innerhalb ſeines Ordens erweiſt. Geradezu mit Abſcheu redet er (S. 86 u. 87) von den Dominicanern, die ſich nicht ſcheuten, in frivolen Gemälden den Gekreuzigten im Beſitze von Eigenthum darzuſtellen.

Allein damit ſtand Vitoduran noch nicht in thätlicher Oppoſition

1) Auch von Heinrich von Thalheim iſt hier (S. 87 u. 88) die Rede, weiter von Wilhelm von Occam. Alle dieſe Märtyrer ihrer Ueberzeugung werden hier und bei ſpäteren Gelegenheiten ſtets mit den ehrendſten Prädicaten bedacht (z. B. S. 142: Bonagracia armarium seu scrinium quasi totius juris; S. 239: Occa qui plura volumina librorum egregia tam theologica quam philosophica composuit, sed praecipue artem logicam lucidissime explanavit).

gegen den Papſt. Auch er hatte, wie ſoeben angedeutet, zur Ausſchließung des Michael und Bonagracia die Hand geboten, und ausdrücklich betont er auf S. 91, wo von Johann's XXII. Regierungszeit im Allgemeinen und einer Verfügung deſſelben gegen Ludwig die Rede iſt, daß die Minoriten mehrere Jahre hindurch in aller Strenge ſich derſelben unterzogen, während viele andere Geiſtliche ſich widerſetzten. Ebenſo begrüßt er zum Jahre 1334 den neuen Papſt Benedict XII. als einen Förderer der Minoriten, und wenn er ihn auch unmittelbar nachher faſt nur als „außerordentlichen Weintrinker" zu rühmen weiß, ſo iſt doch dieſe Schilderung (S. 113) nicht im entfernteſten in Parallele zu ſetzen mit den ſteten Vorwürfen, ja Verwünſchungen, in denen ſeine früheren Abſchnitte über Papſt Johann XXII. ſich bewegten.

Ganz beſonders iſt nun aber zu beachten, was Vitoduran von den Folgen des kaiſerlichen Befehles vom 8. Auguſt 1338 ſagt, daß alle Reichsunterthanen den Gottesdienſt wieder aufzunehmen hätten: ein Gebot, dem die kaiſerlichen Beamten (officiales presides advocati) durch Drohungen und Schreckmittel aller Art beſonders in den Städten — den Reichsſtädten voran natürlich — Gehorſam zu ſchaffen ſuchten (S. 143 u. 144).

In einigen Städten wollten Geiſtliche und Bürger anfangs einige Tage hindurch ſich nicht fügen; endlich aber hielten die Bürger Rathſchlag, erkannten, „wider den Stachel auszuſchlagen ſei ſchwer", und ließen ausrufen, daß jeder Welt- oder Kloſtergeiſtliche für immer oder auf einige Zeit die Stadt zu verlaſſen habe, welcher nicht bei offenen Thüren und unter Läuten der Glocken den Gottesdienſt halten wolle; wenn aber einer, im Wunſche, der gottesdienſtlichen Verrichtung zu entgehen, die Stadt verließe, ſei er bis nach zehn Jahren von jenem Orte, alſo auch von ſeinem Kloſter ausgeſchloſſen. Eine achttägige Friſt zum Beſchluſſe über Bleiben oder Weggehen wurde eingeräumt. Da gingen nun viele Prieſter fort und zerſtreuten ſich da und dort hin, lebten in Orten, wo ſie zum Gottesdienſte nicht gezwungen wurden, darunter viele Mönche, wenige Weltgeiſtliche. Andere blieben und „ſangen dem Herrn" weiter. Aber jene, wie dieſe ſchmähten ſich nach Leibeskräften, riſſen ſich gegenſeitig in der Achtung der Laien herunter; die Einen nannten die

Anderen ſchismatiſch. Viele Weggegangene reute ihr Schritt ſchon nach einem halben Jahre, ſo daß ſie zurückkehren wollten. Aber man hatte ſich eidlich in den Städten gebunden, vor Schluß der zehn Jahre keinen Weigerer wieder aufzunehmen. So blieben ſolche, die „freiwillig und unvorſichtig“ weggegangen waren, „widerwillig mit dem größten Herzensärger draußen“ [1]).

Vitoduran drückt ſich ſehr objectiv aus; er gibt die Schmähungen der Bleibenden gegen die Weichenden wie der Gewichenen gegen die Gebliebenen. Aber daß er ein „remanens“ und „psallens“, kein „tacens“ und „recedens“ war, zeigt nicht nur ſein Wort über das „improvide exire“, ſondern noch ungleich deutlicher, was er zu 1343 mittheilt (S. 175 bis 177).

An die Erwähnung der zum zweiten Male erfolgten Vertreibung des Klerus aus der Stadt Konſtanz, „damit die Ungleichheit aufgehoben und Gleichmäßigkeit beobachtet wurde“, ſchließt er an, daß damals viele Dominicanerklöſter leer ſtanden. Er nennt die Veranlaſſung dieſer Verordnung eine „gegen den Klerus wüthende Verfolgungswuth“; aber er vergißt nicht hervorzuheben, daß in vielen der weggegangenen Predigermönche Reue erwachte, daß z. B. die Züricher, in deren Kloſter jetzt bloß der Winzer mit ſeinem Weibe die Wache hielt, ſich erſt nach Winterthur in das Chorherrnſtift zum heiligen Berg außerhalb der Stadt begaben, daß ſie hernach, als auch die Winterthurer über das Interdict ſich hinwegzuſetzen begannen, gleichfalls „zum großen Aergerniß der Menſchen“, ihrem bisherigen Verhalten zuwider, Meſſe zu leſen anfingen und deshalb von den Winterthurern zum abermaligen Abzuge gezwungen wurden. So übel, will Vitoduran jedenfalls damit ſagen, ging

1) Die folgenden Worte ſind etwas milder: „muta diu labia in vocem cantus et laetitiae cultus divini sunt resoluta et organa per multa annorum curricula suspensa relaxata sunt in melodye ac psalmodie armoniam, predicta dissensione et difformitate perdurante usque in hodiernum diem“. Alſo dauerte bei der Niederſchreibung das Interdict noch fort. Ich erkläre mir die Worte ſo: manche Ausgewanderte (muta diu labia) erhielten in den Städten von der Bürgerſchaft Amneſtie und der Zurückgekehrten Stimmen hallten wieder im Einklang mit den nicht mehr zur Stummheit verurtheilten Orgeln.

es manchen Mönchen, die den städtiſchen Verfügungen ſich anfangs widerſetzten, ſchließlich aber doch nicht feſt blieben, — und er fährt fort: da hielten wir Minoriten es anders. „Die Minderbrüder aber, — ſagt er nämlich — mochte es nun überlegter oder thörichter gehandelt ſein, ließen ihre Klöſter nicht ſolchergeſtalt verödet ohne Inſaſſen. Denn Einige blieben dort und nahmen den Gottesdienſt wieder auf, während allerdings Andere nach anderen Conventen zogen, wo ſie mit gutem Gewiſſen celebriren oder ſchweigen konnten. Doch hatten ſich Einige in andere Convente begeben, wo ſie ſchließlich gleicher Weiſe wohl oder übel zu ſingen anfingen". Er endet mit dem Geſtändniß: „Die Minderbrüder erduldeten wegen ihres Singens nicht wenig verächtliche Behandlung in ihren Bezirken".

Es iſt ſicher: Vitoduran hat zu den „Singenden" gehört, vielleicht nicht gerade von 1338 an, jedenfalls aber ſeit 1343[1]), wo wir ihn uns in Lindau denken müſſen. Wo er vor 1343 war, iſt nicht befriedigend feſtzuſtellen. Es iſt nicht unmöglich, daß er bis dahin in einem Orte, „wo mit Erlaubniß Gottesdienſt gehalten und gepredigt wurde", geweſen war, oder wenigſtens in einem ſolchen, „wo zu ſingen oder zu ſchweigen freiſtand".

Gleich ſehr liegt es nun auf der Hand, daß die Mönche in ſolchen unter dem Interdicte ſingenden Conventen einerſeits mit immer geſpannterer Aufmerkſamkeit die Verſöhnungsſchritte des Kaiſers verfolgten, daß ſie nach dem Frieden mit der Kirche ſich ſehnten und für die demüthigende Stellung des Reichsoberhauptes viel weniger ein Auge hatten, als für die ſtets erneuerten Abweiſungen des Papſtes, daß andererſeits aber eben deshalb ihr Urtheil über die

1) Erſt mit S. 181 (1343), nicht aber ſchon mit S. 153 (1340) beginnen die zuſammenhängenden Zeugniſſe für den Aufenthalt im Lindauer Kloſter. Wenn er auf S. 177 ſagt, die Ravensburger ſeien „ad plures ebdomadas more pecudum" geſtorben, ſo geht es durchaus nicht auf die unter dem Interdicte lebenden Reichsſtädter im Allgemeinen, ſondern ſpeciell auf dieſen Fall. Die Ravensburger hatten von dem durch den Abt von Weingarten ihnen geſetzten Leutprieſter nichts wiſſen wollen und waren nun ganz ohne Geiſtlichen (absque sacramentorum et sacramentalium perceptione). Ein ſolches Entbehren alles Gottesdienſtes iſt nach Vitoduran menſchenunwürdig; allein auch ein Celebriren unter dem Interdict heißt bei ihm „male celebrare" (S. 246).

päpſtlichen Schritte an Gereiztheit zunahm. Auch das zeigt ſich wieder in vollem Maße in Vitoduran's Chronik.

Ueber frühere Verhandlungen, zwiſchen Ludwig und Benedict XII., hatte er mit warmem Intereſſe geſprochen, nicht hervorzuheben verſäumt, der Papſt wäre „gütig und günſtig" geweſen, hätte ihn nicht der König von Frankreich, „in deſſen Händen er ſich befand", „verhärtet" (S. 140), und noch 1343 wurde zum Januar hervorgehoben, der neue Papſt Clemens VI., dem nicht wenig Lob ertheilt wird, ſei nur durch den Böhmenkönig abgehalten worden, ſeiner Neigung zur Verſtändigung nachzugeben (S. 171). Doch mit dem Jahre 1344 nimmt die Erwartung, wie ſie in den Nachrichten der gleichzeitig geſchriebenen Geſchichtserzählung ſich ausſpricht, einen fieberhaft unruhigen Charakter an. Um Lichtmeß ſich verbreitende Gerüchte von einer „vollen und ſicheren Beilegung", noch vor Mittfaſten oder wenigſtens bis Oſtern, ſind um den Marxtag gänzlich widerlegt, „wie ein zerfließendes Waſſer in ein Nichts aufgelöst" (S. 199 u. 200). Eine eingehende Betrachtung der Gegenwart ſchließt Vitoduran mit den Worten ab: „verkehrt und elend ſei der Stand der Kirche", und jeder neue Auswuchs der kirchlichen Verhältniſſe, den er in den nächſten Monaten aufzeichnet, bewegt ihn zu neuen Klagen. „Alle ihre Zier iſt von ihr dahin gegangen", ruft er mit Jeremias. Er ſieht die Kirche darnieder gedrückt in ihren Frevels, zerfleiſcht und verwundet in allen Gliedern, unfähig aus ihrem Sturze aufzuſtehen und ohne einen Helfer, der ſie aufrichtet.

Neue Hoffnung und neue Enttäuſchung folgten ſich.

Schon im Sommer 1344 ging wieder das Gerücht herum, es ſei nun über endgültige Beilegung des Conflictes eine Verhandlung begonnen, der Markgraf Karl von Mähren deßwegen in Baſel eingetroffen; in Baiern und Schwaben ordnete Ludwig gottesdienſtliche Uebungen zu dieſem Beſuche in außerordentlicher Weiſe an, und gab ſelbſt durch andächtige Betheiligung das Vorbild dafür [1]). Indeſſen ſcheint Vitoduran doch nicht unzufrieden damit

2) Ueber dieſe auf S. 218 erzählten Dinge vgl. F. von Weech a. a. O. S. 333, über die S. 219 Vitodurans ſtehenden von dieſem erfundenen Reden S. 335, Anm. 8.

geweſen zu ſein, daß dieſe „übertriebene und ungebührliche Erniedrigung“ dem Papſte gegenüber nicht zu Stande kam; er legt dem Kaiſer u. a. das Wort in den Mund, der Papſt habe gefordert, „was über die Wege und das Gebot der rechten Ueberlegung hinausgeht“, den Fürſten den Spruch Salomon's: „Deine Ehre gib nicht den Fremden!“; er läßt ſich berichten, die Fürſten hätten mit dem Kaiſer am Schluſſe ihrer Berathung beſchloſſen, „nicht weiter beim Papſte die Gnade zu ſuchen, wegen deren er ſo wiederholt unbillige Zurückweiſung erfahren habe“ (S. 219 u. 220). Doch ſchließt das keineswegs aus, daß 1345 nach dem Scheitern eines abermaligen Verſuches neue Beſtürzung ſich bezeugt findet: „wenigſtens für ihre eigene Zeit verzweifelten die Menſchen gänzlich an einer Verſöhnung der beiden Häupter und an der Wiedererlangung der Einheit der Kirche“ (S. 226).

Allein die Handhabung des Interdictes wurde zugleich allmählich eine mildere. Im Jahre 1345 kauften ſich Kloſter- und Weltgeiſtliche, die in Reichsſtädten und anderen unter dem Interdicte lebenden Orten den Gottesdienſt wieder aufgenommen hatten, Abſolution vom päpſtlichen Hofe; auf die leichteſte Art erhielt man ſie, für einen Gulden. „Aber andere Kleriker an denſelben Orten verharrten frei und furchtlos in der Beſorgung des Gottesdienſtes“. „O wie kläglich und abſcheulich war die Spaltung und Verunſtaltung der Kirche in jenen Zeiten. Das Wort des Evangeliums: „Umſonſt habt ihr es empfangen, umſonſt gebet es!“ ſchien ſeine Gültigkeit eingebüßt zu haben“. Zuverſichtlich wird man auch hier wieder ſagen dürfen: im „locus imperialis“ Lindau war Vitoduran einer der „alii clerici libere et absque pavore persistentes“ (S. 226).

Am 11. October 1347 war Kaiſer Ludwig geſtorben, und Vitoduran hatte ihm einige allerdings auch inhaltlich wenig bedeutende Verſe gewidmet (S. 244); der Gegenkönig Karl — a papa Clemente VI. rex contra Ludovicum cesarem suscitatus, wie auf S. 234 geſagt und auf S. 246 wiederholt wurde — trat in die Stellung des Wittelsbachers ein[1]). Nicht nur „die Ruhe des Frie-

1) Von Günther von Schwarzburg und den weiteren Conflicten berichtet Vitoduran nichts mehr. Das letzte datirte Ereigniß iſt bei ihm Nürnberg's Widerſtand gegen Karl im Juni 1348 (S. 249).

dens und die Wehr des Schutzes" schien nun bei Karl gefunden werden zu können, wenn man ihn anerkannte; sondern es erfolgten auch für die dem neuen Könige sich zuwendenden Städte „Wohlthaten oder Zeichen des Wohlwollens und der Güte von der Seite des Papstes, um den König und dessen Anhänger zu fördern und neue herbeizuziehen". Allein diese Erleichterungen wurden nur solchen Städten zu Theil, die dem Könige geschworen hatten, und auch unter denjenigen, welche dieses gethan, suchten nicht alle diese Gnadenbezeugungen zu erlangen; wieder andere waren zwar vom Interdicte frei geworden, aber ohne Wiedereinweihung der Friedhöfe und Kirchen und ohne Absolution für die in der Zeit des Interdictes Gestorbenen und Bestatteten, so daß die Ungleichheit durchaus nicht gehoben war und das Wort galt: „Der letzte Betrug der Menschen ist ärger als der frühere geworden". Besonders beklagt der Chronist, daß die vom Papste mit Ertheilung der Absolution beauftragten Prälaten „unmäßige" Geldsummen „erpreßten" und so allgemeines Aergerniß hervorriefen. Vitoduran läßt die Leute sagen: „Die Geistlichen verachten, zerfleischen und schänden, sie zerstreuen und verwirren die Kirche Gottes, die Braut Christi" — oder: „O wie gemein ist die Kirche in ihren vorzüglicheren Gliedern geworden, die immer wieder ihre schlimmsten Wege einschlagen!" (S. 246 bis 248).

Noch am 22. October 1347 hatte sich auch die Stadt Lindau mit anderen schwäbischen Reichsstädten zu gemeinsamem Handeln hinsichtlich der Anerkennung eines neuen Königs verständigt, und ihr, wie anderen Reichsstädten bestätigte am 9. Januar 1348 König Karl ihre Freiheiten[1]). Die Lindauer hatten also dem neuen Oberhaupte gehuldigt, und auch ihnen standen die kirchlichen Gnadenmittel wieder offen. Allein es scheint, daß es ihnen zu viel war, „für die Absolution einer einzigen Stadt und die Aufhebung des Interdictes, die Wiedereinweihung eines Begräbnißplatzes vierzig oder fünfzig oder sechzig Gulden zu entrichten", „welche Simonie unter dem Vorwande der Lösung des Siegels verhüllt wird". Wäre Lindau vom Interdicte völlig nun befreit worden, so hätte Vitoduran nicht „alle einfachen Leute und die Laien die neuesten Vorgänge verwünschen"

1) Vgl. Bischer a. a. O., Regesten No. 27, 30.

hören können; es wären nicht die Worte gefallen, „die Schafe würden geſchoren, nicht geweidet, ja ſogar nicht einmal geſchoren, ſondern geſchunden"; man hätte nicht „von Wölfen ſtatt von Hirten" geſprochen (S. 248). Ebenſo ſcheint unſerem Minoriten Karl's Forderung, daß die Städte künftig nur einen vom Papſte anerkannten und geweihten Kaiſer annehmen wollten, „ein nach meinem Urtheile unvorſichtiges Begehren", und wo er hier — zum letzten Male — von Ludwig ſpricht, „daß die Urtheile des Papſtes gegen ihn aufrecht erhalten worden ſeien, daß er fortwährend als Schismatiker galt", heißt er bei ihm „der Kaiſer Ludwig verehrungswürdigen Andenkens."

Mit 1348 bricht Vitoduran ab; alſo fallen dieſe letzten Aeußerungen vier Jahre nach Ereigniſſen, die ihn ſeiner Zeit zu Verſen bewogen hatten, nach der um den Marztag 1344 erfolgten neuen Enttäuſchung über einen Verſöhnungsverſuch zwiſchen Kaiſer und Papſt. Doch die letzten Erörterungen haben uns gezeigt, daß allerdings Vitoduran nach Ludwig's Tode ebenſo entſchieden, wie früher, nach einer Verſöhnung mit der Kirche ſich ſehnte, aber nicht weniger entſchloſſen, einerſeits die Folgen des Interdictes mit den Reichsſtädtern von Lindau theilte, andererſeits die Gebrechen der Kirche einer rückhaltloſen Kritik unterwarf. So iſt es denn erlaubt, aus jenen 1344 gemachten Verſen nachträglich noch einige zur Beleuchtung von Vitoduran's Auffaſſung im Allgemeinen herbeizuziehen. Es wird ſich uns zeigen, daß er gerade hier noch muthiger als ſonſt ſeine Ueberzeugung ausſpricht [1]).

Vitoduran beginnt mit einer Klage über den Zwieſpalt der beiden Häupter der chriſtlichen Welt. „Gänzlich liegen ſie im Wahne, offen vom Satan bethört — zuerſt der römiſche Kaiſer, aber der Papſt gleich hernach". „Keiner verſteht es wohl, mit dem eigenen Rechte ſich zu begnügen; deßhalb gehen die Seelen unter, welche leben konnten". „Zu ſehr begehret der Papſt, daß ſich ihm die Län-

1) Vitoduran vertraut uns auf S. 202 (die Verſe S. 202 bis 205), er fahre in Verſen fort, „ut in hoc opusculo ita prosa utar, quod tamen versificatura seu metrum in toto me non effugiat". Allein dieſe Hexameter ſind ſo holperig, daß man durch eine Wiedergabe ihres Inhaltes in Proſa gegen den Geiſt des Originales keinen Verſtoß begeht.

der ergeben". „Zur niedrigen Dirne hat das Geld die Kirche gemacht; denn für Lohn gibt sie als Hure dem, der es wünscht, sich hin". „Aus göttlichem Eifer thut sie fast nichts mehr". „Weit mehr als die übrigen Censuren schadete der Brauch des Interdictes, dieser verwünschten Strafe, welche der Papst allzu leichtsinnig unter das Volk der katholischen Christen trug; dieselbe löschte die Verehrung des Herrn, das Licht des Glaubens aus, verhärtete und stumpfte die frommen Gemüther, erregte Ketzereien durch ihre Ruchlosigkeit". Wie oft suchte der Kaiser des Papstes Versöhnung; aber immer wurde er abgewiesen: „Hätte der Kaiser völlig dem Papste sich zu unterwerfen verschmäht, so wäre er nach dem Gesetze des Rechtes äußerst schuldig und würde nach Verdienen seinen in Gottlosigkeit verwirkten Schaden büßen" — Worte, die den Hintergedanken verbergen sollen: allein der Kaiser zeigte sich unterwürfig, und so erscheint seine Schuld geringer, um so größer diejenige des Papstes.

Auch hier wieder erweist sich der in der kaiserlich gesinnten Reichsstadt weilende Minderbruder als nach rascher Verständigung sich sehnend; er nimmt an, es sei am Kaiser, sich zu unterwerfen. Allein die immer erneuerten Weigerungen lassen die Sache Ludwigs in seinen Augen in besserem Lichte allmählich erscheinen, und besonders das Interdict, das ihn, den Schreibenden, den als getreu sich betrachtenden Sohn der Kirche selbst vom Schooße derselben trennt, zeigt sich ihm in den dunkelsten Farben. Dem Interdicte mißt er die Schuld bei, daß die Kirche leidet, „daß Joseph's Kleid vom Blute gefärbt ist".

Jedenfalls ist an dem nach vielen Hinsichten so anmuthigen und in seinem reichen Gehalte so belehrenden Geschichtswerke Vitoduran's die hier hervorgehobene, bisher nicht betonte Seite zu beachten, daß es *in einem singenden Kloster einer unter dem Interdicte lebenden Reichsstadt geschrieben* worden ist.

VI.

Hippolithus a Lapide.

Von

Friedrich Weber.

---

1. Ueber die Lehre von der Staatsform des deutschen Reichs.

Ein Jahrtausend lang hieß das deutsche Reich das Imperium Romano-Germanicum und führte als solches alle die Ansprüche fort, mit denen das römische Reich in der Idee der Späteren ausgerüstet war. Als gottgeweissagte vierte und letzte Monarchie dauert dies Reich bis zum jüngsten Gericht, ist als weltbeherrschende Macht erhaben über alle andern zeitlichen Gewalten, der Urquell aller irdischen Würde und Hoheit, ihm sind als dem christlichen Universalreich von Rechtswegen alle andern Machthaber unterthan. Lange noch wurden diese Doctrinen von einem Geschlechte, das sich in mystischer Phantasie über die Realitäten des Lebens emporzuschwingen liebte, fortgesponnen, auch in Zeiten, da die weltbeherrschende Mission des Imperiums fast wie ein Spott klang auf die ohnmächtigen Landesfürsten, welche weder die heilige Cäsarenkrone noch des deutschen Reiches Königskrone zu tragen vermochten.

Während die Idee des Kaiserthums an ihrer eigenen Ueberspannung erlag, wurde auch das Fundament, worauf allein diese Idee einigermaßen hätte verwirklicht werden können, das deutsche Königthum mehr und mehr unterwühlt. Indeß die Träger der Kaiserkrone, den Spuren ihrer römischen Vorfahren im Reich folgend,

in die ungemeſſene Weite ſchweiften, ſchloß ſich die deutſche Landeshoheit mehr und mehr zum wirklichen und ſelbſtſtändigen Staate ab, und wo in ſpäteren Zeiten von einer Centralregierung des geſammten Körpers noch die Rede war, übte ſie viel weniger das Oberhaupt des Reichs, als die Verſammlung der Reichsſtände oder der oligarchiſche Kurfürſtenausſchuß.

Noch einmal, im Beginne der Reformation war ein Moment gegeben, wo ſich vielleicht der nationale Staat, das deutſche Königthum wieder hätte herſtellen laſſen. Noch einmal erhob ſich eine nationale Begeiſterung und blickte mit Hoffnung und Sehnſucht zum Kaiſerthrone empor. In den Idealen der reformatoriſchen Freiheitshelden, in den patriotiſchen Träumen der Humaniſten klang der deutſche Einheitsſtaat unter einem nationalen Haupte noch einmal tief an; in den Städten, in den Rittern, in den Bauern lagen gährende Elemente, die auf den Trümmern der geſtürzten Fürſtenhoheit die Nation unter ihrem Haupte wieder zu vereinigen den ſehnſüchtigen Drang hatten. Aber der damals die Krone des Reichs trug, hatte kein Verſtändniß für ſein Volk. Man ſuchte einen deutſchen König, der das allgemeine Streben nach religiöſen und politiſchen Neugeſtaltungen in Schutz und Obhut nehme, und fand einen fremden Herrn, der ſich und ſein Haus für alle Zeiten mit dem Papſtthum und dem alten Glauben verknüpfte. Seit die Kaiſerkrone ein Attribut der öſterreichiſch-ſpaniſchen Weltmacht geworden, war ſie der Nation nicht mehr das Symbol einer beſſern Zukunft; keine ſehnſüchtige Hoffnung blickte mehr auf die kalten fremden Herrſcher, die des deutſchen Reiches Krone trugen. Die römiſchen Kaiſer, die kraft ihres Amtes die unwandelbare Pflicht zu haben wähnten, die alte Kirche zu ſchützen und den alten Glauben zu erhalten oder zurückzuführen, konnten mit Fug nicht mehr die Herrſcher des deutſchen Volkes ſein, das in dem Evangelium ſein theuerſtes Gut erblickte. Damals erſt gewannen die particularen Gewalten, die das religiöſe Bedürfniß des Volkes in Schutz nahmen, Anklang in der Nation und einen tiefberechtigten Grund. Jetzt forſchte man, wie weit Recht und Amt eines Kaiſers reiche und wie weit die Pflicht des Gehorſams; jetzt warf man die hochwichtige Frage auf, „ob und wieweit den evangeliſchen Reichsſtänden erlaubt ſein möchte, der Religion

halber wider den Kaiſer zur Gegenwehr zu ſchreiten und durch Waffen und Verbindungen ſich zu helfen", und die Antwort konnte nur die eine ſein: „Wenn es gewiß iſt, daß der Kaiſer die evangeliſchen Stände von wegen der Religion überziehen will, alsdann iſt kein Zweifel, dieſe Stände thun recht, ſo ſie ſich und das Ihrige ernſtlich mit Gottes Hülfe ſchützen" [1]). Jetzt war der Anlaß gegeben, des Kaiſers Stellung und Befugniß im Reichsſtaat mit kritiſchem Geiſt zu unterſuchen, und das Ergebniß konnte nur ungünſtig für die traditionelle Anſchauung ſein. Hatte die Doctrin bisher die allumfaſſende Berechtigung des Kaiſers nicht zu bezweifeln gewagt oder ihm nur in der oberſten geiſtlichen Gewalt eine Schranke geſetzt, ſo wurde nunmehr der Satz verfochten, daß das Kaiſerthum rechtlich nicht mehr ſei, was es einſt geweſen, daß der Kaiſer jetzt eine gemeſſene Gewalt habe und das Reich nicht nach ſeinem Gutdünken in monarchiſcher Machtfülle beherrſchen könne. Damals ſchrieb ein Anonymus [2]): „Zu Chriſtus Zeiten und etliche hundert Jahr hernach ſind die Kaiſer principes mundi geweſen. Jetzt aber zur Zeit iſt der Kaiſer den Chur- und Fürſten wiederum mit Eiden verpflichtet; hat zugeſagt, jedermänniglich bei Recht und Billigkeit bleiben zu laſſen, inſonderheit aber, was den chriſtlichen Glauben belanget; hat alſo nicht eine vollkommene, ſondern gemeſſene Gewalt. Summa Summarum, dies Kaiſerthum läßt ſich nicht viel anders anſehen, dann etwa der Rath zu Rom geweſen iſt, welcher alle Jahre zwei Consules erwählet, und jetzt zur Zeit ein Biſchof gegen ſein Kapitel; auch nicht viel anders, dann ein Herzog zu Venedig gegen ſeine Senatoren. Iſt alſo meines Bedünkens vielmehr eine aristocratia, dann eine monarchia. Und ſind zur ſelbigen Zeit die Senatores zu Rom nicht ſchuldig geweſen, den consulibus ihren Muthwillen zu geſtatten".

Seit jener Zeit war denn auch die Wiſſenſchaft beſtrebt, den deutſchen Reichsſtaat aufzufaſſen, wie er durch Geſchichte und natür-

1) Melanchthon, im Rathſchlag der Theologen zu Wittenberg über den Krieg wider den Kaiſer; 1546.

2) Hortleder, Handlungen von den Urſachen des teutſchen Kriegs, II, S. 81.

liche Entwickelung geworden war, ihn zu entkleiden von den alten myſtiſchen Ideen wie von den fremden Rechtsſätzen, die das deutſche Reich als Fortſetzung des römiſchen Cäſarenreichs erblich überkommen.

Unglaublich lange hat es gedauert, bis der Satz, daß die heutigen Kaiſer als Nachfolger von Auguſtus und Juſtinian auch in daſſelbe Recht eingetreten, das ihre Vorfahren im Reich beſaßen, aus dem deutſchen Staatsrecht verſchwand. Wie mühte man ſich ab, die alten römiſchen Einrichtungen und Verhältniſſe in den deutſchen wieder zu finden, die Reichstage als Senat die Kurfürſten als praefecti praetorio, die Landesherren als praesides provinciae cum mero et mixto imperio aufzufaſſen[1]) und demgemäß auch ihre Rechtsſtellung zu beſtimmen. Freilich die Praxis fragte wenig nach ſolchen Prätenſionen; um ſo größer wurde dadurch der Gegenſatz zwiſchen der Lehre der Wiſſenſchaft und den Thatſachen des Lebens.

Bei ſolcher Verwirrung der Zeiten und Zuſtände, bei ſolcher Täuſchung über die Quellen des Rechts konnte eine vernünftige Betrachtung vom deutſchen Staat nicht wohl gedeihen. Dem gegenüber machte ſich ſeit der Reformation allmählich der Grundſatz geltend, daß ſich die Lehre vom deutſchen Staat auf deutſche Reichsgeſetze und die Thatſachen der geſchichtlichen Entwickelung gründen müſſe, nicht auf Rechtsſätze eines fremden Volks und nicht auf Speculationen myſtiſcher Phantaſie. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts wurden häufiger Reichsgeſetze erlaſſen und meiſt gleich durch den Druck bekannt gemacht, und damit der Publiciſtik reichere und beſſere Quellen erſchloſſen[2]). Seit 1607 gab Melchior Goldaſt ſeine umfaſſenden, wenn gleich nicht überall zuverläſſigen Sammelwerke von Reichsgeſetzen, politiſchen Abhandlungen, mannigfachen Actenſtücken heraus, ein ungemein reichhaltiges publiciſtiſches Material; 1617 und 1618 erſchien Hortleder's großes Actenwerk über den ſchmalkaldiſchen Krieg, ſeit 1621 Lundorp's Acta publica[3]), 1631 Lehmann's Samm-

1) Vgl. Pütter, Literatur des teutſchen Staatsrechts I, §. 16, und specimen jur. publ. c. 12; Stobbe, Geſchichte der deutſchen Rechtsquellen, II, 123.

2) Vgl. über die erſten Drucke der Reichsgeſetze und Reichstagsabſchiede Pütter, Literatur II, S. 391 ff.

3) Vgl. darüber E. Fiſcher, M. C. Lundorp, Berlin 1870.

lung von Staatsschriften über den Religionsfrieden, u. s. f. Zugleich war die Kunde der deutschen Geschichte durch die Thätigkeit der Humanisten wesentlich gefördert, die besten Quellen der deutschen Vergangenheit dem Druck übergeben worden; Aventin, Nauclerus, und insbesondere Sleidan hatten durch ihre vielbenutzten Werke die historischen Kenntnisse erweitert.

Unter diesen Umständen machte die Lehre vom deutschen Staat rasche Fortschritte. Mehr und mehr wird es ein anerkannter Grundsatz, „daß ipsa Reipublicae Germanicae forma nicht aus den lateinischen Rechten, oder Bartolo und Baldo, sondern vielmehr aus des Reichs löblichem Herkommen und daher rührenden alten Verfassungen, aus der güldenen Bull, kaiserlichen und königlichen Capitulationen, des Reichs Abschieden und Constitutionen zu nehmen“ [1]).

Auf diesem positiven Grunde wurzelnd untersuchte man nun die Rechte des Kaisers und der Stände in der Regierung des Reichs, und da war es sofort jedem Unbefangenen klar, daß nach deutschen Staatsgrundgesetzen die Würde eines Reichsoberhauptes gar eine andere war, als nach römischer oder kanonischer Lehre. Konnte ein durch Gesetz und Herkommen in so enge Schranken gewiesenes Oberhaupt noch als des Reiches höchste Obrigkeit angesehen werden? War dies Reich, das die heilige Tradition die letzte Monarchie nannte,

1) Vgl. den Autor der „Donawerthischen Information“, Limnäus, Jus publ. Imperii R. G. I, c. 3, Unde ius publicum hauriendum: Cum ius publicum hodierni Imperii R. G. diversum admodum sit ab eo, quod Romanis olim erat in usu, pessime ii faciunt, qui decisiones quaestionum ad statum nostrum pertinentium ex antiquitate, et ab aula remoto iure, sine delectu accersunt. In decisionibus enim causarum is status semper attendendus est, qui nunc est, non qui olim fuit, aut futurus est ..... Unde concludo, eum, qui veram cognitionem Imperii, eiusdem status, et exinde dependentium membrorum scire anhelat, maiori cum fructu, relicto Bartolo, Baldo et aliis progredi posse, si praeter Recessus Imperii, Capitulationes Imperatorias, Auream Bullam, Decisiones Cameralium, et industria Goldasti collecta opera, legat et evolvat. Aehnlich sprechen sich auch Andere aus, wie Tobias Paurmeister, der eigentliche Begründer der Reichsstaatsrechtslehre, einer der bedeutendsten und angesehensten unter den ältern Reichspublicisten (De iurisd. Imper. Rom.; ed. 1. 1608).

überhaupt noch eine Monarchie oder wie war dies eigenartige Gebilde zu bezeichnen und wo war der Sitz der Majestät im Reich? Die ältere Publicistik stellte dies als die Grundfrage aller staatsrechtlichen Untersuchung auf und erhob darüber einen zwei Jahrhunderte lang fortgesetzten, später fast berüchtigt gewordenen Schulstreit. Nach dem Inhaber der Herrschergewalt, lehrte Aristoteles, unterscheiden wir drei Staatsformen, Monarchie, Aristokratie, Demokratie, je nachdem Einer, die Bevorzugten, oder das Volk herrscht. Als das Wesen der Herrschergewalt aber waren damals durch römische Grundsätze und moderne absolutistische Gelüste Forderungen aufgestellt worden, die unter den neueren Culturstaaten kaum irgendwo, am wenigsten im römischen Reich, vorhanden oder doch nicht in Einem Factor vereinigt waren. Der Begriff der Souveränetät oder Majestät wurde seit dem französischen Publicisten Bodin in der unbeschränktesten und concentrirtesten Form definirt; seine Grundbegriffe sind in der deutschen Staatsphilosophie von dem tiefgreifendsten Einfluß und lange von unbestrittener Geltung gewesen.

Auf Grund der römischen Anschauungen der Cäsarenzeit sagt Bodin: Die Souveränetät ist die höchste und an keine Gesetze gebundene Macht über die Bürger und Unterthanen [1]); sie wird weder durch eine höhere Gewalt, noch durch irgend welche Gesetze, noch durch die Zeit beschränkt; der besitzt die Souveränetät, der nach dem unsterblichen Gott keinen Größeren kennt; der Fürst oder das Volk, welche die Souveränetät innehaben, sind Keinem als dem unsterblichen Gott Rechenschaft über ihre Thaten schuldig. Sie gibt ihrem Inhaber eine große Summe einzelner Majestätsrechte, als deren wichtigste Bodin (de republica I, c. 10) bezeichnet:

1) Allen und einzelnen Bürgern Gesetze zu geben und von Niemandem zu empfangen, als von Gott, und zwar darf dies allerwichtigste Majestätsrecht, in dem gewissermaßen alle übrigen enthalten sind, nicht von der Zustimmung eines Andern abhängig sein oder mit den Unterthanen getheilt werden; sonst geht die Souveränetät verloren. Auch ein solcher, der zwar das unbeschränkte Recht der Ge-

1) De republ. L. I, c. 8: Maiestas est summa in cives ac subditos legibusque soluta potestas.

ſetzgebung hat, aber zugleich von einem andern Höhern Geſetze empfängt, iſt nicht ſouverän (den deutſchen Reichsſtänden z. B. kann Bodin die Souveränetät nicht beilegen). 2) Krieg anzufangen und Frieden zu ſchließen. 3) Die Beamten zu ernennen; 4) das Recht der letzten Inſtanz; 5) das Recht der Begnadigung; 6) das Recht, Treu und Gehorſam zu fordern; 7) das Recht, Münzen zu prägen.

Wenn aber ſchon Bodin Mühe hatte, dieſe abſolute Souveränetät dem franzöſiſchen Königthum beizulegen oder ſie überhaupt in der Geſchichte nachzuweiſen, wie konnte das römiſche Kaiſerthum des ſiebzehnten Jahrhunderts ſich einer ſolchen Gewalt rühmen? Freilich die kaiſerlich-monarchiſche Publiciſtik berief ſich einfach auf die altrömiſche Lex regia und bemaß nach ihr die Herrſcherrechte der Nachfolger von Auguſtus und Juſtinian, aber das praktiſche Reichsſtaatsrecht erkannte als Lex regia des deutſchen Reichs nur die Wahlcapitulation an [1]), und dieſe wies dem Kaiſer überall eine Stellung zu, auf welche der Bodin'ſche Souveränetätsbegriff nicht wohl mehr anwendbar war.

Und doch unternahmen es die Monarchiſten, mit Beibehaltung der Bodin'ſchen Grundbegriffe, auch noch nach dem weſtfäliſchen Frieden, das Reich für eine wahre Monarchie zu erklären. Hören wir, wie Theodor Reinkingk, der berühmteſte Vertreter dieſer Richtung, die alte Doctrin vertheidigt [2]): Der Kaiſer iſt im Beſitz der höchſten und abſoluten Gewalt. Denn durch die Lex regia, die nie widerrufen wurde und werden konnte, hat das römiſche Volk ſeine ganze Machtvollkommenheit auf den Kaiſer übertragen: er erkennt keine Herrſchaft über ſich an und gebietet den Bürgern ſowohl insgeſammt als einzeln; alle Stände ſind ihm Gehorſam und Unterwürfigkeit ſchuldig. Freilich, die verfaſſungsmäßige Mitwirkung der Reichsſtände bei Ausübung der wichtigſten Majeſtätsrechte vermag auch Reinkingk nicht in Ab-

1) Vgl. Carpzow, de lege regia Germ.

2) Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico, ed. 1. 1616, dann häufig aufgelegt. Vgl. beſ. L. I, cl. 2, c. 2 De S. J. R. statu, ubi reiectis Bodini et aliorum argumentis immotis fundamentis defenditur, statum Imperii nostri R. G. esse monarchicum.

rede zu ſtellen; doch wird ihm dadurch die Machtvollkommenheit des Kaiſers nicht vermindert. Auch Bodin war in derſelben Lage, die ſtändiſchen Rechte in Frankreich ſo erklären zu müſſen, daß dadurch die königliche Monarchie nicht angetaſtet wurde, nur daß freilich die franzöſiſchen Stände ſeine Doctrin nicht in dem Maße Lügen ſtraften, wie der deutſche Reichstag. Bei dieſen Monarchiſten wird die Mitwirkung der Stände nur aus Klugheit und gutem Willen des Monarchen zugelaſſen, um die Unterthanen deſto willfähriger zum Dienſte zu machen, nicht kraft einer außer ihm liegenden Nothwendigkeit; Berathung, nicht Beſchlußfaſſung iſt ihr Zweck. Aus einer der königlichen Monarchie innewohnenden Billigkeit und Mäßigung entſpringt die Herbeiziehung der Stände, nicht aus Zwang und Schwäche. Auch daß der Kaiſer eidlich ſich auf gewiſſe Geſetze verpflichtet, macht Reinkingk nicht irre in der Behauptung, daß ſeine Macht legibus soluta ſei. „Denn von ſolchen Geſetzen einen Fürſten entbinden, worauf des Reiches Würde, des Staates Weſen und Heil beruht, was wäre das anders, als den Kaiſer ſelbſt und das Reich zu Grunde richten? Das wäre eine unvernünftige Majeſtät, nicht eine königliche, ſondern eine viehiſche Gewalt, die ohne Maß, Geſetz und Vernunft nach Willkür Alles umſtürzt, das wäre keine Monarchie, ſondern Dominat und Tyrannei. In einer Monarchie gehorchen die Unterthanen, im Genuß der Freiheit und des Eigenthums, den Geſetzen ihres Fürſten, wie auch der Fürſt ſelbſt den göttlichen und natürlichen Geſetzen gehorcht; ein Dominat aber iſt da, wo ein Fürſt über Freiheit und Gut Aller Herr iſt und ſeine Unterthanen gleich Sclaven behandelt; ſolche Herrſchaften kommen in Europa gar nicht mehr vor, ſondern nur bei Ruſſen, Türken, Tataren und andern zur Knechtſchaft gebornen Völkern“ [1]). Zudem entſpringt die Verpflichtung des Kaiſers auf gewiſſe Geſetze nicht aus einer über ihm ſtehenden Macht, ſondern aus einem Vertrag (aliud est legibus

1) Es liegt in dieſen Erwägungen unverkennbar der Gedanke, daß die Bodin'ſche Begriffsbeſtimmung den modernen Anſchauungen widerſpreche; allein die Anſicht, daß auch der Monarch an ein menſchliches Geſetz gebunden werden könne, dringt hier doch nicht zur Beſtimmtheit durch; nur göttliche Gebote und eine gewiſſe natürliche Moral verpflichten den Monarchen.

obligari ex conventione, aliud ex imperio), eine Unterscheidung, wodurch auch Bodin seine absolute Monarchie in Frankreich gerettet hatte. Selbst die Fähigkeit der Kurfürsten, einen Kaiser abzusetzen, gibt Reinkingk zu. Aber auch dieses „irreguläre Recht" thut der kaiserlichen Machtvollkommenheit keinen Eintrag. Wenn ein Kaiser die Grundgesetze des Reichs verletzt, sein Wort bricht, alle Bande der menschlichen und staatlichen Gesellschaft zu zerreißen strebt, dann wird er nicht als Kaiser, sondern als Verächter von Treu und Recht abgesetzt.

Mit solchen Fictionen, die sich auf Schritt und Tritt in Widersprüche verwickelten, hielten die Monarchisten ihre Doctrin aufrecht; aber die meisten und unbefangensten Publicisten kamen darin überein, daß das Reich eine Monarchie nicht mehr sei. Die einzige Auffassung jedoch, die von den realen Verhältnissen nicht fortwährend Lügen gestraft wurde, die Beschreibung des Reichs als eines Bundes selbstständiger Staaten mit einer schwachen Centralgewalt, wurde noch nicht als zulässig angesehen. Noch war die deutsche Landeshoheit, nach den Begriffen der damaligen Wissenschaft, nicht im Besitz der Souveränetät, die keinen Höhern über sich leidet als Gott und das Schwert; die föderative Natur des Reichs wurde noch nirgends anerkannt. Auch Bodin weist diesen Gedanken zurück[1]: „Ich glaubte früher, die deutschen Fürsten und Reichsstädte besäßen die Majestätsrechte und seien ohne anderweitige Oberherrschaft lediglich durch einen Bund mit einander vereinigt, wie etwa die Schweizer; aber von dieser Meinung kam ich zurück, als ich bemerkte, daß den Reichstagen das höchste Recht der Majestät zustehe, daß die dort zu Stande gekommenen Gesetze die Reichsglieder wie den Kaiser binden". Bodin kommt dann weiter zu einer Ansicht, die in der deutschen Publicistik ungemeines Aufsehen erregte. „Wir müssen dem gemeinen Wahne, das Reich der Deutschen sei eine Monarchie, widersprechen. Das Reich war von Karl dem Großen bis auf Heinrich den Vogler allerdings eine erbliche Monarchie; nach Aussterben des karolingischen Stammes wurde die Herrschaft nach der Wahl der Fürsten übertragen. Aber da es fast immer geschieht, daß die, denen das Wahlrecht im Staate zusteht, die Majestätsrechte vermindern, so übertrugen auch die deutschen Wähler dieselben auf sich, und zwar geschah dies all-

1) De republ. II, c. 6.

mählich und unmerklich und wurde erſt verſpürt, als die Umgeſtaltung vollzogen war. Niemand, der in Acht nimmt, wie etwa dreihundert deutſche Fürſten und Städteboten zu den Reichstagen zuſammenkommen, wird wohl zweifeln, daß das Reich eine Ariſtokratie iſt. Denn dieſe haben das Recht, dem Kaiſer ſowohl als den einzelnen Reichsgliedern Geſetze zu geben, über Krieg und Frieden zu entſcheiden, Zölle und Steuern aufzulegen, die Richter des Reichsgerichts, welche über Leben, Ehre und Gut des Kaiſers und der Stände urtheilen, aufzuſtellen".

War aber die monarchiſche Doctrin nicht ohne den äußerſten Zwang und offenbare Unwahrheit haltbar, ſo ſtieß auch die ariſtokratiſche auf gewichtige Bedenken. War denn die Fürſtengemeinde für ſich allein im Beſitze jener Majeſtät? War ſie erhaben über die Geſetze des Reichs? Durfte ſie über Krieg und Frieden entſcheiden? Durfte ſie die Reichsacht verhängen, Reichsſteuern erheben, Reichsgeſetze erlaſſen? Oder ſtand nicht dem Kaiſer bei allem dieſem nach Geſetz und Herkommen ein weſentlicher und nothwendiger Antheil, die Initiative und die Sanction bei allen Reichstagsgeſchäften, das abſolute Veto bei allen Geſetzen zu? Die ausſchließlichen Reſervatrechte des Kaiſers waren ſo unbedeutend, daß die monarchiſche Doctrin darauf ſich füglich nicht mehr gründen konnte. Aber anderntheils verwehrten es die Comitialrechte des Kaiſers, den Reichstag als den alleinigen Beſitzer der Majeſtät aufzufaſſen und demgemäß eine Ariſtokratie im Reich zu ſtatuiren.

Das knappe Schema der Ariſtoteliſchen Dreitheilung mit dem Bodinſchen Hoheitsbegriff war überhaupt, deſſen mußte man ſich klar werden, für die neueren Staaten, worin man verſchiedene politiſche Factoren zuſammenwirkend die höchſte Gewalt im Staate ausüben ſah, insbeſondere für das deutſch-römiſche Reich, nicht genügend. Man half ſich nun häufig damit, daß man ſagte, eine reine und einfache Staatsform komme in der Wirklichkeit nicht leicht vor, ſondern meiſt ſei eine gemiſchte vorhanden, eine Theorie, die ſchon das Alterthum aufgeſtellt [1]). Tacitus [2]) freilich

1) Cicero de rep. I, 29: quartum quoddam genus reipublicae maxime probandum esse sentio, quod ex his, quae prima dixi, moderatum et permixtum tribus.

2) Ann. IV, 33: Cunctas nationes et urbes populus aut primores

und nach ihm Bodin verwarfen die Möglichkeit oder wenigstens die Dauerhaftigkeit einer solchen Mischung, welche durch Theilung der höchsten Staatsgewalt unter widerstrebende Potenzen die Einheit des Staats auflösen müsse. Um die Einheit der Souveränetät zu retten und doch die nicht abzuleugnende Theilnahme verschiedener Factoren zu erklären, unterschied man seit Bodin [1]) häufig zwischen der Staatsform (Reipublicae status) und der Regierungsform (Administratio, gubernandi, imperandi ratio). Die Grundform des Staats ist monarchisch, aristokratisch oder demokratisch; aber eine Monarchie kann aristokratische oder demokratische Regierungsformen haben oder eine Republik monarchische Würden, ohne daß dadurch das oberste Organ des Staats in der Einheit und Hoheit seiner Souveränetät angetastet, eine gemischte Staatsform begründet wird. Nehmen wir z. B. das Principat, d. h. eine Republik, die Einen an die Spitze der Regierung stellt, so dürfen wir nicht sagen, das sei eine aus Monarchie und Aristokratie oder Demokratie gemischte Staatsform; denn nicht kraft eigenen Rechts und Namens übt der Princeps die Gewalt aus, sondern nur im Auftrag. Auf solche Weise konnte man allerdings die aristokratische Staatsform des Reichs festhalten, ohne daß der kaiserliche Antheil an der Staatsgewalt diese Theorie zu nichte machte. Man wies dem Kaiser dieselbe Stellung an, wie etwa in der aristokratischen Republik Venedig dem Dogen. Allein das war eben doch eine gerade so einseitige, unrichtige und der geschichtlichen Tradition wie den Reichsgrundgesetzen widersprechende Auffassung, als wenn man den deutschen Reichstag mit den französischen Generalständen auf eine Stufe stellte und ihm eine vom guten Willen des Monarchen abhängige, entbehrliche und lediglich berathende Stellung anwies.

Die deutsche Reichspublicistik hat denn auch in ihren unbefangensten und verständigsten Vertretern weder die monarchische noch die aristokratische Theorie anerkannt, sondern kam immer und immer wieder auf die alte Doctrin vom gemischten Staat zurück, als das

---

aut singuli regunt: delecta ex his et consociata reipublicae forma laudari facilius quam evenire, vel si evenit, haud diuturna esse potest.

1) De republ. II, c. 2; man berief sich dabei auf Arist. Pol. l. 4, c. 5.

einzige Mittel, das eigenartige Gebilde des deutſchen Reichs in dem herkömmlichen Schulſyſtem unterzubringen. „Das Reich iſt eine Miſchung aus Monarchie und Ariſtokratie“ [1]): zu dieſem Reſultat kamen die Meiſten, welche über die Staatsform nachdachten, und ſtritten dann weiter darüber, welcher Factor dabei den Vorrang einnehme.

Ich will auf dieſen Streit, der die ganze ſtaatsrechtliche Literatur des ſiebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts durchzieht, nicht näher eingehen; man mag ihn überhaupt mit dem alten Moſer [2]) für ein leeres Schulgezänke ohne praktiſchen Werth halten; allein die Frage war eben doch nur der Endpunkt einer Unterſuchung, und Abgrenzung der kaiſerlichen und der ſtändiſchen Rechte in der Reichsregierung, und die Publiciſtik des ſiebzehnten Jahrhunderts dachte ſehr hoch von der Wichtigkeit dieſes Problems und zweifelte nicht an der Möglichkeit ſeiner Löſung. Als nach dem weſtfäliſchen Frieden Pufendorf in ſeinem Aufſehen erregenden Severinus de Monzambano den Satz auszuſprechen wagte, dies eigenartige Gebilde könne überhaupt nicht in das Schulſyſtem des Ariſtoteles gebracht werden, das Reich ſei ein unregelmäßiger und mißgeſtalter Körper (monstro similis), weder eine Monarchie, noch ein Syſtem verbündeter Staaten, ſondern etwas zwiſchen dieſen beiden Schwankendes [3]): da erhob ſich gegen ihn der ganze Schwarm der Schulgelehrten, die in dieſer Mißachtung der Autorität des Ariſtoteles eine Staatsketzerei ſonder Gleichen ſahen.

2. Hippolithus a Lapide und ſein ſtaatsrechtliches Syſtem.

Die alte monarchiſche Doctrin von der allumfaſſenden Berechtigung und unumſchränkten Hoheit des Kaiſerthums hat keine entſchiedenere und leidenſchaftlichere Bekämpfung gefunden, als in einem

1) Imperium mixtum ex monarchia et aristocratia arbitramur, ita tamen, ut aristocratiae lumen clarius apparere statuamus, ſagt Limnäus (Ius publ. Imper. R. G. I, c. 10), der gefeiertſte unter den ältern Reichspubliciſten.

2) Von Teutſchland und deſſen Staatsverfaſſung überhaupt, S. 546.

3) Vgl. auch Pufendorf's Diſſertation de republica irregulari.

kleinen Werke, das im Jahr 1640 unter dem Namen des Hippolithus a Lapide erschien, mit dem Titel: Dissertatio de Ratione Status in Imperio nostro Romano-Germanico, in qua, tum qualisnam revera in eo Status sit, tum, quae Ratio Status observanda quidem, sed magno cum Patriae Libertatis detrimento, neglecta hucusque fuerit, tum denique, quibusnam mediis antiquus Status restaurari ac firmari possit, dilucide explicatur [1]).

Nie haben sich wissenschaftliche Forschung und politischer Parteieifer, gelehrte Argumentation und tendenziöse Absicht so in Einem Werke vereinigt; bald ist es der kritische Staatsrechtslehrer, bald der leidenschaftliche Parteimann, der seine wuchtigen Schläge wider das Haus Habsburg und das römisch-deutsche Kaiserthum richtet. Seine Sätze, die mit solcher Schärfe, Heftigkeit und Consequenz nie vorgetragen worden, erregten ungeheures Aufsehen, fanden anderthalb Jahrhunderte hindurch die lebhafteste Besprechung, manchmal Beifall, viel häufiger aber Widerspruch und Schmähung, und bei den Reichspublicisten alter Art, die mit unbegrenzter Ehrfurcht vor der

1) Die erste Ausgabe erschien 1640 s. l. in 4.; wir begegnen jedoch mehrfach der nicht näher bewiesenen Vermuthung, daß das Werk erst während der Friedensverhandlungen erschienen und somit das Druckjahr etwas zurückdatirt sei. Allein es liegt kein rechter Grund zu dieser Annahme vor. Ich finde allerdings einmal eine Zeitbestimmung (II, S. 49 oder S. 385) (anno 1606, ante septem lustra, et quod excedit), welche obige Vermuthung zu bestätigen scheint; damit steht jedoch eine andere Zeitangabe (III, S. 52 oder S. 579) wo der Krieg als pene vicennale bezeichnet wird, in schwer vereinbarem Widerspruch. Der Tod Ferdinand's wird häufig erwähnt und auch Bernhard von Weimar ist schon beatissimae memoriae (II, S. 151 oder S. 513); II, S. 80 oder S. 420 wird das Jahr 1636 als ante triennium angeführt. Wir müssen demnach wohl eine etwas längere Abfassungszeit, die etwa zwischen die Jahre 1637 und 1640 fällt, annehmen und in jener ersterwähnten Zeitangabe einen lapsus calami sehen. — Sehr viel häufiger als die Quartausgabe sind die späteren in 12., die alle mit der Bezeichnung Freistadii 1647 in Holland erschienen, fast ganz unverändert, sogar mit Beibehaltung der offenbarsten Druckfehler. Das Titelkupfer bezeichnet hier des Verfassers Ziel: dem gekrönten kaiserlichen Adler, der auf der Weltkugel thront, raufen ein Mann mit einem lilienbesetzten Mantel und ein Löwe (Frankreich und Schweden) die Federn aus, während ein Geharnischter, der wohl den deutschen Fürsten vorstellt, mit dem Schwert nach dem Kopf des Adlers schlägt.

kaiſerlichen Würde und dem glorreichen großmächtigen Hauſe Oeſterreich erfüllt waren, wurde die Schrift nur mit Abſcheu und Grauen als das vermeſſene Werk eines frechen Majeſtätsſchänders angeſehen[1]). Allein weder das Verbot des kaiſerlichen Hofes[2]) noch die verſchiedenen Widerlegungen vermochten die vielen Wahrheiten des gelehrten Kaiſerfeindes zu entkräften. Außer den ſpeciellen Gegenſchriften, die Punkt für Punkt die Sätze des Hippolithus zu widerlegen unternahmen[3]), erſchien ſeitdem kaum eine publiciſtiſche Arbeit, die der „verdammlichen läſterlichen Scharteke" nicht einen Hieb verſetzen zu müſſen glaubte[4]).

1) Reinkingk (l. c. in der Einleitung) nennt den Hippolithus einen Gotteslästerer, Majeſtätsſchänder und Hochverräther und weiſt mit Bitterkeit auf die Aehnlichkeit jener Grundſätze hin, die um dieſelbe Zeit in England die Souveränetät des Parlaments über das Königthum erhoben und den Monarchen auf das Schaffot brachten.

2) Anno 1653. actum fuit in Comitiis, de hoc libro comburendo manu carnificis. Requisita fuit a magno quodam Imperii Ministro mea hoc de re sententia. Ego suasi ne fieret; futurum eo ipso, ut favillae latius per orbem spargerentur, et liber ab omnibus magis expeteretur. Fuit tamen prohibitus. Conringiana Epistolica ed. Ritmaier Holmst. 1719, p. 353.

3) Die älteſte Gegenſchrift, die auch Pütter nicht kennt, iſt der Anthippolithus seu calamus apologeticus quinque Invectivarum contra principaliora Maledicta, ubi H. a. L., Pseudostatista phraeneticus, Calvinista rabidus, Consiliarius inverecundus frontoso stylo obstrepit adversus Principes Austriae. A. 1652. Der Verfaſſer nennt ſich David Fratuscus und (S. 181) den Mailänder Pallavicini ſeinen Landsmann; in dem Werk dieſes Jeſuitenzöglings wird übrigens das ſtaatsrechtliche Syſtem des Hippolithus gar nicht angefochten, ſondern nur auf die Angriffe gegen das Haus Habsburg geantwortet. Widerlegungen des Syſtems verſuchten: Reinkingk in den ſpätern Auflagen und, zu ſeinen Argumenten wenig Neues oder Treffendes hinzufügend, Joh. Sluter, Animadversiones, Hamb. 1653; der Verfaſſer der Unpaſſionirten Gedanken wider des H. de L. verdammliche Anſchläge, hinter der Comitiologia Ratisbonensis de a. 1654; J. H. Boecler, Animadversiones, Argent. 1674; auch Stamler in ſeinen Reservatis Imperatoris, Giess. 1657, wendet ſich vielfach gegen Hipp.; F. Chr. Brüggemann, de statu et scopo reipubl. Germ. Jen. 1667 kann als eine Widerlegungsſchrift des Hipp. nicht bezeichnet werden.

4) Viele zerſtreute Urtheile hat Moſer, Bibl. iur. publ. III, S. 898 geſammelt.

Mit seiner maßlosen Heftigkeit verletzte das Werk selbst Solche, die in der Sache nicht anders dachten. Von den Gegnern des Hauses Oesterreich aber ist es auch in der Folge als brauchbare Waffe angesehen worden. Zur Zeit des spanischen Erbfolgekriegs ist es als Interêts des princes d'Allemagne ins Französische, im siebenjährigen Krieg von einem Ungenannten ins Deutsche übertragen und mit noch schärferen Anmerkungen auf die damalige Zeitlage angewandt worden [1]).

So vielgenannt das Werk noch im vorigen Jahrhundert war, neuerdings hat es keine eingehende Betrachtung gefunden, wie überhaupt die staatsrechtliche Literaturgeschichte der Reichszeit. Freilich haben die Lehrsätze der alten Publicisten seit der Auflösung des römischen Reichs keine praktische Bedeutung mehr; doch aber dürften sie etwas mehr historisches Interesse beanspruchen, als sie gefunden.

Der Person des verkappten Verfassers ist lange mit ungemeinem Eifer nachgeforscht [2]) und einer ganzen Reihe von Staatsmännern nach einander die Autorschaft zugeschrieben worden, besonders dem kurpfälzischen Staatsmann Joh. Joach. von Rusdorff, der in seinen Schriften denselben Haß wider das Kaiserhaus Oesterreich zur Schau trägt, wie der Hippolithus, sonst aber ohne allen Grund als der Autor angesehen wurde [3]). Schon frühe glaubte man schwedische

1) Hipp. a Lap. Abriß der Staatsverfassung, mit Anmerkungen, welche die gegenwärtigen Umstände im Reich betreffen, Mainz und Cobl. 1761. Auch dieser „teutsche Hipp. a. Lap." fand dann einen Opponenten in den „Unpartheyischen Gedanken", Cöln 1762. Auch noch in unserm Jahrhundert ist der Parteiname zu einer Schrift (von W. H. Heinse) benutzt worden: der deutsche Fürstenbund nach den Forderungen des 19. Jahrh., Gera 1804; und die „Beantwortung der Frage: Was hat das Haus Oesterreich für Teutschland gethan?" s. l. 1809 ist eine Uebersetzung Hippolithischer Angriffe.

2) Vgl. bes. Pütter, Literatur des teutschen Staatsrechts, I, S. 211; Moser, Bibl. iur. publ. III, S. 898; Hofmann, Bibl. iur. publ. S. 624; Buder, bibl. iur. sel. S. 698; Heumann, Consp. reip. lit. cap. VI, §. 37; Placcius, Theatrum anonym. et pseudon. s. v. Hippol.; Deckherr, de script. adespot. I, S. 142; Reimmann, Einleitung in die historiam literariam B. V, S. 233 ff.

3) In dem um den Kurfürsten von der Pfalz einst versammelten calvinistischen Fürstenkreise sieht auch der oben angeführte Anthippolithus den Ur-

Einflüſſe in der Schrift zu erkennen und rieth nun auf verſchiedene ſchwediſche Diplomaten, ſo den Reſidenten Joachim Dranſe zu Berlin[1]), ſo den Rath Jacob von Steinberg[2]), ſo die ſchwediſchen Geſandten Salvius oder Camerarius, oder gar den Reichskanzler Oxenſtierna ſelbſt.

Einer oder der andere der Genannten ſollte ſich wohl ſelbſt einmal zu der Autorſchaft bekannt haben; allein außer ſolchen unverbürgten Angaben, die eine Beweiskraft nicht zu beanſpruchen vermögen, war doch für Keinen irgend ein ſtichhaltiger Grund anzuführen. Dagegen trat mit der Behauptung, der Autor des räthſelhaften Werkes ſei der Geſchichtſchreiber Philipp Bogislaus Chemnitz, der berühmte Conring auf, der vermöge ſeiner Stellung, ſeines großen literariſchen Rufes und ſeiner ausgedehnten gelehrten Bekanntſchaften als ein Gewährsmann erſten Ranges gelten kann[3]).

ſprung der Werks. Vgl. ib. S. 45: At quid impudentius, quid inhonestius potuit toti orbi terrarum Princeps quidam aperire, quam uni calamo unius frontosi hominis, cuius humeris totam sui guberni imposuit sarcinam, tantam licentiam tribuere? Hoc mirum consciis ipsius non erit; ii enim noverunt, eundem Principem annis praeteritis impiam rexisse scholam rerum Politicarum (ex ipsis nonnulli mihi retulere) contra Austriam principaliter, contraque accessorie ordines Electorum, ac Imperii Proceres. Quando deinde Austrius Caesar ex nimia sua misericordia, toti Austriae Domui ab incunabulis propria, paenas eidem debitas, cum posset, texere noluit, liberumque dimisit, tunc ipse tumulentior factus, duplicis fomitis, nempe Calvinismi ac ingratitudinis impulsu in uno sui consiliarii calamo iterum peiori Viperarum veneno in suum Caesarem caput extulit. Jb. S. 146: Advocant ad stabiliendum Pseudoregis caducum solium plurium Principum auxiliares manus, Wirtembergici, Anhaltini, quorum Principis (uti fama est) Hipp. noster consiliarius togae primae adest.

1) Vgl. Burgoldensis (Oldenburger), Annotationes ad Instr. Pacis Westph. I, disc. 12; unter ſeinem Namen erſchien auch die franzöſ. Ueberſetzung.

2) In Lapide und Lithus fand man eine Andeutung auf den Namen Steinberg, und in Hippus eine Anſpielung auf ſeine ritterliche Geburt oder das Pferd ſeines Landeswappens (vgl. Heumann l. c.).

3) Conringiana Epistolica, Helmst. 1719, pag. 39: Sub Hippolyti de Lapide nomine, latet Ph. Bogislaus Chemnitius, Martini Nepos,

Dazu kam dann als weitere gewichtige Bestätigung die Entdeckung, daß der wendische Name Chemnitz „Stein" bedeute[1]). Der Name Hippolithus ist wohl ein Anklang an Philipp mit nochmaliger Hindeutung auf den „Stein". Weitere Belege von der Identität des Verfassers wird uns die Vergleichung Chemnitz'scher Schriften mit dem Hippolithus liefern.

Die Familie Chemnitz in ihren verschiedenen Gliedern erscheint mannichfach auf literarischem und diplomatischem Felde thätig[2]). Des berühmten protestantischen Theologen Sohn war Martin Chemnitz, der Kanzler des Herzogs Bogislaus XIII von Pommern und seines Nachfolgers Philipp II und dann des Herzogs Friedrich von Holstein-Gottorp, ein vielfach in diplomatischen Missionen gebrauchter Mann (so auf dem Regensburger Reichstag von 1613, über den auch der Hippolithus besonders gut unterrichtet ist) († 1626). Der älteste seiner fünf Söhne war Martin Chemnitz, der in Gustav Adolf's Dienste trat und mehrfach als schwedischer Geschäftsträger in Deutschland erscheint[3]), bis er im Jahre 1636 von den Kaiserlichen ge-

---

Historiographus hodie Sueciae, olim Centurio. Ib. pag. 352: Hippolit. a Lapide, autor mihi est notus. Familiariter cum ipso sum conversatus. E colloquio, non potui tantam peritiam observare. Habuit patrem, virum doctum, Cancellarium Pomeraniae. Fortassis incidit in illius chartas. Fassus est, multa se malle indicta, crude nimis ibi proposita. Liber inscriptum habet annum 1640. Utrum tunc prodierit, non ausim dicere (vgl. oben). Anni sunt viginti, cum a Senatore regni hic liber censurae meae est submissus. Possideo editionem in 4to. Pars 3tia huius operis, quam maxime autorem poenitebit. Dicit, se abreptum odio domus Austriacae. Erat enim minister Sueciae. Vgl. damit noch die übrigen von Heumann l. c. beigebrachten Zeugnisse.

1) J. C. M., Cogitata de vera nominis Hipp. a L. origine, in Suppl. ad nova Acta Erudit., tom. I, 1735, pag. 239 f; Manzelii cogitata de vera etc., im Jurist. Büchersaal, 6. Stück, S. 513.

2) Vgl. bes. J. Moller. Cimbria literata, t. 2., p. 137 ff.

3) So i. J. 1632 in Nürnberg, wo er die dem Geiste des Hippolithus nicht unähnlichen Worte sprach: „der Kaiser möchte mit seinen Kurfürsten thun, was er wollte, und wenn er an sieben nicht genug hätte, möchte er siebzehn machen". (Breger, Beiträge zur Gesch. des 30jährigen Kriegs, München 1812, S. 220.) Auch in dem Geschichtswerk seines Bruders wird er mehrmals erwähnt (vgl. in

fangen und mehrere Jahre lang in Wien in Haft gehalten wurde († 1645), was wohl auch dazu beitrug, einen gewiſſen Familienhaß wider das Haus Habsburg zu erzeugen. Der zweite Bruder war Bogislaus Philipp Chemnitz, zu Stettin am 9. Mai 1605 geboren; er widmete ſich in Roſtock und Jena juriſtiſchen und hiſtoriſchen Studien, bis er im Jahre 1627 der Wiſſenſchaft den Abſchied gab und in Kriegsdienſte trat, erſt in niederländiſche gegen die Spanier, dann in ſchwediſche gegen den Kaiſer; er ſcheint zwar keine großen Erfolge als Soldat gehabt zu haben; doch brachte er es bis zum Capitän, trat dann aber aus dem Heere aus und kehrte zu den Studien zurück. Als „teutſcher Hiſtoriographus der kgl. Maj. zu Schweden" bearbeitete er die Kriegsgeſchichte ſeiner Zeit nach officiellen Actenſtücken[1]), wurde dafür in den Adelſtand erhoben und ſtarb im Februar 1678 auf ſeinem ſchwediſchen Gut Hallſtad. Gleich ihm war auch ſein jüngerer Bruder Franz als Arzt in ſchwediſchen Militärdienſten[2]).

---

der deutſchen Ausgabe I, S. 217, II, S. 174, 470, 906, 985). Von ihm ſind mir einige kleine akademiſche Schriften zu Geſicht gekommen: Theses de Foederibus, Rostock. 1617. — Discursus de Iustitia et iure, Tubing. 1618. (Moller l. c. citirt eine andere Ausgabe und ſpricht das Werk im Gegenſatz zu Andern dieſem jüngern Martin Chemnitz zu, was allerdings nach der Widmung an ſeinen Vater gar nicht zweifelhaft ſein kann). — Themata criminaria, Tubing. 1619. In den Theſen der erſtgenannten Schrift ſind einige Sätze aufgeſtellt, welche die antikaiſerlichen Grundſätze auch des älteren Bruders deutlich verrathen: 16. Licet Septemviris Imperii cum Principibus foedus contra Imperatorem, tyrannum, bestialiter viventem, Imperiique negotia negligentem componere eumque Imperiali dignitate spoliare. 18. Principibus Rom. Imperii, praesertim Electoribus inter se, sine consensu Imperatoris semper, interdum etiam eo dissentiente, aliquando etiam cum extraneis et alienae religionis hominibus se coniungere, modo non in praeiudicium Imperio sed commodum vergat, permittitur.

1) Königl. Schwed. in Deutſchland geführter Krieg; der erſte Theil, deutſch und lateiniſch vom Verfaſſer bearbeitet, erſchien in Stettin 1648. Der zweite Theil nur deutſch (— Juni 1636), Stockholm 1653; neuerdings erſt iſt ein dritter und vierter Theil (— Juni 1646) erſchienen, Stockholm 1855; doch iſt der dritte Theil unvollſtändig (die Zeit Nov. 1636 — Juli 1641 fehlt); ebenſo iſt ein 5. und 6. Theil, wenn je vorhanden, verloren gegangen.

2) Nach Moller l. c. und der Einleitung zu der eben angeführten neuen Publication des Geſchichtswerks.

Wir werden mit diesen biographischen Notizen die spärlichen Andeutungen, die der Hippolithus über seine eigene Person gibt, wohl im Einklang finden. Er sagt in der Einleitung[1]): Non enim boni Leguleji, aut locutuleji amplius sumus; sed commune Patriae malum etiam nos involvit, et Mars, cui, relictis aliis curis, non paucos iam annos stipendia meruimus, quicquid scholastici acuminis ac subtilitatis in nobis erat, hebetavit, longaque oblivione tantum non exstinxit; und in der Conclusio (S. 582): Iamdudum est, quod in Domum istam Austriacam .... dum vita suppetet, seu stilo, seu pilo pugnare parati fuimus.

Ganz ähnlich spricht Chemnitz in der Einleitung seines Geschichtswerks: Quod si alicubi paulo horricidius meae loquantur Musae: quid mirum? Quippe qui, relictis in prima iuventa literarum studiis, magnaque et nobiliore aetatis parte inter Martis pullos transacta, ex horrido hoc vitae genere vix antea pauculos annos, Summatum nostrorum ope emergens, humaniori me iterum literaturae et Historiae scribendae transdiderim.

Und wenn wir die Gesinnung ins Auge fassen, die aus beiden Werken spricht, so werden wir eine große Uebereinstimmung nicht in Abrede stellen können. Das Geschichtswerk ist allerdings durchgängig in einer ruhigen, objectiven, actenmäßigen, vorzugsweise die militärischen Vorgänge berührenden Darstellung geschrieben, die von der leidenschaftlichen Heftigkeit des Hippolithus merklich absticht. Allein ein officieller Historiographus konnte auch nicht schreiben wie ein verkappter Parteigänger, und zudem soll ja auch, wenn wir uns der oben angeführten Worte Conring's erinnern, Chemnitz später selbst seine allzuheftigen Angriffe bereut haben. Ueberdies ist auch das Geschichtswerk noch reich genug an Ausfällen wider das Kaiserhaus. Auch dem Historiographen liegt die Ursache des Kriegs und alles Unheils in dem Ehrgeiz und der Herrschsucht des Hauses Oesterreich, in seinem Streben, die benachbarten Fürsten und Staaten zu unterjochen, den ganzen Erdkreis sich unterthänig zu machen und den Grund zu einer neuen und gänzlich unumschränkten Monarchie zu legen. Ganz im Geiste des Hippolithus sind folgende Sätze der

1) S. 2 der Duodezausgabe, nach der ich fernerhin stets citire.

lateiniſchen Einleitung: „Vor allem Andern ſchien dieſem ihrem Vorſatz angemeſſen der Beſitz des römiſchen Kaiſerthums, ohne welchen Alles, was ſie planten und errichteten, nicht feſt gegründet ſchien. Daher war es ihre erſte Sorge, den Titel eines römiſchen Kaiſers dauernd in ihrer Familie zu erhalten. Den Spuren Karl's V folgten die Nachkommen ſo eifrig, daß ſeit jener Zeit wir uns nicht erinnern, daß ein Anderer als die Oeſterreicher die Krone trug; der Name der Wahl blieb zwar, die Sache ſelbſt aber entartete völlig zu einer erblichen Nachfolge. Es merkte und ſpürte aber das Haus Oeſterreich, daß der bloße Name eines römiſchen Kaiſers und eine mit den engen Schranken des Königsgeſetzes oder der Capitulation umgebene Gewalt ſeinen Abſichten innerhalb und außerhalb des Reichs nicht angemeſſen ſei, daß ihm der Kurfürſten, Fürſten und Stände Freiheit, Anſehen und Macht allenthalben im Wege ſtehe. Dieſes Hinderniß ſeiner Beſtrebungen zu beſeitigen, der deutſchen Stände Kraft zu brechen, die Freiheit zu unterdrücken und die Geſchwächten zu unterjochen, ſchien ihm daher das Gerathenſte zu ſein. Dazu aber gab es kein beſſeres Mittel, als das Band der Eintracht, wodurch ſo viele kräftige Glieder feſt zuſammengehalten wurden, zu löſen und gegenſeitigen Haß zu erregen, und darum ſchürten ſie argliſtig den Religionshader". Die Grundanſchauung beider Werke über die politiſchen Dinge iſt allenthalben übereinſtimmend, nur iſt in dem einen die Sprache gemäßigter und zurückhaltender.

Noch gehen einige andere kleine Schriften unter dem Namen unſeres Chemnitz. Zunächſt der Senatus Deorum de praesentibus afflictissimae et periclitantis Germaniae miseriis et reducenda pace. Der Verfaſſer erzählt einen Traum, der ihn in die Verſammlung der Götter entrückte. Dort erſcheint Germania, von Wunden und Jammer zerriſſen, und klagt Jupiter ihr namenloſes Leid. Aber zornig erhebt ſich Nemeſis und wirft der Flehenden das ſelbſtverſchuldete Unheil vor, den Abfall von alter deutſcher Sitte, Zucht und Tugend. Darauf folgt eine lange Unterredung, worin die Götter für und wider Verzeihung und Frieden ſprechen, und ehe Jupiter ſeine Entſcheidung gefällt, erwacht der Träumer. Es iſt eine anſprechende poetiſche Schilderung der Leiden des Kriegs, ohne nähere Beziehung auf die Gegenwart und ohne politiſche Tendenz.

Der Verfaſſer iſt ungemein beleſen in der klaſſiſchen Literatur und beklagt den Krieg, der von geiſtigen Arbeiten abhalte. Daß hier ein Jugendwerk unſeres Chemnitz vorliege, aus der Zeit, da er noch in Jena dem friedlichen Dienſte der Muſen ſich widmete, ſcheint aus den in mehreren Ausgaben beigefügten Buchſtaben B. P. C. hervorzugehen; aus einer Vergleichung dieſes Senatus Deorum mit dem Hippolithus hat ſchon vor langer Zeit ein Rector Müller zu Hamburg die Identität des Verfaſſers nachzuweiſen geſucht [1]).

Einige andere Abhandlungen und Flugſchriften politiſchen Inhalts, die unter Chemnitz' Namen gehen, konnte ich leider trotz mehrfacher Bemühungen und Nachforſchungen nicht zu Geſicht bekommen [2]).

1) In einem Programm, Hamburg 1739; auch in den „Erläuterungsſchriften über den Hipp. a L.“ abgedruckt; M. kennt auch eine der Königin Chriſtine gewidmete, nach dem weſtfäl. Frieden zu Stockholm gedruckte Ausgabe von vier Blättern, worin der Autor die Erzählung ſeines Traumes beendigt. Mir ſind nur zwei frühere, weit umfangreichere Ausgaben bekannt, s. l. 1627, am Schluſſe mit dem Beiſatz: E musseo nostro ad Salam a. 1625, das eine Mal mit der Bezeichnung autore Erasmo Roterodamo. Müller macht auf die Aehnlichkeit der Geſinnung und des Stils aufmerkſam. Vgl. z. B. den Satz des Hipp. in der Praefatio: Praeter immobilem Fatorum vim ac seriem, qua, ut homines, sic et Imperia, nascuntur, adolescunt, crescunt, decrescunt, consenescunt, moriuntur . . . mit dem Satze des Senatus, S. 20: Pariter respublicae nascuntur, crescunt, florent, decrescunt, moriuntur; auch das Wortſpiel mit pilus und stilus findet ſich Hipp. S. 582, Sen. S. 28. Die Beleſenheit in der klaſſiſchen Literatur und die Vorliebe ſolche Stellen zu citiren, haben der Senatus Deorum, der Hipp. a L. und ſelbſt das Geſchichtswerk (in den Vorreden) gemein.

2) Ich kenne die Titel aus Moller's Cimbria literara II, 140: Theses de necessaria Defensione, Rostoch. 1624; Idea seu effigies, cum veri, tum spurii Politici, s. l. a. 1625; Dissertationes aliquot Politicae; Extremum Vale Axelio Oxenstierna dictum, Holm. 1655; über ſie ſpricht Hugo Grotius in ſeinen Briefen (Amstelod 1687, pag. 713 ff.): Legi dissertationem Chemnitii, multa rerum et praeteritarum et praesentium varietate se commendantem. Siderum praesagia aliis relinquo, quibus proprium id studium est. Politicae rationes eo me movent, ut belli finem instare arbitrer .... Plane autem Chemnitio consentio, iusta nulla esse arma inter Christianos, maxime nisi quae plane ad salutem populi Regibus commissi sunt necessaria. In dem heftigen Geiſte des Hippolithus ſcheinen ſie danach nicht geſchrieben zu ſein.

Noch muß ich einer andern kleinen Abhandlung erwähnen, die man für eine Vorarbeit zum Hippolithus gehalten hat. Der alte Ludwig [1]) ſpricht von einer von Schweden veranlaßten Schrift: Quaestio odiosa sed notabilis de Remotione Austriacae Domus abs Imperiali dignitate, 1633 in 12. Sie lag mir deutſch vor als: „die zwar vielen unangenehme, gleichwohl aber ſehr merck- und ſonderliche Frag: ob nicht deß Ertzhertzoglichen Hauſes Oeſterreich Ruin, Fall, Auß- und Abſchaff- oder Verſtoßung von deß Röm. Reichs Cron und Scepter, dar unnd für der Thür?, getruckt i. J. 1633 s. l. 4.“ Allein ſie trägt einen ganz andern, viel mehr theologiſchen als publiciſtiſchen Geiſt und Charakter und kann mit dem Hippolithus in keinerlei Beziehung geſetzt werden [2]).

Man hat häufig dem Vater des Geſchichtſchreibers, dem pommeriſchen Kanzler Martin Chemnitz, einen gewiſſen Antheil an der Abfaſſung des Werkes zugeſchrieben; von ihm ſollte wohl die Sammlung des Beweismaterials und die Anlage des Werkes herrühren, das dann durch ſpätere Umarbeitung und Zuſätze auf die Gegenwart angewandt worden. Zu dieſer Vermuthung hat folgende Notiz des Secretärs Horſt bei der ſchwediſchen Kanzlei zu Stettin den Anlaß gegeben [3]): „den Tractatum de Ratione Status betreffend, hat

---

1) Singul. iur. publ. c. 1, §. 29.

2) Nach Hoffmann, Bibl. iur. publ. Nr. 3032 ſoll ein Joh. Greislavius der Autor ſein. Die kleine Schrift beweiſt aus bibliſchen Citaten und geſchichtlichen Beiſpielen den nahen Untergang des Hauſes Oeſterreich: 1) Weil ſolch Oeſterreichiſch Hauß über und wider des Daniels klare Weiſſagung will allein Hahn im Korbe ſein. 2) Weil ſolch Haus in der göttlichen Eheſtiftung der nahen Schwäger- und Blutfreundſchaft nach weidlich über die Schnur gehauen. 3) Weil ſolch Haus oft und viel zwar Treu und Glauben zu halten verſprochen, leider aber rückfällig worden, und das Maul zur Taſchen gemacht. 4) Weil ſolch Haus fromme Chriſten und Evangeliſche allzuſehr, ſchwer, oft und ſtets verfolget. 5) Weil ſolch Haus den rechten Antichriſten oder Bapſt zu Rom allzumeiſt und ritterlich forthilft. 6) Weil ſolches Hauſes Ehren Termin nun eben lang gewähret und demnach zum Untergang oder End und Bette ſchleichet ꝛc.

3) In Struven's hiſtor. und polit. Archiv II, 336 ff., datirt 15. Juli 1649; doch ſpricht auch ſchon Conring (vgl oben S. 270) eine ähnliche Vermuthung aus.

absque omni dubio der alte sel. Chemnitius gemacht, jedoch ist selbiger von einem andern bei der Revision merklich verbessert und corrigirt worden; und ist nicht ohne, weiln er lengst verstorben, daß daran wohl mancher zweifeln möchte, daß es seine Arbeit sei, es wird aber in geheim gehalten, daher ichs denn gegen den Herrn Vetter in secreto auch nur gedenke; ehe es in die Druckerei kam, haben meine Cameraden und ich den ganzen Tractat abschreiben müssen, satis".

In wiefern diese Angabe richtig ist, läßt sich mit dem vorhandenen Material schwerlich nachweisen. Man wollte in dem ersten Theil, der die Staatsverfassung des Reichs entwickelt, eine andere Feder erkennen, als in den beiden letzten. Allerdings ist jener durchweg ruhiger und gemäßigter geschrieben, als die beiden andern Theile, welche die Mittel der Besserung besprechen und die berüchtigten Invectiven gegen das Haus Oesterreich enthalten. Allein die Natur des Gegenstandes selbst forderte dort eine in den Grenzen gelehrter und ruhig forschender Behandlung gehaltene Darstellung, während hier der wissenschaftliche Lehrer des Staatsrechts dem politischen Eiferer weicht. Wenn aber die Anlage des Werks und die Sammlung des gelehrten Materials [1]) von dem älteren Chemnitz

1) Hippolithus begründet seine Behauptungen zwar meist mit bekannten Actenstücken, den gedruckten Reichsabschieden und Reichsgesetzen, mit dem Material in Goldast, Hortleder, Lundorp (über den er sich jedoch nicht anerkennend ausspricht, vielleicht der erste Tadel über diesen vielbenutzten Sammler, von dem er die Ausgabe von 1629 und 30 in zwei Bänden gebraucht; vgl. E. Fischer, M. C. Lundorp, Berlin 1870, S. 33) und andern allgemein zugänglichen Documenten, insbesondere auch den Streit- und Flugschriften der Zeit, benutzt aber daneben hie und da handschriftliches Material, wenngleich lange nicht so häufig, als man nach den Worten in der Praef. ad Lectorem erwarten sollte: Multa quoque, nec in scholis decantata, nec in commentariis protrita, imo necdum adhuc ullo modo publici iuris facta, intra privatos nostros delitescunt parietes. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der ältere Chemnitz sich von interessanten Actenstücken, die ihm zu Gesicht kamen, Copien machte, allein auch der jüngere Chemnitz hatte in seiner Stellung Gelegenheit, solche archivalische Documente zu sammeln. Ich bemerke zu dieser Frage noch, daß das citirte Beweismaterial, sowohl das ungedruckte, als die Belegstellen aus politischen Streitschriften und Deductionen (z. B. die oft angeführten Donauwörthischen Schriften) mir vielfach auf einen etwas

herrührt, ſo iſt deſſen Arbeit jedenfalls von Grund aus revidirt worden; in allen Theilen des Werks finden wir Beziehungen, die über die Zeit des älteren Chemnitz hinausreichen.

Die ſtaatsrechtliche Lehre des Hippolithus beſteht nun im Weſentlichen darin, daß die Souveränetät oder Majeſtät, die er ganz nach Bodin definirt, nach Geſetz und Herkommen dem Kaiſer nicht zuzuſchreiben ſei, ſondern allein der auf dem Reichstag verſammelten Genoſſenſchaft der Reichsglieder. Er verfolgt das conſequente Ziel, die Rechte des Kaiſers auf das geringſte Maß zu beſchränken; ſeine ausgeſprochene Tendenz iſt „dem Kaiſer die falſche Larve der Majeſtät abzureißen und dem Reich und den Ständen ihr gebührendes Recht zuzutheilen" (S. 221). Das Reſultat ſeiner Unterſuchung iſt demgemäß: der Kaiſer iſt nicht im Beſitz der Superiorität, denn er hat einen Höheren über ſich, das Reich, dem er zur Rechenſchaft verpflichtet iſt und von dem er ſeiner Würde entſetzt werden kann (I, c. 3); er iſt nicht von der Verbindlichkeit der Geſetze befreit, denn er verpflichtet ſich auf die Reichsgeſetze, insbeſondere die Wahlcapitulation, und hat in der Perſon des Pfalzgrafen einen Richter über ſich (c. 5); er hat nicht das Recht der Geſetzgebung, denn er kann kein Reichsgeſetz ohne den Willen der Stände erlaſſen, wohl aber umgekehrt (c. 6)[1]; nicht ihm wird die Huldigung geleiſtet, ſondern an Kaiſer und Reich gemeinſam, und wenn der Kaiſer ſeine

---

älteren Urſprung hinzuweiſen ſcheint, daß die beſprochenen Vorgänge und Ereigniſſe meiſt einer etwas früheren Periode, dem Anfang des 17. Jahrhunderts, angehören, daß auch die zur Schau getragene Leichtigkeit der Abfaſſung (Praef. ad Lect.: Nec ipsa quidem Autorum volumina eapropter revolvere, aut scrutari, condignum operae pretium existimavimus; sed pleraque ex aliis Iuris publici Scriptoribus . . . . depromsimus) nicht recht zu dem gelehrten Charakter des Werkes ſtimmen will, was uns vielleicht zu der Annahme berechtigen darf, daß in der That das Gerüſte des Buchs aus etwas früherer Zeit und von einem andern Autor ſtammt; allein eine Nachweiſung, wie weit etwa die Vorarbeiten des älteren Chemnitz gereicht und wie weit die Ueberarbeitung ſich erſtreckt, iſt mir nicht möglich.

1) Die Monarchiſten, wie Reinkingk, vindicirten dem Kaiſer das Recht, auch ohne die Stände Reichsgeſetze zu geben, wenn ſie gleich einräumen mußten, daß das herkömmliche Verfahren anders ſei.

Pflichten verletzt und sich gegen die Reichsgesetze vergeht, dann erfordert der Treueid an das Reich einen gewaffneten Widerstand gegen jenen (c. 7); in Religionssachen hat der Kaiser allein nichts zu entscheiden, sondern nur die Gesammtheit der Stände (c. 8); ebenso kann er allein von Reichswegen weder Krieg ansagen, noch Frieden und Bündnisse schließen (c. 9); die höchste Gerichtsbarkeit steht nicht ihm zu, sondern das Reich übt sie durch das Kammergericht; die einseitige kaiserliche Gerichtsbarkeit des Reichshofraths ist eine widerrechtliche Anmaßung, und darum kann auch der Kaiser nicht für sich allein die Reichsacht verhängen (c. 10. 11); auch Reichssteuern kann der Kaiser allein weder ausschreiben, noch über das Geld verfügen (c. 12); er kann die höchsten Reichsbeamten nicht nach freiem Belieben ernennen; dieselben sind durch das Herkommen festgesetzt oder die Stände haben das Recht der Ernennung (c. 13); die Münzgerechtigkeit besitzt jeder Reichsstand so gut wie der Kaiser, und in Reichsangelegenheiten hat nicht er, sondern das Reich das Recht der Gesandtschaft (c. 14)[1]), und so bleibt von jener absoluten Majestät und Machtvollkommenheit des Kaisers nichts als einige Ehrenrechte, unbedeutende Standeserhöhungen und Privilegienverleihungen, einige simulacra mehr als iura (c. 16).

Demnach beschreibt Hippolithus die Verfassung des Reichs in folgender Weise (I, c. 2 und c. 17): Die Staatsform ist aristokratisch, jedoch die Regierungsform in einigen Stücken mit monarchischen Elementen vermischt, eine Art der Aristokratie, die man Principat nennt. Wenn man die zufällige Regierungsform von der wesentlichen

1) Atque haec, quae hucusque recensuimus, potissima Maiestatis iura esse, nemo sanae mentis diffitebitur: quae omnia ac singula Imperium, seu Ordines Imperii, tanquam unum aliquod corpus considerati, sibi administranda reservarunt . . . . . quinimo Ordinum potiores, in his omnibus, partes esse eorumque potius consensum, quam Caesaris voluntatem attendi, ex eo manifesto constat: Quod ipsorum consensus semper ac praecise necessarius sit, Caesaris non item. Caesar enim, absentibus et dissentientibus Ordinibus, nihil effectum dare potest: Ordines vero, si evidens Reipublicae utilitas id suadeat, etiam absque Caesaris consensu, imo contra Caesaris voluntatem, decernere possunt. (S. 274 f.)

unterſcheidet, welche letztere nicht aus einem Auftrag, ſondern in eignem Recht und Namen geführt wird und untrennbar mit der Majeſtät ſelbſt als äußerer Ausdruck derſelben verbunden iſt, ſo iſt unſere Anſicht: das ganze Reich (in welches mit den anderen Ständen ſowohl die Kurfürſten, ſeine vorzüglichſten Glieder, als der Kaiſer, das Haupt und der Leiter, eingeſchloſſen ſind) regiert in eigenem Recht und Namen; die Kurfürſten und der Kaiſer aber beſitzen, was ihnen nach Geſetz und Herkommen getrennt von den andern Ständen zukommt, nur durch die Gnade des Reichs, und ſomit iſt die Majeſtät im Reich nicht dem Kaiſer oder den Kurfürſten, ſondern dem ganzen Reiche, der Geſammtheit der Stände zuzuſchreiben. Wenn wir eine Miſchung ſtatuiren, ſo iſt dies nicht eine aus Monarchie und Ariſtokratie: die monarchiſchen Elemente ſind ſo gering, daß ſie nicht in Betracht kommen; allein die Grundform des Reichs iſt aus verſchiedenen Arten der Ariſtokratie gemiſcht, aus den Kurfürſten, den Fürſten, den Prälaten und Grafen (die curienweiſe ſtimmen) aus den Reichsſtädten. Der Reichstag wäre kraft ſeiner vollkommenen Souveränetät auch berechtigt, die kaiſerliche Würde ganz abzuſchaffen und die Vorrechte der Kurfürſten ſammt der goldenen Bulle umzuſtoßen (S. 113 f.)[1]. Es ſind freilich noch Formen aus einer monarchiſchen Zeit vorhanden; aus dem Wortlaut der Curialſprache läßt ſich leicht die kaiſerliche Machtvollkommenheit darthun; aber das ſind eben leere Formen und Ceremonieen, tönende Titel, die mit dem Weſen in grellem Widerſpruch ſtehen[2]. Das iſt ja nach Bodin (II, c. 6) die Art einer wohl eingerichteten Ariſtokratie, daß je weniger Macht, deſto mehr Ehre ertheilt wird. Der Kaiſer iſt in der That nichts als der Vorſitzende und Leiter des Reichstags und Vollſtrecker der Reichsbeſchlüſſe, der oberſte Diener

1) Ganz ähnlich ſagt auch H. Conring: At enim vero legibus positivis, qualis est illa aurea, vis omnis perit per salutem publicam, si illa aliud iubeat (O. Stobbe, H. Conring, Rectoratsrede, Berlin 1870. S. 36).

2) Minutola quaedam et leviuscula, quaeque principaliter Rempublicam ipsam et eius tranquillitatem non concernunt, Imperatori relicta, ut saltem aliquam externam antiquae Maiestatis speciem et velut umbram reliquam haberet. S. 56.

und Beamte des Reichs, nicht dessen Monarch[1]). Eine Vergleichung des deutschen Reichstags mit andern Parlamenten, die nur als berathende Autorität herangezogen werden, wird entschieden zurückgewiesen (I, c. 4, S. 2).

Wir haben gesehen, daß Hippolithus nicht der Einzige und nicht der Erste ist, der die monarchische Theorie von der Reichsverfassung für einen Irrthum erklärte; die Sätze des hochangesehenen und von Keinem verketzerten Staatsrechtslehrers Limnäus kommen in Vielem mit denen des Hippolithus überein[2]); nur daß hier Alles ins Extrem getrieben wird, daß die kaiserlichen Rechte nicht bloß, wie es die positiven Verhältnisse verlangten, beschränkt, sondern fast völlig abgeleugnet werden, daß aus dem Unvermögen des Kaisers, ohne die Stände zu regieren, in allen Stücken dessen Unterordnung unter den Reichstag gefolgert wird. Es war freilich nicht schwierig nachzuweisen, daß im Reiche dem Kaiser nicht eines der wichtigeren Souveränetätsrechte zu alleiniger freier Verfügung stehe; aber dieses negative Resultat ist auch das einzige, worin Hippolithus unstreitig Recht hat. Schon Pufendorf[3]) bemerkt: „Gleichwie dieser Autor

---

1) Stat nobis fixa sententia: Ordinibus solis in Comitiis competere, et consultandi et decernendi potestatem; Imperatorem vero, qua Imperator est, aliud nil de iure habere, quam deliberationis seu consultationis directorium et ultimum decisivum votum. S. 83.

2) So lehrt Limnäus: Secundum ordinationes Imperii apud Imperatorem suprema et libera potestas non residet, neque is iura omnia maiestatis solus habet, aut per se exercere potest, sine Procerum assensu. Non enim bellum indicere, non foedera cum exteris ferire, inconsultis aut dissentientibus Proceribus potest . . . . . Ex Recessibus Imperii constat, non posse Imperatorem vectigalia exigere, aut erigere telonia, nisi accesserit consensus Electorum. Leges Imperii universales non a solo Imperatore, sed ab omnibus Imperii Statibus feruntur. Nec speciales Imperator solus indistincte potest ferre leges, et dare privilegia. Imperator tantum est administrator Imperii . . . . quae omnia an in Aristocratia potius, an vero in Monarchia locum habeant, cuilibet, vel mediocriter in Politicis versato, facile liquet (I, 10, 28, 30, 32, 35, 36).

3) Severinus de Monzambano, c. 6, §. 7.

mit Grund behauptet, daß der Kaiſer keine summa und regia potestas wider die Stände ausüben könne, ſo irrt er darin, daß er denſelben den Ständen unterwürfig macht und ihm nur die Würde einer bloßen Obrigkeit läßt; gleich als wenn es folgen müßte, daß eine Ariſtokratie vorhanden ſei, wo keine abſolute Monarchie zu finden iſt, oder als wenn Einer gezwungen würde, den für ſeinen Obern anzuerkennen, dem er nicht nach ſeinem Gefallen befehlen kann. Wer dies in Acht nimmt, wird mit leichter Mühe ſeine meiſten Gründe über den Haufen werfen können."

Und dann, ſein Staatsrecht der damaligen Zeit enthielt viel unleugbar Wahres, aber grundfalſch iſt ſeine Anſchauung von der deutſchen Vergangenheit. Nicht allein die damalige Reichsverfaſſung iſt dem Hippolithus eine fürſtliche Ariſtokratie, ſondern ſo iſt es von uralten Zeiten her im deutſchen Reich geweſen. Unter den Karolingern hält er, wie Bodin, das Reich für eine wirkliche Monarchie; was etwa damals von Theilnahme der Großen an Staatsgeſchäften berichtet wird, das iſt ihm eine freiwillige Zuziehung zur Berathung, nicht eine nothwendige Mitwirkung zur Beſchlußfaſſung. Der entſcheidende Wendepunkt iſt ihm der Abgang des karolingiſchen Hauſes. Mit der Erblichkeit der Krone ging auch die monarchiſche Verfaſſung unter, und die höchſte Staatsgewalt ruhte fortan nicht mehr im Kaiſer, ſondern in der Geſammtheit der Reichsſtände[1]). Es iſt klar, daß Hippolithus mit dieſem Beſtreben, eine einſchneidende Epoche in der Entwickelung der Landeshoheit und der Auflöſung der Monarchie feſtzuſetzen, der deutſchen Geſchichte Zwang anthun mußte. Die Behauptung, daß von jeher im deutſchen Reich die Fürſtenariſtokratie die Staatsgewalt rechtlich und factiſch in Händen gehabt, daß ſelbſt

1) S. 160: Postquam Maiestas Imperii, deficiente stirpe, quae successorio iure eam sibi vindicaret, ad Ordines Imperii, tanquam vacans, delata est, et illi, per electionem, Caput, sive Imperatorem, imposterum constituendum esse, decreverunt: accidit, id quod, in eiusmodi casu, plerumque accidere solet: Ut, quae ante monarchica et pene illimitata erat potestas, eam Proceres pro lubitu coarctarent; et, cum in ipsorum arbitrio esset, Imperatorem eligere, quemcunque vellent, eidem etiam Leges praescriberent, quascunque vellent.

die letzten Karolinger im Princip eine viel höhere Machtfülle besessen als die großen sächsischen und fränkischen Kaiser, hieß die deutsche Geschichte von Grund aus verkennen, und dies ist bei ihm um so gefährlicher und schädlicher, als er von dem historischen und herkömmlichen Rechte neben dem positiven Recht geschriebener Gesetze einen ausgiebigen Gebrauch macht. Er leitet aus einzelnen geschichtlichen Vorgängen, deren Pragmatismus er zudem häufig aus unzuverlässigen Quellen kannte [1]), ein gültiges Recht des Herkommens ab. Man konnte freilich aus unserer Geschichte, die so unsäglich reich ist an Scenen fürstlicher Unbotmäßigkeit und Empörung, Beispiele genug anführen, wo die Kaiser in Noth und Bedrängniß sich vor den großen Reichsfürsten gedemüthigt, zur Rechenschaft gestanden, Besserung und Abstellung der Beschwerden gelobt hatten oder auch mit mehr oder weniger Rechtsgrund abgesetzt und mit Waffengewalt vom Throne getrieben worden. Wenn man, wie Hippolithus, solche Beispiele sammelte, wenn man aus Aufruhr und Empörung ein herkömmliches Recht machte, wenn man aus dem unlautern Ränkespiel, das etwa einen Adolf von Nassau oder Wenzel zu Fall gebracht, ein fürstliches Recht herleitete, nach Gutdünken einen mißliebigen Kaiser vom Throne zu stoßen, so untergrub man damit den Boden jeder Rechtsordnung. Und die für die kaiserliche Machtvollkommenheit kämpften, was konnten sie Alles für ihr System anführen, wenn sie die Rechtsstellung eines habsburgischen Kaisers etwa nach Otto I oder Friedrich Barbarossa bemaßen. Wie konnten päpstliche Eiferer die Geschichte verwerthen, wenn sie aus jeder Demüthigung deutscher Kaiser vor dem römischen Stuhl ein herkömmliches gültiges Recht ableiteten. Es war nicht abzusehen, wohin der Mißbrauch dieses

1) Hipp. rühmt sich freilich, nur die zuverlässigsten Gewährsmänner zu Rathe gezogen zu haben, und seine Quellenkunde ist in der That ziemlich umfassend. Doch aber wägt er die Nachrichten wenig ab. Wer etwas Passendes bringt, ist ihm recht. Neben alten und guten Quellen, neben Widukind und Otto von Freising, erscheinen Nauclerus, Hieron. Mutius, Sigonius u. a. auch für ältere Zeiten als vollständig ebenbürtige Gewährsmänner; die Vorgänge in der deutschen Geschichte, da die Fürsten Gericht über die Kaiser hielten oder sie vom Thron stießen, worauf Hippolithus so viel Nachdruck legt, sind in völlig unkritischer Weise entwickelt.

hiſtoriſchen Rechts führte. Treffend bemerkt der erwähnte Widerleger des „deutſchen Hippolithus“ [1]): „Wollen wir die Geſchichte nur nach unſerem Gefallen zu erklären, zu wenden und zu drehen uns die Freiheit nehmen; wollen wir bloß die kühnen Unternehmungen ein- und anderer mächtiger Stände zu einer Grundregel eines wahren und beſtändigen Rechts machen; ſo iſt es ebenſo leicht, das verwüſtende Fauſtrecht als ein gültiges Geſetz und Reichsherkommen wieder hervorzuſuchen, und den päpſtlichen Bannſtrahlen das Richteramt über Kaiſer und Reich zuzuſprechen.“

3. Die Polemik des dreißigjährigen Kriegs wider das habsburgiſche Kaiſerthum.

Sprach die neue Lehre des Reichsſtaatsrechts dem Kaiſer die Berechtigung ab, als ein Monarch nach freiem Willen im Reiche zu ſchalten, ſtellte ſie ihm die Verſammlung der Stände als mindeſtens ebenbürtigen Factor zur Seite, an deſſen Mitwirkung er auf Schritt und Tritt gebunden war, wies ſie ihm gar nur die Stelle eines Ehrenvorſitzenden im Reichstag und eines beauftragten Vollziehers der Reichsbeſchlüſſe an, ſo war in den Wirren des großen Krieges häufig genug Anlaß gegeben, dieſe Lehre an den öffentlichen Zuſtänden und Vorgängen zu prüfen, zu fragen, ob der dermalige Kaiſer und ſein Haus thue und gethan habe, was ſein Amt und ſeine Pflicht erheiſche, ob er die Schranken innegehalten, die ihm die Geſetze des Reichs geſteckt, oder ob er das alte Recht der Fürſten und den beſchworenen Wahlvertrag verletzt und gebrochen, den Gekränkten und Bedrohten das Schwert gerechter Vertheidigung in die Hand gezwungen habe.

In ſolchen Zeiten des tiefgehenden Zwieſpalts und Parteienkampfes gewannen die das deutſche Staatsrecht mißhandelnden Lehrſätze von Männern wie Reinkingk eine praktiſche Bedeutung, wie ſie ſonſt die abſtrufen Elaborate gelehrter Theoretiker nicht finden. Aber um ſo begieriger lauſchte man auch in weiten Kreiſen auf die Worte ihrer Gegner. Die neue Lehre von der beſchränkten Macht des Kaiſerthums, von der Reichsregierung, die in erſter Linie dem Rathe der

1) Unpartheiiſche Gedanken I, S. 20

Fürſten zuſtehe, von dem Bruche der Reichsverfaſſung, der in dem ſelbſtherrlichen Regiment des Kaiſers enthalten ſei, wurde von der großen Partei der Kaiſerfeinde mit Eifer ergriffen. Erſchienen doch nach dieſer Lehre nicht die Fürſten, die ſich mit dem Schwerte ihres Rechts wehrten, als Rebellen, wie man ſie ſtets am Kaiſerhofe anſah, ſondern der Kaiſer ſelbſt, der ſich in monarchiſchem Gelüſte über die Reichsverfaſſung erhob. Aus den gelehrten Werken über das Ius publicum ging die neue Doctrin raſch in die politiſche Tagesliteratur über und diente hier dem ſehr praktiſchen Zwecke, den Widerſtand gegen den Kaiſer als gutes Recht erſcheinen zu laſſen. Ich führe einige Sätze aus der Flugſchriftenliteratur der Zeit an: „Wenn man ſagt, heißt es einmal [1]), die deutſchen Fürſten ſeien Unterthanen ihres Kaiſers, ſo iſt dagegen zu antworten: die deutſchen Fürſten oder Stände des Reichs ſind freie deutſche Fürſten, ſo ihre Freiheit von undenklichen Jahren her mit dem Schwert erhalten und ſolche in gebührlicher Poſſeſſion, bis auf dieſe Stunde, gehabt, und iſt ein jeder Chur- und Fürſt in ſeinem Land und Gebiete ſelbſten Kaiſer geweſen. Secundo iſt der römiſche Kaiſer nicht eine ſouveräne Obrigkeit, ſondern hat ſeine gewiſſe Capitulation, vermöge welcher er nur Kaiſer iſt. Da er aber wider ſolche Capitulation und Vergleichung tyranniſcher Weiſe handelt, iſt derjenige, ſo es thut, nicht mehr für einen Kaiſer zu achten, ſondern vielmehr für einen Eidbrüchigen zu äſtimiren. Alldieweil er nicht von den deutſchen Chur- und Fürſten deßwegen zum Kaiſer gemacht, daß er alles nach ſeinem eigenen Willen und Wohlgefallen thun und handeln ſoll, wie es ihm beliebet; oder daß er einen deutſchen Fürſten hier den andern dort, nebſt ſeinen Unterthanen, wegen ſeiner Religion verfolge, ſondern vielmehr daß er, vermöge ſeiner Pflichten, einen jedweden Fürſten und Stand im Reich bei ſeiner Religion und Freiheit manutenire und beſchütze: allermaßen ſolches in aller römiſchen Kaiſer ihrer Capitulation verſehen."

Merkwürdige Aeußerungen in dieſer Hinſicht enthält ein anderes Schriftchen, betitelt: Poſtilion an alle und jede Evangeliſche Könige und Potentaten ....., von etlichen vertriebenen Badiſchen, Wirtembergiſchen, Pfälziſchen und Augsburgiſchen Theologis und

1) In der Magna Horologii Campana, a. 1631.

Politicis ſpedirt. Unterm blauen Himmel nicht weit von Straßburg, i. J. 1632[1]). Hier leſen wir:

„Als man Evangeliſchen Theils nicht gewußt, was der Kaiſer, was ſein Amt, was ſeine Macht ſei, worin eigentlich ſeine Reputation beſtehe, hat der Kaiſer den Evangeliſchen durch ſeine Favoriten leicht einbilden laſſen können, der Kaiſer vermöchte aus Vollkommenheit ſeiner Macht alles zu thun, was ihm deuchte, dem Röm. Reich fürſtendig zu ſein; der kaiſerliche Name und ſein Amt wäre ſo heilig, daß, wer ſich dawider legte, von Gott nicht ungeſtraft bliebe; der Kaiſer könnte dem einen ſeine Chur, Fürſtenthum, Grafſchaft, Herrſchaft, Adeliche Sitze, Städte und Dörfer nehmen und dem andern, ſo ihm in ſeinen Mandatis gehorſamete, mit hohen Dignitäten wieder geben." Dann werden Sätze aufgeſtellt, wie: „der Leib des römiſchen Reichs iſt der Stände Eigenthum und nicht des Kaiſers. Es ſtehet bei den Ständen, keinen Kaiſer wieder zu erwählen. Das kann auch die goldne Bulle nicht hindern, wofern man nicht ein abgöttiſches Kalb Aaronis daraus machen will. Denn was iſt ſie anders als nur ein todt Geſetz, ob dem hohen Gewalt oder den Juribus Majestatis herkommend, welches hinwiederum durch dieſelbe, welche ſich die Zeit bei den Ständen befindet, wenn es nöthig oder dienſam, jederzeit abgeſchaffet werden kann. Der Kaiſer wird nicht aus Noth, ſondern freiwillig gewählt; er iſt das Oberhaupt nur in der Adminiſtration und nicht den Erbrechten des Reichs. Darob ſchleußt ſich denn ungezweifelt, daß weil deren Eigenthums Herren des Röm. Reichs wenige ſind (gegen die Vielheit zu rechnen) die Repoublique auch eine pura Aristocratia ſei. — Die Stände in Teutſchland haben größere Macht und Plaiſir, als einzige Stände an andern Oertern, darum nicht muthzumaßen, daß dem Kaiſer

1) Mir lag ein Exemplar aus der Münchener Hof- und Staatsbibliothek vor. Das Schriftchen war mir beſonders intereſſant durch manche Aehnlichkeit in Argumenten und Reſultaten mit dem Hippolithus, deſſen ganzes Syſtem es in nuce enthält; ſelbſt einzelne Ausdrücke wie „die goldene Bulle werde wie ein abgöttiſches Kalb Aaron's verehrt", finden ſich bei beiden; auch das Verlangen nach Wiedereinführung des Reichsregiments iſt ihnen gemeinſam. Allein einen Zuſammenhang zwiſchen beiden kann ich doch nicht nachweiſen.

durch die Wahl dasjenige gegeben, was die Stände drücken könne. Der höchste Finis der Wahl ist die Aristokratische Forma der Republique, darum dabei auf keine absolute Potestät gedacht worden."

„Die Stände sind auf dem Reichstage des Kaisers Richter über seinem Amte: Wenn der Kaiser in der Administration wider den Contract in wichtigen Sachen, bevorab wider die Fundamental-Satzungen handelt, so sind die Stände nicht allein dem Kaiser zu keinem Gehorsam verbunden, sondern auch befugt und Amtshalben verpflichtet, dem Kaiser die Miethe aufzusagen. Die vornehmsten Majestätsrechte sind: Gesetze geben und wieder abschaffen, Krieg und Frieden, Bündnisse, suprema iurisdictio, Recht die Reichsversammlungen anzusetzen, Collecten und Contributiones anordnen. Nun kann der Kaiser in Ewigkeit nicht beweisen, daß ihm solcher Rechten eines Verwaltung allein anvertrauet und übertragen wäre. Die Gewalt, Gesetze zu geben und abzuschaffen, gehört den allgemeinen Reichsversammlungen; auch Krieg, Frieden und Bündnisse darf der Kaiser nicht allein machen. Die Evangelischen mögen sich wider den Kaiser und die Ligam auch mit Fremden wohl alliiren. Auch die oberste Gerichtsbarkeit gebührt dem Kaiser nicht zu exerciren. Kaiser kann wider die Reichsconstitutiones nichts thun, ergo ist er nicht legibus solutus. Man hätte das Regiment nicht abkommen lassen sollen, anstatt des Regiments ist der Wolf des kaiserlichen Reichshofraths in Schafskleidern eingeschlichen. Dem Kaiser ist nur darum zu thun, wie er im trüben Wasser fischen könnte, also das Reich keinen größern Feind als ihn gehabt oder noch hat."

Es war nicht zu leugnen, daß Ferdinand II sich Uebertretung und Mißachtung der Verfassung in reichem Maße hatte zu Schulden kommen lassen. Bei der Aechtung des Pfalzgrafen, bei der Uebertragung der Kur an Baiern, bei der Einsetzung des kaiserlichen Feldherrn in ein Reichsland, bei dem Restitutionsedict, lauter einschneidenden Maßregeln, die lediglich aus kaiserlicher Machtvollkommenheit geflossen, war Recht und Verfassung unstreitig der Form und dem Wesen nach tief verletzt worden. Seit 1613 hatte man keinen Reichstag mehr gesehen. Wenn es die kaiserliche Regierung für angemessen hielt, sich mit dem Schein verfassungsmäßigen Verfahrens zu umgeben, so wurden nach kaiserlicher Auswahl etliche

katholiſche oder auch gefügige proteſtantiſche Fürſten berufen, wie zu dem Fürſtentag von 1622, der die baieriſche Kur ſanctioniren ſollte. Das konnte nicht für eine Mitwirkung der Stände bei der Reichsregierung gelten.

Mußte man in ſolchem Verfahren nicht die offenkundigen Verſuche und Anfänge erblicken, die Reichsverfaſſung allmählich ganz über den Haufen zu werfen, die uralte Fürſtenfreiheit zu unterdrücken, das Reich wieder in eine wahre und vollkommene Monarchie zu verwandeln? Wenigſtens war eine zahlreiche polemiſche Literatur beſchäftigt, ein ſolches Ziel des Kaiſerhauſes aus der Geſchichte der jüngſten Vergangenheit zu beweiſen. Daß das Haus Oeſterreich nach einer Monarchie, nicht bloß über das Reich, ſondern über die Welt ſtrebe, und daß in dieſem neuen Weltreich allein die päpſtliche Religion werde geduldet werden, iſt ein politiſcher Glaubensſatz, der unzählige Male ausgeſprochen wird.

In unglaublich reichem Maße ſchoß die polemiſche Literatur gegen das habsburgiſche Kaiſerhaus auf und ſtreute Haß und Verdächtigung wider alle ſeine Pläne und Ziele, worauf freilich auch die Gegner die Antwort nicht ſchuldig blieben. Ich habe von einer beträchtlichen Zahl ſolcher Streitſchriften Einſicht genommen, ohne jedoch auf eine einigermaßen erſchöpfende Kenntniß dieſer überreichen und zerſtreuten Literatur Anſpruch machen zu können. Die meiſten dieſer Producte haben nichts Charakteriſtiſches und Eigenthümliches; ſie erheben die bekannten Anklagen und Vorwürfe wider das Haus Oeſterreich, ſchildern die drohenden Gefahren, vergleichen die Mittel und Ausſichten der Parteien, und knüpfen daran ihre Erwägungen, was man als guter Patriot zu thun habe. Es ſind Erzeugniſſe des Augenblicks, berechnet, die Stimmung des Volks zu bearbeiten und im Parteiintereſſe zu wirken, in der Begründung ihrer Anklagen nicht allzu gewiſſenhaft, nicht ruhig objective Erörterungen, ſondern bittere Pamphlete, wie ſie ein erhitztes Parteileben zu allen Zeiten erzeugen wird. Tiefere ſtaatsmänniſche Gedanken dürfen wir darin ebenſo wenig ſuchen, als fruchtbare neue Ideen oder auch Bereicherung unſerer geſchichtlichen Kenntniſſe. Kaum eines aus der Maſſe, das uns ein beſonderes Intereſſe einflößt; nur in ihrer Geſammtheit ſind ſie uns ein Bild der politiſchen Stimmung.

Ich versuche im Folgenden, diese Vorläufer des Hippolithus und die Volksstimmung, aus der sie hervorgingen, einigermaßen zu charakterisiren[1]).

Durch sie alle zieht sich die Anklage unersättlicher Tyrannei und Herrschsucht wider das Haus Habsburg. Um seine Universalmonarchie ins Werk zu setzen, hat dieses Haus arglistig den Frieden im Reich gestört, es hat die Stände gegen einander aufgehetzt, um über die Uneinigen zu triumphiren. Die Schuld an allem Jammer im Reich ist „die unersättliche Begierde zu herrschen, darinnen vor andern das Haus Spanien und neben ihm das Haus Oesterreich so ganz ersoffen, daß es sich auch eine Monarchiam und absolute Beherrschung des Röm. Reichs und der ganzen Welt einbilden dürfen, daran es auch nunmehr mit höchster Mühe und unsäglichen Kosten so viel lange Jahre gearbeitet und allbereit ein ziemlich Fundament dazu gelegt“[2]). Auf Schritt und Tritt lauern die päpstlichen und spanischen „Praktiken“; ein Ränkespiel voll Trug und Arglist, ein Gewebe von Falschheit und Eigennutz, von Fanatismus und Herrschsucht ist die ganze Politik des Hauses Habsburg in jenen polemischen Schriften.

Die Unterdrückung des neuen Glaubens vor Allem war das Wort, welches das deutsche Volk im tiefsten Innern ergriff. Und wer mochte leugnen, daß eine fanatische Jesuitenpartei, die auch am Hofe und im Rathe Ferdinand's II in Gunst und Ansehen stand, auf den Sieg der kaiserlichen Waffen die ausschweifendsten Hoffnungen und Pläne baute? Ungescheut wurde von der heiligen Pflicht des Kaisers gesprochen, den ketzerischen Glauben auszurotten. Das gehässige Buch von Gaspar Scioppius[3]), der Schlachtruf

1) Das Unternehmen, eine Sammlung solcher Schriften mit Beziehung auf den Hipp. a L. zu veranstalten (Erläuterungsschriften über den Hipp. a. L., erster Theil, Regensburg 1763) ist leider nur ein erster kleiner Beitrag geblieben.

2) In einer Flugschrift, betitelt: die Spanische Kappe, gedruckt zu Frankfurt i. J. 1634.

3) Classicum belli sacri, Ticini 1619; allenthalben stoßen wir auf Sätze, wie: Nulla re gravius Deum offendere potest Caesar quam parcendo Haereticis. O Principes Austriaci, quam et vobis et Ecclesiae fraudi est clementia. Cum Turcis, non cum Haereticis foedus facere possunt Catholici etc. Vgl. Kowallek, Forschungen zur deutschen Geschichte XI, 401 ff.

der papiſtiſchen Fanatiker beim Beginne des Kriegs, wo die blutigen Worte des Alten Teſtaments gegen die Baalsdiener als göttlicher Befehl wider die Evangeliſchen gewendet wurden, ſchreckte die ganze proteſtantiſche Welt auf. Und das Verfahren in Böhmen, in den öſterreichiſchen Erblanden ſo viele Vorgänge in den von den kaiſerlichen Waffen unterworfenen Gegenden des Reichs zeigten, wie tief der Kaiſer in papiſtiſchen Ideen befangen war, auch wenn es nicht weltkundig und unverheimlicht geweſen wäre, wie er dachte. Unbedenklich erblickte das damalige Geſchlecht in Deutſchland weitaus in der Ueberzahl in dem Träger der Reichskrone eine feindliche Macht, deren fanatiſchen und tyranniſchen Tendenzen auf jede Weiſe zu begegnen man das Recht und die Pflicht habe. Kaum finden wir auf proteſtantiſcher Seite je die Erwägung, daß es das rechtmäßige Haupt der Nation ſei, gegen das ſich die Glieder des Reichs erhoben. Die kaiſerfeindliche Literatur wird nicht müde, gegen die gemeinſame Gefahr eine feſte Verbindung aller Bedrohten zu fordern. „Fürſten und Herren Teutſchlands müſſen insgeſammt auf eine beſtändige treue aufrichtige Einigkeit und Zuſammenſetzung bedacht ſein; ſie müſſen bedenken, daß ſie communem hostem vor ſich haben, ſo ihnen allbereits ihre Reputation und Hoheit gewaltig beſchnitten, ja der noch dieſe Stunde bei Tag und Nacht auf nichts mehr denket, als wie er ſich groß und alle teutſche Fürſten klein machen möge“ [1]). Und nicht die deutſchen Fürſten allein ſollen ſich gegen das Oberhaupt des Reichs vereinigen; das Wort des „deutſchen Brutus“ [2]): „die Deutſchen laſſen ſich wohl bewegen, gegen ihren Kaiſer aufzuſtehen, aber ſie nehmen keinen an, der nicht ihrer Sprache und ihrer Geburt iſt“, wurde oft genug arg Lügen geſtraft. Eine Verbindung mit den fremden Mächten wider das Haupt des Reichs hat nichts Bedenkliches mehr. Die alte böſe Praxis der kaiſerfeindlichen Fürſten wurde ungeſcheut als Recht nicht nur, ſondern als Pflicht gepredigt. In jenen Zeiten, da der Zwieſpalt der Religion das nationale Gefühl völlig überwucherte, ſteigt kaum der Gedanke auf, wie gefährliche Wege man wandle. Zog der Kaiſer die Spanier ins Reich, warum

1) Spanniſche Kappe, Flugſchrift aus d. J. 1634.
2) Flugſchrift aus d. J. 1636.

ſollten nicht auch deutſche Fürſten mit den Fremden gehen? Die kaiſerfeindliche Literatur hält wohlberechnend den benachbarten Mächten eindringlich die Gefahren vor, die auch ihnen von der übergroßen Gewalt des Hauſes Habsburg drohen. Man verſteigt ſich zu dem Gedanken eines allgemeinen europäiſchen Bundes: Frankreich und England, Schweden und Polen, ſelbſt die Türken ſollen ſich mit den deutſchen Fürſten zur Niederwerfung dieſer gemeingefährlichen Macht vereinigen. Als dann Guſtav Adolf auf deutſchem Boden erſchien, da hegten die Kaiſerfeinde und die Proteſtanten aller Orten gar keinen Zweifel, daß man Recht thue, mit ihm gegen das Haus Habsburg ſich zu verbinden. Mit überſchwänglichen Worten wird er als der gottgeſandte Retter vor päpſtlichem Glaubensdruck und öſterreichiſcher Knechtſchaft gefeiert. War er nicht deſſelben Vaterlands, ſo war er doch deſſelben Glaubens. Die herrſchende Geſinnung, die in das ſchwediſche Lager leitete, ſpricht eine Flugſchrift der Zeit alſo aus[1]): „Kaiſeriſch bin ich, ſo lang der Kaiſer iſt Kaiſer, ſo lang er hält, was er verſprochen, ſo lang er mich und das Reich ſchützet, den hochbetheuerten Religionsfrieden nicht bricht, und uns Evangeliſche bei der Augsburgiſchen Confeſſion verbleiben läßt, wie er ſolches einem ganzen Reich geſchworen. Nachdem er aber deren keines gehalten, ſondern uns über Alles noch die päpſtiſche Religion aufdringen, einnöthigen und einzwingen will, und des Vorhabens iſt, Alles wiederum dem römiſchen Papſt zu unterwerfen, und in den alten päpſtiſchen Model zu gießen, ſo ſei, weiß nicht wer Kaiſer, Ich halts mit dem, der es mit Gott und ſeinem Wort hält, es ſei Schwed oder Kaiſer. Dieweil aber der Schwed noch Gottes Worts und der reinen Bekenner deſſelben ſich annimmt, ſo ſchäme ich mich nicht lieber Schwediſch als Kaiſeriſch zu nennen, hoffe, es werde mich auch nicht gereuen".

Aber die Begeiſterung, die ſich an den Namen des ſchwediſchen Heldenkönigs knüpfte, erloſch auf dem Schlachtfeld von Lützen; die fremden Retter wurden nachgerade eine furchtbare Geißel; nackte Eroberungsſucht und wüſte Kriegsluſt war das Einzige, was ſie auf deutſchem Boden feſthielt. Als Frankreich am Kriege theilnahm,

1) Colloquium Politicum über die Frag: Warumb ſolt ich nicht Schwediſch ſeyn? Gedr. i. J. 1632.

konnte auch der Schutz des evangelischen Glaubens füglich nicht mehr als Vorwand der Einmischung gebraucht werden; die Pläne und Ziele eines Oxenstierna aber sollten nicht mit anderm Maßstab gemessen werden als die eines Richelieu. Es verlor mit der Zeit jede Berechtigung, wenn man die Schweden anders denn als Eindringlinge und nationale Feinde ansah. Die oft angeregte Streitfrage, ob man um Religion oder um Region stritt, konnte in der zweiten Hälfte des Kriegs kaum mehr zweifelhaft sein. Die alten Schlagwörter von der unterdrückten deutschen Freiheit und dem gefährdeten Glauben verloren denn auch allmählich an Wirkung, je mehr die wahren Ziele der Fremden zu Tage traten. Treffend sagt eine Flugschrift der Zeit von den Gegnern des Kaisers [1]): „Sehen wir, wer ihre Principalen sind, so ists Frankreich und Schweden, suchen wir die Ursachen oder Scheinbehelf ihres feindlichen Beginnens, finden wir den Pretext, die evangelische Religion und die deutsche Freiheit zu beschirmen. Wer ist aber der König in Frankreich? Ein katholischer Herr, der von dem römischen Stuhl den Namen Christianissimus empfangen, welcher die Hugenotten viel heftiger, denn alle seine Vorfahren jemals gethan haben, verfolget, dessen fürnehmster General- und Kriegsrath ein römischer Cardinal. Ersinnen wir die Schweden, werden wir bekennen müssen, daß sie in ihrem eignen Lande grme elende Sclaven sind, die von keiner Freiheit wissen".

Seit Gustav Adolf's Tod ist ein Umschwung in der öffentlichen Meinung nicht zu verkennen; es ward doch nachgerade Vielen klar, daß an die Stelle der vielgeschmähten österreichischen Tyrannei noch eine ganz andere Knechtschaft treten könnte, daß, wie sich einige Jahrzehnte später Pufendorf ausdrückte [2]), die Stände des Reichs die alte Klage der Frösche würden anstimmen müssen, die für einen Balken einen Storch zum König bekamen.

Ein einschneidender Wendepunkt in dem Charakter des Kriegs war der Prager Frieden (1635). Wenn gleich Viele damals und jetzt noch diesen Frieden verurtheilten und ungenügend fanden [3]),

1) Trewhertzige und wolgemeynte Ermahnung eines alten Teutschen Landsknechts, gedr. i. J. 1640.

2) Severinus de Monzambano c. 8.

3) Ueber den polemischen Schriftwechsel gelegentlich des Prager Friedens

immerhin hatte er den gewichtigen Vorzug, daß Kaiser und Reich allein nach einer Form suchten, sich zu vertragen und die fremde Einmischung zurückwiesen. „Des Kaisers und des Reiches Kriegsheer" sollte als Eine Waffenmacht der Invasion entgegentreten; „man soll coniunctis viribus sich dahin bemühen, daß das fremde und insonderheit schwedische Kriegsvolk vom Reichsboden abgeschafft, und da es nicht gutwillig weichen würde, mit zusammengesetzter Macht daraus gebracht würde" [1]).

Je mehr das habsburgische Kaiserthum von seinen Ansprüchen herabstieg, die Hand zu einem leidlichen Frieden bot, dem Reiche seine politische und religiöse Freiheit sicherte, je mehr das alte Wort von Oesterreich's Tyrannei und Glaubensdruck an Grund und Berechtigung verlor, je mehr sich das deutsche Reich den Fremden gegenüber zusammenzuschließen begann, in demselben Grade müssen wir die verurtheilen, die auch jetzt noch in dem Heerlager der Fremden ihre Heimath sahen, jene abenteuerlichen Kriegshelden, die ihren deutschen Fürstenstand mit den ausländischen Generalstiteln entehrten und des Reiches Grenzlande verriethen, jene käuflichen Räthe, die an den auswärtigen Höfen ihre arglistigen Ränke spannen, jene zweideutigen Literaten, die ihre feile Feder den fremden Interessen widmeten.

Freilich gab es noch Viele der Art in Deutschland, deren Zusammenhang mit den Fremden oder den wenigen von der Prager Amnestie ausgeschlossenen Fürsten mehr oder minder klar nachweisbar ist. Diesen fanatischen Kaiserfeinden, die nur von einer Vernichtung oder gründlichen Schwächung des Hauses Oesterreich das Heil erwarteten, war der Prager Friede ein harter Schlag. Ihnen schien all das Kämpfen und Ringen vergebens gewesen zu sein, das müde Reich sich wieder unter die alte kaiserliche Knechtschaft beugen zu

---

s. Gryphius, De scriptor. sec. XVII, S. 127 ff., eine noch jetzt sehr brauchbare Uebersicht der hervorragenderen Erscheinungen der histor. und publicist. Literatur des 17. Jahrh. Eine heftige Verurtheilung des Friedens (unter französischem Einfluß) ist namentlich des kaiserfeindlichen Iustus Astorius Deploratio Pacis Germanicae, Lut. Par. 1636; vgl. auch Hurter, Friedensbestrebungen Kaiser Ferdinand's II. S. 135.

1) Londorp, Acta publ. IV, 458.

wollen. Nur wenn das Prager Friedenswerk zu nichte gemacht, wenn der eingeſchläferte Haß wider das Haus Habsburg aufs Neue entfacht, die fremden Mächte wieder als willkommene Helfer und Bundesgenoſſen angeſehen wurden, nur wenn die kriegsſatten Gemüther ſich wieder erinnerten, was man von dieſem Hauſe erlitten hatte und was man für die Zukunft hoffen dürfe, was das deutſche Reich von Rechtswegen ſei und was es durch das Haus Oeſterreich geworden, konnten die politiſchen Zuſtände Deutſchlands in Zukunft eine Geſtalt gewinnen, wie ſie die Eiferer wider das habsburgiſche Kaiſerthum ſtets als Ziel des großen Kriegs dargeſtellt.

Dieſe Betrachtungen hat Keiner ſchneidiger und bitterer noch einmal wach gerufen als der Hippolithus a Lapide. Er, der einſt im „Götterſenat“ die Kriegsleiden ſo ergreifend geſchildert und den Frieden ſo ſehnſüchtig angerufen hatte, eifert jetzt gegen die deutſchen Fürſten, welche die dargebotene Hand des Kaiſers angenommen, und verlangt die Fortſetzung des Kriegs, bis er mit der völligen Demüthigung des Hauſes Habsburg, mit der anerkannten verfaſſungsmäßigen Ohnmacht des Kaiſerthums zu einem ſegensreichen Ende geführt iſt [1]).

Nächſt dem Hauſe Oeſterreich richtet ſich ſein Haß vorzugs-

---

1) Vgl. die zerſtreuten Aeußerungen S. 424, 465, 469, 477, 500, 508, 513, 515, 553, 577 ꝛc. In einem Briefe des pommeriſchen Secretarii Horſt (in Struven's hiſtor. und polit. Archiv II, 336) iſt die Rede von einem 1636 oder 1637 „wegen der ſchwediſchen Kriegsarmatur“ erſchienenen Tractat, der wider den Prager Frieden gerichtet und Vindiciae Pacis Pragensis intitulirt geweſen. „Es ſei aber ſolcher ſowohl wider hohe Häupter als geringe Standesperſonen dergeſtalt mit Schmähworten und gleichſam Pasquillen angefüllt geweſen, daß nicht zu ſagen, daher er denn auch nicht groß geachtet wäre und ſich bald wieder verloren hätte“. Dieſer Tractat, der wohl ein intereſſantes Seitenſtück zum Hippolithus bieten würde, iſt mir leider nicht zu Geſicht gekommen. — Mit dem Urtheil des Hippolithus über den Prager Frieden, vgl. auch die Aeußerungen der Geſchäftsträger Oxenſtierna's an den Kurfürſten von Sachſen: „Es müßte aber der Friede ein Friede ſein und nicht in Apparenz ein Friede, aber in effectu nur ein Servitut, und gleichſam ein Anfang eines ſchweren und neuen Kriegs ꝛc. (Theatr. Europ. III, 540).

weiſe gegen den Kurfürſten von Sachſen, der die gemeine Freiheit aus Eigennutz und trägem Leichtſinn preisgegeben. Unter dem deutſchen Fürſtengeſchlecht, das in ſchlaffer Sorgloſigkeit das Haus Habsburg ſchalten und walten läßt, iſt ihm Bernhard von Weimar, „der kühne Rächer alten Unrechts", eine rühmliche Ausnahme (S. 513).

Wenn die ehrlichen Patrioten, die einſt in den Schweden Retter und willkommene Gäſte erblickt, von religiöſen Geſichtspunkten beherrſcht wurden, wenn ſie die Glaubensfreiheit als ihr heiligſtes Gut nur durch den Beiſtand der ſchwediſchen Waffen gewahrt ſahen, ſo iſt Hippalithus durchaus von politiſchen, nicht mehr von confeſſionellen Motiven geleitet. Er iſt freilich entſchieden proteſtantiſch geſinnt, ein ausgeſprochener Gegner von Papſtthum und Jeſuitenthum; er vertheidigt die Einziehung der Kirchengüter, ſchlägt die Verwendung der Annaten zu Reichszwecken vor (S. 556 ff., 579); allein er iſt kein fanatiſcher Feind des alten Glaubens; er will den Hader zwiſchen Proteſtanten und Katholiken durch ehrliche Verſöhnung ausgleichen; er gibt zu, daß auf beiden Seiten gefehlt worden [1]), ihm iſt der Zwieſpalt der Religion die Quelle alles Unheils im Reich; er erkennt an, daß es, wenn gleich wünſchenswerth, doch nicht nothwendig ſei, daß Eine Religion im Staate herrſche; er will die beiden Religionsparteien zu gemeinſamem Kampf gegen die gemeinſame Gefahr, die vom Hauſe Oeſterreich droht, vereinigen. „Wenn die Evangeliſchen erſt verſchlungen ſind, dann wird die unerſättliche Herrſchſucht des Hauſes Habsburg auch die Katholiſchen nicht verſchonen. Der Zwieſpalt der Religionsparteien hat die Freiheit und die Verfaſſung des Reichs vor Allem zu Grunde gerichtet und den habsburgiſchen Kaiſern Gelegenheit zur Vergrößerung ihrer Macht gegeben; denn die Päpſtlichen ſahen, um nur den Proteſtanten wehe

1) S. 550: Iliacos intra muros et extra peccatum est; et nos ingenue fatemur: quod nostrae quoque Religionis Principes ac Proceres aliquando, non soli Pontificii, in culpa hic sint, litesque eiusmodi, seu intempestivo pietatis zelo, seu ecclesiasticorum bonorum aviditate, seu praepostera ambitione, excitarint, quas tranquillitati publicae merito condonare debuissent.

zu thun, dem Kaiſer jede Rechtsverletzung nach. Darum ſchweige und verſtumme jener eitle Vorwand der Religion; jetzt handelt es ſich gar nicht mehr um Religion, ſondern um Freiheit oder ſchimpfliche Knechtſchaft. Auf beiden Seiten kämpfen Päpſtliche, auf beiden Anhänger unſerer Religion, hier der König von Frankreich, dort mit ſeinen Genoſſen der Kurfürſt von Sachſen. Seiſt du päpſtlicher, ſeiſt du proteſtantiſcher Religion, vor Allem biſt du ein Deutſcher, deſſen Vorfahren lieber den Tod als die Knechtſchaft erduldeten" (S. 519). Der Vorwurf des Religions- und Glaubensdrucks, der ſo oft auf das Haus Habsburg geſchleudert worden, tritt bei Hippolithus nirgends hervor; nicht als den Hort des katholiſchen Fanatismus haßt er dieſes Haus, ſondern als eine beſtändige Bedrohung und Verletzung der Reichsverfaſſung, der deutſchen Freiheit, wie man nach dem Sprachgebrauche der Zeit die Selbſtſtändigkeit der Landeshoheit gegenüber der kaiſerlichen Herrſchaft zu nennen pflegte; er faßt den großen Krieg durchaus als einen Kampf auf um die politiſche Geſtaltung Deutſchlands, nicht um die religiöſe.

Nachdem Hippolithus im erſten Buche ſeine Lehre vom deutſchen Staatsrecht vorgetragen, prüft er daran die factiſchen Zuſtände und begründet aus dieſem Gegenſatz eine Anklage gegen das Haus Habsburg von großartiger Leidenſchaftlichkeit, eine Verurtheilung ſeiner ganzen traditionellen Politik, ſeiner Ziele, ſeines Strebens und Handelns ſeit Jahrhunderten. Weil man nicht weiß, was des deutſchen Staates Recht iſt, weil die in monarchiſchem Vorurtheil befangenen, durch das römiſche Recht den deutſchen Verhältniſſen entfremdeten Legiſten allenthalben an den Höfen das entſcheidende Wort ſprechen, weil die Fürſten arglos und ſorglos in den Tag hinein leben, herrſcht ſtatt der alten Freiheit der Väter entwürdigende Knechtſchaft, ſtatt des alten Rechts Tyrannei und Willkür. Ruhig ſehen die Großen es mit an, wie das Haus Habsburg weiter und weiter um ſich greift, um auf den Trümmern geſtürzter Fürſtenhoheit eine wahre Monarchie aufzurichten. Aus Verfaſſungsbruch, Treuverletzung, nackter Selbſtſucht und Herrſchgier beſteht ihm die ganze habsburgiſche Politik. Indeß das Reich auf allen Seiten geſchmälert ward, wuchs Oeſterreich fort und fort. Seit den Zeiten, da der erſte Rudolf um ſchnödes Geld die alten Reichsrechte in Italien preis-

gegeben, durch vier Jahrhunderte hindurch bis auf Ferdinand II, der Alle an Despotismus und Ehrgeiz übertraf, hat das Reich nur Schmach und Unheil von diesem Hause erlitten. Unter ihrem Einfluß sind im Reiche Treu und Glauben verschwunden, Friede und Freiheit zerstört, Ehre und Ruhm allen Nachbarn ein Spott geworden, die Grenzen auf allen Seiten geschmälert. Nicht die Fremden, die österreichischen Kaiser selbst haben dem Reichsadler die Federn ausgerauft. Das Wort Machiavell's, es gebe in jedem Staat verhängnißvolle verderbliche Geschlechter, ist in vollem Maße auf Habsburg zutreffend. Jede Spaltung im Reich haben sie genährt, jeden Funken zur Flamme angefacht, hetzend und schürend standen sie hinter jeder Zwietracht, um in dem allgemeinen Aufruhr ihre spanisch-österreichische Monarchie aufgehen zu lassen. Stets war das Reich ein Mittel, um österreichische Hausinteressen zu vertheidigen, nie aber waren die Habsburger gewillt, der Gesammtheit auch ihrerseits Opfer zu bringen. Mit planmäßiger Arglist haben sie die Reichsversammlungen zu einem lästigen und unnützen Institut gemacht; was von ständischen Rechten jetzt noch vorhanden, ist ein nichtiger Schein; das Wesen der Herrschergewalt ruht in der alleinigen Hand des Kaisers. Den Kurfürsten von der Pfalz, den uralten Richter über den Kaiser[1]), haben sie vertrieben, um jede Schranke gegen ihre Ueberhebung zu beseitigen. Nicht auf den Bahnen kühner Usurpation, sondern Schritt für Schritt, mit überlegter Arglist, mit schlauen Kunstgriffen, immer unter der Maske jener vielgerühmten habsburgischen Milde haben sie die Reichsverfassung zu Fall gebracht, und die betrogenen Fürsten merkten nicht, wie ein Recht nach dem andern mißachtet wurde, wie aus kleinen Anfängen sich die gewaltigste Umwälzung vollzog. Durch Jahrhunderte ist sich dieser Charakter und diese Politik des habsburgischen Kaiserhauses gleich ge-

1) Der Satz der goldenen Bulle, der dies pfalzgräfliche Richteramt anerkennt, ist ein Hauptargument derer, die dem Kaiser die Majestät absprechen, und sie, die fortwährend eifern gegen die Beurtheilung des Kaiserthums nach veralteten Zuständen und Gesetzen, tragen kein Bedenken, auf solche Rechtsantiquitäten, wenn es ihnen paßt, hohes Gewicht zu legen; die ganze goldene Bulle schlägt Hippolithus gering an mit Ausnahme dieses vielbestrittenen Satzes.

blieben, und darum iſt nun und nimmer mit ihm ein Friede und eine Verſöhnung möglich.

Wir ſahen, Hippolithus iſt nicht der Erſte, der ſolche Angriffe wider Oeſterreich ſchleuderte, wenn ihm auch Keiner an Schärfe und Leidenſchaft gleichkommt, und ebenſo dachten auch vor ihm Andere darüber nach, wie man die Uebermacht dieſes Hauſes im Reiche brechen könne. Da gab es nun eine einfache Erwägung, die oft genug angeſtellt wurde: Wenn das Haus Habsburg in unerſättlichem Ehrgeiz nach Begründung einer wirklichen Monarchie im Reich ſtrebte, wenn es die Reichsverfaſſung zu Gunſten eines abſoluten Dominats umzuſtoßen dachte, ſo beruhte die Befähigung und Veranlaſſung dazu doch eben nur in dem Beſitz der Kaiſerkrone. Was hinderte, die freie Wahlkrone des Reichs einem andern Geſchlechte zu übertragen? Gab es doch keine Wahlcapitulation, in welcher der Erwählte nicht verſprechen mußte, nach der Erblichkeit der Krone nicht trachten zu wollen; wagte doch der ergebenſte Publiciſt nicht zu behaupten, daß dem Hauſe Habsburg irgend ein Vorrecht auf das Kaiſerthum zuſtehe. „Wenn es nur gelänge“, ſagt der pfälziſche Staatsmann Rusdorff [1]), „den Oeſterreichern die Kaiſerwürde zu entziehen und aus einem andern Geſchlechte einen Kaiſer zu wählen, dann würde alsbald der öſterreichiſch-ſpaniſchen Monarchie Hoffnung und Stütze ſinken. Denn in dem kaiſerlichen Purpur, wodurch es vor allen Fürſten Europas den Vorrang hat, erkennt das Haus Oeſterreich die Grundlage ſeiner Größe. Das hat vor Allem zum Wachsthum und Fortſchritt der öſterreichiſch-ſpaniſchen Macht beigetragen, daß ununterbrochen ſeit faſt zwei Jahrhunderten der dieſem Hauſe angehörte, der an Würde und Ehre der Erſte in der Chriſtenheit iſt“.

Die kaiſerfeindliche Literatur ruft denn auch unaufhörlich den Kurfürſten zu, nicht zu dulden, daß das freie Wahlrecht ein leerer Name,

---

1) Consilia et negotia politica S. 128. Rusdorff iſt der rührigſte Agent des vertriebenen Pfalzgrafen, unabläſſig bemüht, die Gerechtigkeit der Sache ſeines Herrn und die Nothwendigkeit einer allgemeinen Verbindung gegen die habsburgiſche Uebermacht darzuthun; wir haben erwähnt, daß man ihm die Autorſchaft des Hippolithus zugeſchrieben hat.

daß das Reich factisch so gut wie ein anderes erblich werde. „Einst, ihr Fürsten", heißt es in einer zürnenden Rede [1]), „wähltet ihr und wähltet frei eure Kaiser, jetzt werden sie euch geboren, werden wider euern Willen euch aufgedrängt. Das Kaiserthum, das eure Vorfahren durch Tapferkeit und Ruhm erworben und das darum stets euch Allen gemeinsam angehörte, laßt ihr zu einem Privatbesitz und einem österreichischen Erbtheil werden. Vergebens ist es, wenn ihr die alte Macht, das Kaiserthum zu übertragen, in dem leeren Namen und Titel der Kurfürsten gewahrt glaubt: schon bei Lebzeiten des Kaisers wird sein Sohn oder Verwandter, als ob das ein Gesetz wäre, zum römischen König erhoben, damit das Reich nicht eines bestimmten Erben entbehre, oder vielmehr damit nicht die Kaiserkrone von dem österreichischen auf ein anderes Haus übergehe".

Es war freilich nicht ungegründet, wenn wir die Klage hören, das Reich sei factisch erblich, das erste Recht der Kurfürsten sei ein Wort ohne Bedeutung, der erste Satz des Wahlkaiserthums sei eine Lüge. Wagte auch Niemand die Freiheit der Wahl staatsrechtlich zu bestreiten, so hielt man ihr doch die zwingende Nothwendigkeit der realen Politik entgegen. Ist Oesterreich, so lesen wir unzählige Mal, nicht ausschließlich zur Kaiserkrone berechtigt, so ist doch ein anderes Kaiserthum nicht mehr möglich; denn es ist das einzige Haus in Deutschland, das mächtig und reich genug ist, die Kosten dieser Würde, die aus sich selbst nichts einbringt, zu bestreiten, den Glanz der Krone aufrecht zu erhalten, den zahlreichen Feinden, insbesondere den Türken, zu widerstehen [2]).

Damit war die Anerkennung ausgesprochen, daß Oesterreich eine Macht geworden war, die sich nicht mehr wie ein anderes deutsches Fürstenthum mit den gleichen Rechten und Pflichten in den

1) De praesenti Europae Statu Oratio ad Principes Populosque Europaeos. A. D. 1640.

2) Limnaeus, Jus publ. II, 36: Electorum quippe libera suffragia domui Austriacae hactenus gubernacula Imperii concrediderunt, variis permota rationibus: 1) cum ipsius regna sint veluti murus salutis communis, oppositus immanitati Turcicae; 2) cum potentia magna et sumptus immensi ad dignitatem hanc requirantur; 3) ut etiam quasi gratias redderent pro bene meritis antecessorum.

Reichskörper einfügen lasse, daß man es als Haupt hinnehmen oder ausscheiden sehen müsse, und noch wagte dermalen Keiner, sich eine solche Möglichkeit vorzustellen. Mit scharfem Blick hat einige Jahrzehnte später Pufendorf [1]) dieses Verhältniß gekennzeichnet: „Die Oesterreicher haben die kaiserliche Würde so lange in ihrer Familie fortgeführt, nicht allein, weil es kaum ein anderes deutsches Geschlecht gibt, welches den Glanz dieser Würde auf eigene Kosten aushalten könnte, sondern auch, weil dies Haus sich so eingerichtet hat, daß es mit ganz leichter Mühe einen besondern Staat bilden könnte, wenn man einen Andern auf den kaiserlichen Thron erheben wollte. Sie haben sich mit solchen Privilegien vorgesehen, daß, sofern es ihnen mißfiele, einen andern Kaiser anzuerkennen, sie sogleich sagen könnten, sie hätten mit dem deutschen Reich nichts zu schaffen, ihre Lande bildeten einen besonderen Staat, oder wenigstens, sie erkennten die kaiserliche Majestät nur soweit an, als ihnen gefiele. So wäre der Reichskörper durch Abtrennung eines hervorragenden Gliedes verstümmelt und zugleich Jeder, der mit eigenen Mitteln bestehen zu können glaubt, zu ähnlichem Versuch eingeladen. Wer die Privilegien des Hauses Oesterreich in das Auge faßt, der wird bemerken, daß es in günstigen Dingen zwar ein Glied des Reichs sein will, nicht aber in lästigen".

Das erkannte auch Hippolithus, daß, so lange Oesterreich im Besitze dieser überlegenen Hausmacht sei, es vom Kaiserthum nimmermehr werde verdrängt werden, und daß, so lange es die Kaiserkrone trage, die öffentlichen Zustände im Reich nie der Art werden könnten, wie sie ihm in Recht und Herkommen begründet waren, und darum will er eine radicale Heilung angewandt wissen, die vollständige Vernichtung des Hauses Oesterreich, d. h. die Verdrängung desselben aus dem Reiche, die Einziehung seiner Erblande als Reichsdomäne. Dies Ziel scheint ihm erreichbar, wenn sich alle deutschen Fürsten vereinigen und mit den Fremden, mit Schweden und Franzosen, gegen das Kaiserhaus zu Felde ziehen, und dann erst ist ihm der große Krieg zu einem segensreichen Ende gelangt.

---

1) Severinus de Monzambano II, 4.

4. Die Ratio Status des Hippolithus.

Wenn das Haus Habsburg vernichtet und das Kaiserthum in die gebührenden Schranken gewiesen ist, dann soll nach des Hippolithus Idee das Reich sich constituiren, wie es Recht und historische Entwickelung vorschreiben. Nicht völlig in seine einzelnen Glieder soll es sich auflösen. Die volle Souveränetät kann nach seinen Anschauungen und Begriffen der deutschen Landeshoheit nimmermehr zukommen. Nur soll das zusammenhaltende Band der übergeordneten Staatsgewalt ein anderes sein als bisher. Die Stelle, die der Kaiser sich angemaßt, soll in jeder Hinsicht der Reichstag einnehmen: Die Angelegenheiten des Reichs müssen im gemeinsamen Rathe der Reichsglieder behandelt werden. Der Reichstag allein ist im Besitz der vollen und absoluten Souveränetät; er hat die Gerichtsbarkeit in höchster Instanz zu üben, er hat Reichsgesetze zu geben, Reichssteuern zu verfügen, über Krieg und Frieden zu beschließen. Die eigentliche regierende Gewalt soll er einem Ausschuß anvertrauen, dem „Senat des Reichs" oder dem Regiment, das unter dem Vorsitz des Kaisers oder seines Stellvertreters dauernd beisammen bleibt und in bestimmten Perioden vom Reichstag selbst ernannt wird Hippolithus geht hierbei auf die Verfassungsreform unter Maximilian I zurück, wo der Versuch gemacht worden war, einem permanenten ständischen Ausschuß die Reichsregierung zu übertragen: eine Reform, welche das Uebergewicht der Stände über den Kaiser, dem lediglich das Präsidium zustand, entschieden anerkannte. Allein weder unter Maximilian, noch als es später wiederhergestellt wurde, unter Karl V, kam das Regiment zu gedeihlicher Wirksamkeit. Anstatt eines permanenten Ausschusses aus allen Ständen trat immer wieder das Kurfürstencollegium ein als des Reiches innerster Rath oder die kaiserliche Alleinherrschaft setzte sich über die Schranken der ständischen Mitregierung hinweg. Der kurfürstlichen Reichsverwaltung aber ist Hippolithus ebenso abhold als der kaiserlichen. Er will (S. 275 ff.) dem Kurcollegium lediglich die Wahl des Kaisers zugestehen; Alles, was die Kurfürsten weiter in Anspruch nehmen,

insbeſondere die Abfaſſung der Wahlcapitulation, überhaupt die Vertretung des geſammten Reichs in ſo vielen Angelegenheiten, die vor den Reichstag gehörten, iſt ihm eine Anmaßung und ein widerrechtlicher Brauch.

In der That war ja auch Vieles von den kurfürſtlichen Prätenſionen ſtaatsrechtlich anfechtbar genug und fand, ſo lange das alte Reich beſtand, nicht die Anerkennung der übrigen Stände.

Wenn demgemäß die Stände theils als Reichstag in ihrer Geſammtheit, theils als Regiment in einem Ausſchuß die volle Staatsgewalt des Reichs factiſch in Händen haben, dann mag nach Hippolithus auch in Zukunft ein Kaiſer gewählt werden, der den Vorſitz im Fürſtenrath führt, in dem der Glanz und die Majeſtät des Reichs einen perſönlichen Ausdruck findet, wie der Doge von Venedig das Haupt der ariſtokratiſchen Republik iſt. Alle Ehrenrechte mögen ihm verbleiben, nicht aber eine wirkliche Staatsgewalt über das Reich, vor Allem keine Gerichtsbarkeit über Reichsſtände, keine Verfügung über das Reichskriegs- und Reichsfinanzweſen. Nicht auf Macht und Reichthum ſehe man bei der Wahl des Kaiſers, ſondern auf perſönliche Vorzüge, auf Tugend, Klugheit und militäriſche Tüchtigkeit, und ſtrenge, von allen Ständen gemeinſam entworfene Capitulationsartikel müſſen jedem Uebergriff vorbeugen. Damit nicht wieder monarchiſche und erbkaiſerliche Gelüſte auftauchen, muß die Fortdauer des Kaiſerthums auf höchſtens drei Glieder deſſelben Hauſes beſchränkt ſein [1]). Zum Schutze gegen Außen ſoll ein ſtehendes Reichsheer und eine ſtändige Reichsſteuer, ſei es auf dem Wege des gemeinen Pfennigs oder des Römermonats, eingeführt werden; aber die Verfügung darüber muß der Reichstag in Wahrheit in der Hand behalten; wenn der Kaiſer das Reichsheer befehligt, ſo müſſen ihm ſtändiſche Kriegsräthe zur Seite geſetzt werden.

---

1) Ganz ähnliche Forderungen machte auch H. Conring: die kaiſerliche Militärhoheit müſſe beſchränkt werden, die Wahlcapitulation dürfe nicht von den Kurfürſten allein ausgehen; Bündniſſe mit dem Ausland ſeien das einzige Mittel gegen die öſterreichiſche Uebermacht; kein Habsburger dürfe wieder zum Kaiſer gewählt werden (vgl. O. Stobbe, H. Conring, Rectoratsrede, Berlin 1870, S. 20. 40).

Dies im Wesentlichen ist es, was Hippolithus als Ratio Status für das Reich aufstellt, d. h. als eine Richtschnur, an die sich alles politische Handeln und Streben der Reichsstände halten soll, als ewig gültige Fundamentalsätze der deutschen Reichsverfassung und Reichspolitik[1]). Damit sollte die „deutsche Freiheit" gewahrt und zugleich eine Centralgewalt geschaffen sein, die dem großen Reiche eine würdige und gesicherte Existenz bot. Ob er das als praktischer Politiker wirklich und ehrlich hoffen konnte? Ob er von einer Reichsgewalt, die an so mühsame und schwerfällige Formen gebunden, auf Schritt und Tritt in ihren Aeußerungen gelähmt und jedes durchgreifenden Verfahrens unfähig war, wirklich das Heil für Deutschland erwartete? Wer die Geschichte des Reichs seit zwei Jahrhunderten erwog, wer den kläglichen Ausgang der Reformversuche unter Sigmund, unter Friedrich III, unter Maximilian sich zurückrief, die doch alle das principielle Streben hatten, den Schwerpunkt der Reichsregierung in die Stände zu legen, wer des Erfolgs von allen Reichsheeren und gar von allen Reichssteuern sich erinnerte, wer auf das kleinliche Markten bei allen Reichslasten blickte, wer das Kammergericht, das Palladium der ständischen Reichsjustiz, dahinsiechen und einschlafen sah, weil das Reich nicht einmal die paar Assessoren bezahlen mochte, wer bedachte, wie wenig das öffentliche Leben und die handelnde Politik in Deutschland von den längst zum Spott gewordenen Reichstagen influirt wurde, der mußte sich doch ernstlich fragen, ob die jeder Unterordnung widerstrebenden Stände fähig und willig seien, aus sich selbst eine Reichsgewalt zu schaffen.

Es ist nicht zu verwundern, daß Viele immer und immer wieder, trotz Allem, was geschehen, ihre Hoffnung auf das österreichische Kaiserthum setzten; bildete es doch immer noch den einzigen

---

1) Den Begriff der Ratio Status definirt er (S. 8) als certus quidam Politicus respectus, ad quem, tanquam ad normam, seu cynosuram aliquam, omnia consilia, omnesque actiones in Republ. diriguntur, ut eo felicius ac expeditius summum finem, qui est salus et incrementum Reipublicae, consequantur. Vgl. auch H. Voß, Dissertatio de Ratione Status, Helmest. 1651, und J. W. Textor, Tractatus de vera et varia ratione status, Altdorphi 1667.

Halt und Mittelpunkt der auseinander ſtrebenden Kräfte; beruhte doch alles Gewicht, welches das Reich noch in der großen Weltpolitik beſaß, lediglich auf dieſer Macht. Und die ſie aufgaben und verwarfen, ſie wußten damals nichts Poſitives an die Stelle zu ſetzen. Noch gab es keine andere Form, die ſpröden Particulargewalten zuſammenzufaſſen, als das öſterreichiſche Kaiſerthum. In demſelben Jahr, in welchem der Hippolithus erſchien, beſtieg der große Kurfürſt den brandenburgiſchen Thron; aber wer mochte damals ahnen, daß dieſer ſchwache zerrüttete Staat die Macht gewinnen werde, Kern und Haupt eines neuen Reichs zu bilden.

Ich kann mich nicht überzeugen, daß Hippolithus in redlicher Abſicht geſchrieben, daß er von der Verwirklichung ſeiner Grundſätze und Anſichten aufrichtig das Heil des Vaterlandes erwartete; ich erkenne in ſeinem Buch eine in fremdem Sold und Intereſſe verfaßte Tendenzſchrift. Das deutſche Reich, das er aufrichten wollte, war der ſchwache zerriſſene Körper, wie ihn die Eroberungsluſt der feindlichen Nachbarn anſtrebte.

Er gibt ſeiner Theorie vom Reich als einer ariſtokratiſchen Republik ſelbſt den Todesſtoß, indem er jedem einzelnen Gliede dieſer Ariſtokratie Rechte beilegt, die dem Geſammtſtaat den weſentlichſten Inhalt entzogen. Er ſpricht ſich zwar nirgends eingehend über das Verhältniß von Landeshoheit und Reichsgewalt aus. Aber, und das verdächtigt ſeine Ehrlichkeit und ſeinen Patriotismus nicht wenig, dafür ſorgt er für ſein Theil, daß die Reichsgewalt nach Außen ſich nicht allzu compact darſtelle. Ein Recht vindicirt er mit aller Entſchiedenheit jedem Reichsſtand, und das iſt gerade das Recht, welches den fremden Mächten am wichtigſten war, welches vor Allem im weſtfäliſchen Frieden anerkannt wurde, den einheitlichen Charakter des Staats nach Außen völlig auflöſte und das Reich in dem Zuſtand der Schwäche und Zerriſſenheit bloßſtellte, der die unſeligen Zeiten nach dem dreißigjährigen Krieg bezeichnet. Es iſt das Recht jedes Reichsſtandes, nach Außen eine ſelbſtſtändige Politik zu führen, wodurch in der That der wichtigſte Zweck und Inhalt jeder Verbindung der Glieder aufgehoben ward. Schon ehe das im weſtfäliſchen Frieden anerkannt war, ſpricht Hippolithus ſämmtlichen Reichsſtänden mit Entſchiedenheit das Recht der Bündniſſe,

des Kriegs und Friedens mit Auswärtigen zu, wie es freilich längst im Reiche Brauch und Herkommen war und auch längst von fürstlichen Publiciſten als gutes Recht verfochten wurde.

Ein ſolches Reich, wie es Hippolithus predigte und der weſtfäliſche Frieden ſchuf, konnte Niemanden erwünſchter ſein als den fremden Mächten, die bei dem Zerfall des großen Baues ihren Gewinn zu machen dachten. Auch ſie waren daher nicht ſäumig, das neue Reichsſtaatsrecht, das ihnen ſo vortrefflich paßte, mit Eifer zu verfechten. „Der deutſchen Stände Libertät" iſt es fortan, um deren willen die Nachbarn ſich ſtets in die deutſchen Angelegenheiten miſchen und zum Lohn für den großmüthigen Schutz der deutſchen Freiheit die beſten Strecken des Reichsgebiets an ſich reißen. Allenthalben in franzöſiſchen und ſchwediſchen Staatsſchriften finden wir dieſelben Reden über das Intereſſe der deutſchen Fürſten und über das Verhältniß von kaiſerlichen Anſprüchen und ſtändiſchen Rechten, wie ſie Hippolithus und andere deutſche Kaiſerfeinde im Munde führten.

Man vergleiche nur etwa folgende Sätze aus den officiellen Actenſtücken der am Kriege betheiligten Mächte:

„Man hat in dreißig Jahren ſchier keinen Reichstag gehalten", ſchrieb Salvius in einem Circular an die Reichsſtände [1]), „und gleichwohl hat interim der Kaiſer allein alle Iura Maiestatis de facto uſurpiret. Solches iſt der rechte Weg zum abſoluten Dominat und der Stände Servitut; die Kronen werden ſolches pro posse hindern; ihre Securität beſtehet in der deutſchen Stände Libertät". Ganz ähnlich ſpricht ein franzöſiſches Rundſchreiben an die deutſchen Reichsfürſten, zum Zwecke ihrer Theilnahme an den Friedensverhandlungen [2]): „Frankreich und Schweden werden die Waffen nicht niederlegen, bevor nicht Deutſchland ſeine Freiheit wiedererlangt hat. Die Oeſterreicher behaupten zwar, daß die beiden Kronen nur für ſich ſorgen und das Wohl des Reichs nur als Vorwand gebrauchen; aber es ſoll offenbar werden, weſſen Rede die aufrichtigſte iſt. Nur müſſen die deutſchen Fürſten alle herbeikommen, um nicht nur Zeugen,

1) Meiern, Acta pacis Westph. I, p. 12

2) Meiern I, 219 ff.

ſondern auch Gehülfen unſerer Rathſchläge zu ſein. Soll für das öffentliche Wohl Europas ordnungsmäßig geſorgt werden, ſo muß die Verhandlung zugleich mit dem Kaiſer und mit den Ständen geführt werden. Denn nicht dem Kaiſer allein gehört das Recht des Kriegs und Friedens, und Frankreich, welches ſtets die Freiheit Deutſchlands beſchützt hat, wird die rechtmäßigen Grundlagen dieſer Freiheit und ſeiner eigenen Sicherheit nicht umſtürzen laſſen. Jedermann weiß, daß die Kriege, welche ſeit ſo langer Zeit die Chriſtenheit heimſuchen, keine andere Quelle haben, als daß den Fürſten und Ständen des Reichs ihre Rechte nicht gelaſſen worden ſind, und daß man Einigen ihre Länder, ja ſogar ihre perſönliche Freiheit entriſſen hat. Was ſeit dem Beginn des Reichs der Geſammtheit zugehört, das hat die Macht Weniger auf Einen übertragen. Längſt wird gehört, daß das Haus Oeſterreich nach der Herrſchaft über Europa ſtrebt und daß es die Grundlage dieſes Gebäudes in der Herrſchaft über das Reich als über den Mittelpunkt Europas ſucht. Um dieſen Zweck zu erreichen, ſollen alle Majeſtätsrechte, alle Gültigkeit der Geſetze, alle obrigkeitlichen Aemter den Ständen genommen werden. Das Haus Oeſterreich allein hat mehrere Kurfürſten und Fürſten verjagt, hat allein das Recht der Waffen ſich zugeeignet und will jetzt das Recht, allein den Frieden zu ſchließen, ſich anmaßen. Geſchieht dies, ſo wird es nicht Euer Friede ſein, ſo wird Deutſchland allein, während das übrige Europa der Ruhe genießt, ſeiner Verfaſſung beraubt, nicht nur von einem unumſchränkten Kaiſer, ſondern auch von den Winken Spaniens Krieg oder Frieden empfangen. Was das für ein Friede ſein wird, das hat der Prager Friede gezeigt, zu welchem keine Fürſten berufen, bei welchem keine Stimmen derſelben gehört worden ſind. Wenn ſie jetzt dem Rufe des befreundeten Königs kein Gehör geben, ſo werden ſie ſpäter umſonſt die verlorene Herrlichkeit des Reichs wiederherſtellen wollen, umſonſt die goldene Bulle, die Reichsconſtitutionen, den Paſſauer Vertrag, die kaiſerliche Wahlcapitulation und die pragmatiſche Sanction anrufen. Das werden veraltete Namen ſein, Deutſchland wird als Erbtheil Einem Hauſe gehören, und der Reichskörper daſſelbe Schickſal erleiden, welches Böhmen, ſein vornehmſtes Glied, betroffen hat".

Wer möchte nicht in ſolchen Worten, wie ſie uns allenthalben

in den Staatsſchriften der fremden Mächte begegnen, die Grundſätze des Hippolithus wieder erkennen? In dem weſtfäliſchen Frieden, in welchem die Hand der Fremden ihre Spuren ſo unzweideutig zurückgelaſſen, wurde denn auch ſein Syſtem in vielen weſentlichen Punkten anerkannt und beſtätigt. Die Sätze des Friedensinſtruments, die von der freien Ausübung des Territorialrechts der Reichsſtände, von ihrem Rechte der Bündniſſe unter ſich und mit Auswärtigen, von ihrer Mitwirkung bei allen Reichsgeſchäften handeln, waren ganz nach dem Sinne des Hippolithus, ohne daß ich deshalb den unmittelbaren Einfluß ſolcher publiciſtiſcher Erzeugniſſe überſchätzen möchte[1]).

So wurde in dem wichtigſten Staatsgrundgeſetz des alten Reichs die ſouveräne Fürſtenhoheit factiſch anerkannt[2]) und der Geſammtheit der Stände der entſcheidende Antheil an der Regierung des Reichs garantirt, ſoweit die Glieder überhaupt noch eine gemeinſame Staatsgewalt über ſich duldeten. Von dem Reiche als einer kaiſerlichen Monarchie konnte fortan füglich nicht mehr die Rede ſein. Die Grundfeſten des alten Reichsſtaats waren zerſtört, und eine lange traurige Zeit nach dem weſtfäliſchen Frieden, eine Zeit voll nationaler Ohnmacht und Schmach, mochte man ſich fragen, ob die Vernichtung der habsburgiſchen Monarchie über das Reich ein Glück für Deutſchland geweſen, ob es zum Heile war, daß die Lehren des Hippolithus a Lapide geſetzliche und praktiſche Anerkennung gefunden. Wir Heutigen, die auf dem verwüſteten Boden des alten Reichs einen neuen Staat erblühen ſehen, mögen auch die deſtructiven Verdienſte dieſes verdächtigen Reichsreformators anerkennen.

1) Es iſt ihm oft, wie mir ſcheint, eine allzugroße praktiſche Bedeutung beigemeſſen worden, beſonders von Pütter, Hiſtor. Entwickelung der heut. Staatsverfaſſung II, S. 42; ſchon in dem Reichsabſchied von 1641 wollte man ſeine Einwirkung erkennen; vgl. Häberlin-Senckenberg, Reichsgeſch. Bd. XXVII, §. 205.

2) Es iſt bezeichnend, daß im franzöſiſchen Friedensentwurf das Wort „Souveränetät“ zum erſten Mal auf deutſche Reichsſtände angewandt wird (Meiern Acta pacis I, S. 444, Nr. 8).

VII.

Neue Publicationen zur italieniſchen Geſchichte.

Von

A. v. Reumont.

I. Zur Geſchichte der adriatiſchen Marken.

Collezione di documenti storici antichi inediti ed editi rari delle città e terre Marchigiane per cura di C. Ciavarini. T. I. XCVI u. 307 S. Ancona 1870.

Cronache della città di Fermo pubblicate ed illustrate dal cav. Gaetano de Minicis colla giunta di un sommario cronologico di carte Fermane anteriori al secolo XIV. a cura di Marco Tabarrini. XI u. 607 S. Firenze 1870.

Zu gleicher Zeit ſind zwei ſtattliche Bände an das Licht getreten, die ſich mit der Geſchichte der adriatiſchen Marken beſchäftigen. Das Erſcheinen beider iſt durch Unterſtützung von Vereinen ermöglicht worden, welche, unter thätiger Theilnahme der italieniſchen Regierung, die Unterſuchung, Erhaltung, Bekanntmachung der literariſchen und künſtleriſchen Denkmale zum Zweck haben. Dieſe Vereine ſind die Commiſſion für die Erhaltung der Monumente der Marken und die hiſtoriſche Deputation für die Provinzen Toscana, Umbrien und Marken, von denen jene in Ancona, dieſe in Florenz ihren Mittelpunkt hat. Mit dem erſten dieſer Bände beginnt eine Sammlung von Chroniken und Urkunden, die ſich allmählich über die verſchiedenen Städte der ſtädtereichen Provinz erſtrecken ſoll; der andere, einer der

in den Staatsſchriften der fremden Mächte begegnen, die Grundſätze des Hippolithus wieder erkennen? In dem weſtfäliſchen Frieden, in welchem die Hand der Fremden ihre Spuren ſo unzweideutig zurückgelaſſen, wurde denn auch ſein Syſtem in vielen weſentlichen Punkten anerkannt und beſtätigt. Die Sätze des Friedensinſtruments, die von der freien Ausübung des Territorialrechts der Reichsſtände, von ihrem Rechte der Bündniſſe unter ſich und mit Auswärtigen, von ihrer Mitwirkung bei allen Reichsgeſchäften handeln, waren ganz nach dem Sinne des Hippolithus, ohne daß ich deshalb den unmittelbaren Einfluß ſolcher publiciſtiſcher Erzeugniſſe überſchätzen möchte[1]).

So wurde in dem wichtigſten Staatsgrundgeſetz des alten Reichs die ſouveräne Fürſtenhoheit factiſch anerkannt[2]) und der Geſammtheit der Stände der entſcheidende Antheil an der Regierung des Reichs garantirt, ſoweit die Glieder überhaupt noch eine gemeinſame Staatsgewalt über ſich duldeten. Von dem Reiche als einer kaiſerlichen Monarchie konnte fortan füglich nicht mehr die Rede ſein. Die Grundfeſten des alten Reichsſtaats waren zerſtört, und eine lange traurige Zeit nach dem weſtfäliſchen Frieden, eine Zeit voll nationaler Ohnmacht und Schmach, mochte man ſich fragen, ob die Vernichtung der habsburgiſchen Monarchie über das Reich ein Glück für Deutſchland geweſen, ob es zum Heile war, daß die Lehren des Hippolithus a Lapide geſetzliche und praktiſche Anerkennung gefunden. Wir Heutigen, die auf dem verwüſteten Boden des alten Reichs einen neuen Staat erblühen ſehen, mögen auch die deſtructiven Verdienſte dieſes verdächtigen Reichsreformators anerkennen.

1) Es iſt ihm oft, wie mir ſcheint, eine allzugroße praktiſche Bedeutung beigemeſſen worden, beſonders von Pütter, Hiſtor. Entwickelung der heut. Staatsverfaſſung II, S. 42; ſchon in dem Reichsabſchied von 1641 wollte man ſeine Einwirkung erkennen; vgl. Häberlin-Senckenberg, Reichsgeſch. Bd. XXVII, §. 205.

2) Es iſt bezeichnend, daß im franzöſiſchen Friedensentwurf das Wort „Souveränetät“ zum erſten Mal auf deutſche Reichsſtände angewandt wird (Meiern Acta pacis I, S. 444, Nr. 8).

VII.

Neue Publicationen zur italieniſchen Geſchichte.

Von

A. v. Reumont.

I. Zur Geſchichte der adriatiſchen Marken.

Collezione di documenti storici antichi inediti ed editi rari delle città e terre Marchigiane per cura di C. Ciavarini. T. I. XCVI u. 307 S. Ancona 1870.

Cronache della città di Fermo pubblicate ed illustrate dal cav. Gaetano de Minicis colla giunta di un sommario cronologico di carte Fermane anteriori al secolo XIV. a cura di Marco Tabarrini. XI u. 607 S. Firenze 1870.

Zu gleicher Zeit ſind zwei ſtattliche Bände an das Licht getreten, die ſich mit der Geſchichte der adriatiſchen Marken beſchäftigen. Das Erſcheinen beider iſt durch Unterſtützung von Vereinen ermöglicht worden, welche, unter thätiger Theilnahme der italieniſchen Regierung, die Unterſuchung, Erhaltung, Bekanntmachung der literariſchen und künſtleriſchen Denkmale zum Zweck haben. Dieſe Vereine ſind die Commiſſion für die Erhaltung der Monumente der Marken und die hiſtoriſche Deputation für die Provinzen Toscana, Umbrien und Marken, von denen jene in Ancona, dieſe in Florenz ihren Mittelpunkt hat. Mit dem erſten dieſer Bände beginnt eine Sammlung von Chroniken und Urkunden, die ſich allmählich über die verſchiedenen Städte der ſtädtereichen Provinz erſtrecken ſoll; der andere, einer der

hervorragendſten dieſer Städte gewidmet, bildet den vierten Theil der Documenti di storia italiana, deren drei erſte die Staatspapiere Rinaldo's degli Albizzi enthalten. Die Herausgeber von beiden klagen über den verhältnißmäßigen Mangel an gedruckten Materialien über die mittelalterliche Geſchichte des Landes, obgleich es ſelbſt kleinern Orten an geſchichtlichen Aufzeichnungen und an Urkunden nicht fehlt. Ob dieſe Klagen in der Angabe der Anläſſe zu ſolcher Erſcheinung immer gerecht ſind, mag dahingeſtellt bleiben. Schwerlich iſt es der Mangel an hiſtoriſchen Arbeiten, worüber Städte wie Ancona, Aſcoli, Fermo, Peſaro, Urbino, ſelbſt minder wichtige wie Fabriano, Jeſi, Loreto, Oſimo zu klagen haben. Und unter dieſen Arbeiten iſt viel Gutes, ſo älterer wie neuerer Zeiten. Daß das Intereſſe nicht ein gleiches iſt, wie in anderen Theilen Italiens, erklärt ſich durch manche Umſtände. Theils ſtehen in hiſtoriſcher Beziehung die Städte der Marken, mit ein paar Ausnahmen, in zweiter und dritter Linie, theils fehlt ihren Geſchichts-Denkmalen die ſprachliche Bedeutung, welche z. B. bei den toscaniſchen ſo überwiegend in Anſchlag zu bringen iſt. Dies ſollte man auch heute berückſichtigen, wo reger Eifer für die Herausgabe der Geſchichtsquellen erwacht iſt, und das Gouvernement nicht nur keine Hinderniſſe in den Weg legt, ſondern die Publication durch nicht unbedeutende Geldzuſchüſſe fördert. Man ſollte ſich auf wahrhaft Wichtiges beſchränken und nicht einem übelverſtandenen Localpatriotismus zu weiten Spielraum gönnen, wie es in Provinzialſtädten zu leicht geſchieht. Wenn von der Collezione storica Marchigiana jährlich ſechs Bände von 4—600 Seiten verſprochen werden, ſo dürfte dies des Guten zu viel zu werden drohen, um ſo mehr als der vorliegende erſte Band, ſo willkommen er ſonſt ſein mag, doch zu mancherlei Bedenken Anlaß bietet.

Der Band beginnt mit einem alphabetiſchen Verzeichniß der Städte und Ortſchaften der Marken und deren hiſtoriſcher Bibliographie, welche, für die ältere Literatur weſentlich auf Ranghiasci geſtützt, keineswegs vollſtändig iſt. Hierauf folgt der Specialtitel: Croniche Anconitane trascritte e raccolte da M. Lazzaro de' Bernabei, mit ausführlicher Vorrede zu denſelben, dann das dem Anſchein nach ziemlich flüchtig gearbeitete Inventar der Handſchriften-

bände des Communalarchivs von Ancona, mit Ausſchluß der Pergament- und andern Urkunden, die im zweiten Bande aufgeführt werden ſollen, endlich die beſagte Chronik ſelbſt, mit Anhängen, von denen weiter unten die Rede ſein wird, und Namen- und Sachregiſter. Lazzaro Bernabei entſtammte einer heute noch blühenden patriciſchen Familie, welche zu Ende des 12. Jahrhunderts von Cypern nach Ancona kam. Er muß um das Jahr 1430 geboren ſein und war im Jahre 1497 noch am Leben. Die Titel Maeſtro und Dottore di leggi zeigen, daß er gelehrte Bildung empfing, vielleicht ſelbſt lehrte, während er ſtädtiſche Aemter, darunter das eines Priors der Anzianen, ſomit eines Mitglieds der oberſten Executivgewalt bekleidete. Seine in mehreren mehr oder minder correcten Exemplaren vorhandenen hiſtoriſchen Aufzeichnungen begann er im Jahre 1492 und ſetzte ſie fünf Jahre lang fort; der Ereigniſſe von 1443 an gedenkt er als Augenzeuge. Für dieſe Zeit hat die Chronik Werth, denn ſie macht die Zuſtände der Stadt anſchaulich, das verſtändige Regiment der Anzianen, die nicht bloß mit der Präpotenz päpſtlicher Provinzialbeamten zu kämpfen hatten, ſondern mit der Eiferſucht von Nachbarſtädten wie Recanati, Fermo, Oſimo, Jeſi, mit den Herrſchaftgelüſten oder der Unredlichkeit benachbarter Signoren und Condottieren, wie die Malateſten von Rimini, Federigo von Urbino, Francesco und Aleſſandro Sforza, die Varanen von Camerino u. a. Sie zeigt uns die Vergrößerung und Verſchönerung der Stadt bei zunehmendem Reichthum durch Handel und Gewerbe, deren Entwickelung freilich einerſeits durch Venedig, die Herrin im adriatiſchen Meer, behindert ward, andererſeits durch die Fortſchritte der türkiſchen Macht, welche nach der Eroberung Conſtantinopels und des größten Theils von Griechenland die italieniſchen Küſten bedrohte. Für die Beurtheilung der Beziehungen zwiſchen dieſen Küſten und der Levante iſt dieſer Theil der Chronik keineswegs ohne Intereſſe. Für die älteren Zeiten aber iſt dieſelbe völlig unſelbſtſtändig. Denn ſie entlehnt nicht bloß die Nachrichten ganz einfach aus dem Itinerar des Ciriaco Anconitano und aus Leonardo Bruni's Compendium des Procopius, ſondern ſie überſetzt auch die von dem Bolognеſen Boncompagno herrührende Schilderung der Belagerung Ancona's unter Friedrich Barbaroſſa, während ſie die Geſchichte der Er-

bauung und Zerstörung des Castells von San Cataldo, von Oddo di Biagio, einem Anconitanischen Chronisten der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, ohne weiteres dem Texte einschaltet, in welchem dieselbe nicht weniger als 79 Seiten füllt. Diese Geschichte war nun zwar bereits im Jahr 1774 in Osimo durch den Abate Bernardino Noia gedruckt worden; aber man würde sie hier ungerne vermissen, denn in der That ist sie durch Lebendigkeit der Darstellung und Anschaulichkeit der Schilderungen der anziehendste Theil der ganzen Chronik. Es handelt sich hier um die Legation des Cardinals Albornoz, welcher die Burg erbaute, die von den Bewohnern der Stadt zu Anfang des großen Schisma erobert und niedergerissen ward, im Grunde weil ihr Unabhängigkeitsgefühl sich gegen den ihnen angelegten Zügel sträubte, dem Anschein nach weil sie, dem Papste Urban VI Treue zu bewahren entschlossen, die Anhänger des Gegenpapstes Clemens' VII sich nicht zum andern Mal an einem so wichtigen Orte festsetzen lassen wollten. Die stückweise Composition der Bernabei'schen Chronik bringt es mit sich, daß zahlreiche Lücken in derselben vorkommen, welche der Herausgeber durch kurze Angaben in den beigefügten Anmerkungen auszufüllen bestrebt gewesen ist. Schlimmer ist die chronologische Unordnung, der nicht immer abzuhelfen war. Die Diction ist einfach und klar, mit manchen Provinzialismen, aber nicht ohne ein gewisses Geschick.

Lazzaro Bernabei beendigte seine Chronik in verhängnißvollen Zeiten. Denn unter Papst Alexander's VI Regierung begannen die Versuche, der municipalen Unabhängigkeit der Städte der Marken ein Ende zu machen. Es wäre dies Cesare Borgia ohne Zweifel gelungen, hätte nicht des Papstes Tod den mit Hülfe so vieler Verbrechen aufgeführten Bau umgestürzt. Julius II ließ die Anconitaner wie Andere seinen Arm fühlen, während ein langwieriger Krieg mit Jesi um gewisser Castelle willen ihnen bedeutenden Schaden zufügte. Dann folgte unter Leo X der Kampf um Urbino, in welchem das Gebiet der Stadt von dem Kriegsvolk beider Parteien hart beschädigt wurde. Zu diesen Uebeln gesellte sich neue Türkennoth, die dem Handel schwere Verluste beibrachte, hierauf der Krieg zwischen K. Karl V und den Verbündeten von Cognac, mit Roms Plünderung durch den Connetable von Bourbon und der Belagerung Neapels durch Lautrec:

Ereigniſſe, unter denen die Mark mittelbar wie unmittelbar zu leiden hatte. Endlich verlor im Jahre 1532 Ancona ſeine Jahrhunderte hindurch bewahrte Unabhängigkeit. Die Geſchichte iſt bekannt genug, wie es einem Kriegsmann Lodovico Gonzaga genannt Rodomonte und einem Prälaten Monſignor della Barba Biſchof von Caſale gelang, durch Liſt und Gewalt ſich in den Beſitz der Stadt zu ſetzen und ihr municipales Regiment umzuſtoßen, worauf dann der Cardinal von Ravenna, Benedetto Accolti von Arezzo, das Gouvernement von Ancona mit der Legation der Marken auf Lebenszeit von Clemens VII kaufte, wie er fünf Jahre zuvor, inmitten größter Nöthen des Pontificats, den rothen Hut gekauft hatte. Die Schilderung der Captura d'Ancona, wie ſie hier der Chronik Bernabei's angehängt erſcheint, iſt den Geſchichten des Bartolommeo Alfeo, eines Anconitaniſchen Rechtsgelehrten entlehnt, der ein Augenzeuge der ſchlimmen Handlungen der päpſtlichen Repräſentanten war. Das Fragment war bereits in der im Jahre 1832 erſchienenen Ancona illustrata des Ab. Antonio Leoni gedruckt, aber moderniſirt, ſo daß man daſſelbe hier um ſo lieber wiederfindet, da es tiefe Einſicht in das damalige Treiben und in die geringe Widerſtandsfähigkeit ſelbſt größerer Städte gegen Unternehmungen der Landesherren gewährt. Ancona erfuhr damals, was das ungleich mächtigere Bologna unter Julius II erfahren hatte, was Perugia unter Paul III erfahren ſollte. Derſelbe Berardino della Barba, der Ancona unterwarf, machte Perugia den Päpſten dienſtbar; im letztern Falle ward es ihm leichter, ſowohl weil er bereits Uebung in ſolchen Dingen gewonnen, wie weil die Stadt nach vergeblichem Kampfe gegen die päpſtliche Autorität durch Waffengewalt bezwungen worden war.

Die Relation des Alfeo dient zugleich als Einleitung und Commentar zu einem Document, welches im Grunde den merkwürdigſten aber in gleichem Maße traurigſten Beſtandtheil des ganzen Bandes bildet. Es iſt das auf S. 237—281 gedruckte Interrogatorium eines Anconitaners von achtbarer Familie, Vincenzo Fanelli, der, in Schulden und Händel verwickelt, ſich dazu hergab, fünf vornehme Bürger, die dem Cardinal Accolti und ſeinem Vicelegaten im Wege ſtanden, fälſchlich eines Complotts gegen Beider Leben anzuklagen: eine Beſchuldigung, welche die Hinrichtung der Schuldloſen

zur Folge hatte. Der dem falschen Zeugen gemachte Proceß hing zusammen mit dem durch Papst Paul III gegen Accolti eingeleiteten Criminalverfahren, welches eine dunkle Seite in den damaligen Zuständen des obersten Senats der Kirche aufdeckte. Benedetto Accolti war der Sprößling einer Aretinischen Familie, welche unter den Mediceischen Päpsten eine Rolle spielte, nachdem sie sich bereits auf gelehrtem Felde einen Namen gemacht hatte [1]). Sein gleichnamiger Großvater war Verfasser der bekannten Geschichte des ersten Kreuzzugs, sein Großohm Francesco angesehener Rechtslehrer in Mailand, Siena, Pisa; von seinen Oheimen war der eine, Bernardo, „l'unico Aretino", der bewunderte Hofpoet Leo's X, der andere, Pietro, Cardinal Bischof von Ancona, Verfasser des Entwurfs zu der gegen Luther erlassenen Bannbulle. Benedetto hatte sich wie kaum ein Anderer der Gunst Clemens' VII zu erfreuen. Im Jahre 1523, kaum 26 Jahr alt, zum Bischof von Cremona, im folgenden zum Erzbischof von Ravenna, im Frühling 1527 zum Cardinal erhoben und durch den Papst und den Herzog von Mailand durch Beneficien und Schenkungen bereichert, kaufte er, wie gesagt, unter Betheiligung seines Ohms Pietro im Jahre 1532 das Gouvernement von Ancona. „Der Cardinal von Ravenna, erzählt Bartolommeo Alfeo, welcher die Stadt auf Lebenszeit vom Papst und Consistorium erstanden hatte und zum Legaten a latere in den Marken ernannt worden war, wollte feierlichen Einzug halten. Da er dem durch die Bourbonische Plünderung hart betroffenen apostolischen Stuhl schon 20,000 Scudi gezahlt und dafür umfassende Privilegien und Rechte erlangt hatte, begann er seine geistliche wie weltliche Gewalt in entsprechendem Maße geltend zu machen, umstellte den großen Platz mit zahlreichen Bewaffneten, ließ an den Stufen der Incoronata wie auf dem Platz von S. Nicola Galgen errichten, cassirte alle städtischen Beamten und ernannte an deren Stelle Leute von niederm Stande und Fremde. Hierauf schrieb er eine drückende Steuer aus, wobei der Bischof, sein Verwandter, der versteckter Weise gegen die bessere Einwohnerschaft thätig war, ihn von den Verhältnissen und dem

1) Pompeo Litta hat in seinen Famiglie celebri italiane auch eine Genealogie der Accolti gegeben.

Vermögen der Einzelnen unterrichtete. Sein Vicelegat Monſignor Berardino aber verfuhr mit ſo großer Grauſamkeit wie Willkür, und erſann täglich neue Quälereien, ſo daß man fortwährend an den Fenſtern des Palaſtes Leute torturiren ſah, häufig wegen Reden oder längſtvergeſſener Schuld". So in Bezug auf die Perſonen wie auf die Habe ſcheinen der Cardinal und ſein Genoſſe, der gleich Anfangs Gemeindepalaſt, Arſenal und Leihhaus plünderte, ſo ſchlimm wie möglich gehauſt zu haben, bis Clemens VII bei ſeiner Anweſenheit in Ancona ſich der Wahrheit nicht verſchließen konnte, durch Zurückberufung der verbannten Bürger und andere Maßregeln dem Aergſten abhalf, und der Stadt ihre alten Freiheiten wiederzugeben beabſichtigt haben ſoll. Wenn des Papſtes Tod dies verhinderte, ſo machte er doch auch der Stellung Accolti's ein Ende, welchen Paul III wegen Conceſſion und Juſtizmord in der Engelsburg einſperren ließ. Ohne die Verwendung Karl's V hätte er mit dem Leben gebüßt. Er wurde zu 100,000 Scudi Geldſtrafe, 800 Scudi Zahlung an jede der durch ihn ihrer Häupter beraubten Familie (ein karges Blutgeld!), ſieben Jahren Verbannung nach Ferrara verurtheilt. Nachdem er bald hier bald dort geweilt, ging er nach Florenz, wo Cosmus Medici, mit Paul III wiederholt im Hader, ihn aufnahm und wo er im Jahre 1549 ſtarb, in Folge einer Lebensweiſe, die bei Jedem anſtößig, bei einem Cardinal und Biſchof ein Greuel war. Paul III war nahe daran geweſen, Benedetto Accolti ſtranguliren zu laſſen, wie vor ihm Leo X den Cardinal Petrucci, nach ihm Pius IV den Cardinal Carafa: ſeinen vornehmſten Mitſchuldigen aber, den Biſchof von Caſale, brauchte er gegen die armen Peruginer.

Das erwähnte Interrogatorium des Vincenzo Fanelli läßt uns in einen wahren Abgrund von Verruchtheit blicken, wo Grauſamkeit, Wolluſt, Gemeinheit einander den Rang ablaufen. Daß der Wicht, der ſeine Mitbürger um Geld dem Henkerbeil und Strang überlieferte, von denen, die ſich ſeiner bedient hatten, gewiſſermaßen zu Tode gehetzt und der Juſtiz in die Arme getrieben wurde, wobei dann begreiflicher Weiſe die Schandthaten ſeiner Arbeitgeber ans Licht kamen, verräth Zuſtände, die ans Unmögliche zu grenzen ſcheinen. Zur Charakteriſtik des Cardinals von Ravenna, von dem der Fa-

nelli zu berichten nicht unterläßt, daß er ihn am Fasttage beim Fleischessen traf, dient folgende Erzählung des saubern Helfershelfers: „Als ich Hausarrest hatte, kam eines Tages Batista Poeta (einer von Accolti's Gefolge) zu mir, und sah meine Tochter, ein bildschönes fünfzehnjähriges Mädchen. Er sagte: welch ein schönes Kind! und berichtete dem Cardinal darüber. Dieser ließ mich Abends in den Palast kommen und verlangte, ich sollte ihm das Mädchen überliefern, wobei er mir große Belohnung versprach. Um von ihm los zu kommen, sagte ich zu. Am folgenden Morgen erschien Batista wieder, überbrachte mir zehn Scudi und kündigte mir an, der Cardinal werde ins Haus kommen, worauf ich erwiederte, ich sei's zufrieden, vorausgesetzt daß meine Frau (die von nichts wußte) und das Mädchen damit einverstanden seien. Und als er fortfuhr, der Cardinal wolle letzterer einen Anzug schenken, antwortete ich, das sei nicht nöthig. Am Tage nun, an welchem der Cardinal in den Abendstunden sich einfinden sollte, sandte ich meine Tochter zu ihrer Großmutter, und floh nach Senigallia und von dort nach Venedig". Solche Dinge wurden in Tor di Nona, dem bekannten römischen Stadtgefängniß, das heute in ein Opernhaus umgeschaffen ist, vor dem Stellvertreter des Governatore über einen Fürsten der Kirche zu Protocoll gegeben. Gleich den meisten seiner Familie, war Benedetto Accolti, dessen Bildniß im Hause Baldovinetti zu Florenz in jungen Jahren angenehme Züge zeigt, ein Mann von Geist und Geschmack, der mit den angesehensten Literaten seiner Zeit vertrauten Verkehr unterhielt. Seine illegitime Nachkommenschaft erlosch in Florenz im Jahre 1599. Der Name der Accolti hatte vorher in Rom noch eine traurige Berühmtheit erlangt, durch einen natürlichen Sohn des Cardinals Pietro, auch Benedetto geheißen, den Urheber der ursprünglich durch allerlei phantastische Motive ins Leben gerufenen, aber in ihrem Verlauf sehr positiven Verschwörung gegen Papst Pius IV, welche den Schuldigen zu qualvollem Tode führte.

Fermo hat nicht gleich Ancona den Vortheil der maritimen Lage; denn sein Hafen, Porto di Fermo oder di San Giorgio, ist über vier Millien von der Stadt entfernt. Diese erhebt sich auf einem dreihundert Meter hohen isolirten Hügel, aus dessen Mitte eine flache Kuppe aufsteigt, die einst die Burg, Girone oder Girifalco

trug, heute aber in einen anmuthigen Spaziergang umgewandelt iſt, von wo aus man in weitem Umkreiſe das Adriatiſche Meer, die Küſtengegend und die Apenninenkette überblickt. Aber gerade dieſe geſicherte und dominirende Lage verlieh der Stadt ſo im Alterthum wie im Mittelalter Bedeutung, und Fermo iſt bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts der wichtigſte Ort der ſüdlichen Marken geblieben, obgleich die Zerſtörung der Burg in Papſt Eugen's IV Tagen, ein Act der Nothwehr der Bürger gegen die ſtets ſich erneuernde Bedrückung durch einheimiſche oder fremde Gewaltherren, die durch militäriſche Werke geſteigerte natürliche Stärke ſehr beeinträchtigt hatte. In die endloſen Wirren der Kämpfe zwiſchen Griechen, Langobarden, Karolingern verwickelt, ſchon unter Ludwig dem Frommen Sitz einer hohen Schule, welche namentlich für das Herzogthum Spoleto berechnet war und nachmals von P. Bonifaz VIII umgeſtaltet wurde, theilte Fermo in den Zeiten der Herrſchaft der deutſchen Kaiſer die wechſelnden Geſchicke der feſten Orte dieſer Gegenden, und wurde von Chriſtian von Mainz, Heinrich VI, Markward von Anweiler erobert. Seit Kaiſer Arnulf's Tagen Hauptort der nach ihr benannten Mark, conſtituirte die Stadt nach Heinrich's VI Tode definitiv ihr municipales Regiment, während ſie bald durch päpſtliche, bald durch kaiſerliche Bewilligungen ihre Herrſchaft über das umliegende Land ausdehnte. Wie es aber in zahlloſen andern Fällen geſchah, bot auch hier die communale Unabhängigkeit keinen Schutz gegen Einzelgewalt, und vom Jahr 1331 an, wo Mercenario di Monteverde, Herr des gleichnamigen Caſtells in der Mark, ſich der Herrſchaft bemächtigte, bis zum Jahre 1446, in welchem die des nachmaligen Herzogs von Mailand Francesco Sforza zu Ende ging, ſah Fermo ſich in die Hand von Kriegsleuten gegeben, welche bald mit päpſtlicher Zuſtimmung, bald ohne dieſelbe, ja zum Theil geradezu in Widerſpruch mit derſelben ihre Autorität ausübten, bisweilen mit Mäßigung, bisweilen mit blutiger Willkür, die begreiflicher Weiſe zu ebenſo blutiger Repreſſion führte. Nachdem Sforza, der, als er ſich mit Eugen IV überworfen hatte, ſeine Schreiben von der Burg aus „ex Girifalco nostro Firmano, invitis Petro et Paulo" datirte, gab es keinen Rector oder Marcheſe der Mark mehr, und die Stadt blieb unter communaler Verwaltung und päpſtlicher Oberhoheit. Aber die innern

Fehden ruhten nicht und führten nicht nur am Anfang des 16. Jahrhunderts zu grauenvollen Mordscenen, sondern unter Leo X zum Kampfe mit den päpstlichen Truppen und unter Paul III zu verhängnißvollem Zwist, der die schon geschwächte Stadt vollends ihrer Kraft und Selbstständigkeit beraubte, obgleich sie die communalen Formen noch bewahrte. Die Stellung solcher Städte, die noch ein größeres oder kleineres Gebiet hatten, war in der That eine unhaltbare geworden. Die päpstliche Regierung, mehr und mehr erstarkt, so sehr sie auch an innerer Schwäche leiden mochte, war einer Autonomie, welche über das eigentlich Communale hinausging, entschieden feindselig. Die kleinen Orte wollten nicht mehr von den größern Städten abhängig sein, sondern zogen es vor, unter unmittelbarer Autorität der Kirche zu stehen. Die vornehmen Familien in den Städten haderten beständig mit einander und machten eine ruhige Verwaltung illusorisch. So konnte nicht ausbleiben was erfolgt ist. Nach der Wahl P. Julius' III, 1550, wurde dessen Neffe Giovan Batista del Monte Governatore von Fermo, der sich dann durch einen Statthalter vertreten ließ, und nach seinem zwei Jahre später vor Mirandola erfolgten Tode seinen Vater Baldovino, der auch temporär Herzog von Camerino wurde, zum Nachfolger erhielt. Die Stadt, welche, unter mehr oder minder wirklicher oder nomineller Abhängigkeit von dem Legaten oder Vicelegaten der Marken, bis dahin ihre Podestà, Capitane und Rectoren selber ernannt hatte, war mit dem Gesuch um eine solche Aenderung in ihrer Verwaltung beim Cardinalcollegium nach Paul's III Tode, dann bei Julius III eingekommen, und so hat sie alle Wechsel der rasch auf einander folgenden Papstfamilien in ihren Governatoren und deren Vertretern durchgemacht, indem die päpstlichen Nepoten sich durch Vice-Governatoren repräsentiren ließen, bis in Folge des Aufhörens des Nepotismus Prälaten zu Governatoren ernannt wurden, die ihr Amt auf unbestimmte Zeit verwalteten. In der Napoleonischen Epoche Hauptstadt des Departements des Tronto, wurde Fermo im Jahre 1815 Hauptort einer päpstlichen Delegation, welche nachmals auch die von Ascoli umfaßte[1]). Die Bedeutung der Stadt erlitt um die

1) Raffaele de Minicis, Serie cronologica degli antichi signori etc. di Fermo. Fermo 1855.

Zeit des Aufhörens ihrer municipalen Unabhängigkeit einen harten Stoß, und die Einwohnerzahl ſank auf 8500, aber es wäre unbillig der päpſtlichen Regierung allein einen Verfall zuzuſchreiben, der mit vielen andern Umſtänden, mit localen Verhältniſſen bei veränderten Handelswegen und dem Aufhören der militäriſchen Wichtigkeit, mit der nothwendigen Ablöſung vormals tributärer Orte u. a. zuſammenhängt.

Den Hauptbeſtandtheil des Fermo gewidmeten Bandes der Documenti di storia italiana (S. 1—174) bildet eine Arbeit des am 28. April 1871 in hohem Alter verſtorbenen Gaetano de Minicis (vgl. über ihn Augsb. Allg. Zeitung 1871, Nr. 141), ſeine Ausgabe der lateiniſchen Chronik des Antonio di Niccolò, welcher von 1401 bis 1439 als Notar und Kanzler der Stadt fungirte. Sie reicht von 1176 bis 1447, aber leider mit zwei bedeutenden Lücken, deren erſte, von 1348 bis 1374, ohne Zweifel vom Verf. ſelber herrührt, während die zweite von 1401 bis 1407 ſich von dem Verluſt der betreffenden Blätter des Autographs herſchreibt. Die erſte dieſer Lücken iſt inſoferne unangenehm, als dieſelbe in wichtige Zeiten fällt. Dieſe Zeiten ſind die der Legation des Cardinals Albornoz, ſodann jene der Herrſchaft Giovanni Visconti's von Oleggio, welcher, ebenſo von dem kriegeriſchen Cardinal wie von den eigenen mailändiſchen Verwandten gedrängt, es vorzog ſich mit Erſterem abzufinden und unter dem Schutz der Kirche den unſichern Beſitz von Bologna mit dem ſichern von Fermo zu vertauſchen, welches unter ihm ruhige und glückliche Jahre verlebte, endlich die der Rebellionen gegen die Kirche, welche die letzten Momente des Avignoniſchen Pontificats einleiteten. Von wahrer Bedeutung iſt die Chronik nur für das Ende des 14., die erſte Hälfte des 15. Jahrhunderts, des Verfaſſers eigene Zeit. Für Fermo als Commune eine Zeit der Unſelbſtſtändigkeit; denn erſt herrſchte Lodovico Migliorati, P. Innocenz' VII gewaltthätiger Neffe, von 1405 bis 1428 über die Stadt in Mitten aller Wirren des Schisma und der Kämpfe König Ladislaus' und der berühmten Condottieren, in die er, bald gewinnend bald unterliegend, verwickelt ward, dann kam Francesco Sforza ans Ruder, der heute in Freundſchaft morgen im Kampfe mit P. Eugen IV, in den Marken in reichlichem Maße die Glückswechſel erfuhr, die erſt mit ſeiner

friedlichen und verständigen Herrschaft über Mailand ein Ende fanden. Die Aufzeichnungen des Chronisten zeigen, was es schon damals mit der innern und äußern Stellung solcher Communen auf sich hatte. Standen sie unter einem Signore, mit oder ohne Zustimmung der Kirche, so war ihre Unabhängigkeit nur ein Name; denn ihre persönlich stets bedrohten Magistrate konnten in wichtigeren Angelegenheiten nichts beschließen, was nicht von dem Signore zugestanden war, der über die Castelle und die bewaffnete Macht verfügte und den Bürgern einfach befehlen ließ, in welcher Zahl und an welchem Tage sie sich in Waffen und mit Proviant zur Ausführung irgend einer militärischen Faction zu stellen hatten. War kein Signore da, so haderten die angesehenen Familien mit einander und lähmten die Action der Municipal-Behörden, wie es in Fermo von dem Aufhören der Sforza'schen Herrschaft bis zur Festsetzung der päpstlichen geschah.

Man würde sich täuschen, wenn man für die Geschichte Francesco Sforza's, des merkwürdigsten, jedenfalls des besonnensten und glücklichsten unter den zahlreichen Condottieren dieser Zeit, viele Aufschlüsse in unserer Chronik erwartete. Antonio di Niccolò notirt gewissenhaft Ankunft und Auszug des „Comes Franciscus dominus noster" und seine endlosen Heerfahrten, Kämpfe, Belagerungen von Städten und Castellen in Glück und Unglück; im Wesentlichen aber werden die von den Historikern des Sforza, namentlich von Simonetta gegebenen Nachrichten nur bestätigt. An Ausführlichkeit läßt es der Chronist nicht mangeln. „Am Freitag den 22. Juni 1442 um Mittag traf die durchlauchtige Herrin Donna Bianca, Tochter des großmächtigen Herzogs von Mailand und Gemahlin unseres vortrefflichen Herrn des Grafen Francesco in der Stadt Fermo ein. In ihrem Gefolge befanden sich unter andern zwölf Fräulein. Den Einzug hielt sie durch Porta San Giuliano und begab sich nach dem Girone (Girifalco), begleitet von den Prioren und der gesammten frohlockenden Bürgerschaft. Vier und zwanzig Reiter in weißseidenen Gewändern, ihre Rosse mit gleichen Schabracken, trugen rothe Banner mit dem Wappen der Stadt. Sechs Männer trugen einen Thronhimmel von hellrother Seide, unter welchem die Signora Bianca vom Thore bis zum Palast des Girone einherschritt. Alles

dies geſchah auf Koſten der Gemeinde“. Ruhig verlief aber des Sforza Honigmond nicht. Denn ſtatt ſich nach Fermo zu der jugendlichen Braut begeben zu können, mußte er ſich mit den Truppen K. Alfons' von Aragon und ſeines unermüdlichen Nebenbuhlers Niccolò Piccinino herumſchlagen, und ſelbſt nachdem einer der häufigen beſtandloſen Friedensſchlüſſe ihn in Stand geſetzt, die unter zahlloſen Hinderniſſen geſchloſſene Ehe zu vollziehen, ſollte er nicht ungeſtört bleiben. „Am Montag den 20. Auguſt, meldet Antonio di Niccolò, befand ſich der Graf Francesco mit vielen andern von ihm eingeladenen Herren im großen Saal des Girone, wo zahlreiche Frauen und junge Mädchen der Stadt eingeladen waren, die erlauchte Signora Bianca mit ihren Fräulein bis zum ſpäten Abende ſich vergnügen zu ſehen und ſelber am heitern Feſte theilzunehmen. Während deſſen wurde gedachtem Grafen ein Schreiben zugeſtellt, des Inhalts, daß die Stadt Tolentino ſich wider ihn empört und für unſern heiligſten Vater Eugen erklärt habe. Da ſtieg der Graf im heftigſten Zorne noch an demſelben Abend zu Pferde, und ließ verkünden, alle ſeine Reiſigen ſollten, bei Strafe des Galgens, augenblicklich die Stadt verlaſſen und ihm folgen. So machten ſich denn in aller Eile ſo Reiſige wie Füßer auf den Weg und zogen ihm zu, ohne jedoch augenblicklich etwas gegen beſagte Stadt ausführen zu können“.

Wie es in derſelben Zeit im Gerichtsweſen zuging, zeigt folgende Nachricht. „Am 10. Juni 1433 wurde Vitale Aleucci, ein Jude auf Befehl des Herrn Podeſtà verhaftet. Die Urſache war, daß derſelbe, von Recanati oder ſonſt woher kommend, vier bewaffnete Dienſtleute mit ſich führte, und ungebührliche Reden ſich zu Schulden kommen gelaſſen hatte. Ser Federigo Pigoleſti trat gegen ihn auf mit einer Anklage auf Diffamirung, indem er nämlich geſagt: du biſt in mein Haus gekommen und haſt mir einen Sack geſtohlen, welcher Gegenſtände von mehr als hundert Ducaten Werth enthielt. Unter andern Beſchuldigungen war auch die, daß er geſagt habe, in Fermo gelte nicht Recht noch Gerechtigkeit. Ueberdies wurde er angeklagt, Zahlungen zwei- ja dreimal verlangt zu haben. Verſchiedene achtbare Bürger traten auf und erboten ſich, die Sache genau zu unterſuchen, auf daß dem Manne nicht Unrecht geſchähe.

Während deſſen traf der Criminalrichter der (in Recanati reſidirenden päpſtlichen) Generalcurie der Mark eilig in Fermo ein, und befahl dem Podeſtà bei 2000 Ducaten Strafe, den Angeklagten in ſeine Hand zu geben. Der Podeſtà legte dagegen Verwahrung ein; aber der geiſtliche Vorſtand derſelben Curie traf mit gleichem Mandat ein. Da beriefen die Prioren des Volks und der Gonfaloniere (die höchſte Executivgewalt) eine Verſammlung, in welcher beſchloſſen ward, daß der Podeſtà Recht zu ſprechen habe. Am 18. Juni erſchien der Statthalter des Rectors (Giuſeppe Malateſta, Rector für den kurz vorher zum Markgrafen ernannten Sforza) und verlangte in verſöhnlicher Weiſe Aufſchub der Verhandlung. Aber eine neue Bürgerverſammlung, an welcher ſich gegen Zweihundert betheiligten, beſtätigte das Recht des Podeſtà und erkannte zugleich auf Todesſtrafe. Nun ſprach der Podeſtà das Urtheil, welches auf den Strang lautete. So wurde gedachter Vitale an einer Mauer bei der theilweiſe verfallenen Taufkapelle der alten Peterskirche gehangen". Wegen dieſes Vorfalls wurde der Podeſtà Guido von Norcia beim Ablauf ſeiner Amtszeit auf Befehl des Criminalrichters der Curie verhaftet und nach Recanati gebracht, aber auf Verwendung des Malateſta wieder freigelaſſen, da die Stadt ihr Jus gladii geltend machte.

Dem Text der Chronik folgen nicht weniger als 70 enggedruckte Seiten Anmerkungen und Zuſätze, durch welche der Herausgeber beſagten Text zu erläutern, namentlich aber in Bezug auf das 14. Jahrhundert zu ergänzen ſucht. Dieſe Anmerkungen, zu nicht geringem Theil aus früheren Arbeiten des Verf., beiſpielsweiſe aus den Cenni storici e numismatici di Fermo (Rom 1839, beſonderer Abdruck aus Band 81 des Giornale arcadico) und der Eletta dei monumenti più illustri di Fermo (Rom 1841 — Fermo 1857) entlehnt, ſind fleißig und manchmal nützlich; ob ſie aber dem wiſſenſchaftlichen Charakter einer Publication, wie die vorliegende, immer oder auch nur ihrer Anlage nach entſprechen, mag dahingeſtellt bleiben. Denn die Chronik des 15. Jahrhunderts durch allerlei, zum Theil aus neueſten Büchern und Compilationen, aus Denina und Pignotti, aus Sismondi, ſogar aus Moroni's Dizionario d' erudizione ecclesiastica herbeigeholten Nachrichten zu ergänzen, kann doch wohl ſchwerlich Aufgabe eines Quellenwerkes ſein. Auch

ist nicht überall hinreichende Sorgfalt bei der Correctur geübt, noch auf den Leserkreis Rücksicht genommen. Auf S. 113 ist ein Breve P. Innocenz' VI an D'Albornoz „Ananie" statt „Avenione" datirt. Auf S. 123 kommt ein Ferrante Gonzaga als „Spagnuolo" vor. Auf S. 126—127 stehen vier Schreiben Coluccio Salutati's, welche jeder in Rigacci's Ausgabe lesen kann, wiederabgedruckt, während eine Verweisung auf deren Inhalt genügt haben würde. Auf S. 128 wird das Geschichtchen von dem „potente veleno" wiederaufgetischt, welches P. Urban VI gereicht worden sein soll. Auf S. 131 wird die Judenbulle P. Paul's IV zweimal dem J. 1506 zugetheilt. Auf S. 133 finden wir einen Tommaso Tomacelli statt Andrea, auf S. 136 einen Re di Apulia, was kein Titel war, auf S. 139 Leopardo Monaldi statt Monaldo Leopardi, auf S. 143 einen Francesco Maria Visconti statt Filippo Maria, auf S. 171 einen „Riva" als Castellan der Engelsburg statt Antonio di Rido und was dessen mehr ist. Auf S. 135 ist, zu Anfang des 15. Jahrhunderts, von einem Ducato di Roma die Rede! Dinge die jedenfalls ebenso unangenehm auffallen wie Erläuterungen über hundertmal vernommene Dinge, so S. 124 über den Namen Aguto, oder S. 139 die Bemerkung, daß bottinum (bottino) praeda bedeutet, und ähnliches. Jedenfalls würde der Leser es mit größerm Dank anerkannt haben, wenn der Herausgeber über dem Text oder an dessen Rande die Chronologie angegeben hätte.

An die Chronik des Antonio di Niccolò schließen sich annalistische Aufzeichnungen zweier Bürger von Fermo an, die bis zum Jahre 1557 reichen. Die Annali della città di Fermo von Giovan Paolo Montani (S. 177—198) umfassen die J. 1445—1557 und sind somit strenggenommen wohl nur für das 16. Jahrhundert gleichzeitig. Die auf S. 194 stehende, auch in der Vorrede wiederholte Ueberschrift „Fortsetzung von anderer Hand" könnte zu der irrigen Annahme führen, daß es sich um einen andern Verfasser handle, während blos der Abschreiber ein Anderer ist, da der Autor sich gleich darauf im Texte selber nennt. Auf diese folgen, denselben Zeitraum umfassend, andere Annalen von einem Ungenannten (S. 199—279), mit Anmerkungen von der Art der oben bezeichneten. Die Form, in welcher uns diese Annalen geboten werden, ist jeden-

falls nicht die urſprüngliche; denn die Schreibart erſcheint völlig modernisirt, worüber in der Einleitung vergeblich Auskunft geſucht wird. Beide, namentlich die letzteren, ſind für die Kenntniß der Zuſtände im letzten Jahrhundert der ſtädtiſchen Unabhängigkeit und mittelbar für die Beurtheilung der inneren Verhältniſſe dieſes Gemeinweſen von Intereſſe. Leben war noch vorhanden, aber welches! Fortwährende Zwiſtigkeiten mit den päpſtlichen Beamten in der Mark wegen Gerichtsbarkeit, Steuern, Befeſtigungen: Zwiſtigkeiten, welche ebenſo viele Ambaſſaden angeſehener Bürger nach Rom und an die Legaten zur Folge hatten. Anhaltende Kämpfe, Streifzüge, Plünderungen, Ueberfälle in der Umgebung, namentlich durch die Feindſchaft mit Ascoli herbeigeführt, Kämpfe, welche im Verein mit den nicht minder anhaltenden Truppendurchzügen, beſonders ſeit 1494, das Land nicht aufkommen ließen. Stete Unruhe innerhalb der Mauern, die ſich wiederholt zu grauenvollen Zuſtänden ſteigerte. Die zu Weihnachten 1484 erfolgte Ermordung des Biſchofs Giovan Batiſta Capranica, eines unwürdigen Nachfolgers und Verwandten des verdienſtvollen Cardinals Domenico, deſſen Leiche von den Thätern, den Mitgliedern einer angeſehenen, durch ihn an ihrer Ehre ſchwer gekränkten Familie, aus den Fenſtern des Palaſtes auf die Straße geworfen wurde, verſchwindet beinahe unter den blutigen Epiſoden dieſer Zeit. Die ſchlimmſte derſelben iſt die im J. 1502 erfolgte Blutthat des einer der vornehmſten Familien angehörenden Oliverotto Euffreducci, welcher ſeinen mütterlichen Ohm und Wohlthäter und viele der einflußreichſten Bürger ermorden ließ, um ſich der Alleingewalt zu verſichern: ein Ereigniß, welches auch dadurch über die Grenzen der Municipalgeſchichte hinaus bekannt geworden iſt, weil der Mörder einer der Condottieren Ceſare Borgia's war, die gegen ihn rebellirten und noch in demſelben Jahre, in welchem jene Blutthat geſchehen, in Senigallia gefangen und getödtet wurden. Ceſare Borgia iſt dann ſelbſt Herr von Fermo geweſen, nach ihm der kleine Rodrigo d'Aragona Borgia, ein Sohn Lucrezia's aus ihrer Ehe mit dem Fürſten von Bisceglie. Ein Neffe jenes blutigen Oliverotto war Lodovico Euffreducci, der Letzte, der in ſeiner Vaterſtadt tyranniſche Gewalt anſtrebte und erlangte, und im Bunde mit anderm ähnlichen Nachwuchs der mittelalterlichen Despoten, mit einem Amadio von Re-

canati, einem Zibicco von Fabriano u. A. die Mark terroriſirte. Als P. Leo X mit guten und ſchlechten Mitteln den Kirchenſtaat von der Peſt der Städtetyrannen zu ſäubern unternahm, unter denen Alexander VI und Julius II noch nicht völlig aufgeräumt hatten, kam die Reihe auch an Lodovico Euffreducci. Im Januar 1520 hatte er den Podeſta von Fermo und mehre vornehme Bürger umbringen laſſen: zwei Monate ſpäter fiel er im Kampfe gegen die päpſtlichen Truppen. In S. Francesco ſieht man ſein ſchönes, von ſeiner Mutter ihm geſetztes Monument, deſſen Inſchrift ihn de civitate bene meritum nennt. Sowohl er wie Oliverotto ſtanden in der Blüthe der Jahre, als ſie fielen.

Ueber die zweite Hälfte des vorliegenden Bandes (S. 291—580), welche das Sommario cronologico di carte Fermane anteriori al secolo XIV enthält, iſt bereits in dieſer Zeitſchrift Bd. 26 S. 478—80 gehandelt worden, worauf ich einfach verweiſen zu müſſen glaube. Die Regeſten und Abſchriften, nach denen, ſtatt nach den Originalen, dies Sommario nicht in Fermo ſelbſt, ſondern in Florenz angefertigt wurde, ſtammen von zwei Fremden, dem Lütticher Michel Hubart, Secretär der Gemeinde, der im Jahre 1626 das Archiv ordnete, und J. A. Vogel von Altkirch im Elſaß, welcher durch die Stürme der Revolution nach der Mark verſchlagen, im Jahre 1817 als Canonicus zu Loreto ſtarb. Zwei ſorgfältige Inhaltsverzeichniſſe, eines für die Chroniken, das andere für die Urkunden, erleichtern die Benutzung des Bandes. Läßt derſelbe auch in Einzelnem viel zu wünſchen übrig, ſo wird man ihn doch mit Dank entgegennehmen. Die erſte Hälfte bietet eine erwünſchte Ergänzung der Muratori'ſchen Scriptores, die andere bildet ungeachtet ihrer Mängel und Unvollſtändigkeit theilweiſe neue Grundlagen für die Geſchichte zahlreicher Orte der Marken in einer Epoche, welche für die Geſtaltung der öffentlichen Dinge in Italien entſcheidend war.

Von größerem, allgemeinerem Intereſſe iſt eine andere neue italieniſche Publication, welche aus dem Archiv von Neapel hervorgegangen für die Geſchichte dieſes Landes, aber nicht bloß für dieſe, ſondern für die Geſchichte ganz Italiens wichtige Aufklärungen bringt. So halten wir es für angezeigt, die Aufmerkſamkeit der Leſer auf die folgende Quellenſammlung zu lenken:

II. Zur Geſchichte Ferrante's von Neapel.

Codice Aragonese ossia Lettere regie, ordinamenti ed altri atti governativi de' sovrani Aragonesi in Napoli riguardanti l'amministrazione interna del reame e le relazioni all' estero per cura del cav. prof. Francesco Trinchera. Bd. I. Neapel 1866. CIV u. 562 S. Bd. II in 2 Abtheil. 1868—70. XXXIV u. 384. 512 S.[1]).

Staatspapiere aus der Zeit Ferrante's von Aragon, Königs von Neapel würden auch dann ſehr willkommen ſein, wenn nicht deren Zahl bisher verhältnißmäßig ſo unbeträchtlich geweſen wäre; denn die Regierung dieſes Herrſchers iſt nicht allein in ihrer unmittelbaren Einwirkung auf den Süden des italieniſchen Feſtlandes, ſondern auch in ihrer Rückwirkung auf die Geſchicke der ganzen Halbinſel von größter Bedeutung geweſen. Sein Vater Alfons hatte ſeine Aufmerkſamkeit einerſeits auf ſeine ſpaniſchen Erbſtaaten und die Inſel Sicilien, andererſeits auf das ſpät erſt (1442) im Kampf mit René von Anjou eroberte Neapel vertheilen müſſen. Ferrante folgte, kraft des Letztwillens deſſelben, der zu Gunſten des natürlichen Sohnes über eine Eroberung verfügen zu können glaubte, im Jahre 1459 blos in Neapel nach, während die Kronlande auf Alfons' Bruder, den Vater Ferdinand's des Katholiſchen übergingen. Er fand in dem durch ſiebzigjährigen Thronſtreit und davon unzertrennliche Parteiungen wie durch fremde Invaſionen und Hader mit den Päpſten und andern Nachbaren tief innerlich verſtörten und verkommenen Lande, deſſen zahlreiche Wunden zu heilen Alfons' friedlichere Jahre nur unvollkommen vermocht hatten, unendlich viel zu thun, manches völlig neu zu ſchaffen vor. Tragiſche Ereigniſſe, wie der zwiefache Aufſtand der Barone und der damit zuſammenhängende Proceß gegen die königlichen Geheimſchreiber, dann der wie ein Blitz hereinbrechende Ruin, der unmittelbar nach Ferrante's Tode die Dynaſtie wegſchwemmte und das Land zur Provinz machte, haben auf deſſen Regierung einen trüben Wiederſchein geworfen. Doch nicht nach dieſen Merkmalen darf man den König und ſeine Verwaltung, wenigſtens deren längere und beſſere Hälfte

1) Vgl. über Bd. I und II, 1 F. Hirſch, Göttingiſche gelehrte Anzeigen 1869. n. 51. D. R.

beurtheilen. Ferrante war ſcharfſinnig, einſichtsvoll, gewandt, überaus rührig. Die Neugeſtaltung der Provinzialverwaltung und der Juſtizverfaſſung, die Sorge für das Unterrichtsweſen, die ungewöhnliche diplomatiſche wie die militäriſche Thätigkeit legen davon Zeugniß ab. Seine Finanzverwaltung, wie immer ſie auf dem Fiscalſyſtem der Zeit beruhen mochte, war billiger als vielfach anderwärts, und bis an ſein Lebensende iſt er dem Grundſatz treu geblieben, daß die Laſten gleichmäßig vertheilt, das Volk geſchont und vor Willkür ſo der Beamten wie der Feudatare geſchützt werden müſſe, wobei er übrigens mit aller Offenheit ausſprach, wie er erwarte, daß das beruhigte und geeinigte Land reichen Ertrag gewähren und die Maſſe von Bürgern und Landvolk ihm gegen complottirende Barone Sicherheit gewähren werde. Von ſeiner auswärtigen Politik wird weiter unten die Rede ſein. Aber die ſchlimmen Eigenſchaften des Charakters des Königs, ſeine Hinterliſt, Wortbrüchigkeit und düſtere Härte entwickelten ſich mit der Zeit, und haben viel zu der Kataſtrophe beigetragen, auf welche oben hingedeutet wurde. Freilich, die Ereigniſſe trugen ihrerſeits viel dazu bei, böſen Leidenſchaften Spielraum zu gewähren. Zu Anfang der Regierung die bittere Feindſchaft P. Calixtus' III, welcher, uneingedenk vieler Verpflichtungen gegen die Aragoneſen, nur darauf ſann Ferrante zu verdrängen und ſeine Borgia groß zu machen, und die Intriguen des Prinzen von Viana, der die Stelle ſeines Vetters einzunehmen ſuchte. Sodann die folgenſchwere Empörung der Fürſten von Tarent und Roſſano, die Herbeirufung von König René's Sohne Johann, der langwierige Krieg, der mit Niederlage und Flucht des Prätendenten endete, und nach der Einigung und Freundſchaft mit P. Pius II, welche zu der Größe der Piccolomini den Grund legte, neuer Hader mit P. Paul II wegen des Lehnzinſes, des ewigen Anlaſſes zu Mißhelligkeiten, Excommunicationen, Unruhen. Alle dieſe Ereigniſſe und Situationen, auf welche hier nur im Vorübergehen hingewieſen werden kann, gingen der Zeit voraus, der die erſte Hälfte des vorliegenden Werkes gewidmet iſt.

Zwiſchen der Epoche der neapolitaniſchen Anjou und jener der Aragoneſen beſteht, in ſo ferne es ſich um urkundliches Material handelt, ein auffallendes Mißverhältniß. Je ergiebiger in dem großen

Archiv zu Neapel, das in Bezug auf Reichthum und treffliche Einrichtung jeden Vergleich aushalten kann, die mächtige Bändereihe der Registri Angioini ist, die auch für die vorausgegangene Stauferzeit so manches bieten, um so ärmlicher und lückenhafter ist die Aragonesische Herrschaft vertreten. Die Schriftstücke dieser Zeit gingen größtentheils verloren, namentlich während der Masaniello-Unruhen, die zur Plünderung und zum Brande des Palastes des Secretärs des Königreichs, Herzogs von Caivano führten, wo die Acten aufbewahrt wurden. Die geretteten Documente umfassen wenige Jahre. In Bezug auf auswärtige Politik bieten andere italienische Archive manches, namentlich die von Florenz, Venedig, Mailand. In Neapel ist wenig vorhanden. Im Privatbesitz befindet sich die Sammlung der königlichen Erlasse aus der Zeit des zweiten Baronenkrieges, 1486—1488, welche von Sc. Volpicella, leider unvollständig, Neapel 1861 herausgegeben wurde. Das große Archiv bewahrt nur wenige Bände. Der gegenwärtige Generaldirector desselben so wie der Archive des ganzen Südens, Francesco Trinchera, hat nun mit dem Druck dieser Urkunden begonnen, und zwar zunächst mit dem der Bände, welche die auswärtige Politik in den Jahren 1467—1468 und 1492—1494 betreffen, der einzigen, die erhalten sind. Gewiß gebührt ihm dafür der aufrichtige Dank aller Geschichtsfreunde. Denn lassen auch System und Detail der Herausgabe manches zu wünschen übrig, so gewähren uns doch diese Papiere tiefe Einsicht in Charakter, Grundsätze, Beweggründe, Handlungen mehrerer der vornehmsten Lenker der italienischen Politik in den letzten Decennien des 15. Jahrhunderts, und so reich immer die Literatur über diese Epoche sein mag, welche die berühmtesten Historiker des Landes in den Kreis ihrer Betrachtungen gezogen haben, so wird doch die Vermehrung urkundlichen Materials nie überflüssig erscheinen, wo es sich um eine Zeit handelt, welche für die Halbinsel die Entscheidung herbeiführte, die Zeit, welche inmitten alles ihres geistigen Glanzes und Einflusses das traurige Privilegium besitzt, die letzte gewesen zu sein, in der Italien noch eigenen Willen und Freiheit der Bestimmung eigenen Geschicks ohne, allerdings schon drohendes, fremdes Dazwischentreten hatte.

Die Wichtigkeit des Inhalts der beiden Hälften des Codice

Aragonese iſt eine durchaus ungleiche. Die Ereigniſſe der Jahre 1467—1468, denen der erſte Band gewidmet iſt, haben mit der Geſchichte Neapels ſo zu ſagen nichts zu ſchaffen und nehmen in jener Italiens eine ſehr untergeordnete Stelle ein. Es war eine traurige Epiſode der politiſchen wie der militäriſchen Geſchichte der Halbinſel, dieſer für beide Theile ruhmloſe Krieg, welcher im Jahre 1467 durch den Groll einer Handvoll vornehmer Florentiner und die unruhige Habſucht des bekannten Condottiere Bartolommeo Colleone angefacht ward, von denen jene ſich für das Mißlingen ihrer gegen die Mediceiſche Suprematie gerichteten Pläne rächen wollten, dieſer ſich auf ſeinem Caſtell Malpaga langweilte und die lange Reihe ſeiner Jahre und Kämpfe mit irgend einer glänzenden Waffenthat, vielleicht mit der Eroberung Mailand's, welches ſeit einem Jahre des Kopfes und des Armes Francesco Sforza's beraubt war, abzuſchließen wünſchte. Der Neid der Venetianer auf das ſeit Cosmus' des Alten, des Sforza und König Alfons' Tagen beſtehende Bündniß zwiſchen Florenz, Mailand und Neapel, welches Gleichgewicht und Ruhe in Italien zu ſichern beſtimmt war, und ihre ſtete Abneigung gegen König Ferrante, welchem ſie die apuliſchen Hafenſtädte mißgönnten und deſſen Verbindungen mit ihren Nachbaren, den Eſte, Gonzaga u. A. ſie fürchteten, ſetzten jene Ausgewanderten und den Colleone in Stand, die Romagna mit Kriegslärm zu erfüllen und faſt die ganze Halbinſel ins Mitleiden zu ziehen. Ein einziger ernſter Kampf fand ſtatt, das Gefecht bei La Molinella im Gebiet von Imola, 25. Juli 1467, wobei beide Heerführer, Colleone und Friedrich von Urbino, der Generalcapitän der Verbündeten, einander den Sieg zuſchrieben; aber erſt im April des folgenden Jahres gelang es Papſt Paul II den Frieden zu Stande zu bringen — einen Frieden, der nach keiner Seite hin Genugthuung gewährte und deſſen Bedingungen großentheils unerfüllt blieben, wie denn wirklich der venetianiſche Papſt ſichtlich unter venetianiſchem Einfluß geſtanden war. Man ſollte kaum glauben, daß Ereigniſſe von ſo untergeordneter Natur die exorbitante Zahl von 380 theilweiſe ſehr langen Schriftſtücken von König Ferrante's Hand oder mindeſtens unter ſeinem Namen hätte ins Leben rufen können. Und doch iſt es ſo. Freilich ſind manche dieſer Schriftſtücke ohne jede Bedeutung, und es wäre viel beſſer ge-

weſen, mit einer kurzen Notiz über dieſelben hinwegzugehen, denn was ſoll aus dem Geſchichtsſtudium werden, wenn man ganze Archive ohne Unterſcheidung von Körnern und Spreu abdruckt? Den König lernt man aber aus dieſer Correſpondenz kennen. Noch in voller Kraft der Jahre, war er unermüdlich. Er that alles ſelber: die Sendung von Zuchthengſten oder Paradepferden oder Jagdfalken, der Ankauf von Pferdegeſchirr oder die Uebermachung ſelbſt unbedeutender Geſchenke erfolgte nur auf ſein Mandat, gerade wie der Abſchluß eines Bündniſſes oder die Beſtellung eines Generalcapitäns oder Geſandten. Es war ein perſönliches Regiment in der vollen Bedeutung des Wortes, um ſo abſoluter in Folge des vollſtändigen Mangels an Vertrauen zwiſchen dem Souverän und dem bei weitem größten Theile des entweder feindſeligen oder verdächtigen hohen Adels. Der politiſchen Einſicht Ferrante's machen ſeine Depeſchen Ehre. Er erkannte vollkommen die Nothwendigkeit beſſern Einvernehmens zwiſchen den Verbündeten und that, was an ihm lag, dasſelbe zu erzielen. Er war von der Identität der Intereſſen der ganzen Halbinſel mit denen der Einzelſtaaten durchdrungen, die zum Theil mehr als Neapel bloßgeſtellt waren. Und doch fehlte es an rechter Uebereinſtimmung, die in der That nur zwiſchen dem Könige und Piero de' Medici, Cosmus' Sohne beſtand, der des Vaters politiſches Syſtem, wenngleich mit weniger Kraft und Scharfſinn fortſetzte. Auf den leichtſinnigen, eigenwilligen, beſtandloſen Herzog von Mailand, Galeazzo Maria Sforza, Francesco's Sohn, war nicht zu bauen. Schien er doch, aus Aerger darüber, daß der Graf von Urbino in ſeiner Abweſenheit den Feind angegriffen hatte, das ganze Unternehmen aufgeben und ſich in Händel mit Savoyen einlaſſen zu wollen, ſo daß der König das Schlimmſte von ihm beſorgte. Ohne politiſchen Sinn war dennoch der Herzog nicht, und auch er beurtheilte richtig die allgemeine Lage. Als die zweideutige Politik Venedigs ihn nöthigte, im Verein mit Florenz und Neapel ins Feld zu ziehen, ſagte er zu einem, Mailand paſſirenden Geſandten der Republik: „Meint ihr, dieſe mit einander verbündeten italieniſchen Mächte wären mit einander eben ſo befreundet? Bei Leibe nicht! Aber die Nothwendigkeit hat ſie dahin gebracht, ſich zu verſtändigen: Beſdrgniß vor euch und eurer Macht iſt Anlaß geweſen. Jeder

wird das Mögliche thun euch die Flügel zu beſchneiden, ja die, auf welche ihr vertraut, werden die Erſten ſein. Laſſet einen Jeden ruhig leben". Darin lag aber die Schwierigkeit bei all dieſen Staaten, großen wie kleinen, die ſtets gegen einander auf ihrer Hut waren oder einander zu ſchaden ſuchten.

Sind die politiſchen Verhältniſſe, in die wir blicken, ſo wenig zufriedenſtellend, ſo ſteht es nicht beſſer mit allem Uebrigen. Wenn man bedenkt, daß in dieſem Kriege die beſten Heerführer des damaligen Italiens einander gegenüber ſtanden, daß Fürſten aus regierenden Häuſern wie der Sforza und Ferrante's älterer Sohn Alfons von Calabrien, mehrere der romagnoliſchen Dynaſten, angeſehene neapolitaniſche Barone und Capitäne an demſelben theilnahmen, ſo ſtaunt man über die Kleinlichkeit der Ergebniſſe, ſelbſt wenn man Machiavell's Bericht über den Kampf bei La Molinella in den Bereich der Fabel verweiſt, wohin er gehört. Die Depeſchen des Königs enthüllen uns nur zu ſehr die Miſère der Kriegführung, zu welcher nachgerade das Condottierenſyſtem herabgeſunken war. Ferrante beſchäftigte ſich ernſtlich mit dem Heerweſen, ſelbſt mit dem Detail. Aber welche Meinung hatte man von den neapolitaniſchen Truppen! „Wenn man euch ſagt — ſo ſchreibt er einem ſeiner Geſandten am 10. Februar 1469 — unſere Leute würden davon laufen, ſo wie ſie die Grenze hinter ſich hätten, ſo laßt euch das wenig kümmern, denn mit Gottes Hülfe werden wir ſie ſo ausrüſten, daß ſie vielmehr Andere zu ſich herüberziehen als ſich zu ihnen ſchlagen werden". Aber des Königs ſpätere Briefe zeigen, wie er ſich täuſchte. Nicht nur der größte Theil der Füßer, auch die Hommes d'armes deſertirten mit Sack und Pack; erſtere liefen in Maſſe zu den Ihrigen zurück. Disciplin exiſtirte nicht: im befreundeten Toscana plünderten die Neapolitaner, denen der Sold unregelmäßig ausgezahlt wurde, obgleich die Florentiniſchen Banken, die Strozzi, Medici, Gondi das Geld vorſtreckten, mit dem man dann wohl Ueberläufer aus dem feindlichen Lager belohnte. Der Herzog von Calabrien kam nie an den Feind. Er brauchte Monate, um über den Tronto und durch die Marken zu ziehen, ſich durch Toscana fortzuſchleppen, während Colleone in der Romagna ſtand, und ſich in Florenz und Mailand zu vergnügen. Wer wundert ſich darüber, wenn ſo die Florentiner

wie der Papſt in den Ernſt des kriegeriſchen Eifers des Königs Zweifel ſetzten, wobei ſie ihm übrigens Unrecht thaten? Wer wundert ſich endlich, wenn dieſer Feldherr, Herzog Alfons, der ſich doch lügneriſchen Kriegsruhm erwarb, und dies Heer die Probe unglücklich beſtanden, als es ſich nachmals darum handelte, einen auswärtigen Feind zu bekämpfen, für den der Krieg in etwas anderm als im Vor- und Rückwärtsmarſchiren, in Evolutionen, in monatelangen Belagerungen unbedeutendſter Orte beſtand?

Den Tagen, in denen die eben angedeuteten Ereigniſſe ſich vorbereiteten und bereits ins Leben zu treten begannen, iſt die zweite nicht blos dem Umfang nach bedeutendere Hälfte des Codice Aragonese gewidmet, welche vom Anfang des J. 1492 bis ebendahin 1494 reicht. Somit überſpringen wir vierundzwanzig Jahre, ereignißſchwere Jahre, während deren, im Innern wie im Aeußern, die Dinge langſam reiften, welche zur Kriſis von 1495 führten. Die Lücke, die uns in den diplomatiſchen Actenſtücken bleibt (nur für den zweiten Baronenkrieg wird ſie, wie oben bemerkt, theilweiſe ausgefüllt) iſt um ſo empfindlicher, da gerade hier die Ereigniſſe ſich darbieten, welche Ferrante's Regierung am ſchärfſten charakteriſiren. Solche waren der Florentiniſche Krieg, der aus der Verſchwörung der Pazzi entſprang, das neue Bündniß mit den Medici, welchem der König nun unabläſſig treu blieb, der Einfall der Türken in Apulien, der Krieg mit P. Sixtus IV, die neue Schilderhebung der Barone im Einverſtändniß mit P. Innocenz VIII und deren Vernichtung nach trügeriſchem Frieden: jene Verwickelung, die für Ferrante tragiſch ward, wie denn Camillo Porzio in der Congiura de' Baroni III, 26 richtig bemerkt, daß von da an „der König, indem er der Ehrſucht und der Rachgier des Herzogs von Calabrien freien Spielraum ließ, in der Zeit aufſteigender Gefahr den Ruf des ſichern Steuermanns zwiſchen den durch die Zwietracht der italieniſchen Fürſten aufgethürmten Klippen, der ihm ſechsunddreißig Jahre lang in aller Welt Achtung verſchafft hatte, verdunkelte und dem Nachfolger das Fahrzeug ſo erſchüttert und leck zurückließ, daß es in kaum einem Jahre ſchmählich unterging". Aber auch der größte Theil von Ferrante's adminiſtrativer Thätigkeit fällt in dieſe Zeit. Wo wir das Buch wieder aufſchlagen, ſtehen wir vor dem Ereigniß, welches die Fort-

dauer der ſo manche Jahre hindurch mühſam aufrecht gehaltenen italieniſchen Gleichgewichtspolitik bedrohte. Dies war der Tod Lorenzo's de' Medici, des Mannes, welchen Guicciardini in ſeiner erſt in unſern Tagen bekannt gewordenen Florentiniſchen Geſchichte „gleichſam die Wagſchale für ganz Italien“ nennt. Der König war noch voll von Freude über das mit dem beſtandloſen und ſchwachen Innocenz VIII getroffene Abkommen, welches langen Hader mit einem Familienbündniß enden ſollte, als dieſe Freude durch das Ableben Lorenzo's (8. April 1492) getrübt ward — ein Verluſt, deſſen Schwere der geübte Politiker keineswegs überſchätzte. In der That hätte der Moment kein ungünſtigerer ſein können.

Denn ſchon begannen die Dinge ſich in bedenklicher Weiſe zu verwickeln. Als am 4. Juni der Papſt die den Aragoneſen ertheilte Inveſtitur von Neapel in der Perſon Ferrandino's, Prinzen von Capua, Enkels Ferrante's beſtätigte, pochten die Oratoren des franzöſiſchen Königs an die Thüre des Conſiſtoriums um zu proteſtiren. „Sie wurden, ſchreibt Ferrante ſeinem Geſandten in Frankreich, mit der ſo ungerechten wie unehrbaren Forderung abgewieſen“; der Geſandte ſollte ſich vergewiſſern ob dieſe Forderung auf Befehl Karl's VIII geſchehen, was der König ſchwer glauben könne, obgleich der Schritt völlig offenbar geweſen und andere Maßregeln des franzöſiſchen Gouvernements ſchlecht zu den ſeit Jahren beſtehenden freundſchaftlichen Beziehungen paßten. So ſtehen wir mit Einem Male vor der Frage, die bald ganz Italien in Bewegung ſetzen ſollte. König Ludwig XI hatte ſich von Karl, Grafen von Provence, Neffen König René's die Anjou'ſchen Anſprüche auf Neapel abtreten laſſen: Anſprüche, die jedoch zugleich von René von Vaudemont, Herzog von Lothringen gemäß dem Erbrecht ſeiner Mutter Yolante, König René's Tochter, erhoben wurden. Und im Augenblick als dieſe Verwickelungen im Anzug waren, ſtarb (25. Juli) Innocenz VIII, von welchem Guicciardini ſagt, ſein ſonſt für die allgemeine Wohlfahrt unnützes Leben ſei wenigſtens inſoferne nützlich geweſen, daß er nach einem erſten verunglückten Verſuche, ſich in die Politik zu miſchen, die Ruhe Italiens nicht ferner getrübt habe. Wäre dies negative Lob dem Nachfolger zu ertheilen geweſen! Aber dieſer Nachfolger war Alexander VI, der am 11. Auguſt gewählt

wurde. Es entzieht sich der Beurtheilung, inwieferne Guicciardini's Nachricht von dem Wort, welches bei der Nachricht von der Wahl Ferrante in Thränen zu seiner Gemahlin gesprochen haben soll („ein Papst sei gewählt, welcher für Italien und das gesammte christliche Gemeinwesen höchst verderblich werden würde"), in Wahrheit begründet ist — dies Wort jedoch wegen officieller Schriftstücke und des Verhaltens des Königs zu Anfang des neuen Pontificats zu bezweifeln, ist kein Grund vorhanden. Gerade für ihn mußte die Erinnerung an Calixt III, Alexanders Ohm, unheimlich sein. Doch dem sei wie ihm wolle, an Schwierigkeiten fehlte es alsbald nicht, und Ferrante's Depeschen gewähren uns in diese vielfache Einsicht. Die Ceremoniellfrage, ob nämlich die Bundesglieder, Neapel, Mailand, Florenz, dem Papste zusammen oder einzeln ihre Huldigung darbringen sollten, eine Frage wobei der König erst mit Mailand, das die Collectiv-Ambassade vorschlug, dann mit Florenz ging, war schon ein Anlaß zu Uneinigkeit. Zugleich begann der endlose Hader wegen des Verkaufs der Cybò'schen Herrschaften. Franceschetto Cybò, P. Innocenz' VIII Sohn, hatte seine im römischen Tuscien gelegenen Castelle an die Orsini von Bracciano verkauft, ohne Zweifel weil er sich bei eventuellen Verwickelungen nicht behaupten zu können fürchtete. Dem neuen Papste aber war der Handel höchst widerwärtig, weil er den Machtzuwachs der mit Neapel und Florenz eng zusammenhängenden Orsini (Gentil Virginio, Haupt der Linie von Bracciano, war neapolitanischer Generalcapitän und der größte römische Baron seiner Zeit) nicht gelassen sehen konnte und, wohl mit Recht, die Hand der Nachbaren darin erkannte. Ferrante hat Anlaß gehabt seine Einmischung zu bereuen; denn die Sache nahm Dimensionen an, die weit über deren anfängliche Bedeutung hinausgingen, und der König fand, daß er mit einem solchen römischen Edelmann, der den Päpsten zu trotzen gewohnt war und sich eine Quasi-Souveränetät beilegte, nicht so leicht auskam, wie er wohl gedacht haben mochte. Ein nicht geringer Theil der in dem Bande enthaltenen Depeschen bezieht sich auf diese Angelegenheit, welche zum Kriege mit Venedig und Mailand zu führen drohte, die sich auf Alexander's VI Seite stellten.

Es war nicht etwa der Glaube an des Papstes Recht in dieser Sache, was die beiden Staaten bestimmte: es handelte sich blos um

einen Vorwand. Der Grund der Zwietracht, welche zwischen Mailand und Neapel ausgebrochen am Ende ganz Italien in den Strudel, das Ausland nach Italien zog, ist allgemein bekannt. Lodovico Sforza, il Moro, Herzog von Bari und Gouverneur von Mailand, hatte sich wegen seines gewissenlosen Bestrebens, seinen Neffen Herzog Gian Galeazzo völlig zu verdrängen, erst mit dessen Schwiegervater Herzog Alfons von Calabrien überworfen und war dann stufenweise in den Plänen fortgeschritten, als deren Endziel der Ruin der ihm hinderlichen Aragonesen ihm vorschwebte. Fremde wie einheimische Bündnisse sollten dabei behülflich sein; der junge französische König Karl VIII wurde, wie Commines sagt, durch die fumées et gloires d'Italie zum Zuge über die Alpen gereizt; Venedig und der Papst, jenes nie auf Neapel gut zu sprechen, dieser mit dem Kopf voll verworrener politischer und dynastischer Pläne, die sich mit der Zeit gar schön entwickelten, wurden zu gewinnen gesucht. Lodovico's Bruder Cardinal Ascan Maria war eines der thätigsten Werkzeuge zur Erhebung des Borgia gewesen: er setzte in Rom die Hebel an, das drohende Zerwürfniß zwischen Ferrante und Alexander VI herbeizuführen und Letztern zum Werkzeug der Pläne des Moro zu machen. Der König machte sich über diese Pläne keine Illusion. So bei dem Sforza wie bei dem Papste versuchte er durch Warnungen zu wirken. Schon im December stellte er, aus Anlaß der ihm zu Ohren gekommenen Nachrichten von den in Rom gesponnenen Intriguen und angetragenen Bündnissen, dem Papste vor, wie verschieden das Urtheil der Welt über diejenigen Kirchenhäupter sei, die Frieden und Eintracht erhalten, und jene, welche Sturm gesäet, wie verschieden auch Papstthum und Kirchenstaat dabei gefahren seien. Dem Sforza gab er zu Neujahr 1493 zu bedenken, in welche unabsehbaren Wirren er sich stürze, welcher Unterschied zwischen den Beziehungen zu einem geistlichen Staate und zu den weltlichen wegen des ewigen Wechsels in ersterm und der Verschiedenheit der Interessen bestehe, welche Gefahren den italienischen Fürsten seitens des Papstthums drohten. König Heinrich VII von England hatte einige Zeit vorher denselben Sforza in Betreff Frankreichs gewarnt und prophetische Worte ausgesprochen; aber dieser war schon zu tief in Verbindungen verstrickt, um rückwärts zu können, selbst wenn er es ernstlich gewollt hätte.

Ferrante von Aragon befand sich in der peinlichsten Lage. Des Papstes zweideutige Haltung reizte und beunruhigte ihn fortwährend, und dennoch mußte er an sich halten; denn er bedurfte seiner so für seine eigenen Angelegenheiten wie für die seiner Tochter Beatrix, Königin von Ungarn, deren ihr zweiter Gemahl Ladislaus sich zu entledigen suchte. Immer wieder ließ er Alexander mahnen, er möge an seine Würde, seine Autorität, sein Alter, sein eigenes Interesse denken, den Frieden bewahren und nicht Partei werden. Die Republik Venedig drängte ihn, die Orsini'sche Angelegenheit beizulegen um den Papst umzustimmen: gerne hätte er es gethan, aber bei jedem Schritt stieß er auf die Intriguen Lodovico Sforza's, dessen Verleumdungen er in einer Depesche vom 7. März 1493 mit den auf jeden Hieb sich mehrenden Köpfen der Hydra vergleicht. Auf allen Seiten mehrten sich die Schwierigkeiten. Im heiligen Collegium war nichts als Hader. Schon hatte das Zerwürfniß zwischen dem Papst und dem Cardinal della Rovere (nachmals Julius II) begonnen, und dieser hatte sich nach seiner Veste Ostia zurückgezogen; der König lobte ihn, weil er seine Person in Sicherheit gebracht habe, und als sein jüngerer Sohn Don Federigo (der nachmalige letzte Herrscher dieser aragonesischen Nebenlinie), welcher als Chef der neapolitanischen Huldigungs-Ambassade lange in Rom verweilt hatte, von des Papstes Haltung wenig erbaut die Stadt verließ, um nach Hause zurückzukehren, besuchte er den mächtigen Cardinal auf seiner damals für unbezwinglich gehaltenen Burg, die man heute noch, obgleich im Verfall, so ziemlich in der Gestalt sieht, welche ihr von dem berühmten Florentiner Baumeister, dem ältern Sangallo gegeben worden war. So gespannt waren die Dinge, als sich ein Auskunftsmittel darbot — dasjenige, das wiederholt Dienste geleistet hat. Eine Verschwägerung zwischen den Aragonesen und Borgia sollte Alles ins rechte Geleise bringen. An natürlichen Kindern war auf beiden Seiten kein Mangel; ein Sohn des Papstes (man machte kein Hehl aus der Vaterschaft) sollte des Königs Tochter Donna Lucrezia heirathen. Ferrante jubelte. „Unsere Freude, schrieb er seinem Gesandten in Rom, ist größer als wir aussprechen können, wegen der Liebe, von der wir stets zu Sr. Heiligkeit erfüllt gewesen, und unseres beständigen Verlangens, deren Vortheil und Wünsche zu fördern."

Vertrauen aber flößte Se. Heiligkeit dem alten Politiker nicht ein, der sich über die Convenienz des Projectes heiser sprach, wie über den Rückhalt, den dasselbe dem Papste geben würde. Immer wieder kam er auf die „Vermischung seines Blutes mit dem unsern" zurück. Er täuschte sich nicht in Betreff des Unbestandes Alexanders VI. Lodovico il Moro wußte ihn umzustimmen. Welche des Papstes eigentliche Beweggründe waren, die Allianz mit Neapel, um so naturgemäßer weil sie die mit Florenz einschloß, aufzugeben um dem Sforza auf seine waghalsige Bahn zu folgen, ist nicht recht zu erkennen. Noch in der elften Stunde versuchte der König ihn von solcher Bahn abzuziehen. In einer ostensibeln Depesche an seinen Gesandten vom 22. April stellte er Alexander VI vor, wie bei seiner Erhebung Alles im Frieden gewesen, jetzt überall Verdacht und Besorgniß herrsche, und Intriganten und Scandalsucher bei ihm zu Credit gelangt seien. Er möge sich hüten, sich in Verbindungen einzulassen, durch welche die alten Verhältnisse gestört würden; vielmehr möge er ein allgemeines Bündniß der italienischen Staaten zu Stande zu bringen suchen, das ihm mehr Autorität, Ruhm und Sicherheit gewähren werde, als was er gegenwärtig plane. Gerade Er müsse sich in Acht nehmen, Italien auch nur den geringsten Anlaß zu Verdacht und Mißverständnissen zu bieten. „Se. Heiligkeit ist neu in diesen Regierungssachen. Wäre Er darin durch die Reihe der Jahre erfahren wie wir, und hätte Er durchgemacht, was wir durchgemacht haben, vielleicht würde Er sich dann von unserer Ansicht nicht entfernen. Saget dem Papste, Er möge auf unsere Worte achten: beginnt Er einmal den Tanz, so wird Er deren Wahrheit erkennen".

Wahrscheinlich kam der Brief gar nicht an seine wahre Adresse; denn am 25. April wurde in S. Marco zu Rom das Bündniß zwischen dem Papst, Venedig und Mailand publicirt, welches nicht nur Neapel und Florenz ausschloß, sondern Alexander VI bewaffnete Hülfe in dem Orsini'schen Hader zusagte. Ein Jahr nach Lorenzo's de' Medici Tode war das von ihm so sorgsam bewachte Werk vernichtet. Guicciardini bemerkt mit Recht, für Lodovico il Moro sei es nur der erste Schritt gewesen, dem bisherigen politischen System Italiens ein Ende zu machen. „Wenn man, so fährt er fort, jene

Vereinigung, auf welcher das Gleichgewicht der öffentlichen Dinge beruhte, in ungleiche Theile zerrissen, auf allen Seiten bei den Herrschenden nur Verdacht und Abneigung sah, was konnte man da anders erwarten, als daß aus solcher Aussaat entsprechende gemeinschädliche Früchte sich entwickeln würden?" Auch dem Sforza hatte der König vorstellen lassen, wer denn den Papst bedrohe. Seit lange seien die Störungen der Ruhe Italiens nur von Rom ausgegangen: er, Ferrante, könne davon reden! Lodovico möge als einsichtiger Mann bedenken, daß die Nachrichten von Projecten wie von Truppenbewegungen diesseit wie jenseit der Berge nicht dazu angethan seien, den Frieden zu sichern. Er möge sich der Vergangenheit erinnern, wie schwer fremde Mächte auf Italien gelastet, wenn italienische Zwietracht ihnen den Weg gezeigt. Er lade sich eine übermäßige Last auf seine Schultern und betrete ohne Noth einen holperigen und gefahrvollen Weg. Wer einen Sturm errege, dürfe sich nicht schmeicheln, demselben nach Gutdünken Stillstand zu befehlen. Eindruck machte dies nicht: der Moro sagte öffentlich, das alte Bündniß sei von selbst in Stücke zerfallen: man habe auf Anderes sinnen müssen. Beim Abschluß der neuen Ligue hatte der Herzog von Calabrien seinem Vater gerathen, unverzüglich über die Grenze zu gehen, und mit Hülfe der im neapolitanischen Interesse stehenden Barone einen Handstreich gegen Rom zu wagen; aber Ferrante dachte um so weniger an einen gewaltsamen Entschluß, da der Papst fortfuhr, heuchlerisch von allgemeinem Bündniß, von Heirath und Compromiß zu reden, um den König hinzuhalten, der zwar schrieb, man dürfe seinen Worten nicht trauen, aber doch nicht zuerst brechen wollte. So schleppten sich die Dinge hin. Die Orsini'sche Angelegenheit wurde nicht beigelegt, der Sforza setzte die gewöhnlichsten Rücksichten gegen Neapel außer Augen, der Papst erging sich gegen den Gesandten des Königs in unfruchtbaren politischen Discursen, die er sehr liebte, und hüben und drüben sammelte sich an den Grenzen immer mehr Kriegsvolk. Ferrante schloß sich enger und enger an Florenz an, aber er erkannte, daß er, wenn er nicht isolirt werden sollte, das Ausland nicht vernachlässigen dürfe. Zunächst richtete er seine Blicke auf die spanischen Verwandten.

Die Depesche vom 7. Juni an Antonio d'Alessandro, Gesandten

bei Ferdinand und Iſabella, iſt eine Anklageſchrift gegen das Papſtthum, ſpeciell gegen Alexander VI. Zieht man in Betracht, wie ſehr der König ſich drei Monate vorher bemüht hatte, in ein Familienbündniß mit eben dieſem Papſte zu treten und wie er dies nachmals wirklich bewerkſtelligte, ſo wird man den ſittlichen Motiven der Anklage kein beſonderes Gewicht beilegen; aber als hiſtoriſches Document des Verfalls der moraliſchen Autorität des Pontificats zu Ende des 15. Jahrhunderts hat das Schriftſtück ein peinliches Intereſſe. Der König berechnete richtig, daß die Curie mit Spaniern gefüllt war, die nur das eigene Intereſſe im Auge hatten und ihm leicht bei ihren Souveränen ſchaden konnten, und ſo beſtrebte er ſich, ihnen mit einer Schilderung der römiſchen Dinge zuvor zu kommen, die „zu einem Grade von Unehrbarkeit gelangt ſind, wie er nicht überſtiegen werden kann". Zuerſt iſt von den ruhigen Zuſtänden bei Alexander's VI Thronbeſteigung die Rede, von deſſen politiſchem Intriguiren in Italien wie in Frankreich und den militäriſchen Vorkehrungen, von dem Orſini'ſchen Handel, den man auf alle Weiſe auszubeuten verſucht habe, von den Bemühungen, die römiſchen Barone von Neapel abzuziehen, worin übrigens dem Papſte, ſollte er im eigenen Hauſe Herr ſein, nicht Unrecht zu geben iſt. Dann heißt es weiter: „Der Papſt führt ein Leben, welches Allen ein Greuel iſt. Ohne auf den Sitz, den er einnimmt, die geringſte Rückſicht zu nehmen, ſinnt er auf nichts als mit geraden und krummen Mitteln ſeine Söhne groß zu machen. Dies iſt ſein einziges Verlangen, und er kann die Zeit nicht erwarten, Krieg zu beginnen, wie er denn vom Beginn ſeines Pontificats an nichts gethan hat als uns zu quälen und ſchädigen zu ſuchen, bald auf dieſe bald auf jene Weiſe. Rom iſt mehr mit Soldaten als mit Prieſtern gefüllt, und wenn der Papſt durch die Stadt reitet, begleitet ihn eine Schaar Hommes d'armes, Helm auf dem Kopf, Lanze an der Seite. Ueberall ſinnt er auf unſer Verderben. Nicht nur hetzt er in Frankreich den Fürſten von Salerno und andere unſere Rebellen wider uns auf: in Italien macht er es ebenſo mit allen Schnapphähnen, von denen er erfährt, daß ſie uns anfeinden. Alles betreibt er mit Verſtellung und Trug, wie ſeine Natur iſt, und um Geld zu machen, verkauft er auch das geringſte Amt und Benefiz. Kurz, Anſchläge und Handlungen dieſes

Papſtes gegen uns könnten nicht ſchlimmer ſein. Ein Gleiches iſt bei denen der Fall, die ihn berathen (die Sforza) und auf nichts ſinnen, als das Papſtthum zu tyranniſiren, um es, nach dem Tode des gegenwärtigen Inhabers, dahin zu bringen, wo es ihnen beliebt. Rom wird ein Heerlager werden, namentlich für die Mailänder. Welche Früchte dies für die Kirche Gottes, in Italien und der ganzen Chriſtenheit tragen wird, mögen Ihre Majeſtäten in ihrer Weisheit ſelber beurtheilen".

Eine Kriſis ſchien unvermeidlich. Der Herzog von Calabrien übernahm den Oberbefehl über die von der Grenze zuſammengezogenen Truppen. Sein Bruder Don Federigo ſollte ſich mit der Flotte vor die Tibermündungen legen, auch um den gegen den Papſt opponirenden Cardinälen, die nicht in eine Vermehrung des heil. Collegiums durch ſeine Creaturen willigen wollten, einen Rückhalt zu geben. In Frankreich hatten, der populären Abneigung gegen das ungewiſſe Unternehmen zum Trotz, die militäriſchen Vorbereitungen zum Feldzuge gegen Neapel wie die politiſchen Vorkehrungen zu demſelben Zweck raſchen Fortgang. Die Miſſion Perrone's de' Baſchi ſollte die italieniſchen Regierungen ſondiren, und die Inveſtitur Neapel's für Karl VIII verlangen. Nun wurden aber ſo der Sforza und der Papſt bedenklich, und die Verſchiedenheit der Intereſſen der neuen Conföderirten, namentlich Venedig's, machte ſich geltend. Ein in Rom angelangter ſpaniſcher Geſandter beſtärkte die Zweifel. Ferrante that was er vermochte, Lodovico il Moro wie den Papſt zu verſöhnen. Seine Depeſchen an den Geſandten in Mailand zeigen, wie ängſtlich er beſorgt war, den gefährlichſten Gegner nicht noch mehr zu reizen, ſondern ihn zu einem Verſtändniß zu bringen. Und ſo ſchlimm auch die Dinge in Rom ſtanden, ſo hoffte er doch noch immer, den Papſt zu ſich herüber zu ziehen. Zu dieſem Zweck ſollte der Herzog von Calabrien ſich von der Grenze entfernen, Don Federigo den Orſini zum endlichen Vergleich vermögen und das Verſchwägerungsproject wieder auf das Tapet bringen, wobei diesmal an Ceſare Borgia gedacht ward, „weil man dann zu herzlicher Freude Sr. Heiligkeit wie unſer ſelbſt raſcher Früchte der Verbindung ſehen würde". Und in einer Beziehung wenigſtens rechnete der König nicht falſch; denn des Papſtes Wankelmuth blieb ſich

gleich nach rechts wie nach links. Im Juli brachte Don Federigo, der ſich nach Rom begeben hatte, wirklich ein Ehegelöbniß zwiſchen Don Jufré Borgia, Alexander's jüngſtem Sohne, und Donna Sancia d'Aragona, einer natürlichen Tochter des Herzogs von Calabrien, zu Stande. Ferrante war im ſiebenten Himmel. Er hatte vom Papſte die allerſchlimmſte Meinung und äußerte ſie in ſeinen geheimen Depeſchen, aber deſſen Fleiſchlichkeit (carnalità) dünkte ihn nun löblich, weil ſie ſeinen Zwecken diente. Die gehoffte Losreißung Benevent's, Pontecorvo's und Terracina's vom Kirchenſtaat, als Vicariat für Don Jufré, verſtand ſich jetzt von ſelber; er ſprach es offen aus: er getraue ſich den Papſt dahin zu ziehen wo es ihn gut dünke, und wenn er den Papſt habe, ſei er ſicher. Auch die Würde des apoſtoliſchen Stuhls ſchien ihm nun gerettet. Die Oppoſition der Cardinäle gegen die Vermehrung der Mitgliederzahl des h. Collegiums kam ihm als inopportun vor. Der Papſt ſei Papſt, meinte er, und es ſei gefährlich ihm geradezu zu widerſprechen. Man durchſchwimme einen Fluß nicht in gerader Linie vom einen zum anderen Ufer.

Aber er ſollte bald finden, wie er ſich täuſchte, wenn er dieſen unzuverläſſigen Politiker feſthalten und lenken zu können glaubte. Die unerklärlichen Schwankungen Alexander's VI machten jede Berechnung zu Schanden. Deſſen zweideutige Antwort an Perrone de' Baſchi gab den Maßſtab für das Vertrauen das man ihm ſchenken konnte. Er war nun mit dem Könige verſchwägert, die Beilegung des Orſini'ſchen Handels hatte ihm eine ſchöne Summe eingebracht, die Cardinäle hatten ſich gefügt, della Rovere war nach Rom zurückgekehrt — ſeine Stellung hätte ihn in den Stand geſetzt, den franzöſiſchen Projecten ernſtlich in den Weg zu treten. Ferrante that das Mögliche, ihn dazu zu beſtimmen. Im September ſtellte er ihm vor, wie die Sicherheit ſeiner Nachbaren ſeine eigene bedinge. „Wenn die Franzoſen zu Hauſe Ruhe haben, liegt ihnen nichts näher als in Italien Unheil anzuſtiften, wozu natürlicher Haß ſie antreibt, wie wir zu jeder Zeit geſehen haben. Reifliche Ueberlegung müßte Se. Heiligkeit beſtimmen, dieſem entgegenzuwirken und dafür zu ſorgen, daß den italieniſchen Staaten die bisherige Unabhängigkeit ungeſchmälert erhalten bleibe. Stellung und Würde des h. Stuhls ſind

davon unzertrennlich. Der Papſt und ſeine Nachfolger würden ſie auf gewaltſame Weiſe verlieren, wenn die Franzoſen ſich Italiens bemächtigten, namentlich jetzt wo man ſie dazu einladet". Ferrante von Aragon war Cicero pro domo, aber wie richtig beurtheilte er die Dinge! Bei Alexander VI verſchlug dies nichts: er verharrte in ſeiner achſelträgeriſchen Politik ſo lange, bis Karl VIII auf Rom marſchirte.

Es iſt nicht die Aufgabe gegenwärtiger Bemerkungen die letzten Monate der Regierung und des Lebens Ferrante's im Einzelnen zu verfolgen wozu, außer den im vorliegenden Bande gedruckten Documenten, die Florentiniſchen Depeſchen in Desjardins'-Canestrini's Négociations diplomatiques de la France avec la Toscane, die Mailändiſchen aus dem Archiv von S. Fedele, die von Romanin in ſeiner Storia di Venezia und von Cherrier in der Histoire de Charles VIII benutzten Venezianiſchen, Kervyn's de Lettenhove Lettres etc. de Philippe de Commines u. a. reichliches Material bieten. Es iſt eine traurige Geſchichte. Der alte König hatte viel geſündigt, aber er wurde hart geſtraft. Am Ende eines langen thätigen Lebens ſah er ein Verhängniß herannahen, dem er nicht entgehen zu können glaubte, mochte er gleich keine Ahnung von dem Umfang des Verderbens haben, das ſein ganzes Haus niederſchmetterte. Er wurde nicht müde zu ſchreiben, zu warnen, zu klagen, Vorſtellungen zu machen; er demüthigte ſich vor dem Sforza. Es half Alles nichts. Die Florentiniſchen Geſandten in Frankreich ſahen ſehr wohl ein, wie alle dieſe diplomatiſchen Bemühungen des Königs und ſeiner Bundesgenoſſin, der Signorie von Florenz, Schläge ins Waſſer waren. „Weshalb, ſchrieb der Biſchof von Arezzo von Tours aus zu Anfang 1494 an Piero de' Medici, fahrt ihr fort, den Herrn Lodovico vor den Gefahren zu warnen, in die er ſich und Andere ſtürzt? Meint ihr etwa, er kenne ſie nicht? Ihr werdet nichts Anderes erlangen, als ihn noch halsſtarriger zu machen, weil er nicht in den Schein kommen will, ſich geirrt zu haben. . . . Das Unternehmen iſt jetzt ſo öffentlich, daß es ſeinen freien Lauf haben muß". Ferrante beurtheilte ſelber die Dinge vollkommen richtig, wenn er gleich nicht abließ ſich zu mühen. „In Frankreich ſchrieb er am vorletzten Tage des J. 1493, iſt das Drängen des mailändiſchen Geſandten größer als die Neigung der Franzoſen.

Die Aeußerung des Herzogs von Bari (Lodovico il Moro), er denke dem Strom ſeinen freien Lauf zu laſſen, zeigt, wohin ſein Wille zielt, und Worte wie Werke des Papſtes ſtimmen mit den ſeinigen überein". Zwei Wochen vor ſeinem Tode ſchrieb er dem ſpaniſchen Theſaurar, die franzöſiſche Expedition werde „mit Willen und Zuſtimmung des Papſtes ſtattfinden, der ſich nicht feindſeliger gegen uns benehmen könnte, als er thut, und nicht Verſprechen noch Uebereinkunft beobachtet". Und wenige Tage ſpäter recapitulirte er in einer der längſten Depeſchen an den Geſandten in Rom noch einmal mit ebenſo viel Scharfſinn wie Wahrheit die ganze politiſche Lage und die Natur der Beziehungen zwiſchen dem Pontificat und Neapel. „Unſer Streben zielt dahin, daß Se. Heiligkeit ſich des Papſtthums erfreue, zu uns in gutem Verhältniß ſtehe, ſeine Würde bewahre; aber wir wirken nicht dahin, daß er ſich mit Andern verfeinde, ſich in Verlegenheit ſtürze und ſich in Unternehmungen einlaſſe, die einem Freiſchaarenführer anſtehn, wie der Herzog von Bari thut, der den Papſt, wenn er ihn dahin wo er will gebracht hat, wie einen Kaplan behandeln und behandeln laſſen wird".

Acht Tage darauf, am 25. Januar, war Ferrante von Aragon todt. Eine Erkältung, die er von der Jagd mitbrachte, warf ihn in ein paar Tagen nieder; aber ſelbſt das Volk in Neapel ſagte, die Sorge und das Leidweſen über die Lage des Staates habe ihn getödtet. Von der erſten Stunde an wurde ſein Verluſt als ein Unglück betrachtet, und die raſch aufeinander folgenden Ereigniſſe haben die Ahnung nicht Lügen geſtraft. „Die Franzoſen ſind nie nach Italien gekommen, ohne das Land zu Grunde zu richten" (Francesi mai vennero in Italia, che non la ponessero in rovina). Das ſind ſozuſagen die letzten Worte, welche Ferrante geſchrieben hat. Die Franzoſen zogen Spanier, Schweizer, Deutſche hinter ſich drein; fünfunddreißig Jahre lang war es wie eine neue Völkerwanderung. Und als dann ein unſicherer Friede zu Stande kam, war Italien umgewandelt, ſeine Unabhängigkeit ein leeres Wort, die Macht Venedig's geſchwächt, Florenz geknechtet, Neapel ſpaniſche Provinz, Mailand, momentan noch unter der Herrſchaft des kranken Sohnes des Haupturhebers ſo vielen Elends, im Begriff es zu werden Welchen Einfluß die Regierung Alexander's VI auf das Papſtthum geübt

hatte, mögen die modernen Panegyriſten des Borgia der Welt klar machen. Eine große Läuterung war nöthig.

Die Publication des Codice Aragonese verpflichtet die Geſchichtfreunde wie geſagt zu aufrichtigem Dank. Nicht viele neue Facta lernen wir kennen, aber wie blicken wir in das Innere der Menſchen und in das geſammte Getriebe! Die Art der Herausgabe läßt viel zu wünſchen übrig. Herr Trinchera iſt durch ſeine zahlreichen Amtsgeſchäfte abgehalten worden, dieſelbe genauer zu beaufſichtigen, und ſein Vertreter hat ſich die Sache leicht gemacht. Daß an Sprache und Orthographie der Schriftſtücke nichts geändert worden iſt, mag als richtig gelten; aber die theils mangelnde theils unrichtige Interpunktion des Copierbuches heiſchte Abhülfe, und Anmerkungen wären um ſo nöthiger geweſen, da Eigennamen bald bis zur Unkenntlichkeit verſchrieben ſind, bald ſelbſt bei den Geſchichtskundigen nicht als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt werden können. Weder die ſonſt zweckdienlichen Inhaltsangaben der einzelnen Documente, noch die Regiſter helfen letzterem Uebelſtande immer ab, und es laufen Irrthümer mit unter, die einem ſolchen Buche ſchlecht anſtehen. Ungeachtet dieſer Mängel bleibt daſſelbe eine bedeutend Bereicherung der hiſtoriſchen Literatur, und man kann nur wünſchen, daß binnen nicht zu langer Zeit die Fortſetzung an das Licht trete, welche die auf Ferrante's von Aragon innere Verwaltung ſich beziehenden Urkunden zu enthalten beſtimmt iſt. Bei dem engen Zuſammenhange der Ergebniſſe dieſer Verwaltung, namentlich in Bezug auf die Verhältniſſe des Adels, mit der äußeren Politik werden dieſelben auch für die Beurtheilung letzterer von Belang ſein.

VIII.

Ueber die Merovinger-Diplome.

Von

Karl Friedrich Stumpf.

Monumenta Germaniae historica. [Tomus XXIV]. Diplomatum imperii tomus I. Edidit Karolus A. F. Pertz (Georgii Heinrici filius).

Mit den jüngſt erſchienenen Theilen der Monumenta Germaniae historica iſt die Bändezahl der Bouquet'ſchen Sammlung von Geſchichtquellen des franzöſiſchen Mittelalters überſchritten, jene Muratori's für die mittelalterlichen Geſchichtſchreiber Italiens beinahe erreicht. Der hochbetagte Herausgeber unſerer Monumenta kann mit berechtigter Genugthuung auf die ſtattliche Reihe von Bänden blicken, das Reſultat ſeiner mehr denn halbhundertjährigen Thätigkeit. Denn wer von uns wollte leugnen, daß wir ohne ihn kaum im Beſitze unſerer Monumenta wären, — der größten und zweifelsohne bedeutendſten Sammlung mittelalterlicher Geſchichtquellen dieſes Jahrhunderts. Aber höher noch als den Gewinn, der hier durch die Fülle des Gebotenen eingeheimſt wurde, möchte ich die Art und Weiſe der Bearbeitung unſerer Quellen ſchätzen, d. h. die zum erſten Male auf mittelalterliche Geſchichtſchreibung angewandte Methode einer ſtrengen Durchſichtung des Stoffes nach den Geſetzen philologiſcher und hiſtoriſcher Kritik und zwar auf Grundlage aller zu erreichenden

Handschriften [1]). Dadurch ist unsern Monumenten mit Recht der ihnen gebührende Vorrang vor sämmtlichen bis jetzt erschienenen Sammelwerken von mittelalterlichen Quellenschriften dauernd gesichert. Selbstverständlich mußte ein derart angelegtes wissenschaftliches Unternehmen die mächtigste Anregung auf das gesammte historisch-kritische Studium in Deutschland — und über die Grenzen desselben hinaus — ausüben. Und so sehen wir denn auch, daß fast jede erfolgreiche Leistung auf dem Gebiete der Edition wie der Bearbeitung unserer mittelalterlichen Geschichtquellen während der jüngst verflossenen Decennien entweder direct mit den Monumenten in Verbindung steht oder mindestens durch dieselben wesentlich beeinflußt wurde. Freilich wirkte auch wieder die von denselben wachgerufene wissenschaftliche Thätigkeit fördernd und belebend auf sie selbst zurück. Denn nicht spurlos ist die Zeit mit ihrer Anforderung an ihnen vorübergegangen; ein Vergleich der ersten Bände mit den späteren kann uns hinreichend davon überzeugen. Also kein starres Gesetz sollte die Entwickelung hemmen. Ich möchte gerade diesen Punkt besonders betont wissen; denn nur dadurch wurde eine stetige Vervollkommnung in der kritischen Behandlung der Texte u. s. w. ermöglicht, ohne daß der einmal festangenommene Grundplan des Unternehmens hätte abgeändert werden müssen. Durch langehin läßt sich ein ununterbrochener Fortschritt gleichsam als Regel verfolgen, so zwar, daß sichtlich mit den wachsenden Anforderungen auch die Kräfte wuchsen, um denselben gerecht zu werden. Wenn trotz alledem mancherlei Verfehltes stehen geblieben ist, ja sogar Einzelnes Aufnahme gefunden hat, was besser für immer hätte ausgeschlossen bleiben sollen, so liefert dies nur einen Beweis mehr für die Größe der Schwierigkeiten, die hier zu bewältigen sind. Und doch zählten und zählen noch heute die tüchtigsten Männer unter unsern Forschern zu den Mitarbeitern bei dem großen Unternehmen. Was Wunder, daß wir uns gewöhnt haben, die Monumenta mit hingebendster Zuversicht und vollstem

1) Vgl. die Einleitungen zu den einzelnen Scriptores und Leges und die Aufsätze in dem „Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtkunde", worin die Vorarbeiten zur Edition der Quellen niedergelegt sind; desgl. Wattenbach, Deutsch. Geschichtq. im Mittelalter. Einleitung.

Vertrauen in ihre Vollſtändigkeit und Zuverläſſigkeit zu benutzen, — und daß das Erſcheinen eines jeden neuen Bandes ſtets wie ein Ereigniß gefeiert, von allen Berufsgenoſſen mit ungetheilter Freude begrüßt wurde.

Bei dem vor wenigen Monaten verſandten [XXIV.] Band des Sammelwerkes iſt dieſes Intereſſe um ein bedeutendes noch dadurch erhöht worden, daß mit demſelben zugleich eine neue, die dritte Abtheilung der Monumenta, die „Diplomata imperii" eröffnet wurde. Das allein ſchon rechtfertigt es, wenn wir uns hier eingehender mit demſelben beſchäftigen.

„Tandem prodit tomus primus monumentorum patriae historicorum sectionis diplomaticae", mit dieſen Worten führt der Bearbeiter des erſten Bandes der Diplomata imperii, der jüngere Pertz, denſelben in die Welt. Er kommt allerdings ſpät, aber deßhalb nicht minder willkommen wenn er getreu den Traditionen der Monumenta den erhöhten Anforderungen entſpricht, die wir heutigen Tages zu ſtellen gewohnt und berechtigt ſind. Wer wollte jetzt noch an eine Herausgabe von Urkunden denken, wie ſie z. B. vor vierzig Jahren zwiſchen J. Fr. Böhmer und G. H. Pertz verabredet wurde[1])? Wir haben durch die verſpätete Ausgabe ſogar einen entſchiedenen Vortheil zu gewärtigen, der bei einer früheren Publication der Diplomata am wenigſten dadurch wäre aufgewogen worden, daß ſie uns vielleicht ein oder das andere Document noch als ineditum gebracht hätte. Denn wie wir bereits oben bemerkten, liegt ja der Schwerpunkt und das Hauptverdienſt der Monumenta nicht darin, daß ſie uns Neues bringen, ſondern daß ſie uns die Quellen in erneuerter, geläuterter und gereinigter Geſtalt wiedergeben. Böhmer hat ſich mir gegenüber wiederholt über dieſen Punkt dahin geäußert: daß er unabläſſig bemüht geweſen ſei, Pertz zu überreden, er möchte doch die unter den Papieren der Geſellſchaft für ältere deutſche Geſchichtkunde aufgehäuften Schätze von bis dahin ungedruckten Urkunden ſo raſch wie nur möglich und in jener Geſtalt, in der ſie ihm zugänglich geworden ſind, der Oeffentlichkeit übergeben, damit dieſelben von den Forſchern allſeitig bearbeitet und beleuchtet, dadurch gleich-

1) Vgl. Janſſen: Leben und Briefe J. Fr. Böhmer's 1, 411 ff.

ſam reif für die ſpätere Ausgabe in den Monumenten würden. Denn letzteren fiele, allerdings durch Zeit, Mittel und Kräfte begünſtigt, die hohe Aufgabe zu, auch die Reichsurkunden in claſſiſcher Correctheit und Vollendung wiederzubringen. Leider blieb Böhmer's Bemühung erfolglos [1]).

Des Neuen bietet unſer vorliegende Band, wie wir ſehen werden, freilich nur das denkbarſte Minimum, und ſo müſſen wir ſein Verdienſt dort ſuchen, wo wir es auch am liebſten zu finden wünſchten. Dazu kommt, daß Vorarbeiten für dieſen Band vorlagen, weitaus bedeutendere und umfaſſendere, als dergleichen ſich jemals bei einem der vorhergehenden Theile der Monumenta vorgefunden haben. Wenn dadurch die Arbeit weſentlich erleichtert ward, ſo mußte gewiß Alles aufgeboten werden, nicht bloß um die Vorgänger zu übertreffen, ſondern mehr noch um die Berechtigung einer neuen Ausgabe zu legitimiren. Ja ich möchte noch weiter mit meinen Behauptungen gehen und es geradezu für eine Ehrenpflicht der deutſchen Wiſſenſchaft erklärt wiſſen, auf einem Felde, das von ihr zum erſten Mal betreten wurde und wo ihr ſo große und verdienſtvolle Leiſtungen der franzöſiſchen Forſchung begegneten, ſich dieſen gegenüber durch innere Gediegenheit und Vortrefflichkeit des Gebotenen ſowohl dankbar als zugleich ebenbürtig im Sinne heutiger Anforderungen zu erweiſen. Galt es doch hier mit einem Mabillon und den Maurinern zu wetteifern, und was das bedeuten ſoll, vermag Jedermann zu beurtheilen, der auch nur einige Kenntniſſe von den Rieſenarbeiten hat, die wir denſelben verdanken. Ihnen gegenüber lag keine Gefahr näher als die, durch die Fülle des von ihnen Geleiſteten erdrückt zu werden.

1) Auch ich habe Pertz wiederholt gebeten, aus obigen wie aus weiteren Gründen mit den „adhuc inedita" nicht länger zurückzuhalten, aber leider gleichfalls vergebens. Deßhalb entſchloß ich mich, ſoweit einem Privaten bei der ungeheuern Zerſtreutheit des Stoffes es möglich iſt, wenigſtens für das X—XII. Jahrhundert den größten Theil der bis jetzt ungedruckt gebliebenen Reichsurkunden zu ſammeln und dieſelben in einem Codex von beinahe fünfthalbhundert Actenſtücken, der demnächſt die Preſſe verlaſſen ſoll, zu veröffentlichen, — freilich nur ad usum populi, d. i. für die arbeitende Claſſe der Hiſtoriker, nicht ad usum Delphini.

Und dennoch müßten wir es aufrichtig beklagen, wüßten wir nach zweihundert Jahren nichts Besseres zu bieten, als was sie uns hinterlassen haben, und auf keine der Fragen, die ungelöst überliefert worden sind, eine genügende Antwort zu geben. Wohl uns, daß dem nicht so ist. Nicht bloß die jüngsten französischen Arbeiten[1]), mehr noch das heimische Geschichtstudien in Bezug auf Diplomatik und Urkundenkritik, wie auf dem Gebiete der Verfassung- und Rechtsgeschichte sind es, deren gewonnene Resultate zur richtigen Würdigung und Beurtheilung auch der ältesten Urkunden Europa's wesentlich beigetragen haben. Die allwärts geöffneten Archive lassen uns über Schätze gebieten, dieselben zur Vergleichung heranziehen und dadurch einen Ueberblick über das gesammte Urkundenwesen des Abendlandes gewinnen, wie dies in früherer Zeit kaum geahnt werden konnte. Deßhalb sind wir jetzt in der glücklichen Lage, an Stelle unsicherer und zweifelhaft gelassener Bestimmungen klare und festwaltende Gesetze zu erkennen, eine Menge von Merkmalen zu entdecken, die ehedem völlig übersehen worden waren, und mit einem Maßstab an die Beurtheilung der Urkunden heranzutreten, der in den meisten Fällen an Zuverlässigkeit und Sicherheit nichts zu wünschen übrig läßt. Mit einem Worte, es ist kaum ein Gegenstand im Gesammtgebiet der Diplomatik, hinsichtlich der äußern wie der innern Merkmale der Urkunden, also betreffs des Schriftmaterials wie der Schrift, der Abbreviaturen wie der Besiegelung, der Urkundenformeln und deren Bestandtheile wie ihrer Sprache, des Protocolls wie der Chronologie und der Daten insgesammt, aber ebenso rücksichtlich der Unterscheidung der Urkundenarten nach Verschiedenheit des Inhalts wie der Form und nicht minder hinsichtlich der entscheidenden Personen, denen die Abfassung der Documente oblag, endlich in Betracht des gesammten handschriftlichen und literarischen Apparats, der verschiedenartigen Ueberlieferung desselben und des gegenseitigen Verhältnisses zu einander, wie der dadurch bedingten

1) Wie emsig dieselben betreffs mittelalterlicher Quellenschriften besonders in den letzten Decennien betrieben wurden, ersehen wir am besten aus Delisle, Rapport sur le concours d'histoire avec un appendice: Bibliographie des cartulaires français etc. Paris 1866.

Glaubwürdigkeit und zuletzt betreffs der zu befolgenden Regeln bei Edition von Urkunden u. ſ. w., über welche nicht neue Geſichtpunkte, neue Ergebniſſe der Forſchung zu verzeichnen wären. In keiner Weiſe ſteht demnach zu befürchten, daß wir uns mit einem bloßen Abdruck oder auch nur mit einer einfachen Reviſion der Leiſtungen der Mauriner begnügen müßten. Der ſelbſtſtändigen Forſchung iſt alſo auch hier wie allwärts hinreichender freier Spielraum gegönnt, und wir dürfen hoffen über die Ergebniſſe derſelben, gemäß des bei den Monumenten ſtets befolgten Grundſatzes, einen ausführlichen Bericht und genaue Rechenſchaft zu erhalten.

Aber wo? — Ich geſtehe offen, daß mein Staunen wie meine Bedenken gleichmäßig wuchſen, als ich ſtatt einer eingehenden Beſprechung über die eben angedeuteten Punkte, die zunächſt hier in dem Einleitungbande der Urkunden-Abtheilung am rechten Platze geweſen wäre[1]), ein ganz knappes kaum fünf Seiten umfaſſendes Vorwort fand, worin mit wenigen Sätzen über die im Intereſſe der Reichsurkunden unternommenen Reiſen von Pertz Vater, Böhmer, Waitz, Bethmann und etwas ausführlicher über jene von Pertz Sohn berichtet wird, ohne nebenbei unerwähnt zu laſſen, daß Letzterer allein gegen 1034 Diplome abgeſchrieben habe. — Hierauf folgt nicht minder kurz gefaßt die Aufzählung der Männer, die ſich um die Edition der Merovinger- und Karolinger-Documente und Regeſten beſondere Verdienſte erworben haben, wie Doublet, Mabillon, Bouquet, Foy, Brequigny-Pardeſſus, Letronne, Bordier, endlich Tardif; aber unſeres Landsmanns Georgiſch', den Brequigny-Pardeſſus und mit Recht ſtets berückſichtigt hat, ferner Teulet's, der die erneuerte Vergleichung der Brequigny'ſchen Abdrücke mit den Originalen für die Ausgabe von Pardeſſus beſorgte und noch mehrerer Anderer iſt ebenſo wenig mit einer Silbe gedacht worden wie z. B. Waitz', Roth's und Sickel's, deren hervorragende Leiſtungen hier auf alle Fälle erwähnt werden mußten. — Den Schluß der Einleitung bildet

1) Als Muſter einer Einleitung zu einer Urkundenſammlung möchte ich Jul. Weizſäcker's Vorwort zu den Deutſchen Reichstagsakten Bd. 1, insbeſondere was er auf S. 62—84 beſpricht, anführen; dort iſt zugleich die jüngſte einſchlägige Literatur von Böhmer bis Sickel herangezogen.

eine ungenaue Zählung der mitgetheilten Documente; denn wenn auch A. 8[1]) mit eingerechnet wird, so sind es nicht 224 sondern nur 223 Urkunden (M. *91 fällt doch selbstverständlich weg); auch werden nicht zwei Diplome (M. *66 und *77) hier zum ersten Mal mitgetheilt, denn M. *66 ist, wie wir sehen werden, bereits wiederholt und noch dazu in vollkommnerer Gestalt als hier abgedruckt worden; endlich haben sich von Original-Urkunden dieser Epoche nur noch 40, keineswegs 48 erhalten, es wäre denn, daß wie es den Anschein hat, M. 8 und dergleichen für Originale gehalten werden sollten. Hiermit ist aber auch Alles abgemacht, was der Herausgeber über die neue Ausgabe der Merovinger-Urkunden, über den derselben zu Grunde gelegten Plan, wie über die Ausführung zu sagen, oder richtiger *nicht* zu sagen für nöthig gefunden hat. Bei so bewandten Umständen drängt sich unwillkürlich Jedermann die Frage auf, war denn überhaupt ein klar durchdachter Plan vorhanden gewesen — und wenn, welcher?

Es ist mir auf meinen archivarischen Kreuz- und Querfahrten wiederholt begegnet daß meinen Nachforschungen die kurze Antwort zu Theil ward: ich möchte mich doch nicht vergebens abmühen, alles Werthvolle sei längst fortgeschafft oder zu Grunde gegangen und dergleichen mehr. Und wenn ich mich dessenungeachtet nicht zufrieden gab und endlich den Eintritt in die ersehnten Räume errang, so fehlte es dort selten an Archivalien, selbst an den gewünschten nicht, aber ich vermißte meistens jedwede Ordnung und Uebersicht und mußte sie mir selber mit großer Mühe und vielem Zeitaufwande herstellen. Sollte uns nicht vielleicht Gleiches auch hier bei Benutzung des geöffneten Merovinger-Archivs begegnen?

---

1) Zur leichteren Citation und zur Entwirrung der in Pertz' Ausgabe höchst ungeschickt angebrachten vierfachen Zählung (statt durchgehender Nummerirung) der Urkunden: je für echte Merovinger und echte Arnulfinger oder gefälschte Merovinger- und gefälschte Arnulfinger-Diplome, wählte ich folgende Bezeichnung: M. und A. für die echten Merovinger- und Arnulfinger-Documente — und M. und A. mit einem Sternchen vor der betreffenden Ziffer für die unechten Merovinger, beziehungsweise Arnulfinger Urkunden. Bei Zählung der Zeilen sind in der Regel die der Urkunden, nicht die der Seiten gemeint.

Wir werden am Schnellsten zum Ziele gelangen, wenn wir, nach einzelnen Hauptabschnitten gesondert, zunächst feststellen, was überhaupt zu leisten, wie hier Ordnung und Uebersicht, Klarheit und Durchsichtigkeit, Sicherheit und Zuverlässigkeit zu gewinnen gewesen wäre, und sodann die vorliegende Arbeit damit vergleichen, um beurtheilen zu können, in welchem Zustande wir dieselbe angetroffen, welchen Werth wir ihr beizumessen und welches Vertrauen wir derselben zu schenken berechtigt sind.

I. Umfang der Sammlung. Das Erste, was hier geschehen mußte, war, den Umfang der Sammlung nach Zeit- und Raumbeziehungen wie nach Herkunft der Urkunden genau zu begrenzen. Es war dies um so nöthiger, weil ohnedies die Frage aufgeworfen werden durfte, ob überhaupt Documente der Merovinger-Epoche, deren überwiegende Anzahl mit deutschem Grund und Boden nichts zu schaffen hat, in die Monumenta Germaniae historica aufgenommen werden sollten oder nicht? — Spricht schon die Continuität und Aehnlichkeit unserer Zustände mit jenen urfränkischen entschieden für eine Berücksichtigung auch ihrer ältesten Documente, so doch gewiß nur in wohlbedachter Auswahl, für welche urkundlicher Inhalt und Raumverhältnisse maßgebend sein durften. Denn ich glaube, daß kaum irgend Jemand den Abdruck sämmtlicher, d. h. der ungefähr siebenhundert Urkunden des Brequigny-Pardessus' Sammelwerks in Bausch und Bogen in den Monumenten befürwortet, daß aber dagegen Mancher von uns geradezu die Aufnahme mehrerer Urkunden gewünscht haben würde, die dort fehlen.

Demgemäß mußte mit Berücksichtigung der hierbei maßgebenden Gründe für den vorliegenden Band als Zeitgrenze, wie auch geschehen, das Ende der Herrschaft der Merovinger-Könige oder genauer der Antritt der königlichen Regierung Pippin's d. i. 751 November[1]) bestimmt werden, innerhalb welcher, da nun einmal

---

1) Nach Sickel's genauen Untersuchungen in den Forschungen zur deutschen Geschichte 4, 441 und Acta Karol. 1, 243; nicht aber wie in vorliegender Ausgabe A. 24: mit 752 März angesetzt werden.

dem urſprünglichen Plan der Monumenta gemäß, die Capitularien und Synodalacten wie die Briefe von der Urkunden-Abtheilung ausgeſchloſſen bleiben ſollten, die ſämmtlichen Merovinger Königsdiplome in chronologiſcher Reihenfolge der Herrſcher und von den übrigen Urkunden alle diejenigen aufgenommen werden, welche auf irgend ein Territorium des ſpäteren deutſchen Reiches Bezug haben, alſo zunächſt Alles vom Maas-Moſel-Rheingebiet bis an die Oſtmarken hin. Ich hätte dieſe Gruppe von Documenten am Liebſten als „Reichsurkunden" (denen unbedingt auch die Arnulfingiſchen beizuzählen waren) und zwar ihrer Provenienz entſprechend alphabetiſch geordnet als Anhang den Königsdiplomen angeſchloſſen gewünſcht [1]), was auch nebenbei bemerkt noch in anderer Beziehung, ſowohl für die Vergleichung mit den Königsdocumenten als für die Kritik derſelben von Vortheil geweſen wäre. Ob übrigens ſchon für dieſe Zeit auch Burgund hätte berückſichtigt werden ſollen, laſſe ich vorerſt unentſchieden.

Leider hat K. Pertz eine ſolche Scheidung der Urkunden aus der Merovinger-Epoche, wie ich ſie eben vorgeſchlagen habe, nicht vorgenommen, ſondern ausſchließlich nur die Merovinger-Königs-Diplome und die Arnulfingiſchen Documente abdrucken laſſen, obgleich er uns doch mit den „Diplomata imperii" und keineswegs mit einem Familien-Codex beſchenken wollte oder richtiger ſollte. Wäre Rückſicht auf die erwähnten Reichsurkunden genommen worden, ſo hätten wir aus Brequigny-Pardeſſus allein noch einen Zuwachs von ungefähr hundert und fünzig Urkunden erhalten, die drei und dreißig verſchiedenen Klöſtern und Stiftern des ſpätern Reiches zugehörten [2]). Zugleich liefern uns dieſelben die älteſten urkundlichen

1) Ich möchte rathen, daſſelbe Verfahren auch bei der Edition der Karolinger-Urkunden befolgen zu wollen, da ganz ähnliche Verhältniſſe dort obwalten wie hier. Anders verhält es ſich allerdings bei der Herausgabe der Kaiſerurkunden des X—XIII. Jahrhunderts, wo nach meinem Dafürhalten eine Scheidung derſelben nach den einzelnen Kanzleien (alſo deutſche und italieniſche Documente getrennt) ſich zugleich als das ſach- und zweckmäßigſte erweiſen wird. Die chronologiſche Reihenfolge aller Kaiſer-Urkunden herzuſtellen iſt Aufgabe der Kaiſer-Regeſten.

2) Die Ueberſicht über dieſelben dürfte nicht unwillkommen ſein. Die

Zeugniſſe unſeres heimathlichen Bodens und ſind uns deßhalb wahrhaftig von größerem Intereſſe als ſelbſt manches Merovinger Königsdiplom, das für irgend ein Stift in entlegener Ferne ausgeſtellt wurde. Daſſelbe gilt auch von einzelnen wichtigen Actenſtücken aus Brequigny-Pardeſſus, die gleichfalls in unſerer Ausgabe übergangen worden ſind, wie z. B. das „Iudicium episcoporum“ von 590 für die Könige Childebert II und Guntramn aus Gregor von Tours lib. 10 cap. 16 (ed. Ruinart 506 und Breq. Pard. Nr. 200) oder das „Concilium Burdigalense“ von 662: iussorium gloriosi princ. Childerici II in Breq. Pard. Nr. 347 u. ſ. w. Auf alle Fälle mußten endlich alle diejenigen Documente hier untergebracht werden, welche der Merovingerzeit und deutſchem Boden zugehörig von Breq. Pard. überſehen worden waren wie z. B. die Urkunden für S. Bavo bei Gent (in Wauters, Table chronol. des chart. et dipl. Belg. 1, 47 und 56) — für Freiſing die Traditionen unter Biſchof Joſef (in Meichelbeck, Hist. Fris. 2, 26) — für Gent S. Peter (in Lokeren, Chart. de l'abb. S. Pierre 1, 5 Nr. 1) — für Longuion S. Agatha (in Jeantin, Les chroniq. de l'Ardenn 2, 39 und Beyer, Mittelrheiniſches Urkundenbuch 1, 5) — für Niederaltaich die Traditionen unter Abt Sigirihus (in Mon. Boic. 11, 17 Nr. 2) — für Paſſau die älteſten Traditionen unter Biſchof Erchenfried von 600—624

Klöſter und Stifter folgen in alphabetiſcher Reihe, die Ziffern beziehen ſich auf die Nr. in Breq. Pard. Dipl., das Sternchen vor denſelben deutet auf Fälſchung der Urkunden. — Für Antwerpen: 538—39. Baiern's Biſchöfe: 494. Bakel: 528. S. Dié-en-Vosges: *360. Echternach: 540. Fulda: 590. S. Gallen: 364. 396. 472. 513. 549. 556. 576—81. Gorze: 586. Haſtière *325. Hohenburg: *510—*11. Honau: 524—25. 529. 534. 536. 594—95. 597. Luzern: *422. Mainz: 555. Maſtricht: 317. 350. 376. Maubeuge: *338—*39. Metlach: *310. Metz Bisth.: 471. Metz S. Apoſt.: *469. Morbach: 543—44. 546. 550. 557—58. Münſter im Georgenthal: 592. Prüm: 516. Regensburg S. Emmer.: Pard. Add. 68. Remiremont: Breq. Pard. *303. Rirderen in der Düffel bei Cleve: 519. Schwarzach (Arnulfsau): 596. Tholey *318. *371. Trier S. Eucharii: 390. 464. Trier S. Maximin: 545. S. Trond: 562. Verdun S. Agatha: *298. Verdun S Michael: 375. Utrecht (S. Willibrord): 458. 461. 474. 476. 481. 483. 485. 490. 500. Weißenburg: Pard. Add. 5—8. 10—41. 43—67. 69—78. 80—83.

(in Mon. Boic. 28ᵇ) — und für Salzburg deſſen älteſte Traditionen im Indic. Arnonis (ed. Fr. Keinz) — und für Fulda jene in Dronke Cod. dipl. Fuld. 1.

II. Inhalt. Von den uns erhaltenen und in den vorliegenden „Diplomata imperii" abgedruckten 223 fürſtlichen Documenten, ſind 124, alſo etwas über die Hälfte aller echt. Dieſelben vertheilen ſich unter kaum mehr als ſieben und dreißig verſchiedene Stifter und Klöſter. Der Reſt von neun und neunzig Diplomen iſt gefälſcht und gehört ſieben und vierzig geiſtlichen Stiftungen an. Mehr als der vierte Theil von allen dieſen Urkunden, nämlich ſieben und fünfzig fallen allein der Abtei S. Denis bei Paris zu. Ihr zunächſt ſteht das Bisthum Le-Mans mit zwanzig, freilich gefälſchten Documenten. Auch ſind uns nicht einmal von allen Merovinger-Königen Urkunden überliefert worden. Schon aus dieſem Ueberblick können wir ſchließen, daß der größere Theil der Merovinger-Diplome verloren gegangen ſein muß. Auch haben wir für dieſe Behauptung, wie wir ſpäter ſehen werden, poſitive Anhaltspunkte genug[1]).

Ihrem Inhalte nach zerfallen die vorliegenden Diplome in Schutz- (Mund-) und Immunitätbriefe oder betreffen Schenkungen und Beſtätigungen, Tauſchlicenzen und Reſtitutionen, Zollbefreiungen und Verfügungen über Abtswahl oder anderweitige Privilegienbeſtimmungen, wie denn auch eine verhältnißmäßig nicht unbeträchtliche Anzahl von Gerichtsverhandlungen (Placita)[2]) auf uns gekom-

1) Vergl. unten Abſchnitt XIII. Von Intereſſe iſt es, die Merovinger-Diplome der dritthalb Jahrhunderte mit jenen der älteſten Karolinger von 751 – 840 (alſo aus ihrem erſten Jahrhunderte) hinſichtlich der Summe der erhaltenen echten, der verloren gegangenen und der gefälſchten Urkunden zu vergleichen. Während bei den Merovingern (ſelbſtverſtändlich annäherungweiſe) die drei Rubriken die gleichen Zahlen ausweiſen: d. h. auf 124 echte ca. 100 deperdita und ca. 99 spuria kommen, geſtaltet ſich dieſes Verhältniß bei den Karolingern viel vortheilhafter für die geretteten echten Documente; denn Sickel verzeichnet 692 echte, 303 deperdita und 156 gefälſchte Diplomen. Und in den folgenden Jahrhunderten wird dies Verhältniß noch günſtiger in Betreff des vorhandenen ungefälſchten Urkundenvorraths.

2) Eine berichtigende Ergänzung zu Sickel (Act. Karol. 1, 216) betreffs der Placita ſei hier geſtattet, wonach ſich wenigſtens in der Merovingerzeit als weſentliches Unterſcheidungmerkmal zwiſchen Diplomata und Placita herausſtellt,

men ist. Ich möchte hier nicht unbemerkt lassen, daß merkwürdiger Weise von letzteren keine einzige Fälschung vorliegt. Wir dürfen uns übrigens glücklich preisen, daß von allen verschiedenen Urkundenarten sich Originale erhalten haben; denn dadurch ist ein sicherer Maßstab zur Beurtheilung der Eigenthümlichkeiten derselben in unsern Händen geblieben.

III. Ueberschriften (Regesten). Mit dem Inhalt des einzelnen Documentes und zwar seinen wesentlichen Bestandtheilen noch bekannt zu machen, ist Aufgabe der Ueberschriften, die an die Spitze jedes Diploms zu stehen kommen. Sie ersetzen gleichsam die Dorsualaufschriften der Originale und können, weil die betreffende Urkunde ihrem Wortlaute nach vor uns liegt, knapper gefaßt sein als z. B. die Auszüge aus den Urkunden für Regesten. Doch wünschte ich nicht, daß trotzdem viel von der Regel abgewichen werde, die Böhmer für Regesten in einem eigenen Aufsatze (vgl. Janssen, Leben Böhmer's 3, 466 ff.) und Sickel (Act. Karol. 1, 422) aufgestellt haben, und möchte demnach Rechtsinhalt wie historische Verhältnisse der Diplome gleichmäßig berücksichtigt wissen. Eine Ungleichheit der Behandlung betreffs der urkundlich erwähnten Personen, Güter u. s. w., wie wir sie in unserer Ausgabe antreffen, z. B. in M. 28. 61. 63. 77. 80. 81. 84. 85. A. 21. 23. M. *46 u. s. w., war jedenfalls unstatthaft, und geradezu unbegreiflich ist es, daß durchgehends die chronologischen Daten und der Ausstellungsort, die doch wesentliche Bestandtheile der Urkunde bilden, von dem Urkunden-Regest getrennt, theilweise sogar ganz weggelassen sind. Haben denn Männer wie Böhmer umsonst gesprochen? — Hiergegen erweist sich als zweck-

daß letztere niemals von den Königen unterzeichnet, dagegen unterschiedlos von den Referendaren des Hofes, aber stets nur mit »recognovit«, niemals mit »optulit« unterfertigt wurden, vgl. M. 34. 41. 49. 59. 60. 61. 64. 66. 68. 70. 73. 76. 77. 78. 79. 82. 83. 94. A. 18. 21. 22; wogegen M. 48. 51. 82 kaum als Ausnahmen gelten können, weil sie gleichsam nur auf Grundlage von Placita umgeschrieben, darum auch ohne Corroborationsformel sind. Ein Beweis, wie geordnet bereits in jener Zeit das Kanzleiverfahren war. Aber deshalb mußte auch in M. 92 und 97 »recognovit« in »optulit« emendirt werden, wie andererseits das »recognovit« in M. 5 oder gar im angeblichen Original (M. 8) einen Beweis mehr für die Unechtheit derselben liefert.

mäßig und ist ein Verdienst vorliegender Ausgabe, unmittelbar auf das Regest Alles folgen zu lassen, was gleichsam zur Geschichte der Urkunden gehört, d. i. deren handschriftlichen, literarischen und kritischen Nachweis.

IV. Handschriftliche Ueberlieferung. Ein Bericht über die Handschriften der mitgetheilten Quellen nimmt bei jeder derartigen Edition selbstverständlich unsere besondere Aufmerksamkeit in Anspruch, und es ist begreiflich, daß demselben in jeder Einleitung eine bevorzugte Stelle zugewiesen wird, wie wir auch berechtigt sind, ihn so genau und eingehend als möglich zu fordern. Weit wichtiger und unentbehrlicher als ein Verzeichniß über die benutzte gedruckte Literatur, ist eine Uebersicht über die benutzten handschriftlichen Quellen. Ein wahres Muster, wie z. B. ein wichtiger Theil derselben, die Chartulare, zu behandeln sei, liefert Delisle, im Catal. des actes de Philippe-Auguste, wo im Anhange dieselben, nach ihrer Provenienz alphabetisch geordnet, verzeichnet stehen. Nur auf diesem Wege sind Ordnung und Uebersicht, die auf diesem schwierigen Gebiete so dringend nöthig sind, zu gewinnen. Daß in der vorliegenden Arbeit jedweder Gesammtüberblick, wie auch jedwede Rechenschaft über die benutzten handschriftlichen Quellen fehlt, ist eine ebenso unbegreifliche wie unverantwortliche Fahrlässigkeit, die nicht streng genug getadelt werden kann. Eine Menge weiterer Nachtheile folgen daraus von selbst, wovon einer der ersten z. B. die Ungenauigkeit der handschriftlichen Angaben bei den einzelnen Urkunden ist; sie macht es uns beim besten Willen fast unmöglich, selbst ein derartiges Verzeichniß herzustellen.

Von den erhaltenen, unzweifelhaft echten Merovinger-Diplomen sind uns vierzig als Originale gerettet, davon einzelne und noch dazu die ältesten auf Papyrus wie M. 10. 11. 12. 14. 17. 18. 20. 32. 34. 35. 36. 37 freilich nur in sehr defectem Zustande. Wir besitzen fast von allen noch erhaltenen Originalen ausgezeichnete Facsimile, besorgt durch Letronne, Tardif und Silvestre (von Letzteren nur Fragmente), die uns in den Stand setzen, jede Edition derselben bestens controlliren zu können. Aber noch wichtiger für uns ist die dadurch gewonnene Möglichkeit, betreffs der Gesetze des Urkundenwesens der Merovinger aus der ungetrübtesten und lautersten Quelle zu schöpfen. — Zehn

Diplome ſind nur in Einzelncopien (Exemplaren) und Tranſſumpten erhalten (aus dem VIII—XIV. Jahrh.), ſiebenzehn nur mehr in Druckwerken, und der Reſt von 56 Urkunden wurde dreißig Chartularien (auch Chroniken) entlehnt, die aus dem X—XVIII. Jahrhundert [1]) ſtammen. — Von den unechten Documenten ſind dreizehn Einzelncopien und Tranſſumpten des IX—XVI. Jahrhundert, vierundzwanzig ſind Druckwerken und die übrigen 65 aus ſechszehn Chartularien des X—XV. Jahrhunderts entnommen. — Der größte Theil dieſer handſchriftlichen Schätze findet ſich ſelbſtverſtändlich in Frankreich (hier ſind auch alle Originale), dem zunächſt ſteht Deutſchland, dann folgen Belgien, England (vgl. das wichtige Chart. Corbeiens. sec. X in M. 38. 40. 52. 86 und Chart. Traiect. sec. XI in A. 11. 12), endlich die Niederlande und Rom (vgl. M. *39 und *61).

Ob freilich hiermit alle erreichbaren Handſchriften erſchöpft worden ſind, möchte ich bezweifeln. Von einer Benutzung z. B. des Inventaire sommaire des archives départementales antérieurs à 1790. Paris 1862, wovon mir 18 Bände bekannt ſind, welche einzelne Theile der wichtigſten Provinzen, wie Isle de France, Flandre-Hainaut, Normandie, Elſaß, Lyonnais, Champagne, Poitou u. ſ. w. betreffen, habe ich nichts bemerkt, ebenſo wenig von dem Inventaire analytique et chronologique des archives de la chambre des comptes à Lille. (Lille 1866). — Sogar der älteſte Codex, welcher Merovinger-Urkunden enthalten muß, d. i. die Gesta Aldrici ep. Cenoman. sec. IX auf der Stadtbibliothek zu Le Mans (vgl. Haenel Catal. libr. mss. Seite 201: Cod. hist. eccl. Nr. 99; daſelbſt Nr. 224 noch ein Cod. sec. X) iſt unbenutzt geblieben, trotzdem daß hierüber ausführlich von Sickel (Act. Karl. 2, 286. K. 181) gehandelt worden. — Ebenſo wenig ſcheint der Herausgeber irgend etwas von dem Chart. Fontanell. (S. Vandrille) sec. XIII gewußt zu haben, das ſich im Beſitze der Comteſſe de Coſſette zu Château de Roquefort bei Yvetot findet (vgl. Sickel l. c. 2, 309 L. 65), was um ſo mehr zu beklagen iſt, weil darin möglicher Weiſe außer

1) Dem X. Jahrhundert zähle ich auch den Cod. Bamberg. des Chart. Stabul. Malmund. bei, wovon ein Facſimile unſerer Ausgabe (zu M. 22) beigegeben iſt, und keineswegs wie hier geſchehen, dem IX. Jahrhundert.

M. *73. *82 auch einige von den vielen verloren gegangenen Diplomen für S. Bandrille enthalten ſein konnten. Auch iſt von den für unſere Edition, wie wir ſehen werden, ſo wichtigen Gesta abb. Fontanell. erſt jüngſt wieder ein Codex sec. X auf der Bibliothek zu Havre zum Vorſchein gekommen (vgl. Sickel l. c. 2, 368). — Ein Chartular S. Arnulfi Mettensis exiſtirt auf der Stadtbibliothek zu Metz (vgl. Lepage, Dict. topogr. du départ. de la Meurthe, introd. 24); ſollte darin nicht A. 2 enthalten ſein? — Desgleichen hätte wohl Chart. Traiect. sec. XIV im Archiv zu Hannover (vgl. Archiv der Geſell. 11, 454) bei A. 11. 12 mit mehr Recht herangezogen werden müſſen, als der Cod. Berol. sec. XVII. — Wie verhält es ſich mit dem Liber incatenatus des chart. S. Vincentii Matisc, deſſen Sickel (Act. Karol. 2, 300 L. 21) Erwähnung thut, gegenüber den hier benutzten Copien in A. 17? — Daß außer dem Original auch ältere Abſchriften von ein und derſelben Urkunde exiſtiren, ſehen wir z. B. bei A. 23, aber nur aus Pardeſſus Nr. 608, wo die Varianten aus dem Chart. S. Dionysii Parisien. sec. XIV (Cod. Bibl. Parisien. 5415) mit der richtigen Bemerkung gegeben werden um damit eine Probe zur Beurtheilung der Zuverläſſigkeit jenes wichtigen Chartulars, dem nicht weniger denn dreizehn Urkunden entnommen ſind, zu liefern. Anders freilich verhält es ſich mit einer Copie sec. XVIII (Cod. Bibl. Lugd. 304), die dem Original gegenüber völlig werthlos, am allerwenigſten zur Rechtfertigung irriger Leſens wie hier in M. 49 (Variante c.) herangezogen werden durfte.

Iſt alſo von einem nach ihrer Provenienz alphabetiſch geordneten Verzeichniſſe der Handſchriften hier nicht die Rede, und ebenſo wenig von einer nach beſtimmten Geſichtspunkten, wie Ort und Zeit ihrer Abfaſſung, Zahl und Zeitumfang der darin enthaltenen Stücke, heutigem Aufbewahrungsort, nebſt Signatur, Paginirung u. ſ. w. vorzunehmenden Beſchreibung, oder von dem nöthigen Nachweis der Filiation bei mehreren Exemplaren derſelben Herkunft, von einer Würdigung ihrer Glaubwürdigkeit und der Anführung des literariſchen Apparats u. dergl. m.; ſo wäre mindeſtens eine genaue Angabe dieſer Daten bei den einzelnen Urkunden vorauszuſetzen geweſen. Doch auch in dieſer Beziehung iſt nicht minder unverantwortlich

gesündigt worden. So sollte z. B. jeweilig ein Sternchen anzeigen, daß die so bezeichnete Handschrift benutzt worden sei, allein wie oft fehlt dasselbe auch dort, wo die Varianten eine Benutzung derselben verrathen wie in M. *2 (Recens. 2. 3). Von zehn Nummern des Chart. S. Dionysii sec. XIV (Cod. Bibl. Parisiens. 5415), die in der Abtheilung der Spuria abgedruckt sind, steht nur bei M. *43 das *; woraus sind denn die übrigen Nummern entlehnt worden? — Ist Chart. S. Germani sec. XIII (aus dem tabul. Paris. 860) in M. *92 benutzt? wir können dies nur vermuthen, weil es bei M. 15 der Fall ist. — Welche handschriftliche Quelle liegt M. *28. *70 u. s. w. zu Grunde? — Welcher Zeit gehört z. B. die Vita S. Desiderii (Cod. olim Moissiac. nunc. Bibl. Parisien. lat. 17002) in M. 13 an, oder das Chart. SS. Sergii et Medardi Andegav., das in M. 74 benutzt wurde, und wo wird es jetzt aufbewahrt? — Welchem Jahrhundert entstammt die Copia chart. Colbertini recentioris (sic) in M. *36, oder das Chart. vetus (sic) membr. in tabul. eccl. elect. Palatin. in M. *53? u. s. w. — Andererseits soll das Inventarium monast. Moutier-La-Celle zu Troyes ca. 1750 geschrieben und von Camusat und Le Cointe ihren Ausgaben (die aber 1610 und 1665 erschienen sind) zu Grunde gelegt worden sein. — Das Chart. album S. Dionysii sec. XIII wird in M. 16 in Biblioth. Paris., dagegen in M. *23 in tabul. Parisien. befindlich angeführt. — Ist Cod. bibl. Colbert. 5415 in M. *23 gleich dem Chart. s. Dionysii sec. XIV (Cod. bibl. Parisiens. 4515 sic, statt 5415) in M. 16? und gehört vielleicht Copia sec. XIV (in tabul. Paris.) in M. 93 auch hierzu? Einen klaren Ueberblick über die Chartulare von S. Denis bekommen wir also nicht hier, wohl aber durch Delisle im Catal. des act. de Ph. Aug. 556; vgl. auch Sickel Act. Karol. 2, 1. (P. 1). — Ferner wird bei M. 38. 40 ein Cod. Virdunensis citirt, der aber in M. 86 als Cod. Vindocinensis (als aus Vendôme stammend) erscheint; soll damit vielleicht ein anderer Cod. gemeint sein? gewiß nicht, denn letztere Angabe beruht einfach auf einem Druckfehler bei Pardessus (der also ruhig abgeschrieben ist), wogegen Labbe, Henschen, Bouquet richtig Cod. Virdun. lesen. Nebenbei bemerkt, vermuthe ich, daß dieser Cod. identisch mit dem benutzten Cod. Corb. sec. X aus Middlehill sei. — Was soll übrigens die

wiederholte Bemerkung: Autographum deperditum bedeuten? ich dächte das verſtünde ſich von ſelbſt, daß wo kein Original benutzt iſt, daſſelbe jetzt für verloren gilt. Varianten nach verloren gegangenen Originalen zu citiren iſt jedenfalls unerlaubt, weil man keineswegs dafür einſtehen kann, daß der betreffende Abdruck daſſelbe diplomatiſch genau wiedergegeben habe; höchſtens durfte alſo: Edition nach dem Original angeführt werden, ebenſo bei verloren gegangenen Chartularien. Nimmermehr aber kann ein Verfahren wie in M. *28 gerechtfertigt erſcheinen, wo man außer Stande iſt zu beſtimmen, ob die Varianten der Handſchriften oder der Druck gemeint ſeien? — Bei einem ſolchen Vorgange in unſerer Ausgabe dürfen wir uns wahrlich nicht verwundern, daß die genaue Signatur der Codices, oder die conſequente Angabe der Seiten und Nummern aus den Chartularien ebenſo vernachläſſigt iſt, als es an einer eigentlichen Beurtheilung der Handſchriften nach Zuverläſſigkeit und Glaubwürdigkeit völlig gebricht. Wäre letztere nicht unterlaſſen worden, es würden wahrſcheinlich ſchon mit Rückſicht auf die handſchriftliche Beglaubigung die Urkunden aus dem Liber aureus Epternac. (sec. XII zu Gotha) wie M. *55—*59, oder aus dem Chart. Stab. Malmund. (sec. XIII zu Düſſeldorf) wie M. *77 nicht ſo leichthin in die Abtheilung der Spuria verſetzt worden ſein, als es hier geſchehen iſt. Möge mir gleich hier die Bemerkung erlaubt ſein, daß ich faſt durchgängig die echten Documente von den gefälſchten auch betreffs ihrer handſchriftlichen Origines getrennt gefunden habe. Unter den vierundvierzig benutzten Codices waren nur zwei anzutreffen, die echte wie unechte Diplome vermengt wiedergeben, nämlich das Chart. S. Amandi sec. XIV im Archiv zu Lille (vgl. M. 25 und M. *42) und der bekannte Cod. S. Dionysii sec. XIV auf der Pariſer Bibliothek 5415 (vgl. M. 16. *36. *37, die echt ſind, und M. *22. *23. *26. *27. *43 u. ſ. w.)

Daß endlich auch der literariſche Nachweis der handſchriftlichen Quellen nicht fehlen ſollte, brauche ich wohl nicht beſonders hervorzuheben. Leider vermiſſen wir ihn hier beinahe überall, ſelbſt die Notizen aus dem Archiv der Geſellſchaft für ältere deutſche Geſchichtkunde. Desgleichen z. B. außer in den bereits oben erwähnten Fällen, auch zu dem Cod. Corbeiens. sec. X: Delisle, Cat. l. c. 537

und Sickel l. c. 2, 519 (P. 33); — zum Lib. aur. Eptern. sec. XII: Sickel Beiträge zur Dipl. (in den Sitzb. der hist. Classe der Wiener kais. Akad. 49, 384) und Act. Karol. 2, 220 (P. 34); — zum Chart. Dervense sec. XIII für Moutier-en-Der zu Chaumont: Sickel l. c. 2, 305 (L. 50); — zum Chart. Folquini sec. X für S. Bertin: Brequigny, Introduction, Deslisle Cat. l. c. 555, Sickel l. c. 2, 226 (K. 5); — zum Chart. S. Mauri sec. XII in Angers: Sickel l. c. 2, 227 (K. 6); — zum Lib. magnus cart. S. Victoris Massil. sec. XI—XII: Sickel l. c. 2, 268 (K. 124); — zum Chart. Stab.-Malmund. sec. XIII zu Düsseldorf: Sickel l. c. 2, 301 (L. 23); — zum Cod. Spir. sec. XIII in Karlsruhe: Sickel l. c. 2, 255 (K. 92) u. s. w.

V. Literatur. Der eben besprochene Punkt bildet gleichsam die Brücke zu dem Abschnitte über den Drucknachweis der Diplome, d. i. die urkundliche Literatur. Schon daß viele Urkunden nur noch aus Druckwerken zu gewinnen, und daß in noch höherem Grade Handschriften von Urkunden, die jetzt verschollen, nur in den Abdrücken derselben gerettet sind, verleiht diesem Abschnitte eine besondere Wichtigkeit für jeden Herausgeber eines Codex diplomaticus. Die betreffende urkundliche Literatur möglichst vollständig kennen zu lernen, muß daher selbstverständlich ein Hauptbestreben desselben bilden, weil er auf diesem Wege am sichersten Herr seines Gegenstandes wird. Daß sodann die Sichtung des aufgehäuften Materials mit genauer Berücksichtigung der Quellen, aus denen geschöpft wurde, und demgemäß eine Classification der Drucke nach Verwandtschaft und Ableitung derselben vorgenommen werde, ist jedenfalls wünschenswerther, als die Aufzählung aller, selbst der von einander wiederabgezogenen Drucke, was allerdings in Regestenwerken zu rechtfertigen ist, weniger aber bei Publicationen, wo der ohnedies handschriftlich meist verbesserte Quellentext unmittelbar vorgelegt wird. Doch befürworte ich hier die Aufzählung der Druckwerke nach dem Alter ihres Erscheinens, weil wir damit zugleich der Geschichte der Urkunde gerecht werden, im Gegensatze zu dem Verfahren bei den Handschriften, wo jeweilig die beste Handschrift, die dem Abdrucke zu Grunde gelegt ist, vorangestellt werden muß.

Ob in unserer Ausgabe stets den Grundsätzen dieses Abschnittes

gemäß gehandelt wurde, kann ich freilich nicht erhärten; denn ich hätte ſonſt ſämmtliche aufgeführte Drucke vergleichen müſſen. Stichproben, die ich vorgenommen, erhöhten indeß nicht ſonderlich mein Vertrauen. Einzelne Beiſpiele werden hoffentlich genügen. So iſt bei M. 38 die Quelle in den Druckwerken keineswegs angegeben; in M. 40 und 52 ſchöpft Gallia christ. aus Schedis Sammarthanis, nicht ex Cod. Virdunen.; A. 2 hat Breq. Pardessus nicht ex cop. recens. cart. S. Arnulfi Mett. entlehnt, ſondern nach Mittheilung Tabouillot's ex arch. Mett. u. ſ. w. — Aber auch die Angabe der Drucke iſt ungenau; ſo findet ſich M. 38 weder in Miraeus Not. eccl. Belg. 9, noch in Gall. christ. 10, 281, noch in Miraeus Oper. 2, 638 abgedruckt, wohl aber treffen wir an den angeführten Stellen die Urkunde M. 40. — Auch die Art des Citirens, wie bei M. 41: Bignon ad formulas lib. 1. cap. 25 (offenbar aus Le Cointe abgeſchrieben), ſtatt Bignon, Formulae Marculfi comm. 228, oder bei M. *65: Duhamel 1, 165 ſtatt Duhamel, Doc. de l'hist. des Vosg. 1, 165, oder in A. *6: Bouchet Preuv. 69 ſtatt Bouchet Orig. de la mais. royale de France u. ſ. w. iſt geradezu tadelnswerth, und doppelt, wenn die benutzten Bücher nicht einmal vollſtändig in dem betreffenden Index aufgezählt ſtehen. Desgleichen hätte die unbehilfliche Bezeichnung von Band und Seite dem längſt allgemein angenommenen Vorſchlage J. Grimm's weichen ſollen.

Würde endlich unſer Herausgeber auch die ſpätere, nach Pardeſſus' Werk erſchienene Literatur allſeitig benutzt haben, er hätte dann ſchwerlich die Urkunde M. *64 als ineditum anführen können, die bereits vorher zweimal, noch dazu vollſtändiger denn hier, nämlich in Ram, Anal. pour serv. à l'hist. eccl. de la Belgique (Année 1866) 2, 51 und von Duvivier, Recherch. sur l'anc. Hainaut 278 abgedruckt ward. Ebenſo fehlen auch die neuern Drucke aus Gallia christ. 14, 99. 101. 102. 1023 und 15, 185 zu M. 2. 4. 9. 30. 95. *6. *78; — aus der Biblioth. de l'école des chart. VI Ser. 1, 154 zu M. 5; — aus Duvivier, Rech. sur l'anc. Hain. 280. 283. 285. 288 zu M. 66. 75. A. 21. 23; — Lacroix et Seré, Le moyen age et la renaiss. 2. (planch.) Mss. n. 17 zu M. 71 (specimen script.); Chotin Hist. de Tournai: 1, 110 zu M. *14; — Act. Sanct. Oct. 11, 912 zu M. *21 u. ſ. w., wie desgleichen aus

ältern Werken, z. B. aus Miraeus Orig. Bened. 29. 50. 99. 112 zu M. 5. 33. *29. *47; oder aus Henschius De tribus Dagob. 27 zu M. *21 u. ſ. w. — Wozu übrigens hier die Anführung franzöſiſcher und niederländiſche Ueberſetzungen? gerade die einzige Ueberſetzung von Bedeutung, die aus Gieſebrecht, Gregor von Tours 2, 173 zu M. 7 fehlt. — Dagegen wären die Citate der verſchiedenen Ausgaben beſonders bei großen Werken wie z. B. Mabillon, Act. SS. ord. S. Bened. (Ed. Venet.) oder aus deſſen Annal. ord. S. Bened. (Ed. Lucens.) allerdings willkommen geweſen.

Schließlich mußte Alles, was auf die Geſchichte der Urkunde Bezug nahm, hier ſeinen Platz erhalten, nicht aber bald hier, bald wieder in den Anmerkungen wie bei A. 23. M. *6. *36 u. ſ. w. Hierher rechne ich in erſter Linie die Erwähnung oder Beſtätigung eines Merovinger-Diploms durch ſpätere Könige; ſo ſollte bemerkt werden bei M. 22 deſſen Erwähnung in M. 29, bei M. 31 desgleichen in M. 55, bei M. 39 in M. 58, bei M. 50 in 63 und 80, bei M. 63 in 80 u. ſ. w.; ebenſo durch die Karolinger, wie bei M. 22 in Sickel K. 24, bei M. 77 in Sickel P. 8 und C. 1, bei M. 93 in Sickel P. 30, bei M. *23 in Sickel P. 8 und 16 u. ſ. w. Aber auch die kritiſchen Bemerkungen der Neuern hätten wenigſtens die gleiche Berückſichtigung wie jene der Alten verdient, und es durften daher nicht fehlen bei M. 2. 4 die Notizen aus Sickel's Beitr. zur Dipl. l. c. 47, 188 (Anm.); bei M. 5 die Abhandlung Quicherat's in der Bibl. de l'école des chart. VI Ser. 1, 153; bei M. *6 die Bemerkung aus Roth's Beneficialweſen; bei M. *9 desgleichen Sickel's l. c. 47, 195; bei M. *12 Pardeſſus' kritiſche Angaben, wie bei M. *61 jene Bordier's im Recueil des chart. Merov. 33 u. ſ. w.

VI. Referendare. Nach Feſtſtellung des Umfangs und urkundlichen Inhalts der Sammlung, nach der Aufzählung und Beſchreibung der handſchriftlichen Quellen, aus denen geſchöpft, und nach dem Nachweis des literariſchen Apparats, der benutzt worden war, drängt ſich zunächſt die Frage auf: wer dieſe Urkunden abzufaſſen, auszufertigen und zu beglaubigen hatte? — Ein quellenmäßiges Verzeichniß der Referendare alſo, die der Merovinger-Kanzlei vorgeſtanden haben, war hier um ſo nöthiger, als uns bis zum heutigen Tage ein ſolches fehlt und wir immer noch auf die un-

kritiſche Arbeit in Du-Cange, Gloss. lat. medii aevi, ad verb. Referendarii angewieſen ſind. Leider iſt ein ſolches hier nicht gegeben, ja nicht einmal eine Zuſammenſtellung der Namen unter dem betreffenden Schlagworte in dem Index verſucht worden, und das wird hinreichend entſchuldigen, wenn wir nachfolgendes Verzeichniß derſelben hier einrücken. Die durchſchoſſen gedruckten Namen ſind urkundlich beglaubigt [1]).

Unter K. Theudebert I 534—548:

Aredius . . . . . Vita S. Aredii c. 3. Ruinart Oper. Greg. Turon. 1285; vgl. Gregor. Tur. lib. 10 c. 29. (Ruin. 523).

Antidius , ... Vita S. Valentini c. 7 (Bouquet SS. 3, 411).

Unter K. Chlothar I 511—561:

Atalus . . . . . M. *9.

Baudinus . . . . . Gregor. Tur. lib. 10, 31 (Ruinart 535).

Charigisilus . . . Gregor. Tur. Mirac. S. Mart. 1, 25 (Ruin. 1024).

Desideratus . . . Vita S. Desid. c. 2 (Bouquet SS. 3, 444).

Unter K. Sigebert I 561—575:

Siggo . . . . . Greg. Tur. 5, 3 (Ruin. 204); vgl. Miracol. (Ruin. 1096).

Theutarius . . . . Gregor. Tur. 9, 33 (Ruinart 458).

Boso . . . . . Venat. Fortunatus lib. 7 Poem. 22 (Bouquet 2, 519).

Unter K. Chilperich I 561—584:

Siggo . . . . . vgl. oben unter K. Sigebert I.

Marcus . . . . . Gregor. Tur. lib. 5, c. 29. 35, lib. 6, c. 28 (Ruinart 238. 244. 301).

Unter K. Guntramn 561—593:

Flavius . . . . . Gregor. Tur. 5, 45 (46) Ruinart 258.

Asclepiodatus Conc. Valent. II in Mansi, Con. 9, 945.

Licerius . . . . . Gregor. Tur. 8, 39 (Ruinart 411).

Unter K. Childebert II 575—596:

Asclipiodotus Mon. Germ. Legg. 1, 9.

Claudius . . . . . Greg. Tur. De mirac. S. Mart. 4, c. 28 (Ruin. 1130).

Bodillo not. . . . Greg. Tur. De mirac. 4, c. 10 (Ruinart 1121).

---

1) Von manchem Könige wie von Chlodwig I, Chlodomir, Theuderich I, Theudebald, Childebert I, Charibert, Theudebert II, Childerich II, Dagobert II und III ſind uns nicht einmal durch Geſchichtſchreiber die Referendare überliefert worden, deren ſie gewiß gehabt haben; fehlten ſie doch ſelbſt Königinnen wie Bultrogotha und Fredegunde nicht (vgl. Gregor. Tur. 5, 42 und 8, 32 Ed. Ruinart 252 und 405).

Siggo ..... vgl. oben unter K. Sigebert I.
Charimeris ..... Gregor. Tur. 9, 23 (Ruinart 448).
Gallomagnus ..... Gregor. Tur. 9, 38 (Ruinart 462).
Otto ..... Gregor. Tur. 10, 19 (Ruinart 512).
Faramundus ..... Venat. Fortunatus lib. 9 Poem. 12 (Bouquet SS. 2, 524).

Unter K. Theuderich II 596—613:

Agrestinus ..... Vita S. Eustasii c. 6 (Mabillon Act. SS. [ed. Venet.] 2, 110).

Unter K. Chlothar II 584—628:

Hamingus ..... Mon. Germ. Legg. 1, 14.
Syggolenus ..... M. 10.
Ursinus ..... M. 11.

Unter K. Dagobert I (622)—638 Jan. 19:

Burgundofaro ..... M. 12.
Chrodobertus ..... M. 13.
Ursinus ..... M. *36. *37.
Dado ..... M. 14. 15. 16. 17. Fredegar. c. 78. (Ruinart 650).
Maurontus ..... Chron. Centul. Hairulfi (D'Achery, Spic. [ed. sec.] 2, 294).
Chadoindus ..... Fredegar c. 78 (Ruinart 649).

Unter K. Sigebert II (632)—656 Febr. 1:

Bonitus ..... Vita S. Bonitii c. 3. 4 (Mabillon Act. SS. 3, 79).

Unter K. Chlodwig II 638—656:

Beroaldus ..... M. 19.
Rado ..... Gesta abb. Fontanell. (Mon. Germ. SS. 2, 274).

Unter K. Chlothar III 656—670:

Rado ..... M. 33.
Chrodinus ..... M. 32.
Teoberctus ..... M. 34.
Madro ..... M. 35.
Vidrachado ..... M. 35. 38.
Ansebercthо ..... M. 35. vgl. Vita Anseberti c. 7. (Mabillon Act. SS. 2, 1004).
Abbuenus? ..... M. 41.
Airadus presb.? ..... M. 41.
Hrotbertus ..... Vita S. Lamberti c. 1. (Mabillon Act. SS. 3[b] 419). Vita Anseberti c. 4 (Mabillon Act. SS. 2, 1003).

Unter K. Theuderich III 673 Sept. — 691:

Droctoaldus ..... M. 47.
Aghliberthus ..... M. 48. 46.
Erchinberthus ..... M. 49.
Rigulfos ..... M. 51.
Vulfolaecus ..... M. 57.

Unter K. Chlodwig III 691—695:

Abthadus ..... M. 59.
Aghilus (auch in tironiſchen Noten) M. 60. 61.
Nacmucho ..... M. 62.
Chlodoinus ..... M. 64.
Walderamnus ..... M. 66.
Aiglus ..... M. 66.
Chrodbercthus ..... M. 66.
Vulfolaicus ..... M. 66.
Attalus (in tironiſchen Noten).. M. 66.

Unter K. Childebert III 695—711:

Vulfolaecus ..... M. 67. 71.
Sighinus ..... M. 68.
Nordeberthus ..... M. 69.
Aigobercthus ad vicem Chaldebercthо M. 70.
Sygobaldus ..... M. 72.
Beffa ..... M. 73. 72. (in tironiſchen Noten).
Blatcharius ..... M. 75. 76.
Ado (in tironiſchen Noten)..... M. 76.
Actulius ..... M. 77.
Dagobertus ad vice Angilbaldo ... M. 78.
Chaldomiris ad vice Angylbaldo ... M. 79.

Unter K. Chilperich II 715—720 Dec.:

Actulius ..... M. 81. 84.
Chrodebercthus ..... M. 82.
Ermedramnus (und in tironiſchen Noten) ... M. 83.
Fredebertus? (Chrodebertus) M. 85.
Raganfridus ..... M. 87.
Ado ..... M. 88.

Unter K. Theuderich IV 721 März — 737 März:

Conradus? (Eonardus) ..... M. 92.
Gairebaldus ad vice Eonardo M. 94. 95 (ohne Eonardo).

Unter K. Childerich III 743 März — 751 Nov.:

Cadeciasamanus ..... M. 97.

Was sonst in Urkunden oder bei Geschichtschreibern von Referendaren der Merovinger erwähnt wird, ist unhaltbar und beruht auf interpolirten oder ganz gefälschten Quellen[1]). Würde K. Pertz nicht unterlassen haben, wenigstens für sich ein Verzeichniß der Referendare anzufertigen, er hätte z. B. in M. 46 gewiß nicht sinnlos Glybertus stehen gelassen für Aglybertus und ebenso wenig in M. 72 in den tironischen Noten Bessa gelesen statt Beffa. Fraglich bleibt es, ob nicht in M. 85: Fredebertus richtiger in Chrodebertus und desgleichen in M. 92: Conradus in Eonardus zu emendiren sei.

VII. Textbehandlung. In der Einleitung zu einem Codex diplomaticus ist keineswegs eine vollständige Abhandlung über Diplomatik zu verlangen, wie dies z. B. meinem Dafürhalten nach auch viel zu ausführlich in der Introduction von Brequigny-Pardessus geschehen ist. Aber unbedingt sind wir berechtigt zu fordern, daß die Resultate der diplomatischen Forschung nach allen Beziehungen selbstständig gewürdigt und verwerthet werden und zwar von den ältesten Untersuchungen an bis auf unsere Tage. Ohne genaue Kenntniß derselben ist ja eine Arbeit wie die vorliegende geradezu undenkbar. Zum Glück besitzen wir über das Urkundenwesen der Merovinger-Epoche eine reiche und classische Literatur von Mabillon und den Maurinern des Nouveau traité de diplomatique u. s. w. bis auf Sickel's Beiträge zur Diplomatik Heft 3—5 (in den Sitzb. der hist. Class. der Wiener kais. Akad. Bd. 47 und 49) und dessen Acta

1) So unter K. Chlodwig I: Anachaldus, Gerlebertus. — K. Theudebert I: Adalgrimus. — K. Childebert I: Adogrimus, Valentianus notarius. — K. Chilperich I: Halconinus notar., Eltricus palat. scriptor. — K. Theudebert II: Ansebaldus (vergl. Vita S. Mauri c. 52 (in Mabillon Act. SS. 1, 277). — K. Chlothar II: Adogrimus. — K. Dagobert I: Odefridus, Sigirannus, Heriveus canc. vic. Ricolfi archicap., Audoenus canc., Gerardus not. ad vic. Dadonis canc., Anso canc. vic. Cuniberti archicanc., per manum Grimoaldi maj. dom., Turandus canc. — K. Chlodwig II: Anselmus cubicul., Dado Rothomag. archiep. et canc. — K. Childerich II: Ursio, Teutaindus cleric. (Heneas not). Siggolenus. — K. Theuderich III: Gundinus, Audofredus, Bonitus. — K. Dagobert III: Ingobaldus. — K. Theuderich IV: Ginansinus, Confisius, Grimaldus.

Karolinorum, wo bekanntlich die eingehendſten Unterſuchungen über die wichtigſten Momente der Merovinger-Diplome niedergelegt ſind, die am wenigſten hier überſehen werden durften [1]). Daß es leider geſchehen, drängt ſich uns beinahe auf jedem Blatte auf. Iſt doch ſelbſt Rozière, Recueil général des formules im ganzen Bande nicht ein einziges Mal herangezogen worden. Wären die Ergebniſſe der diplomatiſchen Forſchungen über innere und äußere Merkmale der Urkunden, wie ſie jetzt feſtſtehen, über Formelweſen wie Protocoll, über Schriftweſen, Abkürzungen, Beſiegelung u. ſ. w. wie über die allgemein giltigen Geſetze der Edition berückſichtigt worden, es hätten unmöglich ſo arge Verſtöße gegen dieſelben, wie wir ſie hier allwärts antreffen, begangen werden können. Dann würde auch bei Ausſcheidung der unechten Urkunden ſtets der Hauptgrund der Verwerflichkeit derſelben kurz angedeutet, nicht aber wie hier durchgängig geſchehen iſt, blos auf das oft ſich widerſprechende Urtheil Dritter verwieſen worden ſein; aber freilich ſetzt dieſe Anforderung genaue Kenntniſſe der diplomatiſchen Geſetze, wie der betreffenden hiſtoriſchen Verhältniſſe voraus. Ja ich gehe noch weiter, indem ich die Behauptung wage, daß bei nur einigermaßen ſelbſtſtändiger wiſſenſchaftlicher Unterſuchung und eingehender Beſchäftigung mit dem Urkundenweſen unſerer Epoche, das immerhin noch manche ungelöſte Frage birgt, nothwendiger Weiſe auch neue Reſultate hätten zu Tage gefördert werden müſſen, von denen wenigſtens ich bei aller Bemühung und eifrigſtem Nachſuchen nichts gewahr worden bin.

Allerdings ſind hier und da, nach dem Vorgange von Brequigny-Pardeſſus, Interpolationen theils durch Petit-Druck angedeutet, theils zwiſchen Klammern oder unten in die Varianten geſetzt, ſo in M. 6: die Verbalinvocation; in M. 7: die Zeugen; in M. 8. 27. 40. 42 die Incarnation und Indiction; in M. 59: das Signum reginae; aber nirgends iſt Conſequenz in der Durchführung, nirgends ein klarer Plan, nirgends Sicherheit des Urtheils anzutreffen.

---

1) Ueber Schrift, Invocation (Titel, Monogramm) Beſiegelung u. ſ. w. der Merovinger-Diplome hätten auch aus Stumpf, Reichskanzler 1, 40. 46. 48. 61. 73. 88. 120 ſichere Daten und Anhaltspunkte für die Kritik gewonnen werden können.

Wie durfte ſonſt der Schrift des Facſimile nach M. 8 für Original gehalten werden? wie hätten ſonſt nicht bloß Correcturen in den Originaltexten vorgenommen[1]), ſondern öfter ſogar die urſprüngliche Lesarten der Originale völlig verſchwiegen werden können[2]), indeß in Copialurkunden die Fehler ſtehen gelaſſen und deren Correctur in die Anmerkung verwieſen ſind[3])? Wie wäre es ſonſt zu erklären, daß unbeanſtandet und ohne jedwede Bemerkung geblieben ſind z. B. die Verbalinvocation in M. 27; die Erwähnung von anulus und sigillum in M. 2. 4. 8. 42. 44. 80 (während ſpäter M. *73 nur wegen „Invocation" und „anulus" und zwar mit Unrecht in die Reihe der Spuria gewieſen erſcheint); desgleichen das Signum . . . gloriosisimi regis in M. 5, wie Childericus rex recognovit in M. 30; ebenſo die Zeugen und noch dazu welche in M. 31 und 40[4]); die notarius, ammanuensis, palatinus scriptor, diaconus, presbiter in M. 5. 8. 40. 41. 46; das Actum . . . in generali conventu in M. 8, wie das consensu et voluntate Francorum et Neutrasiorum in M. 5 u. ſ. w.? Daß all dieſe Stellen auf Interpolation beruhen, verſteht ſich von ſelbſt, und gewiß hätten bei einiger Aufmerkſamkeit und Sorgfalt mehrere derſelben hingereicht, nicht nur Zweifel gegen die Genuinität der betreffenden Urkunden wachzurufen, ſondern eine genaue Prüfung zu veranlaſſen, vor der die Echtheit wenigſtens von M. 2. 4. 5. 8 kaum Stich gehalten hätte.

1) Vgl. M. 71 (Var. b.), M. 73 (V. a. und b.) oder gar A. 22 (V. c.); hierher gehören wohl auch die angeblichen Fehler der Letronne'ſchen Facſimile, wie M. 12 (V. a.), 20 (V. a.), 48 (V. a.—c.), 51 (V. a.) 68 (V. a.), 81 (V. a. b.), 82 (V. b.), A. 22 (V. c.) u. ſ. w.

2) wie dies mit dem deutlich ausgeſchriebenen »Datum« der Originale der Fall iſt, das durchweg ohne Bemerkung in »Data« verwandelt erſcheint vgl. M. 64. 66. 69. 71. 73. 76. 79. 87; ebenſo eciam einfach in aeciam vgl. M. 82 (Zeile 7 der Urk.).

3) Vgl. M. 38 (V. b), 40 (V. III.). 58 (V. c.), 62 (V. mm.), 86 (Var. c.), M. *38 (V. b.) u. ſ. w.

4) Während in dem Diplome von 673 Jul. 4 (M. 31) betreffs des Zeugen Reolus in der Anm. 46 Mabillon's richtige Bedenken beigefügt ſind, weil Reolus erſt 675 Biſchof von Reims wurde, ſteht derſelbe Zeuge in einer zehn Jahr älteren Urkunde (von 662) in M. 40 ganz unangefochten, und noch dazu bei ganz ſchlechter handſchriftlicher Beglaubigung!

Sicherlich verdiente die Auseinanderſetzung der Grundſätze, die bei der Edition befolgt wurden, oder richtiger hätten befolgt werden ſollen, auch eine Stelle in der Einleitung, und es wäre dies ſogar im Intereſſe des Herausgebers zu wünſchen geweſen, weil er dadurch vielleicht zu größerer Präciſion und Genauigkeit, wie zuvörderſt zur Unterſcheidung und nothwendig verſchiedenartigen Behandlung von Original- und Copial-Urkunden veranlaßt worden wäre.

Es iſt heutigen Tags Axiom, daß die Eigenthümlichkeit der Originale in jeder Hinſicht unangetaſtet gelaſſen und Alles, was mit unſern Lettern nur irgendwie wiederzugeben iſt, beibehalten bleiben ſolle [1]). Schon Brequigny in der Introduction betont daſſelbe insbeſondere betreffs der Merovinger-Diplome und mit Recht [2]). Die

1) Hier ſei beſonders der Beibehaltung des alphabetiſchen Werthes einzelner Buchſtaben gedacht z. B. des geſchwänzten ę, das nicht nur in Originalen unbedingt wiederzugeben war, wie in M. 82 (Zeile 7): ęciam und nicht aeciam (wohl das erſte urkundliche Vorkommen deſſelben), ſondern auch in ältern Copien belaſſen werden mußte, ſo in M. 5: reliquię, Sequanę, quę nos; oder in M. 22: in locis vastę solitudinis; ebenſo in M. *27: sęculi, ęterna, nostrę u. ſ. w. Einen Grund zur Auflöſung in ae kann ich hier um ſo weniger finden, als z. B. in M. 3 (Zeile 7): ętiam, und in M. *15 (Seite 132 Zeile 2): publicę in correcter Weiſe ſtehen geblieben ſind. Auch hat der Herausgeber in den Mon. Germ. SS. 21 bei den Urkunden der Annales Laureshamenses durchgehends ę wiedergegeben. Aber zweifelsohne mußte bei den eben angeführten Fällen aus den Copialurkunden die urſprüngliche Lesart wenigſtens in die Varianten geſetzt werden, wie es bei M. 4 (V. b. i. o.) oder bei M. *83 (V. b. d. bb. cc.) geſchehen iſt. — Auch durfte z. B. in der Original-Urkunde M. 59 die eigenthümliche, faſt durchgehend gleiche Schreibweiſe des qod qondam keineswegs und noch dazu ohne Bemerkung in quod, quondam umgeſtaltet werden. Dagegen iſt durchweg richtig: quod, quondam in M. 60. 61. 76 zu leſen.

2) Intereſſant und ganz correct äußert ſich über die Wiedergabe eines Documentes aus der Merovingerzeit (von 731) der Abt Hermann von Niederaltaich im XIII. Jahrhundert (Mon. Boic. 11, 13): Inter privilegia ecclesie invenitur in bybliotecs quedam carta Urolfi abbatis, que ex antiquitate scripture et latinitatis valde auctorabilis comprobatur. Quam ego Hermannus abbas [1242—73] non mutatis nominibus vel latinitate nec minuto vel addito litterarum iussi moderna scriptura per omnia hic transcribi.

grammaticalischen Eigenheiten ihres Vulgarlateins, dessen Lautwandlungen wie Schwankungen in Flexion und Präpositiongebrauch erfordern die sorgfältigste Pflege. Correcturen im Texte der Originale, wie die oben in den Anmerkungen (S. 368 Note 1 u. 2) hervorgehobenen, durften unter keiner Bedingung statthaben. Sogar entschiedene Fehler in Originalen [wie M. 48 (Var. a.), 68 (V. aa.), 77 (V. c. aa.)] waren zu belassen; deren Verbesserung gehörte in die Anmerkungen. Also war keineswegs in den Text von M. 51: succ[ess]ures oder portati[co] zu setzen. — Nur was in Folge entstandener Lücken zu ergänzen ist, darf innerhalb Klammern in den Text aufgenommen werden[1]), aber auch nur, wenn uns für diese Ergänzung Belege aus gleichartigen Urkunden zu Gebote stehen. So durfte z. B. in M. 19 (Seite 20 Zeile 20) keineswegs: in ipso monasth[irio vindicare] ergänzt werden, sondern mit Zugrundelegung des gleichartigen Textes in M. 93 und Sickel P. 30 mußte es hier heißen: in ipso monasth[irio usurpare]; desgleichen (l. c. Zeile 24) nicht sinnlos: congreg[acioni quonia]m, sondern: congreg[acioni quod e]i u. s. w. — Zusätze endlich an Stellen selbst von wirklichen Auslassungen, um so mehr bei bloß vermeintlichen wie in M. 49 (Zeile 3): [resideremus], sollten dem Originaltexte gänzlich ferne bleiben; sie können allenfalls den Anmerkungen zugewiesen werden, gehören aber auch dorthin nicht, wenn sie aus Unkenntniß der hierbei maßgebenden Formeln so durchaus unrichtig angebracht sind wie z. B. in M. 77 (V. a.)[2]). — Auch wäre es entschieden besser, wenn unsichere Les-

1) Ueberflüssig aber sind Klammern dort, wo im Or. der Text klar vorliegt, wie in M. 14, wo also im Datum nicht: dies [XV] . . . annum [X] . ., ebenso wenig als in M. 18 (Zeile 1): duci [et] Ebrulfo stehen sollten. Dagegen waren alle nicht aus den heute noch erhaltenen aber verstümmelten Originalen, sondern nur aus Mabillon's Fasc. zu ergänzenden Stellen in M. 11. 12. 14 u. s. w. in Klammern zu setzen, mit deren Anwendung überhaupt viel genauer und sorgfältiger hätte verfahren werden sollen, als es hier geschehen ist.

2) Daß außer der Placitum-Formel: Cum nus . . . in palatio nostro . . . resideremus (vgl. M. 34. 41. 64. 66 u. s. w.), auch noch andere Formeln von Gerichtsurkunden existiren, darunter welche mit: Cum . . . in nostra presentia . . . N. interpellavit (adverebat), welche letztere gerade den bezeichneten M. 49 und 77, wie auch M. 59. 83 u. s. w. zu Grunde liegt, scheint unserm Herausgeber völlig unbekannt geblieben zu sein.

arten ſtets als ſolche bezeichnet und im Texte durch Punkte .... angedeutet würden, ſtatt ſie als zweifellos gewiß hinzuſtellen, wie in M. 19 (unter den Zeugen): Castadius ſtatt Cas..d.. (vgl. hierzu die allerdings fehlerhafte Lesart in der biſchöflichen Urkunde Breq. Pardessus Nr. 320) oder Athildus ſtatt: Athil..dus (wenn nicht Chil[lar]dus?). Ebenſo wenig durften aber unlesbare Stellen ganz unbemerkt gelaſſen und überſehen werden wie in M. 82 (am Schluß der erſten Zeile) nach Masiliens[is.....], wo vielleicht: civetatis geſtanden hat. — Uebrigens ſind die Merovinger-Originale im großen Ganzen ſehr ſorgfältig geſchrieben worden, wie die zahlreichen gleichzeitigen Einſchaltungen nicht nur von vergeſſenen Sätzen, Wörtern und Silben, ſondern auch von einzelnen Buchſtaben hinreichend beweiſen[1]). Es nimmt mich deshalb Wunder, daß trotz wiederholter Collationirungen bis in die jüngſte Zeit herab, noch immer kein vollkommen correcter Textabdruck hergeſtellt worden iſt; auch unſere Ausgabe zeigt bei genauer Vergleichung mit den trefflichen Facſimile Letronne's u. ſ. w. eine ſo große Anzahl weſentlicher Differenzen, daß ich an der Richtigkeit ihrer Lesarten, wenigſtens in vielen Fällen, gleichfalls zweifeln muß. Wie in den oben (S. 368 Anm. 1) bezeichneten Stellen, hätten übrigens auch die nachfolgenden Abweichungen von den Letronne'ſchen Facſimile beſonders hervorgehoben werden ſollen. Ich beſchränke mich auf die weſentlichen aus der Zahl derjenigen, die nicht bereits in unſerer Ausgabe erwähnt worden ſind, und führe ſie nach der Reihenfolge der Letronne'ſchen Tafeln und nach Zählung der Zeilen der Originale auf.

In Letronne Facſ. ſteht:		K. Pertz lieſt:
Tafel I =		**M. 5:**
Zeile 3: reliquie	.....	reliquiae
» 4: Sequanę	.....	Sequanae
» 5: quę nos	.....	quae
» 5: danna (sic)	.....	banna
» 6: que	.....	quae
» 10: quś	.....	quos

1) Vgl. M. 49 (V. a. b.) — 57 (V. a.—d.) — 67 (V. a.) — 68 (V. b. c.) — 78 (V. a.) — A. 22 (V. d.) — und ebenſo iſt überſchrieben: ei in M. 48 (Zeile 24) — s in antehactis in M. 77 (Seite 69 Zeile 16) — desgleichen s in caduces in M. 81 (Zeile 4) u. ſ. w.

In Letronne Facſ. ſteht:	R. Pertz lieſt:
Tafel VI =	**M. *27:**
Zeile 2: ſęculi ęterna	ſaeculi aeterna
" 6: a[d] ipsa	*ad* ipsam
" 10: basicaę	basi[li]*cae*
" 15: 17: nostrę	nostr*ae*
Tafel VIII =	**M. 19:**
Zeile 5: pro stabilełate	pro stabilełate (Druckf.?)
" 6: prestetisse	prestẽtisse
" 7: qualibit	qualibet
" 9: perpeten	perpetem
links vom Monogramm:	
+ vor [Ga]uciobertus und vor Incrinus .	fehlt.
Signum vor Och[elpi]ncus	fehlt.
unter dem Monogram:	
[At]hil...dus concinsi	Athildus consinsi
rechts vom Monogramm:	
+ vor Aunemundus peccator consenciaens	fehlt consenciens
+ vor Arneberethus	fehlt.
an Siegelſtelle: *Bene valete*	fehlt.
Tafel IX =	**M. 20:**
Zeile 4: maso....bun[o]ario *XII*	manso *15*
Tafel XII =	**M. 35:**
Zeile 2: adserebat	adserebant
" 6: distrasxaerat	distrasxerat
" 9: autur	autor
Tafel XIII =	**M. 37:**
Zeile 5: illa media[etate]	illa medi[etate]
an der Siegelſtelle: *Bene valete*	fehlt.
Tafel XV =	**M. *68:**
Zeile 10: venerabilis	venerabili
" 23: Signum Mumoli	Signum Mummoli
Tafel XVI =	**M. 47:**
Zeile 4: sevos	servos
" 5: nomen *E*ligio nuccetur	nomene *E*ligio nuscetur
" 6: concessissae	concessisse
" 6: hoc preeceptum	hoc praeceptum
Tafel XVII =	**M. 48:**
Zeile 1: Roccon	Rocconi

In Letronne Fac. ſteht:	G. Pertz lieſt:
Tafel XVIII =	**M. 49:**
in Datirungszeile: annum *VII*	annum *VI*
Siegelabbildung	fehlt die Erwähnung.
Tafel XX =	**M. 57:**
Zeile 11: emunitates	emunitatis
Tafel XXIV =	**M. 59:**
Zeile 3. 8. 11. 13: qod	quod
» 4: qondam	quondam
» 12: presentaam	presentiam
Datirungszeile: qod ficit mensis *Agustus* ..	quod ficit mensus Aug.
Siegelabbildung	fehlt.
Tafel XXV =	**M. 60:**
Zeile 3: suggesseruunt (sic)	suggesserunt
Tafel XXVI =	**M. 61:**
Zeile 11: vel reliquas	vel aliquas
Tafel XXVII =	**M. 64:**
in Datirungs: Datum	Data
Tafel XXVIII =	**M. 66:**
Zeile 20: evident	evidentem
Datirungs: Datum	Data
Siegelabbildung	fehlt.
Tafel XXIX =	**M. 67:**
Zeile 5: post discessum	post dicessum
am Schluß des Urkundentextes	*Amen.*
Tafel XXX =	**M. 68:**
Zeile 10. 12. 19. 21: Bottharius	Boctharius
» 14: autor	auctor
Siegelabb. (auch in Tafel 33 = M. 70)	fehlt.
Tafel XXXII =	**M. 69:**
Zeile 2: effectum	affectum
» 10: über inspecta ein + ...	fehlt.
Datirungs: Datum	Data
Tafel XXXIV =	**M. 73:**
Zeile 10: quod dicere nec quod obponere et	quod ... obponeret
» 11: sua dalgudis...stument ad ipsa.	sua Adal .. ta ad ipsa
Datirungs.: Datum .... annum *VIII*	Data ... ann. *VII*
Tafel XXXVI. =	**M. 76:**
Datirungs.: Datum	Data
Siegelabb. mit *Bene valete*	fehlt.

In Letronne Fac. ſteht:	K. Pertz lieſt:
Tafel XXXVII =	**M. 77:**
Zeile 6: nec iibydem ... nec iintra (sic) ..	neque ibydem. neque int.
» 17: *R*igofredus comis palate[1])	*S*igofredus comis palatie
Datirungz.: mensis	mensus
Tafel XXXVIII =	**M. 78:**
Zeile 4. 5: dicebat	dicebant
» 8: sup	super
» 10: *R*igofridus[1])	*S*igofridus
Tafel XXXIX =	**M. 81:**
Zeile 7: ipeus	ipsius
» 14: nostrus	nostris
Tafel XL =	**M. 82:**
Zeile 6: ọciam	*a*etiam
» 13. 14: cum paris suos	cumparis suos
Siegelabbildung	fehlt.
Tafel XLI =	**M. 83:**
Zeile 4: ligebis	ligebus
» 7: porcion in	porcione in
» 14: repeticion ipsius	repeticione ipsius
Datirungz.: mensis Marcias	mensus Marcius
am Siegelrand: *Bene valete*	fehlt.
Tafel XLII =	**M. 84:**
Zeile 3: abbate	abba
» 4: diccionebus	dicionebus
» 4: sperabattur	sperabatur
Datirungz.: Marcias	Marcius
Tafel XLIIII =	**M. 87:**
Datirungsz.: Datum	Data
Tafel XLV =	**A. 22:**
Zeile 2: nomen	nomene
» 5: ris p[er] drictum	ris *praedictas*
» 7: veracces	veraces
» 8: talit	taliter
» 10: advocata	advocato

1) Wie wichtig z. B. die Richtigſtellung und damit erwieſene Gleichheit dieſes Namens iſt, erſehen wir aus Waitz, Verf.-Geſch. (2. Aufl.) 2, 407 (Note 5) verglichen mit der überflüſſigen Correctur im Nachtrage daſelbſt.

Nouveau traité de dipl. ſteht:	K. Pertz lieſt:
Tafel LXVI (Nr. 3) =	**M. 79:**
letzte Textzeile: auturicio [1]	autarcio
Datirungz.: Datum	Data
Tafel XCI (Nr. 1) =	**M. 71:**
Datirungz.: Datum	Data
Schöpflin, Als. dipl. Tafel II =	**M. 95:**
Zeile 7: presentis	praesentis
" 9: ad *ipso* monasterio	ad *nostro* monasterio
" 10: Et si rogatus	Et si rogatur
" 10: altero...licentia habeant	alterum..licentiam habeat
" 11: ecclesie	ecclesiae
" 15: indulgentia	indulgencia
" 16: erga ipso monasterio	erga ipsom monasterio
" 17: Theodericus rex..Geribaldus..Theudericus rex..Gerbaldus	

Anders verhält es ſich freilich bei Copialurkunden, beſonders der älteren Zeiten. An ihnen ſind durch die ſpäteren Copiſten am häufigſten Umſchreibungen und Ueberarbeitungen vorgenommen worden, wodurch ihrer Eigenthümlichkeit weſentlich Abbruch geſchah [2]). Deshalb kann an die Wiedergabe jedweder Schreibweiſe dieſer Copien aus den verſchiedenen Jahrhunderten natürlich nicht gedacht werden, ebenſo wenig wie an die Beibehaltung jener ſinnſtörenden Aenderungen der Copiſten, die das richtige Verſtändniß der Urkunden beinahe unmöglich machen. Hier ſind daher Emendationen geradezu unerläßlich, doch muß mit größter Vorſicht und Schonung der Ueberlieferung vorgegangen [3]), und z. B. eine Reconſtruction auf rein ſprachlichem Gebiete ſo gut wie ganz vermieden werden [4]). Daß aber ein derartiges Vorgehen zu allererſt eine genaue Kenntniß des betreffenden Formelweſens wie aller diplomatiſchen Geſetze vorausſetzt und nur mittelſt ununterbrochenen Vergleichens mit verwandten Urkunden ſtatthaben kann, leuchtet von ſelbſt Jedem ein, der ſich nur

1) Vgl. damit „autoricio eus" am Schluß der Urk. M. 68. Obige ſinnloſe Lesart Pertzens ſollte hiermit auch in Du-Cange's Gloſſarium geſtrichen werden.

2) Vgl. Sickel, Act. Karol. 1, 375 ff. Stumpf, Reichsk. 1, 20 Anm.

3) Alſo nicht, wie z. B. in M. 65 (Variant aa.) oder M. 92 (Var. a.) und M. 96 (Var. cc.) verfahren wurde.

4) Vgl. was Sickel, Beitr. zur Dipl. V (in den Sitzb. der Wien. K. Akad. 49, 385 ff.) ganz richtig hierüber ſagt.

einigermaßen mit derartigen Arbeiten ernſtlich beſchäftigt hat; wie denn ſelbſtverſtändlich auch hier ſtets die irrige Lesart der Copien in den Noten angemerkt werden muß. — Im Gegenſatze zu dem Verfahren bei der Edition der Originale iſt demnach bei Copialurkunden unter den angedeuteten Vorausſetzungen geſtattet, ja geradezu geboten, nicht nur Correcturen, ſondern auch Ergänzungen wie Zuſätze zum Texte der Diplome zu machen Muß doch das Hauptbeſtreben jedes Herausgebers ſtets darauf gerichtet ſein den urſprünglichen Text der Urkunde möglichſt genau und vollkommen wieder herzuſtellen[1]). Wären die Urkunden in unſerer Ausgabe zunächſt mit Rückſicht auf die Verwandtſchaft ihrer Arten, wie auf die Ableitung von einander[2]), mit gleichzeitiger Heranziehung der Formulae, und des Weitern in beſonderen, nach ihrer Provenienz geſonderten Gruppen zuſammengeſtellt und unter dieſem Geſichtspunkte neuerdings durchgeprüft worden: es hätte dadurch nicht bloß der Kritik ein weſentlicher Vorſchub geleiſtet, ſondern zunächſt mit Leichtigkeit ein viel correcterer Text hergeſtellt werden können, als ihn ſelbſt Mabillon oder Brequigny-Pardeſſus, denen hier zumeiſt blindlings gefolgt wurde, uns überliefert haben. Vergleicht man die Diplome z. B. für Anille: M. 4. 9. 50 und wieder 63. 80; — für S. Bertin (Sithiu): 54. 92. 96 und ſodann 58. 90. 91; — für S. Denis

1) Gerade in dieſem Theile der Edition zeigt es ſich am Beſten, ob ein Herausgeber Herr ſeines Stoffes im echten Sinn des Wortes ſei oder nicht. Denn Urkunden richtig zu ediren iſt nicht ſo leicht, wie leider noch heutigen Tages von Vielen geglaubt wird, die Alles gethan, ja ein gelehrt ſein ſollendes Werk zu Stande gebracht zu haben wähnen, wenn ſie die Documente gerade ſo wie ſie dieſelben zufällig vorgefunden, gleichſam mechaniſch abſchreiben und abdrucken laſſen. An Beiſpielen ſolch geiſt- und gedankenloſen Machwerks aus jüngſter Vergangenheit fehlt es bei uns leider nicht

2) Was nach dem bisherigen Vorgange bei den Monumenta Germaniae auch hier typographiſch durch kleineren Druck (leider nur vereinzelt geſchehen bei M. *31. *53. A.*3. *4. *8 [aber ungenau]) hätte deutlich gemacht werden ſollen, ſo z. B. bei M. 80 mit Bezug auf die Quelle in M. 63 — desgl. M. 90. 91 in Bezug auf M. 58 — oder M. 96 wegen M. 92 — ebenſo M. 45 wegen M. 27 — theilweiſe M. 93 wegen M. 19 — auch M. *43 mit Bezug auf M. *27 u. ſ. w.

de Paris: 19. 93; — für Stablo-Malmedy: 27. 45 u. ſ. w., ſo ergeben ſich gleichſam von ſelbſt Verbeſſerungen [1]), von denen einige Proben hier aufgeführt werden ſollen. Was in Klammern geſetzt erſcheint, iſt Emendation.

Zu den Urkunden für Anille:

M. 4. (Zeile 4 der Urkunde) war, da ſie für echt gehalten worden iſt, zu ergänzen: in pago Cenomannico [ubi sanctus Carilephus in corpore requiescit] et ubi ipse . . .

" " (Zeile 8—9): vel mundeburde [nostro] recipere . . .

M. 9. (Zeile 10) zu ergänzen: deberemus. [Quod et nos gratanti animo illi praestitisse cognoscite]. Quapropter . . .

M. 50. (Zeile 10) ſtatt: Cui nos gratanti animo [assensum] praestitisse cognoscite — muß es heißen: [Quod et] nos gratanti animo praestitisse cognoscite.

" " (Seite 46 Zeile 2) ſtatt: nec de res eorum in lege eorum minuere non praesumant, ut liceat — muß geleſen werden: nec de res eorum in lege [aliquid] minuere non praesumant, [sed] liceat . . .

M. 63. (Zeile 6): per missos [suos] clementiae regni . . .

" " (Zeile 13. 14) mit Berückſichtigung der Quelle ſtatt: postulat, ut hoc per nostram auctoritatem in ipso monasterio plenius debeat observari — richtiger: postulat, ut hoc nostra auctoritas in ipso monasterio plenius debeat [confirmare] — (vergl. auch M. 84).

" " (Zeile 20) ſtatt des ſinnloſen Satzes ipse abba successoresque eius in causis ipsius monasterii fratrumque ibi deo famulantium, quod ad . . . — iſt zu leſen mit Zuhülfenahme der betreffenden Varianten (q. r.): ipse abba successoresque eius [et congregatio] ipsius monasterii, ibi[que] deo famulantes, quod ad . . .

M. 80. (Zeile 7): noster Guntramnus [quondam] rex.

" " (Zeile 14. 15) ſtatt: prae manibus habero adfirmant et . . . nullo inquietante adserunt conservatum — richtiger: prae manibus habere adfirmat et . . . nullo inquietante adserit conservatum . .

" " (Zeile 15. 16) ſtatt des ſinnloſen: Sed pro totius rei munimine postulat in hoc nostra auctoritas, ut in ipso monasterio

1) Anfänge hierzu ſind auch in unſerer Ausgabe, z. B. M. 9 (Var. q r. t), aber wie immer ohne Nachhalt und Conſequenz gemacht worden.

plenius debeat confirmare . . . muß es heißen: Sed pro totius rei munimine postulat, [ut] hoc nostra auctoritas in ipso monasterio plenius debeat confirmare . . .

M. 80. (Zeile 17) ſtatt: sicut per auctoritates suprascriptorum principum leguntur et usque nunc fuit conservatum . . richtiger: sicut . . . legitur . . .

Zu den Urkunden für S. Bertin (Sithiu):

M. 58. (Zeile 6): caeterorum domnorum sanctorum [constructum], ad nostram . . .

" " (Zeile 11): antecessore suo Mummolino, quondam [ipsius monasterii abbati] vel . . .

" " (Zeile 27): praephato Mummolino [concessisse] vel . . .

M. 90. (Zeile 8): suggessit [eo] quod . . .

" " (Zeile 12) ſtatt: antecessori suo domno Bertino — zu leſen: antecessori suo Bertino . . .

" " (Seite 80, Zeile 10): praefato Bertino [concessisse] vel . . .

M. 91. (Zeile 13): antecessori suo Bertino, quondam [ipsius monasterii abbati] vel . . .

" " (Seite 81, Zeile 4): ibique ingredere [quoque tempore] non praesumat . .

M. 92. (Seite 82, Zeile 15. 16) ſtatt: ipsa beneficia sint concessa et in omnibus valeant esse conservata . . . zu leſen: ipsa beneficia concessa in omnibus valeant esse conservata . . .

M. 96. (Seite 87, Zeile 9) ſtatt: sub eo ordine [ut] circa . . . richtiger: sub eo ordine circa . . .

Zu der Urkunde für S. Denis de Paris:

M. 93. (Seite 83, Zeile 40) ſtatt des ſinnloſen: valeant exorare. Qua optematum . . . mußte aus M. 19 ergänzt werden: valeant exorare. [Quia nos pro dei amore vel pro reverencia ipsorum sanctorum martarum et adhepiscenda vita aeterna hunc beneficium ad locum ipsum sanctum cum consilio] optematum . . .

Zu der Urkunde für Stablo-Malmedy:

M. 45. (Zeile 12): Unde et ipsam [regiam] preceptionem . . .

Aber freilich bedurfte es nicht einmal ſolchen Apparats, um z. B. im Titel von M. 95 [vir inluster] zu ergänzen, oder in der Corroborationformel von M. 42: ut haec scriptio . . und in M. 63: ut hec petitio — in das allein richtige: ut haec praeceptio . . zu emendiren, oder gar in M. 58 das ſinnloſe: unde

ut ipsa confirmatio pro stabilitate regni nostri vel salute patriae domini misericordiam iugiter debeant exorare! — in: unde ut ipsa congregatio . . . zu verbeſſern. Daſſelbe gilt von der Datirungformel in M. 58: Actum sub die . . . und in M. 90: Actum anno . . . ſtatt: Datum . . .; oder gar in M. 89: Dies quod fecit mensis Junii 8 . . . ſtatt: Datum quod fecit mensis Junii [dies] VIII. — Ebenſo mußten Interpolationen auch in Copialurkunden aus dem Texte in die Varianten verwieſen werden. Deshalb hat z. B. ſchon Brequigny-Pardeſſus ganz richtig in M. 7 (Seite 10 Zeile 23 bis 29) die Sätze: quatenus ipsum monasterium ..... publicam poenitentiam percipiat, als nicht durch Gregor von Tours, ſondern nur durch Copien sec. XII—XIII beglaubigt, aus dem Texte entfernt und in die Anmerkungen verlegt, während ſie in unſerer Ausgabe ſtehen geblieben ſind. Und ganz daſſelbe hätte auch mit den Zeugen hier in M. 7, wie in M. 40 (Seite 38 Zeile 5 ff.) geſchehen ſollen u. ſ. w.

VIII. Abkürzungen, Satz- und Worttrennung. Eine beſondere Aufmerkſamkeit hat jeder Bearbeiter eines Codex diplomaticus den Abbreviaturen zu widmen. Denn es gilt heute als allgemeine Regel, daß ſämmtliche Abkürzungen aufgelöſt werden müſſen; deshalb durfte auch in M. 86 oder *84 die Abbreviatur für libras nicht unaufgelöſt bleiben. Um aber hier ſicher zu gehen, wird vor allem nöthig ſein, ſich ein Lexikon über die in Originalen vorkommenden Abkürzungen anzulegen, damit das zu beſtimmten Zeiten und in beſtimmten Urkundengruppen obwaltende Geſetz der Abbreviation wiſſenſchaftlich feſtgeſtellt werden könne. Würde von dem Herausgeber dieſer Weg eingeſchlagen worden ſein, ſo hätte er gewiß nicht ebenſo häufig, wie ſeine Vorgänger, die Copiſten des Mittelalters, bei den betreffenden Auflöſungen geſchwankt, und ſicherlich nicht immer nos geleſen ſtatt: nus; oder basilica ſtatt: bas[e]lica, wie illustribus ſtatt: iliustr[e]bus; oder maiorum domus ſtatt: maior[em] domus; und inquisitum, inquireret ſtatt: inq[ue]situm, inq[ue]rerent u. ſ. w.; ebenſo ſchon mit Rückſicht auf die Proteſe nicht wie in M. 83. 84: supraescripto ſondern sup[er]escripto und überhaupt nicht bald superscriptas (in M. 57 (Zeile 20) M. 70), bald suprascriptas (in M. 57 (Zeile 22) M. 60. 87) oder gar wie in

A. 22 (Var. e): prodrictum ſtatt: p[er] drictum aufgelöſt haben [1]). Desgleichen mußte die Eliſion z. B. in M. 30 (Var. ll): seu⁀utilitas; in M. 47 (Zeile 6): nomene⁀eligio nuscetur . .; in M. 73 (S. 65 Zeile 18): sua⁀adalgudis per eorum strumenta⁀ad ipso . .; wahrſcheinlich auch in M. 83 (Zeile 10 und 24): de ipsa porcioni⁀in iam . .; und absque repeticioni⁀ipsius . . . wenigſtens nach Letronne Tafeln angedeutet werden. — Der Abbreviatur-Zeichen in den Merovinger-Originalen ſind überhaupt nicht viele, und dieſe ſind ſehr regelmäßig; deshalb iſt es zu verwundern, daß ſelbſt ohne dieſelben hier Abkürzungen vorausgeſetzt und eine Auflöſung verſucht wurde, wo ſich gar keine Abbreviatur vorfindet wie z. B. in M. 77 (Zeile 11. 12), wo ohne jedwede Bemerkung neque ſtatt nec geleſen wird. Während andererſeits wieder deutliche Abkürzung-Zeichen wie in M. 60 (Seite 54 Zeile 1) über suggesserunt (alſo suggesseruunt); in M. 84 (Zeile 6. 10) über abba (alſo abbate), über dicionibus sperabatur (alſo diccionibus sperabattur); in A. 22 (Zeile 12) über veraces (alſo veracces) und ebenſo an der Beſiegelungſtelle das: Bene valete in M. 19. 37. 76. 83 ganz überſehen worden ſind. — Am Aergſten aber iſt in der Datirungzeile gegen die richtige Auflöſung der Verkürzungen geſündigt worden. Von den ca. 24 Originalen mit erhaltener Datirungzeile, zeigt ungefähr die Hälfte deutlich ausgeſchrieben: datum . . . . annum; in allen übrigen Originalen erſcheinen die Endſilben jener Wörter abgekürzt und in keinem einzigen ſteht: data . . . anno geſchrieben. Wer vermöchte bei ſolchem Verhältniß anders zu ſchließen, als daß demnach durchgängig: datum . . . annum zu leſen ſei? Aber gerade das Gegentheil geſchah in unſerer Ausgabe. Hier wurde ausſchließlich: data geſetzt, ſelbſt dort wo ausdrücklich: datum ſteht (vgl. oben S. 368 Anm. 2)

1) Es erſcheint mir überhaupt ſehr wahrſcheinlich, daß in der Merovingerzeit die Abkürzung in p nicht wie ſpäter für per, prae, pro, ſondern ausſchließlich für p[er] zu gelten hatte. Die Unkenntniß hierüber erklärt ſo viele Fehler bei den mittelalterlichen Copiſten, die leider auch in vorliegender Ausgabe nicht berichtigt worden ſind vgl. M. 58 (Zeile 23), M. 88 (Zeile 14), M. 90 (S. 80 Zeile 6), M. 92 (Seite 82 Zeile 7) u. ſ. w. wo überall pro nostra auctoritate (pro nostris oraculis) ſtatt. per nostram auctoritatem . . . ſtehen geblieben iſt.

und ebenso wurde mindestens überall: anno gelesen, wo nicht geradezu: annum ausgeschrieben ist. Endlich hätte auch durchgängig: mensis und nicht wie in M. 59. 77. 83: mensus wiedergegeben werden sollen.

Ein Abtheilen der einzelnen Sätze findet in den Merovinger-Originalen durchaus nicht statt und wenn in unserer Ausgabe im Contexte der Urkunden öfter sogar neue Absätze erscheinen wie M. 65. 93. 97, ja wiederholt mit der Corroborationformel neue Zeilen beginnen, wie M. 2. 5. 7. 21—24. 27. 28. 39. 40. 42. 45—46 u. s. w., so ist das in keiner Weise zu rechtfertigen. Dagegen hätten allerdings die einzelnen Bestandtheile der Diplome stets als neue Sätze von einander geschieden und in der Satztrennung überhaupt größere Gleichheit durchgeführt werden können. — Auch Worttrennungen existiren in den Merovinger-Originalen so gut wie gar nicht; allein das entschuldigt keineswegs z. B. in M. 73 (Seite 65 Zeile 15): quod dicere nec quod obponeret zu corrigiren aus angeblichem: obponereet, statt richtig zu trennen: obponere et per sua . . .; oder in M. 82 (Zeile 14. 15): abbati hoc est . . . . cumparis suos zu lesen, statt: abbati hoc est [Chillardo[1])] cum paris suos . . .; desgleichen in A. 22 (Var. e): ris praedictas zu emendiren aus angeblichem: prodrictum, statt: ris per drictum u. s. w.

IX. Aeußere Merkmale. Die tironischen Noten, soweit sie durch Kopp und Tardif aufgelöst sind, hätte ich viel lieber an der jeweiligen betreffenden Urkundenstelle, als ganz am Schlusse des Werkes (Seite 249) untergebracht gesehen. Auch ist letzteres Verzeichniß keineswegs vollständig, z. B. in M. 60 liest Sickel (Act. Karol. 1, 216 Note 4): »Aghilus recognovit, relegit et subscripsit publice« — und in M. 70 fehlt die Auflösung der tironischen Noten des Chrismon nach Kopp, Palaegr. crit. 1, 425: »ante omnia Christus«. — Es frägt sich übrigens ob das Chrismon richtig mit einem Kreuz wiederzugeben war, denn letzteres findet sich deutlich nur bei der Unterfertigung der Könige wie der Zeugen. Auch durfte das interessante Kreuzeszeichen in dem Original M. 69 (Seite 62 Zeile 10)

1) War nach Analogie der betreffenden Stelle in M. 91 so zu ergänzen, aber selbstverständlich in die Anmerkung zu setzen.

über: »*inspecta* ipsa precepcione« um so weniger unbeachtet gelassen werden, als dasselbe in dem Transsumpte M. 85 (Var. a) an der nämlichen Stelle richtig hervorgehoben wurde. Dasselbe kann möglicher Weise von den die Urkunde ausstellenden Königen selbst herrühren, gleichsam zum Beweise, daß sie die vorgelegten Documente wirklich eingesehen haben. — Für völlig verkehrt und verfehlt halte ich es, daß das Gekritzel im leer gebliebenem Raum der Schlußzeile des Urkundentextes, offenbar nur gemacht um Interpolationen vorzubeugen, z. B. in M. 67 als: Amen gelesen wurde; ganz das gleiche Gekritzel wiederholt sich übrigens in M. 60 und 70. — Daß in dem Abdrucke der stark verstümmelten Originalen die Zeilenlängen durchweg mit || bezeichnet sind, ist vollkommen zu billigen, nur sehe ich keinen rechten Grund, warum dieselben z. B. in M. 12 fortgelassen sind; wie ich auch die verlängerte Schrift im Eingange der Urkunden, wie in der Unterschrift der Könige und Referendare keineswegs immer getreu durch den durchschossenen Druck wiedergegeben finde. — Dorsualaufschriften auf Originalen, besonders wenn sie, wie in M. 71 gleichzeitige sind, verdienen allerdings Berücksichtigung, jedoch würde ich sie nicht an die Spitze der Urkunden setzen, wo das ausführliche Regest den Platz besser ausfüllt. Ueberdies vermisse ich auch hier abermals die gewünschte Vollständigkeit, denn bei M. 72 fehlt die Angabe der gleichzeitigen Dorsualüberschrift: »Waldmari abbati Fossatus carta Childeberti emunitas«. Dagegen sind Urkunden-Aufschriften aus Chartularien [1]) nur von geringem Werthe und darum überflüssig. — Schließlich ist nicht zu rechtfertigen, daß in einer Ausgabe wie die unsrige, von der Besprechung der Monogramme (in M. 11. 18. 19) ebenso Umgang gewonnen ist, wie von einer Beschreibung der Siegel, ja selbst auch nur von einer Erwähnung der noch erhaltenen echten (in M. 47 Frgt., 48. 49. 59. 66. 68. 70. 76. 82. 87. A. 22. 23) wie unechten (in M. 8. *29. *52). Was über Siegel in den Anmerkungen zu M. 40. 90 gesagt wird, betrifft werthlose Abbildungen aus Copialurkunden, und die Notiz in M. 95 (Var. aa) ist bezüglich des Siegels Otto's III geradezu falsch.

1) Wie M. 3. 22 (nach dem beigegebenen Facs.), 27. 45. 62. 95. 97. A. 1. 11. 12. 16 und M. *21. *56—*59. *77. A. *1.

X. Chronologie. In dem Schlußſatze der Diplome, in der Datirungzeile iſt für die Hiſtoriker einer der wichtigſten Theile der Urkunde, das ſind die chronologiſchen Daten, enthalten, zugleich aber auch einer der ſchwierigſten. Daß dem wirklich ſo iſt, auch betreffs der Merovingerepoche, zeigen uns ſämmtliche ältern Editionen, wie leider auch die unſrige, in welcher abermals auch hierin ungeprüft den Vorgängern gefolgt wird. Und gerade in Beziehung auf Chronologie mußte und konnte vielfach Neues gebracht werden. Freilich ſetzte dies große Umſicht und Vertrautheit nicht bloß mit den zu edirenden Diplomen, ſondern mit der geſammten hiſtoriſchen Literatur jener Periode voraus [1]). Da mußten z. B. die genaueſten

1) Die Anklage, die ich hiermit erhebe, iſt allerdings ſtark; aber von einer ſelbſtſtändigen Benutzung der gleichzeitigen wie der ſpätern Geſchichtſchreiber, Biographen u. ſ. w. über die Merovinger-Epoche habe ich im ganzen Werke nicht die geringſte Spur angetroffen. Faſt alle angeführten Stellen ſind einfach den Anmerkungen der verſchiedenen Editionen der Merovinger-Diplome (zumeiſt natürlich jener Brequigny-Pardeſſu's) entlehnt worden (vgl. M. 15 Anm. 17), ohne es aber immer zu ſagen, und öfter noch dazu in ganz verkehrter, mißverſtandener Weiſe. Einzelne Beiſpiele werden genügen. So ſteht bei M. 7 (Seite 9. Anm. 8): sub regno nepotum (sic) Chlothacharii I — M. 26 (Anm. 29): iſt als die erſte Erwähnung »Argentoratensis urbis sub nomine Strasburgi« (um 660—62) nach Grandidier hervorgehoben, indeß bereits Gregor von Tours (um 589—90) ausdrücklich in Lib. 9, 36 und Lib. 10, 19 (ed. Ruinart 460 und 514) ſpricht von: urbem quam Strataburgum (Stratheburgum) vocant — in A. 21 (Anmerk. 12) iſt irrig die Urkunde Chlothar's II (M. 10), wo es ſich aber um die »area infra murus Parisius« handelt, herangezogen worden — in M. *37 wird als Grund der angeblichen Unechtheit dieſes Diploms K. Dagobert's I der daſelbſt erwähnte Abt Dodo von S. Denis bezeichnet: »quem (abbatem) sub Dagoberto Aigulfum praedecessorem Dodonis fuisse Mabillonius memorat«; allein gerade das Gegentheil ſagt Mabillon, denn Aigulf war »successor Dodonis«, und die Urkunde halte ich für echt — in M. *55 (Anm. 50—51) iſt die Begründung der angeblichen Fälſchungen des Abtes Theoderich von Echternach (sec. XII) bezüglich der Urkunden Irmina's geradezu verworren und wüſt zu nennen, die Urkunden ſelbſt ſind echt — in M. *68 (Anm. 60) wird zur Kritik des betreffenden Diploms bemerkt, daß um 669—70 Leobafarius Abt von S. Denis und Nachfolger Aigulf's geweſen ſei, den wir aber auch ſchon früher in M. *40. *44 unbeanſtandet finden, obgleich bereits Mabillon (Ann. Ord. S. Bened. ed. Lucc. 1, 461) nachgewieſen hat, daß ein

Recherchen betreffs der Lebensdauer der in den Documenten vorkommenden Perſonen aber ebenſo hinſichtlich des allfälligen Wechſels ihrer Amtswürden u. ſ. w. erhoben werden. In allererſter Linie hatte dies ſelbſtverſtändlich rückſichtlich der urkundenden Könige zu geſchehen, bei denen insbeſondere auch die Zeit des Regierungantrittes in den verſchiedenen ihrer Herrſchaft zugefallenen Gebieten beſtens zu ermitteln war. Nur auf dieſem Wege konnte ein wiſſenſchaftlich feſtbegründetes Reſultat gewonnen werden. Eine genaue genealogiſche Tabelle war ein unentbehrliches Hülfsmittel hierzu.

Was ſoll man aber dazu ſagen, daß in der vorliegenden Ausgabe trotz der Anordnung der Urkunden nach der Zeitfolge der Könige, die Angaben über die Regierungdauer derſelben ſo gut wie ganz fehlen?[1]) Wäre auf die letztere gehörig Rückſicht genommen worden, dann mußte zweifelsohne auch jene Reihenfolge der Diplome ſachgemäßer und richtiger nach den chronologiſchen Daten des Abſterbens der Könige beſtimmt werden, ſchon aus dem zutreffenden Grunde, damit nicht allenfalls eine Beſtätigung-Urkunde früher denn die zu beſtätigende eingereiht würde. So hätten demgemäß in der Abtheilung der echten Diplome z. B. die Urkunden K. Sigeberi's I

Abt. Leobafarius von S. Denis nie exiſtirte (vgl. auch Gallia christ. 7, 839) — bei M. *82 widerſprechen der Anm. 85 geradezu die Gesta abb. Fontanell. (Mon. Germ. SS. 2, 276), die Anm. 86 und 87, ungeprüft aus Brequigny-Pardeſſus abgeſchrieben, ſind überflüſſig und die urkundlichen Daten nicht zu corrigiren geweſen, da dieſe vollkommen zu 704 Oct. 20 ſtimmen u. ſ. w.

1) Nur hier und da iſt die Regierungzeit gleichſam zufällig als Marginalgloſſe z. B. in der Abtheilung der echten Merovinger-Diplome nur bei drei Königen (Seite 71. 72. 86) und da nicht einmal richtig angegeben, in der Abtheilung der Spuria etwas häufiger (Seite 122. 123. 128. 130. 134. 201. 206). Als könnte ein derartiges Verfahren genügen, wo es vielmehr unerläßlich war, zugleich auch den jeweiligen Regierungantritt in den verſchiedenen Gebieten, wie in Neuſtrien, Auſtrien, Burgund oder im Geſammtreich genaueſtens zu verzeichnen. Selbſt in den Anmerkungen finden ſich chronologiſche Daten über die Könige und über andere urkundlich erwähnte Perſonen nur dann und wann eingeſtreut — und wie? man vergleiche über den Tod K. Dagobert's I M. 17 (Anm. 10), M. *46 (Anm. 42), M. *51 (Anm. 47): obitus eius 19. Jan. ann. 638 — dagegen M. *50 (Anm. 46): iam ann. 637 mortuus est. — M. *1 ſollte ſogar 479 ausgeſtellt ſein (wenn nicht Druckfehler für 497)?

(M. 21—23) jenen K. Chlodwig's II (M. 18—20) vorausgehen müſſen, desgleichen die K. Chlothar's III (M. 32—43) jenen K. Childerich's II (M. 25—31); und in der Abtheilung der Spuria: die K. Sigebert's I und Chilperich's I (M. *13—*15) derjenigen K. Guntramn's (I?) M. *12, desgleichen die K. Chilperich's II (nicht Childerich's III) M. *93—*95 denjenigen K. Theoderich's IV M. *87—*92. — Ebenſo mußte M. 44 anders eingereiht werden; denn in Berückſichtigung des Abtes Ratfrid vom Kloſter Weißenburg, der urkundlich in den Jahren 695—724 vorkommt (vgl. Pardess. Add. n. 7—48), kann dieſe Urkunde nicht K. Dagobert II angehören, ſondern K. Dagobert III und zwar zu 712. Desgleichen iſt in M. *70 mit »annum 32 regni sui« ſicherlich K. Dagobert I gemeint und keineswegs K. Dagobert II. — Wie auch M. *93—*95 nicht K. Childerich III zu 743—49, ſondern als gefälſchte Diplome des urkundenden K. Chilperich's II, Letzterem zu 715—26 zuzuweiſen waren.

Leider haben wir in den Merovinger-Diplomen nicht wie in den Urkunden der folgenden Jahrhunderte durch Aufzählung mehrerer Jahresdaten, wie anni incarnationis, indictionis oder durch Berechnung verſchiedener Regierungantritte gleichſam eine Controlle zur Sicherſtellung der chronologiſchen Werthe zur Hand. Es ſteht uns durchweg nur ein einziges Jahresdatum, dasjenige des Regierungjahres der jeweilig urkundenden Könige zu Gebote, und auch dieſes in Originalen oft ſehr verſtümmelt, in Copialurkunden verderbt. Bei dieſer Lage der Dinge konnte allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob nicht je in den verſchiedenen Ländern, die ſucceſſive ein und demſelben Könige zufielen, derſelbe auch ſeine Regierungjahre verſchieden, nach den Epochen des Antritts ſeiner Herrſchaft in den betreffenden Gebieten gezählt habe? Und die älteren Editoren [1]) haben auch in dieſem Sinne die Entſcheidung getroffen und demgemäß die Berechnung aller Daten vorgenommen. Ich glaube mit Unrecht und vermuthe, daß dieſelben gleich den Biographen und Annaliſten des IX. Jahrhunderts (z. B. Vita

1) wie Roverius, Mabillon, Martene, Brequigny-Pardeſſus, vgl. M. 2 (Anm. 6), 4 (Anm. 7), *9 (Anm. 12), *28 (Anm. 33) u. ſ. w.; anders hingegen und meinem Dafürhalten nach richtiger: Tardif in Monuments historiques.

S. Lamberti, Gesta abb. Fontanell.) durch die ſpäter allgemein üblich gewordene Datirungart der Karolinger hierzu beſtimmt und verleitet worden ſeien. Die gleichzeitigen Merovinger-Scriptores wie Gregor von Tours (vgl. die einheitliche Zählung aller Regierungjahre K. Childebert's II) oder Fredegar (desgleichen betreffs K. Dagobert's I)[1]), wiſſen von einer derartig verſchiedenen Berechnung nichts. Und das ſelbſtverſtändlich. Ebenſo wenig als die Merovinger-Könige eine andere Titulatur als die: rex Francorum führten, ebenſo wenig konnte mit den Daten der Regierungjahre eine andere Zählung verbunden geweſen ſein, als die ihrer Regierung als Frankenkönige; wie denn auch nicht ein erhaltenes Original etwas anderes denn: »annum . . . . regni eius (nostri)«, niemals aber mit dem Beiſatze: in Burgundia (Austria, Neustria) aufweiſt. Das Reich der Merovinger war, wenn man ſo ſagen darf, ſtaatsrechtlich ein einheitliches; trotz der unzähligen Theilungen, die eine beſtändige Veränderung in den Herſchergebieten beſonders im ſechſten Jahrhundert verurſachten (vgl. darüber beſonders die Unterſuchungen Roth's, Waitz', Bonnell's); und das allein ſchon hätte eine verſchiedenartige Datirung der Regierungsjahre beinahe unmöglich gemacht. Hierzu kommt noch, daß kein einziges Original unſerer Berechnung widerſpricht, und wo ſich Schwierigkeiten in Copialurkunden zeigen, ſind dieſelben entweder durch begründete Emendationen leicht zu beſeitigen[2]), oder ſie beweiſen (wie in M. 2. 4) im Verein mit den andern widerſprechenden Merkmalen geradezu für die Unechtheit des betreffenden Documents.

1) Des Letztern ſcheinbar abweichende Zählung der Regierungjahre K. Childebert's II betreffs Burgunds erklärt ſich vollkommen, wenn man weiß, daß Fredegar in Burgund lebte.

2) So z. B. in M. 16, wo das jetzige: »annum octavo« urſprünglich im Original wahrſcheinlich: annum XVI gelautet haben wird; denn daß aus dieſem Merovingiſchen Zahlzeichen ein deſſelben unkundiger Schreiber des XIII—XIV. Jahrh. leicht: octavo heraus geleſen haben konnte, wird mit Hinblick auf Letronne, Dipl. Taf. XXXVIII kaum Jemand in Abrede ſtellen. Dieſe Urkunde gehört demnach richtiger zu 637, womit auch der Abt Aigulf vollkommen in Einklang zu bringen iſt, während im Jahre 635 noch Dodo Abt von S. Denis war (vgl. das echte Dipl. M. *87). — Ebenſo wird in M. 31 ſtatt: annum tercio richtiger: annum [decimo]tercio gleich 673 zu leſen ſein. — Und in

Sehen wir zu, welche Entſcheidung hierüber in der vorliegenden Ausgabe getroffen wurde. Haben die früheren Editoren ein beſtimmtes, wenn auch verfehltes Princip ihren Berechnungen zu Grunde gelegt, ſo iſt dagegen hier ſo gut wie gar keines befolgt worden. Denn kann noch von einem Princip dort geſprochen werden, wo je nach den von einander abweichenden Berechnungarten der verſchiedenen Editoren die Regierungdaten ein und deſſelben Königs in Urkunden für ein und dieſelbe Stiftung ganz verſchieden beſtimmt werden? wie dies z. B. hier bei den in chronologiſcher Beziehung ſo intereſſanter Diplomen K. Dagobert's I für S. Denis der Fall iſt; wo M. 14 mit annum X regni nostri nach Tardif zu 631—32 geſetzt wird, dagegen M. 16 mit »annum octavo« nach Brequigny-Pardeſſus zu 635; oder M. *22 mit: annum VI zu 628, hingegen M. *23 mit: anno secundo nach Mabillon zu 629; ferner M. *27 mit anno decimo nach Tardif zu 331—32, dagegen M. *43 mit anno secundo zu 637; ebenſo M. *44. *45 mit anno 25 (30) zu 637 und desgleichen M. *47 mit anno X nach Brequigny-Pardeſſus auch zu 637 u. ſ. w. Und dies Alles ohne jedwede Erläuterung.

Wenn aber auch bei Berechnung der Regierungjahre keineswegs Rückſicht auf die von den Königen jeweilig beherrſchten Territorien genommen zu werden brauchte, ſo tritt dies in mehrfacher Beziehung ſowohl für die Kritik wie für die Chronologie der Urkunden beſtimmend ein, wo es ſich darum handelt undatirte Urkunden annähernd richtig einzureihen und corrumpirte Daten zu rectificiren. So war z. B. M. 6 ſtatt ca. 550, richtiger in die Zeit der Herrſchaft K. Chlothar's I über das Geſammtreich, alſo in die Jahre 558—61 zu ſetzen, denn erſt dann fiel ihm das Gebiet von Glanfeuil im Gau Anjou zu; in M. 31 durfte bei der Emendation der Daten nicht außer Acht gelaſſen werden, wann K. Childerich II zugleich Herrſcher in Burgund und Neuſtrien (d. i. 670—73) gewor-

M. *9 (das freilich ſtark umgearbeitet, aber inhaltlich echt iſt) würde ich vorſchlagen als Verbeſſerung in den Daten ſtatt: annum V regni nostri, das richtigere: annum L regni nostri gleich 560 zu ſetzen. — Dagegen dürfen Emendationen oder richtiger Corruptionen der Daten ohne Grund, und gegen die handſchriftliche Ueberlieferung wie in M. 15: anno XIIII (ſtatt XIII) keineswegs vorgenommen werden, wie ich auch bei M. *37 gegen die Weglaſſung von: XV Kal. (Aug.) Einſprache erheben möchte.

den war; bei M. 13 hätte die Bemerkung nicht fehlen ſollen, daß K. Dagobert I zur Zeit der Ausſtellung der Urkunde (629) nicht über Cahors herrſchte, ſondern deſſen Bruder Charibert (von 628—31) nach Fredegar Cap. 57 u. ſ. w.

Schließlich ſei noch Einiges über die Zahlzeichen bemerkt und über deren Verwendung. Selbſtverſtändlich durften dieſelben weder verändert noch in Worte umgeſetzt werden. Begegnen wir ja in den Merovinger-Documenten ſogar beiderlei Formen und noch dazu nebeneinander für ein und daſſelbe Datum, gleichſam zur Erklärung, ſo in M. 14. 84. A. 22. Letronne, Dipl. Taf. XXXI (Zeile 29). Wenn übrigens, wie bereits hervorgehoben wurde, beim Abdruck von Originalurkunden Alles, ſoweit es unſere Lettern erlauben, möglichſt getreu wiedergegeben werden ſollte, ſo mußte zunächſt hier, zugleich im Intereſſe der Kritik, unbedingt die römiſche Zahl beibehalten, nicht aber wie in vorliegender Ausgabe, bald römiſche Zahl, bald arabiſche Ziffer abwechſelnd gebraucht werden. Auch wäre ein fleißiges Vergleichen der Schriftzüge unſerer Zahlen untereinander entſchieden von Nutzen geweſen, und in M. 20 (Zeile 4) würde mit Berückſichtigung von: »annum II secundo regnum« (nach Letronne, Dipl. Taf. XXXI Zeile 29) dann richtiger geleſen worden ſein: bun[o]aria XII, ſtatt wie jetzt: »bunoaria 15«. — Unter den römiſchen Zahlzeichen der Merovinger findet ſich beſonders eines: für VI, das von der überlieferten Geſtalt bedeutend abweicht (ob nach dem griechiſchen gebildet?). Bereits Mab., De re dipl. 215 u. Taf. 3. 9., ſodann Nouveau traité de dipl. 3, 513 ff. haben darüber ausführlich und gründlichſt gehandelt. Nur unſer Herausgeber ſcheint nichts davon geahnt, oder ſich vielleicht nicht für hinreichend überzeugt gehalten zu haben; denn in M. 49. 73 corrigirt er ausdrücklich, allen bisherigen Editoren, die ganz richtig die Originaldaten: annum VII (beziehungweiſe VIII) regni nostri geleſen haben, zum Trotz, und ſetzt dafür: annum VI (bez. VII) regni nostri, womit ſelbſtverſtändlich auch die betreffenden Urkunden irrig zu den Jahren 679 und 702 eingereiht werden mußten. Aber bei der durch das ganze Werk hindurch einzig und allein conſequent durchgeführten Inconſequenz dürfen wir uns auch nicht wundern, wenn daſſelbe Zeichen in M. 57. 77. 78. 79. A. 22 wieder richtig als VI aufgelöſt wird und als ſolches auch in M. *22 (Var. nn) genau abgebildet erſcheint.

XI. Varianten. Hierher gehören ausschließlich alle Lesarten der zur Herstellung eines richtigen Textes herangezogenen schriftlichen wie gedruckten Quellen, welche als Abweichungen von dem in der Ausgabe wiedergegebenen Urkundentexte, gleichsam unverwerthet übrig geblieben sind. Alles, was nicht streng diesen Charakter trägt, mußte ausgeschieden und den Anmerkungen zugewiesen werden. So z. B. in M. 4 (Var. q), 6 (a), 9 (q. t. u. x. aa. bb), 12 (b), 27 (ee), 33 (bb), 38 (b), 40 (Seite 38 cc), 58 (c), 71 (a), 73 (d), 77 (a. b), 90 (ee), 91 (b), 92 (e u. ee), 95 (aa) u. s. w. Ganz fehlerhaft als Varianten und darum überflüssig sind M. 15 (h*), 16 (q), 25 (aa), A. 4 (hh); unrichtig angebracht ist in M. 7 Zeile 28 Var. n bei: alteram, statt Zeile 30 bei: congregatio; ebenso steht irrig bei M. 30 (Var. h*) unter den Varianten von M. 29 u. s. w. Was sollen ferner Varianten wie in A. 11. 12 (Cod. 4) aus einer Copie sec XVII. (freilich des Berliner Archives) bedeuten gegenüber den benutzten Handschriften des XI. und XII. Jahrhunderts? Für derlei gelehrte Spielereien dürfte hier kein Raum frei sein, ebenso wenig wie z. B. in M. 49. 93 für die Varianten (Cod. 2) aus dem XVIII. Jahrhundert, und noch dazu (wenigstens bei M. 49) dem erhaltenen Originale gegenüber. — Dagegen hätte z. B. in M. 52 der abweichende Text der Gallia christ. 10, 281 (ex schedis Sammarth.) jedenfalls verzeichnet werden sollen, wie denn überhaupt nur durch die größte Genauigkeit in Wiedergabe der Varianten der mit denselben verbundene Zweck erreicht werden konnte. Wenn aber derart verfahren wurde, wie in der Urkunde M. 7, deren Varianten ich probeweise, um mich über die Verläßlichkeit der Arbeit auf diesem Gebiete zu überzeugen, mit jenen in Brequigny-Pardessus nach der Collation Mazet's aus dem Cod. sec. XII. (2) und dem Rotulus sec. XIII. (3) angeführten verglichen habe, dann ist es fast besser auf diesen kostspieligen Apparat von vorherein zu verzichten. Ich vermisse nämlich weit über zwanzig Varianten, darunter welche von erheblichem Werthe, so z. B.

auf Seite 9, Zeile 23 wo bei vicariotate steht: in karitate 2 — in qualitate 3; Zeile 30 non läßt weg 2. 3; Zeile 31 nach facere setzt hinzu: voluerit 2. 3; Zeile 35 für permisso hat: permissione 2. 3; Zeile 39 nach princeps ließt aut pontifex 2. 3; Zeile 42 nach incurrat folgt dei iudicium in 2. 3; Zeile 43 statt gratiam vestram: nur dei 2. 3;

auf Seite 10, Zeile 11 ſtatt aspexerit ſteht: interesse poterit 2. 3; Zeile 12 ſtatt: iustitiae laborare heißt es: iniustitiae elaborare 2. 3; Zeile 25 für statuta hat: institutionem 2. 3; Zeile 27 ſtatt nostramque ſteht: vestramque 2. 3; Zeile 28 für societate hat: statutis 2; Zeile 29 ſtatt ad satisfaciendo publicam poenitentiam lieſt: ad sanctam poenitentiam faciendam 2. 3; Zeile 30 für in cuius hat: indignus 2 u. ſ. w.

Ebenſo lernen wir bei A. 12 die Varianten der Handſchrift 2: Liber donationum eccl. maioris Traiect. (sec. XII) erſt aus dem jüngſt veröffentlichten Sloet, Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutfen 1, 8 (wo übrigens auch A. 6 und M. *76 abgedruckt iſt) kennen. Darnach hat jene Handſchrift ſtatt des Diphthongen ae faſt durchweg e; ferner Zeile 8 der Urkunde: ſtatt nuncupante — nuncupata; Zeile 11: für Childebertus — Hildebertus; Zeile 13: für Heliste — Eliste; Zeile 14: für vocatur — vocata; Zeile 34: ſtatt recepit — suscepit u. ſ. w.

XII. Anmerkungen. Es iſt wiederholt im Laufe dieſer Unterſuchung darauf aufmerkſam gemacht worden, was Alles in die Anmerkungen hätte gewieſen werden ſollen. Doch will ich gleich hier bemerken, daß es durchaus nicht meinem Geſchmacke entſpricht, wenn eine Urkundenausgabe gleichſam von der Gloſſe trieft. Vielmehr wünſchte ich hier nur das unumgänglich Nothwendige, was zur Erklärung und Richtigſtellung des Textes nach den Geſetzen der Diplomatik, was zur Erläuterung der urkundlich erwähnten Perſonen und berührten thatſächlichen Verhältniſſe, endlich was zur Erörterung der urkundlichen Kritik dient, aufgenommen zu ſehen. So hätte z. B. allerdings zu M. 13 die Bemerkung gehört, daß um jene Zeit nicht K. Dagobert I, ſondern deſſen Bruder Charibert Gebieter über Cahors geweſen ſei und überhaupt ähnliche chronologiſche Bedenken und Schwierigkeiten bei allen echten Diplomen, wo ſolche ſich vorgefunden haben; ferner in M. 5. 27. 45 über das Ungewöhnliche des Ausdruckes: molendini (sic, ſtatt farinaria) in echten Merovinger-Diplomen; in M. 51. 81. 82 zur Titulatur die Notiz Sickel's, Act. Karol. 1, 175 (Anm. 5); in M. 61 (Zeile 10) zu carradeci die Emendation Sickel's (Beitr. zur Dipl. in den Sitzb. der Wiener K. Akad. 49, 341 Note 2): carra deci[m]; in M. 77 (Zeile 7): zu »germanus noster Chlodocharius«, daß dies irrig ſtünde ſtatt:

Chlodovius; in M. 90 (Zeile 8) desgleichen: »avus noster Chlodoveus . . . . . Bertino abbate . . . concessisset«, als fehlerhaft und gedankenlos aus M. 58 abgeschrieben, statt: consobrinus; in M. 92 Zeile 9 ff. als Erweiterung von M. 54; desgleichen bei M. 93 bezüglich M. 19; in M. *7 zur Jahresdatirung wenigstens die Anmerkung aus Brequigny-Pardessus 1, 77; wie in M. *46 zu Anm. 42: die genauere Ausführung bei Brequigny-Pardessus 2, 51 u. s. w.

Aber dafür wäre es besser gewesen die Bemerkungen in M. 1 (Anm. 2); 2 (Anm. 4), 12 (Var. b), 22 (Anm. 27—28), 34 (Anm. 50—52), 35 (Anm. 54), 73 (Var. d), 77 (Var. b), 79 (Anm. 84), M. *2 (Anm. 2—6) u. s. w. ganz fortzulassen, die zum größten Theile Ducange entlehnt, allenfalls in das Glossar aufgenommen werden konnten. Ebenso muß ich mich gegen die Marginalglossen aussprechen. Denn völlig überflüssig erachte ich die Angabe der Folioseiten aus Chartularien, wenn sie noch dazu so inconsequent und gleichsam nur zufällig ein und das andere Mal angebracht erscheinen wie hier: M. 38. 45. A. 4—7. 11. 13. 24. u. s. w. Desgleichen hätten auch die Belegstellen für Bibelsprüche in M. 15. 19. 22. 52. 81. 93. 97. A. 5 u. s. w. besser in die Anmerkungen als an den Rand gepaßt. Daß ich schließlich sämmtliche Beziehungen auf die Geschichte der Diplome, wozu ich in erster Linie die Erwähnung und Bestätigung derselben in spätern Urkunden rechne, als der Literatur derselben zugehörig, am liebsten unmittelbar nach dem Regest, unter die Nachweise über die handschriftliche und literarische Ueberlieferung aufgenommen wünschte, so M. 29 (Anm. 40), 55 (Anm. 73), 58 (Anm. 75), 63 (Anm. 79), 80 (Anm. 85—86), 96 (Anm. 90), M. *36 (Anm. 37) u. s. w., habe ich bereits oben (vgl. Absch. V) besonders hervorgehoben.

XIII. Verlorene Urkunden. Wenn Diplome schon zur Merovingerzeit abhanden gekommen und zu Grunde gegangen sind, wie wir z. B. aus M. 42: omnes chartae . . . . ablatae, M. 43: instrumenta cartarum . . . . fuissent deportata, A. 17: immunitas . . . . anno superiori (742) sit igne concremata ob negligentiam custodientis, und auch aus Marculfi Formulae 1, 33 (Rozière Rec. (n. 413) 1, 504) ersehen: wie viel mehr erst im Verlaufe des nachfolgenden Jahrtausends[1])! Von sechs und fünfzig bei

1) Daß übrigens nicht alle Schenkungen auch verbrieft wurden, können

Gregor von Tours erwähnten Bisthümern hat wenigstens jetzt kein einziges mehr ein Merovinger-Königs-Diplom aufzuweisen, ebenso wenig viele der ältesten und bedeutendsten Abteien und Stifter, wie S. Maurice-en-Valais, S. Thierry (Mont d'or) und S. Remy zu Reims, Fontaine-en-Vosges, Nanteuil, Meun-sur-Loire, Vertou, S. Seine bei Dijon, Corbian, S. Cyrus zu Clermont, Ciran-la-Late (Latta), Menat, Marmoutier-les-Tours, Romain-de-Blaye, S. Evroul d'Ouche, S. Remy-de-Sens, S. Bavo bei Gent, Flavigny u. s. w. Und doch ist es kaum denkbar, daß diese reichen geistlichen Stiftungen aus der Merovingerzeit leer ausgegangen sein sollten. Wir sind um so berechtigter dieser Ueberlegung zu folgen, als uns in den heute noch zugänglichen urkundlichen wie erzählenden Quellen deutlich Spuren längst verschollener Documente begegnen. Die Aussicht auf solche Funde lohnt und rechtfertigt es hinreichend, wenn wir denselben auf das Eifrigste nachforschen [1]).

Aber daß in vorliegender Ausgabe nur das einzige Mal in A. 8 der kurze Extract einer jetzt verlorenen Urkunde aus der Vita S. Willibrordi cap. 12 aufgenommen wurde — offenbar nur deshalb, weil der Herausgeber denselben zufällig in Van den Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland 1, 1 (Nr. 2) fand — beweist auf das Neue, wie wenig er Herr seines Stoffes, wie beschränkt sein Ueberblick, wie unklar sein Plan bei dem ganzen Unternehmen gewesen sein muß. Es zeigt sich aber auch wieder die große Abhängigkeit von seinen Vorgängern, bei denen wir uns gleichfalls vergebens nach einer Berücksichtigung der Acta deperdita umsehen. Hätte unser Herausgeber die betreffenden Quellen der Merovinger-Epoche selbstständig durchgearbeitet, so würde er z. B. in der Vita Lamberti episcopi Lugdunensis (Mabillon Act. SS. (ed. Venet.) sec. 3^{b} 421) auf Extracte von Urkunden „K. Childerich's II aus 671 Arlauno palatio" gestoßen sein, die, wahre Muster von Regesten, den Inhalt der Diplome auf das Genaueste wiedergeben. Dasselbe gilt

---

wir z. B. aus der Urkunde K. Karl's des Großen für S. Maria zu Chèvremont bei Lüttich (Sickel Act. K. 71) ersehen.

1) Ueber den Werth und die Bedeutung der Acta deperdita vgl. Sickel, Acta Karol. 1, 428 ff.

von den Gesta abbatum Fontanell. (in Mon. Germ. SS. 2, 274 ff.); von Folcuini Gesta abb. Lobbiens. (in Mon. Germ. SS. 4, 58); von der Vita Ansberti ep. Rotomag. (in Mabillon Act. SS. sec. 2, 1010) u. s. w. Noch reichlicher fließt diese Quelle aus den Diplomen der Merovinger selbst wie aus jenen der Karolinger; nur müssen dieselben ganz anders durchforscht werden, als es hier der Fall gewesen, wo wir nur zwei Male bei M. 27 (Anm. 30) und M. 62 (Anm. 78) Acta deperdita ausdrücklich als solche bezeichnet finden, während allein in den echten Merovinger- und Arnulfinger-Diplomen gegen siebenundsechzig verschiedene Stücke erwähnt sind. Zählen wir noch den Gewinn aus den Karolinger-Urkunden (bis zum Jahre 840) wie aus den Geschichtschreibern und Biographen jener Epoche hinzu, so erhöht sich die Summe der Acta deperdita auf ca. 112 Urkunden, und kommt ungefähr jener der noch erhaltenen echten Documente gleich. Ueberdies glaube ich, daß auch aus den spätern Karolinger-Diplomen, insbesondere Karl's des Kahlen immerhin noch mancher Zuwachs zu erwarten steht.

Da uns bis jetzt eine Zusammenstellung dieser »Acta Merovingorum deperdita« abgeht, auch in der Einleitung unserer Ausgabe, wohin sie unbedingt gehört hätte, fehlt, so dürfte ein Verzeichniß derselben, nach der chronologischen Reihenfolge der Könige geordnet[1]) zur leichtern Vergleichung mit den erhaltenen Documenten derselben, vielleicht gerade hier willkommen sein.

K. Chlodwig I 481—511:

(497—511) bestätigt dem Kloster Résomé (später Moutier S. Jean) unter dem Abte Johann die Immunität. M. *9 (vgl. *1).. 1

K. Chlothar I 511—61:

(nach 550) bestätigt das Kloster S. Maria zu Poitiers, die Gründung S. Radegundis. M. 7 (vgl. M. *10) 2

K. Charibert 561—67:

bestätigt desgleichen S. Maria zu Poitiers. M. 7 (vgl. M. *11 irrig von Childebert erwähnt) 3

---

1) Sonst stimme ich allerdings mit Sickel überein und möchte hier, wie auch betreffs der Acta spuria einer alphabetischen, nach der Provenienz der Urkunden vorzunehmenden Anordnung, schon wegen der Erleichterung für die Kritik, den Vorzug geben.

K. Sigebert I 561—75:

(561—67) bestätigt desgleichen S. Maria zu Poitiers l. c. 4

K. Chilperich I 561—84:

(561—67) bestätigt desgleichen S. Maria zu Poitiers l. c. 5

K. Guntramn 561—94:

(561—67) bestätigt desgleichen S. Maria zu Poitiers l. c. 6

(561—94) bestätigt dem Bisthum S. Mauritius zu Vienne das Kloster S. Andreas daselbst. Sickel L. 281 (vgl. Breq. Pard. n. 140 und Gallia christ. 16, 1) 7

(561—94) schenkt der Abtei S. Benignus zu Dijon die Villa Larrey. M. 41 8

(561—94) verleiht der Abtei Anille die Immunität. M. 63. 80 . 9

K. Theuderich II 596—613:

bestätigt dem Bisthum S. Mauritius zu Vienne das Kloster S. Andreas daselbst. L. 281 (vgl. Breq. Pard. n. 140 u. Gall. christ. 16, 1) 10

K. Chlothar II 584—628:

(613—28) schenkt S. Colombe de Sens die Villen Cuy und Grandchamp. Sickel L. 316 11

(613—28) bestätigt der Abtei Anille die Immunität. M. 63. 80 .. 12

(613—28) beschenkt die Abtei S. Lifardi zu Méun-sur Loire bei Orleans. Sickel L. 184. — Wenn nicht von K. Chlothar III? 13

K. Dagobert I (622)—38 Jan. 19:

(622—38) ertheilt dem Bisthum Worms die Immunität. Sickel P. 35 14

(622—38) schenkt demselben den Zoll zu Ladenburg und Wimpfen. Sickel L. 264 15

636 März 4 Compiègne, schenkt einem gewissen Rothmar die Güter des spätern Klosters S. Vandrille. Gesta abb. Fontanell. (Mon. Germ. SS. 2, 274). Mit anno XV pred. princip. 16

(628—38) ertheilt der Abtei S. Denis zu Paris die Zollfreiheit für den S. Denismarkt. M. 77 (vgl. M. *23, Sickel P. 8 K. 51. L. 30) 17

(628—38) schenkt derselben den Ort Crouy-sur-Oise. M. 18 18

(628—38) schenkt derselben vom Marseiller Zoll hundert Solidi. M. 61. 82 19

(628—38) schenkt derselben das Erträgniß von hundert Kühen aus den Gau Le-Maine. M. 84 20

(628—38) bestätigt dem Kloster Anille die Immunität. M. 63. 80 21

(628—38) bestätigt S. Colombe de Sens die Villen Cuy und Grandchamp. Sickel L. 316 (vgl. Testam. Dagob. M. *39) 22

K. Sigebert II (632)—56 Feb. 1:

bestätigt dem Bisthum Worms den Zoll zu Ladenburg und Wimpfen. Sickel L. 264 23

schenkt der Abtei Stablo-Malmedy die Villa Germigny. M. 27. 45. 24

bestätigt der Abtei St Denis von dem Zoll zu Marseille [1]) hundert Solidi. M. 61 25

K. Chlodwig II 638—56:

638 Febr. 4 Nanteuil, bestätigt Rothmar die Güterschenkung seines Vaters K. Dagobert's I. Rado scriptor. Gesta abb. Fontanell. (Mon. Germ. SS. 2, 274) 26

649 März 1 Compiègne, bestätigt Bandrille und dessen Neffen Godo die Besitzungen, die ehedem Rothmar inne hatte. Rado scriptor. Gesta abb. Fontanell. l. c. 27

(638—56) ertheilt den Mönchen des Klosters Bandrille das Recht der freien Abtswahl. Vita S. Ansberti ep. Rotomag. c. 26—27 (Mabillon, Act. SS. (ed. Venet.) sec. 2, 1010) 28

(638—56) bestätigt denselben den Forst von Jumièges. M. 85 .. 29

(638—56) bestätigt der Abtei S. Denis die Zollfreiheit für den S. Denismarkt. M. 77 (vgl. Sickel P. 8. K. 51. L. 30) ... 30

(638—56) für dieselbe betreffs der Villen Sargé, Toury, Etampes u. s. w. M. 35 31

(638—56) bestätigt derselben die Güterschenkung zu Agoucay, Condun, Granvillé u. s. w. M. 32 (vgl. M. *46) 32

(638—56) genehmigt derselben die Erträgnisse von hundert Kühen aus dem Gau zu Le-Maine. M. 84 33

(638—56) ertheilt der Abtei S. Bertin (Sithiu) die Immunität. M. 58. 90. 91 34

(638—56) bestätigt der Abtei Anille die Immunität. M. 63. 80 .. 35

(638—56) schenkt der Abtei Moutier-en-Celle zehn Aecker. M. 33 . 36

(638—56) ertheilt dem Kloster SS. Sergii und Medardi zu Angers die Immunität. M. 74 37

K. Chlothar III 656—70:

662 Palatiolo pal. in territ. Castrins., (Paleseau) bestätigt dem Abte Bandrille das Gebiet seines Klosters. Vita Wandregisili (monachi Fontanell. interpol.) in Mabillon Act. SS. sec. 2, 520 38

---

1) Daß darnach das Gebiet von Marseille K. Sigebert II unterworfen war, wird hiermit bekräftigt; vgl. Bonnell, Anfänge der Karolinger 104.

(656—70) bestätigt den Mönchen des Klosters Vandrille das Recht der freien Abtswahl. Vita Ansberti ep. Rotomag. c. 26—27 (in Mabillon Act. SS. sec. 2, 1010) 39

(656—70) bestätigt denselben die Schenkung des Forstes Jumièges. M. 85 40

(656—70) schenkt der Abtei S. Denis die Villa Ergona bei Paris. Sickel P. 25 41

(656—70) bestätigt derselben die Schenkung von Argenteuil. Sickel L. 266 42

(656—70) entscheidet für dieselbe betreffs des Bethauses S. Martin zu Croix im Hennegau. A. 21 43

(656—70) bestätigt derselben vom Ertrag des Marseiller Zolls hundert Solidi. M. 61. 82 44

(656—70) bestätigt der Abtei Anille die Immunität. M. 63. 80 45

(656—70) (?) bestätigt S. Martin in Utrecht die Immunität. Sickel P. 6. — Ob nicht gar K. Chlothar (IV) 717, April—719, Juni) unter Karl Martell gemeint ist? 46

K. Childerich II 660—73 Aug.:

(660—73) bestätigt der Abtei Stablo-Malmedy den Gütertausch betreffs Athetatis und Maipa. M. 62 47

671 . . . . Arlauno pal. (apud Caletos in pay de Caux), schenkt auf Bitten der Königin Bilhilda und der genannten Großen des Reiches dem Abte Lambert von S. Vandrille die zwei Fiscalgüter zu Ulmius und Warinna im Gau Tillois. Vita S. Lamberti ep. Lugd. (Mabillon Act. SS. sec. 3b 421) vgl. Gesta abb. Fontanell. (Mon. Germ. SS. 2, 282). Mit anno XI reg. Aust., I reg. Neust. 48

(671 . . . . Arlauno pal.) desgleichen Weingärten zu Warnaco an der Seine im Gau Vegin mit allem Zugehör. ¦ Vita S. Lamberti l. c. [1]) 49

(670—73) bestätigt den Mönchen von S. Vandrille die freie Abtswahl. Vita S. Ansberti ep. Rotog. c. 26—27 (Mabillon Act. SS. sec. 2, 1010) 50

(670—73) bestätigt denselben den Forst Jumièges M. 85 (vgl. Vita Lamberti l. c.) 51

---

1) Weiter heißt es daselbst: plurimae namque eiusdem regis diversarum possessionum largitiones ad ipsum reverendum patrem (Lambertum) editae usque nunc (circa med. sec. IX) exstant, quas etiam dinumerare laboriosissimum est.

(670—73) beſtätigt der Abtei S. Denis die Zollfreiheit für den S. Denismarkt. M. 77 (vgl. Sickel P. 8. K. 51. L. 30) ... 52
(670—73) beſtätigt derſelben vom Erträgniß des Marſeiller Zolls hundert Solidi. M. 61. 82 53
(670—73) genehmigt derſelben das Erträgniß von hundert Kühen aus dem Gau Le-Maine. M. 84 54
(670—73) beſtätigt die Gründung der Abtei Corbie und Zollfreiheit für dieſelbe. M. 86 55
(670—73) genehmigt derſelben die Immunität. Sickel P. 33. K. 3 56
(670—73) beſtätigt der Abtei S. Bertin (Sithiu) die Immunität. M. 58. 90. 91 57

K. Theuderich III 673 (Sept.)—91:
ertheilt der Abtei S. Denis die Immunität betreffs S. Marcelli in Tuſſonval. M. 69 58
ſchenkt derſelben den Hof Noiſy-ſur-Oiſe für Tuſſonval. M. 70 .. 59
beſtätigt derſelben die Zollfreiheit für den S. Denismarkt. M. 77 (Sickel P. 8. K. 51. L. 30) 60
genehmigt derſelben vom Erträgniß des Marſeiller Zolls hundert Solidi. M. 61. 82 61
beſtätigt derſelben die Immunität. M. 81 62
genehmigt derſelben das Erträgniß von hundert Kühen aus dem Gau Le-Maine. M. 84 63
beſtätigt der Abtei Corbie die Immunität. Sickel P. 33. K. 3 .. 64
beſtätigt SS. Sergii und Medardi zu Angers beſtimmte Fiscaleinkünfte. M. 74 65
genehmigt den Mönchen von S. Vandrille das Recht der freie Abtswahl. Vita S. Ansberti ep. Rotomag. c. 26—27 (Mabillon Act. SS. sec. 2, 1010) 66
für dieſelben betreffs des Forſtes Jumièges. M. 85 67
ſchenkt denſelben den ganzen Forſt zu Jumièges. M. 85 68
(?) beſtätigt S. Martin zu Utrecht die Immunität. Sickel P. 6 (Theodberti)? — Wenn nicht K. Theuderich IV 721 März—737 März gemeint iſt? 69

K. Chlodwig III 691—95:
beſtätigt der Abtei S. Denis die Immunität. M. 81 70
genehmigt derſelben die Zollfreiheit für den S. Denismarkt. M. 77 (Sickel P. 8. K. 51. L. 30) 71
genehmigt derſelben das Erträgniß von hundert Kühen aus dem Gau Le-Maine. M. 84 72
beſtätigt derſelben die Villa Exona bei Paris. Sickel P. 25 73

(656—70) bestätigt den Mönchen des Klosters Bandrille das Recht der freien Abtswahl. Vita Ansberti ep. Rotomag. c. 26—27 (in Mabillon Act. SS. sec. 2, 1010) 39

(656—70) bestätigt denselben die Schenkung des Forstes Jumièges. M. 85 40

(656—70) schenkt der Abtei S. Denis die Villa Crona bei Paris. Sickel P. 25 41

(656—70) bestätigt derselben die Schenkung von Argenteuil. Sickel L. 266 42

(656—70) entscheidet für dieselbe betreffs des Bethauses S. Martin zu Croix im Hennegau. A. 21 43

(656—70) bestätigt derselben vom Ertrag des Marseiller Zolls hundert Solidi. M. 61. 82 44

(656—70) bestätigt der Abtei Anille die Immunität. M. 63. 80 45

(656—70) (?) bestätigt S. Martin in Utrecht die Immunität. Sickel P. 6. — Ob nicht gar K. Chlothar (IV) 717, April—719, Juni) unter Karl Martell gemeint ist? 46

K. Childerich II 660—73 Aug.:

(660—73) bestätigt der Abtei Stablo-Malmedy den Gütertausch betreffs Athetatis und Maipa. M. 62 47

671 . . . . Arlauno pal. (apud Caletos in pay de Caux), schenkt auf Bitten der Königin Bilhilda und der genannten Großen des Reiches dem Abte Lambert von S. Bandrille die zwei Fiscalgüter zu Ulmius und Warinna im Gau Tillois. Vita S. Lamberti ep. Lugd. (Mabillon Act. SS. sec. 3b 421) vgl. Gesta abb. Fontanell. (Mon. Germ. SS. 2, 282). Mit anno XI reg. Aust., I reg. Neust. 48

(671 . . . . Arlauno pal.) desgleichen Weingürten zu Warnaco an der Seine im Gau Vexin mit allem Zugehör. | Vita S. Lamberti l. c. [1]) 49

(670—73) bestätigt den Mönchen von S. Bandrille die freie Abtswahl. Vita S. Ansberti ep. Rotog. c. 26—27 (Mabillon Act. SS. sec. 2, 1010) 50

(670—73) bestätigt denselben den Forst Jumièges M. 85 (vgl. Vita Lamberti l. c.) 51

---

1) Weiter heißt es daselbst: plurimae namque eiusdem regis diversarum possessionum largitiones ad ipsum reverendum patrem (Lambertum) editae usque nunc (circa med. sec. IX) exstant, quas etiam dinumerare laboriosissimum est.

(670—73) beſtätigt der Abtei S. Denis die Zollfreiheit für den S. Denismarkt. M. 77 (vgl. Sickel P. 8. K. 51. L. 30) ... 52
(670—73) beſtätigt derſelben vom Erträgniß des Marſeiller Zolls hundert Solidi. M. 61. 82 53
(670—73) genehmigt derſelben das Erträgniß von hundert Kühen aus dem Gau Le-Maine. M. 84 54
(670—73) beſtätigt die Gründung der Abtei Corbie und Zollfreiheit für dieſelbe. M. 86 55
(670—73) genehmigt derſelben die Immunität. Sickel P. 33. K. 3 56
(670—73) beſtätigt der Abtei S. Bertin (Sithiu) die Immunität. M. 58. 90. 91 57

K. Theuderich III 673 (Sept.) —91:
ertheilt der Abtei S. Denis die Immunität betreffs S. Marcelli in Tuſſonval. M. 69 58
ſchenkt derſelben den Hof Noiſy-ſur-Oiſe für Tuſſonval. M. 70 .. 59
beſtätigt derſelben die Zollfreiheit für den S. Denismarkt. M. 77 (Sickel P. 8. K. 51. L. 30) 60
genehmigt derſelben vom Erträgniß des Marſeiller Zolls hundert Solidi. M. 61. 82 61
beſtätigt derſelben die Immunität. M. 81 62
genehmigt derſelben das Erträgniß von hundert Kühen aus dem Gau Le-Maine. M. 84 63
beſtätigt der Abtei Corbie die Immunität. Sickel P. 33. K. 3 .. 64
beſtätigt SS. Sergii und Medardi zu Angers beſtimmte Fiscaleinkünfte. M. 74 65
genehmigt den Mönchen von S. Vandrille das Recht der freie Abtswahl. Vita S. Ansberti ep. Rotomag. c. 26—27 (Mabillon Act. SS. sec. 2, 1010) 66
für dieſelben betreffs des Forſtes Jumièges. M. 85 67
ſchenkt denſelben den ganzen Forſt zu Jumièges. M. 85 68
(?) beſtätigt S. Martin zu Utrecht die Immunität. Sickel P. 6 (Theodberti)? — Wenn nicht K. Theuderich IV 721 März — 737 März gemeint iſt? 69

K. Chlodwig III 691—95:
beſtätigt der Abtei S. Denis die Immunität. M. 81 70
genehmigt derſelben die Zollfreiheit für den S. Denismarkt. M. 77 (Sickel P. 3. K. 51. L. 30) 71
genehmigt derſelben das Erträgniß von hundert Kühen aus dem Gau Le-Maine. M. 84 72
beſtätigt derſelben die Villa Ezona bei Paris. Sickel P. 25 73

genehmigt der Abtei Corbie die Immunität. Sickel P. 33. K. 3 74
bestätigt dem Kloster S. Vandrille die Schenkung des ganzen Forstes Jumièges. M. 85 75
bestellt einen gewissen Nordbert zum Vormund Ingramno's. M. 66 76

K. Childebert III 695—711:

704 Oct. 20 schenkt dem Abte Baino von S. Vandrille die Villa Adpicum (Pecq?) im Gau Pincerais an der Seine sammt Zugehör. Gesta abb. Fontanell. (Mon. Germ. SS. 2, 276) vgl. M. *82. — Mit anno X regni, feria secunda [704 ind. II] 77
(704) . . . übergibt demselben für dessen Kloster S. Vandrille die Insel Bannaga. Gesta abb. Font. l. c. — Mit anno X regni 78
(704) . . . schenkt demselben den größern Theil des Forstes Arlauno (bei Bretonne). Gesta abb. Font. l. c. 279 79
(704) . . . für das Kloster S. Vandrille betreffs des Forstes Jumièges. M. 85 80
(704) . . . bestätigt demselben die Schenkung des ganzen Forstes Jumièges. M. 85 81
(695—711) bestätigt der Abtei S. Denis die Immunität. M. 81 82
(695—711) genehmigt derselben die Schenkung der Villa Taverny bei Paris. Sickel P. 9 [1]) 83
(695—711) bestätigt derselben das Erträgniß von hundert Kühen aus dem Gau Le-Maine. M. 84 84
(695—711) genehmigt der Abtei Corbie die Immunität. Sickel P. 33. K. 3 85
(695—711) bestätigt dem Kloster S. Bertin (Sithiu) die Immunität. M. 90. 91 86
(695—711) bestätigt der Abtei Anille die Immunität. M. 80 ... 87
(695—711) schenkt Pippin (von Heristall) die Villa Elst (bei Nimwegen). A. 12 88

K. Dagobert III 711 (April) — 715 (Juli):

715 Juni 9 schenkt dem Abte Benignus von S. Vandrille den vierten Theil des Forstes Arlauno. Gesta abb. Font. (Mon. Germ. SS. 2, 278). — Mit 715 ind. XIII, die dominica 89
(715) . . . bestätigt demselben die Villa Bodardi im Gau Bimeux. Gesta abb. Font. l. c. 279 90

1) Ich kann hier Sickel's Interpretation (Act. Karol. 2, 215 ad P. 9) nicht zustimmen.

(711—15) bestätigt dem Kloster S. Bandrille den Forst Jumièges. M. 85 91
(711—15) genehmigt der Abtei Corbie die Immunität. Sickel P. 33. K. 3 92
(711—15) bestätigt der Abtei S. Denis die Immunität. M. 81 . 93
(711—15) genehmigt derselben das Erträgniß von hundert Kühen aus dem Gau Le-Maine. M. 84 94
(711—15) entscheidet im Placitum zu Gunsten derselben betreffs des Bethauses S. Martin zu Croix im Heuuegau. A. 21 95
(711—15) ertheilt der Abtei S. Maur-des-Fossés das Recht der freien Abtswahl. M. 88 96

K. Chilperich II 715 (Sept.) — 20 (Dec.):

bestätigt dem Bisthum Worms den Zoll zu Ladenburg und Wimpfen. Sickel L. 264 97
genehmigt der Abtei S. Denis vom Erträgniß des Marseiller Zolls hundert Solidi. M. 92 98

Grimoald (der Jüngere) 696—714 April:

bestätigt der Abtei S. Denis die Villa Taverny. Sickel P. 9[1]) .. 99

Pippin (der Mittlere) 688—714 Dec. 16:

(704) März 5 Floriaco, schenkt dem Abte Baino von S. Bandrille das von ihm erbaute Kloster Floriaco an der Seine im Gau Vexin (in der Diocese Rouen) und die Villa Taricino im Gau Beauvoisis. Gesta abb. Fontanell. (Mon. Germ. SS. 2, 275). — Mit ind. II (und irrig 708), anno reg. Hildeb. reg. IX 100
(705) März 1 schenkt demselben die Villa Ecclesiola im Gau Ebroicino. Gesta abb. Font. 276. — Mit ind. IV, feria IV, ann. reg. Hildeb. XI 101
(705) Oct. 23 schenkt dem Kloster S. Bandrille die Villa Walmone im Gau Beauvoisis und Liciniaco im Gau Vexin. Gesta abb. Font. l. c. — Mit anno XI Hildeb. reg. 102
(706) . . . schenkt demselben die Villa Fontanida. Gesta abb. Font. l. c. — Mit anno reg. Hildeb. XII 103
707 April 13 schenkt demselben die Villa Gamaches im Gau Vexin. Gesta abb. Font. l. c. — Mit ind. VI feria V., annum reg. Hildeb. XIII 104

---

1) Auch hier kann ich Sickel's Interpretation (Act. Karol. 2, 215 ad P. 9) nicht für richtig halten.

(707) Juli 18, ſchenkt demſelben die Villa Mala im Gau Madrie. Gesta abb. Font. l. c. — Mit ind. VI, feria V, ann. reg. Hildeb. XIII 105

(688—714) beſtätigt dem Bisthum zu Utrecht den Zehnt. Sickel P. 5. K. 2 106

(688—714) ſchenkt der Abtei Stablo-Malmedy die Villa Lierneux. A. 16 107

Karl Martell 714 Dec. — 41 Oct. 20:

(723) Juli 19 Zülpich, vor ihm fordert der Abt Benignus in S. Vandrille für ſein Kloſter die Villa Montecella (Monteil?) zurück. Gesta abb. Font. l. c. 279 108

(731) beſtätigt der Abtei S. Vandrille unter dem Abt (Biſchof) Lando die Immunität. Gesta abb. Font. l. c. 281 109

(720—41) beſtätigt dem Bisthum Utrecht den Zehnt. Sickel P. 5. K. 2 110

(720—41) beſchenkt die Abtei Honau. A. 20 111

Karlomann 741—47:

745 Febr. 6 Liptinasville, ſchenkt dem Abt Theoduin von Lobbes die Villa Fontaines (a. d. Sambre). Folcuini Gest. abb. Lobb. (Mon. Germ. SS. 4, 58). — Mit ann. II Hilder. reg. 112

(741—47) beſtätigt dem Bisthum Utrecht den Zehnt. Sickel P. 5. K. 2 113

XIV. Fälſchungen. Faſt über keinen Theil der Diplomatik ſind uns ſo ausführliche und ſo tüchtige Vorarbeiten überliefert worden, als gerade über die Fälſchungen der Merovinger-Diplome. Die Erklärung dafür gibt die Geſchichte unſer Wiſſenſchaft. Iſt doch ſelbſt das grundlegende und noch heute unentbehrliche Werk Mabillon's mit directem Bezug auf die angefeindeten älteſten (Merovinger)-Urkunden der Benedictinerklöſter Frankreichs abgefaßt worden. Und ſo darf es uns nicht wundern, daß die von den Maurinern hingeſtellte Hauptaufgabe der Diplomatik: echte Urkunden von den gefälſchten unterſcheiden zu lernen, faſt bis auf unſere Tage herab maßgebend geblieben iſt. Unter dieſem Geſichtspunkte wurden denn auch die Documente der älteſten Epoche unſer Geſchichte beſonders von den franzöſiſchen Forſchern des verfloſſenen Jahrhunderts eifrigſt durchgearbeitet. Das Reſultat derſelben iſt in Brequigny-Pardeſſus' Publicationen fleißig und gewiſſenhaft zuſammengeſtellt und daraus in unſere Ausgabe übernommen worden. Doch blieb trotzdem auch

hier noch manches zu thun übrig, wie die Ergebniſſe der jüngſten franzöſiſchen wie deutſchen Forſchung, z. B. eines Quicherat[1]), Waitz, Roth, Sickel u. A. hinreichend beweiſen.

Leider ſind dieſelben hier, zum großen Nachtheil unſerer Edition, ebenſo unberückſichtigt geblieben, — wobei ich noch als günſtigſte Entſchuldigung Unkenntniß des Herausgebers annehmen will, — wie desgleichen bereits früher mit andern nicht minder wichtigen Reſultaten neuerer Unterſuchungen geſchehen iſt. Wäre unſer Herausgeber, wie eigentlich ſelbſtverſtändlich vorausgeſetzt werden ſollte, von dem Beſtreben erfüllt geweſen, die überkommene Forſchung weiter zu fördern, ſo durfte von ihm allerdings über manche bis jetzt ungelöſte Frage auch hinſichtlich der Echtheit der Diplome eine zufriedenſtellende Beantwortung erwartet werden. Allein ich finde in ſeiner ganzen Ausgabe nirgends auch nur den Verſuch gewagt, z. B. die Zeit der jeweiligen Urkundenfälſchung annähernd zu beſtimmen, was auf alle Fälle hin eine willkommene Ergänzung und Abſchließung der bisherigen Unterſuchungen abgegeben hätte. Ebenſo würde es ſich gewiß gelohnt haben eingehender zu erörtern, ob den bekannten nur auf Grund von gefälſchten Documenten erhobenen Anſprüchen des Bisthums Le-Mans gegenüber das Kloſter Anille zur Vertheidigung dieſes Angriffes ſich nicht auch unerlaubter Mittel bedient habe? Das Diplom M. 4 (ob allenfalls auch ſchon das gleichfalls unhaltbare M. 2?) würde dann wahrſcheinlich in ganz anderm Lichte erſchienen ſein, als daß ihm hätte unbeanſtandet ein Platz in Reih und Glied der echten Documente angewieſen werden können u. ſ. w.

Daß übrigens Urkundenfälſchungen bereits im Zeitalter der Merovinger, und zwar im VI., wie im VII. und VIII. Jahrhundert vorgenommen wurden, dafür ſtehen uns zuverläſſige Belege zu Gebote wie z. B. aus Gregor von Tours Lib. 10 c. 19 (ed. Ruinart 514); ferner aus M. 48: quod . . . per falsa carta . . . aepiscopatum reciperat; oder aus A. 21. Und die folgenden Jahrhunderte blieben in Fälſchung auch von Merovinger-Diplomen wahrlich

1) Vgl. deſſen eingehende Unterſuchung über die Fälſchung von M. 5 in der Biblioth. de l'école des chartes VI Ser. 1, 513 ff.

nicht zurück. So gehören z. B. dem IX. Jahrhundert an: die gefälschten M. *72, die sämmtlichen Le-Mans'schen Documente, das oben angeführte Diplom für die Abtei Anille; dem X. Jahrhundert: M. 5. 8, wie M. *27. *29. *88; dem XI. Jahrhundert: M. *5. *52; dem XII. Jahrhundert: M. *68. u. s. w.

Wir bemerkten bereits oben, daß es im wohlverstandenen Interesse des Herausgebers gelegen hätte, nicht bloß die Werke, in denen die betreffenden Fälschungen nachgewiesen sind, anzuführen, sondern lieber selbst die Hauptgründe der jeweiligen Verwerflichkeit der Urkunde knapp gefaßt hervorzuheben. Er wäre dadurch gleichsam gezwungen gewesen, sich selbst wie dem Publicum Rechenschaft über sein Verfahren abzulegen, und das ist gerade hier doppelt nothwendig. Dann würden auch sicherlich nicht bloß M. *36 (vgl. Prolegomena XII Anm. 35), sondern ebenso die Urkunden M. *9 (wenn auch stark überarbeitet [1]), *37. *55—*59. *73. *77 aus der Liste der Acta spuria gestrichen und in ihrer Integrität und Unbescholtenheit rehabilitirt worden sein.

XV. Aeußere Anordnung, Ausstattung, Indices. Die richtige und zutreffende Eintheilung wie Einrichtung und dergl. m. eines wissenschaftlichen Werkes, insbesondere eines Nachschlagewerkes [2]), wie das vorliegende ist, beweist und verlangt oft mehr feines Verständniß wie zugleich mehr praktische Kenntnisse für die zu lösende Aufgabe, als auf den ersten Augenblick vermuthet werden sollte. Haben wir im Verlaufe unserer Besprechung in der vorliegenden Ausgabe die Theilung des Stoffes nach echten und

1) Ob nicht weitere Aufschlüsse über die ältesten Verhältnisse des Klosters Réomé aus der Vatic. Handschrift der Vita Johannis abbatis Reomensis in Cod. Christ. 493 (vgl. Pertz, Archiv der Ges. für ält. deutsche Geschichtsk. 12, 284) zu hoffen seien? Gleiches steht vielleicht auch betreffs der Abtei Anille aus der Vatic. Handschrift der Vita Karileffi abb. Anisol. (auctore Sivardo vgl. M. 50) im Cod. Christ. 318 (vergl. Pertz, Archiv l. c. 12, 274) zu erwarten?

2) Schon die Anordnung der Inschriften z. B. im Corp. inscript. regni Neapol. zeugt von Th. Mommsen's überlegenem Geiste; wie auch Böhmer's Einrichtung besonders der spätern Regesten

unechten Diplomen, wie die chronologische Anordnung der Urkunden nach der Reihenfolge der Könige wenigstens in der ersten Abtheilung, und ebenso die Einfügung des handschriftlichen und literarischen Apparats unmittelbar nach dem Regest der Diplome durchaus nur billigen können, so ist es uns leider unmöglich Gleiches auch bezüglich der übrigen getroffenen Einrichtungen auszusprechen. Denn die Columnen-Ueberschriften: Diplomata regum Francorum e stirpe Merovingica (Diplomata maiorum domus e stirpe Arnulforum) in der ersten Abtheilung und gar: Diplomata spuria, in der zweiten Abtheilung (statt Namen des Ausstellers, Jahr der Urkunde auf der betreffenden Seite) sind ebenso ungeschickt gewählt, wie die bereits oben (S. 349 Anm. 1) gerügte Art der Nummerirung der Documente, die unnützer Weise jedes Citiren derselben erschwert. Durchlaufende Nummern waren hier unbedingt als das allein Zweckdienliche angezeigt; dann hätte auch in den Indices stets nur auf die Urkunden-Nummer, statt auf die Seitenzahl verwiesen werden können und sollen. Wäre der Herausgeber doch wenigstens hierin seinem sonst so streng befolgten Muster treu geblieben, er hätte diesmal das Richtige getroffen. Allein es scheint, daß ihn ein eigenes Verhängniß während seiner ganzen Arbeit verfolgte, denn bei jedem Scheidewege schlägt er regelmäßig den verkehrten, vom rechten Ziele abführenden Pfad ein.

So auch wieder bei Abfassung der Indices. Statt hier z. B. den bewährten Traditionen der Monumenta Germaniae zu folgen, schließt er sich nun wieder seinen französischen Vorbildern an und trennt unnöthiger Weise Orts- und Personen-Register. Hat doch erst jüngst Jul. Ficker in der Vorrede zu Böhmer's Acta imperii selecta (S. 36 ff.) so überzeugend über die Zweckmäßigkeit der ungetheilten Indices gesprochen. Zugleich vermisse ich höchst ungern die in Klammern zu setzenden chronologischen Daten bei den verzeichneten Personen, wie auch z. B. eine Zusammenstellung der Bischöfe, Aebte, Majores-domus, Referendare, Pfalzgrafen u. s. w. unter den betreffenden Schlagwörtern. Auch der oft gerügten Unvollständigkeit und Flüchtigkeit begegnen wir hier nicht selten wieder. In dem »Index librorum« fehlen über dreißig in der Ausgabe benutzte und angeführte Werke, wie z. B. Cartulaire de l'église de Notre-Dame de

Paris — Clouet, Hist. eccles. de Trêves — Duhamel, Doc. de l'histoire des Vosges — Eckart, Franc. orient. — Falke, Cod. trad. Corbeiens. — Genootschap Hist. te Utrecht — Knippenberg, Hist. eccl. Geldr. — Lamey, Geſchichte Rheinfrankens — Le Maire, Paris anc. et nouv. — Ludewig, Reliquiae manuscript. — Mathaeus, Acta acad. Erfurt. — Mon. Boica u. ſ. w. — Im Index topographicus ſteht: Andegavis civitas als Anjou ſtatt Angers; bei Anisolae monast. fehlt das Document Chilperici I n. 9 — Blidenvelt monast. liegt nicht in Alsatia, ſondern iſt das ſpätere Klingenmünſter in pago Spirensi; Pictaviensis monast. und Pictav. basilica S. Mariae ſind dieſelbe Stiftung; unter den Klöſtern fehlt S. Martini oratorium in Solesmes Seite 66, 45 und 106, 24; Traiectensis ecclesia Willibrordi gilt hier für Maaſtricht, ſtatt für Utrecht u. ſ. w. — Im Index historicus würde bei gewiſſenhafter Benutzung der Urkunden z. B. »Grimoaldus filius Pippini senioris« niemals als Majordomus K. Childerich's II aufgeführt worden ſein, weil er bereits 656 ermordet worden iſt (Gesta Franc. c. 43); eben ſo wenig durfte »Rodbertus inluster vir« (nicht vir inluster) als lebend »tempore Pippini majoris domus 749« genannt werden, da an der angezogenen Stelle (Seite 106, 44 jener Rodbert als vor der Zeit K. Chlothar's III, alſo vor 656 exiſtirend erwähnt wird u. ſ. w. — Auch das Gloſſar iſt keineswegs genügend. Der Index von Waitz' Verfaſſungsgeſchichte Band 2 hätte hier gute Dienſte leiſten können. Wie ärmlich ſieht es mit den Belegſtellen aus z. B. bei anulus, oder bei bonoarium, wo S. 21, 20. 101, 10 und 178, 21 fehlen u. ſ. w. — Ein Wort noch über die unſerer Ausgabe beigeſchloſſenen Facſimile der Original-Diplome. Sie ſollen uns offenbar ein Bild der Schrift in ihrer Entwickelung in den dritthalb Jahrhunderten der Merovinger-Epoche reproduciren. Iſt dem ſo, dann durften dieſe Proben aber nicht aus einem Zeitraum von kaum zwanzig Jahren, wie hier von 688, 692 und 709, ſondern aus der älteſten, mittleren und jüngſten Periode gewählt, dabei zugleich möglichſt auf Monogramm, Beſiegelung, häufigere Correcturen (wie in M. 68) und dergl. m. Rückſicht genommen werden. Vielleicht wäre es auch zweckmäßig geweſen gerade jene Urkunde zu facſimiliren, die bei Letronne und Tardif fehlt, wie M. 71. Aber viel entſchie-

dener als die allerdings unglückliche Auswahl muß hier die Art der Wiedergabe, vor allem bei dem Facſimile von M. 57 getadelt werden. Vergleicht man daſſelbe mit dem Abdruck bei Letronne Tafel XX und mit dem bei Bordier, Les archives de la France 194 angegebenen Maße, ſo ergibt ſich als zweifellos, daß daſſelbe um 0m.4 in Höhe und Breite verkürzt, richtiger verkleinert iſt. Ja noch mehr, dieſe auch in der Schrift verkleinerte Reproduction konnte, davon bin ich vollkommen überzeugt, nur auf mechaniſchem Wege (durch Photographie), aber nicht vom Original, ſondern von Letronne's Tafel erfolgen, mit dem das Facſimile auch bis in die kleinſten Kleinigkeiten, wie auch die beiden andern, vollſtändig übereinſtimmt. Zu alledem iſt dieſer, ich darf wohl ſagen unerlaubte [1]) Vorgang auch nicht mit einer Silbe erwähnt, geſchweige entſchuldigt, ein, wie ich hoffe, in der deutſchen Wiſſenſchaft bisher einzig daſtehendes Beiſpiel.

Wohin wir endlich kommen, wenn auch ferner unſere Urkunden mit ſo viel Raumverſchwendung gedruckt werden wie hier, wo z. B. unendlich viel Raum geſpart worden wäre, würden die Nummern vor das Regeſt ſtatt in die Mitte der Seite geſetzt worden ſein, das möge die nachfolgende Zuſammenſtellung deutlich machen: in vorliegender Ausgabe ſind auf 215 Folioſeiten (gleich 27 Bogen) nur 224 Urkunden abgedruckt, d. h. auf jeder Seite beinahe nur ein Diplom. Bis zum Schluſſe der Stauferzeit beſitzen wir ungefähr neuntauſend Reichsdocumente — was demnach der Summe von ca. 1125 Bogen gleich 40 Heften vom Umfange des vorliegenden und dem Kaufpreiſe von 186 Thalern gleichkommt!

Doch ich bin zu Ende und bin deſſen froh, denn die Arbeit war keine erfreuliche. Als vor wenigen Wochen, den 10. Nov., der Herausgeber dieſer Sammlung auf der Durchreiſe nach Italien bei mir in Innsbruck einſprach, ſtand ich eben im Begriffe die erſte Collationirung ſeines Abdruckes mit den Letronne'ſchen Tafeln vorzunehmen. Ein-

---

1) Denn ſoviel mir bekannt, iſt eine derartige Vervielfältigung ohne vorher eingeholte Erlaubniß ſogar geſetzlich verboten.

zelne Bedenken, die mir hierbei sogleich aufstiegen, theilte ich ihm unumwunden mit, und hätte ich damals gewußt, was ich leider seitdem über den Zustand seiner Arbeit erfahren mußte, ich würde ihm mein Urtheil sicherlich nicht vorenthalten, mich aber damit vielleicht zufrieden gegeben haben. Denn Recensiren ist nun einmal meine Sache nicht. Und wenn ich dessen ungeachtet heute eine Ausnahme gemacht habe, so geschah es in Hinblick auf die Wichtigkeit und Bedeutung der vorliegenden Publication als integrirenden Theils unseres Nationalwerkes, der Monumenta Germaniae historica; es geschah in Erinnerung an unsern Böhmer, dessen ganzes Herz an der Veröffentlichung unserer Kaiserdocumente hing und für den ich heute froh bin, daß er diesen Beginn nicht erlebt hat; es geschah endlich mit Rücksicht auf unsere Nachbaren im Westen, deren durch beinahe zwei Jahrhunderte andauerden Forschungen gegenüber wir allerdings mit anderen Resultaten auftreten mußten, als es hier geschehen ist.

Werfen wir schließlich einen Blick auf die besprochene Leistung zurück, so glaube ich hinreichend die Behauptung gerechtfertigt zu zu haben, daß wir hier einem nichts weniger als geordneten Merovinger-Archiv gegenüberstehen, wo gleichsam die verschiedensten Hände nach Belieben schalteten und walteten: so wenig läßt sich eine einheitliche Redaction oder eine planmäßige Sichtung und Bearbeitung des Stoffes entdecken. Und sollen wir unser Urtheil in wenigen Worten zusammenfassen, so bleibt uns kaum ein anderes Geständniß übrig, als die vorliegende Ausgabe für einen noch dazu unvollkommenen Auszug aus Brequigny-Pardessus' Publication zu erklären, wodurch letztere für jeden ernsten Forscher auch heute noch ebenso unentbehrlich wie vor dem Erscheinen unserer Edition geblieben ist. Und Zeit und Mittel hätten wahrlich hingereicht eine den Anforderungen unserer heutigen Wissenschaft entsprechende Leistung zu liefern. Daß dies nicht geschehen, bedaure ich herzlich und versuchte ich mit vorliegender Besprechung wenigstens einen Beitrag zur Verbesserung derselben zu geben. Freilich habe ich lange nicht Alles bemerkt und hervorgehoben, was noch zu beseitigen gewesen wäre [1]),

1) Von Flüchtigkeiten wimmelt es, schon das erste Wort in unserer Aus-

allein um dies fertig zu bringen, hätte ich ein ganzes Buch ſchreiben, oder gar eine neue Ausgabe veranſtalten müſſen.

Hoffen wir, daß dieſe Beſprechung wenigſtens den nachfolgenden Bänden einigermaßen zu Gute kommen wird. Noch hat Gottlob unſer Volk Männer genug, die der hier zu löſenden Aufgabe gewachſen ſind. Sanctus amor patriae dat animum.

---

gabe iſt, ominös genug, fehlerhaft: Chlodoweus ſtatt Chlodoveus geſchrieben; nicht einmal das Druckfehler-Verzeichniß bei Pardeſſus wurde berückſichtigt, ſonſt hätte unmöglich in M. *92 (Seite 206 Zeile 9): Dagoberti secundi unberichtigt ſtehen bleiben können.

IX.

Zur Geſchichte des Römiſchen Rechts in Deutſchland.

Von

R. v. Stintzing.

A. Stölzel, Die Entwickelung des gelehrten Richterthums in deutſchen Territorien. 2 Bde. 1872.

Seit etwa 15 Jahren iſt von einem Zweige unſerer hiſtoriſchen Rechtswiſſenſchaft die Unterſuchung des großen geſchichtlichen Proceſſes, den wir die Reception des Römiſchen Rechts in Deutſchland zu nennen pflegen, mit beſonderem Eifer und Erfolg betrieben worden. Savigny's Geſchichte des Römiſchen Rechts im Mittelalter berührte dieſen Gegenſtand faſt gar nicht und zwar hauptſächlich deswegen nicht, weil während des Mittelalters nur die verborgenen Fundamente gelegt wurden für einen Bau, der ſich ſeit dem 15. Jahrhundert ſichtbar zu erheben beginnt und erſt im Anfange des 17. Jahrhunderts vollendet wird. Während ſich durch das ganze Mittelalter die Kenntniß und Anwendung des Römiſchen Rechts im Klerus nachweisbar erhält, laſſen ſich im Gebiete der weltlichen Rechtspflege nur vereinzelte Spuren erkennen. Wohl aber überliefert das Mittelalter der neueren Zeit die theoretiſche Baſis für die Gültigkeit des Römiſchen Rechts im Reiche: es iſt jene Idee von der Continuität des Römiſchen Reichs und Kaiſerthums, derzufolge der Geſetzgebung Juſtinian's bindende Kraft auch für Deutſchland zukommt. Jedoch

macht sich hierbei von vornherein die Autorität des Mittelgliedes fühlbar, welchem Deutschland die Kenntniß des Justinianischen Rechts verdankt: die Glossatorenschule, deren Ansicht über den Umfang der Anwendbarkeit des Corpus iuris maßgebend bleibt. Quidquid non agnoscit glossa nec agnoscit forum.

Erst das 15. Jahrhundert zieht die volle Consequenz, daß das Justinianische Recht als kaiserliches Recht auch das gemeine Recht Deutschlands und daher überall in Anwendung zu bringen sei, so weit nicht die Aufhebung einzelner Stücke durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht nachgewiesen werden könne. Die Anerkennung dieses Satzes ist es, welche wir mit den Worten zu bezeichnen pflegen: das Römische Recht ist in complexu recipirt. Es hat Deutschland zum ersten Male Rechtseinheit gegeben. Und wenn man das Eindringen des Römischen Rechts vom nationalen Gesichtspunkt aus glaubt beklagen zu müssen, so pflegt man zu vergessen, daß der Sieg schwerlich dem Römischen Rechte zugefallen wäre, wenn ihm wirklich ein einheitliches deutsches Recht gegenüber gestanden hätte. Dem wirren Particularismus gegenüber hatte auch in diesem Falle das Fremde leichtes Spiel; der Kampf war von vornherein entschieden, da auf jedem Abschnitte des Gefechtsfeldes ein dürftiges, lückenhaftes und dem fortschreitenden Verkehrsleben vielfach nicht mehr genügendes Particularrecht der vollendeten und geschlossenen Masse des kaiserlichen gemeinen Rechts gegenüber stand. Nicht deutsch und fremdländisch hieß der Gegensatz, wie er der Zeit erschien; denn zum Bewußtsein eines *deutschen* Rechts hatte sie es nicht gebracht — und das „Römische" war nach den Ueberlieferungen des Mittelalters das Allgemeine, Höhere und darum keiner Nation ein völlig Fremdes. Landrecht, Stadtrecht und „Willkühr" sah sich dem gemeinen kaiserlichen, das ungeschriebene und ungewisse („ius incertum") dem geschriebenen und festen Rechte gegenüber gestellt; und zwar keineswegs vorherrschend in feindlichem Gegensatze, sondern ebenso wohl in der Art, daß sich das Römische Recht in die Lücken des heimischen einfügte und seine Unzulänglichkeit ergänzte.

Wie und mit welchen Hülfsmitteln es gelang dem Römischen Recht die Autorität als gemeines Recht in Deutschland zu gewinnen und fest zu begründen, wie hiebei die Wissenschaft und ihre Ver-

treter, die populäre Literatur mit der Schaar der Halbgelehrten, die particuläre Gesetzgebung und die Autorität der höchsten Reichsgerichte mit den Bedürfnissen des Lebens sich verbanden, ist in den größeren und kleineren Werken neuerer Zeit eingehend untersucht und dargestellt worden [1]). Dagegen fehlte es bisher an einer eingehenden Untersuchung der mit der Umgestaltung des Rechtszustandes nothwendig verbundenen Umgestaltung der territorialen Gerichtsverfassung, welche sich im Laufe des 16. Jahrhunderts vollzieht und um die Mitte des 17. Jahrh. im Ganzen als abgeschlossen angesehen werden muß: eine geschichtliche Entwickelung, welche zwar als Wirkung der Reception erscheint, aber nicht minder als mitwirkende Ursache ihrer Vollendung aufzufassen und aus andern in den Zeitverhältnissen liegenden Gründen zu erklären ist.

In richtiger Erkenntniß der Bedeutung und Schwierigkeit solcher Untersuchung hat die Universität Greifswalde schon im Jahre 1862 „die Geschichte der Umwandlung der deutschen Gerichte in gelehrte Gerichte" als Preis-Aufgabe der Rubenow-Stiftung aufgestellt und, da sie bis zum Jahre 1866 ungelöst blieb, im Jahre 1867 dieselbe Aufgabe wiederholt. Das vorliegende Werk ist die gekrönte Preisschrift in nochmaliger Ueberarbeitung, welcher der Verfasser den durchaus zutreffenden oben verzeichneten Titel gegeben hat.

Stölzel behandelt im ersten Buche „das Rechtsstudium bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts". Es ist ihm bei seinen Untersuchungen jedoch nicht um die oft erörterte Methode dieses Studiums,

---

1) Für die Leser dieser Zeitschrift wird ein Verzeichniß der Schriften über diese Themata, auf welche der Verfasser des hier zu besprechenden Werks S. 2 hinweist, von Interesse sein: Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. 2 Abtheilungen. 1860. 1864. — Franklin, Beiträge zur Geschichte der Reception des Römischen Rechts. 1863. — Das Reichshofgericht im Mittelalter. 2 Bde. 1867. 1869. — Muther, Zur Quellengeschichte des deutschen Rechts. Zeitschr. für Rechtsgeschichte. Bd. 4. S. 380 ff. 1864. — Aus dem Universitäts- und Gelehrten-Leben im Zeitalter der Reformation. 1866. — Zur Geschichte der mittelalterlichen Rechtsliteratur für pauperes und minores. Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Bd. 8. S. 99 ff. 1868. — Stintzing, Ulrich Zasius. 1857. — Geschichte der populären Literatur des römisch-canonischen Rechts in Deutschland. 1867.

sondern um die Ermittelung statistischen Materials zu thun gewesen, um die Frage zu beantworten, in welchem Umfange, in wie großer Zahl die Deutschen sich auf ausländischen und inländischen Universitäten dem gelehrten Rechtsstudium widmeten und folglich für das gelehrte Richterthum vorbereiteten. Als allgemeines Resultat kann ein seit Anfang des 16. Jahrh. beginnendes und bis in den Anfang des 17. Jahrh. stetig steigendes Wachsthum der Zahlen bezeichnet werden.

Das zweite Buch behandelt „die vermittelnden Elemente" d. h. diejenigen Thatsachen, welche die Herausbildung des gelehrten Richterthums fördernd, erleichternd begleiteten: die Entstehung des territorialen Beamtenthums, das Aufkommen der Appellation, des schriftlichen Processes und der Actenversendung.

Das dritte Buch endlich behandelt das eigentliche Thema: „das Aufleben des gelehrten Richterthums und das Absterben der Schöffengerichte". Der Verf. weist den Hergang nach in den oberen Instanzen, in den Stadt- und Landgerichten u. s. w. — zunächst in einem „allgemeinen Theil" mehr übersichtlich und zusammenfassend die Thatsachen aus verschiedenen deutschen Territorien; dann in einem „speciellen Theil" bis ins Einzelne die Umgestaltung von mehr als zwanzig hessischen Gerichten darstellend.

Ueberall hat Stölzel nicht nur die Forschungen Anderer, die vorhandene Literatur, sorgfältig benutzt, sondern mit staunenswerthem Fleiße aus Urkunden aller Art und den weitschichtigen Gerichtsacten, namentlich seiner Heimath Hessen, ein fast unübersehbares Material selbstständig und neu geschöpft. Er hat sich indeß nicht damit begnügt die thatsächlichen Einzelheiten zusammen zu tragen, zu ordnen und zu gruppiren, sondern ist überall bemüht das Thatsächliche in Gedanken zu verbinden, für die Ereignisse Grund und Gesetz und für den Beurtheiler die leitenden Gesichtspunkte zu finden.

Wenn demungeachtet diesem vortrefflichen Werk noch mehr die Bedeutung einer reichen Sammlung, als die einer geschichtlichen Darstellung beigelegt werden wird, so hat dies seinen Grund in der Natur des Stoffs. Auf keinem Gebiete hat vielleicht der deutsche Particularismus üppiger gewuchert, als auf dem der Gerichtsverfassung. Die bunte Mannigfaltigkeit überwiegt das Gleichförmige so

ſehr, daß dieſes nur durch Betrachtung aus der Vogelperſpective wahrgenommen werden kann, und es daher möglich war ein ſo volumindſes Werk mit lehrreichen Einzelheiten zu füllen, unmöglich dagegen eine Geſchichte zu ſchreiben, der ſich die Einzelheiten harmoniſch hätten einfügen laſſen.

Demungeachtet ſind in den mannigfaltigen Veränderungen dieſelben leitenden Kräfte zu erkennen, nur daß ſie an den verſchiedenen Orten je nach den beſtehenden Zuſtänden zu verſchiedenen Zeiten und mit ungleicher Energie und ungleichem Erfolge wirkſam werden. Verſuchen wir im Folgenden auf Grund der Stölzel'ſchen Forſchungen das Gemeinſame der Entwickelung in großen Umriſſen zu zeichnen und namentlich die publiciſtiſche Seite derſelben hervorzuheben.

Nachdem am Schluſſe des 15. Jahrhunderts die Anerkennung des Römiſchen Rechts als eines gemeinen kaiſerlichen durchgedrungen war, handelte es ſich um das zur Anwendung deſſelben befähigte und geeignete Perſonal. Für die neubegründeten höchſten Reichsgerichte boten ſich keine Schwierigkeiten; es war leicht die Hälfte der Aſſeſſuren mit Doctoren zu beſetzen. Allein wie gering der Einfluß war, den das Reichskammergericht in den Territorien auszuüben vermochte, zeigt der Verf. an dem Beiſpiele Heſſens, von wo ſeit der Stiftung bis zum Jahre 1616, alſo in einem Zeitraum von 120 Jahren, nicht ganz 300 unter Privatperſonen geführte Proceſſe an das R. K. Gericht gelangten.

Ganz anders lagen die Dinge auf dem weiten Gebiet der territorialen Rechtspflege. Man iſt geneigt ſich die Umwandlung der alten Gerichte in gelehrte ſo vorzuſtellen, als habe es ſich dabei um die einfache Forderung gehandelt, daß diejenigen, welche zum Urtheilen berufen waren, nunmehr das Römiſche Recht lernen mußten, während ſie bis dahin daſſelbe nicht zu lernen brauchten. Allein eine nähere Betrachtung zeigt, daß ſich in jener Umgeſtaltung eine fundamentale Wandelung des Weſens der Rechtſprechung und der Gerichtsverfaſſung vollzog, die weder dem Römiſchen Recht zu Liebe, noch durch daſſelbe allein geſchah, ſondern im engſten Zuſammenhange ſtand mit Herausbildung des modernen deutſchen Staatsweſens. Das Römiſche Recht war keineswegs die treibende

Urſache, ſondern nur ein mitwirkender Factor — und die Reception des Römiſchen Rechts vollendete ſich in der Umgeſtaltung der Gerichte, weil dieſe den neuen Zuſtänden und Anſchauungen des territorialen Staatsweſens homogen war.

Der gelehrte Richter unterſcheidet ſich vom Schöffen nicht etwa bloß durch das äußere Merkmal akademiſcher Bildung; der Gegenſatz liegt viel tiefer. Verſuchen wir ihn möglichſt ſcharf auszuſprechen, ſo darf es nur mit dem Vorbehalte geſchehen, daß derſelbe in dieſer Schärfe der Wirklichkeit nicht überall entſpricht. Der principielle Gegenſatz iſt aber dieſer, daß der Schöffe ein Recht zur Anwendung bringt, welches er aus eigenem Bewußtſein und eigener Erfahrung ſchöpft — der Andere dagegen ein Recht, welches außer ihm da iſt, deſſen Kenntniß er ſich von außen her angeeignet hat. Das Urtheilen des Schöffen iſt daher zugleich Rechtsproduction: er bildet das Recht nach ſeiner Ueberzeugung; das Urtheilen des gelehrten Richters iſt reine Anwendung gegebener Normen: er bildet ſeine Ueberzeugung nach dem Rechte. Daher liegt in der Umwandlung zugleich der Sieg eines neuen Princips: die Unterordnung unter eine außerhalb des Richters und der Parteien ſtehende Rechtsautorität.

Und mit dieſem Gegenſatz verbindet ſich ein zweiter. Nach altdeutſcher Gerichtsverfaſſung iſt Richter nicht der Urtheiler, ſondern derjenige, welcher kraft eigener Gerichtsbarkeit oder im Auftrage des Gerichtsherrn das Gericht „hegt“; nicht er, ſondern das Gericht, die Schöffen finden das Urtheil. Mit der Steigerung und Ausbildung der landesherrlichen Autorität aber zieht allmählich der Beamte des Gerichtsherrn die Function des Urtheilers an ſich und wird zum Richter im heutigen Sinne des Worts. Die Rechtſprechung wird aus dem Gericht verlegt in das landesherrliche Amt.

Drei Aemter ſind es meiſtens auf dem platten Lande, denen die Ausübung der landesherrlichen Hoheitsrechte übertragen wird. Als erſter Stellvertreter des Landesherrn erſcheint der „Amtmann“ (Droſte, Landvogt, Pfleger), der in ſeinem Bezirk, dem „Amt“, Verwaltung und Polizei zu handhaben und die Oberaufſicht zu führen berufen iſt. Handelte es ſich dabei urſprünglich nur um Schutz und Schirm des Landfriedens, ſo war es natürlich, daß die

Amtmannſchaft den ritterlichen Geſchlechtern, und zwar mit dem Bezuge gewiſſer Einkünfte, als ein nutzbares Recht übertragen wurde. Und lange hat ſich die Tradition, daß die Amtmannſchaft vorzugsweiſe dem Adel zukomme, erhalten, nachdem bei weiterer Entwickelung der Amtsgeſchäfte juriſtiſche Bildung erforderlich wurde.

Neben dem Amtmann, jedoch an Anſehen und Macht geringer, ſteht der Rentmeiſter (Kaſtner, Keller) der die landesherrlichen Einkünfte zu erheben, das Rechnungsweſen zu führen, gelegentlich aber auch den Amtmann als „Amtsverwalter“ zu vertreten hat. Schreibkunde war hier von Anfang an, ſpäter auch Rechtskunde erforderlich; wir finden zuerſt den Kleriker, dann den bürgerlichen Laien im Beſitz dieſes Amts.

Der Schultheiß endlich (Centgraf, Vogt) iſt der vom Landesherrn beauftragte und beſtellte Richter im alten Sinne des Worts, deſſen Vorſitz oft mehrere „Gerichtsſtühle“ überwieſen werden.

Dieſe Beamten ſind es nun, welche allmählich die Rechtſprechung übernehmen. Indeß darf man nicht glauben, daß dieſes Syſtem der Aemter ſo, wie es unſere Darſtellung gibt, überall oder gar überall gleichmäßig durchgeführt worden ſei. Die größeſte Mannigfaltigkeit iſt vielmehr auch hier wahrzunehmen, indem die Aemter bald verbunden, bald getrennt, bald vollſtändig, bald nur einzeln beſetzt vorkommen.

Das Gericht beſteht aus den Schöffen, die aber ſchon im Anfang des 16. Jahrhunderts vielfach vom Gerichtsherrn „verordnet“, d. h. in ſeinem Namen ausgewählt und berufen wurden durch den Richter oder den Amtmann, und ſtatt der Hegung nach altem Brauch wird ihnen ein Eid abgenommen, in welchem ſie ſchwören „nach des Reichs gemeinen Rechten, erbaren, redlichen und leidenlichen Gewohnheiten, Geſetzen, Freiheiten und Ordnungen“ zu urtheilen. (Vgl. z. B. Laienſpiegel von 1511 Bl. 5, a.)

Die Erfüllung dieſer eidlichen Zuſage hatte für den ungelehrten Schöffen ſeine Schwierigkeit. Vergegenwärtigt man ſich überdies, wie rings umher die Geltung des Römiſchen Rechts immer mehr vertreten, ſeine Anwendung von den höheren Gerichten, von den Procuratoren und den Parteien gefordert wurde, ſo begreift man, daß der Schöffe ſich in höchſt unbehaglicher Lage fühlen mußte,

der er ſich gewiß am liebſten ganz entzogen hätte, um ungeſtört ſeinem bürgerlichen Erwerbe nachzugehen, wenn nicht Ehren und Vortheile verſchiedener Art an den Schöffenſtand geknüpft geweſen wären.

Man half ſich zunächſt durch Beiziehung gelehrter Schreiber, und wo die Mittel des einzelnen Gerichts dazu nicht ausreichten ihn ſtändig zu beſolden, da vereinigten ſich mehrere Gerichte zur Haltung eines gemeinſamen Schreibers. Die „gelehrten“ Schreiber und die „gelehrten“ Procuratoren, deren Bildung wohl meiſtens nicht über das niedrige Maß des Halbgelehrten hinausging, beherrſchen das Gericht und „führen“, wie es Melanchthon in ſeiner oratio de legibus draſtiſch ſchildert: „die Urtheiler wie das liebe Vieh an der Naſe herum“. Begreiflich, daß die Schöffen wiederum geneigt ſind gegen dieſe bedenkliche Suprematie bei andern Autoritäten Schutz zu ſuchen. Sie erholen ſich in wichtigen Sachen Conſilien von Rechtsgelehrten; ſie wenden ſich an die nächſte Autorität, den rechtsgelehrten Beamten, um Rath und Belehrung — oder wählen auch wohl den kürzeren Weg, die Parteien geradeswegs an den Beamten zu verweiſen.

Eine andere Geſtaltung der Verhältniſſe finden wir im Anfang des 16. Jahrh. durch den Laienſpiegel (Ausg. v. 1511 Bl. 3 b, 4 a) charakteriſirt. Stölzel hat dieſes Werk, ſo viel ich ſehe, nicht berückſichtigt: wie mir ſcheint mit Unrecht; denn der erfahrene alte Practicus Ulrich Tengler iſt nicht bloß ein glaubwürdiger Zeuge deſſen, was zu ſeiner Zeit in Uebung beſtand, ſondern auch durch ſeine Darſtellung deſſen, was er für gutes und geltendes Recht erachtete, ein wirkſamer Reformator geweſen. Der Laienſpiegel nun behandelt die Schöffen als „Rathgeber“ und „Beiſitzer“; der Richter iſt ihm zwar der amtliche Vorſteher des Gerichts, er gehört zu den „Ambtleuten“; aber er hat beim Urtheilen mit den Schöffen zuſammen zu wirken, und zwar ſpricht bald er das Urtheil nach Berathung mit ſeinen Beiſitzern, bald hat er nur dieſe um ihr Urtheil zu fragen und ſelbſt nur dann zu ſtimmen „es ſpalt ſich dann ein Urtail, alsdann macht er ein Meerers“. Der von dem Richter zu beſchwörende Eid lautet auf „recht zu richten und zu prozediren“, während der Beiſitzer ſchwört „getreulich rathen und gerecht urtheilen“.

Ganz ähnlich wird das Verhältniß von der Carolina (1532) normirt, indem sie im Art. 81 den Richter anweist, mit den Beisitzern zu „underreden" und zu „beschließen", und die Eide des Richters und der Beisitzer dahin fast gleichlautend formulirt (Art. 3. 4), daß jener beschwören muß „Recht ergehen lassen, richten und urtheilen", diese dagegen „rechte Urtheil geben und richten". In Hessen hat sich, nach Stölzel's Angabe, die Theilnahme des Richters am Urtheilen erst im Anfang des 17. Jahrhunderts herausgebildet, so daß wir hier eines der vielen Beispiele vor uns haben von der zeitlichen Verschiedenheit der gleichen Entwickelungsphasen in den verschiedenen Territorien.

Eine andere Gestaltung der Verhältnisse ist diese, daß zwar die Schöffengerichte im Wesentlichen unverändert erhalten bleiben als die ordentlichen Untergerichte, ihre Thätigkeit und Bedeutung aber verkümmert und einschläft, indem die Parteien sich gewöhnen sie zu umgehen und die rechtsgelehrten Amtleute als Schiedsrichter anzurufen, bei denen sie schneller und sicherer rechtliche Entscheidung erwarten dürfen — eine den Landesherren höchst willkommene und gern geförderte Gewohnheit, die mehrfach durch Verordnungen zur bindenden Regel erhoben wird.

Ein merkwürdiges Beispiel dieser Gestaltung bietet Schleswig-Holstein, wo noch bis zum Jahre 1866 die Gerichtsverfassung im Wesentlichen so bestand, wie sie sich im 16. und 17. Jahrhundert, unter Erhaltung der aus alter Zeit überlieferten Schöffengerichte, fixirt hatte. Es ist zu bedauern, daß Stölzel diese merkwürdigen Verhältnisse nicht eingehender berücksichtigt und für seine Darstellung verwerthet hat. Er erwähnt sie nur beiläufig S. 607. Wahrscheinlich würde er, da er ihre Bedeutung nicht verkennt, dieselben (namentlich in Parallele mit den hessischen und würtembergischen Verhältnissen) eingehender verfolgt haben, wenn er auf die richtigen Quellen geführt worden wäre. Es sind dies hauptsächlich: Fuchsii introductio in processum Holsaticum. Kiel 1695 u. 1705. 4. Falck, Handbuch des Schlesw.-Holst. Privatrechts. Bd. 3. 1835. Francke, der gemeine deutsche und schleswig-holsteinische Civilproceß. Bd. 1. 2. Aufl. 1844. Daneben wäre für die eigenthümliche Gestaltung der Reception des Römischen Rechts in Schleswig zu

benutzen geweſen: Sarauw, Geſchichtliche Forſchung über die Gültigkeit des Römiſch-Juſtinianiſchen Rechts im Herzogthum Schleswig. Kiel 1842.

In Holſtein (um uns auf dieſes Herzogthum zu beſchränken) fanden ſich noch bis zum Jahre 1866 jene drei Beamten: der Amtmann (auch Land-Droſt und Landvogt) als höchſter Adminiſtrativ-Beamter in ſeinem Bezirke („Amt, Landdroſtei, Landſchaft"), deſſen Stellung traditionell vorzugsweiſe dem Adel zugänglich war; der Amtsverwalter und endlich in mehreren Aemtern der Schultheiß, unter dem Namen des „Dingvogts", ein Bauer, zur Hegung des Gerichts beauftragt. In dieſen Aemtern beſtand das Schöffengericht[1]), auch „Ding- und Recht" und „Lodding" genannt, als forum ordinarium, welches zwei Male im Jahre regelmäßig zuſammentreten ſollte, beſetzt mit 12 bis 21 Schöffen, den „frommen Holſten", Bauern aus den Dorfſchaften des Amts. Mit uralter Feierlichkeit hegt es der Dingvogt: „Dewyl als ick de Macht unde Gewalt hebbe van mynen Gnädigen Herren wegen, dem hier dat Land thohört, unde van des Herrn Ambtmanns wegen, dem dat Ambt hier befahlen iß"; er hegt es „by des Graven Ban unde der Könicklichen Gewalt". Die plattdeutſche Hegungsformel („Holſten-Landrecht" genannt) iſt ein Zwiegeſpräch zwiſchen dem Dingvogt und dem „Vorſprach". Nach verhandelter Sache gehen die frommen Holſten „in die Acht" d. h. ſie ziehen ſich zur Findung des Urtheils, Gutachtung, zurück. Der Dingvogt nimmt an der Acht nicht Theil; der „Abſinder" ſtimmt zuerſt, ſammelt die Stimmen und verkündet das Urtheil, das nach Herkommen und Gutdünken gefunden wird.

Bei den Sitzungen der Schöffengerichte führt zwar der Amtmann das Präſidium, iſt aber ohne Einfluß auf die Findung des Urtheils. Dagegen hat ſich neben der Jurisdiction der Volksgerichte eine ſolche der Amtmänner herausgebildet, durch welche thatſächlich jene faſt beſeitigt iſt. Auf Grund beſtehenden Herkommens war es ſeit dem 17. Jahrhundert vorgeſchrieben, daß jede Sache, ehe ſie

1) Ueber das ſchon im vorigen Jahrhundert ganz verfallene Lodding und Bodding in der Altmark vgl. Kühns, Geſchichte der Gerichtsverfaſſung in der Mark Brandenburg. Bd. 2. S. 79 ff.

an „Ding und Recht“ gelangen könne, vor dem Amtmann in einer »prima audientia« verhandelt werden müsse, zu dem Zwecke eines Versuchs gütlicher Austragung. Sehr begreiflich ist hieraus eine schiedsrichterliche Function des Amtmanns geworden. Die Parteien sind zwar befugt nach vergeblichem Güteversuch seinen Schiedsspruch (laudum) zu umgehen oder zu verwerfen und die Sache an das ordentliche Volksgericht zur Entscheidung in erster Instanz zu bringen (provocatio ad ordinarium); allein das Gewöhnliche ist es, daß die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend dem Amtmann die Competenz eines forum prorogatum beilegen und sich der Provocation begeben: ein Verfahren, welches durch die Praxis in den Aemtern verschiedenartig geordnet ist. Die Folge ist gewesen, daß die Jurisdiction der Schöffengerichte sehr selten in Anspruch genommen wurde; indeß hat mancher jetzt lebende Schleswig-Holsteiner noch Gelegenheit gehabt sie in Function zu sehen.

Ganz analog den Verhältnissen auf dem platten Lande gestalten sich dieselben in den Städten. Inhaber der Gerichtsbarkeit ist entweder der Landesherr oder in den freien Städten der „Rath“; Richter ist der von ihm ernannte Schultheiß. In den landesherrlichen Städten nimmt der Rath eine ähnliche Stellung ein, wie der Amtmann auf dem Lande. Das Gericht besteht aus den Schöffen, welche bald ein Collegium neben dem Rath bilden, bald Mitglieder desselben sind; in den größeren Städten finden sich gewöhnlich mehrere Gerichte mit local oder anderweitig begrenzter Competenz neben einander.

Viel früher als auf dem Lande wird in der städtischen Rechtspflege der gelehrte Einfluß fühlbar; schon gegen das Ende des 15. Jahrhunderts kommt es zu den „Reformationen“ der Stadtrechte (z. B. Nürnberg 1479. Worms 1498) um den Römischen Grundsätzen auch im Particularrecht einen festen Platz zu sichern. Lange vorher aber sind gelehrte Rathsconsulenten, Stadtschreiber, Syndici, Stadtadvokaten in die städtischen Behörden eingefügt, welche zunächst den Schöffen nur Rath ertheilen, dann aber am Urtheilfinden mit ihrem Votum mitwirken. Die weitere Umgestaltung ist in den Städten sehr verschiedenartig, je nach Verschiedenheit der Verfassung und des politischen Schicksals der Stadt. Bald finden wir das Ge-

richt mehr oder minder verſchmolzen mit dem Rath, bald, in ähnlicher Weiſe wie auf dem Lande, durch Prorogation der Competenz des Schultheißen umgangen, bald Rechtsgelehrte unter die Schöffen aufgenommen und ſo das Volksgericht im eigentlichen Sinn in ein gelehrtes Gericht umgewandelt, bald den rechtsgelehrten Schultheißen oder Bürgermeiſter als verordnete Commiſſarien des Landesherrn die Jurisdiction handhaben.

Am ſchärfſten und klarſten tritt die Geſtaltung des gelehrten Richterthums in den oberen Inſtanzen hervor und zwar deswegen, weil die Ausbildung der Appellation in Deutſchland mit jener allgemeinen Umgeſtaltung des Gerichtsweſens zuſammen fällt. Es mag dahin geſtellt bleiben, in wie weit und in welchem Sinne vordem von einem Inſtanzenzuge in der deutſchen Gerichtsverfaſſung geſprochen und das Urtheilſchelten dem Appelliren gleichgeſtellt werden kann. Neu iſt jedenfalls die Durchführung des der Römiſchen Appellation zu Grunde liegenden Gedankens eines Subordinations-Verhältniſſes unter den Gerichten. Und wie er in Rom ein Product des Principats iſt, ſo hat er in Deutſchland an der Hand der ſteigenden und ſich conſolidirenden Fürſtenmacht Raum und Eingang gefunden.

Von Altersher beſtand das Zugrecht von den Schöffengerichten an ihre Oberhöfe; die Einholung von Urtheilen oder Rechtsbelehrung geſchah bald aus eigenem Entſchluß der Schöffen, bald auf Verlangen der Parteien und ſelbſt dritter Perſonen. Faſt unmerklich konnte ſich dieſes Herkommen zu einem eigentlichen Appellationsverfahren umbilden.

Allein die bisherige Stellung der Oberhöfe war ſchwer zu vereinigen mit den Strebungen moderner Fürſtengewalt; denn es lag darin die Anerkennung einer von dem Fürſten unabhängigen und oft überdies noch „ausländiſchen“ Rechtsautorität, wie denn z. B. die Städte im Kurfürſtenthum Sachſen und in der Markgrafſchaft Brandenburg ihren Rechtszug an den Magdeburger Oberhof hatten. Welche Rolle in der Hauspolitik der deutſchen Fürſten die Gerichtsherrlichkeit ſpielt, wie z. B. der Zolleriſchen Politik das kaiſerliche Landgericht des Burggrafthums Nürnberg als wirkſames Mittel zur Stärkung ihrer Macht in Franken dienen mußte, iſt be-

kannt[1]). Das deutsche Fürstenthum konnte seinen Ursprung aus dem Grafenamt als seine rechtliche Basis nicht vergessen; auch war die Justizhoheit bis dahin die einzige ausgestaltete und überlieferte rechtliche Form der Staatsautorität, so lange die Regierungs- und gesetzgebende Gewalt eine selbstständige rechtliche Gestaltung in den Territorien noch nicht gefunden hatte.

Mit Verboten des Rechtszuges an auswärtige Oberhöfe, wie sie allerdings vorkommen, war es nicht gethan; sie pflegten nur vorübergehende Wirkung zu haben; erreicht wurde der Zweck nur dann, wenn es gelang inländische, von der fürstlichen Macht abhängige Autoritäten an die Stelle zu setzen. Territoriale Verfügungen bestimmen daher, daß die Schöffen sich bei der Obrigkeit, den fürstlichen Räthen, oder der juristischen Fakultät der nächsten Hochschule in Zweifelfällen Raths holen sollen; bezeichnend aber ist es, daß die Carolina, der als Reichsgesetz an der Stärkung fürstlicher Autorität Nichts gelegen sein konnte, ausdrücklich noch wieder das Rathsholen bei den Oberhöfen bestätigte (Art. 219). Indem nun aber die befragten Rechtsgelehrten, namentlich die Fakultäten, sich gewöhnen zur Bequemlichkeit der Anfragenden ihr Gutachten gleich in die Form eines Urtheils zu fassen, bleibt den Schöffen nur die mühelose Function der Verkündigung des Urtheils „auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten" übrig.

Wichtiger aber war es, daß die Landesherren in Nachahmung des kaiserlichen Hofes und zur Concurrenz mit den höchsten Reichsgerichten seit dem Ende des 15. Jahrhunderts ihre Hofgerichte neu zu organisiren begannen, die in Anlehnung an die alten Lehnhöfe und Mannengerichte zur Hälfte mit Adligen besetzt wurden und für Rittermäßige als erste Instanz fungirten, zur andern Hälfte aber mit gelehrten Beisitzern versehen wurden und für die übrigen Stände als Appellationsinstanz sprachen; Hofgerichtsordnungen bestimmten das Genauere über die Besetzung und über die Zeiten zu denen die Beisitzer sich zur Abhaltung des Gerichts zu versammeln hätten. Wenn dem Landesherrn eine Universität zur Verfügung stand, pflegten

1) Vgl. W. Vogel, Des Ritters L. v. Eyb Aufzeichnung über das Nürnberger Landgericht S. 19.

die juriſtiſchen Profeſſoren zu Beiſitzern des Hofgerichts ernannt zu werden.

Gleichzeitig bildet ſich an den Fürſtenhöfen die „Canzlei", der Rath, welcher dem fürſtlichen Kanzler, dem höchſten Verwaltungsbeamten beigegeben wurde. Denn wie der Kaiſer längſt ſeinen Kanzler hielt, ſo fand er auch bei den Fürſten ſeinen Platz; wenn ſeine Stellung ehemals nur die Schriftkunde des Klerikers verlangte, ſo forderte ſie jetzt die rechtsgelehrte Bildung; und die Mehrung der Regierungsgeſchäfte führte zur collegialen Erweiterung der Behörde. Und hier wiederholt ſich dieſelbe Erſcheinung, welche wir bei den Untergerichten wahrnehmen: wie das Amt dem Schöffengericht, ſo macht die Kanzlei dem Hofgericht Concurrenz; vielfach werden beide combinirt, bisweilen auch die Kanzlei zur dritten Inſtanz erhoben; die Parteien ſuchen die Kanzlei als die ſtätig amtirende, daher leichter zugängliche und expeditere Behörde zu ſchiedsrichterlicher Entſcheidung, mit prorogirter Competenz, und das mehr bureaukratiſch organiſirte Collegium trägt auch hier über das lockerer gefügte Gericht den Sieg davon.

Ziehen wir das Facit, um den Ausgang des Schöffenthums zu bezeichnen, ſo iſt zu ſagen, daß es im Allgemeinen in eigner innerer Nichtigkeit verkommen iſt. Ganz richtig bezeichnet Stölzel daher die Entwickelung als das „Abſterben" der Schöffengerichte. Der Anfang des 17. Jahrhunderts und der dreißigjährige Krieg bilden auch für dieſe die kritiſche Zeit; allein ſchon im 15. Jahrhundert hat das Siechthum der überlieferten Inſtitution begonnen; die Unfähigkeit der Schöffen, des Rechtsſtoffes Herr zu werden, das juriſtiſche Weſen der Rechtsverhältniſſe zu erfaſſen, oder gar das Recht zeitgemäß fortzubilden [1]), war längſt vorhanden. Auch für Deutſchland war die Periode des wiſſenſchaftlichen Rechts gekommen und damit die Zeit der volksthümlichen Rechtspflege abgelaufen. Kaum irgendwo mag vor dem 18. Jahrhundert das Schöffenthum geradezu und vollſtändig durch Geſetz aufgehoben ſein; vielmehr duldete man ſogar bis in neueſte Zeiten hinein vieler Orten

1) Vgl. darüber namentlich Stobbe, in der Kritiſchen Vierteljahrsſchrift für Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft Bd. 11. S. 19 ff.

die ungelehrten Beisitzer bei der städtischen und ländlichen Civil-Jurisdiction; aber die selbstständige Gerichtsbarkeit der Schöffen unter Leitung und etwaiger Mitwirkung des Schultheißen, war in die Befugniß, der Rechtspflege der Beamten beizuwohnen, zusammen geschrumpft.

Abgesehen von den besonderen Verhältnissen in Schleswig-Holstein, welche sich kaum irgendwo wiederholen mögen, hat sich das Schöffenthum durchgehends am längsten in der Strafrechtspflege erhalten. Die Carolina bot den Schöffen eine gesetzliche Stütze; die Umgehung ihrer Jurisdiction durch schiedsrichterliche Austräge war hier nicht möglich. Allein der zunehmende Gebrauch in peinlichen Sachen bei den Fakultäten und Kanzleien Rechtsbelehrung einzuholen, führte auch hier schließlich dahin, daß die Schöffengerichte nur noch das in der oberen rechtsgelehrten Instanz gesprochene Criminal-Urtheil zu verkündigen hatten. Selbstständiger blieb die Thätigkeit der Schöffen bei Aburtheilung kleinerer Vergehen, als „Rügegerichte". Nachdem sich ihnen die Civil-Jurisdiction entzogen hatte und die peinliche Gerichtsbarkeit zu einer Formalität eingeschrumpft war, erhielt sich auf diesem von dem fremdem Rechte nicht berührten und von der Staatsautorität neidlos betrachteten Gebiet eine richterliche Macht, welche den Inhabern immerhin noch Ansehen und Einkünfte sicherte und sie den Verlust eines zwar bedeutenderen, aber auch mühseligeren Wirkungskreises leichter verschmerzen ließ. Allein selbst diese harmlose Jurisdiction erlag dem Zuge der Zeit, der Unfähigkeit und Indolenz der Schöffen. Wir finden, daß diese auf das Anzeigen und Einbringen der Rügen beim Amtmann beschränkt werden oder zwar zum Rügegericht zusammentreten, aber nur um sich den „Rügewein" zuzusprechen, im Uebrigen aber die Aburtheilung dem Amte zuzuweisen. An andern Orten wurde das „Gericht" nur noch „gehegt", um vor demselben landesherrliche Verordnungen rite zu publiciren.

Durch alle die hier angedeuteten Wandlungen hindurch geht ein und derselbe Trieb und Zug: es ist das Ersterben der altgermanischen Autonomie vor der erstarkenden Staatsgewalt. Die Verschiedenheiten der Entwickelung im Einzelnen erklären sich aus der Ungleichheit der Verhältnisse, unter denen der im Princip überall

gleiche Kampf geführt wurde, daher wir das Schöffenthum am längſten dort erhalten finden, wo, wie in Schleswig-Holſtein, das Staatsweſen bis in die neueſten Zeiten hinein ein nur lockeres Gefüge und faſt communale Geſtalt bewahrt hatte.

Wo die Fürſtengewalt erſtarkt, da concentrirt ſie die Rechtsordnung und Rechtspflege in ihrer Hand; ſie ſchafft ſich ihre Organe im Beamtenſtande, der ganz naturgemäß die Function des Urtheilfindens an ſich zieht. In dem Abſterben des deutſchen Schöffenthums wiederholt ſich nur das Bild, welches die Umgeſtaltung des Römiſchen Gerichtsweſens unter dem Einfluſſe des Principats darbietet. Aus dem magistratus populi Romani, der nur das iudicium ordinirte, in welchem der iudex privatus das Urtheil zu fällen hatte, wird der kaiſerliche Beamte, und indem die Ausnahmefälle, in denen jener extra ordinem durch Decret eine Streitſache entſcheiden durfte ſich ſtätig vermehren, fällt unter dem Abſterben des alten ordo iudiciorum im 3. Jahrhundert dem Beamten als kaiſerlichem Richter die Urtheilsfindung zu. Wie im Römiſchen Reich der Gegenſatz von ius dicere und iudicare ſeinen Sinn verliert und zu einer Function zuſammenfließt, ſo wird in Deutſchland aus der Vereinigung des Richters und des Urtheilers in einer Perſon der Richter im heutigen Sinne des Worts. Immer aber iſt es die mehr adminiſtrative Inſtanz, welche die rein judicielle abſorbirt, und man kann daher den Vorgang als Vereinigung der Juſtiz mit der Adminiſtration bezeichnen.

In der geſammten, tief angelegten Umgeſtaltung des deutſchen Staatsweſens, deren eine Seite die Entwickelung des gelehrten Richterthums iſt, erſcheint das Römiſche Recht zwar nicht als Urſache, wohl aber als weſentlich mitwirkender Factor. Sein gefördertes Studium liefert den geſchulten Beamtenſtand; ſein Vordringen in der Praxis gibt dieſem das Uebergewicht in der dem Schöffen entwachſenen und verleideten Juſtiz; ſeine Grundſätze über die Rechte des princeps gewähren dem Landesherrn die erwünſchte Stütze und Förderung der neuen Staatsordnung.

Die Reception des Juſtinianiſchen Rechts iſt die zweite Form, in welcher Rom ſeine Herrſchaft über Deutſchland geltend gemacht hat. Mag man es beklagen — nur wolle man nicht vergeſſen, daß

dieſe Suprematie eine innerlich begründete war, die uns zur Schule und Zucht gedient hat, in der wir die ars iuris im weiteſten Sinne des Worts erworben haben. Kaum war die Reception in der Mitte des 17. Jahrhunderts völlig durchgeführt, als ſchon der deutſche Geiſt ſich ſtark genug fühlte dagegen zu reagiren. Zwar war Hermann Conring, deſſen Schrift de origine iuris Germanici (1643) den Wendepunkt bezeichnet, ein wenig ſauberes Werkzeug nationaler Ehre; allein mit ſeinem Nachweis, daß das Römiſche Recht erſt ſeit dem 15. Jahrhundert allmählich in Deutſchland zur Uebung gelangt ſei, brach er die Feſſel der Theorie von einer abſolut zwingenden geſetzlichen Autorität des Corpus iuris. Weiter noch ging Chriſtian Thomaſius, der auch auf dieſem Gebiete das ſubjective Urtheil des geſunden Menſchenverſtandes gegenüber dem blinden Glauben und Aberglauben zur Geltung brachte, und damit der nationalen Rechtsanſchauung wieder Luft ſchaffte, gegenüber dem Drucke der Autorität des für unübertrefflich gehaltenen Juſtinianiſchen Rechts.

Seine Geltung, welche niemals eine ausſchließliche geworden und ſich zum deutſchen Recht ſtets in einem mehr oder weniger fluctuirenden Zuſtande befunden hat, iſt ſeit dem 18. Jahrhundert unverkennbar in fortgeſetztem Rückgang, gleichen Schritts mit der wachſenden nationalen Befreiung und Ausgeſtaltung unſeres deutſchen Staatsweſens. Allein wiederum iſt es das Römiſche Recht, welches uns zu ſeiner eigenen Ueberwindung die Waffen lieferte; denn nur die in ſeinem Studium erlernte dogmatiſche und hiſtoriſche Methode hat es dem deutſchen Rechte möglich gemacht, ſich ebenbürtig herauszubilden. Allerdings ruht auch dieſe Entwickelung auf der Geſammtentwickelung unſerer Nation; allein man wolle ſich darüber nicht täuſchen, daß ſie keineswegs eine im eigentlichen Sinne volksthümliche, ſondern eine von der Jurisprudenz getragene iſt, daß ſie weniger in neuer Rechtsproduction, als in hiſtoriſcher Erkenntniß und ſyſtematiſcher Durchdringung des Ueberlieferten beſteht. Das deutſche Recht in ſeiner heutigen Geſtalt iſt nicht weniger als das Römiſche ein wiſſenſchaftliches, und zwar, da es nicht bloß ſeine Ausbildung, ſondern ſeine Wiederbelebung zum guten Theil der Wiſſenſchaft verdankt, iſt es in eminenterem Sinne als das Römiſche Recht zu den Zeiten Papinian's, ein wiſſenſchaftliches zu nennen. Wir können

daher nur in beſchränkten Sinne die Meinung des Verfaſſers theilen, daß „vielleicht in nicht allzuferner Zeit die letzte Stunde des gelehrten Richterthums geſchlagen“ habe. Wenn einmal eine Nation die Stufe der Entwickelung erreicht hat, der ein wiſſenſchaftlich ausgebildetes Recht adäquat iſt, ſo iſt damit auch die Nothwendigkeit des gelehrten Richterthums gegeben, und nur der geiſtige und ökonomiſche Verfall kann zu primitiven Zuſtänden zurückführen. Mögen wir vom Römiſchen Rechte noch ſo Vieles beſeitigen — ein wiſſenſchaftliches, gelehrtes Recht werden wir behalten, und das Civilgeſetzbuch des deutſchen Reichs wird uns erſt recht zum Bewußtſein bringen, wie ſehr wir romaniſirt ſind, da unſer juriſtiſches A B C und Einmaleins eben das bei Papinian gelernte iſt!

Ob es trotzdem gelingen wird das Schöffenthum in moderner Geſtalt lebenskräftig und nicht bloß zum Scheine zu erneuern, bleibt abzuwarten. Weiſt man uns darauf hin, daß ja auch bei den Römern ein iudex privatus zur Zeit der Blüthe des wiſſenſchaftlichen Rechts fungirte, ſo haben wir nur anzumerken, daß es unter den iudices selecti an Rechtsgelehrten nicht gefehlt haben wird, und daß der ernannte iudex durch die inſtruirende formula des Prätors Haltung und Richtung, durch den Beiſtand der assessores und das Eingreifen des ius respondendi ſehr wirkſame und entſcheidende Hülfe empfing.

In ſeinen Schlußbetrachtungen empfiehlt der Verfaſſer die Zweckmäßigkeit von Detailforſchungen über die Reception der einzelnen Sätze des Römiſchen Rechts, weil nur dadurch feſtgeſtellt werden könne, wie ſtark oder wie ſchwach dieſelben mit unſerm nationalen Bewußtſein verwachſen ſind. Er wird in dieſer Anſicht gewiß keinem Widerſpruch begegnen. Wenn Referent früher einmal ausgeſprochen hat, daß von Unterſuchungen darüber, wie die einzelnen Sätze des Römiſchen Rechts in den verſchiedenen Gegenden Deutſchlands zur Herrſchaft gelangten, für die Geſammterkenntniß der Receptionsgeſchichte nicht der große Nutzen zu erwarten ſei, welcher ihnen häufig zugeſprochen wird: ſo war dieſe mehrfach angefochtene und mißdeutete Aeußerung, wie der Zuſammenhang zeigt, nur in dem Sinne zu verſtehen, daß, wie jetzt wohl Niemand mehr beſtreitet, die Reception des Römiſchen Rechts als eines Ganzen keineswegs durch

die Reception der einzelnen Rechtssätze bedingt ist, da sie sich nicht vollzogen hat vom Einzelnen zum Allgemeinen fortschreitend, sondern gerade umgekehrt. Daß dagegen solche Detailforschungen das große Interesse bieten, zu zeigen, wie, trotz der Reception im Ganzen, einzelne Sätze des Römischen Rechts einen langen Kampf mit den einheimischen zu bestehen hatten, während andere einen leichten Sieg gewannen oder ohne Widerstand Lücken des Rechts ausfüllten, haben wir nie bezweifelt und ausdrücklich anerkannt.

Durch die Schlußbetrachtungen des Verfassers zieht sich in verschiedenen Formen der oft gehörte Vorwurf gegen die auf Universitäten gepflegte Rechtswissenschaft, daß sie ohne Grund die Trennung des deutschen und römischen Rechts aufrecht erhalte, daß sie die Praxis nicht kenne und nicht geeignet sei, praktische Juristen zu erziehen. Wir wünschten sehr uns mit dem Verfasser, dem wir so gerne in seinen historischen Untersuchungen folgten, über dieses zeitgemäße Thema verständigen zu können; daß es uns gelingen werde, hoffen wir. Allein Referent hält sich verpflichtet, seine Meinung ohne Rückhalt auszusprechen, weil sie wesentlich abweicht von der des Verfassers, dessen Aeußerungen, eben weil sie von einem anerkannten Gelehrten in hervorragender praktischer Stellung ausgehen, in entscheidenden Kreisen und zu entscheidender Stunde schwer ins Gewicht fallen könnten.

Auch von den Universitätslehrern werden die Nachtheile nicht verkannt, welche mit der Trennung der dogmatischen Darstellungen des römischen und deutschen Privatrechts verbunden sind. Allein abgesehen davon, daß bei der bestehenden Organisation der Universitäten und der Examina die Aufhebung dieser Trennung nicht von ihrem Belieben abhängt, kann die Beibehaltung keineswegs ohne Weiteres eine ungerechtfertigte genannt werden. Denn wir müssen bestreiten, daß wirklich im Leben eine vollständige Verschmelzung beider Elemente stattgefunden habe; vielmehr stehen beide auch heut zu Tage noch zum Theil unvermischt neben einander: es gelten die Römischen Servituten neben den deutschen Reallasten, das Römische Dotalrecht neben dem deutschen ehelichen Güterrecht, das Römische Erbrecht neben dem deutschen u. s. w. Ist es aber so, dann kann die Darstellung des Römischen Rechts nicht antiquirte Gelehrsamkeit

genannt werden, dann verlangt die richtige, geſunde didaktiſche Methode getrennte Darſtellung, und, ſtatt der Rückkehr zu der Methode des usus modernus Pandectarum des vorigen Jahrhunderts, bei welchem keines von beiden Elementen zum Verſtändniß gelangte, die ſelbſtſtändige wiſſenſchaftliche Entwickelung eines jeden für ſich aus ſeinen Principien heraus. Und wenn es didaktiſch ohne Zweifel richtig iſt mit dem A B C zu beginnen, welches nun einmal für den Juriſten das Römiſche Recht iſt, ſo wird es doch wohl in der Ordnung ſein, daß dem Rechtsſchüler nicht ſchon an der Schwelle „die unſer heutiges Verkehrsleben durchdringende", aber dem Römiſchen Rechte fremde „Unterſcheidung zwiſchen Mobiliar- und Immobiliar-Verkehr eingeimpft" wird. Und ſo lange das Handelsrecht eben Handelsrecht und nicht gemeines Civilrecht iſt, wird es ſich gewiß auch ferner nicht bloß „empfehlen", ſondern als nothwendig erweiſen, die Lehre vom Kaufe erſt nach Römiſchem Rechte, als der Baſis des Civilrechts, und ſpäter nach den Grundſätzen, welche für den kaufmänniſchen Verkehr gelten, darzuſtellen. Die römiſche Lehre ſo vorzutragen, „als gelte ſie für Alle, welche kaufen und verkaufen", wird keinem Verſtändigen einfallen, und unſeres Wiſſens machen es ſich die heutigen Pandektenlehrer zur Pflicht, namentlich im Obligationenrecht auf die Abweichungen der handelsrechtlichen Grundſätze hinzuweiſen, wenn es auch nicht ihre Aufgabe ſein kann, dieſe Materie ebenfalls eingehend zu behandeln.

Wer unſere heutigen Pandekten-Vorleſungen kennt, der wird ihnen am wenigſten den Vorwurf machen, daß ſie die antiquariſche Gelehrſamkeit zu ſtark betonen und ſich gegen Praxis und modernes Rechtsbewußtſein ablehnend verhalten. Herrſchende Methode iſt es vielmehr, die Kritik des heutigen Rechtsbewußtſeins und der heutigen Lebensverhältniſſe an die Sätze des Römiſchen Rechts zu legen, ſei es um dieſe als fremdartig und unbrauchbar abzulehnen, ſei es um zu zeigen, wie der Römiſche Rechtsgedanke nach Abſtreifung der nationalen Form und Schale als tiefe menſchliche Weisheit auch im heutigen Leben auf volle Gültigkeit Anſpruch hat. Die Gefahr für unſere heutige Wiſſenſchaft liegt nicht darin, daß ſie vom Römiſchen Rechte zu Vieles zu erhalten ſucht, ſondern darin, daß ſie, ohne die innere und äußere Berechtigung römiſcher Rechts-

ſätze ganz zu erfaſſen und energiſch zu prüfen, ihre Gültigkeit den Prätenſionen eines angeblichen heutigen Rechtsbewußtſeins und einer angeblichen heutigen Praxis Preis gibt und, um den vermeintlichen Bedürfniſſen des „heutigen Rechtsbewußtſeins“ gerecht zu werden, ein Recht conſtruirt und lehrt, welches keine andere Baſis hat, als die Subjectivität deſſen, der es behauptet, mag er Theoretiker oder Praktiker ſein.

Denn eben darin beſteht die Schwierigkeit der heutigen Lage, daß es dem gemeinen Rechtsbewußtſein und der gemeinen Praxis an dem zuverläſſigen und authentiſchen Ausdrucke fehlt. Der Lehrer der Pandekten hat von der hiſtoriſchen Thatſache der Reception in complexu als einer ihn bindenden Norm auszugehen, und es iſt für ihn eine Sache der ernſteſten Prüfung, zu entſcheiden, welche Theile des Römiſchen Rechts als beſeitigt oder modificirt zu betrachten ſind; nur gar zu gern hüllt ſich oberflächliches Aburtheilen und individuelles Meinen in den ſchimmernden Mantel des heutigen Rechtsbewußtſeins; nur gar zu nahe liegt die Verſuchung, Schwierigkeiten durch Conſtructionen nach ſubjectivem Gefühle zu umgehen. Und wenn wir nach der heutigen Praxis fragen, ſo ſteht es zwar keineswegs ſo, daß der Theoretiker ihre Ergebniſſe weniger kennen könnte, als der Praktiker — denn das iſt doch wohl nicht gemeine deutſche Praxis, was der einzelne Praktiker in ſeinem mehr oder minder beſchränkten Kreiſe perſönlich kennen lernt und erlebt; — wohl aber iſt die deutſche Praxis, welche wir aus den zahlreichen Sammlungen von Entſcheidungen unſerer höchſten Gerichte kennen lernen können, nicht nur wegen ihrer Buntſcheckigkeit, ſondern auch deswegen ein zweifelhafter Führer des gemeinrechtlichen Theoretikers, weil ſie in vielen Stücken ſelbſt nur ein getreues Spiegelbild der Theorie gibt, deren Controverſen in ihr wiederkehren, mit deren Autoritäten ſie ihre Entſcheidungen rechtfertigt. Da die rechtswiſſenſchaftliche Theorie dem Leben dienen ſoll, ſo iſt dieſes Verhalten der höchſten Gerichte ohne Zweifel das ganz normale; aber es gewährt uns auch eine Beſtätigung unſerer Anſicht, daß zwiſchen Theorie und Praxis keineswegs jene angebliche Kluft beſteht, vielmehr ein geſundes Verhältniß der Wechſelwirkung eingeleitet iſt. Denn wie ſich die Praxis gebührend auf Compendien

und Monographieen beruft, ſo berückſichtigen dieſe mit Vorliebe die Entſcheidungen der höchſten Gerichte.

Dem jetzt noch ſchwankenden Verhältniſſe zwiſchen dem recipirten Römiſchen Recht und dem heutigen Rechtsleben wird erſt durch das Civilgeſetzbuch des deutſchen Reichs Klarheit und Feſtigkeit gegeben werden, und es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſes Ereigniß von weſentlichem Einfluß auf die Geſtaltung des akademiſchen Rechtsunterrichts ſein muß. Die heutigen geſonderten Vorleſungen über Römiſches und deutſches Recht werden zwar nicht verſchwinden, aber in die Stellung propädeutiſcher Disciplinen treten und die dogmatiſchen Hauptmaſſen der Pandekten und des deutſchen Privatrechts in Vorleſungen über das Civilgeſetzbuch vereinigt werden. Möchte es dann gelingen auch in dieſe die ganze Fülle des wiſſenſchaftlichen Geiſtes zu übertragen, welcher ſich bisher in der deutſchen Rechtswiſſenſchaft und zwar zum guten Theil gerade in dem Ringen mit den Problemen, welche unſer complicirter Rechtszuſtand ihr ſtellte, kräftig entwickelt hat.

Bis zur Durchführung dieſer Umgeſtaltung wird, ſelbſt wenn die Entwickelung des Reichs in gleich raſchem Fluſſe bleibt, wie bisher, noch manches Jahr verſtreichen, ſo daß es ſich wohl der Mühe lohnt auch die Frage noch zu berühren, ob der heutige akademiſche Unterricht geeignet ſei praktiſche Juriſten zu erziehen: eine Frage übrigens, welche, ſo lange unſere Univerſitäten bleiben, was ſie ſind, auch nach dem Erlaß des Reichs-Civilgeſetzbuchs aufgeworfen werden wird.

Gewiß iſt zuzugeben, daß der Juriſt, wenn er von der Univerſität in die Praxis eintritt, ſehr Vieles nicht weiß, was er braucht und — je nach Umſtänden — Manches oder Vieles weiß, was er nicht brauchen kann. Allein wir können in dieſer Thatſache nur das Ergebniß des normalen Verhältniſſes zwiſchen Schule und Leben ſehen. Will man die Aufgaben beider nicht verwechſeln und zum Nachtheil beider vermengen, ſo wird man der Schule keinen Vorwurf machen dürfen, wenn ſie nicht lehrt, was erſt das Leben lehren ſoll, ſondern nur dann, wenn ſie es nicht verſteht die Fähigkeit zum Lernen im Leben zu reifen.

Daß unſere heutige Rechtswiſſenſchaft in ihrer Verbindung mit

Geschichte und Nationalökonomie diesen Vorwurf verdiene, daß er auch nur gegen die Disciplin des Civilrechts begründet sei, bestreiten wir mit aller Entschiedenheit. Die stärkste Seite unserer heutigen Jurisprudenz ist ohne Zweifel gerade ihre historisch-dogmatische Methode, welche sie mehr als je befähigt die Technik des juristischen Denkens zu lehren und zum rationellen Begreifen des Rechts und seiner Einzelheiten anzuleiten, daher auch in dem jungen Juristen die Kraft zu entwickeln, durch welche er sich zum sichern Herrn des Materials und der Verhältnisse machen kann, welche ihm in der Praxis neu und fremdartig entgegentreten. Gerade nach dieser Richtung ist die selbstständige Behandlung der verschiedenen Elemente unseres Rechts in ihrem eigenen Geiste ein wesentliches Bildungsmittel, da sie die Fähigkeit, verwandte Lebensverhältnisse von verschiedenartigen juristischen Gesichtspunkten aufzufassen und ihre abweichenden Consequenzen zu ziehen, in hohem Grade zu entwickeln vermag.

Was eigentlich mit dem Verlangen gemeint ist, daß der akademische Unterricht praktischer sein müsse, ist kaum zu verstehen. Die praktische Unterweisung des Büreaus will Niemand an die Stelle setzen; die Gelegenheit zur Uebung in praktischer Anwendung des systematisch Gelernten bieten unsere Fakultäten durch Seminarien und Praktica aller Art. Praktisch ist ein Unterricht dann, wenn er die ihm gestellten Bildungszwecke erfüllt. Wird über die Ausdehnung der Vorlesungen geklagt und auf unsere vortrefflichen Compendien, aus denen ja Alles zu lernen sei, hingewiesen, so wollen wir dem gegenüber zwar keineswegs der Hypertrophie mancher Vorlesungen das Wort reden, müssen aber allerdings die Ansicht vertreten, daß der mündliche Vortrag niemals durch Compendien ersetzt werden kann und daß er daher immer die Basis und Hauptsache des akademischen Unterrichts bilden muß. Es ist eine eigene Erscheinung: während in nicht akademischen Kreisen das Verlangen nach mündlichen Vorträgen über alles erdenkliche Wissenswürdige kaum befriedigt werden kann, wird der Werth des lebendigen Worts, da wo es in Fülle geboten ist, gegenüber dem gedruckten Worte angezweifelt. Wir wollen zu Gunsten der akademischen Vorlesungen nicht ihre oft betonte „anregende" Kraft geltend machen. Es wird mit dieser Empfehlung arger Mißbrauch getrieben, und unseres Erachtens ist

es die Aufgabe des Lehrers nicht „anzuregen“, ſondern zu lehren, und die Aufgabe der Studenten nicht ſich „anregen“ zu laſſen, ſondern zu lernen und daher ſich mit Selbſtüberwindung in den Lehrſtoff zu vertiefen. Aber was kein Compendium leiſten kann, das iſt die faßliche Analyſe des Stoffs die ſich der momentanen Empfänglichkeit anſchmiegt, welche die didaktiſche Kunſt des Lehrers zu erwecken wiſſen muß. Immerhin gehört auch dazu, daß der Schüler viel Ernſt und guten Willen entgegen bringt: dann aber wird es ihm von unſchätzbarem Vortheile ſein, an der Hand eines denkenden Lehrers ein wiſſenſchaftliches Gebiet ganz zu durchwandern und ſelbſt denkend, dem Vortrage folgend, die Wiſſenſchaft im eigenen Geiſte werden zu laſſen. Allerdings hängt der Werth des mündlichen Vortrages zum guten Theile von der Methode ab, und auf der unterſten Stufe ſteht gewiß derjenige, welcher ſich auf das Dictiren eines Hefts beſchränkt. Fragt man aber, warum ein Lehrer, ſtatt die Zeit auf dieſe Art mechaniſch zu verbrauchen, nicht lieber ſein Heft drucken läßt und es den Studenten im Anfang des Semeſters gegen Zahlung des Honorars zu häuslicher Benutzung überläßt, ſo müſſen wir doch auf Eines aufmerkſam machen. Wären unſere Studenten gereifte Männer, ſo möchte man ihrer Energie und Ausdauer das ausſchließliche Studium nach Compendien oder gedruckten Heften wohl ſtatt des Nachſchreibens des Dictats empfehlen. Da aber unſere Univerſitäten für das jugendliche Alter beſtimmt ſind, ſo iſt ſelbſt bei ſolchen Vorleſungen der pädagogiſche Nutzen in Anſchlag zu bringen, welcher in der Nöthigung und Gewöhnung liegt, in regelmäßigem Gange dem Vortrage zu folgen und ſtückweiſe ein ſyſtematiſches Ganze aufzunehmen: denn abſolut unthätig ſoll und braucht der Geiſt einem Dictat gegenüber ebenſo wenig zu ſein, wie er es iſt, wenn das Ohr der Verleſung einer dem Verſtändniß angepaßten Abhandlung aufmerkſam folgt.

Die deutſchen Univerſitäten tragen nach unſerer Ueberzeugung nicht die Schuld, wenn im praktiſchen Juriſtenſtande Mängel fühlbar ſind. Dieſe haben ihren Grund nicht in dem, was auf den Univerſitäten geboten wird, ſondern darin, daß das Gebotene nicht mit dem genügenden Ernſte benutzt wird, und die Urſache, ja das Verſchulden dieſer keinem Univerſitätslehrer zweifelhaften Thatſache iſt

zum guten Theil in den ſtaatlichen Einrichtungen zu ſuchen. Das Durchſchnittsmaß der Anſtrengung wird ſich überall nach dem Maße der Anforderungen richten. Das erſte juriſtiſche Examen in Preußen ſtellt aber dieſes Maß ſo niedrig, daß die durchſchnittliche Qualität unſerer Studenten es mit Grund für gerechtfertigt und wohlgethan hält, Mühe und Anſtrengung für die Vorbereitung zum zweiten Examen aufzuſparen, das triennium academicum dagegen zu verwenden, um das Dienſtjahr abzumachen und im Uebrigen die akademiſche Freiheit als Dispens von läſtigen Anſtrengungen zu genießen. Dem gegenüber wird nun zwar geſagt, es ſei die Aufgabe der akademiſchen Lehrer, die Jugend für die Wiſſenſchaft zu gewinnen, ſie anzuregen, zu feſſeln, zu begeiſtern. Wir wollen dieſen idealiſtiſchen Standpunkt keineswegs ablehnen. Allein die ernſte Wiſſenſchaft, um die es ſich auf Univerſitäten handelt, iſt nun einmal ſo zurückhaltender und ſpröder Art, daß ſie ihre Anziehungskraft nur den empfinden läßt, der ſich mit Ernſt um ſie bewirbt und Jeden nur in dem Grade feſſelt, in welchem er ſeine eigne Kraft daran ſetzt, ſie zu gewinnen. Unſerer Jurisprudenz vor Allem fehlt von vornherein der anmuthige Reiz, welchen manche andere Disciplinen dem flüchtigen Beſchauer anfänglich bieten können. Wir ſtellen gewiß nicht geringe Anſprüche an die didaktiſche Kunſt des akademiſchen Lehrers; wir wiſſen aber auch, daß dieſelbe in unſern Tagen weiter verbreitet und höher entwickelt iſt, als in früheren anſpruchsloſeren Zeiten. Bei alle dem aber lehrt die Erfahrung den ſehr nüchternen Satz, daß ſelbſt der anziehendſte Docent bei der großen Durchſchnittsmenge nicht mit der Anziehungskraft der Zerſtreuungen und Genüſſe des Studentenlebens auf die Dauer concurriren kann, wenn ſeinem Bemühen nicht die dira necessitas in Geſtalt ſtrenger Anforderungen des Staats zu Hülfe kommt, um in den Einzelnen Kraft und Wille zu ſtählen und in der Geſammtheit Ehrfurcht vor der Wiſſenſchaft und Fleiß als gute Tradition zu begründen. Es dürften daher vor Allem ſolche Staatseinrichtungen nicht fortbeſtehen, welche die Geringſchätzung der akademiſchen Studien zu ſanctioniren ſcheinen, indem ſie von ernſter Benutzung der Univerſitätszeit dispenſiren und nur für die folgenden Jahre Mühe und Anſtrengung fordern. Die

Wirkungen derſelben laſſen ſich durch vergleichende Statiſtik recht anſchaulich nachweiſen.

Es iſt bekannt genug, daß im Laienſtande ein ungünſtiges Vorurtheil gegen den Juriſtenſtand herrſcht, daß jener ſein eigenes Urtheil gern als das geſundere, dem Leben mehr entſprechende und wahrhaftere, dem juriſtiſchen entgegen zu ſetzen pflegt. Und gerade deswegen iſt es wünſchenswerth, daß die Laien in ſtärkerem Maße zu den Arbeiten der Juriſten herangezogen werden, weil dieſe Mitarbeiterſchaft dazu dienen wird, das Verſtändniß des Weſens und Treibens der Juſtiz zu fördern, Vorurtheile gegen ſie zu zerſtreuen und das Vertrauen in ſie zu heben. In dieſem Sinne heißen wir die Wiederkehr und Förderung des Schöffenthums willkommen, zumal darin zugleich ein Correctiv einer etwa gar zu einſeitigen techniſchen Ausbildung des juriſtiſchen Urtheils liegt. Dagegen hoffen wir, daß es nicht die Abſicht ſei, auf dem bequemen Wege der Vernachläſſigung und des Verfalls der akademiſchen Bildung zum ungelehrten Richterthum zurück zu gelangen.

Daß der Verfaſſer des hier beſprochenen Buchs ſolche Abſichten wiſſentlich nicht unterſtützen würde, iſt uns unzweifelhaft. Möchten nur auch ſeine Aeußerungen nicht in dieſem Sinne mißdeutet werden! — Es iſt ihm gelungen durch ſeine Forſchungen die eine Seite der Receptions-Geſchichte zum Abſchluß zu bringen und ihren Verlauf in die neueſte Zeit hinein nachzuweiſen. Die nächſte Aufgabe, der wir einen gleich gründlichen Bearbeiter wünſchen, wird, wie uns ſcheint, dieſe ſein, zu ermitteln, wie und in welchem Maße die Umgeſtaltung der ſocialen und national-ökonomiſchen Verhältniſſe ſeit dem 15. Jahrhundert die Aufnahme des Römiſchen Rechts begünſtigte und rechtfertigte, in neueſter Zeit dagegen ſeine Anwendbarkeit und Autorität vermindert und zurückgedrängt hat.

Literaturbericht.

Die Quellen der römischen Petrussage kritisch untersucht von Richard Adalbert Lipsius. 168 S. Kiel 1872.

Der Gegenstand dieser Schrift hat heut zu Tage ein erhöhtes Interesse gewonnen. Es handelt sich in derselben um die Sage von dem Aufenthalt des Apostels Petrus in Rom, um die ursprünglichen Quellen dieser Sage und um die verschiedenen Wendungen, die ihr im Laufe der Zeit gegeben wurden: also um Fragen, welche die ostensible Rechtsgrundlage des Papstthums auf das Tiefste und Unmittelbarste berühren, von deren Beantwortung es in erster Reihe abhängt, ob die Päpste für das gehalten werden können, was sie sein wollen, für die Nachfolger und Stellvertreter des Apostelfürsten. Denn wenn auch aus der Anwesenheit des Petrus in Rom, selbst aus einem römischen Bisthum desselben, noch lange nicht folgen würde, daß er die römischen Bischöfe als seine Nachfolger bestellt hat; wenn auch ferner, selbst dies angenommen, der Umfang der Befugnisse, die er selbst besaß, und derjenigen, die er auf sie übertrug, erst zu untersuchen wäre: so ist doch um so gewisser, daß Petrus, wenn er gar nicht römischer Bischof, ja wohl gar nicht in Rom war, die römischen Päpste auch nicht zu Nachfolgern gehabt und keinerlei Machtbefugnisse auf sie übertragen haben kann. Daß nun wirklich dieses Letztere der Fall war, daß der Apostel nicht allein das Amt eines römischen Bischofs (den es damals noch so wenig gab, als es in jener Zeit überhaupt Bischöfe gegeben hat) nicht bekleidet, sondern Rom vielmehr nie mit einem Auge gesehen hat, dies ist zwar auch schon früher von einzelnen protestantischen und selbst katholischen Theologen mehr oder weniger entschieden behauptet, und durch schätzbare Untersuchungen erhärtet, und es ist namentlich von Baur vor mehr als 40 Jahren für jeden, der in geschichtlicher Kritik einigermaßen bewandert und zur vorurtheilsfreien Erwägung dieser Frage befähigt war, mit unwidersprechlicher Klarheit an das Licht gestellt worden. Dagegen war über den ersten Ursprung der Sage, um die es sich hier handelt, und über die bei ihrer Entstehung und Ausbreitung wirksamen Motive noch immer ein gewisses Dunkel verbreitet. Unsere Schrift hat sich das Verdienst er-

worden, dieſes Dunkel, ſo weit dies der Stand unſerer Hülfsmittel irgend erlaubt, aufzuhellen. Mit der gelehrten Gründlichkeit und der Umſicht, die wir an ihrem Verfaſſer gewohnt ſind, unterſucht ſie die Quellen der römiſchen Petrusſage, und ſie gewinnt dadurch das Ergebniß: die älteſte Geſtalt dieſer Sage ſei die, welche den Apoſtel als Gegner des Magiers Simon nach Rom bringt; ſie ſei, m. a. W. — da unter der Maske dieſes Magiers urſprünglich kein Anderer ſteckt, als der Apoſtel Paulus, welcher dadurch zum falſchen Propheten gemacht, als ein Samaritaner, ein vom Judenthum abtrünniger, in das Heidenthum zurückgefallener Irrlehrer geſchildert werden ſoll — eine Erfindung des antipauliniſchen Judenchriſtenthums, welches ſeinen Sieg über den Paulinismus nicht allein weiſſagen, ſondern auch vorbereiten wollte, indem es den falſchen Apoſtel in der Welthauptſtadt von dem wahren, dem Haupte der Judenapoſtel, überwunden und geſtürzt werden ließ, zugleich aber die weltgeſchichtliche That des Paulus, die Chriſtianiſirung der Heidenwelt, auf Petrus übertrug, und ebendamit die heidenchriſtlichen Gemeinden in den petriniſchen Theil der Kirche herüberzuziehen, ſie ihrem Confeſſionsſtand nach für das Judenchriſtenthum in Anſpruch zu nehmen verſuchte. Bald genug eignete aber auch die aus der Verſchmelzung von Judenchriſten und Paulinern ſich bildende katholiſche Kirche dieſe Sage ſich an; nur daß jetzt jede Beziehung des Magiers Simon auf Paulus beſeitigt wurde, dieſer vielmehr gemeinſchaftlich mit Petrus dem Magier entgegentrat und den Märtyrertod erlitt. Lipſius weiſt ſchon aus der Zeit bald nach der Mitte des 2. Jahrhunderts katholiſche Bearbeitungen der alten ebjonitiſchen Berichte nach, in welchen unſerer Erzählung in der angegebenen Weiſe ihre antipauliniſche Spitze genommen wird. Wie ſich eben damals Pauliner und Petriner im gemeinſamen Gegenſatz gegen die Gnoſis zur katholiſchen Kirche zuſammenſchloſſen, ſo müſſen die apoſtoliſchen Häupter der beiden Parteien, nachdem ſie den inzwiſchen zum Repräſentanten des Gnoſticismus umgewandelten Magier Simon gemeinſam überwunden haben, in derſelben Eintracht die Kirche der Welthauptſtadt ſtiften und dieſer Stiftung mit ihrem Blute die Weihe ertheilen, und dieſe Umbildung der alten Parteilegende iſt ſelbſt eines der wirkſamſten von den Mitteln, durch welche die Verſchmelzung der Parteien herbeigeführt wurde. Auf die gleiche Art wußten aber, wie uns Lipſius zeigt, ſelbſt die Gnoſtiker, gegen welche in den jüngeren Verſionen der Simonsſage

dieſe Sage zunächſt gekehrt wurde, ſie für ſich unſchädlich zu machen, indem ſie die römiſche Legende von Petrus und Paulus in ihrer Art überarbeiteten und den beiden Apoſteln ihre Lehre in den Mund legten. Wir ſehen ſo in einen verwickelten Proceß literariſcher und hiſtoriſcher Erdichtung hinein, durch welchen die Petrusſage, von Hauſe aus das Erzeugniß einer bewußten tendenziöſen Erfindung, hindurchging. Nur der Niederſchlag dieſes Proceſſes iſt die katholiſche Lehre von der succeſſio Petri. Wer daher behaupten wollte, das Papſtthum habe nicht allein ſpäter mit Fälſchungen und Erfindungen, wie die Conſtantiniſche Schenkung, die Iſidoriſchen Decretalen u. ſ. w., ſich den Weg zur Macht gebahnt, ſondern es beruhe auch von Anfang an auf einer jedes thatſächlichen Grundes entbehrenden Geſchichtsfälſchung, gegen den ließe ſich wenigſtens dann nichts Stichhaltiges aufbringen, wenn man die Berechtigung der Päpſte, mit der officiellen Tradition der katholiſchen Kirche, von dem römiſchen Biſthum des Petrus herleitet. In Wahrheit liegt ſie freilich in viel allgemeineren geſchichtlichen Verhältniſſen und kirchlichen Bedürfniſſen, und nur weil dieſe allgemeineren Gründe einen hierarchiſchen Mittelpunkt der Kirche forderten, für deſſen Bildung die Bedingungen nirgends ſo günſtig, wie in Rom, lagen — nur deßhalb konnten jene ungeſchichtlichen Ueberlieferungen auftreten, jene Fälſchungen und Erdichtungen Glauben finden.

Ref. muß es ſich verſagen, der Unterſuchung des Verfaſſers, deren weſentlichen Ergebniſſen er durchaus beiſtimmt, weiter in das Einzelne zu folgen. Dagegen möchte er dieſe Gelegenheit benutzen, um auf einen Punkt aufmerkſam zu machen, welcher in den bisherigen Erörterungen über die Anweſenheit des Petrus in Rom, ſo weit er ſich erinnert, nicht beachtet worden iſt. Die ſtärkſte Inſtanz gegen jenes angebliche Factum bieten bekanntlich die Pauliniſchen Briefe und die Apoſtelgeſchichte. Paulus ſagt uns im Galaterbrief, er habe ſich mit Petrus und den andern Paläſtinenſern darüber verſtändigt, daß *ſie* ſich der Judenmiſſion widmen ſollen, *er* der Heidenmiſſion, und Petrus ſollte gerade im Mittelpunkt der Heidenwelt ſich ſeinen Wirkungskreis geſucht haben? Keiner der Pauliniſchen Briefe, nicht einmal der an die Römer und die angeblich aus Rom geſchriebenen, berührt den Aufenthalt des Petrus in Rom: eine Thatſache, die gleich bedenklich iſt, ob man nun die römiſchen Briefe des Apoſtels für echt oder für unecht hält; denn in dem letzteren Fall

müßte man nur um ſo mehr erwarten, daß der angebliche Verfaſſer ſeines Mitapoſtels darin erwähnte, wenn den wirklichen Verfaſſern die Sage von Petrus' römiſcher Wirkſamkeit ſchon vorlag. Die Apoſtelgeſchichte begleitet den Paulus bis nach Rom und verfolgt ſeine dortige Thätigkeit bis zu einem Zeitpunkt, der ſeinem Tode jedenfalls ganz nahe ſteht; aber auch ſie weiß nicht das Geringſte von der Anweſenheit des Petrus. Dieſen Thatſachen ſtellt man nun die Worte aus dem erſten Brief des Petrus (5, 13) entgegen: „es grüßet euch die Mitauserwählte in Babylon", indem man unter Babylon Rom, und unter der Mitauserwählten in der Regel die römiſche Chriſtengemeinde verſteht. Und es iſt wahr: in der Apokalypſe und in den Sibyllinen führt Rom jenen Namen. Aber Eines haben diejenigen, welche ſich auf unſere Stelle beriefen, und bis jetzt, wie geſagt, auch ihre Gegner überſehen. Rom kann erſt durch die Neroniſche Chriſtenverfolgung in den Augen der Chriſten zu Babylon geworden ſein, weil es jetzt erſt dem neuen Gottesreich in derſelben Weiſe als Todfeind gegenübertrat, wie das Babylon Nebukadnezar's dem alten. Vor dieſem Ereigniß hätte jene Bezeichnung gar keine Veranlaſſung gehabt. Und dies ſagt uns ja auch die Apokalypſe ganz deutlich. Babylon heißt dort die Stadt, welche trunken iſt von dem Blute der Heiligen, und eben dies iſt der Gipfel aller der Frevel, für die ihr der Untergang gedroht wird. Daß dagegen dieſer Name, welcher für den Juden und Judenchriſten einen abſolut widergöttlichen Staat bedeutete, der Hauptſtadt des Römerreiches ſchon damals ertheilt worden ſein ſollte, als die junge Chriſtengemeinde noch ganz unbehelligt dort lebte, iſt ſehr unwahrſcheinlich. Wäre daher der erſte Petriniſche Brief wirklich das Werk des Apoſtels, ſo müßten wir denen durchaus Recht geben, welche unter dem Babylon, aus dem er ſchreibt, die bekannte Stadt am Euphrat verſtehen, und unter dieſer Vorausſetzung unſerer Stelle einen Beweis *gegen* die Anweſenheit des Apoſtels in Rom entnehmen wollten. In Wahrheit iſt aber freilich an die Echtheit dieſes Briefes — abgeſehen von allen andern Unmöglichkeiten und Unwahrſcheinlichkeiten — ſchon deßhalb nicht zu denken, weil derſelbe von den unverkennbarſten Reminiſcenzen an echte und unechte Pauliniſche Briefe, an den Jakobus- und Hebräerbrief wimmelt. Der erſte Brief des Petrus iſt ſchwerlich vor 130—140 n. Chr. geſchrieben; er iſt eine von jenen Schriften, welche an der Verſöhnung des Paulinismus und des Judenchriſtenthums

arbeiteten, und für dieſen Zweck legt er dem judenchriſtlichen Säulenapoſtel mit Vorliebe Pauliniſche Sätze in den Mund. Zu dieſer Tendenz paßt es allerdings vollkommen, daß Petrus aus Rom ſchreibt, wo der Brief ohne Zweifel verfaßt iſt, und ſo wird denn freilich ſein „Babylon" Rom ſein. Nur folgt daraus nicht, daß Petrus wirklich in Rom war, ſondern es folgt nur, daß dies ſchon um 130—140 nicht bloß von den Judenchriſten behauptet, ſondern auch von den Paulinern zugegeben und für die Verſtändigung mit den Gegnern verwerthet wurde. E. Z.

Grotefend, H., Handbuch der hiſtoriſchen Chronologie des deutſchen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover 1872, Hahn'ſche Hofbuchhandlung.

Ein zweckmäßig eingerichtetes, nicht allzu voluminöſes Handbuch der Chronologie, das namentlich bequeme Tafeln zum Nachſchlagen enthält, wurde ſchon lange vermißt. Zinckernagel's und Pilgram's für ihre Zeit ausgezeichneten Kalendarien, ſind nur noch antiquariſch, und auch dann mit Mühe, aufzutreiben; bei Weidenbach's Kalendarium ſtörte wiederum das höchſt unbequeme Format. Außerdem dürfen wir es wohl offen bekennen, laſſen alle vorgenannten, und ſelbſt die neuen Auflagen der art de vérifier les dates, in wiſſenſchaftlicher Beziehung viel zu wünſchen übrig. Grotefend gibt im Vorwort an, daß ein Ausſpruch Roth's von Schreckenſtein, alſo eines unſerer geübteſten Archivare, wir beſäßen zur Stunde noch kein den Anforderungen ſtrenger Wiſſenſchaftlichkeit völlig genügeleiſtendes Calendarium medii aevi, für ihn der Anſporn zu vorliegender Arbeit geweſen. Ich, und gewiß mit mir alle Fachgenoſſen, ſind nun dem Vf. zu lebhaftem Danke verpflichtet, und finden ſich auch einzelne Ungenauigkeiten (wie ſolche namentlich ſchon in der Recenſion in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1872. Stück 45, S. 1784 ff. hervorgehoben ſind), ſo wird eine, hoffentlich bald erſcheinende, zweite Auflage dieſelben gewiß berichtigen.

Das Handbuch zerfällt naturgemäß in zwei Abtheilungen, eine theoretiſche und eine praktiſche, letztere Tafeln und Verzeichniſſe enthaltend. In erſterer gibt der Verf. einen Abriß der Chronologie ſelbſt, man ſieht, er hat die einſchlagenden Werke vom alten Beda an bis auf die neueſten Erſcheinungen ſorgfältig ſtudirt. Und doch drängt ſich mir hier, ſo wie bei andern Lehrbüchern dieſer Art, die Frage auf, ob nicht für ein Handbuch zu viel geleiſtet ſei, ob es nicht genüge auf wenigen Seiten das Allernothwendigſte nur zuſammenzuſtellen, etwa wie es im

Anhange zu Otte, Handbuch der kirchlichen Kunſtarchäologie des deutſchen Mittelalters vierte Auflage geſchehen iſt? Die Chronologie iſt entſchieden eine Wiſſenſchaft, die im Anfang mehr abſtößt als anzieht, und ich wage zu behaupten, daß von all den Hiſtorikern, die früher mit Weidenbach's Kalendarium zu arbeiten gewohnt waren, nur die Wenigſten die ganze auseinanderſetzende Einleitung geleſen, nur Einzelne die Beiſpiele nachgerechnet haben. Hätte ich alſo einen Wunſch für eine etwaige zweite Auflage des Grotefend'ſchen Werkes, ſo wäre es der, dieſen theoretiſchen Theil auf ein Minimum zu reduciren, und aus ihm ein beſonderes Lehrbuch der mittelalterlichen Chronologie entſtehen zu laſſen. Man empfindet ſchon bei vorliegendem Handbuche, daß Verfaſſer auf dieſem Gebiete Ausgezeichnetes leiſten würde.

Ich wende mich nun zu den Tafeln, von denen ich nur einige beſprechen will, dies auch mehr aus praktiſchen Geſichtspunkten. Tafel VIII (S. 60—64), Goldene Zahl, Indiction, Concurrente, Epakte von 800—1500. Warum beginnt Verf. erſt mit dem Jahre 800? Solche Zuſammenſtellungen ſollen doch die Arbeit erleichtern, das eigene Ausrechnen überflüſſig machen. Ebenſo kann ich es nicht billigen, daß Tafel XII und XII^{b}, Regierungsjahre der Kaiſer und Regierungsjahre der Päpſte, erſt vom Jahr 911 an beginnen. Man kann ſich zwar in Bezug auf dergleichen Liſten an vielen Orten Raths erholen, und halte ich deswegen ihre Mittheilung eigentlich für überflüſſig; ſtellt man ſie aber einmal zuſammen, ſo war gewiß eine größere Ausdehnung geboten.

Tafel XV, Heiligenverzeichniß. Dies iſt eine der wichtigſten Abtheilungen eines Handbuches für mittelalterliche Chronologie, und unterſcheidet ſich das vom Verf. zuſammengeſtellte ſehr vortheilhaft von dem bei Weidenbach in zwei Theile zerlegten, oder von der ziemlich wüſten Compilation in Potthaſt's Bibl. Hist. Medii Aevi Supplement. Verfaſſer berückſichtigt in ausgedehnter Weiſe die Kalendarien der einzelnen Diöceſen; ich hätte deren Namhaftmachung gewünſcht, denn es iſt oft bei einzelnen Diöceſen ein Schwanken während der Jahrhunderte bemerkbar. Meines Erachtens ſind einem ſolchen Heiligenverzeichniß nicht die von der katholiſchen Kirche für die Jetztzeit und die einzelnen Diöceſen aufgeſtellten Verzeichniſſe zu Grunde zu legen, ſondern wirklich mittelalterliche Kalendarien und Martyrologien, und zwar für jede Diöceſe wenn möglich mehrere aus verſchiedenen Jahrhunderten bis etwa ums

Jahr 1500 herum. Das würde freilich eine ziemlich lange, wenn nicht gar langweilige, Arbeit in den allerverſchiedenſten Bibliotheken erfordern; wäre aber doch auf Grundlage der von Sollerius zum Martyrologium Usuardi in den Acta Sanctorum gelieferten Vorarbeiten ausführbar. — Was den Fall betrifft, daß mehrere gleichnamige Heilige aufgeführt werden, ſo darf in dem Grotefend'ſchen Verzeichniß nur in den zwingendſten Fällen von dem erſtgenannten Heiligentage abgeſehen werden. Ich hätte nach Weidenbach's Vorgang dabei Hervorhebung durch den Druck (fett oder geſperrt) gewünſcht, das Auffinden wird weſentlich durch ſolche Ruhepunkte fürs Auge erleichtert.

Tafel XVI und XVIII. Die 35 Kalender und die Oſterfeſte von 500—1582 u. ſ. w. ſtehen im engſten Zuſammenhange. Die Einrichtung iſt die bekannte, auch ſchon bei Weidenbach durchgeführte, man ſucht in Tafel XVIII das Oſterdatum des betreffenden Jahres, und ſchlägt dann in der betreffenden Tabelle von Tafel XXI nach. Wie Weidenbach hat auch Verfaſſer in Tafel XVI durchweg für Schaltjahre zwei betreffende Columnen für Januar und Februar vorangeſtellt. Gewünſcht hätte ich, wie bei Weidenbach, Bezeichnung der einzelnen Wochentage oder feriae, nicht durch Buchſtaben wie dort, ſondern durch Zahlen. Rügen muß ich, daß Tafel XVIII erſt mit dem Jahre 500 beginnt; ich kam jüngſt in den Fall bei Unterſuchung von Gregor von Tours II, 6, das Oſterdatum für das Jahr 451 zu ſuchen, und mußte nach Weidenbach greifen.

Tafel XIX gibt den römiſchen Kalender. Gewünſcht hätte ich nach Weidenbach's Vorgang die kleinen Columnen über Mensis iniens und Mensis exiens hinzugefügt zu ſehen; man kommt nur zu oft in den Fall dieſelben zu gebrauchen.

Schließlich noch ein Wunſch. Bekanntlich ſind die kleinen Chroniken der älteſten Zeit fasti consulares. Ein ſolches Conſulnverzeichniß, berichtigt nach Mommſen's, und De Roſſi's Tabellen, wäre gewiß ſehr nützlich; denn namentlich auf Reiſen in Bibliotheken darf man nicht hoffen ſtets dieſe Werke vorzufinden. Ich kann nur hier nochmals dem Vf. meinen Dank für ſeine ſchöne Leiſtung ausſprechen, bitte ihn aber noch einmal, ob er bei einer neuen Auflage nicht vorziehen will, ſeine Tafeln für die ganze chriſtliche Zeitrechnung einzurichten, und würde ich mich freuen, wenn er dann auch meine anderen kleinen Wünſche berückſichtigt. W. A.

Monumenta Germaniae historica edidit Georgius Heinricus Pertz. Scriptores. Tom. XXII fol. VIII u. 564 S. Hannover 1872, Hahn

Den vorliegenden Band eröffnet eine so umfangreiche, als ermüdende Arbeit von Georg Waitz. 338 Seiten, mehr als die Hälfte des Bandes, sind durch seine Ausgabe des Gottfried von Viterbo gefüllt, und laborem saepe taediosum hat er selbst dieses Werk genannt. In der That, ich finde in der Wüstenei der Schriften Gottfried's kaum die eine und andere Oase, die zu genußreichem Verweilen einlüde. Diesen weitschweifigen Autor, der jedes politischen Verständnisses baar ist, von Anfang der Dinge bis auf seine Zeit anzuhören, ihn die ganze Weltgeschichte in jener von ihm selbst erfundenen Tonart, die zwei langen Schlägen einen kürzeren folgen läßt, auf dem poetischen Hackbrett verarbeiten zu sehen, wäre an und für sich schon eine Aufgabe, die genug der Qual böte. Wie erst, jedes einzelne seiner Worte zu prüfen, seinen zahlreichen Quellen nachzugehen, den wahren Text auf Grund einer fast unübersehbaren Zahl von Handschriften herzustellen! Da würde auch der bloße, wenn nur mit Ernst gemachte Versuch, in diese bisher so ungeordnete Masse Ordnung zu bringen, keine geringe Achtung gebieten. Nicht aber von Versuch kann bei der Waitz'schen Arbeit die Rede sein, es handelt sich um den möglichsten Grad der Vollendung. Wenn ich dieser Ausgabe an Umfang und Schwierigkeit und zugleich Gediegenheit andere vergleichen will, so finde ich in der ganzen Sammlung der Monumente nur den Ekkehard, den wir auch Waitz verdanken, den Sigebert von Bethmann und die österreichischen Annalen von Wattenbach.

Auf das Detail der Ausgabe eingehen, ihre Vorzüge vor den früheren bezeichnen, hieße wohl einen Auszug aus der langen Vorrede machen. Ich erwähne nur, daß wir das wichtigste Werk Gottfried's, die Gesta Friderici, die Ficker nach einem Münchener Codex herausgegeben hatte, hier nach dem Pariser Originalcodex in gereinigter Form erhalten, weiter daß Waitz uns zum ersten Male auch Gesta Henrici VI bietet. Ob diese aber mit Recht dem Gottfried zugeschrieben werden? Sie sind offenbar geraume Zeit nach Heinrich's Tode verfaßt; Gottfried wäre mithin ein hochbetagter Mann geworden; er hätte Zeit genug gehabt, den versprochenen Kreuzzug Friedrich's I darzustellen, und statt dessen erst nach manchem Jahr die Thaten Heinrich's geschildert! Auch kann ich mich nicht überzeugen, daß die Arbeit den Mittelitaliener ver-

rathe, für welchen Gottfried nach Waitz zu gelten hätte. Das Thema ſind die Kämpfe um das unteritaliſche Königreich. Guilelmus moritur, Tancredus levatur beginnt das Gedicht; was uns von außerſiciliſchen Dingen erzählt wird, iſt die Krönung Heinrich's VI, die Gefangenſchaft Richard's von England und die allgemeine Verwirrung des Reiches, die dem Tode des Kaiſers folgt. Die drei Schlußſtrophen handeln dann allerdings von einer Stadt Mittelitaliens, von Rimini, für welches der Dichter ein ſichtliches Intereſſe hatte. Denn ſonſt würde der Zug, den Markward gegen dieſe Stadt unternimmt, ſicher nicht in ſolcher Weiſe hervortreten: nach unſerem Autor ſollte man glauben, der Herzog von Ravenna und Ankona habe damals in Mittelitalien nichts Anderes zu thun gehabt, als Rimini zu bekämpfen! Dagegen iſt in Werken, die mit vollſter Sicherheit Gottfried zugeſchrieben werden, Rimini's nicht ein einziges Mal erwähnt. Und ſelbſt dieſer Kampf mit Rimini erſcheint doch nur als eine Epiſode, welche den Herzog die Ausführung ſeiner Pläne gegen Unteritalien zu verſchieben zwingt. Er wollte nach der Mark, dann aber nach Apulien und Sicilien aufbrechen, da erhob ſich Rimini; nachdem er dieſes gedemüthigt hat, kehrt er zu ſeinem urſprünglichen Vorhaben zurück: Postea, ſchließt das Werkchen, Marcualdus vadit in Siciliam ibique mortuus est. Nimmt man hinzu, daß der Dichter eine nicht gewöhnliche Orts- und Perſonenkenntniß von Unteritalien beſitzt, ſo meine ich ihn für einen Unteritaliener halten zu dürfen, für einen Unteritaliener, der aber ſeine Beziehungen zu Rimini hatte. Freilich beruft ſich Waitz noch auf die Sprache. Aber ſo abſcheuliche Verſe, die ſtellenweiſe aller Metrik Hohn ſprechen, hat Gottfried früher doch nicht verbrochen, und ich bin nicht der Anſicht, daß der menſchliche Geiſt, wofern er nur im Uebrigen, wie hier der Fall iſt, ſich friſch erhalten hat, eine rein mechaniſche Kunſt, die er ſein Leben lang mit Virtuoſität geübt, jemals bis zu dieſem Grade verlernen könne. Es bleiben die übereinſtimmenden Worte und Fügungen. Aber Melana d. h. Mailand und leena iſt doch ein Wortſpiel, das Jeder machen konnte, das möglicher Weiſe auch aus Gottfried entlehnt wurde; an Judas Makkabaeus haben viele der Bibel kundige Autoren gedacht, wenn ſie ein Bild für die Tapferkeit ſuchten; und die Verbindung: (comes) nulli nisi caesari natus respondere ſtellt ſich zu bruta nata sunt ignorare disciplinam gerade ſo, wie etwa zu dem klaſſiſchen: fruges consumere nati. Der-

artiges ſcheint mir keine Bedeutung zu haben. Mit beſſerem Grunde könnte ich mich auf ein hier drei Mal wiederkehrendes Wort berufen, das ich in den unzweifelhaft von Gottfried herrührenden Werken nicht gefunden habe: plebiscitae, bezüglich plebiscitum.

Noch auf eine andere Frage möchte ich eingehen, durch deren Beantwortung der Herausgeber mich nicht völlig überzeugt hat. Seine Wortformen ſollen Gottfried als Italiener verrathen. Ich will die italieniſche Form vieler Worte nicht leugnen, kann aber im Hinblicke auf die Thatſache, daß er als Knabe in Deutſchland ſeine Bildung erhielt, aus der italieniſchen Form unmöglich ſchließen, daß er in Italien geboren. War er geborener Italiener, er hat doch auf der Bamberger Domſchule, wenn ich ſo ſagen darf, deutſches Latein gelernt. Da erklärt ſich das italieniſche Latein allein durch einen längeren Aufenthalt, den er als reiferer Mann in Italien nahm. Doch Waitz hat ja die Sprache nicht als hauptſächlichſtes Argument betrachtet; ihm iſt das Entſcheidende, daß Friedrich I in einer Urkunde, von welcher Pertz ein Bruchſtück und kürzlich Ficker, Forſchungen zur Reichs- und Rechtsgeſchichte Italiens 4, 186 einen vollſtändigen Text mitgetheilt hat, dem Magiſter Gottfried, deſſen Bruder Werner und Werner's Sohne Reimbert einen Palaſt, den ſie in Viterbo erbaut haben, zu Lehen gab. Aber mit italieniſchen Gütern, ſeien es Lehen oder Eigen, wurde doch manche deutſche Familie ausgeſtattet, namentlich unter den Staufern, und dann welch echt deutſche Namen begegnen uns da in ein und derſelben Familie! Vereinzelt werden ſie in Italien gewiß öfter vorkommen; aber ſchwerlich, glaube ich, alle drei in Einer Familie[1]). Und unter dieſer Erwägung kann ich es nicht für ganz bedeutungslos halten, wenn ein Werner, welchen Namen ja Gottfried's Bruder trägt, zu Viterbo als der Deutſche bezeichnet wurde. Per manus Guarneri Tediscu iſt die Urkunde von 1158 beglaubigt, die Orioli im Giornale Arcadico 134, 278 abdruckte.

Als Beitrag zur Geſchichte Gottfried's will ich bemerken, daß derſelbe auch Domherr zu Lucca war. Am 25. Januar 1178 verleiht Friedrich dem dortigen Dome eine Urkunde specialiter ob merita di-

1) Wie ſelten in Tuscien, wohin ja derzeit auch Viterbo gehörte, die Namen Werner und Reimbert gebraucht wurden, zeigt das außerordentlich reiche Namensverzeichniß zu Lami, Mon. eccl. Florent. Oefter, doch keineswegs oft findet ſich Gottfried.

lecti cappellani nostri Godefredi eiusdem ecclesie canonici. Da kein anderer Kapellan Namens Gottfried bekannt ist, hat Stumpf's Verzeichniß der Kaiserurkunden 4242 ihn mit Recht „von Viterbo" genannt. Gottfried's nahe Beziehungen zu Lucca möchten denn auch in einigen Versen des Pantheons ihren Ausdruck erhalten haben. Vgl. S. 239 Z. 45 ff.

Was Gottfried's literarische Thätigkeit angeht, so läßt sich ergänzen, daß er auch in der Satire sich versucht hat. Spuren einiger Epigramme, die übrigens nicht gerade witzig sein sollen, bietet eine Notiz der Manuscriptorum codicum series apud P. P. Aldinium. Ticini Regii 1840 p. 27.

Weiter wüßte ich zu Waitz' Vorrede nur noch nachzutragen, daß die älteste Benutzung Gottfried's sich in Hermann's von Altaich Jahrbüchern nachweisen läßt. Das war auch deren Herausgeber Jaffé entgangen, ist dann aber schon bei Toeche, Heinrich VI S. 745 bemerkt worden.

Von Seite 339 bis 376 hat Waitz Additamenta et continuationes angeschlossen. Die von Gottfried verheißene, aber nicht gebrachte Darstellung des Kreuzzuges wurde von einem Johannes de Piscina ergänzt[1]), leider nicht aus des Schreibers eigener Kenntniß, sondern auf Grund der bekannten Historia peregrinorum. Dann folgen continuatio brevis, Argentinensis und Francogallica, alle drei ohne besonderen Werth. Wichtiger, namentlich für Rheinische Geschichte, ist die aus Eberbach stammende Fortsetzung, die mit 1187 beginnt und 1235 endet. Drei Kaiser- und Papstkataloge aus Viterbo, Tivoli und, wie es scheint, Monte Cassino enthalten doch nur wenige Angaben, die unsere Kenntniß erweiterten oder bestätigten. Der zweite ist als Quelle Martin's von Troppau bemerkenswerth. Der dritte war seiner Grundlage nach, wie der Name andeutet, eine italienische Quelle; in Deutschland ist er dann um Zusätze namentlich aus der Chronik des Aegidienklosters zu Braunschweig bereichert worden; entgangen ist dem Herausgeber eine mehrfache Uebereinstimmung mit Martin von Troppau, die aber nicht auf Benutzung des Einen durch den Anderen zurückgeht, sondern auf eine gemeinsame Quelle Beider, das Werk Gilbert's. Nahe Verwandtschaft

1) Uebrigens erscheint das Werk nicht, wie man nach dem Vorworte glauben sollte, hier zum ersten Male. Es wurde schon herausgegeben 1784 von D. M. Berardelli, Codicum etc. in bibl. ss. Johannis et Pauli Venet. catalog. 40—45 = (Calogerà) Nuova raccolta Bd. 39.

mit dieſem Caſſineſer Werkchen zeigt das folgende Stück, das trotz ſeiner Kürze wohl das bedeutendſte des Anhanges iſt; es iſt die früher nur von Mencken gedruckte continuatio chronici ex Pantheo excerpta. Da eine Handſchrift nicht vorhanden war, mußte Mencken's Ausgabe zu Grunde gelegt werden. 1243 in Italien geſchrieben, bricht die Arbeit mit 1220 ab; der Reſt iſt uns verloren. Was hier geboten wird, iſt noch nicht die eigene Erzählung des Schreibers: leicht überzeugt man ſich, daß er durchgehends mit dem ſchon genannten Kataloge von Monte Caſſino und den ghibelliniſchen Annalen von Piacenza aus gleicher Quelle ſchöpfte. Dies Verhältniß tritt in der Ausgabe nicht genug hervor; die Einleitung handelt gar nicht darüber, nur zwei Male wird in den Anmerkungen auf die Annalen von Piacenza verwieſen, und doch ſieht man noch an anderen Stellen, ja noch in der letzten Notiz unſeres Bruchſtücks ganz deutlich die Gemeinſamkeit der Quelle: hier und dort der bezeichnende Fehler, Friedrich II ſei im October 1220 gekrönt. Daß die Grundlage wenigſtens bis 1220 reichte, wird denn auch eine Sprachprobe darthun. Zu 1194 heißt es in unſeren drei Quellen ganz übereinſtimmend: plurimos rebelles diversis penis cruciavit; unter dem Jahre 1214 kehrt die Wendung mit einer kleinen Verſchiedenheit in den Piacentiner Annalen wieder: captos diversis penis cruciavit; und endlich zu 1220 finden wir im Kataloge von Monte Caſſino und in den Annalen von Piacenza denſelben Ausdruck, den zu 1194 auch die Fortſetzung des Pantheons enthielt: plurimos rebelles diversis penis cruciavit.

Vom Reſte der Zugaben hat die werthloſe continuatio Laudunensis und ein Geſang auf Lodi keinen anderen Bezug zu Gottfried, als daß ſie in zwei Codices Gottfried'ſcher Werke ſtehen. Nur wegen des literariſchen Intereſſes trage ich zu dem Hymnus De Laude civitatis Laudo nach, daß darin Verſe eines anderen Lodeſen entweder wörtlich oder mit einigen Aenderungen wiederholt ſind. Unſer Dichter ſelbſt ſagt:

Urbs benedicta satis decoratur carmine vatis
Iudicis Orfini . . . . . .

Dieſer Orfinus ſchrieb zum Lobe Friedrich's I und II ein Gedicht De regimine et sapientia potestatis, von dem ſchon im vorigen Jahrhundert Frisi, Memorie stor. di Monza III 234—36 einige Bruchſtücke mittheilte, deſſen vollſtändige Ausgabe aber erſt jüngſt Ceruti für die

Miscellanea di storia Italiana VII 33—94 besorgt hat. Um nun zu zeigen, wie Orsin's Werk die Grundlage der laus civitatis Laudo ist, wähle ich eine Stelle, welche zugleich den Text der Monumente berichtigt. Die Zeilen 82 und 83, die Waitz zum Theil auf den h. Bassiano, zum Theil auf Friedrich I bezog:

Inclitus, anticus, vindex et pacis amicus,
Hostibus hic firmus, sapiens, athleta, pudicus . . . .

gelten nur Friedrich I: sie lauten in ursprünglicher Fassung bei Frisi l. c. 235 und Miscell. di stor. It. VII 33:

Inclitus, antiquus caesar, magnus Federicus,
Hostibus hic firmus vindex et pacis amicus,
Defensor fidei custos, athleta pudicus.

Die folgende Continuatio Viterbiensis, den von Huber und Orioli veröffentlichten chroniche di Viterbo entnommen, steht in gleich lockerer Beziehung zu Gottfried, wie die zwei vorausgehenden Stücke: hier ist das Wort Viterbo alleiniges Bindeglied. Als eine Quelle Gottfried's schließt das Vaticinium Sibyllae die klassische Arbeit.

Kaum geringere Schwierigkeit und sicher keinen höheren Genuß, als Gottfried von Viterbo, bot Martin von Troppau. Ich darf gleich hinzufügen: auch die Lösung der Aufgabe, die L. Weiland übernommen, steht hinter der Bearbeitung Gottfried's nicht zurück. Was ein Jeder, der einmal mit Geschichtschreibern aus dem Ende des 13., dem ganzen 14. und 15. Jahrhundert zu thun hatte, als schmerzlichstes Bedürfniß empfunden hat, ist hier nun in bester Weise geboten. Darin besteht der vorzügliche Werth der Ausgabe, darin leider auch die einzige Freude, welche die Bearbeitung gewähren konnte, daß sie für die Kritik unzähliger Geschichtswerke, von denen der Herausgeber einen großen Theil namhaft macht, deren ältestes wohl, wie ich nachtragen kann, der livre dou tresor des Brunetto Latini ist, eine neue Grundlage geschaffen hat, Bahn brechen wird. Gegen die frühere Annahme, die nur zwei Hauptrecensionen kannte, hat Weiland deren drei nachgewiesen und jeder die betreffenden, sehr zahlreichen Handschriften zugetheilt. Zahlreich wie diese sind auch die Quellen, für deren Auffindung bisher so gut wie Nichts geschehen war[1]).

1) Ueber einen Theil derselben hat Weiland werthvolle Untersuchungen im zwölften Bande des Archivs veröffentlicht; vgl. H. Z. 28, 202 f.

Die Art der Verwerthung, ob wörtliche Abſchrift, ob freie Umſchreibung iſt durch verſchiedene Typen bezeichnet, eine empfehlenswerthe Neuerung, die auch ſchon in der folgenden Ausgabe des Thomas Tuscus Anwendung fand. Von den wenigen, ſelbſtſtändig erſcheinenden Sätzen würde übrigens noch mancher gefallen ſein, wenn Weiland der unmittelbar vorausgehende Catalog. Tyburtin., den Waitz unter den Anhängen zu Gottfried's Werken herausgegeben, rechtzeitig zur Kenntniß gekommen wäre. Daß Waitz' Ausgabe des Gottfried ſelbſt ihm gleichfalls nicht vorgelegen hat, zeigen die in den Noten ſich findenden Verweiſungen auf eine ältere Ausgabe.

An Martin's Chronik hat Weiland als Fortſetzung ein Werkchen angeſchloſſen, welches man bisher nur in der ungenügendſten Geſtalt beſaß. Durch die neue Ausgabe jetzt die ſtets als Original betrachteten Auszüge, die Herold aus einem Fulder Codex ſeiner Ausgabe Martin's angehängt hatte, dann auch die von Muratori mitgetheilten Bruchſtücke beſeitigt zu ſehen, verdient um ſo lebhaftere Anerkennung, als dieſe wenigen Seiten die reichſten Aufſchlüſſe über den Pontificat Martin's IV gewähren, als man für ſie gern das ganze Volumen Martin's hingeben möchte. Bei dieſer hohen Bedeutung wird die Frage nach dem Orte der Entſtehung [1]) von beſonderem Intereſſe ſein. Weiland nennt das Werk: continuatio Romana, denn (eam) Romae scriptam esse a coaevo quodam auctore, ipse profitetur, quum se miracula apud

1) Was den Text angeht, ſo finde ich nur einen offenbaren Irrthum zu berichtigen. S. 477 begegnet uns unter den Cardinaldiakonen, die zu Cardinalpresbytern befördert werden, die räthſelhafte Perſon: domnus comes Mediolanus tit. ss. Marcellini et Petri. Grafen von Mailand aber gab es nicht; ſchon danach wäre zu leſen: domnus Comes Mediolanus. Ein Vergleich mit den übrigen, bei ihren Taufnamen genannten Würdenträgern, die einen höheren Rang erlangen, läßt keinen Zweifel, daß Comes als Name zu faſſen iſt. Comes aber iſt die lateiniſche Ueberſetzung des italieniſchen Guido. Vgl. auch Ciaconius, Vitae pont. Rom. ed. Oldoino 2, 242. — Als Conjectur zu den folgenden Worten, die Weiland S. 476. Anm. q als locus corruptus bezeichnet: convocata parte sua capitolii et totarum ibi, existentium sub cura vicariorum, möchte ich empfehlen: roccarum urbis. Das gibt nicht nicht nur einen guten Sinn, indem zum capitolium, alſo zur Burg, die Forts hinzutreten, ſondern wird auch nahe gelegt durch die Lesarten der Handſchriften 3 und 6: rotarium urbis.

sepulcrum Martini IV papae facta, „quando fuit hec scriptura protracta, die 12 mensis Maii a. 1285“, ipsum vidisse dicat. Daraus folgt gewiß die Gleichzeitigkeit der Niederschrift, nicht jedoch daß Rom der Ort derselben war. Nach der obigen Stelle auf Rom als die Herkunft des Werkes zu schließen, würde doch selbst dann noch seine Mißlichkeit haben, wenn der Papst wirklich, wie Weiland zu glauben scheint, zu Rom begraben wäre. Unser Autor selbst läßt aber Martin IV zu Perugia sterben und begraben werden. Durch hinreichende Zeugnisse Anderer wird seine Aussage bestätigt. Die Richtigkeit von Weiland's Folgerung vorausgesetzt, würde nun ein Mann von Perugia der Verfasser sein; doch wie gesagt, kann ich die Beweisführung nicht theilen. Wie mir scheint, haben wir das Werk einem Orvietaner zu verdanken. Der Erzähler weiß nicht, was unter Nikolaus III in Rom vorgeht, kennt nicht die Tumulte, welche Martin's IV Wahl zu Viterbo begleitet haben, weiß auch nicht, weshalb dieser nicht in Viterbo gekrönt werden will. Kaum aber ist der Papst in Orvieto eingetroffen, da ist Niemand so wohl unterrichtet, als er. Ich gedenke nur der Straßenkämpfe zwischen den Orvietanern und den Leuten Karl's von Anjou, des bei Montalto gefangenen und nach Orvieto gebrachten Meerungeheuers, das die Curialisten zu bewundern hinausgehen, der Bosheit des Capitäns Reiner, der den Papst aus Orvieto vertreibt, dann aber selbst vertrieben wird. Noch begleitet die Aufmerksamkeit des Chronisten den Papst nach Perugia, dort besucht er auch dessen Grab; als er dann zurückkehrt, faßt er die Eindrücke des eben Erlebten zusammen: seine Arbeit in nur annähernder Vollständigkeit weiter zu führen, ist ihm von Orvieto aus nicht möglich. Meine Darlegung zu bekräftigen, darf ich vielleicht noch bemerken, daß der Erste, welcher Bruchstücke unserer Chronik veröffentlichte, ein Orvietaner war. Vgl. Monaldo Monaldeschi, Commentari historici della città d'Orvieto. In Venetia 1584. S. 55^{b} — 56. Aus diesem Buche würde ich, wenn ich die Grenzen einer Anzeige überschreiten dürfte, zugleich noch beweisen können, daß unsere Continuatio Orvietana im Texte der Monumente nicht ganz vollständig erhalten ist. Darauf führte schon die Bemerkung, daß König Karl post multos eventus, qui plenius describentur inferius, nach Reggio gekommen. Das inferius sucht man, wie auch Weiland hervorhebt, in unserer Ausgabe vergebens. Die Annahme eines verlorenen reicheren Exemplares lag

alſo nahe: gewiſſe Sätze Monaldeſchi's erheben ſie nun zum Beweiſe. Um zu meiner kleinern Ausſtellung zurückzukehren, — die obigen Erörterungen ſprachen auch ſchon gegen Weiland's weitere Annahme, daß das Schriftchen geradezu von einem Beamten der Curie verfaßt ſei. Aber es theilt ganz den curialiſtiſchen Standpunkt und ſcheut ſich ſelbſt vor curialiſtiſchen Verdrehungen nicht. So wird namentlich die Schlacht von Forli 1282 — was ich doch gern angemerkt ſähe — nicht als Sieg der Ghibellinen bezeichnet, nein auf deren Seite fallen 1000 Mann mehr, als auf kirchlicher, und: nulli victoria. Wie gut wir vom Gegentheil unterrichtet ſind, zeigen zahlreiche Belege bei Kopp, Eidgen. Bünde 2. Bd. II 2c, 216 Anm. 1. Wenn es eben dort von der Angabe des Guil. de Nangiaco heißt, aus ihr rede franzöſiſche Eitelkeit, ſo ſieht man jetzt wohl, daß an Stelle der franzöſiſchen Eitelkeit curialiſtiſche Verdrehung zu ſetzen iſt, denn Wilhelm war, wie Weiland bemerkt hat, nur Copiſt der Continuatio Orvietana. Als weitere Ableitung derſelben iſt der Schluß der Descriptio victoriae Caroli Sic. reg. ap. Duchesne 5, 850—51 nachzutragen.

Eine viel leichtere und angenehmere Arbeit iſt E. Ehrenfeuchter zugefallen, die Ausgabe jenes Geſchichtswerkes, das zuerſt Huber unter dem Namen eines Minorita Florentinus bekannt machte, das Winkelmann ſpäter einem Thomas von Arezzo zuſchrieb, das nun endlich die allgemeinere Bezeichnung: Chronik Thomas' des Tuscers erhielt. Und gewiß mit Recht hat der neue Herausgeber jede engere Beſchränkung der Herkunft ſeines Autors abgelehnt. Genug, er iſt Tuscer und heißt Thomas. Leichtgläubig für Alles, was er hört, iſt er als zuverläſſig nicht zu rühmen. Selbſt dort, wo er ſeiner eigenen Zeit näher zu kommen ſcheint, ſind ſeine Angaben mit Vorſicht aufzunehmen. Ehrenfeuchter hat dieſelben an der Hand aller übrigen Quellen geprüft und mit guten Anmerkungen begleitet. Der Gewinn an Thatſächlichem iſt danach nur gering. Was mir an dem Autor das vornehmſte Intereſſe zu verdienen ſcheint, iſt ſein Augenmerk für das Perſönliche. Darin iſt er ein Vorläufer der großen Florentiner, daß er nicht bloß Ereigniſſe erzählt, wie es bisher üblich war, ſondern das perſönliche Element zum Mittelpunkte macht. Mag es immerhin eine Anekdote ſein — daß Karl von Anjou ſchon als Knabe nicht gelacht habe, iſt doch für den ganzen Mann bezeichnend, und nicht minder ſchätzbar ſind ſeine Beobachtungen

über die Söhne Friedrich's II. Aber nicht bloß den großen Florentinern späterer Zeit ist Thomas wegen seines Interesses für das Persönliche zu vergleichen: wenigstens Ein Zeitgenosse und zugleich Landsmann war in dieser Hinsicht sein Geistesverwandter, Brunetto Latini. Auf ihn nehmen Ehrenfeuchter's sonst wohl einmal über die Maßen reichen Anmerkungen mit keinem Worte Bezug, und doch berühren beide Autoren nicht allein vielfach dieselben Dinge, sondern man könnte auch versucht sein, zwischen ihnen noch ein anderes Quellenverhältniß anzunehmen, als in der gemeinsamen Benutzung Martin's von Troppau besteht. Z. B. habe ich nur beim Brunetto und Thomas gefunden, daß Friedrich I über die Ruinen Mailands Salz ausstreuen ließ; weiter erzählen Thomas und Brunetto c. 92 (ed. Chabaille p. 90 Doc. ined. 1868), und zwar mit demselben Bibelspruch, wie Friedrich zu Venedig den Fuß des siegenden Papstes auf seinem Nacken gefühlt habe. Selbst bis zum Schlusse bemerken wir Uebereinstimmungen, denen man immerhin eine Bedeutung zuerkennen mag. So heißt es von Friedrich II mit Bezug auf Bianca und Manfred, hier c. 97: il l'ama sur tous les autres und aussi amoit il Manfrois son fils, dort (eam) nimium adamavit und (eum) inter ceteros illegitimos filios precipua dilectione dilexit; dann von Manfred selbst, hier: prinst les tresors — tansque ses freres li rois Corras vint en Puelle, dort: thesauros in sua potestate accepit, — (Conrado) dum veniret in regnum integre prestandum. In Thomas die Quelle Brunetto's zu vermuthen, verbietet die Zeit Beider; das Umgekehrte ist nicht anzunehmen, weil Thomas' Fassung immer die reichere ist. Wenn überhaupt ein Verhältniß statthat, so wird eine gemeinsame Quelle zu Grunde liegen. Und daß Thomas bis fast an das Ende seiner Darstellung einer Quelle folge, dafür ließe sich auch Anderes anführen. Denn schwerlich ist doch ein und derselbe Mann zunächst der geistige Urheber eines warmen Lobes auf Manfred und dann der Verbreiter des häßlichsten Klatsches über angebliche Scheußlichkeiten desselben. Oder sieht es nicht aus wie Zusammenschweißung verschiedener Vorlagen, wenn der Autor zuerst erzählt, Friedrich II habe mit Ausnahme König Konrad's keinen seiner Söhne so geliebt, wie den Enzio, und wenn er gleich darauf, in der oben angeführten Stelle, Manfred als dessen Liebling bezeichnet? Endlich die groben Irrthümer neben den genauen Einzelheiten! Ja, ich könnte von dieser Seite her

sogar zu dem Bedenken gelangen, ob denn jene Stelle, die nach Ehrenfeuchter S. 484 Anm. 24 nicht vor 1297 geschrieben sein kann, wirklich eine Interpolation sei, ob nicht vielmehr die entgegenstehenden Sätze, die auf eine viel frühere Abfassung deuten, einem fremden Werke angehören. Das aber gelte nur als Vermuthung, wenngleich als Vermuthung, die mir immerhin eine nachträgliche Erwägung zu verdienen scheint. Fest steht dagegen ein Anderes. Mit Unrecht bemerkt der Herausgeber zu einer tragikomischen Geschichte, die zwischen Welf und Mathilde spielt: Primo apud auctorem nostrum invenitur. Vielmehr entlehnte Thomas sie dem Cosmas Pragens. Mon. Germ. IX 88, den Ehrenfeuchter an anderer Stelle denn auch selbst als Quelle des Tuscers erwiesen hat. Weiter wüßte ich keinen Nachtrag zu bieten: jedenfalls ist durch die neue Ausgabe der früheren gegenüber, bei welcher freilich ganz andere Ziele angestrebt wurden, ein wesentlicher Fortschritt gemacht, und zwar nicht bloß deshalb, weil ein zweiter, besserer Codex, der dem ersten Herausgeber nicht zugänglich war, zur Grundlage dienen konnte.

Von Ehrenfeuchter rühren auch Index und Glossar her, denen nur noch eine kleine, aber um so wichtigere Quellenschrift vorausgeht. Es sind die annales monasterii sancti Pantaleonis, die H. Cardauns herausgab. Sein Commentar über diese, von Huber entdeckten Annalen, im 7. Bande des Archivs für den Niederrhein, zeigte ihn besonders geeignet, gerade sie für die Monumente zu bearbeiten. Ueberdies stand ihm eine zweite, dem früheren Herausgeber unbekannte Handschrift zu Gebote. Doch dadurch haben nur unwesentliche Dinge gewonnen: der eigentliche Fortschritt gegen die Ausgabe Huber's besteht in der engeren Umgrenzung der Abfassungszeit, ferner dem Nachweise, daß der Verfasser kaiserliche Briefe benutzte, und endlich und besonders in den zahlreichen Anmerkungen, die den Text erläutern. Das mittlere Verdienst scheint mir unbestreitbar; in Betreff der Abfassungszeit möchte ich anheim geben, ob sich nicht auch folgende Stelle von 1249: Cuius dissensionis materia in curia domini papae ventilabatur, zu einer genauern Bestimmung derselben verwerthen lasse. Es handelt sich um die Doppelwahl zu Utrecht; offenbar hat der Autor, der sonst gern zusammenfaßt, der z. B. an den Tod Coelestin's IV gleich die Wahl Innocenz' IV anschließt, also von 1241 auf 1243 verweist, keine Kunde von der definitiven Beilegung des Streites. Die aber erfolgte nach Beka ap. Böhmer

Font. II 440, indem der eine Candidat vor König Wilhelm und dem päpstlichen Legaten, Cardinal Capocci Verzicht leistete. Mag nun Beka auch am Wenigsten ein Geschichtschreiber von durchgehender Zuverlässigkeit sein, gegen eine so detaillirte Angabe läßt sich doch kaum ein Einwand erheben; nach den Zeitumständen scheint sie vielmehr wohlbegründet zu sein. Die Legation Capocci's ging aber, wie man urkundlich zeigen kann, mit 1250 zu Ende. Ist die Verzichtleistung also in seiner Gegenwart geschehen, dann gehört sie vor Schluß des Jahres 1250 [1]). So kämen wir zu demselben Ergebniß, welches Cardauns aus einem Anhange der Kölner Annalen gewonnen hat, welches aber nur unter der wohl anzunehmenden, doch nicht gerade erweisbaren Voraussetzung gilt, daß dieser Anhang, ein Güterverzeichniß, und die Annalen selbst von Einem Verfasser sind. Was dann den an letzter Stelle gerühmten Vorzug der neuen vor der früheren Ausgabe anlangt, — die Anmerkungen sind nicht das ausschließliche Eigenthum des Herausgebers: neben ihm begegnet der ältere Mitarbeiter der Monumente W. Arndt, dem wir zahlreiche Ergänzungen verdanken. Nur um demselben für seine löbliche Sorge meine Aufmerksamkeit zu bezeugen, gebe ich ihm zu bedenken, ob die villa Medeme in der That Mettmann bei Elberfeld sei. Von Mettmann konnte ein Kölner doch nicht sagen, es liege cis Renum [2]). Sicher fehlgegriffen hat Arndt, wenn er S. 539 zu castrum novum dictum Hynsinberg iuxta Essende die Vermuthung hinzufügt: Videtur esse Hinsel ab Essen inter meridiem et orientem. Der Zusatz castrum novum läßt keinen Zweifel, daß dieselbe Burg gemeint ist, von der es S. 541 heißt: advocatiam de Essende cum novo castro, quod dicitur Isenberg. Ganz richtig erklärt hier Arndt: Isenburg. Weiter wünschte ich S. 540 Anm. 34 den Thomas Tuscus, der ja dieser Ausgabe unmittelbar vorausgeht, nicht mehr nach Böhmer's Fontes angeführt zu sehen. σ. β.

---

1) König Wilhelm und der Legat lassen sich zusammen im Mai und November 1250 am Niederrhein nachweisen. Im April 1250 war der Streit nach der Urk. bei van den Bergh, Oorkondenboek I 272 ohne Zweifel noch nicht entschieden.

2) Dasselbe bemerkt übrigens schon Cardauns in seinem angeführten Aufsatz S. 210.

Magistri Justini Lippiflorium herausgegeben von Dr. Georg Laubmann. — Herr Bernhard zur Lippe von Dr. Paul Scheffer-Boichorst. 269 S. 8. Detmold 1872, Meyer'sche Hofbuchhandlung [1]).

Bernhard's zur Lippe wechselvolle Thaten sind eng mit der Geschichte Deutschlands im 12. Jahrhundert verflochten; im 13. erscheint sein Name in den damals dem Deutschthum gewonnenen baltischen Landen verknüpft mit dem des großen Bischofs Albert von Livland. Begreiflich, daß sein Leben mehrfach behandelt ist: namentlich hatten noch in jüngster Zeit die trefflichen lippischen Regesten von Preuß und Falkmann das Material mehr gesichtet. Auch Scheffer hatte seine Arbeit, welche den einen Theil des vorliegenden Buches bildet, schon früher in der historischen Zeitschrift seiner heimathlichen Provinz herausgegeben; jetzt können wir ihm nur Dank wissen, daß er auf Verlangen der Verlagshandlung sie aufs Neue durchgesehen, einem größeren Kreis zugänglich gemacht hat. Trefflich verwerthet er das theilweise nur spärlich fließende Quellenmaterial, überall finden wir genaue Kenntniß und Prüfung des Einzelnen. Unter den Anmerkungen und Excursen möchte ich besonders auf S. 34 Anm. 98 verweisen, wo ein bedenklicher Irrthum Funkhänel's in Betreff der Ungarnschlacht von Riade aufgedeckt wird. Aber wie viel reicher wäre das Lebensbild Herrn Bernhard's an historischen Zügen, wenn er einen besseren Herold seiner Thaten gefunden, als es Magister Justinus war. Außerordentlich wenig bietet dem Historiker der biedere Schulmeister, der schöne Verse drechselte, um seinen Zöglingen die Feinheit des lateinischen Rhythmus beizubringen. Eine neue kritische Ausgabe seines Lippiflorium nimmt den größeren Theil unsrer Schrift ein; wir verdanken sie Dr. Laubmann in München. Winkelmann hatte nur den Meibom'schen Text wiederholt, und aus eigener Conjecturalkritik Aenderungen vorgenommen; die beiden Handschriften der öffentlichen Bibliothek in Detmold blieben ihm unbekannt. Auf Grund dieser und der Meibom'schen Ausgabe, der eine andere, jetzt verschollene Handschrift zu Grunde lag, hat der Herausgeber den Text berichtigt, als gutgeschulter Philologe ihn wesentlich verbessert.

Einzelheiten betreffend, so bemerke ich zu S. 75 Anm. 204, daß Winkelmann doch Recht hat, wenn er den Bernhardus de Lippia, der 1211 in der Urkunde des Bischofs von Paderborn als Zeuge auftritt,

1) Vgl. Pannenborg, Göttingische gelehrte Anzeigen 1872 n. 24. D. R.

nicht in Hermannus de L. ändert, sondern ihn zu den geistlichen Zeugen zieht und dann unsern Herrn Bernhard in ihm erblickt. Die gleichzeitig ausgestellte Urkunde des Bischofs von Paderborn, die inzwischen bei Wilmans, Westf. Urkb. 3b, 35 gedruckt wurde, läßt keinen Zweifel darüber. Dort heißt Bernhard: frater Bernhardus de Lippia. Doppelt beachtenswerth ist die angezogene Urkunde durch die Zeugenschaft Albert's von Livland. Wir finden nun die drei Livlandsfahrer, Albert, Bernhard und den Bischof von Paderborn, in der Stadt des Letzteren zusammen. Da darf man gewiß, wie schon Scheffer empfahl, Bernhard's Aufenthalt in Paderborn mit der bald darauf unternommenen Reise nach Livland verbinden. — V. 485. u. 486 möchte ich vorschlagen statt der S. 160 f. von Laubmann vertheidigten Emendation zu lesen:

praesit et ecclesiis, quarum proventus ad ip-um
collegium spectat, huic alimenta ferat. W. A.

Ueber die Relation des Nicolaus von Butrinto von Richard Mahrenholtz. Inaug.-Diss. Halle 1872.

Eine genaue und eingehende Vergleichung der Relation des Nicolaus von Butrinto über den Zug Heinrichs VII. nach Italien mit den sonst gut verbürgten Nachrichten anderer gleichzeitiger Quellenschriftsteller war um so dringender nöthig, als Barthold und Dönniges den größten Werth auf diese einen amtlichen Charakter tragende Darstellung legten. Die Untersuchung ist nun von Mahrenholtz mit großer Genauigkeit und vielem Scharfsinn gemacht worden. Punkt für Punkt und Datum für Datum werden die Angaben des Nicolaus geprüft, und mit anderen Ueberlieferungen meistens zu Gunsten der letzteren beleuchtet. Weit mehr jedoch als in Entstellung der Thatsachen leistet der Vf. der Relation in Verschweigung derselben. Und durch diesen Umstand sind wohl die neuesten Geschichtsschreiber Heinrich's VII. vorzugsweise getäuscht worden. Eine Frage erwartet auch nach der vorliegenden Arbeit noch ihre Beantwortung: Ist die Beziehung des Berichtes des Nicolaus von Butrinto als „Relation" zutreffend? gehört sie thatsächlich in den Kreis jener diplomatischen Actenstücke, für welche man diesen Namen ausschließlich anzuwenden pflegt, oder ist vielleicht der Name und die Aufschrift vielmehr durch Mißverständniß eines Schreibers entstanden? Ref. kann sich des Gedankens nicht entschlagen, daß die Schrift des päpstlichen Legaten einen bestimmten Zweck in dem Processe gegen Kaiser Heinrich VII.

nach deſſen Tod zu ſpielen die Aufgabe hatte, und daher vielleicht erſt noch ihre wahre Beurtheilung erfahren müßte, wenn die Acten dieſer päpſtlichen Unterſuchung genauer geprüft oder vervollſtändigt würden. Die Abſchnitte 8 und 9 der vorliegenden Arbeit, welche eben nur das Bekannte zuſammenfaſſen, wären dem Verf. zu noch weiterer Ausführung zu empfehlen. O. Lz.

L'Ambassade de Choiseul à Vienne en 1757 et 1758 d'après des documents inédits. Mémoire lu à l'académie des sciences morales et politiques dans les séances du 27 Janvier et du 3 Février 1872 par M. Filon. 8. (168 p.) Paris 1872, Durand et Lauriel.

Die Pariſer Bibliothek bewahrt unter ihren Handſchriften (Suppl. franç. N. 7134—7. fol.) ein Manuſcript, welches die Geſandtſchaft des Grafen Stainville, Duc de Choiſeul, zu Wien Auguſt 1757 bis November 1758 betrifft. Drei Bände enthalten ein Copialbuch der amtlichen Correſpondenz des Geſandten mit dem franzöſiſchen Miniſterium, leider nicht vollſtändig; aus dem Jahre 1758 ſind zwar die von dem Staatsſecretär Bernis erlaſſenen Schreiben vorhanden, aber es fehlt ein Band, welcher die gleichzeitigen Berichte Choiſeul's enthalten haben wird. Der vierte Band enthält ergänzende Beilagen, Copieen von Verträgen, Denkſchriften und Correſpondenzen, namentlich mit dem Marſchall Belleisle und den commandirenden Generalen, dieſe zum Theil im Original.

Ueber dieſe wichtige Handſchrift habe ich in der Vorrede zu meiner Geſchichte des ſiebenjährigen Krieges Rechenſchaft gegeben und in den Beilagen zahlreiche Auszüge daraus abdrucken laſſen. Die Lücke, welche ſie läßt, durfte ich ſpäter ergänzen, da mir im J. 1867 die Benutzung der Originalcorreſpondenz in dem Archiv des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten geſtattet wurde.

Neben der amtlichen Correſpondenz ging ein vertraulicher Briefwechſel zwiſchen Bernis und Choiſeul her, in welchem der Miniſter ſeinem Herzen unverholen Luft machte. Aus dieſen Privatbriefen von Bernis, welche ſich in dem Beſitze des Canzlers Pasquier befanden, hat St. Beuve in ſeinem anziehenden Aufſatze über den Abbé Bernis (Causeries du Lundi 8, 1 ff.) eine Reihe von höchſt intereſſanten Auszügen mitgetheilt. Gegenwärtig befindet ſich die Sammlung in dem Archiv des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten und iſt daſelbſt neuerdings von Charles Aubertin (L'esprit public au XVIIIe siècle

Paris 1873 p. 327—373) zur Charakteristik von Bernis in ausgibiger und lehrreicher Weise benutzt worden. Außer diesen Actenstücken sind auch Memoiren von Bernis handschriftlich vorhanden, von denen Albert de Broglie in der Revue des deux Mondes 1870. 87 S. 770 ff. Kunde gegeben hat. Nach dessen Ausspruche enthalten diese einen in das Einzelne gehenden und vollständigen Bericht über die von Bernis geleiteten geheimen Verhandlungen.

Das Material für die Geschichte des unter den Auspicien der Pompadour von Bernis geleiteten Ministeriums und der Wiener Gesandtschaft Choiseul's, welche die Vorstufe für dessen Ministerium bildete, liegt also in reichhaltigstem Umfange vor. Um so mehr ist zu bedauern, daß die erste Bearbeitung desselben von französischer Seite nicht in eine kundigere Hand gefallen ist. M. Filon hat für seinen Zweck die Archive nicht benutzt, sondern sich auf das Copialbuch der Bibliothek beschränkt; daß dieses nicht vollständig ist, scheint er nicht zu ahnen. Daß er von einer früheren Benutzung desselben durch einen deutschen Gelehrten keine Kenntniß hat, darf nicht Wunder nehmen: er gibt seine Auszüge insgesammt als Documents inédits (S. 79—168), darunter eine Reihe von allerdings wichtigen Schriftstücken, deren Abdruck dankenswerth ist. Ich nenne darunter die dem Grafen Stainville für seine Mission ertheilten Instructionen und Soubise's Briefe nach der Schlacht bei Roßbach.

Dem Abdrucke jener Documente hat M. Filon einen Aufsatz über Choiseul's Gesandtschaft vorangestellt. Dieser beruht in der Hauptsache wie billig auf der amtlichen Correspondenz; außerdem ist von handschriftlichem Material ein Schreiben des Grafen Cobenzl, Brüssel den 23. Juli 1757, die Aufnahme französischer Besatzungen in Ostende und Nieuport betreffend, und eine Denkschrift Choiseul's vom Jahre 1765 über die 1757 bei dem Abschlusse der Allianz mit Oesterreich begangenen Fehler benutzt, jenes aus dem belgischen Archiv, diese aus Privatbesitz (S. 29—31). Die Denkschrift ist interessant. Choiseul erklärt, in dem geheimen Vertrage von 1757 habe man festsetzen müssen, daß der König von Frankreich in den Besitz der österreichischen Niederlande trete. Alsdann würde die Kaiserin Schlesien erobert haben oder nicht. Hätte sie ihr Ziel erreicht, so würde die Besiegung des Königs von Preußen und die Furcht, daß er sich wieder erheben könne, ein

Unterpfand des Wortes der Kaiserin so wie ein Mittel gewesen sein das Bedauern der Oesterreicher über die Abtretung der Niederlande zurückzuhalten. Wenn, wie es geschehen ist, die Kaiserin Schlesien nicht hätte erobern können, so wären die Niederlande in der Hand des Königs von Frankreich der Preis der Hülfsleistungen gewesen, welche dieser dem Wiener Hofe so verschwenderisch gewährte.

M. Filon's Literaturkenntniß ist dürftig. Von deutschen Arbeiten beruft er sich außer auf Friedrich's des Großen Werke (publiées par M. Preiss S. 15. 24) auf M. de Witzthum, les secrets du cabinet Saxon, mit besonderer Anerkennung (S. 23), und des Oefteren auf Arneth's Maria Theresia Band IV. Von diesem hat er jedoch nur die Anmerkungen gelesen, welche französisch geschriebene Briefe enthalten; Arneth's Text ist ihm verschlossen geblieben. Daher schreibt er arglos Duclos nach, was durch Arneth's actenmäßige Darstellung als falsch erwiesen ist, daß die geheime Verhandlung zwischen Starhemberg und Bernis am 22. Sept. 1755 eröffnet, daß Rouillé, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, erst im letzten Momente ins Geheimniß gezogen sei (S. 14. 21) u. a. m.; es kommt ihm kein Zweifel daran bei, daß Maria Theresia die ganze Verhandlung im Verein mit Kaunitz ohne Wissen ihres Gemahls geführt habe (S. 17). Das Gefecht bei Sandershausen (23. Juli 1758) wird wiederholt noch Sondershausen benannt (S. 58. 134). Mit den Verträgen ist M. Filon ebenso wenig vertraut als mit anderen Thatsachen: er kennt zwar aus Wenck, Cod. jur. gent. 3, 1795 die Versailler Verträge vom 1. Mai 1756 (S. 17ff.), aber nicht deren geheime Artikel, welche zuerst Koch (Table des traités. Basel 1802, II 11—16) publicirt hat. Ueber die Beziehungen zwischen Preußen und England urtheilt er nach dem angeblichen Vertrage vom 11. Januar 1757, welchen er in Schöll's histoire des traités vorfand und auf eigene Hand nach London verlegt (S. 27), ohne daß er sich warnen läßt durch die sachgemäße Bemerkung von M. Tétot, Répertoire des Traités. Paris 1866, p. 56: „l'authenticité de ce traité est plus que douteuse."

Kurz so erwünscht jede weitere Veröffentlichung diplomatischer Actenstücke aus der Periode des siebenjährigen Krieges auch ist, so hat doch M. Filon sich wenig berufen gezeigt, dieser Aufgabe sich zu unterziehen.

Arnold Schaefer.

Geſchichte der Feldzüge des Herzogs Ferdinand von Braunſchweig-Lüneburg. Herausg. von F. O. W. H. von Weſtphalen. Bd. V (1761). (XXII u. 1128 S.). Bd. VI (1762). (XXXV u. 1113 S.). 8. Berlin 1872, Mittler u. S. [1]).

Mit dieſen Bänden iſt der Druck der Weſtphalen'ſchen Urkundenſammlung über Verhoffen ſchnell zum Abſchluſſe geführt. Dem Herausgeber gebührt der volle Dank aller derer, welche die hohe Bedeutung der Strategie des Herzogs Ferdinand während des ſiebenjährigen Krieges zu würdigen wiſſen. Auch über die Politik der europäiſchen Cabinette erhalten wir vielfache Belehrung, insbeſondere, wie wir gern anerkennen, aus den Briefen von Hänichen's im Haag, des Secretärs des Prinzen Ludwig von Braunſchweig. Daß eine allſeitige Beleuchtung der Stellung Ferdinand's während des Krieges durch dieſe Urkundenſammlung, ſo umfänglich ſie iſt, nicht geboten wird, haben wir ſchon früher ausgeſprochen. Hier mag noch daran erinnert werden, daß das Königlich Preußiſche Staatsarchiv eine große Zahl hochwichtiger Briefe des Herzogs Ferdinand bewahrt, welche bisher unbenutzt geblieben ſind. A. S.

Zeitſchrift für deutſche Culturgeſchichte. Neue Folge. 1. Jahrgang. Herausg. von Dr. F. H. Müller, Studienrath. Hannover, Schlüter'ſche Hofbuchdruckerei. In Commiſſion bei C. Meyer. 1872. 10 Hefte bis October.

Dr. Müller hat es unternommen, eine bereits bis 1859 beſtandene Zeitſchrift für Culturgeſchichte wieder flott zu machen. Nachdem er eine große Anzahl angeſehener Gelehrten für Beiträge zu verpflichten bemüht geweſen iſt, hat er vom Januar bis zum December 1872 zehn inhaltsreiche Hefte veröffentlicht.

Ref. will zur Orientirung nicht nach der Reihenfolge der Mittheilungen, ſondern möglichſt in chronologiſcher Ordnung eine Ueberſicht der längeren Aufſätze geben. Ein einleitender Artikel von Joh. Falke beſpricht das Verhältniß des politiſchen und Cultur-Lebens und die volkswirthſchaftlichen Anſchauungen von der älteſten Zeit bis zur Gegenwart (Heft 1). Rochholz erläutert das oberdeutſche Feſtgebäck des Lebkuchenhauſes aus altdeutſchen Sagen und Legenden (Heft 3). Kriegk ſchildert mit der dem Frankfurter wohl anſtehenden Pietät die Kaiſerkrönung in ſeiner Vaterſtadt, beſpricht ſehr ausführlich die Kaiſerkrönungen ſeit Karl dem Großen und zuletzt die Reichsinſignien (H. 1.

1) S. über die früheren Bände meine Beſprechung in der H. Z. 28, 148. 446; vgl. auch die Erwiederung Weſtphalen's in der Zeitſchrift für preußiſche Geſchichte 1873, Februarheft. A. S.

2. 3). Die höfiſche Sitte des Mittelalters wird H. 1 u. 2 von Weinhold, die ſtädtebürgerliche Freiheit H. 7 von Meyer beſprochen. J. G. Kohl macht den Verſuch, aus den Bremer Bürgerbüchern die Nationalität der ſeit dem 13. Jahrh. in Bremen eingewanderten Bürger zu ermitteln, was freilich theilweiſe problematiſch bleibt, weil ſich bei den Namen des Mittelalters nicht immer beſtimmt nachweiſen läßt, was ſchon Familiennamen geworden oder Bezeichnung der Heimath war (H. 1 u. 2). Oſſenbrüggen liefert beſonders aus der deutſchen Schweiz Beiträge zur Geſchichte des mittelalterlichen Strafrechtes (H. 6) und Bartling beſpricht H. 10 Elſäſſer Rechtsverhältniſſe, indem er das erſt im 18. Jahrhd. bekannt gewordene Landrecht von Pfirdt als Compilation aus uralten auf die Elſäſſer Verfaſſung und Juſtiz bis in das 18. Jahrh. einwirkenden Rechtsbräuchen H. 10 nachweiſt. Mit einem für das Mittelalter völlig berechtigten, aber für die Beurtheilung der gegenwärtigen Zuſtände doch wohl etwas zu ſympathiſchen Intereſſe liefert Horawitz H. 8 ſehr dankenswerthe Beiträge zur Statiſtik der Kloſterwirthſchaft des 14. und 15. Jahrhunderts. Ennen und Seifert geben Sittenbilder aus dem 15. Jahrhundert H. 1 u. 2, Erſterer von wüſten Pfaffen und Junkern aus dem Kölniſchen, Letzterer eine ergötzliche Schnurre aus dem Bürgerleben in Hildesheim. Das 5. und 6. Heft enthält einen Auszug der culturhiſtoriſch wichtigen Notizen aus der von Barack herausgegebenen Zimmeriſchen Chronik von Liebrecht zur Charakteriſtik der wüſten Sittenzuſtände des 16. Jahrhunderts zur Zeit der Entwicklung der deutſchen Reformation. Im 9. u. 10. Heft erfreuen wir uns der Mittheilung ſehr intereſſanter Einzelheiten aus dem Privatleben eines ehrſamen deutſchen Bürgers in Köln aus demſelben Jahrhundert aus dem ungedruckten Gedenkbuch des Hermann Weinsberg von Ennen. Einen ähnlichen, doch mehr Allgemeines und Bekanntes bietenden Stoff hat H. 4. 6. 7 Kaufmann in Bezug auf das fränkiſche Wertheim verarbeitet. Daneben mag hier Benecke's Mittheilung H. 4 über eine Hamburger Kunſttiſchlerordnung des 16. Jahrhd. erwähnt werden. Bodemann ſchildert H. 4 die Volkswirthſchaft des Herzogs Julius von Braunſchweig im 16. Jahrhunderte. Für das 17. Jahrhundert erhalten wir im 7. u. 8. Hefte culturgeſchichtliche Mittheilungen aus dem noch ungedruckten Reiſebuche des wackeren märkiſchen Edelmanns von Schulenburg über viele deutſche Städte und fremde Länder von Haſſel und von

Falke H. 8 Beiträge zur Justizpflege in Sachsen, denen noch Müller's Ergänzungen zu Avé-Lallemants Geschichte des deutschen Gaunerthums in demselben Hefte aus dem 18. Jahrhunderte hier gleich beigefügt werden. Weiter hat Ref. noch für die Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts im 8. Hefte die erste Abtheilung eines interessanten Aufsatzes von Biedermann über Berlins Einfluß auf die deutsche Literatur unter Friedrich dem Großen und im 2. Hefte Hettner's Mittheilung einiger unbekannten Briefe Kant's und Campe's zu erwähnen, die beiden Männern zu großer Ehre gereichen. Für das 19. Jahrhd. endlich gibt der Herausgeber nach den Acten im 8. Hefte den Bericht über die letzte Anwendung der Folter in Hannover 1822! — Allerhand culturgeschichtliche Miscellen und Bücheranzeigen finden sich in den meisten Heften zerstreut. Hg.

Stein, Friedrich, Geschichte des König Konrad's I, Nördlingen 1872.

Ausgehend von der Erwägung, daß die Geschichte Konrad's I nur als ein Theil der allgemeinen deutschen, aber nicht im Zusammenhange mit der seines Hauses in neuerer Zeit bearbeitet worden, hofft der Verfasser — Advokat in Schweinfurt — nicht ohne Nutzen für die Wissenschaft in diesem Sinne den Versuch eines neuen Gesammtbildes der Konradiner bis auf das elfte Jahrh. herab wagen zu dürfen. Eine Familiengeschichte also im Rahmen der Reichsgeschichte will er liefern, und es nehmen daher Erörterungen über Verwandtschaft und Besitzstand einen vorwiegenden Platz in diesem Buche ein. Nicht neu, aber nach allen Seiten hin sorgfältiger als bisher begründet ist die Ableitung Konrad's und seiner Brüder von dem Grafen Gebhard vom Lahngau (unter Ludwig dem Frommen) und ihre Verwandtschaft mit den Karolingern durch die Gemahlin Arnolf's. Ueberhaupt ist von dem Vf. das auf seine Helden bezügliche Material, das ich allerdings mit ihm nicht reich, sondern eher dürftig nennen würde, mit großem Fleiße zusammengebracht und erläutert, ohne daß jedoch nach irgend einer Seite hin das von den Vorgängern Gebotene wesentlich vermehrt wäre. Und doch hat bereits Wilmans in seinen Kaiserurkunden der Provinz Westfalen (S. 517—518) noch 2 für die Konradiner wichtige Actenstücke zum ersten Male veröffentlicht. Für den Herzog Gebhard von Lothringen wäre das Todtenbuch von Remiremont (Boehmer, Fontes 4, 463) zu beachten gewesen und für den Todestag Ludwig's des Kindes ein fuldisches Nekrologium (ebd. 454) — denn ganz unbegründeter Weise

zieht der Vf. hier den nur für Ludwig III überlieferten 20. Auguſt vor. Von den neueren Hilfsmitteln iſt Einiges unbeachtet geblieben: ſo hätten z. B. für die Ungarnſchlacht von 910 und auch für Anderes Büdinger's Unterſuchungen zur mittleren Geſchichte benutzt werden ſollen. Das Programm von Dammert über Hatto von Mainz (Freiburg 1865), dem ſpäter Heydemann über den gleichen Gegenſtand gefolgt iſt, würde die Vertheidigung eines angefochtenen Briefes Hatto's unterſtützt haben (S. 129), an deſſen Echtheit ich freilich noch immer nicht glauben kann. Von ſehr zweifelhafter Treue iſt auch die Urkunde Lothar's II für Waldo von St. Maximin, auf die der Vf. ſich arglos ſtützt (S. 61). Von anderweitigen kleinen Anſtößen wäre noch zu erinnern, daß die Benennung der Schlacht von Fontenaille (S. 36) ſehr bedenklich, von Squillace (S. 314) längſt als falſch erwieſen iſt, daß Biſenſtätt heut zu Tage Bürſtadt heißt (S. 313), Karl III aber wohl ſchwerlich noch von irgend einem kritiſchen Hiſtoriker der „Dicke" genannt werden darf. Vollkommen unbegründet ſind (S. 153) die Einwendungen gegen die Identität der Namen Eppo und Eberhard, da z. B. ein bekannter Biſchof von Naumburg unter Heinrich IV mit beiden abwechſelnd bezeichnet wird. Ueberſehen iſt (S. 325) ein intereſſantes Zeugniß über das Fortleben des Helden Kurzibold in der Volksſage in Haupt's Zeitſchrift 3, 188. Von den Partieen, die durch eigenthümliche Auffaſſung allgemeineren Antheil hervorzurufen geeignet ſind, iſt beſonders die Babenberger Fehde zu erwähnen, für deren Anfang im J. 897 der unzuverläſſige Regino freilich keine hinlängliche Gewähr bietet. Beachtung verdienen auch u. a. die Bemerkungen über die Erhebung Arnolf's und über die Thronfolge jener Zeit überhaupt; aber der Vf. huldigt hier einem legitimiſtiſchen Standpunkt, den er von außen in die Dinge hineinträgt, nicht aus den Quellen entnimmt. Daß Karl III z. B. die Nachfolge eines ſeiner weſtfränkiſchen Vettern oder gar Ludwig's von Burgund gewollt habe (S. 6, 69), läßt ſich in keiner Weiſe wahrſcheinlich machen; die Bedeutung von Ludwig's III Tochter Hildegard und ihrer vermeintlichen Anſprüche wird offenbar ſehr übertrieben — denn wo finden wir je in der fränkiſchen Geſchichte eine weibliche Nachfolge? — und was ich früher gegen das Angebot der Krone an Otto von Sachſen im J. 911 bemerkt habe, ſcheint mir durch den Verf. keineswegs widerlegt (210). Es ließen ſich noch manche andere zweifelhafte oder von ſo unſicheren

Grundlagen aus allzu sicher aufgestellte Annahmen hier anführen, denn wer ein oft beackertes Feld von neuem umpflügt, wird entweder leicht alte Irrthümer wieder zu Tage fördern (wie S. 303 bei der Verlegung von Eberhard's Tod nach Breisich) oder zu zuversichtlich sich zu neuen Aufstellungen verleiten lassen. Jedenfalls aber, wenn die Aufgabe auch in vieler Hinsicht eine undankbare und wenig ergibige war, hat unser Vf. mit redlichem Fleiße und durchaus selbstständig dies ganze Gebiet durchgearbeitet, in den verwandtschaftlichen Beziehungen manches genauer bestimmt und die Bedeutung der Konradiner für die Reichsgeschichte gleichfalls schärfer herausgestellt. Es ist nicht seine Schuld, wenn diese großentheils nur aus Urkunden geschöpften Notizen, die mehr lose neben einander gereiht als innerlich verbunden werden konnten, ein wirkliches Bild freilich nicht ergeben, da die Quellen für eine Geschichte im höheren Sinne nicht ausreichen. Sicherlich wird, wer künftig als Forscher sich diesem dürren Gefilde naht, dies Buch gern als Führer gebrauchen und durch die am Schlusse hinzugefügten Stammtafeln sowie durch das sorgfältige Register sich leicht darin zurechtfinden. E. Dr.

Krebs, Julius Dr., Christian von Anhalt und die kurpfälzische Politik am Beginn des dreißigjährigen Krieges (23. Mai — 3. October 1618). (VIII. 133 S.) Leipzig 1872.

Die vorliegende Schrift reiht sich den im Verlauf des letzten Jahrzehnts in ziemlicher Anzahl erschienenen Büchern und Abhandlungen an, welche die Vorgeschichte, die Anfänge, sowie einzelne Phasen und Persönlichkeiten des dreißigjährigen Krieges zum Gegenstand haben. Zu einer gewissen Mikrologie ist man dabei gediehen; man schreibt nachgerade fast die Geschichte von Tagen und Wochen, und dächte man sich Gindely's „Geschichte des dreißigjährigen Krieges" in den Dimensionen des bisher allein erschienenen ersten Bandes fortgesetzt und vollendet, so müßte man auf ein eigenes Fach im Bücherschrank bedacht sein. Aber die wesentliche Förderung, welche die Kenntniß und das Verständniß jener Zeit auf dem Wege der Specialuntersuchungen und Detaildarstellungen gewonnen hat, liegt zu Tage; sie ist uns um ein Beträchtliches seitdem näher gerückt.

Besonders den drei ersten Jahrzehnten des siebzehnten Jahrhunderts hat sich die Gunst der monographischen Studien nachdrücklich zugewandt; man hat mehrfach die einzelnen Persönlichkeiten in ihrem Streben

und Wirken aus den Ganzen abgesondert hervorgehoben, und es liegt ein großes Interesse darin, diese merkwürdigen Charakterköpfe aus dem Material heraus zu arbeiten, alle von einer gewissen gemeinsamen Physiognomie, mit einem Zug von Familienverwandtschaft, und doch wieder jeder ein lebensvoller origineller Kopf für sich.

So hat die vorliegende Arbeit, die erweiterte Umarbeitung einer Promotionsschrift, sich die Person Christian's von Anhalt zur Aufgabe gestellt, und zwar speciell sein Wirken in der Zeit des ausbrechenden böhmischen Krieges. Der Verf. begegnet sich hier ganz nahe mit Gindely, dessen eben genanntes Buch einen nur wenig größeren Zeitraum umfaßt, und es ist ihm gelungen, die fleißige und verdienstvolle Arbeit des böhmischen Historikers doch mit einigen wesentlichen Zuthaten zu verbessern und zu ergänzen. Diese Bereicherungen sind namentlich dem Bernburger Archiv entnommen, das allerdings auch schon Gindely, aber, wie sich hier zeigt, in keineswegs erschöpfender Weise benutzt hatte.

Nach einer mit Einsicht und Geschick geschriebenen Einleitung (aber S. 10 Z. 12 v. o. lesen wir wohl „ohne je" statt „nie ohne"?) schildert der Verf. die früheren Schicksale und Thaten Christian's in ihrem Zusammenhang mit der allgemeinen Zeitgeschichte, besonders eingehend seine Beziehungen zur Gründung und im Dienste der Union bis zum Jahre 1609. Seine Anschauung der Verhältnisse, sowie seine Würdigung der Persönlichkeit und der Politik Christian's ist durchaus sachgemäß und frei von jeder Einseitigkeit. Den Haupttheil der Arbeit bildet die Darlegung der verwickelten Ereignisse und Verhandlungen, welche auf die verhängnißvolle Prager „Infenestration" vom 23. Mai 1618 folgten. Hier namentlich tritt der Verf. mit seinen Excerpten aus dem Bernburger Archiv ergänzend neben Gindely, der aus dieser Quelle nur die eine große Relation des Unionsdiplomaten Grafen von Solms von seiner Sendung nach Prag im Juli 1618 benutzt hat. Wir heben namentlich hervor die z. Th. recht interessanten Berichte des pfälzischen Gesandten Andreas Pawel vom Wiener Hofe im August und September 1618 (S. 90 ff., wo eine Notiz am Platze wäre, wie dieser sich zu dem vorher S. 55 erwähnten Konrad Pawel verhält), und die Acten des Ende September 1618 zu Rotenburg an der Tauber abgehaltenen Unionstages. Ueber diese Versammlung, die freilich in ihrer Resultatlosigkeit die innere Verfahrenheit und Schwäche der Union recht

deutlich zu Tage treten läßt, erhalten wir hier (S. 113 ff.) nach den in Bernburg befindlichen Protokollen zum ersten Mal genauere Kunde (aber was soll S. 116 die Angabe von „vierwöchentlicher" Dauer der Versammlung?); diese Angaben, so wie die sich daran anschließenden Mittheilungen (S. 119 ff.) über die Versuche Christian's von Anhalt und die entsprechenden Wünsche der böhmischen „Directoren", den Eintritt Böhmens in die Union zu bewirken, sind sehr schätzenswerthe Bereicherungen unserer Kenntniß der Unionspolitik.

Der Verf. bricht an diesem Punkte seine Darstellung ab. Wir hoffen, daß er bald in der Lage sein möge, die glücklich begonnene Aufgabe seinem ursprünglichen Plan entsprechend weiter zu führen, und sehen den in der Vorrede versprochenen weiteren Mittheilungen aus den Schätzen des Bernburger Archivs mit Interesse entgegen. E.

Pröhle, Heinrich, Friedrich der Große und die deutsche Literatur. Mit Benutzung handschriftlicher Quellen. XII u. 303 S. 8. Berlin, Lipperheide.

H. P. hat in diesem Bande eine Reihe von Aufsätzen vereinigt, welche früher einzeln in verschiedenen Zeitschriften erschienen waren. Hervorgewachsen aus dem Studium der Handschriften des Gleim'schen Nachlasses, frisch und lebendig in vaterländischer Gesinnung geschrieben, geben sie reichhaltige Beiträge zur Kenntniß des Friedericianischen Zeitalters und insbesondere des Kreises preußischer Dichter, welcher sich um die Person oder das Bild des großen Königs reihte. Gar manche Beziehungen sind hier entweder zuerst nachgewiesen oder treten in schärferes Licht, z. B. zwischen Kleist, Lessing und Tauenzien. Der Anhang (S. 197—294) enthält vorzüglich bisher ungedruckte Gedichte und Briefe aus Gleim's Nachlaß, manches auch von historischem Interesse. Ich erwähne die Briefe von Ramler und Gleim über König Friedrich, über die Schlacht bei Kolin nach mündlichen Nachrichten von Offizieren und von dem Domdechanten von Spiegel, endlich eine Anzahl von Briefen, welche Ewald Christian von Kleist an Gleim richtet, zum Theil Feldpostbriefe. Der Verf. verspricht (S. 262 Anm.) noch interessante Mittheilungen über Kleist's Tod und Nachlaß zu veröffentlichen, spätestens in Gleim's Leben, einem Werke, für welches diese Schrift gewissermaßen einen Vorläufer bildet. A. S.

Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Sechster Band. Politische Verhandlungen, Bd. 3. Herausgegeben von B. Erdmannsdörffer. 1872. X und 732 S. 8. Berlin 1872, G. Reimer. (Vgl. über Bd. I—V H. Z. 16, 451. 19, 401. 24, 174.)

Der dritte Band der „Politischen Verhandlungen" führt bis zum Jahre 1655 und schließt, bis zum Beginn der nordischen Kämpfe gehend, die erste Hauptepoche in der Regierungsgeschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm: eine Epoche, die Erdmannsdörffer mit Recht als eine Epoche der Vorbereitung und der ersten Versuche selbstständiger Politik bezeichnet. Der bei weitem größte Theil der Materialien dieses Bandes ist, wie bei den vorhergehenden Bänden, dem Berliner Geheimen Staatsarchiv entnommen, ein anderer Theil dem Archiv in Arolsen, in welchem der Herausgeber längere Zeit geforscht hat. Einzelne Stücke hat dann auch das Archiv zu Hannover sowie das Waldeckische Archiv zu Cuylenburg geliefert. Der vorliegende Band ist ganz nach denselben Grundsätzen ausgearbeitet worden, wie die früheren, und ist in vier Abschnitte getheilt, denen in gedrängter Kürze jedes Mal eine sehr schätzenswerthe Einleitung vorangeschickt ist, welche den Standpunkt, von dem die Actenstücke beurtheilt werden müssen, darlegt. Die große Sorgfalt, welche auf alle Publicationen verwendet ist, zeigt sich auch in den so dankenswerthen Auszügen, welche den urkundlichen Texten vorhergehen und in den zahlreichen Anmerkungen, welche dieselben erläutern und jeden Forscher dieser Zeitepoche wesentlich unterstützen. Der erste Abschnitt behandelt den Krieg gegen den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg im Jahre 1651. Mit den in Band III, IV und V der Sammlung veröffentlichten Actenstücken sind uns damit die sämmtlichen vorhandenen Materialien für die wichtigen Clevischen Angelegenheiten mitgetheilt worden. Nach der Ratification des Westfälischen Friedens war bekanntlich von Seiten des Kaisers ein Versuch gemacht worden, den unerquicklichen Streit beizulegen. Auf speciellen Antrag des Pfalzgrafen hatte der Kaiser eine Commission eingesetzt, welche die Jülich-Clevischen Angelegenheiten (nach dem Normaljahre 1624) ordnen und einen Vergleich der beiden Interessenten zu Stande bringen sollte. Trotz der Ablehnung Friedrich Wilhelm's und seines Protestes gegen den Auftrag der Commission, befahl der Kaiser derselben, indem er den Protest zurückwies, das aufgetragene Geschäft auszuführen, bis dann nach vielen weiteren Protesten und vergeblichen Ladungen der

ausbrechende Krieg diesen Versuchen, unter dem Scheine der kaiserlichen Autorität die Clevische Frage zu Gunsten des Pfalzgrafen und der Katholiken zu erledigen, ein rasches Ende machte. Das Actenmaterial, welches uns hier geboten wird, ist nicht sehr reichhaltig und für eine klare Darlegung der verschiedenen Motive und Zwecke dieses so schnell unternommenen Krieges durchaus nicht genügend. Wir bedauern es lebhaft mit dem Herausgeber, daß in Folge der fast gänzlich fehlenden Privatcorrespondenz noch so vieles in der diplomatischen wie militärischen Geschichte dieses Krieges und namentlich die Niederländischen Beziehungen unaufgeklärt bleiben müssen. Gewiß haben letztere nicht zum Geringsten zu dem schnellen Entschluß Friedrich Wilhelm's beigetragen; in erster Linie war es natürlich die Bestrafung des Pfalzgrafen für seine Bedrückungen der Evangelischen und die mögliche Erwerbung neuer Gebietstheile, welche eine größere militärische Operation nothwendig erscheinen ließ. Gerade um diese Zeit trat Georg Friedrich Graf von Waldeck in die Dienste des Kurfürsten. In einem Anhange ist diesem Abschnitte, außer den nur äußerst lücken- und mangelhaften Feldacten des Krieges, eine für die Charakteristik der Ereignisse und Personen bedeutungsvolle Aufzeichnung Waldeck's über seine Anfänge in Kurbrandenburgischen Diensten beigefügt. Von Interesse ist es ferner, aus den Acten die Beziehungen des abenteuerlichen Herzogs Karl von Lothringen, der beiden Gegnern seine Dienste anbot, zu dem Kampfe zu verfolgen.

Der zweite Abschnitt bringt uns Mittheilungen über den Reichstag und den damit zusammenhängenden Königswahltag zu Augsburg (1653—1654). Wir erhalten hier ausführlichen Einblick in die Politik, welche Brandenburg auf diesem wichtigen Reichstage verfolgte. Die Berichte der Brandenburgischen Gesandtschaft aus Regensburg, deren Haupt Blumenthal war, sowie dessen Privatbriefwechsel bilden den Hauptinhalt dieses Abschnittes. Dem ersten nach dem Westfälischen Frieden abzuhaltenden Reichstage war die Lösung großer Aufgaben zugedacht. Die Römische Königswahl und eine beständige Kaiserliche Wahlcapitulation, das Recht der Achtserklärung, die Reichssteuerverfassung, die ordinäre Reichsdeputation, eine Reform des Reichsgerichtswesens, des Polizeiwesens u. s. w., alles dieses sollte berathen und geordnet und zu einem lange gewünschten Abschlusse gebracht werden. Bei dem Zustande des Reiches und der Stellung der Fürsten waren jedoch die allergrößten Schwierigkeiten da-

mit verbunden, und deshalb wollte Kaiser Ferdinand III die Wahl seines ältesten Sohnes zum Römischen Könige, die ihm vor allen anderen Dingen am Herzen lag, noch vor der Eröffnung des Reichstages durchsetzen. Auf dem Congresse zu Prag war ihm bereits die Wahl von den meisten Kurfürsten zugesagt worden; auch Friedrich Wilhelm hatte unter dem Vorbehalt seiner mit Kaiserlicher Hülfe zu erledigenden Differenzen mit Schweden seine vorläufige Zustimmung gegeben. Darauf war der Reichstag für den 31. October 1652 ausgeschrieben worden und noch vor der Eröffnung desselben sollte in Augsburg die Wahl des Römischen Königs vorgenommen werden. Von Regensburg aus, wohin der Kaiser von Prag übergesiedelt war, leitete Ferdinand die Verhandlungen. Im dritten Bande seiner Preußischen Politik hat J. G. Droysen diese Angelegenheiten zuerst ausführlich und eingehend nach den Acten dargestellt. Hier werden uns jetzt die bezüglichen brandenburgischen Actenstücke, wie die der Nebenverhandlungen im Reichstage, die lothringische Invasion, die Admission der neucreirten Fürsten in den Fürstenrath, die Angelegenheit der Evangelischen in den österreichischen Erblanden, u. s. w. betreffend, mitgetheilt. Auch über die speciellen Beziehungen Brandenburgs zum Kaiser, wie über die Jägerndorf'sche Angelegenheit, die Breslauer Schuld und das Verhältniß der Clevischen Stände zu Kaiser und Reichstag, erhalten wir vielfachen Aufschluß.

Im dritten Abschnitte finden wir die mannigfachen diplomatischen Einzelverhandlungen Brandenburgs aus den Jahren 1652—1655, welche theils mit verschiedenen deutschen Reichsständen, theils mit den auswärtigen Mächten geführt wurden. Graf Waldeck stand in diesen drei Jahren im Zenithe seiner politischen Thätigkeit. Seine Berichte, Staatsschriften und ausführlichen Gutachten nehmen den größten Theil dieses Abschnittes ein; sie sind von dem Herausgeber bereits in seiner trefflichen Monographie über Waldeck (vgl. H. Z. 23, 193 ff.) eingehend benutzt worden. Der westfälische Frieden hatte den deutschen Fürsten durchaus nicht das Gefühl einer dauernden Ordnung und Ruhe gebracht; weit eher hatte sich gerade bei den kleineren Mächten ein entgegengesetztes Gefühl von Unsicherheit, welches Garantien und Allianzen aufzusuchen bestrebt war, eingestellt. Man suchte solche Allianzen, wo man sie fand, am liebsten freilich bei den deutschen Glaubensgenossen; aber in einer so unsicheren Zeit betrachtete man auch Allianzen mit auswärtigen Mächten

mit ganz anderen Augen als jetzt und hielt sie keineswegs für reichsfeindlich und unerlaubt. So sehen wir, wie auch Brandenburg bei der feindlichen Stellung des Habsburgischen Kaiserhauses damals bemüht war, sich Verbindungen zu verschaffen. Der Kurfürst und sein begabter Minister treten uns in einer ganz selbstständigen, vorsichtigen und umsichtigen Politik und in oft weitreichenden Entwürfen entgegen, in Entwürfen, welche auch über das deutsche Vaterland und seine Fürsten sich hinauserstreckten und nach Frankreich, Schweden, den Niederlanden und einmal selbst Spanien gerichtet waren, bis dann die mit Karl Gustav's von Schweden Thronbesteigung beginnenden nordischen Verlegenheiten dieselben unterbrachen, und sich nun die ganze Aufmerksamkeit des Kurfürsten und seiner Räthe auf die Pläne des kriegerischen und gefährlichen Nachbars concentrirt.

Der vierte Abschnitt endlich bringt uns die Actenstücke über die Beziehungen Brandenburgs zu Schweden, Polen und Rußland, den drei Mächten, welche in diese nun kommenden Ereignisse naturgemäß verwickelt werden mußten. Sie gehen bis zum Ausbruch des Krieges (1649—1655) und schließen somit die sogenannte erste Hauptepoche in der Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Der Abschnitt beginnt mit den Berichten des brandenburgischen Residenten in Stockholm, Adolph Friedrich Schlezer, die bis zum 8. November 1653 reichen. Nach der Thronbesteigung Karl Gustav's schickte der Kurfürst den Legationsrath Johann Ulrich von Dobrczensky an den schwedischen Hof, um die Gesandtschaft Schlippenbach's zu erwiedern und wenn möglich die schwedischen Kriegspläne aufzuhalten. Leider geben uns die hier mitgetheilten Berichte Dobrczenski's sowie die Schreiben des Kurfürsten keine Kunde und genügenden Aufschluß über eine mögliche Betheiligung Brandenburgs an diesen Plänen, so wahrscheinlich sie auch zur Sprache gekommen ist. Wiederholt wenigstens wird von den Kurfürsten in seinen Schreiben betont, daß er die beiden wichtigen Hafenplätze des Herzogthums Preußen, Memel und Pillau niemals, auch gegen kein Aequivalent, den Schweden abtreten werde. „Es seien, erklärte die Instruction, überhaupt gar keine Bedingungen denkbar, unter denen der Kurfürst auf eine Abtretung derselben eingehen könne". Dann folgen die Berichte Hoverbeck's und Adersbach's aus Polen (1649—1655), aus welchen uns die künftige Niederlage und die Zerfahrenheit des polnischen Reichs klar entgegentritt. Einige wenige

Actenstücke Rußland betreffend machen den Schluß dieses Abschnittes; sie beziehen sich auf den Krieg, welchen der Czar Alexi Michailowitsch 1654 im April gegen Polen begonnen hatte, und zu dessen Beilegung der Kurfürst wiederholt seine Vermittlung anbot. Ein genaues Personenverzeichniß (S. 708—732), welches auch die beiden vorhergehenden Bände der politischen Verhandlungen umfaßt, ist dem dritten Bande beigefügt und erleichtert wesentlich die Benutzung derselben. Es vermehrt den Dank, den wir Erdmannsdörffer für seine mühevolle und gediegene Arbeit schulden.

Die demnächstigen Publicationen werden, wie uns in Aussicht gestellt wird, die dieser Epoche folgenden fünf wichtigen Regierungsjahre Friedrich Wilhelm's bis zum Frieden von Oliva umfassen und zwei Bände in Anspruch nehmen. Möge es dem Herausgeber vergönnt sein, uns bald diese werthvolle Gabe zu bringen. A. G.

J. Rathgeber, Pfarrer in den Vogesen, Straßburg im sechszehnten Jahrhundert. 1500—1598. Reformationsgeschichte der Stadt Straßburg dem evangelischen Volke erzählt. Bevorwortet von R. K. Hagenbach. 409 S. 8. Stuttgart 1871.

Eine Reformationsgeschichte der Stadt Straßburg, welche einer ihrer Söhne „den ehemaligen deutschen Reichsstädten, die einst mit Straßburg für die Reformation gestritten und gelitten", widmet, ein Buch über das Elsaß, welches von einem Elsässer vor dem letzten Kriege geschrieben ist und mit einem hoffnungsvollen Ausblick auf die nunmehr deutsche Zukunft des Landes und seiner evangelischen Kirche abschließt, würde schon als ein Zeugniß der nie völlig unterbrochenen geistigen Gemeinschaft zwischen der für Deutschland wiedergewonnenen Provinz und dem Mutterlande unser Interesse selbst dann rege machen, wenn es sich lediglich um eine mehr oder weniger gelungene Reproduction schon bekannter Thatsachen handelte. Und allerdings eine streng wissenschaftliche Aufgabe hat sich, wie schon der Titel des Buches errathen läßt, unser Verfasser gar nicht gestellt. Für weite Kreise, bei welchen eine Bekanntschaft mit dem Gegenstande gar nicht vorausgesetzt wird, erzählt er in einfacher und verständlicher, von ungewöhnlichen Fremdwörtern freier Sprache, die noch natürlicher erscheinen würde, wenn nicht häufig ein formelhaft theologischer Ton in dieselbe sich eingeschlichen hätte, der den Verf. an einzelnen Stellen auch zu gesuchten Wortbildungen (z. B. S. 305, 393 Reich-

gottesblick) verleitete. Ein anderer die Form betreffender Uebelstand sind die öfteren Wiederholungen, zu welchen die allmähliche Entstehung des Buches und der Wunsch, in jedem einzelnen der vielen Capitel ein möglichst abgerundetes Gesammtbild zu geben, geführt haben werden. Der Stoff selbst, den sich Rathgeber offenbar mit ganzer Vorliebe gewählt hat, ist in der historischen, besonders kirchengeschichtlichen Literatur schon bisher nicht vernachlässigt gewesen. Sehr bedeutende Vorarbeiten, von denen er auch den ausgedehntesten Gebrauch gemacht, haben dem Verf. zu Gebote gestanden. Trotzdem gab es über die Straßburgische Reformationsgeschichte bisher keine in derselben Weise zusammenfassende und doch wieder so weit ins Detail eingehende Darstellung, wie sie hier vorgelegt wird. Was dabei für Rathgeber von vornherein einen besonderen Vorzug begründet, ist seine genaue Bekanntschaft nicht bloß mit der gesammten auf seinen Gegenstand bezüglichen provinziellen Literatur, sondern namentlich auch mit dem elsässischen Lande und Volke, der Stadt Straßburg und ihrem alten Bürgerthum. Dieselbe leuchtet nicht bloß aus einzelnen einschlägigen Bemerkungen hervor, sondern ist dem Colorit der ganzen Darstellung unzweifelhaft zu Gute gekommen. Die seitdem leider verlorenen Schätze der Straßburger Bibliotheken sind dem Verf. noch zugänglich gewesen. Die Chroniken Specklin's und Büheler's hat er benutzt, auch sonst gelegentlich handschriftliches Material und vor Allem die gleichzeitigen Drucke zu Rathe gezogen.

Der Standpunkt, von welchem aus Rathgeber die Dinge des 16. Jahrhunderts betrachtet, ist der des gläubigen protestantischen Theologen. Innerhalb eines so umschriebenen Gesichtskreises trägt er, ohne je in vage Unbestimmtheit zu verfallen, sein Urtheil mit schonender Zurückhaltung vor. Seine volle Sympathie gehört den Vätern der Straßburgischen Reformation mit ihrer den Schweizern zugeneigten vermittelnden Richtung, den Zell, Kapito, Hedio, vor Allem Butzer mit seiner „christlichen Weitherzigkeit". Die Verschiedenheit der protestantischen Bekenntnisse betrachtet er als kein Unglück, wohl aber den Haß, welcher die sich gegenüberstehenden Parteien selbst im Kampfe mit Rom und auf dem politischen Gebiete hinderte mit einander zu gehen. Trotzdem der Straßburger Rath 1534 in denkwürdiger Weise den Zwang „in Sachen des Glaubens" als unfruchtbar bezeichnete (S. 206) und noch 1554 die Anmaßungen der Prediger scharf zurückwies, begann doch nach dem

Interim die Herrschaft der eifrigen Lutheraner, der schwäbischen Prediger, welche einen grellen Contrast zur ersten Periode der Straßburger Reformation bildet. Unser Verf. möchte die Würdigung dieser Zeit und der in ihr handelnden Menschen (S. 312) dem Leser überlassen. Er begnügt sich zunächst festzustellen, wie der einzige Wunsch Dr. Marbach's „die Umgestaltung der Straßburgischen Kirche zu einer rein lutherischen" war. Nicht mehr in Rom, sondern in Zürich und Genf habe dieser den Feind gesucht. So wenig Rathgeber solche Bestrebungen gutheißen mag, will er doch Marbach gewisse Vorzüge und Verdienste nicht streitig machen. Erst als in dem mit steigender Erbitterung geführten Kampfe zwischen der alten und der neuen Richtung Rector Joh. Sturm tragisch unterliegt, bricht sein Unmuth über die unwürdige Behandlung des verdienten Mannes lebendig hervor. Der Verf. hat richtig erkannt, daß die Ausgangspunkte für die durchgreifende Veränderung in der Nothwendigkeit lagen, Straßburg des Schutzes der reichsgesetzlich anerkannten Augsburgischen Confession theilhaftig zu machen. Eine weitere, wenngleich schwerer zu lösende Aufgabe wäre gewesen, den großen geistigen Einfluß zu erklären, welchen die über den Rhein gekommenen Prediger auf den Rath sowohl als die Gemeinde in Straßburg ausübten. Sollten nicht hier, wo man es am wenigsten erwarten möchte, nationale Gegensätze mit wirksam gewesen sein? Der Ausländerei beschuldigte man doch in mehr als einer Beziehung mit einigem Grunde Joh. Sturm, dessen Unterrichtssystem mit den daran sich knüpfenden Streitfragen unser Verf. nicht berührt.

Der tiefere Einblick in die allgemeinen Zeitverhältnisse ist dem Verf. zuweilen versagt, und begegnet man in Folge davon gelegentlich einer oberflächlichen oder einseitigen Charakteristik, einer schiefen Anschauung. Einzelne Versehen sind, wie leicht zu begreifen ist, nicht vermieden worden. Wir merken nur beispielsweise an, daß es S. 48 offenbar Landstuhl heißen muß und Bludenz (S. 140) in Vorarlberg, nicht in Graubünden (wenngleich es zur Churer Diöcese gehört) liegt, daß statt (Balthasar) Hubmör die Schreibung Hubmaier angewendet werden sollte, Lauingen keine Reichsstadt (S. 369) war und Aehnliches. S. 27, 28 hat es den Anschein, als ob dem Verf. unbekannt wäre, daß Papst Nikolaus I und Bischof Ulrich von Augsburg keineswegs Zeitgenossen sind.

Th. K.

Die Handschriften des kaiserlichen und königlichen Haus-, Hof- und Staats-Archivs. Beschrieben von Constantin Edlen von Böhm. Mit Unterstützung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. VI u. 418 S. gr. 8. Wien 1873, W. Braumüller.

Das Wiener Archiv hat seine lange verborgenen Schätze nicht allein der Forschung eröffnet, sondern die mit seiner Leitung betrauten Männer sind auch ihrerseits rüstig an die Arbeit gegangen, die vollen Garben einzubringen und denen, welche in ihre Fußstapfen zu treten bereit sind, die Wege zu bahnen. Das vorliegende Werk, die Frucht mehrjähriger mühevoller Arbeit, erschließt ein zum großen Theile bisher unbekanntes Gebiet von höchster Mannigfaltigkeit. Unter den 1108 Nummern, von welchen viele eine Reihe von Bänden zählen, finden wir Chroniken und Historien vom Mittelalter bis in den Anfang unseres Jahrhunderts, Biographieen, Diplomatarien und Chartularien, Copial- und Formelbücher, Regesten, Lehn-, Frohn-, Wappen- und Titularbücher, Land- und Stadtrechte, Briefsammlungen, Relationen und Journale, staatsrechtliche und finanzielle Deductionen und Projecte, Sammelbände des buntesten Inhalts aus verschiedenen Zeiten, kurz eine Fülle von Material für die Geschichte nicht bloß des habsburg-lothringischen Regentenhauses und der demselben unterworfenen Länder, sondern auch anderer europäischer Staaten, für die Rechtsgeschichte, vielfach auch für die Geschichte unserer Literatur (z. B. enthält Nr. 108, 6 Bde. Folio, Collectanea von 1602—1624 u. a. Flugblätter, Lieder und Spottschriften). Hrn. von Böhm gebührt für seine Arbeit volle Anerkennung und warmer Dank. Er registrirt nicht einfach die Handschriften, sondern beschreibt sie genau, führt sorgfältig die einzelnen Bestandtheile der Miscellanbände auf, weist wo es möglich ist den Verfasser nach und gibt Auskunft über die bereits veranstalteten Drucke. Endlich hat er ein Orts-, Personen- und Sachregister hinzugefügt, welches für den wissenschaftlichen Gebrauch die bequemste Handhabe bietet. Die kaiserliche Akademie hat sich das Verdienst erworben durch eine ansehnliche Subvention den Druck dieses Werkes zu ermöglichen. Möge das in Wien gegebene Beispiel an anderen Orten entsprechende Nachfolge finden. A. S.

Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde. Neue Folge. Zehnter Band. 476 S. 8. Hermannstadt 1872. In Commission bei Fr. Michaelis.

„Eine Rückschau", d. i. die Rede, mit welcher der ev. Superin-

tendent Dr. G. D. Teutſch am 14. Aug. 1871 die 25. Generalverſammlung des Vereins, als Vorſtand deſſelben, eröffnet hat, bildet den Eingang dieſes Bandes; ſie belehrt uns über die Geſchichte des ſeit 30 Jahren beſtehenden Vereins, welcher mit geringen Mitteln begründet, durch viele Schwierigkeiten und die Noth ſchwerer Zeiten gefährdet, doch eine immer wachſende Blüthe zu gewinnen wußte, und mit berechtigtem Selbſtgefühl auf eine reiche Wirkſamkeit zurückblicken kann. Was durch den Verein und außerhalb deſſelben für die Geſchichte von Siebenbürgen, vorzüglich des Sachſenlandes, geleiſtet wird, iſt wahrhaft bewunderungswürdig; allein es war bisher nicht eben leicht, ſich eine Kenntniß davon zu verſchaffen. Die buchhändleriſchen Verbindungen waren ſehr mangelhaft, und nur dadurch iſt es z. B. zu erklären, daß die treffliche Geſchichte der Siebenbürger Sachſen von G. D. Teutſch in Deutſchland noch ſo wenig bekannt geworden iſt. Sehr viele und ſehr ausgezeichnete Arbeiten ſind ferner in Schulprogrammen niedergelegt, und ſo wohlthätig einerſeits die dadurch gebotene Anregung zu ſchriftſtelleriſcher Arbeit und die Gelegenheit zum Druck wirkt, ſo entgehen doch Programme leicht der allgemeineren Kenntniß. Von Seiten des Vereins wird nun nichts verſäumt, um dieſen Nachtheilen entgegen zu wirken im März 1872 wurde dem Lit. Centralblatt ein Verzeichniß aller vom Vereine herausgegebenen, veranlaßten oder unterſtützten Druckſchriften beigelegt, welche durch den thätigen und ſtrebſamen Buchhändler Franz Michaelis in Hermannſtadt bezogen werden können; das „Archiv“ kommt jetzt allen Mitgliedern, und auch vielen fremden Vereinen durch Austauſch zu; ſehr zweckmäßig iſt ferner auch die Einrichtung, daß unter Mitwirkung des Vereins bei derſelben Buchhandlung auch ein Antiquariat errichtet werden ſoll, um die ältere, großentheils ſeltene Literatur über Siebenbürgen ſo viel wie möglich zugänglich zu machen. — Ueber den reichen und gediegenen Inhalt der älteren Jahrgänge des „Archivs“ gibt das erwähnte Verzeichniß Auskunft. In dem nun vorliegenden Bande finden wir von G. D. Teutſch außer der ſchon angeführten „Rückſchau“ noch mehrere Beiträge, wie denn ſeit dem erſten Bande (1843) in keinem ſeine Hand gefehlt hat, und auch gegenwärtig die hochwichtigen und vielfachen Amtspflichten der Superintendentur ſeiner Thätigkeit für die Geſchichte des Landes keinen Eintrag thun. In außerordentlich geſchickter und geiſtreicher Weiſe verſteht er es, alle irgendwo erhaltenen Notizen, alte Rechnungen und was

in gewöhnlichen Händen trockenes Material bleibt, aus dem reichen Schatze seiner Kenntnisse zu lebensvollen cultur-historischen Bildern zu gestalten. Das zeigt uns hier in einem glänzenden Beispiel der Vortrag: „Zwei Jahre aus dem Leben Hermannstadt's vor zwei Jahrhunderten", welcher vorzüglich aus alten Rechnungen geschöpft ist, und uns die Zeiten schwerster Bedrängniß durch die Türken und Georg Rakoţi II lebhaft vor Augen führt. Besonders hervorzuheben ist ferner die Abhandlung: „Ueber die ältesten Schulanfänge und damit gleichzeitige Bildungszustände in Hermannstadt" S. 193–232 und Nachträge S. 417–419. Es ergibt sich daraus die merkwürdige Thatsache, daß schon im 14. Jahrhundert in den ländlichen Gemeinden freier Bauern ein geordnetes Schulwesen sich nachweisen läßt, wovon im Heimathland, so viel ich weiß, bisher keine Spur sich gefunden hat.

Vorzüglich reich ist der Boden des Landes an Denkmalen der Vorzeit; hier ist ein sehr großer Fund von Broncegegenständen beschrieben, welcher kürzlich bei Hammersdorf unweit Hermannstadt gemacht ist; die wichtigsten Stücke sind abgebildet. Es ergibt sich daraus, daß hier eine Werkstatt gewesen ist, deren Bestand an Metall, an halbfertigen und fehlerhaften, zum Einschmelzen bestimmten Gegenständen, hier bei Kriegsgefahr geborgen wurde. Kupfer ist reichlich vorhanden, Zinn nur in sehr geringer Quantität. Vorzüglich hervorzuheben ist dabei, in wie einsichtiger Weise Herr L. Reißenberger diese Aufgabe behandelt hat, vollständig vertraut mit dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Forschung über diese Frage. Je öfter wir bei wichtigen Funden in fernen Gegenden zu beklagen haben, daß kein kundiger Forscher zur Stelle war, um so mehr fühlen wir uns verpflichtet, diesen Umstand hervorzuheben. Freilich bildet er bei den Siebenbürger Sachsen keine Ausnahme; in vollstem Maße begegnet uns derselbe auch bei den auf uralte Ueberlieferung in Lied und Sprache, Sage und Mährchen gerichteten Forschungen von Haltrich, Fr. Müller und Schuster, welche den Fachgenossen hinlänglich bekannt sind. Von Letzterem bringt uns dieser Band des Archivs den Schluß seiner „Deutschen Mythen aus siebenbürgisch-sächsischen Quellen", ebenso scharfsinnige wie besonnene Forschungen, deren eingehende Würdigung aber sowohl dem Ref. wie diesem Orte ferner liegt. Dasselbe gilt von einem grammatischen Beitrage Johann Roth's, und noch mehr von dem naturhistorischen Bestandtheile der Zeitschrift. So schätzbar an sich diese letzteren

Aufſätze ſind, ſo liegt doch der Wunſch nahe, daß die Beſtandtheile geſondert werden möchten, was dem Abſatz der einzelnen Serien wohl nur vortheilhaft ſein könnte.

Vielfach ſchon iſt aus verſchiedenen Quellen der entlegenſten Orte nachgewieſen, daß die Reformation des 16. Jahrh. nicht etwa aus einer Erkaltung des religiöſen Lebens in den alten Formen hervorgegangen iſt, ſondern daß vielmehr unmittelbar vor derſelben die kirchlichen Stiftungen ſich mehren und häufen, bis dann der Augenblick kam, wo das lebhaft angeregte kirchliche Bedürfniß auf dieſem Wege nicht mehr ſeine Befriedigung fand. Daſſelbe zeigt ſich uns hier in den Nachrichten, welche Guſtav Seiwert über die Brüderſchaft des h. Leichnams in Hermannſtadt mittheilt, auch hier verbunden mit der Freude an gemeinſamer Pflege der Muſik, welche in jenen Zeiten vorzüglich an den Mariencult ſich anlehnte. Ein von demſelben entdecktes und mitgetheiltes merkwürdiges Zeugenverhör von 1394 über eine ſtreitige Pfarrerswahl — denn die Siebenbürger Sachſen haben ſchon im Mittelalter die freie Pfarrerswahl errungen und ſich niemals nehmen laſſen — veranlaßt uns zu dem lebhaften Wunſche, daß doch bei jedem Abdruck einer Urkunde die Interpunktion geregelt, und Eigennamen durch große Anfangsbuchſtaben hervorgehoben werden mögen; außer der Bequemlichkeit für den Gebrauch hat die Durchführung einer ordentlichen Interpunktion auch den großen Vortheil, daß der Herausgeber ſich von dem Text genau Rechenſchaft geben muß, und dadurch leicht zur Erkennung von Leſefehlern geführt wird. Dieſelbe Bemerkung findet leider auch in hohem Grade Anwendung auf das Tagebuch eines Glatzer Franziscaners von einer Viſitationsreiſe nach Siebenbürgen 1738, welches vom Ref. mitgetheilt iſt. Die eingeſandte Copie einer incorrecten Abſchrift, für welche eine kritiſche Behandlung noch ſehr nöthig war und erwartet wurde, iſt durch ein Mißverſtändniß unverändert abgedruckt worden; die noch ausſtehende zweite Hälfte des Bands wird Gelegenheit geben, eine Anzahl Fehler zu verbeſſern.

Werfen wir noch einen Blick auf die übrige geſchichtliche Literatur jenes ſtrebſamen, aber immer neuen und ſchwereren Heimſuchungen ausgeſetzten deutſchen Stammes, ſo finden wir, da auf die älteren Zeiten zurückzugehen uns zu weit führen würde, eine ſehr hervorragende Leiſtung in der Geſchichte des Sachſengrafen Sachs von Harteneck, geſchrieben von dem nach Hermannſtadt berufenen Tiroler F. von Zieglauer; ſie hat be-

reits in dieſer Zeitſchrift 24, 218 eine, wenn auch kurze, anerkennende Würdigung gefunden. Dem, in den Schriften der Wiener Akademie erſchienenen, Urkundenbuch zur Geſchichte Siebenbürgens (1857) und dem Urkundenbuch der evangeliſchen Landeskirche (1861) beide von Teutſch, reiht ſich das Urkundenbuch zur Geſchichte des Mediaſcher Capitels von Theil und Werner (1870) an, welches ich nicht ſelbſt geſehen habe. Wie ängſtlich man noch vor 40 Jahren das Bekanntwerden der Urkunden zu verhindern ſuchte, zeigt uns in dem liebevoll gezeichneten Lebensbilde Martin Reſchner's von Teutſch S. 308 des oft erwähnten Archivs. Ihm war trotz der Fürſprache des freier blickenden Freiherrn von Bruckenthal die Ausgabe eines Urkundenbuches unmöglich, während man jetzt die Urkunden als die beſten, und leider faſt die einzigen, Waffen gegen rechtswidrige Gewaltthat beſſer zu verwerthen gelernt hat.

Zunächſt dieſen Zweck verfolgen drei, durchweg auf Urkunden geſtützte Ausführungen, die Abhandlung von Guſtav Seiwert: „Acten und Daten über die geſetzliche Stellung und den Wirkungskreis der ſächſiſchen Nationsuniverſität", Herm. 1870, und anonym erſchienen: „Das ſächſiſche Nationalvermögen", Herm. 1871, und „Zur Rechtslage des ehemaligen Törzburger Dominiums", Kronſtadt 1871. Dieſe Schriften ſind von ſehr ſachkundiger Seite im Lit. Centralbl. 1872 Sp. 136—139 beſprochen; abgeſehen von einigen Druckfehlern, die von faſt ungewöhnlicher Gedankenloſigkeit des Correctors zeugen, können wir darauf verweiſen, und heben nur hervor, daß der Gegenſtand zwar ein provinziell beſchränkter iſt, die eigenthümlich ſelbſtſtändige Entwickelung der echtdeutſchen Inſtitutionen in jenem fernen und abgeſonderten Lande aber für die deutſche Rechtsgeſchichte von beſonderem Intereſſe iſt.

Eine anerkennende Erwähnung verdient noch die „Geſchichte des ſächſiſchen Dorfes Großpold in Siebenbürgen" (Hermannſt. 1870) von dem Pfarrer des Orts, David Krafſer, aus archivaliſchen Quellen ſehr ſorgfältig zuſammengeſtellt, und auf den Wunſch der Dorfbewohner, denen ſie vorgetragen war, dem Druck übergeben. In furchtbarer Anſchaulichkeit treten uns darin die Heimſuchungen entgegen, mit welchen ſo ein ſiebenbürgiſches Dorf zu kämpfen hatte, und denen auch Großpold faſt gänzlich erlegen iſt, bis es ſeit 1752 durch die Zuwanderung evangeliſcher Exulanten aus Oeſterreich ſich wieder gehoben hat. Leider fehlt es auch nicht an Hinweiſungen auf die Hemmniſſe, welche, wenn auch in

weniger gewaltſamer Weiſe, die Gegenwart dem Aufblühen der deutſchen Dörfer bereitet. Doch die unverwüſtliche Lebenskraft, welche in kaum glaublicher Weiſe die Stürme der früheren Jahrhunderte überwunden hat, läßt uns auch für die kommende Zeit die feſte Zuverſicht auf endlichen Sieg deutſcher Cultur nicht verlieren.

Schließlich möge nur noch erwähnt werden, daß auch in den Schulprogrammen fortwährend beachtenswerthe Abhandlungen vorkommen, ſo von Dr. R. Theil: „Die Erbgrafen der zwei Stühle" im Mediaſcher Programm von 1870, und in den Schäßburger Programmen die Fortführung der Geſchichte des dortigen Gymnaſiums von J. Hoch. Die Reihe bedeutender Männer, welche nach einander dieſem Gymnaſium vorgeſtanden haben, geben der Geſchichte deſſelben eine hervorragende Bedeutung. W. Wattenbach.

Bidrag til Oplysning om Kataſtrophen den 17de Januar 1772. Af F. Schiern. 162 S. 8. Kjöbenhavn 1871. (Aftryk af Hiſtoriſt Tidsſkrift. 4de Række. II).

Der bekannte geiſtreiche Verf. liefert und beleuchtet hier eine Reihe kleinerer Notizen aus hinterlaſſenen Papieren von Zeitgenoſſen jener Kopenhagener Hofrevolution, die mehr Aufmerkſamkeit und Neugierde erregte und vielleicht zum Theil noch erregt, als ſie eigentlich verdient. In den drei erſten Abſchnitten ſind kleine Mittheilungen über Verhandlungen unter den conſpirirenden Feinden Struenſee's abgedruckt, die vom Conferenzrath E. Fleiſcher, vom Etatsrath H. Schou, vom Hiſtoriker P. F. Suhm herrühren (deſſen Nachrichten über däniſche Könige ſeit Einführung der Souveränität, wohl ſchon wegen „des ſaftigen Pinſels, womit ſie ſexuelle Verhältniſſe ausmalen", noch nicht herausgegeben wurden), auch einige Zeilen (auf dem Bande eines Neuen Teſtaments) von O. Hoegh-Guldberg ſelbſt. Die beiden letzteren Beiträge ſind von außerordentlich geringer Bedeutung; namentlich dürfte Suhm, den Reverdil, bei weitem der reſpectabelſte aller Berichterſtatter über dieſe Jahre däniſcher Geſchichte, mit Recht als eine exaltirte, fanatiſche Perſon bezeichnet, unter allen Gewährsmännern am wenigſten Reſpect verdienen. Die Mittheilungen Fleiſcher's und Schou's ſollten zum Theil aufklären können, wie mehrere der Verſchworenen, ſo beſonders der General Eickſtedt, für die Conſpiration gewonnen wurden, widerſprechen ſich aber hierin entſchieden; Verf. meint, Fleiſcher, der übrigens in unangenehm

ſervilem Tone ſchreibt, ſei der Glaubwürdigere, indem Schou, der ſelbſt außerhalb der Begebenheiten ſtand, und ſeine Nachrichten von dem ſchon 1800 verſtorbenen Etatsrath N. J. Jeſſen hatte, dieſelben erſt 1836, in ſeinem 92. Jahre aufzeichnete. Abſchnitt 4 enthält Notizen des Juſtizraths J. Gude, die einem Exemplar jener „Authentiſchen Aufklärungen (1788) über Geſchichte der Grafen Struenſee und Brandt" beigefügt ſind; man finde hier Bemerkungen über Struenſee's Perſönlichkeit (nichts Neues), und einen Bericht über Verſuche eines von den Conſpirirenden benutzten Miethkutſchers, Struenſee noch am 16. Januar zu warnen. Abſchnitt 5 liefert Auszüge aus Tagebüchern eines Seeofficiers, P. Schönning, der keinen Theil an den Begebenheiten hatte, aber recht intereſſante und vorurtheilsfreie Aeußerungen über den Charakter der Revolution und des Kopenhagener Publikums fallen läßt. So leſen wir hier z. B.: „Uebrigens fand ich Härte und Grauſamkeit in all dem; wer aber eine ſolche Anſicht merken laſſen und nicht die Stimmung zeigen würde, welche, wie man will, Alle bei dieſer Gelegenheit, bei Allem, was verübt wird, hegen ſollen, der wird als ein Landesverräther und gefährlicher Menſch betrachtet, den man ſofort entfernen müſſe". „Die Juriſten, die immer Alles thun, was ihnen befohlen wird". „In dieſen Zeiten, wo man aus Allem capitale Verbrechen machen will". „Der Schiffer (der Falkenſchiold nach der Feſtung Munkholm führen ſollte) wollte auch den Patrioten affectiren und ſich Ruhm erwerben, indem er ſagte, er möchte gern noch einen ſolchen mehr ohne Bezahlung dorthin führen". Im Abſchnitt 6 finden ſich kleine Notizen ähnlicher Art, über Fanatismus und Grauſamkeit ſowohl des Kopenhagener Publikums als der handelnden Hauptperſonen. So auch im 7.; u. a. die „Gedanken" des Erbprinzen über Unzuläſſigkeit milderen Verfahrens; nebſt Nachrichten über Verſuche des ruſſiſchen Hofes, den däniſchen für Menſchlichkeit zu ſtimmen. Abſchnitt 8 handelt ſehr ausführlich über den Aufenthalt von Karoline Mathilde auf dem Schloſſe Kronburg, über die Verhandlungen zwiſchen dem däniſchen und dem engliſchen Hofe (jener wollte die Königin in Dänemark gefangen feſthalten, geſtattete aber bald, von den Drohungen des letztern eingeſchüchtert, daß ſie von einem engliſchen Geſchwader abgeholt wurde), und über die Abreiſe der Königin nach Hannover. Verf. berührt die von Einigen (z. B. Wraxall) gehegte Meinung, daß der ſeitdem beſtehende Unwille des britiſchen Hofes auf ſpätere Ereigniſſe Einfluß geübt: „hoc fonte

derivata clades“ (1807); er widerſpricht derſelben nicht. In einer Note (S. 137) erwähnt er ein chiffrirtes Schreiben von Diede an Oſten, worin geſagt wird, Diede habe Lord Suffolk gehört „se louant particulièrement du trait concernant les lettres de Struensee“; ſolche Briefe (von Struenſee an die Königin) kennt man nicht. Der 9. und letzte Abſchnitt gibt eigentlich keinen neuen Beitrag; Suhm's, von Guldberg kurz abgewieſener, Entwurf zu einer conſtitutionellen Verfaſſung für die däniſche Monarchie, wird hier aufs neue abgedruckt, und mit einigen Bemerkungen begleitet. c.

Orla Lehmann's efterladte Skrifter udgivne af Holger Hage. 1ſte Deel. Kjöbenhavn 1872, Gyldendalſke Boghandel. (F. Hegel).

Von der hier eröffneten Sammlung Lehmann'ſcher Schriften ſollen vier Bände erſcheinen; zwei ſollen Lebenserinnerungen, zwei politiſche Reden und Brochuren enthalten. Orla Lehmann, Sohn eines Deutſchen, bekanntlich einer der Führer der däniſchen „national-liberalen“ Partei, der an den Begebenheiten bedeutenden Antheil hatte, auf dieſelben einen recht bedeutenden, wenngleich für Dänemark wenig heilſamen Einfluß übte, hatte weſentliche Charakterzüge mit ſeinen hervorragendern Parteigenoſſen gemeinſam: Leichtſinn, Oberflächlichkeit, Eitelkeit, übergroße Redſeligkeit, Talent für Bearbeitung der öffentlichen Meinung und für das parlamentariſche Leben, zeichnete ſich aber vor denſelben vortheilhaft aus durch perſönliche Liebenswürdigkeit und eine gewiſſe chevaleresque Art. Dieſe Eigenſchaften verleugnen ſich nicht in dem erſchienenen erſten Bande der Erinnerungen. Wer aber hier nach gewichtigeren Beiträgen zur Zeitgeſchichte (vor 1848) ſucht, wird ſich getäuſcht finden, obſchon eine Menge politiſcher und literariſcher Perſönlichkeiten (auch deutſcher) erwähnt werden. Vielleicht, daß der zweite Band, der die Jahre 1848 und 49 behandeln wird, Bedeutenderes bringt. Ein eigenes Capitel iſt einer leichtſinnigen, carikirenden Schilderung der Kopenhagener Zuſtände zur Zeit Friedrich's VI gewidmet, deren Tendenz iſt, den vermeintlich nobleren Zuſtänden nach 1848 ein Relief zu verſchaffen. Friedrich VI wird überall hart mitgenommen. Bekanntlich hatte L. auch vor Friedrich VII keinen zu großen Reſpect, was er auch hier nicht zu verhehlen vermag (S. 201 „ſtakkels Frederik VII“). Obſchon unzuverläſſig, konnte L. aufrichtig ſein. So vermag er auch bisweilen ziemlich unbefangen über Deutſche zu reden (vgl. S. 91—92; S. 106 wird „Vater

Jahn" wohlwollend gegen die Dänen genannt), obschon er ja seinen guten Antheil am Anfachen des fanatischen Hasses der Dänen gegen alles Deutsche gehabt hat. c.

Den danske Hærs Historie til Rutiden, og den norske Hærs Historie indtil 1814. Af Otto Baupell. Første Del. Med 16 Billeder i Farvetryk og 7 Kaart samt Træsnit og Kaart i Texten. 616 S. Kjöbenhavn 1872. Gyldendalske Boghandel (F. Hegel).

Dieser erste Theil behandelt die Geschichte der dänischen Landkriege unter Christian V und Friedrich IV; in der Einleitung wird ein Rückblick auf die Kriege Friedrich's III und werden Nachrichten über Heerorganisation und Aehnliches seit 1614 geliefert, als man anfing, neben den geworbenen Truppen, eingeborene wehrpflichtige Infanterie zu halten. Dies Thema ist von dem sachkundigen militärischen Verfasser ausführlich, populär und lesbar, in Details wohl etwas eilfertig, bearbeitet; bei dem großen Mangel an ausführlicherer neuerer Bearbeitung dänischer Geschichte seit 1660 ist das Buch willkommen; äußerlich zeichnet es sich durch schöne Ausstattung aus. In modernster sentimental-scandinavischer Weise betrachtet der Verf. die Kriege mit Schweden als „innere Zwistigkeiten" (S. 274), in die keine andere Macht sich zu mischen berechtigt war: eine durchaus unhistorische Ansicht, die indessen in dem nicht direct der politischen Geschichte gewidmeten Buche sich, als eine unerheblichere Caprice oder vielleicht als eine kleine captatio benevolentiae gegenüber dem Kopenhagener Publikum, übersehen läßt. c.

Om Danebrog og Danebrogsordenen. En historisk Undersögelse af E. Ch. Werlauff. Efter Forfatterens Död udgiven af C. F Wegener. Kjöbenhavn 1872, Gyldendalske Boghandel (F. Hegel).

In vier Abschnitten werden besprochen: 1) Die Dannebrogsfahne; der Name Dannebrog für ein Hauptbanner in dänischen Heeren begegnet uns erst im 14. Jahrh., die Sage vom Herabfallen „des Dannebrog" vom Himmel (in einer Schlacht in Estland 1219) erst im 16.; ein „Dannebrog" wurde im J. 1500 von den Ditmarschen erobert, kam bei der Unterwerfung des Völkchens 1560 zurück nach der Stadt Schleswig, verschwand später, und hat (wegen des Wahnes, daß in irgend welchem Sinne ein „echtes Dannebrog" existirt habe) zu vielen — überaus gründlichen und ganz unfruchtbaren — Untersuchungen Anlaß

gegeben. 2) Das Dannebrog in der däniſchen Schiffsflagge; ein vermeintlich am Schluß des 15. Jahrh. verfaßtes Lied erwähnt vermeintlich zum erſten Mal ein „Dannebrog“ als zu Schiffe verwendet. 3) Das Dannebrogskreuz im däniſchen Reichswappen. Dies läßt ſich vielleicht im Siegel Erich's des Pommers 1398 erkennen, vielleicht wieder in dem Friederich's I 1526, ſicherer erſt in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts. 4) Der Dannebrogsorden. Er wurde 1671 von Chriſtian V geſtiftet; Griffenfeldt ließ den gelehrten Th. Bartholin eine Abhandlung ſchreiben (1676 erſchienen), um dem neuen Orden fälſchlich ein hohes Alter beizulegen; Friedrich VI erweiterte 1808 den Orden, ſo wie er noch exiſtirt. Die gelehrte Arbeit iſt mit einer Vorrede vom Herausgeber verſehen, worin u. A. bemerkt wird, zu 2) daß das Lied ſehr wenig hiſtoriſche Glaubwürdigkeit beſitzt, die betreffende Stelle überdies an textkritiſchen Zweifeln leidet; zu 3) daß das D. im Siegel vielleicht ſchon unter Waldemar IV, ferner auch unter Chriſtian I, vorkomme. c.

Tatere og Natmandsfolk i Danmark, betragtede med Hensyn til Samfundsforholdene i det Hele, af F. Dyrlund. 393 S. 8. Kjöbenhavn 1872, Gyldendalſke Boghandel (F. Hegel).

Ein Verſuch über däniſches Gaunerthum ſeit der Reformationszeit, deſſen Verfaſſer ſich als Schüler deutſcher Schriftſteller, wie Grellmann, Avé-Lallemant, Pott u. A. erweiſt. Eine Einleitung handelt vom europäiſchen, ſpeciell weſteuropäiſchen Gaunerthum überhaupt; zwei Abſchnitte von dem Polizei- und Armenweſen in Dänemark während des betreffenden Zeitraumes; drei andere von den nicht zigeuneriſchen Gaunern Dänemarks („Natmandsfolk“); einer von Zigeunern in Dänemark; zuletzt einer von der Sprache däniſcher Gauner („Kjältringesprog“, „Prävelqvantiſt“). Dieſe, mit dem Gaunervolk, wo nicht ganz verſchwunden, doch dem gänzlichen Verſchwinden nahe, kennt man lediglich aus zwei kleinen von Dorph 1824 und 1837 herausgegebenen Gloſſaren. Sie iſt, verſteht ſich, däniſchen Urſprunges, jedoch mit ſehr bedeutender Beimiſchung deutſcher Gaunerſprache („Rotwälſt“), mit etlichen lateiniſchen Lappen ausgeputzt, aber mit nur ſchwachem Zuſatz aus der Zigeunerſprache („Romaniſt“). Zigeuner haben ſich in Dänemark ſeit der erſten Hälfte des 16. Jahrh. gezeigt, wohl nie zahlreich; die Nachrichten über dieſelben ſind äußerſt dürftig. Auch die Einwanderung deutſcher Gauner läßt der Verf. erſt im 16. Jahrh. anfangen; Ref. hält es für undenkbar,

daß ſie nicht Jahrhunderte älter wäre. Das däniſche Gaunervolk, das beſonders in Jütland hauste, bietet übrigens kaum etwas Eigenthümliches dar; bedeutendere Reſultate ſcheinen Unterſuchungen über daſſelbe nicht ergeben zu können. Das Material, Maſſen geringfügiger Sachen, iſt geduldig zuſammengetragen; zu tadeln iſt, daß Verf. die däniſchen Quellen nach der Orthographie N. M. Peterſen's umgeformt hat. Die Anſichten des Vfs. ſind oft wunderlich, wie wenn er weit umher nach Urſachen des „Vorurtheils" gegen den Stand der Scharfrichter ſucht; die Darſtellung iſt ſchwerfällig, die Sprache ein ſonderbares, erſtaunlich capriciöſes Däniſch. Das Buch iſt mit keinem Index verſehen: ein weſentlicher Mangel, da es ſich zum Nachſchlagen, weniger zum Durchleſen eignet, und nicht ſo abgefaßt iſt, daß man leicht und ſchnell die (wenig zahlreichen) Hauptpunkte herausfinden könnte. Offenbar hat der Verf. vorausgeſetzt, jeder Benutzer des Buches hätte die Verpflichtung und die Geduld, es ganz durchzuſtudiren. Aber eben ſolche Behandlungen ſolcher Sachen wollen Manche benutzen, und können Wenige durchleſen.

c.

Henryk Brodaty, Ustęp z dziejów epoki Piastów napisał St. Smolka (Heinrich der Bärtige. Ein Abſchnitt aus der Piaſtengeſchichte von Stanislaus Smolka.) 106 S. 8. Lemberg 1872, Gubrynowicz.

Es iſt erfreulich zu ſehen, wie in Polen die Zahl gründlich wiſſenſchaftlich gebildeter junger Hiſtoriker ſich von Jahr zu Jahr mehrt. Zu dieſen dürfen wir auch den Vf. vorliegender, aus Waitz' Uebungen hervorgegangener Erſtlingsarbeit rechnen, die zu guten Hoffnungen berechtigt. Wir dürfen wohl vertrauen, Smolka werde ſich auf ſeinem Weg nicht beirren laſſen durch Recenſionen wie die des Tygodnik Wielkopolski, in welcher ihm vorgeworfen wird, der Gegenſtand, den er behandele ſei zu trocken und er trage Scheu vor hiſtorioſophiſchen Deductionen! Möchte S. auch ferner ſeine Kraft in ähnlicher Weiſe der bisher leider arg vernachläſſigten Geſchichte des polniſchen Mittelalters widmen; ſeit Röpell's trefflichem Werk ſind zwar viele Quellenpublicationen erſchienen; aber es fehlt ſehr an genügender Verarbeitung des vorhandenen Materials.

Scriptores rerum Polonicarum. Tomus I: Diaria Comitiorum Regni Poloniae ann. 1548, 1553, 1570. gr. 8, XX u. 311 S. Krakau 1872, Verlag der gelehrten Geſellſchaft.

Von der jüngſt in eine „Akademie der Wiſſenſchaften" verwan-

delten „gelehrten Krakauer Geſellſchaft“ iſt eine hiſtoriſche Commiſſion zur Herausgabe wichtiger polniſcher Geſchichtsquellen eingeſetzt; an ihre Spitze trat als Dirigent der bekannte Schriftſteller, Profeſſor Joſ. Szujski. Der erſte Band der Publicationen dieſer Comiſſion liegt nun vor; er iſt vollſtändig von Szujski ſelbſt edirt. Aus der vorausgeſchickten Einleitung erfahren wir, daß die Commiſſion ihre beabſichtigten Publicationen in drei Kategorieen einzutheilen gedenke: 1) Analecta saeculi quindecimi (sic) eine Sammlung von öffentlichen Actenſtücken, königlichen Edicten und Briefen, politiſchen Schriften, diplomatiſchen Correſpondenzen aus den Jahren 1386—1506; — 2) Acta Sigismundi Augusti und 3) Materialien zur Geſchichte des 18. Jahrhunderts. Der zweiten dieſer Abtheilungen gehört der vorliegende Band an; es ſind in ihm die Tagebücher dreier Reichstage aus den Jahren 1548, 53 und 70 veröffentlicht. Der Herausgeber hat ſich aber keineswegs auf den Abdruck dieſer ſehr intereſſanten Diarien beſchränkt, ſondern ſeinerſeits alles ihm irgend zugängliche Material zuſammengetragen, das zur Erläuterung des Textes derſelben dienen konnte, ſo daß die beigefügten Erläuterungen und Noten mehr als zwei Drittel des ganzen Buches einnehmen. Ohne Frage hat ſich Szujski durch dieſe mühevolle Arbeit ein bedeutendes Verdienſt um die polniſche Geſchichte des 16. Jahrhunderts erworben; nur können wir gerade bei der Wichtigkeit und der überreichen Fülle des hier aufgeſpeicherten Materials einen Wunſch nicht unterdrücken, den um Anfertigung eines Namen- und Sachregiſters. Es wäre ſehr erfreulich, wenn die Commiſſion dieſem Mangel, der die Benutzung der werthvollen Publication ſehr erſchwert, noch nachträglich Abhülfe ſchaffte.

Stosunki Stolicy Apostolskiej z Iwanem Groźnym przez Dra. W. Zakrzewskiego. (Die Verhältniſſe des apoſtoliſchen Stuhles zu Iwan dem Grauſamen von Dr. W. Zakrzewski). 8. 228 S. Krakau 1872, Paszkowski.

Eine gründliche und anziehende Arbeit, welche mancherlei Neues bringt und in ihrem erſten Theile die Abhandlung J. Fiedler's „Ein Verſuch der Vereinigung der ruſſiſchen mit der römiſchen Kirche im 16. Jahrhundert“ nicht nur weſentlich ergänzt, ſondern auch in zahlreichen Stellen berichtigt. Der Vf. hat, außer manchem handſchriftlichen Material, alle älteren und neueren Publicationen, natürlich auch die ruſſiſchen, erſchöpfend benutzt, und da gerade in letzter Zeit für die

von ihm behandelte Frage ausgiebiges Material veröffentlicht worden iſt, ſo war er im Stande eine Arbeit zu liefern, deren Reſultate wohl im Weſentlichen ſich aufrecht erhalten werden. Zu dieſen Reſultaten gehört die richtige Beleuchtung des Einfluſſes, den der bekannte Jeſuit Poſſevin auf die Kriegführung und die Friedensunterhandlungen Stephan Bathory's ausgeübt hat. Bisher war in der polniſchen geſchichtlichen Literatur allgemein die Anſicht verbreitet, daß die Verwendung Poſſevin's das Siegesſchwert aus den Händen Stephan Bathory's geriſſen, daß der polniſche König hätte ſchnurſtracks auf Moskau losgehen und den Czarenſtaat gründlich demüthigen, oder ſogar ſtürzen können, wenn ihn daran nicht Poſſevin und ſeine Diplomatie gehindert hätte. Auf Grund neuerer Quellenpublicationen, vor Allem Piotrowski's Tagebuch legt der Vf. dar, daß der Zuſtand der Pskow belagernden polniſchen Armee ein durchaus trauriger war und daß man gerade hier im polniſchen Feldlager das Zuſtandekommen der Friedensunterhandlungen ſehnlichſt erwartete.

Listy Hugona Kołłataja pisane z emigracyi w. r. 1792 do 1794 zebrał L. Siemieński (Briefe von Hugo Kollataj geſchrieben in der Emigration in den J. 1792—1794, geſammelt von L. Siemieński) XI u. 376 S. 8. Poſen 1872, Żupański.

Daß Hugo Kollataj zu den intereſſanteſten und einflußreichſten Perſönlichkeiten aus den letzten Zeiten der polniſchen Republik gehört, darüber ſind ſeine Bewunderer und ſeine Gegner einverſtanden. Leider fehlt es noch durchaus an einer genügenden Biographie. Jedenfalls iſt die Arbeit von H. Schmidt nicht als ſolche zu nennen; ſie wimmelt von Entſtellungen und falſchen Auffaſſungen. Von allem Anderen abgeſehen hat Schmidt keineswegs die nothwendigen gründlichen Vorſtudien angeſtellt; er gibt daher nicht einmal das Material, welches eine richtige Beurtheilung K's. allein ermöglichen kann. Um ſo mehr begrüßen wir mit Freuden die Publication L. Siemieński's: 114 vertraute Briefe H. K's. aus den Jahren 1792 bis 1794, alſo aus der Zeit, wo derſelbe ſein Vaterland verlaſſen, um ſich in der Fremde eine ſichere Zuflucht zu ſuchen. Die Briefe tragen wirklich weſentlich zu einem gründlicheren Verſtändniß des Charakters, der Pläne und Abſichten H. K's. bei, und werfen häufig ein helles Schlaglicht auf Punkte, die bisher im Dunkeln verborgen gelegen. Leider fällt dies neue Licht durchaus nicht zum Vortheil des Vicekanzlers von Polen aus. Wer ſich mit der Ge-

ſchichte der letzten Jahre der Republik Polen beſchäftigt hat, dem iſt jene denkwürdige Sitzung des königlichen Rathes vom 23. Juli 1792 wohl bekannt, in welcher es ſich darum handelte, wie der König ſich gegenüber der Conföderation von Targowitz zu verhalten hätte. In dem einige Jahre darauf unter Kollątajs Hauptredaction veröffentlichten Werke: O ustanowieniu i upadku konstytucyi wird nun ausdrücklich gemeldet, daß der Vicekanzler H. K. dem Könige gerathen hätte, falls er ſeinen Entſchluß ſchon unwiderruflich gefaßt, doch wenigſtens direct mit Rußland und nicht mit den Aufrührern von Targowitz zu verhandeln. Da es nun allgemein bekannt war, daß H. K. ſelbſt vor allen Anderen die Redaction dieſes Buches beſorgt hat, ſo wagte es lange kein polniſcher Schriftſteller dieſe ſeine Behauptung anzutaſten, trotzdem daß in dem bekannten „Schreiben an einen Freund" Linowski's eine beinahe gleichzeitige und ſchnurſtracks entgegengeſetzte Behauptung vorlag. Indeß haben ſich in letzter Zeit die Zeugniſſe, welche dafür ſprechen, daß H. K. keineswegs in jener Sitzung auf die von ihm ſelbſt angegebene Weiſe verfahren, ſo ſehr gehäuft, daß die unparteiiſche polniſche Hiſtoriographie (vgl. H. Z. 25, 431) zu der Anſicht gekommen iſt, daß H. K. nicht nur nicht dem Könige die Verbindung mit der Targowitzer Conföderation abgerathen, ſondern in jener Sitzung entſchieden erklärt habe: „Majeſtät, verbinden Sie ſich lieber heute, als morgen mit den Conföderirten". Es iſt hier nicht der Ort zu erörtern, ob dieſer Rath politiſch klug und der Lage entſprechend war; welches Licht aber wirft dieſe Thatſache auf den Charakter des Vicekanzlers, welcher in der Sitzung ſo kategoriſch für die Verbindung mit der Conföderation auftritt und dann ſich ſelber ganz andere Worte in den Mund legt! Aber nicht genug damit: die neueſten Quellenpublicationen, ſo vor Allen Bulhakow und die eben hier beſprochenen Briefe zeigen außerdem, daß H. K., einer der Gründer der Conſtitution vom 3. Mai, eines der thätigſten Mitglieder der nationalen Patriotenpartei, ſogar ſelbſt eine Beitrittserklärung zu der Conföderation von Targowitz ausgeſtellt hat. Als H. K. nach jener Sitzung vom 23. Juli ſein Vaterland verließ übergab er ſeinem Freunde Ludwig Baron Straßer ein eigenhändig unterzeichnetes und unterſiegeltes Blankett mit dem Auftrage, daſſelbe mit ſeinem Acceß zur Targowitzer Conföderation auszufüllen, falls die ruſſiſchen Truppen ſeine geiſtlichen oder Erbgüter verwüſten ſollten. (Vergl. Zeitſchrift Kraj, 1872, No.

247.) Daß dieſes Blankett nicht ausgefüllt wurde, iſt wahrlich nicht das Verdienſt H. K's. Da nämlich die Targowitzer Conföderirten, vor Allen Ankwicz, Gtzębocki und A. Raczyński, ſofort nach ſeiner Abfahrt natürlich zu ihrem eignen Vortheile von ſeinen Gütern Beſitz nahmen und alſo auf dieſe Weiſe allen Verwüſtungen der Ruſſen zuvorkamen, ſo hätte es durchaus zu Nichts geführt, wenn Straßer auch jenes Blankett ausgefüllt hätte, und deßhalb iſt es zu der Ausfüllung deſſelben nicht gekommen.

O literaturze polityczněj sejmu czteroletniego 1788—1792 napisał Roman Pilat. (Ueber die politiſche Literatur des vierjährigen Reichstages 1788—1792 von R. Pilat). 8. VII u. 211 S., Krakau 1872, Paszkowski.

Ein Ereigniß, wie der vierjährige Reichstag von 1788—1792 deſſen Debatten und Beſchlüſſe in ganz Polen die größte Aufregung hervorgerufen, hat begreiflicher Weiſe eine ganze Fluth von politiſchen Schriften, vornehmlich Brochuren veranlaßt. Dr. Roman Pilat, Privatdocent der polniſchen Literaturgeſchichte an der Lemberger Univerſität, hat ſich eingehend nun eben mit dieſer Brochurenliteratur beſchäftigt; in ſeiner aus ihrem Studium hervorgegangenen Arbeit, die ſich durch Fleiß und geſundes Urtheil auszeichnet, liefert er einen dankenswerthen Beitrag zur Kenntniß jener vier denkwürdigen Jahre, welcher für die politiſche Geſchichte nicht minder wichtig iſt, als für die literäriſche. Wir begegnen hier manchen beinahe ganz unbekannten Namen, deren Träger doch, wie es ſich zeigt, eine wohl zu beachtende Rolle geſpielt haben, ſo z. B. Jezierski.

Dzieje narodu polskiego przez Teodora Morawskiego (Geſchichte der polniſchen Nation von Theod. Morawski). 8. Bd. I, 316 S.; Bd. II, 489 S.; Bd. III, 608 S.; Bd. IV, 345 S.; Bd. V, 492 S.; Bd. VI, 408 S.; Poſen 1871—72, Zupański.

In dem vorliegenden Buch macht es ſich ſehr empfindlich bemerkbar, daß alles, was ungefähr ſeit 20 Jahren auf dem Gebiet polniſcher Geſchichte erſchienen iſt, dem Vf. unbekannt geblieben zu ſein ſcheint; das Werk ſieht danach aus, als ſei es nicht in der letzten Zeit, ſondern ungefähr vor zwanzig Jahren entſtanden. Und leicht möglich, daß dem wirklich ſo iſt, daß der hochbejahrte Vf. in ſeinen jüngeren Jahren an dieſem Werke gearbeitet und hier die Früchte eines reifen Nachdenkens, aber leider eines unzureichenden Quellenſtudiums niedergelegt hat. So

begreift es ſich, daß, was die Forſchung betrifft, das Buch zahlreiche Ungenauigkeiten und Irrthümer enthält; was hingegen das Urtheil des Vfs., ſeine Geſammtauffaſſung der polniſchen Geſchichte angeht, ſo iſt dieſe beinahe durchweg durch ſeltene Reife, Nüchternheit und Klarheit ausgezeichnet. So bietet uns dieſe Arbeit ein in ſchöner Sprache entworfenes, im Einzelnen häufig ungenaues, im Allgemeinen nicht unrichtiges Bild der polniſchen Geſchichte ſeit den älteſten Zeiten bis zum J. 1834. Der letzte Band des Werkes, welcher die Geſchichte Polens nach den Theilungen von 1796—1834 enthält, iſt übrigens bereits vor zwei Jahren anonym erſchienen (hier finden wir nur einen neuen beinahe ganz unveränderten Abdruck) und Ref. hat ſchon damals in dieſer Zeitſchrift (25, 438) in kurzen Worten auf ſeinen Werth hingewieſen.

X. Liske.

Das nordamerikaniſche Bundesſtaatsrecht verglichen mit den politiſchen Einrichtungen der Schweiz. Von Profeſſor Rüttimann. Zweiter Theil. Erſte Abtheilung. Zürich 1872.

Unter den deutſchen Büchern, die bisher über die Vereinigten Staaten veröffentlicht worden ſind, gehören die Schriften von Prof. Rüttimann über das Verfaſſungsrecht der Union unſtreitig zu den tüchtigeren. In knapper Form und ſachgemäßer Anordnung ſucht er das poſitive Verfaſſungsrecht — nicht gerade in geſchichtlich-genetiſcher Behandlung, aber doch mannigfach hiſtoriſch illuſtrirt — darzuſtellen, nur ſelten ſich ein Urtheil erlaubend und nie ſich in weite politiſche Reflexionen verlierend. Dem wiſſenſchaftlich gebildeten deutſchen Publikum iſt dadurch ein Gebiet zugänglicher gemacht worden, das weit größere Aufmerkſamkeit verdient, als ihm bisher geſchenkt worden. Unfraglich hat ſich daher Prof. Rüttimann ein wirkliches Verdienſt erworben, jedoch nur als Pionier: ſieht man davon ab, daß er ſich auf ein Gebiet gewagt hat, das bisher von deutſchen Gelehrten ſo gut wie gar nicht bearbeitet worden iſt — die Verdienſte R. v. Mohl's ſollen damit nicht herabgeſetzt werden — ſo kann das Werk über das „nordamerikaniſche Bundesſtaatsrecht" bei eingehender Prüfung nur ungenügend vor der Kritik beſtehen.

Es fehlt dem Verf. zunächſt an einer irgend gründlicheren Kenntniß der Geſchichte der Ver. Staaten. Es macht einen eigenthümlichen Eindruck in einem wiſſenſchaftlichen Werke auf Schritt und Tritt die

Geſchichte der Ver. Staaten von Neumann angeführt zu ſehen, ja ſogar Neumann als nahezu einzigen Gewährsmann für alle erwähnten geſchichtlichen Ereigniſſe und daneben ſelbſt Heinrich Blankenburg's Schrift über die inneren Kämpfe der nordamerikaniſchen Union (vgl. H. Z. 24, 427 ff.) citirt zu finden. Ein den heutigen Anſprüchen der Wiſſenſchaft genügendes Werk über das amerikaniſche Verfaſſungsrecht zu ſchreiben, ohne die Geſchichte der Union ſehr eingehend ſtudirt zu haben, iſt aber einfach unmöglich, denn das Verfaſſungsrecht iſt im éminenteſten Grade ein lebendig gewordenes. Kaum wird man einen Abſchnitt des Rüttimann'ſchen Buches aufſchlagen können, ohne auf einen ſtarken Beleg für die Richtigkeit dieſer Behauptung zu ſtoßen: bald begegnen wir bedenklichen Auslaſſungen, bald Ungenauigkeiten, die ſich nicht ſelten zu Unrichtigkeiten ſteigern. So z. B. empfängt man nach der Darſtellung auf S. 6 den Eindruck, daß die Verfaſſungsbedenken, die früher gegen das ſog. Alien Law vom 25. Juni 1798 erhoben wurden, gegenwärtig nicht mehr anerkannt würden. Thatſache dagegen iſt, daß es ſeit langen Jahren in den Ver. Staaten ſo gut wie nur Eine Stimme darüber gibt, daß das Geſetz nicht verfaſſungsmäßig war. Ferner ſcheint es, als ſei von der Oppoſition überhaupt das Ausweiſungsrecht beſtritten worden, oder mindeſtens das Recht, den Präſidenten damit zu betrauen, während in Wahrheit alle Einwände nur gegen die Gründe, auf die hin, und gegen die Form, in der ſeine Ausübung geſtattet wurde, gerichtet waren. (Vgl. die Address to the People, welche die Virginia Resolutions begleitete, Elliot Debates IV S. 531; die Kentucky Resolutions P. 6 ibid. P. 541; Madison's Report ibid. S. 554 ff.) — In der Frage des Louiſinia-Ankaufes (S. 10 u. 11) iſt auf den verfaſſungsrechtlich ſehr wichtigen Unterſchied zwiſchen dem Rechte zur Erwerbung fremder Gebiete und dem Rechte zur Einverleibung derſelben als Staaten in die Union keine Rückſicht genommen. (Vgl. Benton, Abridgement of the Debates of Congress III, p. 13, 19.) Nach S. 12 ſollte man meinen, die Föderaliſten hätten geleugnet, daß der Congreß überhaupt das Recht zur Anordnung eines Embargos (im amerikaniſchen Sinne des Wortes) habe. In der That wurde dieſes Recht ausdrücklich von ihnen anerkannt, wie denn ja auch bereits während Waſhington's Adminiſtration (1794) ein Embargo verhängt worden war, ohne daß die Verfaſſungsfrage aufge-

worfen worden wäre. Was die Föderaliſten für verfaſſungswidrig erklärten, war lediglich, daß die Dauer des Embargos nicht ausdrücklich feſtgeſetzt war, in Folge deſſen ſei es „nicht eine Regulirung, ſondern eine Vernichtung des Handels“ und zu der ſei der Congreß nicht befugt. (Vgl. Gibbons v. Ogden, Wheaton's Reports IX, p. 192.) S. 13 heißt es dann: „In der Praxis hat ſich dieſes Mittel ſo ſchlecht bewährt, daß es ſeither nie wieder angewendet worden iſt.“ Das Embargo während des zweiten Krieges mit England ſcheint alſo dem Autor ganz unbekannt zu ſein.

Der Mangel einer zureichenden Kenntniß der amerikaniſchen Geſchichte iſt jedoch keineswegs der größte Tadel, der gegen das Werk erhoben werden muß. Schlimmer iſt, daß der Autor auch ſeine Kenntniß des amerikaniſchen Verfaſſungsrechtes anderen Bearbeitern deſſelben verdankt; die eigentlichen Quellen ſcheinen ihm vollſtändig unbekannt zu ſein. Nach der Weiſe, in der gelegentlich die Citate gegeben ſind, ſollte man allerdings vermuthen, daß wirklich die Quellen — namentlich alſo die Entſcheidungen des Oberbundesgerichtes — conſultirt worden ſind; ſieht man aber näher zu, ſo erhält man die untrüglichſten Beweiſe für das Gegentheil. Damit ſoll ſelbſtredend nicht geſagt ſein, daß der Verf. den Leſer zu hintergehen ſucht; das Werk, aus dem das Citat entlehnt worden, iſt ſtets nebenbei in Klammern vermerkt. Aber begreiflich genug, abgeſehen von allem Andern, iſt das Buch eben in Folge dieſer Unſelbſtſtändigkeit nicht verläſſig. S. 12 Anmerkung 4 iſt 12 Howard 443 citirt; es folgt ein Colon und dann ein engliſches Citat. In Howard's Reports XII, S. 443 beginnt der Bericht über The Propeller Genesee Chief v. Fitzhugh. Die meiſten Amerikaner führen bei ihren Citaten aus richterlichen Entſcheidungen nicht die Seite an, auf der ſich die betreffende Stelle findet, ſondern diejenige, auf welcher der Bericht über den Proceß beginnt, das iſt mithin hier, gegen allen deutſchen Brauch, gleichfalls geſchehen, weil der Autor nicht ſelbſt den Bericht in Händen gehabt hat. Außerdem aber findet ſich die angezogene Stelle nicht in dem Bericht über The Propeller Genesee Chief v. Fitzhugh, und es iſt überhaupt nicht wohl abzuſehen, wozu dieſer Proceß an dieſem Orte angeführt wird. — S. 15 berichtet der Autor über die Entſcheidung des Oberbundesgerichtes im J. 1827 in Sachen Brown v. Maryland und ſagt dann: „Dieſen allzu unbedingt und allgemein lautenden Satz

hat das Obergericht in einer ſpäteren Entſcheidung (5 How. 574, 575) folgendermaßen präciſirt;" folgt ein längeres Citat. Hätte er nun ſelbſt Howard's Reports benutzt, ſo hätte er gefunden, daß unmittelbar vor ſeinem Citate ſteht: „This question came directly before the court, for the first time, in the case Brown v. The State of Maryland, 12 Wheat. 419. And the court there held — folgt das von Rüttimann gegebene Citat; und unmittelbar darnach: This J understand to be substantially the decision in the case of Brown v. The State of Maryland." Und zwei Seiten zurück hätte er den Satz gefunden: „No opinion of the court was pronounced." Es liegt hier alſo überhaupt keine Entſcheidung des „Obergerichtes", ſondern nur die individuelle Anſicht des Oberrichters Taney vor.

Wie bei den richterlichen Entſcheidungen, ſcheint es auch mit R.'s Verfahren den Bundesgeſetzen gegenüber (Statutes at large) zu ſtehen; die Folgen ſind auch hier nicht ausgeblieben. Die Reconſtructionsfrage hat nach den verſchiedenſten Richtungen hin ſo mächtig in das Verfaſſungsrecht eingegriffen, daß ein Darſteller deſſelben ſich gewiß nicht nur obenhin über die Reconſtructionsgeſetze unterrichten darf, ſondern ſie, wohl oder übel, vom erſten bis zum letzten Worte durchleſen muß. Wer aber das gethan, kann nicht ſchreiben: „Den Staaten, welche ſich von der Union losgeſagt und dieſelbe bekriegt hatten, hat der Congreß die Wiederherſtellung in den früheren Zuſtand nur unter der Bedingung bewilligt, daß keiner ihrer Angehörigen, der nicht eidlich bezeugen konnte, die der Union ſchuldige Treue niemals verletzt zu haben, das Activbürgerrecht ausüben dürfe." Das Geſetz bezieht ſich auf Art. XIV, Sect. 3 der Verfaſſungsamendements und dort heißt es: No person shall be a senator or representative in Congress, or elector of President and Vice-President, or hold any office, civil or military, under the United States, or under any State, who, having previously taken an oath, as a member of Congress, or as an officer of the United States, or as a member of any State legislature, or as an executive or judicial officer of any State, to support the Constitution of the United States, shall have engaged in insurrection or rebellion against the same, or given aid or comfort to the enemies thereof." Genau dieſelbe Klaſſe von Leuten und nur dieſe wurde durch das Geſetz auch des activen und paſſiven Wahlrechtes zu den „Verfaſſungs-Conventionen"

und dann weiter überhaupt des activen und passiven Wahlrechtes beraubt (Stat. at. L. XIV, p. 429). Freilich ist dieses Gesetz vom 2. März 1867 und der Autor bezieht sich (S. 38) nur auf „ein Gesetz vom 20. Februar 1867"; ein solches findet sich jedoch nicht in den Statutes at Large. (Vgl. das Gesetz vom 23. März 1867, Sect. 1, Stat. at L. XV, p. 2, und das Gesetz vom 19. Juli 1867, Sect. 6, ibid. XV, p. 15.)

Die beanstandeten Stellen sind sämmtlich den ersten 40 Seiten entnommen worden; die späteren Abschnitte des Buchs zeigen leider durchaus die gleichen Fehler. Holst.

[Miscelle.] Zur deutschen Kaisersage. Georg Voigt hat in seiner höchst schätzbaren und für mich durchaus überzeugenden Abhandlung im 26. Bande dieser Zeitschrift (S. 131 ff.) dargethan, daß der Kaiser, dessen Wiederkunft das deutsche Volk durch Jahrhunderte erwartete, nicht der Rothbart, sondern vielmehr der Pfaffenfeind Friedrich II gewesen sei. Entgangen ist ihm hiebei als Stütze seiner Ansicht das wichtige Zeugniß des Jordanus von Osnabrück in dem bald nach 1280 verfaßten Buche über das Römische Reich. In diesem (herausgeg. von Waitz S. 79) heißt es nämlich C. 6, nachdem vorher von der Absetzung Friedrichs II durch Innocenz IV die Rede gewesen: Dicunt etiam, a longis temporibus vaticinatum esse in Germania, quod de huius Friderici germine radix peccatrix erumpet Fridericus nomine, qui clerum in Germania et etiam ipsam Romanam ecclesiam valde humiliabit et tribulabit vehementer. Hier ist in rationalistischer Umdeutung aus dem wiederkehrenden Friedrich ein Nachkomme gleichen Namens gemacht; aber es liegt doch offenbar dieselbe auf vermeintliche Weissagungen sich stützende Volksmeinung mit ihrer der Geistlichkeit feindlichen Färbung zu Grunde.

Jordanus fährt sodann fort: Dicunt preterea, aliud ibidem esse vulgare propheticum, quod de Karlingis, id est de stirpe regis Karoli et de domo regis Francie, imperator suscitabitur Karolus nomine, qui erit princeps et monarcha totius Europe et reformabit ecclesiam et imperium, sed post illum numquam alius imperabit. Damit also haben wir ein selbstständiges Zeugniß für das Fortleben

Karl's des Großen in der Sage, wie es Voigt in seiner Abhandlung (S. 175) schmerzlich vermißte. Der Kaiser Karl — wir dürfen auch hier voraussetzen ursprünglich er selbst und nicht ein später Nachkomme — soll nach der Meinung des Volkes der Wiederhersteller der alten Herrlichkeit des Reiches sein, und Voigt hat mithin vollkommen Recht, wenn er annimmt, daß Friedrich und Karl neben einander in der Sage fortdauerten, ob sie auch nachmals verwechselt und verschmolzen wurden. Daß Jordanus, dessen Vorliebe für mündliche Traditionen Waitz (S. 12) besonders betont, an dieser Stelle gleichfalls einer solchen folgt, geht am deutlichsten aus dem Bekenntniß seiner abweichenden Ansicht hervor, welches er hinzufügt: Qui huiusmodi vaticiniis et incertis prophetiis vult fidem adhibere, adhibeat. Ego certus sum, quod creator sue presidet creature et quod iusto dei et irreprehensibili agitur iudicio, ut secundum merita cleri et populi aliquando ecclesia habeat advocatum, aliquando nullum, aliquando vero pro rege tirannum ad vindictam reproborum et ad exercitium selectorum. Bemerkenswerth ist endlich noch, daß eine Pariser Handschrift des Jordanus aus dem fünfzehnten Jahrh. an dieser Stelle eine sagenhaft übertreibende Erzählung von dem Kreuzzuge Friedrich's II einfügt und den völligen Verlust des gelobten Landes mit dem über den Kaiser verhängten Bann in unmittelbaren Zusammenhang bringt. Die Wiedergewinnung des heil. Grabes war ja nach der Volksmeinung eine Hauptaufgabe des erstandenen Friedrich.

Nicht ganz mit Unrecht hat Waitz darüber geklagt, daß das einst viel verbreitete Werk des Jordanus in neuerer Zeit so gänzlich in Vergessenheit gerathen sei. Auch nach seiner trefflichen Ausgabe ist die Theorie desselben über die Entstehung des Kurkollegiums in der neuesten sonst sehr fleißigen Schrift über diesen Gegenstand (Hugo Hädicke, Kurrecht und Erzamt der Laienfürsten, Programm von Pforta für 1872 [1])) unberücksichtigt geblieben. E. Dümmler.

1) Vgl. über H. auch den Aufsatz von Waitz, Die Reichstage von Frankfurt und Würzburg 1208 und 1209 und die Kurfürsten, Forschungen zur deutschen Geschichte 13, 199 ff D. R.